

Titel: Johann Georg Büsch's ... sämtliche Schriften - Der Darstellung der Handlung Beschluß; Zerrüttung des Seehandels 1. - 9. Kapitel -- 4

Autor: Büsch, Johann Georg

Purl: <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN63373943X>

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

HH $\frac{7221}{3}$

A
 $\frac{152151}{152151}$

Johann Georg Büsch's,
ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämmtliche Schriften.

Vierter Band.

Der Darstellung der Handlung, Beschluß.

Berrührung des Seehandels,
16 — 96 Kapitel.

Wien, 1815.

bei B. H. Bauer.

J. G. Büsch's
sämmliche Schriften.

Vierter Band.

Enhaltend
theor. praktische
Darstellung der Handlung
Beschlus.

Verrättung des Seehandels,
18 — 98 Kapitel.

Inhalt

des vierten Bandes

- LXXV. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 4. Bd. I.
Billig soll jeder Makler für jeden Schaden haften, der aus seiner mangelhaften Waarenkenntniß entsteht.
- LXXVI. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 7. Bd. I.
Warum Makler billig auch ein Folium in der Hamburger Bank haben sollten. Vom Indossament der Makler auf Wechseln.
- LXXVII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 6. überhaupt. Einige allgemeine Anmerkungen über Buchhalten überhaupt, und über den darin zu ertheilenden Unterricht.
- LXXVIII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 1. Bd. I.
Wie die Bankerotte zur Ausgleichung der Handelsbalanz zweier Nationen gegen einander dienen.
- LXXIX. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 6. Bd. I. Ueber eine Hauptveränderung der Hamburgischen Fallitenordnungen in Ansehung der hypothekarischen Gläubiger.
- LXXX. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 7. Bd. I. Nur Kaufleuten sollte ein völliges Falliment erlaubt werden.

- LXXXI. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 8. Bd. I. Ueber die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, und über die abweichenden Rechte derselben in einem und demselben Staat.
- LXXXII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 9. Bd. I. Auffoderung an Rechtsgelehrte, die Fallitenordnung aller handelnden Staaten in einen bündigen Auszug zu bringen.
- LXXXIII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 10 und 11. Bd. I. Schwierigkeit, dem schädlichen Decken vor einem Falliment zu begegnen.
- LXXXIV. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 7. überhaupt. Bd. I. Ueber die Zerrüttung des Hamburgischen Handels im Nachjahr 1799 in allgemeinen.
- LXXXV. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 2. §. 7. Bd. I. Ueber den Zusammenhang des Produktionshandels mit dem Zwischenhandel gewisser Staaten.
- LXXXVI. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 2. §. 8. Bd. II. Ueber die Freiheit des Getreidehandels überhaupt, und über den Getreidehandel in England und Holland insbesondere; ein Nachtrag des §.
- LXXXVII. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 3. §. 12. Bd. II. Ueber den Kolonienhandel in allgemeinen. Es scheint ihm eine große Veränderung bevorzustehn.
- LXXXVIII. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 4. §. 24. Bd. II. vergl. mit Kap. 8. §. 12. Bd. II. Ueber die Hamburgischen Zuckersiedereien und deren Verpflanzung in andere Länder.
- LXXXIX. Zusatz, zum ganzen 4ten Kapitel des 5ten Buchs. Bd. II. Wichtigkeit der Handelspolitik in Ansehung der Manufakturen. Worauf es hiebei vorzüglich ankomme. Eine besonders sorgfältige und bisher zu sehr vernachlässigte Beachtung verdient dabei insonderheit das Feuermaterial.
- XC. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 6. §. 6. und 11 bis 15. Bd. II. Vom Recht der neutralen Flagge, und von den Beeinträchtigungen desselben.
- XCI. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 7. §. 2 bis 5. Bd. II. Mit Bezug auf Buch 1. Kap. 2 und 3. Unter welchen Bedingungen eine Zettelbank einem schon

reichen Fürsten zu Hülfe kommen kann, um einen baaren Schatz zu sammeln.

XCII. Zusatz, zu Buch 5. Kap. 7. §. 5. insbesondere. Bd. II. Ueber die Französischen Assignate, Mandate u. s. w. bis zu ihrer Vernichtung.

Zerrüttung des Seehandels.

Erstes Kapitel.

Kurze Geschichte des Völkerseerechts und des veränderten Ganges des Seehandels.

- §. 1. Unter der Alleinherrschaft der Römer konnte von keinem Völkerseerecht die Rede sein.
- §. 2. Auch noch nicht zur Zeit der Seeräuberei in den nordischen Meeren.
- §. 3. Auch die Hanse legte noch nicht den Grund dazu.
- §. 4. Lange vor dem Hansebund und dessen Seegesetze entstand ein Seegesetz unter dem Namen *Consolato del Mare*.
- §. 5. Inhalt derer Artikel desselben, welche den Seehandel der Neutralen betreffen.
- §. 6. Billigkeit dieser Artikel, so lange noch des Feindes Gut genommen werden darf, wo man es findet.
- §. 7. Veränderter Gang des Seehandels in neuern Zeiten.
- §. 8. Gebrauch der Schiffe in der Frachtfahrt.
- §. 9. Frankreich wird erst spät eine Seemacht, bedarf aber noch immer der fremden Kauffahrt.
- §. 10. Die Seeräuberei der Afrikaner steht dieser Frachtfahrt im Wege, und machte Traktaten mit denselben nothwendig.
- §. 11. In diesen ward die Regel: frei Schiff, frei Gut, nothwendig zur ersten Bedingung, und warum?
- §. 12. Die nun zu erwartende Vereinigung der christlichen Seemächte erfolgte dennoch nicht.
- §. 13. Durch diese Traktaten wollten die Afrikaner nicht für sich eine Frachtfahrt erwerben, wol aber blieb die Frachtfahrt aller Nationen unsicher, die mit ihnen keine Traktaten geschlossen hatten.

Zweites Kapitel.

Von den Widersprüchen in den sich auf das Völkerseerecht beziehenden Verordnungen und Traktaten der Europäischen Staaten.

- §. 1. Anzeige einiger hieher gehörigen Schriften.
- §. 2. Daß man dem Seehandel im Kriege nicht eben die Freiheit erlaubt, welche dem Landhandel so gerne gegönnt wird, rührt her 1) von dem Stolze der größern Seemächte gegen die schwächere, 2) von dem Handlungsneide der kriegenden Seemächte
- §. 3. Uebersicht des Inhalts dieses Buchs bis Kap. 4.
- §. 4. Erklärung, was unter Contrebande natürlich zu verstehen sei.
- §. 5. Die Regenten erklären darüber 1) den Unterthanen ihren Willen, was sie den Kriegführenden Mächten nicht zugeführt wissen wollen. Bestimmungen des preussischen Seerechts darüber.
- §. 6. 2) Durch Warnungen über deren Betragen in Ansehung des Seehandels unter Zurückweisung auf ihre Traktaten, oder die Verordnungen der kriegführenden Mächte.
- §. 7. 3) Durch Vorschriften für ihre Kaper.
- §. 8. I. Drei Beispiele solcher Traktaten, welche in Ansehung der Contrebande die mildesten sind.
- §. 9. II. Sieben Beispiele von Traktaten und Verfügungen, welche in Ansehung der Contrebande strenger sind.
- §. 10. III. Fünf und dreißig Beispiele solcher Traktaten, welche das Recht der neutralen Flagge rein anerkennen.
England giebt die frühesten Beispiele davon.
Merkwürdiger Traktat zwischen Frankreich und England 1655, in welchem auf Hamburg compromittirt wird.
In einem Traktat Frankreichs mit den Hansestädten werden sogar deren Güter in feindlichen Schiffen für frei erklärt.
- §. 11. IV. Fünfzehn Beispiele von solchen Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge nicht eingestanden ist.
Besondere Anmerkungen über die ältern französischen Verordnungen.

- Ueber den Traktat Gr. Britanniens mit Schweden im Jahr 1661.
- Ueber die Ordonnance de la marine vom Jahr 1681 und spätere harte Verfügungen der Könige.
- Ueber Balins Geschwäß in zweien seiner Schriften.
- Ueber das Betragen Frankreichs in seinen Tractaten mit Hamburg.
- §. 12. Ueber den neuesten, dem Recht der neutralen Flagge entgegen stehenden Tractat zwischen England und Nordamerika vom Jahre 1794. Die Hauptartikel des Traktats von 1778 zwischen Frankreich und Nordamerika werden der Paralele halber vorausgeschickt.
- Hauptartikel jenes Tractats mit nöthigen Anmerkungen.
- Vertheidigung der britischen Anmaaßungen durch die Nordamerikaner selbst.
- Böse davon wider die gute Sache zu befürchtende Folgen.
- §. 13. Wenigstens hätten die Nordamerikaner die Festsetzung eines standhaften regelmäßigen Verfahrens in Ansehung der Neutralen zur Bedingung der Ratification machen sollen.
- §. 14. Resultate der Vergleichung von bemerkten Verfügungen.

Drittes Kapitel.

Besondere Bemerkungen über das Verfahren der beiden Seemächte Frankreichs und Gr. Britanniens, und über einzelne Vorfälle.

- §. 1. Von dem bösen Artikel der Ordonnance de la marine von 1681, und wie dieselbe noch damals im Widerspruch mit den Tractaten aufs neue zum Gesetz geworden sei
- §. 2. Sechs neuere Beispiele von Beeinträchtigungen der neutralen Flagge, in zwei, von welchen ganz der Ordonnanz gemäß grausam entschieden ward.
- §. 3. Darstellung des Verhaltens der Briten in Ansehung des Rechts der neutraln Flagge in neueren Kriegen. Muthmaßliche Ursache, warum Gr. Britanien während seiner Republik milde, aber unter den Monarchen immer hart verfahren sei.

- §. 4. Beweis, daß es diesem Staat durchaus an einem Völkerseerecht fehle.
- §. 5. Von der äußerst mangelhaften Rechtspflege der Briten in deren sogenannten Admiraltätsgerichte, bei der auch kein einziges geschriebene Gesetz zum Grunde liegt. Beweis davon in Beispielen aus dem nordamerikanischen Kriege.
- 1) Ein französisches Schiff ward vor der Erklärung der Repressalien 1778 genommen und condemnirt, weil der Capitain keine personam standi in judicio habe.
 - 2) Bei einem dänischen Schiffe weiß der Richter selbst nicht, ob Fleisch Contrebande sei.
 - 3) Desto rascher wird von ihm eine Ladung von dänischem gesalzenem Fleisch condemnirt.
 - 4) Er macht einen deutschen Verladner zu einem Franzosen, will dennoch billig sein, hat aber kein Verdienst dabei.
- §. 6. Marriet fängt nach eigener Willkühr an, die Kosten nicht dem Schiffer und dem Schiffe, sondern bloß der Ladung zur Last zu legen. Nöthige Erläuterung darüber.
- §. 7. Bis an den vorletzten Krieg entstand aus solchen Vorfällen eine Avarie Grösse für Schiff und Ladung zusammen. Drei Beispiele, da dieselbe auf 26 $\frac{7}{16}$, 26 $\frac{3}{16}$, und 38 $\frac{1}{5}$ pEt. anlies.
- §. 8. Beispiel 1. einer Ladung, für welche allein 1778 nach Marriets Entscheidung die Avariegrosse auf 74 $\frac{21}{52}$ pEt. sich belief.
2. Bei einem andern auf 41 $\frac{11}{16}$ pEt.
 3. Einer andern Ladung werden wegen einer Kleinigkeit in zehn Monaten 33092 Mk. Geo. zur Last gebracht, die aber, weil die Ladung reicher war nur 14 $\frac{7}{52}$ pEt. betrug.
- §. 9. Sechs Fässer Blech 450 Mk. Geo. werth, bringen eine Ladung in Unglück, daß sie dreizehn Monat aufschalten wird, und mit einer Avarie von 33 $\frac{1}{5}$ pEt. büßt.
- §. 10. Exempel von einem in 18 Jahren noch nicht geendigten Prozesse über ein genommenes, wieder genommenes und darauf verunglücktes Schiff.
- §. 11. Gang dieser Prozesse in dem Admiraltätsgerichte und dem geheimen Rath.

- §. 12. Ueber drei 1792 vor Ausbruch des Krieges schon abgegangene Schiffe.
- §. 13. Raubsucht von Privatleuten.
- §. 14. Ungerechtigkeit in der auf die Ladung und nicht auf das Schiff durch Marriet verwiesene Avariegrösse.
- §. 15. Frommer Wunsch für die Abhelfung dieser Ungerechtigkeiten.
- §. 16. Geldvortheile, welche aus diesem Verfahren sich über das Land verbreiten.
- §. 17. Unulänglichkeit und Unbestimmtheit der Reglements für brittische Kaper.
- §. 18. Verlegenheit der Neutralen, die keine Traktaten mit England haben.
- §. 19. Besondere Anmerkungen über den Traktat Dänemarks von 1670.
- §. 20. Marriets seltsame Auslegungskunst für die Traktaten.
- §. 21. Meine Apologis wegen einiger vielleicht hart scheinender Urtheile und Ausdrücke in diesem Kapitel.

Viertes Kapitel.

Beweis, wie jede bekriegte Nation in gewisser Absicht gewinne, wenn das Recht der neutralen Flagge nicht gilt, und Gründe, die dennoch dem Handlungsneide dawider übrig bleiben.

- §. 1. Brittische Kaufleute können unter gehörigen Ueberlegungen nicht wider das Recht der neutralen Flagge streben.
- §. 2. Ueber die von den Britten den neutralen Seefahrern gemuthete Beeidigung ihres Eigenthums.
- §. 3. Die Folge davon, wenn diese Eide mit Ehrlichkeit geleistet werden, sind nur ihren Feinden vortheilhaft.
- §. 4. Bestätigung davon durch eine ungefähre Berechnung.
- §. 5. Neid über die Zunahme der Handlung der Neutralen im Kriege.
- §. 6. Aber der Kaufmann der bekriegten Nation fühlt bald, daß er die Seefahrt der Neutralen nicht entbehren könne.
- §. 7. Wie insonderheit der brittische Kaufmann darüber denken müsse.

Fünftes Kapitel.

Kurze und mit den nöthigen Bemerkungen begleitete Erzählung der wichtigsten Handel, welche aus dem Mangel eines allgemeinen Völkerseerechts in neuern Zeiten bis an die Epoche der bewaffneten Neutralität entstanden sind.

- §. 1. König Johannis von Dänemark Verbot aller Handlung der Hanseaten auf Schweden war so gar ungerecht nicht.
- §. 2. Gustav I. König in Schweden, will die Seefahrt der Britten auf Archangel nicht leiden.
- §. 3. Die Königin Elisabeth behauptete 1576 das Recht der neutralen Flagge thätlich.
- §. 4. Handelt aber im J. 1580 demselben durch Wegnahme von 60 hanseatischen Schiffen gewaltsam entgegen. Erste Spur eines Aushungerungssystems. A. Gentilis noch immer nachgeahmte Doppelsinnigkeit in Ansehung dieses Rechtes.
- §. 5. König Friedrich II. in Dänemark will die Fahrt auf Archangel nicht gelten lassen, weil sie zwischen Norwegen und Island durchgeht, und sein Sundzoll dabei leidet.
- §. 6. Der schwedischen Könige Versuch in und nach dem Jahre 1560 allem Handel auf Rußland zu wehren.
- §. 7. Ähnlicher Versuch Karls IX. in seinen Kriegen mit Polen.
- §. 8. Der dadurch zum Krieg gereizte König Christian IV. thut dennoch ein Gleiches wieder die auf Schweden schiffenden Hanseaten. Einziges Beispiel in seiner Art, daß Kaiser Matthias sich des deutschen Seehandels annahm.
- §. 9. Die B. Niederländer unternehmen sich 1599 allen Handel auf Spanien zu verbieten. König Heinrich IV. fügte ihnen
- §. 10. Handel wegen einiger von den Holländern in der Elbe verbrannten brittischen Schiffe.
- §. 11. Großbritannien und Holland vereint wollen allem Seehandel auf Spanien wehren. Daß in diesen Handeln übersohene Recht der neutralen Flagge triumphirt in fast allen Traktaten von 1642 bis 1675. Dänemark nimmt um diese Zeit nicht gehörig seine Vortheile bei den Britten wahr.

- §. 12. König Wilhelms III. schreiende Gewaltthätigkeit, mit welcher er allen Handel auf Frankreich zu untersagen versucht, und die vereinigten Niederländer einzustimmen nöthigt.
- §. 13. Im spanischen Successionskriege gieng alles gelinder als jemals für die Seefahrt der Neutralen ab.
- §. 14. Von dem Betragen Schwedens in dem großen nordischen Kriege und auch späterhin.
- §. 15. Von den Leiden der vereinigten Niederländer in den drei Seekriegen 1738, 1755 und 1778 an.
- §. 16. Gesichtspunkte, welche beim Verfahren der Britten gegen andere Nationen gelten sollten.
- §. 17. Ueber den von den Britten gern gebrauchten Ausdruck, daß sie einige Nationen privilegiren.
- §. 18. Ueber die Handel Großbritanniens mit Preussen nach dem österreichischen Successionskriege. Ausflüchte, der darüber befragten und den brittischen Staatssecretair Carteret unmündig machenden auf das Consolato del mare sich berufenden Rechtsgelehrten.
- §. 19. Die Entscheidung über Prisen steht zwar dem Staate zu, der sie macht, aber er muß nach festen Gesetzen recht richten.

Sechstes Kapitel.

Ueber das Entstehen der bewaffneten Neutralität.

- §. 1. Mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Großbritannien 1778 gehen beide Mächte ihren gewohnten Weg.
- §. 2. Drei Beispiele brittischer Gerechtigkeit in Seesachen.
- §. 3. Veranlassungen der Entschliefung Catharinens II. für die bewaffnete Neutralität.
- §. 4. Inhalt der den kriegführenden Mächten vorgelegten Acte.
- §. 5. Durch den 3ten Artikel, daß die neutrale Schifffahrt auch zwischen feindlichen Häfen erlaubt sein sollte, ward zu viel verlangt.
- §. 6. Fünfter Artikel mit einer Anmerkung über die Frage begleitet: welcher Staat soll über aufgebrachte neutrale Schiffe richten?

- §. 7. Erfolg dieser Erklärung, und wirklich bewerkstelligte Bewaffnung.
- §. 8. Ueber Großbritanniens Erklärung und neues Kapereglement.
- §. 9. Ueber die Erklärung Frankreichs und deren Widerspruch mit andern seinen Acten.
- §. 10. Spaniens Verdruß über Dänemarks Nachgiebigkeit in der Convention vom 21sten Julius 1780.
- §. 11. Ueber den Zutritt Friedrichs II. zu der bewaffneten Neutralität. — Wie jedoch derselbe sich zu viel davon versprach.
- §. 12. Glimpflich Betragen Englands gegen das Ende des Krieges, und fast gänzlichcs Aufhören der Kaperei.

Siebentes Kapitel.

Aufblühende Hoffnung ein Ende aller Kapereien zu sehen.

- §. 1. Traktat Friedrichs II. mit den Nordamerikanern, in welchem der Kaperei auf bloße Rauffahrer entsagt wird.
- §. 2. Die russische Kaiserin giebt eine nach den Maximen der bewaffneten Neutralität gemäße Erklärung.
- §. 3. Dennoch ward ein Versuch gemacht, unter russischer Flagge von der Elbe aus auf die Schweden zu kapern.
- §. 4. Wie die Engländer ihre Uebermacht gegen die Neutralen zu Anfang dieses Krieges mißbrauchten.
- §. 5. Was beim Frieden von Frankreich und Großbritannien zum Vortheil der neutralen Flagge zu erwarten sei.

Achtes Kapitel.

Neue Erscheinungen im gegenwärtigen Kriege.

- §. 1. Gerechte von den Neufranken gegebene Ursachen der Erbitterung im Anfang des Krieges.
- §. 2. Folgen dieser Erbitterung in dem Aushungerungssystem, nach welchem man ganz Frankreich als ein blokirtes Land ansah.
- §. 3. Deutschland tritt in dasselbe gewissermaßen mit ein, und dehnt den Begriff der Kriegskontrebande äußerst weit aus.

- §. 4. Rußland verbietet die Ausfuhr der ihm am meisten Gewinn bringenden Produkte, und hofft einen Ersas dafür in dem Verbot aller Einfuhr von Frankreich her.
- §. 5. Großbritannien nimmt gewissermaßen die Handhabung des Aushungerungssystems auf sich.
- §. 6. Frankreich ergreift ähnliche Maaßregeln wegen der Victorion.
- §. 7. Auch Spanien störte die Schifffahrt der Neutralen ohne Regel und Gründe.
- §. 8. Trübe Ausichten für den neutralen Handel, und und warum sich dieselben wahrscheinlich bessern werden.
- §. 9. Hinausweisung auf die von Nordamerika her zu erwartenden Wirkungen.

Neuntes Kapitel.

Von dem schwankenden Verhalten der Franzosen in Ansehung des Völkerseerechts während des jetzigen Krieges, und von den neuesten französischen See-gräueln.

- §. 1. Der von den Franzosen im J. 1792 gethanene Antrag an alle Seemächte die Kaperei auf Kaufs-fahrtschiffe ganz aufzuheben blieb ganz ohne Erfolg.
- §. 2. Von dem Betragen der Feinde Frankreichs in Gemäßheit des Aushungerungssystems.
- §. 3. Maaßregel, welche die Franzosen dagegen ergriffen.
- §. 4. Das Decret vom 29sten Nivose, eine Folge des 4ten Septembers 1797.
- §. 5. Was bei diesem Decret eigentlich überlegt worden, und wie es auf eine allgemeine Kaperei dabei abgesehen war.
- §. 6. Nächste Folgen dieses Decrets.
- §. 7. Unmittelbarer Vortheil der Britten von diesem Decret. Wahrscheinlicher Irrthum der Directoren und mein Entschluß diesen ihnen aufzudecken.
- §. 8. Mein erster Brief an den Director Newbel vom 19. Februar 1798.
- §. 9. Zweiter Brief an Ebendens. v. 2. März.
- §. 10. Dritter Brief an Ebendens. v. 5. März.
- §. 11. Das Directorium schickt mir statt einer Antwort ein Stück des Redacteurs mit einer unterzogenen

- Stelle zu. Anschein einer guten Wirkung meiner Briefe, der aber bald wieder verschwindet.
- §. 12. Absicht bei dem scheußlichen Decret.
- §. 13. Warum Frankreich glaubte, diesen Schritt bei seiner schon äußerst geschwächten Seemacht wagen zu können.
- §. 14. Folgen desselben in dem äußerst erhöhten Gewinn der Britten in der Handlung und Navigation und den ins Unerhörte gestiegenen Preisen aller nun über England gehenden Waaren.
- §. 15. Die neutralen müßig gewordenen Seeleute suchen häufig Dienste in England.
- §. 16. Hauptbeweis des vermehrten Reichthums Englands in der so leicht bewilligten Abgabe von 10 pCt. alles Einkommens.
- §. 17. Warum die Franzosen so spät ihren Mißgriff gefühlt haben.
- §. 18. Einzelne Beweise der schreienden an den neutralen Schiffen ausgeübte Ungerechtigkeit.
- §. 19. Minderung des durch die französische Kaperei gestifteten Unheils.
- §. 20. Erste Schritte des Direktoriums das Decret aufzuheben. In Zahlen gegebene Beweise von der Schädlichkeit der Kaperei.
- §. 21. Von dem Ende der französischen übertriebenen Kaperei, wiewol ohne Aufhebung jenes Dekrets.
- §. 22. Etwas über die Folgen davon für die Handlung in dem schnell gesunkenen Preise der Waaren.

Fünf und siebenzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 5. §. 4. Bd. I.

Der schätzbarste Dienst des Maklers ist der, welchen er dem Kaufmann durch seine Waarenkenntniß leistet. Er setzt ihn dadurch oft in Stand, eine Handlung zu treiben, oder eine Spekulation zu machen, auf welche er sich sonst gar nicht einlassen könnte. Dies geht so weit, daß er den Kaufmann in Spekulationen auf Waaren leitet, die in der Ferne unbesehen gekauft werden müssen. Ich befand mich in einer Gesellschaft mit zwei unserer angesehensten Kaufleute und einem Makler. Als dieser uns verlassen hatte, sagten mir jene: Dies ist der Mann, der uns wie Kinder in dem Handel leitet, den wir mit Indischen Zeugen treiben. Wenn in London große Verkäufe von denselben sind, so sagt er uns: die oder die Zeuge rathe ich ihnen zu dem oder jenem Preise jetzt zu kaufen. In London können wir uns auf die bloßen Namen der Zeuge verlassen, daß sie ganz das sind, was sie ihrer Benennung nach sein sollen, und daß kein Unterschied in ihrer Qualität ist; von andern Kompagnien her müssen wir Proben haben. Dann kommittiren wir zu dem

Preise, den er uns angegeben hat; kommt nun die Waare an, oder entsteht noch früher eine Konjunktur, so ist er es, der uns sagt: jetzt können sie den oder den Preis wieder haben. Ich rathe ihnen zu verkaufen, und wir folgen ihm auch darin.

Mit solch einem Dienst ist doch wol die Kourtage ehrlich verdient. Aber die Begierde nach derselben verursacht auch, daß zuweilen ein Makler, um sich diese nicht entgehen zu lassen, den Unterhändler in einem Handel macht, dessen Gegenstand er nicht hinlänglich kennt. Ich habe im ersten Bande der Handlungsbibliothek meine Meinung über einen wichtigen Vorfall dieser Art gesagt, da ein Makler eine große Partei Cacao für Caraccas-Cacao ohne hinlängliche Uebersetzung kaufte. Hier kam es auf den geographischen Umstand an, den der Makler wol nicht wußte, daß die Gegend im Spanischen Amerika, welche überhaupt den besten Cacao liefert, 3 Distrikte, die eigentlich sogenannte Küste Caraccas, Maracaibo und Magdalenaenbai enthält, die aber, wiewol irrig, oft unter dem Namen der Caraccasküste zusammengenommen werden. Er wußte den Umstand, daß der Caraccas-Cacao auf Asche getrocknet werde, und deshalb graulich aussehen müsse. Dennoch setzte er sich darüber hinaus, weil er die Waare für vorzüglich gut erkannte. Indes war in dem folgenden Vorfall der Fehler des Maklers, auch ein geographischer Fehler, weit weniger verzeihlich. Wie im J. 1796 die Britten die Fahrt in das Mittelländische Meer durch den Gang des Krieges ganz verloren hatten, gelangte an einen Hamburgischen

Kaufmann von London her der Auftrag, eine starke Partei Sizilische Soude auf dem Hamburgischen Markt zu kaufen und zu übersenden. Dies ist die beste in ihrer Art, und in der Verfertigung des feinen Englischen Glases unentbehrlich, konnte aber damahls wegen des Krieges nicht unmittelbar nach England gelangen. Der mit dem Auftrage beladene Makler wandte sich an einen Kaufmann, der Sevillische Soude auf dem Lager hatte, und kaufte sie ohne Bedenken weg. Nicht nur Unkunde der Waare, sondern auch Unwissenheit in der Geographie mochten bei diesem Irrthum zum Grunde liegen. Dieser war um so viel weniger zu entschuldigen, da mir ein alter sehr erfahrner Makler sagte, daß in sechzig Jahren, in welchen er die Hamburgische Börse besucht hätte, keine Sizilische Soude nach Hamburg gelangt wäre; der Kaufmann aber, welcher jene verkaufte, dafür bekannt sei, daß er sich von Sevilla nach Hamburg versetzt hätte, und dahin vorzüglich handelte. Wahrscheinlich hatte der Makler Sevillische und Sizilische aus Unwissenheit verwechselt, oder den Namen überhört. Der Verkäufer gab auch in seiner dem Käufer zugesandten Rechnung die Soude in keiner bestimmten Qualität, sondern bloß als Soude auf. Die Soude kam nicht sobald in London an, als der Kommitent dagegen protestirte, und allen Schaden auf seinen Kommissionär warf. Der Rechtshandel, welcher daraus entstand, ward so verglichen, daß der Verkäufer, der Käufer und der Makler den Schaden unter sich theilten. Dies aber hindert mich nicht, es überhaupt als höchst gerecht anzusehen, daß der Makler als

lein für allen Schaden einstehen müsse, welcher aus seiner Unkunde von der Sorte und Qualität der Waare entsteht, die er behandelt hat. Das einzige, was ihn gewissermaßen von Verantwortung frei machen kann, ist, wenn der Verkäufer sie für eine andere Waare ausgibt, als sie wirklich ist, oder ihr bestimmt eine gewisse Qualität beilegt, die sie nicht hat. Ganz kann es ihn nicht frei machen. Denn seine Kenntniß muß vollkommener und zuverlässiger sein, als die von beiden Theilen. Er ist der Mann, der durch sein Urtheil und Zeugniß den Käufer sichern muß, wenn allenfalls ein unredlicher Verkäufer ihm eine Waare aufhängen will, die das nicht ist, was sie sein soll. Freilich geht, wenn die Berückung erweislich ist, der Kauf zurück. Aber sie wird nicht einmahl möglich, wenn der Makler die Waare kennt; und es ist doch besser, daß gar kein Streit darüber entstehe, als wenn er hintennach allenfalls gerichtlich geschlichtet werden muß. Doch sehr oft kennt der Kaufmann selbst die Waare nicht, die ihm in Verkaufskommission zugesandt wird. Er sichert sich also bei dem Handel durch den Ausdruck: wie zu besehen, welcher eine Weisung für den Makler ist: besiehe und untersuche, und dann entscheide über die Qualität der Waare. Getraut der Makler sich dessen nicht, so ist es Pflicht für ihn, von dem Handel abzustehen, und seinem Prinzipal zu überlassen, denselben einem andern mehr sachkundigen Makler zu übertragen. Aber ein solches Geständniß wird ihm zu schwer, und die Begierde, die schöne Courtage zu verdienen, verleitet ihn allenfalls auf Muthmaßung zu

kaufen, und sich selbst zu bereden, seine unvollkommene Kenntniß werde ihm dasmahl nicht triegen.

Ich kenne keine Maklerordnung, welche den Makler ausdrücklich für die Folgen seines Irrthums verantwortlich machte; vielleicht deswegen, weil schon die Natur der Sache dem, der durch den Irrthum leidet, das Recht giebt, sich an den Makler zu halten. Natürlich muß auch ohne Gesetz von jedem Richter eine Klage dieser Art wider den Makler angenommen werden, der ein solches Versehen begeht. Aber der Makler findet gewöhnlich zu viel Nachsicht bei dem Kaufmann, welcher es mit einem großen Makler nicht gern verdirbt. Der kleinere Makler ist selten im Stande, für den Schaden zu büßen. Jener bestraft ihn gewöhnlich nur durch Versagung der Kourtage, und sucht allenfalls lieber seinen Regreß an dem Verkäufer.

Indessen ist es doch gewiß eine nothwendige Verbesserung aller Maklerordnungen, wenn sie den Makler allein, und für den ganzen Verlauf des Schadens verantwortlich machen. 5/6 Prozent Kourtage, und bei Waarenauktionen noch 5/6 Prozent sind, zumahl bei großen Parteien, ein leicht verdientes Geld, für welches der Makler gar wol für sich selbst als Bürge im Fall eines Versehens eintreten kann. Er selbst läuft dabei keine Gefahr, weil er sich am besten kennen kann, was er versteht oder nicht versteht, und seiner mächtig sein muß, daß ihn die Habsucht nicht verleite, zu kaufen, was er nicht kennt. Immerhin möchte man dem Makler bei nicht täglich vorkommenden Waaren eine größere Kourtage in der Maklerordnung zugestehen. Gute

Waarenkenntniß ist ein schwer zu erlangendes Talent. Da der Kaufmann dasselbe nicht immer in großem Umfange sich erwerben kann, so ist es für die gesammte Handlung wichtig, daß es sich bei den Maklern in möglich größter Vollkommenheit finde, und die Verantwortlichkeit für jedes Versehen wird der beste Sporn für sie sein, sich dasselbe so zu erwerben, daß der Kaufmann sich durchaus auf sie verlassen kann.

Sechs und siebenzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 5. §. 7. Bd. I.

I.

Es sind nur wenig Städte, die, wie Hamburg, eine Girobank, und deren Interessenten darin ein Folium haben. Aber eben in diesen bedarf meines Erachtens ein akkreditirter Makler, welchen der Kaufmann mit vielen, theils kleinen, theils größern Geldgeschäften beladet, eines solchen Bankfoliums mehr, als mancher kleine Kaufmann. Aber bisher ist ihm dies in Hamburg noch nicht erlaubt. Vielleicht ist die Besorgniß Ursache daran, daß er alsdann mit zu großer Leichtigkeit Handelsgeschäfte für sich machen könne. Aber dazu weiß er andere im §. angegebene Wege, wenn er dem Gesetze ausweichen will, welches ihm dieses verbietet. Eben so kann, ja muß er sogar sich das Folium eines seiner Mitbürger in seinen Maklergeschäften zu bedienen, wenn er den Versicherern seine Prämien in Einer Sum-

me, wenn er dem Schifferheder die für ihn erhobenen Frachtgelder in dem leichtesten Wege bezahlen will. Ist ihm dies nicht erlaubt, so liegt darin eine Entschuldigung für ihn, damit zu zögern und mit einer gewissen Unordnung zu verfahren (s. Buch 4. Kap. 3, §. 10). In London, welches nur eine Zettelbank hat, in Bordeaux und andern, die auch diese nicht haben, und wo man es dennoch mehr, als hier, auf die Makler ankommen läßt, werden sie ihre Gelder unter den Bankern des Platzes halten. Wenn sie aber in Hamburg ein Bankfolium auf ihrem Namen haben dürfen, so kann man doch unter der Hand, wenn man will, erfahren, wie viel Geld auf ihren Namen siehe, und dem säumigen Makler allenfalls sagen können: bezahle mir; denn ich weiß, du hast es. Jetzt aber kann ihm niemand in seine Kasse sehen, die er unter einem fremden Folium versteckt hält. Er selbst aber hat Entschuldigungen aller Art, weil doch auch der Kaufmann selbst die Frachten und dergleichen mehr nicht sogleich berichtigt, wenn er soll. Wenn denn gleich nicht ein jeder befugt seyn würde, in der Bank nachzufragen, ob und wie große Posten dem Makler, von dem er zu fordern hat, eingegangen sind, so kann er doch sein Spiel nicht ganz im Dunkeln treiben, weil wenigstens die Bankschreiber es wissen. Dann möchten so große Bankerotte der Makler nicht mehr in Hamburg vorkommen, dergleichen wir erlebt haben, deren einer vor etwa funfzehn Jahren eine halbe Million Mark Banco betrug.

Was ich hier sage, werden redliche und Ordnung liebende Makler keinesweges sich als zu nahe geredet ansehen.

II.

Wenn ein Makler einen Wechsel, welchen er ins weitere Giro bringen soll, mit indossirt, so ist dies freilich nicht der Regel gemäß (in Hamburg darf auch kein geschwornener Makler einen Wechsel indossiren), man kann es aber doch als eine Empfehlung seiner Vormänner und als ein Zeugniß seiner Meinung von deren Kredit ansehen, wiewol der Makler immer gleich andern Indossanten haftet. Dann wird ein jeder spätere Indossant, an den der Wechsel weiterhin gelangt, auf den Kredit eines solchen Maklers sehen. Er würde so viel weniger, wenn dieser nicht groß bei ihm ist, darauf achten, weil die Sache nicht ganz rein, wie bei andern Wechseln ist, und er wenigstens so viel daraus sieht, daß die Vormänner des Maklers Kredit nöthig haben. Aber gesetzt, diese Vormänner sind junge Kaufleute, deren Firma noch nicht sehr bekannt und respektirt ist, so ist das Indossament des Maklers als eine Garantie doch eine für diese sehr zuträgliche Sache, und ein Vortheil, welchen man ihnen wol gönnen kann, um ihre Wechsel in Giro zu bringen. Kämen verfälschte Wechsel öfter vor, als es bisher noch geschieht, so würde das Indossament eines Maklers einen sehr großen Nutzen, ja eine gewisse Nothwendigkeit für den Kaufmann bekommen. Denn kein Kaufmann kennt die auf Wechsel vorkommenden Handschriften so gut, als ein Wechselmakler, dem diese Papiere bei tausenden durch die Hände gehen. Dann wäre sein Indossament auch als ein Attest der Richtigkeit der Unterschriften anzusehen. Weil jedoch Wechselverfälschungen so selten sind, daß man sich darüber zu wun-

dem und zu freuen Ursache hat, so lege ich diesem Grunde kein großes Gewicht bei.

Sieben und siebzigster Zusatz.

zu Buch 4. Kap. 6.

Vom Buchhalten überhaupt, und dem Un-
terrichte darin.

Der Rezensent von Gerhards Versuch einer Lehrart zu einer gründlichen Erläuterung der kaufmännischen doppelten Rechnungsführung, oder des sogenannten Italienschen doppelten Buchhaltens. Berlin 1796. 4. in Nr. 86 der allg. Litt. Zeitung vom J. 1799, schlägt folgende Methode zur Erlangung einer deutlichen Einsicht in die Buchhalterei vor: „Um das Ganze der Buchhalterei gehörig darzustellen und einleuchtend zu machen, soll man mit dem Hauptbuche anfangen, dessen Gebrauch und Nutzen erklären, nur eine äußerst kurze und einfache Geschichte von Handelsgeschäften erfinden, darin eintragen, und dann die Bilanz ziehen. In wenigen Blättern muß sich das alles recht deutlich machen lassen. Hierauf erst sollte man lehren, wie zur bequemen und sichern Führung dieses Hauptbuchs eine Kladde nöthig sey, dann, wie man, um das Hauptbuch noch leichter, sicherer und kürzer zu führen, aus der Kladde ein Journal zu formiren pflege. Endlich könnte man dann zu den Nebenbüchern schreiten, deren Gebrauch erklären, und zu zeigen suchen, wie auch sie nur erfunden sind,

das Hauptbuch mit der äußersten Kürze, Zuverlässigkeit und Ordnung führen zu können. Wenn man es dennoch für durchaus nothwendig hielte, so könnte man zuletzt alles so gelehrt und abstrakt vortragen, als man wollte. — Ungefähr auf diese Weise, fährt er fort, verfuhr Professor Büsch in seiner Darstellung der Handlung, worin er für Lehrer und Lernende auf etwa anderthalb Bogen mehr Licht über diese für jeden Kaufmann so unentbehrliche Wissenschaft verbreitete, als die meisten seiner Vorgänger oder Nachfolger in dicken Quarten. Und doch hat sich, so viel Rezensent weiß, noch keiner dieser einfachen Methode bedient.“ Ich gestehe aufrichtig, daß ich bei Abfassung dieses Kapitels vom Buchhalten nicht darauf hinausgedacht habe, eine neue Methode zur Einsicht in dieses Geschäfte anzugeben, und erst jetzt, da mich dieses, vielleicht zu günstige, Urtheil aufmerksam darauf macht, inne werde, daß meine Vorstellungsart der Sache auf dieselbe leite. Das Hauptbuch enthält wirklich in jedem seiner Absätze in möglichst kurzen Ausdrücken das Resultat eines kaufmännischen Geschäftes. Wer also dieses ansieht, weiß schon die Hauptsache, und es kommt nun für ihn darauf an, den Weg deutlich einzusehen, in welchem die Kunst des Buchhalters dies Resultat hervorgebracht hat. Erst jetzt ist es ihm dienlich, das Geschäft selbst im Detail kennen zu lernen, aus welchem dasselbe entstanden ist. Dies findet er im genauesten Detail in der Kladde oder im Memorial. Er kann das, was er da liest, gewissermaßen als ein Dokument ansehen, aus welchem sich ergeben muß, ob der Buchhalter für das Haupt-

buch richtig ausgezogen habe, was da hinein gehört. So wird es auch der Kaufmann machen, der sich überzeugen will, ob sein Hauptbuch ohne Fehler sei, oder derjenige, dem z. B. aufgetragen ist, die Bücher einer Handlung scharf zu untersuchen.

Bisher ist der Unterricht im Buchhalten in allen mir bekannten Büchern so gegeben, als wenn der Lehrling in dieser Wissenschaft sie vom ersten Anfang bis zum letzten Schlusse hinaus selbst erfinden sollte. Doch gewöhnlich lehrt man ihm dies ohne Raisonnement durch Beispiele, die man ihm abzuschreiben giebt. Ein Mann, der in Hamburg mit dem Ruhme eines vollkommener Buchhalters bestand, und als ein solcher die Meisterarbeit eines Buchhalters bei Fallimenten bis an seinen Tod verrichtete, erzählte mir folgende Methode, in welcher er einen jungen Mann im Buchhalten unterrichtet hätte. Er habe ihm den in den ältern Auflagen von Bohns wohl erfahrenen Kaufmann enthaltenen Unterricht über das Buchhalten, von welchem der fleißige Rademann der Verfasser ist, abzuschreiben gegeben. Als er ihm seine Abschrift brachte, habe er sie ihm aus der Hand genommen, ins Feuer geworfen, und ihm nun befohlen, eine zweite Abschrift davon zu nehmen, und da er dies gethan, sei der Buchhalter fertig gewesen. Mag doch dies nachthun, wer dazu Lust hat. Statt jener Rademannischen Anweisung ist der neuen Auflage jenes Buchs eine von dem sel. Sieveking entworfene und von dem sel. Professor Brodhagen bearbeitete Anleitung eingerückt. So lichtvoll diese ist; so möchte doch ein zehnmahliges Abschreiben

niemand zum Buchhalter machen. Ein Anfänger kann sie aber auf zwiefache Art studiren. Er fange bei dem Memorial an, und suche dem Resultat einer jeden darin angegebenen Darstellung im Journale nach, wo er denn freilich unter einer Rubrik mehrere Fälle in Ein Konto zusammengestellt findet. Nun aber suche er in dem Hauptbuche, nach der Anweisung der zur Seite beigefügten Zahlen, das in äußerst gedrungenen Kürze aufgestellte Resultat auf, so wird er freilich lernen, wie in dem Memorial die Kollektaneen für die beiden folgenden Bücher mit allen Umständen sich finden, deren einige diese Bücher nicht aufnehmen. Z. B. diene das Geschäfte mit Englischem Pfeffer. Hier liest er bei dem 8ten Januar, daß 6 Ballen, enthalten 1809 Pfund, netto für 39 Grl. gekauft, 2204 Mk. 11 fl. 6 Pf. betragen; dann unterm 28sten Januar, daß 4 Ballen davon, 1206 Pfd. netto enthaltend, und zu 42 Grl. verkauft, 1583 Mk. 14 fl. eingetragen haben. Nun sieht er freilich ein, daß daraus 4 Posten entstehen, nämlich für den 1) gekauften, 2) für den verkauften Pfeffer, 3) für den Gewinn darauf, und 4) für den Werth des noch unverkauften. Hier bedarf es schon einiger Einsicht ins Buchhalten, oder er wird der Leitung seiner Lehrer bedürfen, um einzusehen, daß er 1) im Journal die Einkaufssumme unter den Debitoren im Bancoconto zu suchen habe, 2) den verkauften unter den Creditoren an Bancoconto ebendasselbst, 3) den Gewinn auf den verkauften Pfeffer in dem Gewinn- und Verlustkonto, und 4) den Werth des noch unverkauften Pfeffers unter den Creditoren im Bilanzkonto zu suchen habe. Wenn

er diese Posten im Journal gefunden, und richtig beurtheilt hat, so wird er endlich den Posten verstehen, so wie er in dem Hauptbuche gestellt ist, nämlich, wie auf der Debetseite die ganze Einkaufssumme, und der auf den Pfeffer gemachte Gewinn, auf der Kreditseite aber der mit Gewinn verkaufte und der noch unverkaufte Pfeffer stehen.

Das alles ist nun zwar für den gesunden Menschenverstand so schwer nicht, und ich hoffe, daß auch meine in dem Kapitel, welchem dieser Zusatz angehört, gegebene Vorstellungsart, wie die personifisirten Konti bald Debitor, bald Kreditor werden, ihm darüber ein besseres Licht, als das gewöhnliche, geben könne. Aber jetzt glaube ich doch, daß man es dem Lehrling des Buchhaltens weit leichter mache, wenn man ihm in dem Hauptbuch die Rubrik Pfeffer Konto zu lesen giebt, ihn dann zuvörderst in dem Memorial unter den zur Seite bemerkten Tagen nachsuchen läßt, was an demselben mit dem Pfeffer vorgegangen sei; daß er am 8ten Januar ganz eingekauft und am 28sten Januar zum Theil verkauft worden sei; daß der Verkauf einen Gewinn gegeben habe, und der Werth des unverkauften noch immer beim Abschluß des Buchs in Rechnung bleibe. So wird er bald begreifen, daß im Journal, welches dem Hauptbuche vorarbeitet, 4 Sätze unter so viel verschiedenen Rubriken entstehen. Was der Pfeffer im Einkauf kostete, gab dies Bancoconto her, daß daher Kreditor und der Pfeffer Debitor wird. — Was der verkaufte Pfeffer einbrachte, floß in das Bancoconto ein, das daher Debitor, der Pfeffer aber Kredi-

tor wird. Was auf diesem gewonnen wird, hat das Gewinn- und Verlustkonto unter seine Zahlen aufgenommen, und wird daher Debitor für diesen Gewinn. Was der unverkaufte Pfeffer kostete, wird als dessen Werth bis zum Verkauf eingenommen. Dafür nimmt ihn das Bilanzkonto an, und wird also Debitor dafür.

Ich will ein zweites Beispiel eben daher entnehmen.

Das Hauptbuch giebt mir in No. 12 im Konto von van der Fleth an:

1) Seine ganze Schuld 3275 Mk.

Das Memorial zeigt mir unterm 2ten Januar, daß er gezogen habe den Werth 2835 Fl. zum Kurs zu 54⁵/₈ Stüber.

2) Er hat bezahlt Paul Johnsons Tratte groß 1795 Fl. 18 St. 10 Pf., welche zu dem Kurs von 55⁵/₁₆ St. betragen Bmk. 2003 5 fl.

Hier wird der Schüler des Buchhaltens aufmerksam zu machen sein, ob mit diesen 1795 Fl. 18 St. 10 Pf. der Werth von 2000 Mk. auskomme, zu welchem in Paul Johnsons Konto No. 17 und im Memorial unter dem 17ten Januar 156 Pf. 17 fl. gestellt waren. Er muß also auf das P. J. Konto im Hauptbuche zurücksehen, wo er findet, daß es auf 2003 Mk. 5 fl. ausläuft. Dieser Verlust von 3 Mk. 5 fl. geht des van der Fleth Rechnung mit seinem Kreditor in Hamburg nicht an, der ihn nur für 1795 Fl. 18 fl. 10 Pf. kreditiren muß. Diese von der ganzen Summe 2835 Fl. Bco. abgezogen, lassen ihn im Debet mit 1039 Fl. 1 St. 6 Pf. Bco., welche

zu dem Kurs des Tages den 31sten Januar 34^{15/16} Stüber gerechnet sind (s. Hauptbuch und Memorial). Diese findet 3) der Lehrling im Hauptbuche notirt zu 1195 Mk. 14 fl. Vco. und 4) in Kredit an Gewinn- und Verlustkonto von 77 Mk. und 13 fl.

Um einzusehen, wie die erste Zahl von 1195 Mk. 14 fl. Vco. entstehe, muß er annehmen, daß sie aus dem Kurs des Tages, da die Bilanz aufgemacht worden, sich bestimme. Die Berechnung davon ist kein Geschäft, das ins Memorial eingetragen werden könnte. Also findet er sie freilich da nicht. Er muß sie also herausrechnen nach folgendem Ansatz: 1195 Mk. 14 fl. Vco. : 1039 fl. 1 St. — 2 Mk. Vco. und er findet 34^{15/16}. Diesen Kurs findet er auch No. 5. in der vorgängigen Erklärung notirt, dergleichen er aber in keinen wirklichen Handlungsbüchern findet. So, muß er annehmen, habe der Buchhalter gerechnet, als er diesen Posten ins Hauptbuch eintrug.

Nun bemerke er, daß im Kurs vom 2ten Januar zwei Mark Banco mit 34^{5/8} bezahlt waren. Hieraus war also eine Differenz von 77 Mk. 13 fl., als ein Verlust für dieses Wechselgeschäfte, falls nicht etwa vor der Liquidirung desselben der Kurs sich wieder zum Vortheil des Gläubigers bessert.

Zwar zeigt sich in diesen Beispielen nur die Verbindung des Hauptbuchs mit dem Memorial, nicht aber mit dem Journal, und der Lehrling möchte glauben, daß man aus dem Memorial allein immer das Hauptbuch schon ausziehen könne, wie es dann freilich in einfachen Fällen gar wol zureicht. Dann aber muß

ihm gezeigt werden, wie das Journal aus dem Memorial, als ein Hülfsbuch für das Hauptbuch, gezogen werde, da in demselben der Kreditor und der Debitor bestimmt ausgedruckt werden, welches in dem Memorial noch nicht geschehen kann, und der kürzere Ausdruck, wie man spricht, stilisirt wird, um den kürzesten für das Hauptbuch vorzubereiten. Hier mag nun freilich meine Vorstellungsart, wie die Konti personifizirt werden, um einzeln oder verbunden als Kreditoren und Debitoren zu erscheinen, viele Deutlichkeit geben.

Ich wiederhole, daß eine solche Methode nur dienen würde, vom Buchhalten sich deutliche Einsichten zu verschaffen, nicht aber um dasselbe zu üben; vielleicht ist es ein Fehler der gewöhnlichen Methode, daß sie anweisen, es im Lernen schon zu üben. Will man beiderlei Methoden einen Namen geben, so möchte die gewöhnliche die synthetische, die hier angegebene die analytische heißen, wenn sie künftig angenommen wird. Ich selbst bin wegen meines schlechten Gesichtes nicht mehr im Stande, sie im Unterricht zu üben, wenn ich auch dazu Gelegenheit hätte. Gern machte ich noch diesen Versuch selbst, und glaube beinahe, daß wenn ich in jener Anleitung im wohlverfahnen Kaufmann alle so kurze Artikel des so kurzen Hauptbuchs durch einen fähigen Lehrling auf angedeutete Art analysiren lasse, ihm die Übung des Buchhaltens selbst wenig Schwierigkeit noch machen werde.

Im Julius dieses Jahres lernte ich in Hannover den Rezensenten kennen, welchem ich diesen Wink zu danken habe. Er ist Herr Philipson, Buchhalter

in den Bankergeschäften des dortigen Meyerschen Hauses, dessen bisheriges Haupt der Agent Meyer Michel David kürzlich verstorben ist. Es ist mir angenehm gewesen, von ihm zu hören, daß er an einer Anleitung zum Buchhalten nach dieser Methode selbst arbeite.

Acht und siebzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 7. S. I. Bd. I.

Die Bankerotte sind wirklich ein Hülfsmittel für die Handlung in allgemeinen. Durch sie wird die Handlungsbilanz gewissermaßen wieder hergestellt, wenn ein Land in seinem Handel mit dem andern fortdauernd das Untergewicht hat. Dies hat England in seinem Handel mit Schottland auf eine ihm nicht angenehme Art erfahren. Schottland zieht bei weitem mehr aus England, als dieses aus ihm, aber einen Theil der Unterbilanz machen die öftern reichen Heirathen junger Schottländer in England gut, wodurch große Summen, oder wenigstens deren Einkünfte nach Schottland übergehen. Noch mehr aber wird durch die Fallimente der Schottischen Banker und Privatbanker kompensirt. Diese stehen in beständigem Verkehr mit den Englischen, und wenn Jahre durch hin und her trassirt ist so erfolgen große Bankerotte, wovon das letzte Beispiel im Jahr 1792 im frischen Andenken ist. Wenn man die Schuld davon auf die Schottischen Banker allein schieben wollte, so thäte man ihnen Unrecht. In ihre Komptoire fließen alle Geldumsätze zwischen beiderlei

Banken zusammen. Da nun die Schottländer einmahl in der Lage sind, daß sie nicht mit baarer Bezahlung, auch nicht mit ihren Produkten alles gut machen können, was England zu fordern hat, so muß sich das Resultat davon in den Kassen der Banker zeigen. Diese verlieren zuerst viel in Kleinen an ihren Landeleuten, wovon der Engländer so lange nichts merkt, bis das Defizit in den Kassen der Banker so groß wird, und diese zum Bruch nöthigt. Dann folgen die Bankerotte in England häufig nach, wie denn in dem erwähnten Jahre deren hunderte in kurzer Zeit gezahlt wurden. Was dann in den Schottischen Bankerotten weniger in Prozenten gegeben wird, ist für diese Nation eben so gut wie gewonnen anzusehen, als wenn sie durch Kunst- oder Naturprodukte die Forderungen der Britten ausgeglichen hätte.

Eben so stand es zwischen England und Nordamerika, insonderheit Neuengland, vor dem Kriege, durch welches dieses sich die Freiheit erwarb. Die Exporten nach Neuengland betrugten nicht den sechsten Theil der Importen von England. Zwar waren jene größtentheils der Gegenstand des Handels mit andern Staaten, insonderheit mit dem mittlern Amerika, und es ward dafür in mehr als einem Wege liquidirt, welche anzugeben, nicht eigentlich hieher gehört. Aber weil die Neuengländer doch immer von den Brittschen Gütern mehr selbst verbrauchten, als durch den Gewinn von ihrer übrigen Handlung gut gemacht werden konnte, so waren langer Kredit und böse Schulden die unabwendliche Folge davon. Man liest in mehrern

Brittischen Büchern jener Zeit die Bemerkung, daß kein Kaufmann, der nur auf Nordamerika handelte, es in die Länge aushalten konnte, und daher ein solcher, selbst in England, nur einen schwachen Kredit hatte, wenn man nicht von ihm wußte oder annahm, daß er andere Handlung daneben triebe, die ihm genug eintrüge, um den Verlust verwinden zu können, der bei jener Handlung allein nicht zu vermeiden war. Jetzt mag die Sache ganz anders bewandt sein, da die große Handlungsindustrie der Nordamerikaner von den ihr angelegten Fesseln frei geworden ist.

Aber eben hieraus ist auch klar, daß, wenn ein Land auch nicht in der Unterbalanz steht, ein jeder Bankerot seiner Kaufleute und jede ohne Bankerot ausbleibende Bezahlung durch den Verlust, den der Ausländer dabei leidet, als reiner Gewinn für dasselbe anzusehen ist. Wird gleich dadurch nicht Geld ins Land gezogen, in welchem der Fallit lebt, so ist doch ihm das alles gewonnen, was der fallirende Kaufmann an fremden Gütern bekommen hat, und am Ende nicht bezahlt.

Ein viel wichtigeres Beispiel hat Frankreich seit der Revolution gegeben. Ward gleich zu Anfang derselben Infamie auf die bloße Erwähnung des Wortes Bankerot der Nation gesetzt, so machten die Gewalthaber derselben ihn doch viermahl bald nach einander. Sie ließen nämlich vorerst die alten vom Hofe gemachten Schulden säuberlich in ein sogenanntes rothes Buch tragen, bezahlten aber eine Zeitlang nur die Zinsen in Assignaten zu 1 Prozent, welches dieselben zuletzt nicht mehr in dem Kurs gegen baar Geld galten. Sie erz

füllten ihre bei Erschaffung der Assignaten eingegangene Verpflichtung nicht, daß diese ihrem Zahlwerth nach im Kaufpreise für die Nationalgüter gelten sollten, sondern setzten sie zuletzt auf 1 Prozent herab. Ueberhaupt erfüllte die so oft umgeänderte Regierung der Republik keine ihrer Geldverpflichtungen gegen das Publikum, und eben so wenig gegen Privatleute. Ich in Berlin verschaffte ihr 20,000 Pferde; Pepoul wies als Finanzminister ihn an auf 800,000 Thaler baar Geld zu trassiren. Pepoul ging ab von seinem Platz, und sein Nachfolger, Ramel, schaffte keine Bezahlung. Ich brach, und so hatte Frankreich die 20,000 Pferde umsonst. So ist diesem auch alles das Geld zugeflossen, was Deutsche und andere Spekulanten auf die Assignate entweder baar zugesandt haben, oder wofür Effekten aller Art nach Frankreich übergegangen sind. Wer wird den Geldgewinn schätzen können, welcher diesem Staat eben in dieser äußersten Zerrüttung seines Geldwesens vom Auslande her zugeflossen ist. Ich werde von diesem Französischen Papiere, dem Werkzeuge jener Bankerotte bei dem 5ten §. des 7ten Kapitels des 5ten Buchs mehr zu sagen haben.

Neun und siebenzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 6. Bd. I.

Ich wähle diesen Ort für einige Anmerkungen, die 1755 zur Kraft eines Gesetzes gelangte Hamburgische

Fallitenordnung betreffend. Diese war von dem im Jahr 1783 als ältesten Bürgermeister verstorbenen damaligen Rathmanne Schubaek entworfen, der ein vorzüglicher Rechtsgelehrter, aber auch ein Mann von dem besten Charakter und einem sehr milden Herzen war. Bis dahin galt bei allen Konkursen für die sub hypotheca bonorum ausgestellten Schuldverschreibungen das Recht der Priorität so gut, als bei einer Spezialhypothek. Befasß ein Fallit ein eignes Haus, so ging freilich die Spezialhypothek darauf allen andern Schulden vor. Dann aber hatte der Inhaber der ältesten Schuldverschreibung das Vorrecht an die Konkursmasse, und griff allen spätern Gläubigern, vollends aber den Wechselgläubigern und übrigen Buchschulden vor, so daß diese selten etwas aus einem Konkurse bekamen. So geht es auch noch in Lübeck bei jedem Falliment, und überhaupt sind die Rechte aller Gläubiger, die eine Hypothek, welcher Art sie auch sei, vorschützen können, in den Gesetzbüchern der meisten Deutschen Staaten übertrieben groß, und für alle übrige Gläubiger sehr nachtheilig. Nun wäre es freilich zu hart gewesen, den Inhabern der ältesten Pfandverschreibungen alles Vorrecht zu nehmen. Die Summe derselben wird also in zwei Theile getheilt, und die ältern Verschreibungen, welche in die erste Hälfte fallen, bekommen die meisten Prozente; die der zweiten Hälfte drei Vierteltheile von dem, was diese bekommen; die Wechsel- und Buchschulden aber die Hälfte. Ist z. B. ein Fallit 60,000 Mk. auf Schuldbriefe schuldig, oder, wie man hier bei Kaufleuten nennt, auf Kapitalien a deposito, und

100,000 Mk. auf Wechsel- und Buchschulden, die Konkursmasse aber kann auswerfen 61,500 Mk.; so bekommen die ältern Gläubiger für 30,000 Mk. 60 Prozent, d. i. 18000 Mk., die jüngern 45 Prozent, oder 13,500 Mk., die Buchschulden aber 30 Prozent, oder 30,000 Mk. Hat er aber nur Einen hypothekarischen Gläubiger auf Eine Verschreibung, so wird auch dessen Forderung halbiert, und er bekommt für die eine Hälfte nur drei Vierteltheile desjenigen, was ihm die erste giebt.

Vormahls war diese Fallitenordnung nicht auf das Gebiet der Stadt ausgedehnt, sondern dort galt das alte Landrecht, und dem zufolge die Priorität für den Inhaber der ältesten Verschreibungen. Durch einen Beschluß vom 28sten Novbr. 1799 ist nun aber die Hamburgische Fallitenordnung auch für die Vorstädte gültig erklärt.

Hat nun gleich diese Fallitenordnung noch einzelne Mängel, deren einige späterhin durch Rath und Bürgerbeschluß geändert worden sind, so ist sie doch die beste und vollständigste, welche bis jetzt ein Staat besitzt. Denn es ist kaum glaublich, wie wenig die Gesetzgebung der handelnden Staaten sich bisher dieser wichtigen Sache angenommen hat. Eine möglichst vollständige Fallitenordnung ist gewiß eine der schwersten Aufgaben für die Gesetzgeber. Man kann ihre Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten nicht besser beurtheilen, als aus Hasche's Erläuterung der Hamburgischen Fallitenordnung. Erster Theil. Hamburg 1797. und man wird sie vollends kennen lernen, wenn der Verfasser diese Arbeit wird vollendet haben, wozu ich

meines Theils ihn hiedurch angelegentlichst auffodere; doch hoffe ich zugleich, daß die beste Ermunterung aus dem Vertriebe dieses ersten Theils in alle handelnde Staaten, wo man Deutsch liest, entstehen möge. Denn freilich sind doch wol jetzt wenig handelnde Staaten, für welche nicht bei der so sehr erweiterten Handlung Hamburgs die Kenntniß von der Fallitenordnung dieser großen Handelsstadt ein wichtiges Interesse haben sollte.

Achtzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 7. Bd. I.

Bis zum Jahre 1753 konnte ein jeder Einwohner Hamburgs, wenn er in seiner Wirthschaft zurückkam, von seinen Gläubigern in allen denen Wegen verfolgt werden, welche die Stadtgesetze verfügen. Man durfte indeß keinen Bürger aus seinem Hause zur Gefangenschaft abholen, sondern der Gläubiger erlangte bloß durch einen sogenannten Freizettel die Befugniß, ihn auf der Gasse in Verhaft nehmen zu lassen. Doch waren die häufigen Citationen und diese Freizettel hinreichend, um den Schuldner so zu beängstigen, daß er bezahlte, wenn er nur irgend konnte. Der Zustand solcher Leute war traurig, und endigte sich gewöhnlich mit einer gänzlichen Verarmung. Allein eben darin lag ein starker Grund zu besserer Wirthschaft, wodurch mancher sich hinhielt, bis sich seine Umstände auf eine oder die andere Art besserten.

Nun ward aber in dem 109ten Art. festgesetzt, was ich schon Buch 4. Kap. 7. §. 7. meines Buches

in allgemeinen als einen Mangel solcher Gesetze angegeben habe, daß auch über die Güter der Personen von geringem Werth und Kredit, die keinen Verlust in ihren Geschäften als Ursache eines Bankerotts angeben konnten, ein Konkurs bei den Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern verhängt, und in einem abgekürzten Wege, welchen zu beschreiben hier zu weitläufig sein würde, abgethan werden sollte. Bei dem unter solchen Personen immer mehr zunehmenden Wohlleben ist daraus der Mißbrauch entstanden, daß sie in der Hinsicht sich so gut, wie der große Kaufmann, für insolvent erklären, und, so zu reden, durch einen Konkurs bald rein waschen zu können, leichtsinnig wirthschaften.

Da nach der Beendigung eines jeden Konkurses die Namen der Falliten mit den drei Prädikaten, Unglückliche, oder Leichtsinnige, oder Boshafte, an der Börse angehangen werden, so sieht man, da seitdem der größern Fallimente nur wenige in Vergleichung mit vorigen Zeiten vorkommen, fast nur Namen solcher unbedeutenden Personen mit den Prädikaten, Leichtsinnig, oder wol gar boshaft, und dem Zusatz, daß deren Creditoren nichts bekommen haben, an der dazu bestimmten Tafel. Ich wundere mich nicht, wenn jeder Ausländer, der dies an unserer Börse sieht, zu dem Glauben verleitet wird, daß in unserer Stadt überhaupt sehr leichtsinnig fallirt werde, und die Fallimente überhaupt äußerst schlecht ausfallen. Doch ist der Nachtheil wichtiger, daß die Butikenhandlungen dadurch äußerst leiden, da sie sich nicht erwehren können, solchen Leuten insonderheit in Kleidungs-

fücken Kredit zu geben. Einer meiner Freunde, der eine blühende Tuchhandlung hatte, sagte mir nach der Erscheinung dieser Fallitenordnung: dieser Artikel bricht uns den Hals. Wenn z. B. ein Bedienter und eine Bedientinn aus guten Häusern heirathen, wo ich weiß, daß sie etwas gesammelt haben, und der Bräutigam sein Hochzeitskleid bei mir ausnimmt, wie kann ich ihm den Kredit versagen? Ich kann ihn nicht schon in den ersten Monaten scharf mahnen, obgleich ich ihn herrlich und in Freuden leben sehe. Mache ich dann Ernst daraus, um mein Geld wieder zu haben, so erklärt er sich insolvent, und mir verbleibt nichts. Mein Freund starb achtzehn Jahre darauf in solchen Umständen, welche seine schlimme Ahnung bestätigten. Ich würde nicht so weiltläufig hierüber sein, wenn ich nicht glaube, daß zu viel Milde gegen Schuldner aus den geringen Volksklassen für diese selbst nicht zuträglich sei, daß strenge Gesetze der beste Zuchtmeister für sie seien, um sie zu ordentlicher Wirthschaft anzuhalten, und daß sie dem an jedem Orte üblichen Verfahren gegen Schuldner ausgesetzt bleiben müssen.

Ein und achtzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 8. Bd. I.

Es ist klar, daß ein jeder Staat, in welchem die Frau das Ihrige in dem Konkurse ihres Mannes verliert, mehr an den Ausländer zahle, als was ihm von diesem zurückkömmt, wenn dort die Gemeinschaft der

Güter nicht gilt. Man nehme z. B. auf der einen Seite einen Falliten im Preussischen, auf 100,000 Thaler, dessen Masse noch 50,000 Thaler beträgt, wovon aber die Frau, oder wenn diese nicht mehr da ist, die Kinder die Hälfte als ihr Eingebrautes vorwegnehmen; auf der andern Seite aber einen eben so großen Konkurs mit einer gleichen Masse in Hamburg. Der Preussische Gläubiger zieht dann doppelt so viel Prozent aus Hamburg, als der Hamburgische aus jenem Falliment. Man hat zwar Grund zu sagen, daß daher der Kredit eines Kaufmanns da fester stehe, wo die Gemeinschaft der Güter gilt, als da, wo sie nicht gilt. Aber ich halte dies doch nur für einen Scheingrund. Wann man von einem Manne weiß, er habe reich geheirathet, so besorgt man nicht eher, daß es mit ihm umschlagen könne, bis der Fall da ist, und nimmt bis dahin zu gern an, daß er mit dem Gelde seiner Frau nur gewinnvolle Geschäfte mache. Mancher meiner Leser wird sich an den Werstlerschen Bankerot in Berlin erinnern, der, wenn ich nicht irre, i. J. 1770 vorfiel. Man wußte, daß der Mann reich geheirathet hatte. Man hörte, daß er den schönen von ihm bewohnten Pallast nicht an die Schwester des Königs, Amalia, für 80,000 Thaler hatte verkaufen wollen. Bald darauf fiel er. Der König nahm vorweg, was des Falliten Rechnung mit ihm gab. Das Uebrige nahmen, wenn ich nicht irre, fast alles seine Frau und Kinder. Zwar ließ ihn der König in die Hausvoigtei setzen. Aber dadurch kam seinen betrogenen Gläubigern nichts zu gute. Mancher Kaufmann weiß im Auslande nicht

daß, und wo das Recht gilt, welches den Vater verpflichtet, nach dem Tode seiner Frau den Kindern alles Mütterliche auszukehren, sondern glaubt, daß, weil er die Frau überlebt hat, er nach deren Tode so, wie in Hamburg, in ungetheilten Gütern verbleibe, und fährt fort ihm zu creditiren, ungeachtet der Mann in seinen Umständen durch Auskehrung des Mütterlichen sehr geschwächt ist.

Dem Kaufmann muß es jedoch immer wichtig sein, zu wissen, ob er auf das Heirathsgut der Frau eines Kaufmannes zu rechnen habe, wenn derselbe falliren sollte. Er kann sich wenigstens in dem Credit, welchen er demselben giebt, danach richten. Dies zu erfahren wäre leicht, wenn die für einen großen Staat geltenden Gesetze darüber in allgemeinen verfügten. Aber so ist es wenigstens in unserm Deutschland nicht; nicht bloß in den freien Reichs-, sondern auch in den Meßdiatsstädten, welche darüber verfügen. Von so manchem Ortchen weiß man nicht einmahl, ob es Stadtrecht habe. Aber hat es dasselbe, so hat es auch von Alters her das Recht gehabt, die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten festzusetzen, oder nicht. Es wäre ein verdienstliches Werk irgend eines Rechtsgelehrten, wenn er darüber etwas zusammenträge. Zwar sind mir auch Versuche der Art durch Journale bekannt geworden, allein sie tadelten immer die Unvollständigkeit derselben; auch ist es gewiß keine leichte Sache, einer solchen Sammlung einige Vollständigkeit zu geben. Ich kann von der Schwierigkeit keinen bessern Beweis geben, als wenn ich die Abweichungen nur in meinem

Vaterlande, dem Kurhannöverischen Gebiete, aus dem mir auf meine Bitte mitgetheilten Aufsatze des Herrn Sachwalters Noscher darstelle.

A. Allgemeine Gütergemeinschaft gilt

1) in der Stadt Lüneburg. Sie tritt jetzt, nach der Veränderung des Statuts in den 1770er Jahren gleich nach Schließung der Ehe ein, und es kommt nichts darauf an, ob Kinder erfolgen oder nicht. Sind Kinder da, so bleiben diese, nach dem Ableben des einen Ehegatten, mit dem überlebenden in *communione prorogata*. Heirathet der Ueberlebende wieder, so muß er mit den Kindern erster Ehe theilen. Uebrigens ist die Gemeinschaft der Schulden hier ganz allgemein, sie seien vor, oder nach der Ehe gemacht. Die Eingehung der Gütergemeinschaft wird bei allen Ehen präsumirt, wo der Mann unter des Magistrats Jurisdiktion wohnt. Belieben die Eheleute ein anderes; so muß dies mehrmals öffentlich bekannt gemacht werden. Eben so auch, wenn sie in stehender Ehe die Gemeinschaft aufheben wollen; was jedoch den frühern Gläubigern unnachtheilig sein muß.

2) In der Stadt Uelzen. Hier gilt durchaus das Lüneburgische Statut. Auch die erwähnte spätere Abänderung desselben ist ausdrücklich angenommen.

3) Im Lande Wursten. Hier entsteht die Gütergemeinschaft erst durch die Geburt eines lebendigen Kindes; sie bleibt aber, so bald sie einmahl eingetreten ist, auch nach dem Wegsterben der Kinder bei Kräften. Sind nun bei dem Tode des Mannes 2) Kinder

vorhanden, so theilt die Mutter mit ihnen das ganze gemeinschaftliche Vermögen, und die Hälfte desselben wird nun ihr alleiniges Eigenthum. Hieraus folgt von selbst, daß jeder nun auch für die Hälfte der Schulden haftet. b) Sind keine Kinder da, so treten die übrigen nächsten Blutsfreunde des Mannes an die Stelle derselben, und die Wittve muß zur Hälfte mit ihnen theilen; aber nicht das gesammte Vermögen, wie in dem Fall a, wo sie mit eigenen Kindern konkurrierte, sondern nur die Güter des Mannes, ohne daß sie schuldig ist, das Ihrige mit einzuwerfen. In diesem Falle ist daher eigentlich, in Rücksicht der mit ihr theilenden Blutsfreunde des verstorbenen Mannes, keine Gemeinschaft vorhanden; allein dieselbe äußert noch immer in Ansehung der Gläubiger ihre Kraft. Denn gesetzt, das eigenthümliche Vermögen des Mannes reichte nicht hin, seine Schulden zu bezahlen: so würden zwar des Mannes Blutsfreunde nichts bekommen, weil *hereditas, nisi aere alieno deducto, non intelligitur*, und weil sie von dem Vermögen, das die Frau in die Ehe brachte, durchaus nichts mehr verlangen können; allein die Frau müßte dennoch, kraft der Gemeinschaft, alle Schulden, auch mit dem Ihrigen, tilgen.

4) In der Stadt Verdun ist allgemeine Gütergemeinschaft, die Ehe sei beerbt oder nicht. Doch findet dabei etwas Besonderes Statt. Der überlebende Ehegatte braucht nämlich, in der Regel, nur die Schulden des Verstorbenen mitzubezahlen, welche in stehender Ehe kontrahirt sind. Für dessen vor der Ehe gemachte Schulden haftet der Ueberlebende mit seinen ei-

genen Gütern nur dann, wenn er namentlich diese Verpflichtung über sich genommen hat.

5) Im Lande *Hadeln* entsteht die Gütergemeinschaft gleich nach geschlossener Ehe. Sie hat durchaus nichts Eigenthümliches, als daß, wenn a) ein Wittwer wieder heirathet, er den Kindern erster Ehe das Mütterliche herausgeben muß. Stirbt aber er: so erhält die Wittve die Hälfte seiner Güter, die andere Hälfte wird unter den Kindern beider Ehen vertheilt. Heirathet dagegen b) eine Wittve wieder: so ist zu unterscheiden, ob aus der ersten Ehe (1) nur ein Kind da ist. Dann gehört ihr die Hälfte der Güter, und die andere muß sie dem Kinde herausgeben. Oder (2) mehrere. Dann behält sie nur den dritten Theil.

B. Wechselseitiges Erbrecht der Ehegatten:

1) In der Grafschaft *Hoya* gilt die Regel: *Längst Leib, Längst Gut*, d. h., die Eheleute beerben einander ganz, wenn auch keine Kinder vorhanden sind.

2) In der Stadt *Zelle* gilt die Regel, wenn keine Kinder da sind, und auch nicht ein Testament etwas Anderes ordnet. Sind Kinder da, so erhält der überlebende Ehegatte Kindesheil, kann aber auch, so lange er unverheirathet bleibt, in den Gütern mit den Kindern sitzen bleiben. Bei einer Heirath fällt jedoch, nach dem Tode des wiederheirathenden Gatten, alles, was er von dem ersten Ehegatten erhalten, ausschließlich den Kindern erster Ehe zu.

3) In der Stadt *Stade* erbt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder da sind, die Hälfte der Gü-

ter des Verstorbenen. Sonderbar ist es, daß, obgleich keine Gemeinschaft gilt, doch die Frau im Konkurse des Mannes, in Absicht ihres aus mobilibus bestehenden Eingebrachten, allen andern Creditoren nachstehen muß. Indessen erstreckt sich dies nur auf das eingebrachte Mobilienvermögen. Aus ihren Immobilien, bonis receptitiis, und allem, was sie separationis jure vorwegnehmen kann, braucht sie daher des Mannes Schulden nicht zu bezahlen, wie es doch geschehen müßte, wenn eigentliche Gemeinschaft vorhanden wäre.

4) In der Stadt Einbeck ist gegenseitiges allgemeines Erbrecht ab intestato, wenn keine Kinder da sind.

5) In der Stadt Osterode beerben beide Ehegatten einander ab intestato, wenn keine Kinder da sind, wie in Einbeck.

6) In der Stadt Hannover erhält die Wittwe Kindesheil. Will der Mann, so kann er ihr noch ein Zehntel seines Vermögens mehr hinterlassen. Weiter aber darf er den Kindern nichts entziehen.

7) In Hardegsen hat die Wittwe das Recht, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, ihr Eingebrautes in die Gemeinschaft zu legen, und sodann mit den Kindern erster Ehe so zu theilen, daß sie von dem Ganzen Kindesheil empfängt. Eben diese Befugniß hat die Wittwe.

8) In der Stadt Harburg, in sofern nicht Testament oder Ehepacten ein anderes bestimmen. Indes ist hier das Besondere, daß, wenn eine Wittwe wieder heirathet, ihr von der erhaltenen Erbportion nur der

lebenslängliche Nießbrauch bleibt, und das Eigenthum derselben den Kindern erster Ehe anheim fällt.

9) In Hameln sollen die Eheleute ebenfalls, in Ermangelung der Kinder, einander ab intestato beerben. Hierüber finde ich indeß bloß Stryk success. ab int. zitiert, und weiß die Quelle seiner Angabe nicht.

Wenige der hier benannten Orte sind als Handelsplätze anzusehen. Man nehme indeß das hier Eingekückte bloß als einen Beweis an, wie so sehr verschieden in diesem Punkte die Gesetze sind. Ich mag daher nicht noch mehrere Beweise von andern Ländern sammeln, die ich herbeizuholen noch im Stande sein möchte. Doch will ich nur anmerken:

1) Daß das Preussische neue Gesetzbuch wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit ältern Gesetzen im ersten Titel des zweiten Theils die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten für den Ehemann auf das Recht der Administration und des Nießbrauchs einschränkt. Diese ist nach §. 256 die Frau dem Manne zu entziehen nicht berechtigt, so lange er ihr, und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniß ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt. Läßt er es aber daran fehlen, so ist sie nach §. 258 berechtigt, auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes anzutragen. Die in dem Gesetzbuche selbst nicht enthaltene Konkursordnung bestimmt, in welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriedigt werden müsse. Diese habe ich noch nicht erhalten können; vielweniger weiß ich, ob die noch immer neben dem Gesetzbuche geltenden Provinzialrechte hie oder da etwas Anderes verfügen.

2) In Holland bestimmen nicht sowol die Gesetze, als die Eheverträge, ob und in wie weit Eheleute in Gemeinschaft der Güter stehen. In der Regel gilt die Gütergemeinschaft. Allein sehr viele Ehen unter begüterten Personen werden unter einem Ehevorbehalt (*huwelykse Voorwaarden*) geschlossen, in welchem sich der eine oder der andere Theil vorbehält, was in die eheliche Gütergemeinschaft eintreten, oder daraus abgesondert werden soll. Dieser Kontrakt wird gerichtlich registriert, und ich nehme an, daß jeder, dem daran gelegen ist, eine Abschrift davon erhalten kann. Unstreitig ist dies die billigste Verfügung. Denn eigentlich sollte doch kein Gesetz jeden in die Ehe tretenden Theil binden dürfen, sich mit seinem ganzen Vermögen allen den Gefahren zu unterwerfen, die aus dem unglücklichen Laufe der Geschäfte des andern Theils entstehen können. Aber nun wird man doch erwarten, daß ich

3) etwas Näheres über Hamburg sage, als was mein Buch enthält. Zwar könnte ich meine Leser auf des Herrn Doktor Hasche bald zu erwartende Fortsetzung der Hamburgischen Fallitenordnung verweisen. Da aber die Zeit von deren Erscheinung bis zum §. 29 und 30 vielleicht noch nicht sehr nahe ist, so sei mir erlaubt, hier Folgendes anzumerken:

Das Hamburger Stadtbuch nennt die Gemeinschaft der Güter nirgends ausdrücklich, woher auch in manchen Rechtsvorfällen dieselbe, als nicht für Hamburg geltend, bestritten worden ist, und noch zuweilen bestritten wird. Aber der dritte Titel des dritten Theils des Hamburgischen Stadtbuchs setzt dieselbe in den das

Erbrecht ab intestato betreffenden Statuten so deutlich voraus, daß man es als ursprünglich angenommen ansehen kann, worauf auch der bald anzuführende Artikel 10. Tit. 5. Theil 2. deutlich hinausweist, wiewol nicht ganz damit zusammen stimmt, wenn im 4ten Artikel den wieder heirathenden Wittwen freigelassen wird, den Kindern erster Ehe entweder das eingebrachte Heiraths- oder Erbgut der Mutter auszukehren, oder den halben, oder, wenn nur ein Kind vorhanden, den dritten Theil des gesammten Guts zuzutheilen. Dagegen aber sagt Art. 10. Tit. 5. (vom Vorgange der Gläubiger in Pfandschaften und sonst) des 2ten Buchs: „Wir wollen zur Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zur Beförderung der Handthierung, auch weil es hievor in dieser Stadt üblich also gehalten worden, hiemit geordnet haben, daß die Frau, ihres eingebrachten Brautschazes halber, in ihres Mannes Schulden, so in stehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, sondern, daß auch derselbe Brautschaz, wie denn ingleichen alle andern ihr in stehender Ehe angeerbte Güter, vor ihres Mannes Schulden gänzlich haften und gehalten sein sollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode, oder auch, nachdem derselbe entwichen, abstirbt, dessen hat sie billig zu genießen, und haben ihres Mannes Creditoren keine Foderung oder Zuspruch daran: es sei dann, daß sie sich anders verschrieben.“

Es ist also der 30ste Artikel der Fallitenordnung in der Hauptsache kein neues Statut, wol aber der Zusatz, nach welchem die Frau in den ersten fünf Jah-

ren ihr Eingebrahtes wieder zurück bekömmt, wenn der Mann schon vor der Ehe verschuldet gewesen ist.

Dieser Artikel giebt gewissermaßen der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten für Hamburg eine nur für den erwähnten Fall nicht geltende Sanktion. Dies thut zwar beiläufig, aber doch auch sehr bestimmt der 29ste Artikel in der Mitte, wo über den von einem Falliten auf den Namen seiner Frau aus einer Lotterie gezogenen Gewinn statuiert wird, „daß der Masse wegen Gemeinschaft der Güter ein gegründetes Recht an solchem Gewinne zusteht.“

Zwei und achtzigster Zusatz.

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 9. B. I.

Es wäre ein sehr verdienstliches Werk eines mit der Handlung gehörig bekannten Rechtsgelehrten, wenn er eine Sammlung, oder vielleicht besser, wenn er einen räsonnirten Auszug aus den Fallitenordnungen der handelnden Staaten gäbe. Alter Deutscher Fleiß möchte freilich dazu erfordert werden; dann aber möchte es zu größerer Verbreitung des Nutzens eines so brauchbaren Werks zuträglich sein, wenn es entweder Französisch geschrieben, oder nach der Deutschen Ausarbeitung ins Französische übersetzt ins Publikum gegeben würde. Denn dem Deutschen Kaufmann, der nicht weit über die Grenzen seines Vaterlandes, oder auf einzelne Staaten außerhalb demselben handelt, würde

es nicht sehr interessiren, wol aber den großen Kaufmann, welcher Nation er auch sein mag, der nicht ohne Kenntniß der Französischen Sprache sein kann.

Jetzt ist dies eine schädliche Lücke in den Kenntnissen eines Kaufmanns, die er nur dann theilweise ausfüllt, wenn ihn Bankerotte, in welchen er verliert, veranlassen, sich zu unterrichten. Ich gestehe, daß ich bei dem, was ich bisher darüber weiß, die Schwierigkeit oft erfahren habe, mich gehörig darüber zu unterrichten. So habe ich sehr spät von einem Hamburgischen Kaufmann, den ein in Amsterdam vorgefallener Bankerot zu einer Reise dorthin genöthigt hatte, den Schnecken- gang der Konkurse in der Amsterdamer Voedels- kammer erfahren, und manchen meiner handelnden Mitbürger etwas ihm Neues in meinem Buche darüber geschrieben. Wenn in andern Staaten alle Gläubiger bei einem Konkurs durch wiederholte Proklame zitirt, und nach dem letzten darin bestimmten Termin präkludirt werden; so wartet man dort die Periode einer Menschengeneration von $33\frac{1}{3}$ Jahren ab, um nach deren Ablauf annehmen zu können: alle Gläubiger haben sich nunmehr gemeldet; aber nicht beachtet, daß diejenigen, welche sich gebührend gemeldet haben, durch den so langen Verzug 4 Prozent Zinsen jährlich, und also in $33\frac{1}{3}$ Jahren ihr Kapital $1\frac{1}{3}$ mahl verlieren, da mitlerweile die Voedelskammer mit demselben, wie ich glaube, diskontirt. Kann man sich eine seltsamere und schädlichere Verfügung in einem handelnden Staate denken? Denn auch nun kommt noch nicht ein jeder zu seinem Gelde, sondern mit der Berichtigung der

Masse hat es noch immer gute Zeit, nur daß sich nach Ablauf dieser 33 1/3 Jahren keiner weiter melden darf.

Mit den Britischen Konkursgesetzen steht es besser. Unter der darüber gesetzten Kommission werden die Konkurse schnell genug beendet. Aber die Gesetze darüber sind, wie alle die Handlung betreffenden Gesetze, einzelne Statute, und in deren Sammlungen äußerst versteckt. *Lex mercatoria rediviva*, ein sehr oft aufgelegtes Buch, bringt einige Ordnung in dieselben.

Man erfährt also auch hierüber Manches zufällig; und durch eine mit Verlust begleitete Belehrung. Wie schlimm kann nicht ein Kaufmann anlaufen, der dies nicht weiß, und im Vertrauen, doch wenigstens als Wechselgläubiger im Konkurs sich melden zu dürfen, zu willig in Blanko acceptirt hat.

Daß in den Fallitenordnungen handelnder Staaten weniger Uebereinstimmung Statt habe, als in den übrigen Handlungsrechten derselben, ist daher klar, weil in ihnen eine beständige Rücksicht auf die übrigen in jedem Staate bestehenden bürgerlichen Gesetze genommen werden muß, und sich nicht erwarten läßt, daß man dieselben abschaffen werde, um sich mit andern handelnden Staaten über diesen Artikel in Uebereinstimmung zu setzen. Die Hamburgische Fallitenordnung ist gewiß musterhaft, deswegen insonderheit, weil die übrigen bürgerlichen Gesetze derselben nur selten etwas in den Weg legten, und keine Vorrechte der Regierung dabei in Betracht kamen. Die Ordnung, in welcher die Fallimente behandelt werden, wird von jedem Staate nachgeahmet werden können; so auch der Geist der

Milde, der aus Gründen, die ich §. 5 bis 7 angegeben habe, in Ansehung des wirklich unglücklichen Kaufmanns so natürlich ist, wiewol er nicht zu weit, und bis auf andere Volksklassen ausgedehnt werden muß. Aber nicht leicht wird ein anderer handelnder Staat, um ihr nachzuahmen, die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten da einführen, wo sie noch nicht gilt, auch kein Regent sich seiner Vorrechte bei Konkursen seiner Unterthanen ganz begeben wolle.

Allein einer solchen Sammlung der Fallitgesetze würde doch noch viel fehlen, wenn nicht der Sammler, so gut als es ihm möglich ist, sich über die Nebenwege erkundigt, durch welche man hie oder da der Strenge des Gesetzes auszuweichen pflegt, welche dann endlich so zur Gewohnheit werden, daß sie den Gesetzen selbst gleich gelten. So besteht z. B. in Rußland ein Gesetz, daß jeder Fallit auf die Galeeren als Sklave gehen soll, und bei einem neuerlichen Vorfalle vollzog man es noch bei einem Falliten, der unter Mehrern, die an einem Bankerott Theil hatten, für den Schuldigsten angesehen ward. Aber schon lange ist es den Falliten erlaubt gewesen, einen andern Menschen zu erkaufen, der statt des Verurtheilten auf den Galeeren dient, welches dann in Friedenszeiten ganz wohl auszuhalten ist. Dann geht der Fallit frei umher, und thut was er will. In England kann eine verheirathete Frau nicht wegen Schulden angegriffen werden, sondern die Gläubiger müssen sich an ihren Ehemann halten. Ist nun eine Wittwe oder ledige Person in ihren Umständen zurück gekommen, so ist ihre erste Sorge, sich einen Mann

zu verschaffen. Sie erkaufte dazu den ersten den besten Kerl, daß er mit ihr nach Fleetstreet gehe, wo bekanntlich die Kopulationen von gewissen Priestern ohne einiges Gesezliche verrichtet werden dürfen. Dort läßt sie sich kopuliren und einen Trauschein geben. Die Erzählung von einem Menschen ist bekannt, um den ein Weib sich um diesen Zweck bewarb. Als sie ihm zu wenig bot, sagte er zu ihr: ich bin heute schon zweimal kopulirt, und habe mehr bekommen. Der Mann geht, wohin er Lust hat, und läßt sich nie wieder bei ihr sehen; der Trauschein ist dann aber in ihren Händen ein Schuzbrief gegen ihre Gläubiger, die nun zusehen mögen, wie sie den Ehemann des Augenblicks auffinden, um dann gegen ihn und sein vorgebliches Weib gerichtlich verfahren zu können. Von den Dänischen Staaten ist schon oben geredet. Es wäre doch sehr gut, wenn man über alles dergleichen so viele Nachrichten in einem Buche beisammen fände, als sich nur einigermaßen aufbringen lassen.

Drei und achtzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 10. u. 11. Bd. I.

Der zweite und dritte Punkt wird auch der strengsten und ernsthaftesten Gesezgebung immer schwer fallen. Ein Gesez ist leicht gedacht, durch welches alle Handlungen, die ein Fallit in gewisser Zeit vor der Erklärung seiner Insolvenz gemacht, für ungültig erklärt,

und dadurch also dem, der darunter Verlust leidet, seine Rechte ungekränkt erhalten werden. Aber die Bestimmung dieser Zeit wird unüberwindliche Schwierigkeiten haben. Wird sie zu kurz gestellt, so wird es nicht viel fruchten; wird sie zu lange zurückgesetzt, so haben in den meisten Fällen starke Einwendungen Statt, und es erfolgen oft Ungerechtigkeiten. Man setze z. B. einen Mann, der am ersten März an seinen Umständen verzweifelt, und gewiß ist, daß er den Monat durch sich nicht werden halten können. Nun sei ein Gesetz da, welches alle kaufmännischen Transaktionen auf vier Wochen zurück vor dem Falliment für ungültig erklärt; wenn er verkauft, den Käufer nöthigt, das Gekaufte wieder zur Masse zu geben, und alle seine Tratten und Indossamente annullirt. Man bedenke doch, wie viel Ungerechtigkeiten daraus würden entstehen können, und wie viel diejenigen darunter leiden würden, die auf guten Glau- ben gekauft und von ihnen bezahlte Tratten weiter in- dossirt haben, oder sein Indossament in Bezahlung sich haben gelten lassen. Solch ein Gesetz würde freilich immer die Erweislichkeit einer Theilnahme an dem beab- sichtigten Betrüge des Falliten voraussetzen; aber in wie wenig Fällen würde sich der Beweis davon führen lassen. Ich habe an mehr als einem Orte des Buchs und dieser Zusätze von der Ungerechtigkeit des *droit de suite* geredet, wenn Waaren versandt sind, und auf deren Werth bereits trassirt ist. Nicht nur dies *droit de suite* würde bei versandten Waaren geltend gemacht werden müs- sen, sondern auch bei nicht versandten, und nur auf ei- nen andern Speicher übergegangenen, wie auch bei ver-

pfändeten Waaren. Zwar würde der Käufer nicht gefährdet werden, wenn die Bücher des Falliten beweisen, daß er noch nicht bezahlt habe. Aber, wer betrügen will, der muß es verstehen, und wird auch verstehen seine Bücher zu verfälschen. Man wird auch nicht einmahl den guten Namen eines solchen Falliten allemahl mit Grunde antastan können. Denn die Handlung ist manchen und so schnell entstehenden Unfällen ausgesetzt, daß man nur selten wird beweisen können, der Fallit sei auch nur 14 Tage vorher von seiner Insolvenz gewiß gewesen.

Bei einer kürzern Frist, z. B. von 8 Tagen, wird der Beweis sich leichter führen lassen, daß der Fallit in betrügerischer Absicht diese oder jene Transaktion spät gemacht habe, und, daß dieser oder jener, mit welchem er sie gemacht, in dem Betrug einverstanden sei. Aber wie wenig wird dies helfen? Eben deswegen, weil die Zeit zu kurz ist, wird der Fallit sich zu hüten wissen, daß er vor dieser Zeit den vorgehabten Betrug anführe. Er wird nicht am achten, sondern schon am sechsten alles verkaufen und verschleudern, trassiren, wohin er nur immer kann, kaufen und kommittiren, wo er nur immer Kredit zu haben glaubt. Freilich erinnere ich mich manches verhaßten Beispiels, da dergleichen Dinge offenbar, und auf eine unverschämte Weise geschehen sind, daß kein Richter nur einen Augenblick hätte anstehen dürfen, das Behufige zu dekretiren, wenn ein Gesetz da gewesen wäre. Aber, wenn nun ein solches Gesetz gegen so offene Betrüger da wäre, so würde auch davon nur die Folge sein, daß der Betrug seiner gespielt würde.

Ein Vorbote der meisten Bankerotte ist späte Bezahlung der auf den schwachen Kaufmann laufenden Tratten. Wer jedoch noch einigen auswärtigen Kredit hat, hilft sich durch Tratten, die er vor dem Verfalltage verkauft. Wer das nicht mehr kann, und die Respittage sehr oft benutzen muß, giebt einen Beweis wider sich, daß er der Insolvenz zu der Zeit nahe gewesen sei, und billig keine kaufmännische Geschäfte noch hätte machen müssen. Aber wie manchen Kaufmann giebt es nicht, der für einige Tage in Verlegenheit geräth, die Respittage benutzt, und dennoch sich wieder hilft. Es geschieht auch wol aus Nachlässigkeit, oder weil man es in andern Ländern gewohnt worden ist, daß man die Respittage bis an den letzten verstreichen läßt, wie z. B. in Frankreich. Man sehe Buch 1. Kap. 6. §. 15.

Eben so schwer halte ich es, dem im vorbezeichneten §. 10. erklärten Mißbrauch durch gesetzliche Verfügungen zu begegnen, und einen Termin vor dem Falliment zu setzen, nach welchem alle kaufmännische Transaktionen ungültig sein sollen, durch welche der auf schwachen Füßen stehende Kaufmann noch seine Masse zu bessern sucht. Dies geschieht insonderheit durch Wechsel, die er auf entfernte Korrespondenten zieht; welche denn nach geschehener Acceptation dafür haften; oder durch in die Ferne gegebene Kommissionen auf Waaren. Denn an dem Wohnort des Falliten gelingt es ihm so leicht nicht, von seinen Mitbürgern große Parteien von Waaren durch Kauf sich eigen zu machen. Aber ein jeder in Wechselgeschäften versteckte Kaufmann muß

auch bei gutem Zustande seiner Sachen, und wenn er auch nicht ein Wechselreuter ist, zur Bezahlung der auf ihn fallenden Tratten, oft durch Wechsel Rath schaffen, die er auf seine Korrespondenten zieht und zur Stelle verkauft. Die Möglichkeit, plötzlich durch unerwartete Vorfälle insolvent zu werden, läßt sich nicht ablängen und bestätigt sich oft durch die Erfahrung. Wie wird man nun da den Zeitpunkt festsetzen können, bei welchem man dem Falliten sagen könnte: Du hast als ein Betrüger gehandelt, daß du noch nach diesem Tage deinen Wechselkredit gemißbraucht hast. Und wenn auch ein Gesetz sagte, daß alle in einer bestimmten Periode vor dem Bankerott gezogenen Wechsel ungültig sein sollen, wie kann dies mit dem Wechselrechte bestehen? Wenn der entfernte Korrespondent einmahl acceptirt hat, so kann ihn nicht ein hier zur Stelle gegebenes Gesetz von der Verpflichtung zu zahlen befreien, sondern es müßte ein in seinem Staate geltendes Gesetz dieses thun. Aber dahin wird und muß es nimmermehr kommen. Denn, wenn der Acceptant frei sein soll, so fällt ja aller Schaden auf die Indossaten bis auf den ersten zurück. Diese zu decken müßte ein anderes Gesetz gelten, vermöge dessen die Fallitmasse den ersten Indossanten zum vollen entschädigte. Aber auch daraus möchten böse Handel entstehen, und mancher Wechselgläubiger nicht mit seiner Forderung zur Masse gehen wollen, sondern den Beweis zu führen suchen, daß er als ein Betrogener auf seine volle Summe Anspruch machen könne.

Ich redete im vorigen Jahre mit einem hier anwesenden Kaufmann eines der größten Handelshäuser in London. Er glaubte, daß England Statuten darüber hätte. Ich hatte vorher dieselben beim *Beaues* gesucht, aber nicht gefunden, wiewol seit 1792, dem Jahre der ersten Ausgabe meines Buchs, noch ein Statut darüber gegeben sein könnte. Er schrieb mir aber nach einiger Zeit, daß kein Brittisches Gesetz darüber existire, daß hingegen die Kuratoren bei Fallimenten sehr darauf achten, und wenn ein zu später Mißbrauch des noch übrigen Credits in seinen Büchern sich entdecke, der Fallit eine desto schlimmere Sache bei seinen Kuratoren habe. Ueberhaupt aber ist dies der Fehler der meisten auf schwachen Füßen stehenden Kaufleute, daß sie es zu lange halten wollen, und gerne noch ihre besten Freunde in Verlust zu setzen suchen, um sich etwas länger hinzuhalten. Ich habe indeß auch Beispiele erlebt, daß Väter sogar ihre Söhne, welche die Hoffnung zur Wiederherstellung ihres Hauses mit der Zeit ihnen hätten geben sollen, vorgeschoben haben, um den Bankerot statt ihrer zu machen. Da schreibt denn ein solcher Vater ein Umlaufschreiben an seine Korrespondenten, daß er seine Handlung niedergelegt, und sie seinem Sohne übertragen habe. Dies erweckt denn bei Manchen einen schon schwach gewordenen Kredit wieder. Denn, wer es glaubt, muß doch annehmen, daß der Mann nicht auf schwachen Füßen stehe, der seine Handlung niederlegt und von seinem erworbenen Gewinn leben zu können glaubt. Dann handelt der Sohn mit diesem erneuerten Kredit noch ein Weilchen fort, und

macht den Bankeröth, den schon der Vater für unvermeidlich erkannte. Ich kann nicht umhin, hier ein anderes Beispiel noch den wahren Umständen nach zu erzählen. Ein Kaufmann, dessen Kredit schon lange sehr schwach war, und dessen Wechsel niemand mehr kaufen oder indossiren wollte, ließ durch seinen erwachsenen Sohn an alle seine Korrespondenten schreiben. Dieser meldete ihnen, daß er sich jetzt etablire, und kommittirte denselben Waaren bis zu dem Werth von 80,000 Mk. Beo. Diejenigen, welche den Namen des Vaters als eines alten Kaufmanns kannten, und bei welchen sein Kredit noch nicht ganz erloschen war, erfüllten seine Kommissionen, und er bekam für 40,000 Mk. Waaren in seine Hände. Diese verschleuderte er sogleich. Das Geld nahm der Vater zu sich, der seine sonst schlechte Masse um eine solche Summe gebessert hatte, und sich nun insolvent erklärte. Der Sohn folgte bald nach, als die Tratten für die kommittirten Waaren auf ihn kamen, und hatte nun vollends nichts in Masse. In seiner Insolvenzerklärung sagte er, daß er seine Handlung im Vertrauen auf göttlichen Segen zwar angefangen, aber gleich nach Empfang der ersten von ihm kommittirten Waaren seinen Vater in so mißlichen Umständen gesehen hätte, daß er aus Kindespflicht sich nicht hätte weigern können, ihm mit allem, was er in Händen hatte, beizustehen. Diese Entschuldigung befreite ihn nicht von der Strafe einer zwar nicht infamirenden, aber doch für Hamburgische Falliten sehr seltenen Gefangenschaft von einigen Monaten; eine Strafe, die doch mit größerm Recht dem Vater hätte zuerkannt werden

sollen, der auf eine so schändliche Art den Sohn gewissermaßen aus der Möglichkeit, sein Glück als ehrlicher Mann zu suchen, herausgesetzt hatte.

Vier und achtzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 7. überhaupt. Bd. I.

Vor etwa drei Jahren hatte ich in meinen Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung eine geschichtliche Beurtheilung der großen Handelszerrüttung in Hamburg im J. 1763 eingerückt, und diesen so merkwürdigen Vorgang nach 36 Jahren der Vergessenheit, die ihm drohte, zu entziehen gesucht. Wie im Nachjahr 1799 die ersten Bankerotte ausbrachen, welche die Vorgänger der großen Zerrüttung waren, dergleichen in der Handlung gewiß nie vorgefallen sind, entschloß ich mich die Erzählung und Beurtheilung der Umstände dieser Vorfälle noch in diese Zusätze einzutragen. Aber die Materie war so reichhaltig, daß, da ich mich an die Arbeit machte, sie mir bald zu einer Bogenzahl anwuchs, welche für einen bloßen Zusatz zu meinem Hauptbuche zu groß ward. Ich glaubte aber auch mit dem Ausdruck eilen zu müssen, wenn meine Schrift die Belehrung geben sollte, nach welcher gewiß Manchen sehr verlangte. Denn der Schlag hat gewiß viele so schnell und unerwartet betroffen, die mehr oder weniger darunter leiden, und für die Wissbegierde Anderer hat die Sache ein so großes Interesse, daß, wenn ja in meiner Darstellung derselben einiges

Verdienst der Richtigkeit und Unbefangenheit ist, wenn ich Recht habe zu glauben, in derselben auf noch nicht beachtete Ursachen des so großen Mißgeschicks gerathen zu sein, dies Verdienst durch den Verzug sehr gemindert werden möchte. Ich ließ also schon vor Ende des Oktobers eine geschichtliche Beurtheilung der in der Handlung Hamburgs im Nachjahr 1799 entstandenen großen Verwirrung auf 8 $\frac{1}{2}$ Bogen in 8. ans Licht treten. Indes ist doch folgenden allgemeinen Anmerkungen in dieser so stark angewachsenen Schrift nicht so vorgegriffen, daß ich mir verbieten dürfte, sie noch hier beizubringen. So großen Revolutionen in der Handlung geht allemahl eine zu groß gewordene Lebhaftigkeit derselben vorher. Doch kann sie nur in einer solchen Stadt oder in einem solchen Lande ihren Ursprung nehmen, in welchen ein sehr ausgehnter Zwischenhandel seinen Sitz hat. In einer äußerst reichen Handelsstadt können einzelne Häuser fallen — die Wirkung davon wird sich nur über einzelne Korrespondenten verbreiten, wenn die Handlung dieser Stadt hauptsächlich nur ein Handel desjenigen Staates ist, welchem sie angehört. Ich habe nun in meinem Leben so oft die Nachricht von überaus großen Fallimenten in Paris, Wien, Berlin, Adix u. s. w., und immer bange Besorgnisse von großen Folgen dabei äußern gehört, welche daraus weit und breit würden entstehen müssen. Sie sind nicht ganz unterblieben; aber nie den Besorgnissen gemäß ausgefallen. Selbst, wenn in einem großen Staate viele mit einander verbundene Bankerotte vorkämen, wenn die einstweiligen Wirkun-

gen davon auch sehr groß sind, so bleiben doch dieselben weit unter der banger Erwartung, wenn nur deren Ursache nicht in einem großen Zwischenhandel liegt. So haben die großen Bankerotte der Banker in Schottland seit zwanzig und etlichen Jahren Großbritannien zweimahl äußerst erschüttert, wovon die spätern vor 7 Jahren bei dem Hause Curton, Forbes et Gregory anfiengen. Sie schlugen auch nach Holland über. Von beiden fürchtete man ebenfalls für Hamburg die bösesten Wirkungen. Sie begrenzten sich aber fast ganz auf Großbritannien. Denn sie entstanden bloß aus dem großen Wechselverkehr zwischen England und Schottland, nicht aus dem Zwischenhandel des einen oder des andern, oder beider Länder. Sie scheinen eine von Zeit zu Zeit zu erwartende Krise in der Handelsbalanz zweier Staaten zu sein, deren einer natürlich immer im Uebergewicht steht, das nur durch Bankerotte wieder zurecht gestellt werden kann. Den, der mich hier nicht versteht, werde ich auf meine Zusätze und geschichtliche Beurtheilung der in der Handlung Hamburgs im Nachjahr 1799 entstandenen großen Verwirrung S. 87 verweisen dürfen.

Solche Handlungsfieber, wie man sie wol nennen mag, die aus der zu hoch getriebenen Wechselzirkulation entstehen, lassen sich mit einem an sich zwar bösen Fieber vergleichen, das die Nerven eines Körpers angreift. Ein solches war das in dem Jahre 1763 in Hamburg und einem Theil Deutschlands, in Holland und in Schweden ausgebrochene. Weit böserer Art aber ist das jezige, das seinen Sitz in der Substanz der Handlung

in den Waaren selbst hat, und, so zu reden, die Eingeweide des Handlungskörpers angreift. Sein Ursprung liegt in einer so hoch getriebenen Thätigkeit der Kaufleute im Waarenhandel. Diese hat in keinem Kriege voriger Zeit ihres Gleichen gehabt. Alle aufs höchste gestiegenen Schwierigkeiten von Seiten der Kaperei, und der dadurch entstandenen hohen Affekuranz und übrigen Störungen des Seehandels hatten sie nicht niedergeschlagen. Der kaufmännische Unternehmungsgeist setzte sich über alle Hindernisse hinaus, und holte aus allen Weltgegenden die beliebtesten Produkte zusammen, die er sonst nur von einzelnen Flecken der Erde herbeizuholen gewohnt war. Nun aber setzten selbst die Franzosen durch ihr Dekret vom 29ten Nivose die Britten in den Besitz eines Alleinhandels mit den Waaren beider Indien, welche ihr großes Glück im Seekriege ihnen nicht hätte zuwenden können, und nöthigten fast das ganze Europa, dieselben bei einer unerhörten Vertheuerung aus ihren Händen zu suchen.

Und eben diese Preise fielen mitten im Kriege, als der Spekulant noch immer nur von dem Frieden fürchtete, daß dieser die Preise niederschlagen, und den gehofften Gewinn in Verlust verkehren würde.

Die Handlungsgeschichte hat kein Beispiel von einem so hohen Steigen und dem so plötzlichen Fallen der beliebtesten Gegenstände des Handels in Kriegszeit. Noch vor wenig Monaten möchte Mancher es für unmöglich gehalten haben, wenn nicht der Krieg plötzlich aufhörte. Aber der Kaufmann sieht bei seinen Spekulationen zu wenig um sich her, was andere neben

ihm thun. Er kann auch nicht genug ins Weite sehen, um wahrzunehmen, wie seine Spekulationen, auf die er durch die Umstände der Handlung seines Places geleitet wird, in allen Handelsplätzen zugleich getrieben werden, weil in allen ähnliche Gründe sich darbieten. Wenn, z. B., im vorigen Jahre Spanien den Neutralen Erlaubniß zu einem direkten Handel auf das Spanische Amerika gab, so vermuthete er nicht, daß selbst die noch im Kriege mit Spanien begriffenen Britten, sie, die dem Recht der neutralen Flagge so gewaltsam entgegen streben, eben diese benutzen würden, um ihm in dieser Spekulation in den Weg zu treten.

Ich habe in jener Schrift eine Hauptursache dieses plötzlichen Fallens der Preise angegeben, die ich auch deswegen hier kurz bemerken will, weil ich wahrnehme, daß sie fast von niemanden vorausgesehen, auch nicht einmahl hintennach beachtet worden ist. Sie ist diese: Die wilde Kaperei der Franzosen vom Anfang des Jahres 1798 war, wie gesagt, Ursache von dem hohen Steigen der Preise. Sie hoben dieselbe gewissermaßen im Anfang des Jahres 1799 auf. Der Seehandel näherte sich seinem natürlichen Gange wieder. England verlor viel von seinem ein Jahr durch geübten Monopol, und so war es natürlich, daß die Waaren wenigstens um diejenigen 25 Prozent fallen mußten, um welche sie aus jener Ursache gestiegen waren. Daran dachte der zu muthige Hamburgische Kaufmann zu wenig, und fuhr noch in der Mitte dieses Jahres fort, den Britten diese Waaren zu den gewohnten Preisen

aus den Händen zu suchen, und den Markt seines Platzes fortdauernd zu überführen. Eben dies hatten die Britten auch ihrer Seite in der Hinaussicht gethan, daß auch bei ihnen alles so bleiben müsse, wie es seit mehr als einem Jahre gewesen war.

Wie eine jede physische Krankheit, wenn sie in den Eingeweiden wüthet, auch auf die Nerven wirkt, so ging es auch hier. Die übergroße Thätigkeit im Waarenhandel hatte eine nicht etwa gleiche, sondern viel weiter gehende in den Wechselgeschäften bewirkt. Es entstand also eben das Uebel, welches 1763 die Nerven der Handlung erschütterte, neben dem Hauptübel, nämlich die äußerste Entkräftung, und diese auf lange Zeit wird eine Folge dieser Erkrankung der Handlung sein. Vielleicht aber wird sie auch derselben bessere Zeiten vorbereiten, die Handelsleute überhaupt behutsamer machen, und das Lehrgeld, welches sie in den Vorfällen dieser Zeit gegeben haben, auf sie überhaupt, aber auch auf die nächsten Generationen wirken.

Fünf und achtzigster Zusatz

zu Buch 5. Kapitel 2. §. 7. Bd. I.

Ich darf hier nicht den Gewinn des Produktenhandels eines ganzen Landes durch den Zwischenhandel vergessen, ohne einige Bemerkungen darüber zu machen. Dieser Zwischenhandel erweckt entweder eine starke und anhaltende Nachfrage in produktenreichen Ländern, wenn die Natur den Weg der Zufuhr gewis-

fermaßen bestimmt, es sei durch gute Wege und Landstraßen, oder selbst durch den wohlfeilen Preis der Schlittensfahrt im Winter. Durch diese Ursachen genießen alle Länder längs der Ostsee einer anhaltenden Nachfrage nach ihren Produkten, bei welcher sie sich wohl befinden. Ganz Polen führt die seinigen durch die in die Ostsee fallenden Flüsse dem Meere zu, und die wohlfeile, dem sklavenden Bauern aufgedrungene Landfracht ist die Ursache, daß man die Flüsse auf größere Weiten landwärts benutzt, als in welchen dies in Deutschland geschehen kann. In den Russischen Staaten macht die Schlittensfahrt eine Zufuhr aus Gegenden möglich, die so weit von den Gewässern entlegen sind, daß in andern Gegenden gar keine Ausfuhr der Produkte möglich werden würde. So konnte das Korn Casans über 100 Deutsche Meilen weit auf Schlitten bis an die Dwina, und weiterhin auf dieser nach Archangel verführt werden, so lange noch nicht fehlerhafte Kornpolizei und Handlungspolitik diesen für Rußland so vortheilhaften Handel schwächte.

Daß ein nur über See sein Korn herbeiholender selbst an Produkten armer Staat nicht nur sich selbst mäßige Preise der Produkte erhalten, sondern sogar einen vortheilhaften Zwischenhandel damit treiben könne, hat Holland lange bewiesen. Es sucht den Produkten aller Art, nicht bloß dem Getreide, in allen Ländern nach, wo nicht eine zu hohe Nachfrage im Wege stand. Seine durch den Krieg gestörte Industrie in diesem Fache wird gewiß wieder aufleben, und dies gewiß immer ein vortheilhafter Zweig seiner Gewerbsamkeit bleiben.

Ganz anders aber ist es da bewandt, wo der Produk-
 tenhandel auf engere Gegenden beschränkt ist, und
 in diesen nur durch die hohe Nachfrage von Zeit zu
 Zeit belebt wird, welche in einer den Zwischenhandel
 betreibenden Stadt entsteht, und von deren Spekula-
 tionen und Konjunkturen abhängt. Da ist dann freis-
 lich eine solche Gegend großer Vortheile gewiß, die aus
 solchen Konjunkturen entstehen, aber es genießt keiner
 anhaltenden Nachfrage nach seinen Produkten, als in
 so weit dieselbe sich auf den Verbrauch in dieser großen
 Stadt selbst gründet. Dies ist der Fall, in welchem
 sich Hamburg mit seiner Nachbarschaft befindet. Das
 dem Hamburgischen Kornhandel 'angehörnde Gebiet ist
 nicht sehr ausgedehnt. Man würde dazu alle Länder
 rechnen können, welchen die Elbe für ihre Zufuhr den
 Weg weist, wenn nicht die vielen Elbzölle und die
 Magdeburgische Stapelgerechtigkeit dieselben gewisser-
 maßen sperrte. Also ist es nur die Niederelbe und das
 Stück der Oberelbe von der Brandenburgischen Grenze
 her, welche es für seinen Kornhandel sicher benutzen
 kann. Sicher, sage ich, denn es würde auch auf alle
 Brandenburgische Staaten, selbst die, welche mit der
 Elbe durch Flüsse und Kanäle in Verbindung stehen,
 rechnen können, wenn nicht die Preussische Kornpolizei
 bisher gar zu ängstlich wäre. Das war selbst die vor
 Friedrich dem Großen. Freilich brachte ihm seine Korn-
 polizei in dem Jahre 1771 den Zuwachs von vielen
 Tausenden zuwege, welche seinen Staaten aus Sachsen
 und andern Deutschen Ländern zuwielten. Aber über-
 haupt war er viel zu ängstlich, wovon Folgendes zum

Zeweise dienen mag. Das Jahr 1784 war äußerst ergiebig an Korn. In der Gegend der Weser, auf welcher Bremen den Produktenhandel nicht sehr lebhaft befördert, war das Korn äußerst wohlfeil und kaum verkäuflich. So war es auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen. Aber dennoch befahl der König eine Kornsperrre. In Hamburg standen die Preise im Mittel, bis an den Winter. Dieser fing früh an und dauerte länger als der nicht leicht vergeßliche Winter des Jahrs 1798. Er war aber bis in die Mitte des Februars ohne vielen Schnee. Die Wege wurden hart und blieben so ohne einigen Wechsel durch Thauwetter. Nun konnte der Landmann jener Gegenden das Verbot seines Königs brechen, und sein Korn über die Grenze bringen, von woher Braunschweigische und Lüneburgische Unterthanen es auf der Achse nach Hamburg verführten. So geschah, was nicht leicht wieder geschehen wird: man aß in Hamburg Korn, welches dreißig und etliche Meilen her zu Lande kam, und die Kornpreise fielen hier mitten im Winter um 10 Prozent. Friedrich Wilhelm II. war noch ängstlicher. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß in der Hälfte seiner Regierungszeit die Kornausfuhr aus seinen Staaten gesperrt gewesen sei. Das weiß ich gewisser, daß er in denen drei Jahren, da er durch die Besitznehmung von Danzig Herr des Schlüssels zu den Polnischen Kornspeichern geworden war, diesen Schlüssel dreimahl zu- und aufgedreht hat. Die im Nachjahr von 1799 von Friedrich Wilhelm III. verfügte Kornsperrre, die aber noch nicht auf Danzig

geht, hindert mich nicht, ein besseres für künftige Zeiten zu hoffen.

So ist es denn nur Mecklenburg, Holstein und der fruchtbare Landstrich des Hannöverschen Gebiets längs der Elbe, auf welchen Hamburg zunächst rechnen kann, wenn es Korn ausführen will. Es bedient sich der Ostsee für seine Kornspekulationen; zwar sehr gut, seitdem der Holsteinische Kanal ihm einen Weg für dieselben geöffnet hat, aber auf die Zufuhr von Lübeck her kann es nicht rechnen, weil man durchaus nicht Ernst zur Verbesserung der Stekeniszahrt thun will. Denn wenn gleich das Getreide in Lübeck gewöhnlich nicht immer, und insonderheit jetzt nicht, 10 Prozent wohlfeiler, als in Hamburg, ist, so werden diese 10 Prozent doch ganz durch die Landfracht weggenommen. Nun aber wird auch oft ein Zuschlag im Holsteinischen und Hannöverschen beliebt. Also kommt es nur allein auf das Mecklenburgische an.

Die Folge davon ist, daß, wenn durch irgend eine Konjunktur der Kornhandel in Hamburg rege wird, sogleich eine hohe Nachfrage, und folglich eine Theuerung in der Stadt und deren Nachbarschaft auch nach den besten Ernten entsteht. Davon haben die Jahre 1789 mit 90, 1796 und 1797 Beweise gegeben. In diesen allen war die Ernte äußerst reichlich; Zuschläge wurden da, wo man es gewohnt war, gemacht, aber im Holsteinischen und Hannöverschen wenig geachtet. Diese hohe Nachfrage zieht zwei Folgen unfehlbar nach sich. Die erste ist das Steigen der Preise in unserer Stadt selbst. Die Einwohner Hamburgs haben in den

erwähnten Jahren unter einer größern Theuerung gelitten, als man jemahls hier erlebt hatte. Dies zog so viel Kurantgeld aus der Stadt, daß die Hamburgische Münze nicht dagegen arbeiten konnte, und es hier zu dem Agio von 10 Prozent stieg. Ich habe in meiner Geschichte der Hamburgischen Handlung S. 194 ff. den großen Verlust Hamburgs bei dem Kornhandel dieser Jahre deutlich bewiesen, und ungefähr berechnet, wie gering der Gewinn der ausführenden Kaufleute gegen den Verlust des Ganzen war. Eben diese Folge zeigt sich in den Städten der Gegend, aus welcher das Korn herbei geholt ward. Im Mecklenburgischen war die Theuerung in den vielen Landstädten des Herzogthums unerträglich für die Klasse von Bürgern, welche nicht an dem Anbau der großen an jede Stadt gehörenden Grundstücke Theil nehmen. Es war eine lobenswürdige aber doch auch billige Entschliesung der Güterbesitzer, von ihrem Getreide so viel, als das Bedürfniß dieser Bürger ungefähr erforderte, in diesen Städten zu einem viel geringern Preise zu verkaufen, als welche ihnen der Kornhändler gab. Weil in beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein die Landstädte weniger Kornbau haben, so war die Noth unter deren Bürgern allgemeiner, und drohete hie und da Empörung. Deswegen ward zwar die Kornausfuhr auch da verboten, aber vielleicht wenig darauf geachtet. Denn sonst hätten die Kornpreise sich dort nicht den Hamburgischen beinahe gleich erhalten können.

Die zweite Folge: Hohe Kornpreise bei einem Ueberflusse des Getreides war eine desto erwünschtere Er-

scheinung für die großen und kleinen Güterbesitzer, je weniger sich dergleichen erwarten läßt. Der Werth der Güter stieg zu einem nie erhörten Belauf, Igerade als wenn auf gleich hohe Preise bei gleich guten Ernten immer zu hoffen wäre. Es stieg damit bis zu einer wahren Schwindelei, die Einzelne reich machte, aber von desto Mehrern bald bereut werden wird, zumahl wenn die Kapitalien ihnen aufgekündigt werden, welche anzuleihen sie bei ihrem Ankauf noch Mittel fanden. Noch gewisser aber möchte diese Reue erfolgen, wenn ihre Pächter fühlen werden, daß sie die Pachtungen im Verhältniß eben so zu hoch angenommen, als ihre Gutsherrn zu theuer gekauft haben. Als ich mich 1799 zu Braunschweig in der Messzeit befand, sagte man mir zuverlässig, daß die Krämer und Ausschmitter in den Mecklenburgischen Städten größtentheils weggeblieben wären, weil die Pächter so sehr durch die hohen Pachtungen beklemmt in ihren Umständen würden, daß die Krämer in den Landstädten seit einem Jahre wenig Absatz hätten.

Sehe doch ein jeder sich in dem Lande, wo er lebt, umher, und sage mir dann, ob es für den Produktenhandel eines Landes nicht besser sei, daß derselbe in einem ebenen Gange bei einer starken anhaltenden Nachfrage fortgehe, und die Güter und Pachtungen bei einem billigen und den Einkünften berechneten Preise verbleiben. (Alles dieses hat die Erfahrung in Mecklenburg seit 1801 nur zu sehr bestätigt. D. H.)

Aber jetzt kehre ich wieder zu dem Hamburgischen Kornhandel zurück, der an dieser hohen Nachfrage Ur-

sache war, und vielleicht noch öfterer Ursache daran sein wird. Die Lage Hamburgs ist an sich vortreflich für den Kornhandel, vorausgesetzt, daß in den fruchtbaren Ländern, von welchen her die Zufuhr leicht und nahe genug ist, eine gute und zuverlässige Kornpolizei sich behauptet, und der fromme Wunsch, von welchem ich an einem andern Orte dieser Zusätze etwas geäußert habe, Platz greife, daß die Elbzölle zwar nicht ganz abgeschafft, aber unter eine dem Handel zuträgliche Ordnung gestellt werden. Es würde gewiß für den Handel mit verzehrbaren Produkten Deutschlands (denn von andern darf hier nicht die Rede sein) äußerst wichtig werden, wenn Hamburg für Deutschland das werden soll, was Danzig für Polen gewesen ist, und doch wol wieder werden wird.

Aber das Wichtigste muß in Hamburg selbst dadurch geschehen, daß erstlich die Spekulanten auf Getreide in den Stand gesetzt werden, mit den mindest möglichen Kosten Kornvorräthe aufzuschütten. Hamburg ist aber bisher gar nicht dazu geeignet, einen großen fortdauernden Kornhandel zu treiben. Alles, was von den Hamburgern bisher darin geschieht, ist, außer den Kornspekulationen, welche von Hafen zu Hafen ausgeführt werden, sehr zufällig, und wird es immer bleiben, so lange man nicht große Vorräthe von Korn in unserer Stadt aufschütten kann, und nicht so viele und feine ausdrücklich für diesen Handel gebauete Speicher hat, wie sie Danzig schon lange gehabt hat. Auch Amsterdam hat Kornspeicher, wie sie sein müssen, und hält diesen Handel dadurch so schön an sich.

Der Kornhandel verträgt sich überhaupt nicht mit großen Unkosten. Als vor Jahren jede Last Getreide 2 Mk. Lübisches Zoll geben mußte, ward von den Hamburgern selbst ihr Korn deswegen in Altona gelagert. Aber was ist 1 Mk. Lübisches gegen die hohe Lagermiete, welche es fast immer in Hamburg tragen muß, und dies bei der Ungewisheit des Kornhändlers, ob ihm nicht die Miethe, welche er heute einwilligt, schon nach einem Monat werde gesteigert werden. So lange man in Hamburg den Raum für das Korn hier im ersten, dort im fünften Geschos sucht, und wenn er gar fehlen will, das ankommende Korn in alte faule Schiffe ladet, insonderheit aber, wenn man nicht der Mißbräuchen beim Kornmessen wehret, bei welchem man bei jeder Partei Korn 5 Prozent aus, oder in den Weg vermessen kann, so ist es vergeblich, ja thöricht, Hamburg einen erheblichen, ja für das Ganze ersprießlichen Kornhandel zuwenden zu wollen. Es wird immer nur Stückwerk damit bleiben, und Hamburg wird sehr oft, durch Konjunkturen verführt, seinem innern Wohlstande entgegen wirken. Man sehe darüber oben, Zusatz 41.

Sechs und achtzigster Zusatz

zu Buch 5. Kapitel 2. §. 8. Bd. I.

Ueber die Freiheit des Getreidehandels überhaupt, und über den Getreidehandel in England und Holland insbesondere.

Bei der zweiten Auflage der Darstellung der Handlung, versprach der verstorbene Verfasser in dem ange-

fürten 5. noch 2 Zusätze, welche aber im dritten Bande der Zusätze nicht erfolgten. Dies veranlaßt den Herausgeber zu diesem Nachtrage. Vergl. Die Freiheit des Getreidehandels, in einem Gutachten erörtert von G. P. H. Norman. Hamburg, 1802, bei W. G. Hoffmann.

Nur die Freiheit des Gewerbes und innern Verkehrs überhaupt, die Freiheit des Landbaues und des Handels mit Lebensmitteln insbesondere, nebst einer völligen Sicherung der Eigenthumsrechte sind als zweckmäßige Mittel anzusehen, um Mangel und Theurung im Ganzen zu verhüten, und Ueberfluß, wenigstens hinlängliche Vorräthe zu bewirken. Dies bestätigt die Erfahrung aller Zeiten und Länder, und aus dieser muß man die leitenden Grundsätze hernehmen, nach welchen alle gegen Theurung und Mangel zu ergreifenden Maßregeln zu prüfen sind. Die vornehmsten derselben sind folgende:

1) Nur dann wird ein hinlänglicher oder überflüssiger Vorrath im Lande hervorgebracht, gesammelt und aufbewahrt, wenn das Eigenthumsrecht des Produzenten und Sammlers, oder Vorkäufers für immer gesichert ist; wenn beide nicht der Gefahr ausgesetzt sind, von Zeit zu Zeit einen großen Verlust zu leiden, ohne Hoffnung, diesen in andern Zeiten durch einen hinlänglichen Gewinn wieder ersetzen zu können. Den Landmann kann zu einer gleichmäßigen Fortsetzung und Erweiterung der Landeskultur nur die Gewisheit ermuntern, daß er seinen Ueberfluß immer und überall verkaufen dürfe, wann und wo es ihm am vortheilhafte-

sten ist. Den Ankauf großer Vorräthe nach reichen Ernten, der dem Produzenten sowol als dem Konsumenten so unentbehrlich ist, kann und wird keiner unternehmen, wenn ihm nicht ein freier Verkehr damit gesichert ist.

2) Alle Verbote und Einschränkungen des Handels mit Lebensmitteln, die für das Ganze, oder für einzelne Bürgerklassen gemacht werden, insonderheit auch das Verbot der Ausfuhr, stören und verhindern die sichere Versorgung des Staats in Zeiten des Mangels mit der nöthigen Zufuhr aus andern Ländern, und schaden auf manche andere Art. Sie verhindern den Ankauf und das Aufschütten großer Vorräthe nach reichen Ernten. Dieses aber darf nicht gestört werden, theils weil es für Zeiten des Mangels so nothwendig ist, theils weil es bei einer großen oder dringenden Konkurrenz der Verkäufer nach guten Ernten das Losschlagen der Lebensmittel unter dem wirklichen Werth, so wie auch der Verderb und das Verschwinden derselben verhindert, dem Produzenten aber hinlängliche Preise sichert, ohne welche er nicht bestehen kann. Am schädlichsten wird ein Verbot des Kornhandels, oder der Ausfuhr, und überhaupt jede Einschränkung desselben in solchen Ländern, deren alleiniger oder größter Reichtum im Landbau besteht. In diesen wird dadurch die eigentliche Wohlstandsquelle äußerst geschwächt, oder nach und nach völlig vernichtet.

3) Oeffentliche Verordnungen, Warnungen und vorgeschriebene Einschränkungen wirken bei einem eigentlichen oder vermeinten Mangel immer mehr Böses,

als man Gutes dadurch zu stiften glaubt; sie wirken dem Zweck aufs stärkste entgegen. Der Produzent hält mehr an sich, rechnet selbst mehr zu seinen Bedürfnissen, vermindert dadurch den sonst auf den Markt kommenden Vorrath, und veranlaßt ein stetes Steigen der Preise. Bei den Konsumenten hingegen bewirkt dies die ängstliche Besorgniß, daß schon Mangel vorhanden sei, und treibt sie ängstlich zum schnellen und dringenden, oft auch sogar zum tumultuarischen Ankauf, wodurch sie selbst die Preise steigern, die Vorstellung von einem Mangel fortbauernnd vergrößern, und um so mehr das Zurückhalten der Verkäufer, so wie auch das schnelle Steigen der Preise befördern. Zwingt man den Produzenten zum Verkauf an gewissen Orten, und zu vorgeschriebenen Preisen, so sucht dieser dem Zwange auf alle Art auszuweichen; verheimlicht, was er hat; sucht überall zu verbergen, und veranlaßt dadurch, daß ein Theil der Vorräthe verdirbt. Bei einem gänzlichen Verbot der Ausfuhr wissen viele doch auf Schleichwegen eine Menge fortzuschaffen, und dabei überall Hülfe zu finden.

4) Es ist unmöglich, den im Lande befindlichen Vorrath genau untersuchen, die Konsumtion berechnen, den Ueberfluß oder Mangel bestimmen zu lassen und danach den Handel mit Lebensmitteln verhältnißmäßig frei zu geben, einzuschränken, oder völlig zu verbieten. Die Voraussetzungen bei einer solchen Berechnung sind willkürlich und unzuverlässig; die Untersuchungen der Vorräthe im Lande erfordern einen unnützen Aufwand, veranlassen eine unerträgliche Bedrückung der Produzen-

ten, allerlei Unterschleife, Bestechungen, Angebereien, Mißhandlung vieler Unschuldigen; dienen nur zur Straßlosigkeit großer Verbrecher, zur Zerrüttung des Nahrungsgewerbes für den größern Theil, und zur Bereicherung der Betrüger, ohne dennoch den beabsichtigten Zweck zu erreichen? Dabei sind solche Verbote und Verordnungen immer nur allgemein abgefaßt, schwankend und mit vielen Künsteleien verbunden, wodurch die Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten vermehrt, die schädlichen Wirkungen aber für die folgenden Zeiten noch größer werden. Hat eine Regierung denn endlich den freien Verkehr mit Getreide und andern unentbehrlichen Lebensmitteln unterdrückt, so muß sie bei einem wirklichen Mangel zuletzt selbst die nöthige Versorgung des Landes unternehmen, welches nicht nur ungeheure Kosten verursacht, sondern im Ganzen auch unmöglich ist.

5) Nur die Freiheit des Privathandels und des innern Verkehrs überhaupt führt, vorzüglich in großen Staaten, in Ganzen genommen am sichersten zum Zweck, denn nur bei dieser wird der Getreidehandel für Viele ein regelmäßiges Gewerbe und dadurch wohlthätig für Alle. Nur dann lernen die Kaufleute das Bedürfniß und den Vorrath eines Landes am richtigsten beurtheilen, für den Mangel gehörig und bei Zeiten durch auswärtige Zufuhr sorgen, und diese auf die bequemste Art nach allen Gegenden, welche derselben bedürfen, vertheilen.

6) Am schädlichsten sind die Ausfuhrverbote in Deutschland, vorzüglich bei der großen Zertheilung vieler Gegenden unter mehrere Herren. Die ganze Subs

sistenz der Einwohner in vielen derselben hängt gewöhnlich von dem täglichen gegenseitigen Verkehr mit den Benachbarten ab, weil jedes kleine Land nur einzelne Arten der unentbehrlichsten Lebensmittel produziert, jeder Einwohner immer zugleich Käufer und Verkäufer bei dem Verkehr mit dem Benachbarten ist. Diese werden daher durch ein Verbot der Ausfuhr doppelt gedrückt oder bestraft, weil dieses ihnen nun den Ankauf anderer unentbehrlichen Produkte unmöglich macht. In den meisten Deutschen Ländern waren die Verbote der Ausfuhr bisher immer, oder in den meisten Fällen, zugleich als Verbote der Einfuhr anzusehen, weil die Benachbarten gewöhnlich sogleich, theils aus Furcht, theils zur Wiedervergeltung gleiche Verbote ausgehen ließen.

7) Die von Zeit zu Zeit eintretenden hohen Getreidepreise und eine wirkliche Theuerung sind allerdings vielen Gewerben, und dem Geldumlauf überhaupt schädlich. Dies macht aber den Gegensatz nicht wahr und wünschenswerth. Sehr niedrige Preise der Lebensmittel haben gewöhnlich Trägheit und Schwelgerei der niedern Klassen zur Folge; diese arbeiten dann weniger und vergeuden mehr, wie die Erfahrung bei allen Manufakturen und großen Anlagen beweist. Bei sehr niedrigen Preisen kann ferner der Landmann die Kosten der Kultur und seiner Wirthschaft nicht bestreiten, der Förster die Gefälle und Zinsen nicht gehörig bezahlen, der Güterbesitzer bei geringern Einkünften, und eben so wenig der Geldreiche bei schlechter Bezahlung der Zinsen, auch Andern keinen Verdienst geben. Mehrere Klassen der Einwohner werden daher zu mannichfaltigen Einschränk-

kungen gezwungen; dies schwächt daher den Erwerb des Städters überhaupt; die Einkünfte alles nutzbaren Eigenthums im Staat werden unsicher und vermindern sich; der Geldumlauf stockt überall und verursacht Nahrunglosigkeit. Wird der Erwerb des Landmanns geringer, oder verarmt dieser sogar, so muß auch der Erwerb des Städters abnehmen. Eben daher rühren denn auch immer bei wohlfeilen Zeiten die Klagen des Städters über Mangel an Nahrung. Noch mehr aber schaden die erzwungenen niedrigen Preise. Diese machen auf der einen Seite den Landmann muthlos, und nöthigen ihn zur Einschränkung seines Gewerbes. Dann aber führt gerade diejenige Maßregel, durch welche man das eine Uebel verhüten will, ein noch größeres, nämlich in kurzer Zeit wirklichen Mangel und eigentliche Hungersnoth herbei. Auf der andern Seite wird derjenige Theil des Volks, zu dessen Erleichterung man sie erzwang, noch träger, leichtsinniger, üppiger, selbst unbehändiger, wenn dennoch ein Mangel, und eine gänzliche Nahrunglosigkeit, als die unausbleibliche Folge davon, eintritt. Eigentlich wohlthätig sind daher nur die Mittelpreise. Diese lassen sich indeß nicht erzwingen, sondern können und müssen gänzlich durch den freien Verkehr, so wie zugleich durch die fortschreitende Erweiterung und Verbesserung der Landeskultur bewirkt werden.

8) Diese fortschreitende Erweiterung und Verbesserung der Landeskultur ist überhaupt die Grundbedingung zur hinlänglichen Versorgung eines Landes bei der zunehmenden Volksmenge. Sie kann aber nicht auskommen, wenn sie nicht vortheilhaft oder einträglich ist,

und kann auch dieses nicht werden, wenn kein freier Verkehr Statt findet. Eine Landwirthschaft, die man als ein Nothgewerbe, nach hergebrachter Weise, und bloß zur dürftigen Subsistenz betreibt, genügt nur einem armen Volk. Sobald Volksmenge und Wohlhabenheit durch andere Gewerbe zunehmen, muß auch der Landbau durch verbesserte Kulturen gewinnvoller gemacht werden, weil sonst der Reiche aufhört, sein Kapital darauf zu verwenden, und es zu andern einträglichen Unternehmungen benutzt. Ehe man nicht die Landwirthschaft mit gehörigem Nachdenken und Eifer betreibt, wird es für immer unmöglich, eine durch städtische Industrie vergrößerte Volksmenge zu ernähren, bei dem größern Verbrauch ausländischer Bedürfnisse eine größere Handelsbalanz zu gewinnen, und den Wohlstand zu sichern.

Getreidehandel in Großbritannien.

Die sogenannte Britische Kornakte ist ein gleich nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelms III. im Jahr 1689 entworfenes Gesetz, welches unter der Aufschrift: eine Akte, die A u s f u h r des Getreides zu befördern, bekannt gemacht ward. Der Inhalt derselben ist folgender:

1) Die Einfuhr des Getreides wird unter den Bestimmungen erlaubt: mit einer Abgabe von 40 Schfl., wenn der Weizen im Lande nicht über 44 Sch. gilt,

also eigentlich ein Verbot, weil sie dadurch unmöglich gemacht wird; ferner mit einer Abgabe von 16 Sch., wenn der Preis des Weizens 53 Sch. 6 P. ist; endlich, mit einer Abgabe von 8 Sch., wenn er auf 80 Sch. steigt; bei einem höhern Preise ward die Einfuhr hingegen, bis auf eine kleine Refognition, für völlig frei erklärt.

2) Die Erlaubniß der Ausfuhr, doch nur auf Englischen Schiffen, die mit einem gebornen Englischen Schiffer und mit $\frac{2}{3}$ Englischer Matrosen besetzt sind, wird unter folgenden Bestimmungen ertheilt: mit gänzlicher Befreiung von allen Abgaben, wenn der Weizen nicht über 48 Sch. steht, (andere Arten des Getreides aber im Verhältniß), mit dem Versprechen einer Prämie (bounty) von 5 Sch. für jedes Quarter Weizen, und in diesem Verhältniß für anderes Korn, sobald gehörig bewiesen ist, daß das angegebene Getreide von demjenigen, der auf die Prämie Anspruch macht, wirklich aus dem Lande geführt, in einem fremden Hafen ausgeladen, oder auf der See verunglückt sei.

Die Wirkungen dieses Systems waren ungemein ausgebreitet und glänzend. Der Landbau hob sich durch die Beförderung und Unterstützung des auswärtigen Absatzes außerordentlich. Es zog große Summen ins Land, erweiterte die eigene Schifffahrt sehr, und belebte damit zugleich viele andere Gewerbszweige. Man berechnet die Ausfuhr aus England von 1688 bis 1765 jährlich im Durchschnitt zu 500,000 Pfund, folglich für diese ganze Periode zu 38 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfund, ohne die Frachtgelder und manchen andern unmittelbaren Geld-

gewinn. In den 5 Jahren von 1746 bis 1750 ward allein für 7,405,786 £strl. an Getreide in fremde Länder geführt, und das Parlament bezahlte darauf etwa 850,000 £strl. Prämie. Der Gewinn des Landes an Frachtgeldern davon betrug 633,650 £strl. In den besten Zeiten dieses Systems konnte England, auch bei mittelmäßigen Ernten, jährlich für $1\frac{1}{2}$ Mill. £strl. ausführen, ohne daß die Preise im Lande selbst über die festgesetzte Summe gingen. Mit dem gestiegenen Geldwerth der Ländereien bei besserer Kultur und vortheilhaftem Absatz, mit dem größern und lebhaftern Geldumlauf fielen die Zinsen; es konnten daher bald auch mehrere andere neue Gewerbe und Handelszweige mit größerer Lebhaftigkeit betrieben werden; mit der vergrößerten Schiffahrt wurden zugleich die Fischereien an den Küsten lebhafter und ausgebreiteter u. s. w. Man glaubte daher um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, dieses Getreidehandelsystem mit Recht, sowol für eine vorzügliche Ursache des Glors von England, als auch für das weiseste in seiner Art ansehen zu können, und pries es als ein solches allgemein und überall. Man befolgte es auch unverändert bis zum Jahr 1757. Es erhielt sich auch in seiner ganzen Kraft eigentlich 68 Jahre lang. Mit dem Jahre 1757 machte man aber zuerst eine Ausnahme von den bisherigen Verordnungen, weil mehrere Unruhen über den damaligen hohen Preis des Weizens im Lande entstanden, der nach der geringen Ernte des letzten Jahres bis auf 3 £strl. stieg. Man verbot daher bis zum 25. December die Ausfuhr gänzlich, und erlaubte die Einfuhr des fremden Ge-

treides. Bald hernach stellte man das alte System wieder her; auch erhielt man es noch einige Jahre aufrecht; allein die Ausnahmen wurden nun immer häufiger, und die ehemalige glückliche Zeit kehrte nicht wieder. Im Innern des Reichs gingen große Veränderungen vor. Das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Gewerbe bisher standen, veränderte sich; das Land- oder Kultursystem machte keine gleichmäßige Fortschritte mit dem Manufaktur-, Handels- und Kolonialsystem, mit der steigenden Volksmenge und dem zunehmenden Reichthum; das Manufaktur- und Handelssystem bekam das Uebergewicht über das erstere, und entzog ihm die besten Kräfte. Die Geldreichen verwandten weniger Kapital auf den Landbau. Dieser ward mit den steigenden Preisen der ersten Bedürfnisse und des Arbeitslohns immer kostbarer, und daher fortdauernd mehr eingeschränkt; die Produkte desselben wurden daher seltener und stiegen damit auch mehr im Preise. Ueberdem entzog der Luxus dem Getreidebau durch Weiden und Haferfelder für die Pferde der Reichen sehr vieles Land; man suchte nicht durch ein verbessertes Kultursystem, durch Urbarmachung und bessere Benutzung so vieler verödeten, wüsten oder vernachlässigten Distrikte neues und reicheres Kornfeld wieder zu gewinnen. Auf die neue Lage der Sachen war das bisherige Getreidesystem nun nicht mehr anwendbar, so sehr der Staat eine Zeitlang auch wirklich dabei gewonnen hatte. Die weitere Beibehaltung desselben konnte nur Verwirrungen und Unfälle bewirken, wie wir sie in den neuesten Zeiten erlebt haben; oder es hätte, als wesentliche Bedingung desselben, durch eine stete Ver-

besserung und Erweiterung des Kultursystems unterstützt werden müssen, so daß die Leichtigkeit und der Umfang der Produktion in eben dem Verhältniß, worin sie vormals mit Volksmenge, Reichthum, Manufakturen, Handel, Geldumlauf u. s. f. stand, geblieben und fortgeschritten wäre.

Die öftere Wiederkehr des Mangels und der Theuerung veranlaßte bald auch eine gänzliche Abweichung von dem bisherigen System. Man beförderte im Jahr 1773 durch eine neue Akte die Einfuhr noch mehr, und beschränkte die Prämien für die Ausfuhr. Im Jahr 1787 verminderte man von neuen die Abgaben bei der Einfuhr, und 1791 erleichterte eine Parlamentsakte diese noch mehr, oder hob eigentlich die Freiheit der Ausfuhr auf, und gab die Einfuhr völlig frei. Bald darauf verschlimmerte sich die Lage des Reichs fast jährlich. Im Jahr 1795 mußte man nicht nur die Einfuhr auf fremden Schiffen völlig frei geben, sondern sogar eine Prämie von 15 bis 20 Sch. für jedes Quarter vom eingeführten fremden Weizen bezahlen. Endlich ward man 1799 und 1800 sogar zu noch höhern Bedingungen genöthigt, um eine wirkliche Hungernoth zu verhindern. Im Jahr 1794 betrug die Einfuhr an Getreide aller Art an Werth 1,985,861 Lstl.; im J. 1795 nur 1,555,672; im J. 1796 dagegen 3,926,484; zusammen also in diesen 3 Jahren 7,416,017 Lstl., wobei 575,418 Lstl. an Prämien für die Einfuhr bezahlt waren. In den beiden folgenden Jahren 1797 und 1798 fielen die Preise zwar beträchtlich, dennoch aber dauerte die Einfuhr fort. Alle sorgfältig angestellten Untersuchungen

bewiesen, daß der Ackerbau in Quantität und Qualität zur Versorgung des Landes unzureichend sei. Die Preise standen zwar dem Anschein nach immer hoch, waren für den Landmann aber doch, im Verhältniß zu den Preisen aller übrigen Bedürfnisse, zu gering; der Kornbau ward fortdauernd schwächer; desto stärker aber trieb man die Viehzucht wegen der vortheilhaften Fleischpreise. Ungeachtet der guten Ernte des J. 1798 stieg daher auch der Preis des Getreides schon im April 1799 beträchtlich; selbst bei der starken auswärtigen Zufuhr im Jun. auf 60, und im August bis 72 Sh. Nun folgte noch dazu eine schlechte Ernte; die Theuerung nahm daher außerordentlich zu; das Quarter Weizen stieg im Februar und März 1800 im Durchschnitt auf 108 Sh., und der gute sogar noch höher. Die starke Zufuhr, nebst der guten Aussicht im Sommer auf eine reiche Ernte bewirkten indeß ein Fallen der Preise. Allein die Ernte selbst erfüllte die Hoffnung nicht; auf den Märkten zeigte sich wenig Vorrath; die Preise stiegen, und das Volk erregte in mehrern Gegenden Aufruhr. Die Regierung sah sich daher genöthigt, die ernstlichsten, schnellsten und kostbarsten Mafregeln aufzusuchen, um die vermeinte allgemeine Noth zu mildern. Das Parlament ward früher, als gewöhnlich versammelt, bewilligte sehr hohe Preise für eingeführtes ausländisches Getreide, und versprach sogar einen völligen Ersatz, wenn der Ausländer bei der Einfuhr die Preise im Lande niedriger finden sollte, als sie in dieser Zusicherung angegeben waren. Die Ausfuhr ward gänzlich verboten, der Einfuhrzoll völlig erlassen u. s. w. Nun erfolgte zwar von allen Gegen-

den her eine starke Zufuhr; der Weizen stieg aber dennoch im Dezember auf 150, im Januar 1801 über 160 Sch. und dieser Preis dauerte bis in den Sommer fort, da endlich eine reiche Ernte ihn wieder bis auf 70 Sch. und noch tiefer herab brachte. Der Werth des im Jahr 1801 zu den äußerst hohen Preisen eingeführten Getreides berechnet man zu 12,700,000 Pfstl., und die darauf bezahlte Prämie zu 2,300,000 Pfstl., eine ungeheure Summe, die denn auch nur ein so reiches Land für eins der ersten Lebensbedürfnisse an den Ausländer bezahlen kann. Dennoch blieb auch die Zufuhr noch im Jahr 1802 außerordentlich stark.

Die neuern Vorfälle, und eine genaue Untersuchung des Verhältnisses, worin sich in England jetzt das Kultursystem mit dem Manufaktur-, Handels- und Kolonialsystem, mit dem Wohlstande und der Volksmenge befindet, ergeben, daß das bisher befolgte Getreidehandelsystem nicht mehr anwendbar sei. Eine wesentliche Bedingung der Zweckmäßigkeit des letztern ist die stete Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues im ganzen Reiche. Wie diese aber aufhörte, und sich dabei so viele ihm entgegenwirkende Umstände vereinigten, so ward es schädlich, und führte immer größere Verwirrungen und Unfälle herbei, je länger man es durch Künsteleien aufrecht zu erhalten suchte. Eine ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes enthält die angeführte Schrift des Herausgebers, S. 69—125.

Getreidhandel in Holland.

Bis auf die neuesten Zeiten und die in denselben eingetretenen großen Veränderungen gewährte Holland insonderheit ein auffallendes Beispiel, mit welchem glücklichen Erfolge eine Nation, die selbst an den Produkten des Ackerbaues arm ist, und sie zum Theil aus weit entfernten Ländern über See herbeiholen muß, bei dem freiesten Verkehr nicht nur stets hinlänglich und zu mäßigen Preisen mit denselben versorgt werden, sondern auch bei ihrem ausgebreiteten Zwischenhandel zugleich so vielen andern Ländern damit zu Hülfe kommen könne. Holland kaufte seit etwa anderthalb Jahrhundert solche Produkte, nicht bloß Getreide, in allen Ländern auf, wo sie zu vortheilhaften Preisen zu haben waren, und führte sie nach allen Gegenden wieder aus, wo keine vortheilhafte Nachfrage entstand. Dazu war aber eine völlig freie Ein- und Ausfuhr in seinen Häfen erforderlich, und diese blieb auch bis zum Herbst des Jahres 1800 ganz unbeschränkt. Nie ward die Ausfuhr des Getreides aus Furcht vor Mangel verboten, und dennoch hatte es in neuern Zeiten nie Mangel daran, sondern fortdauernd, mehr wie andere Nationen, mittlere Kornpreise, selbst dann, wenn in mehreren Europäischen Ländern zugleich drückende Theuerung, oder sogar Hungersnoth herrschte, und diese fast nur von Holland aus, oder vermittelt desselben Zufuhr erhielten. Man konnte zwar keine Theuerung verhüten, wenn die Lebensmittel überall hoch im Preise waren. Allein die außerordentlich starke Zufuhr von allen Gegenden her mäßigte doch immer die Preise, und machte

die Anlage großer Getreidemagazine nebst ähnlichen Anstalten zur Sicherheit für die inländische Konsumtion im Ganzen überflüssig. Die Magistratsräthe der Städte sahen indes fortdauernd darauf, daß die Kaufleute diese und das platte Land nicht von Zeit zu Zeit von allem Vorrath entblößten, und dadurch auf kurze Zeit einen wirklichen Mangel verursachten. Jede Besorgniß, die sich zuweilen auswärtß von einer Einschränkung des Handels in Holland verbreitete, ward sogleich durch öffentliche Erklärungen gehoben. Damit sicherte man denn zugleich die fortdauernde Zufuhr von entfernten Gegenden her, die so wichtigen Verkaufskommissionen von den großen Ostseeischen Getreidemärkten Königsberg, Danzig u. m. a., und alle Spekulationen auswärtiger Getreidehändler überhaupt.

Diese nie gestörte Freiheit der Aus- und Einfuhr, die vortheilhafte Lage, der ausgebreitete Zwischenhandel, der Reichthum der Kaufmannschaft, ihr rechtliches Verfahren, und mehrere für einen großen Getreidehandel unentbehrliche Einrichtungen machten Holland zu dem großen Europäischen Getreidemarkt, dessen außerordentlicher Umfang, große Wichtigkeit und Wohlthätigkeit nicht nur für die Versorgung der meisten Europäischen Länder in Zeiten der Noth, sondern auch zur Erhaltung wohlthätiger Mittelpreise in Großen, so wie zur Belebung der Landwirthschaft in allen Ländern, bisher nie gehörig beachtet ist. Deutschland, Preußen, Polen, nebst einigen südlichen Ländern, und ein großer Theil des Europäischen Rußland sind seit Jahrhunderten die eigentlichen Vorrathskammern für

die westlichen und südlichen Europäischen Länder, welche durch Holland für diese gehörig angefüllt, und meistens auch zu jeder Zeit gehörig offen erhalten wurden, so wie Holland wieder der vornehmste und beständige Abnehmer ihrer Produkte war, den entfernten Absatz derselben durch seinen großen Zwischenhandel und seine Kapitale mit Leichtigkeit beförderte, und die Landeskultur jener getreidereichen Länder dadurch stets in gleicher Thätigkeit erhielt. Alles, was Ueberfluß hatte, nahm Rücksicht auf diesen großen Markt; auf diesem fand alles Hülfe gegen Theuerung und Hungersnoth; nach diesem wandte sich der Italiener, Portugiese und Spanier, wie der Franzose, Engländer, Norweger, selbst mancher Deutsche, und fand hier Vorräthe aus allen Deutschen und Oesterreichischen Häfen, herbeigeführt aus den innersten und entferntesten Provinzen, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Holland unterdrückte durch einen großen Markt und seinen ausgebreiteten Getreidehandel oft das größte Uebel in seiner Entstehung, und sicherte Europa überhaupt gegen die Schrecknisse einer über mehrere Länder verbreiteten Hungersnoth, die im Mittelalter so häufig war, in neuern Zeiten aber stets bald gehoben, auf die Grenzen des Landes, worin sie entstand, beschränkt, und selbst in diesem bald gemildert ward. Dieser große Europäische Getreidemarkt gab uns bisher durch die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer aus so vielen Ländern gewissermaßen die eigentliche Summe des allgemeinen Vorraths der Europäischen Getreideländer und den Umfang des allgemeinen Bedürfnisses an, bestimmte dadurch den

Geldwerth der Waare, und so ergab sich daraus immer ein in Rücksicht auf Kosten und Nebenumstände verhältnißmäßiger Mittelpreis für Europa. Der Umsatz oder Verkehr mit der ganzen Masse aller Lebensmittel, und das Bedürfniß aller handelnden Nationen, nicht die Ernten einzelner Länder, nicht die Lokalkonsumtion in diesen, bestimmen so den jedesmahligen billigen Preis der Lebensmittel in Ganzen, und danach muß dieser auch verhältnißmäßig in andern Ländern beurtheilt werden. Möchten doch die neuen großen politischen Veränderungen diesem so wichtigen Zwischenhandel nicht nachtheilig werden! Seit dem J. 1800 sind leider schon von Zeit zu Zeit Einschränkungen für den Handel mit Getreide und andern Lebensmitteln gemacht, welche der Krieg mit England, so wie manche andere Verhältnisse veranlaßten. Zwar fing Hamburg in neuern Zeiten an, mit Holland gewissermaßen im Getreidehandel zu wetteifern, und trieb diesen schon in einem beträchtlichen Umfange. Allein wenn auch seine politische Lage gänzlich unverändert bliebe, so würde es doch nicht im Stande sein, Hollands Stelle darin zu ersetzen. Theils fehlt es ihm dazu an dem großen Kapital jenes reichen Landes, theils auch an manchen andern dazu wesentlich nothwendigen Einrichtungen, z. B. an großen Kornmagazinen oder Niederlagen, die sich nicht in kurzer Zeit, ohne großen Aufwand und ohne manche andere sehr schwierige Vorkehrungen errichten lassen. Ohne diese Hülfsmittel wird es einen solchen Zwischenhandel nie in einem so großen oder ähnlichen Umfange treiben können.

Sieben und achtzigster Zusatz

zu Buch 5. Kapitel 3. §. 12. Bd. I.

Ueberhaupt scheint mir dem Europäischen Kolonienhandel und dem wirklich so zuträglichen Gange desselben, mit welchem Europa sehr zufrieden sein konnte, eine große Veränderung bevorzustehen. Was ich schon irgendwo gesagt habe, daß es mit dem Kolonisiren zu weit gehe, und es damit zu einem Stillstand kommen werde, scheint mir jetzt seiner Erfüllung sich zu nähern. Die Ueberhäufung mit dem vornehmsten und bisher einträglichsten Produkte, dem Zucker, zeigt sich eben jetzt deutlich und zwar noch während des Krieges. Die Empörung der ohne alle Vorbereitung frei erklärten Neger in St. Domingo hatte zwar ein schon starkes Steigen des Preises dieser Waare zur Folge. Der Gang des Krieges und die während desselben fast ganz nach England versetzte Handlung mit den Produkten beider Indien, erhöheten den Preis derselben über alle Grenzen, worin er sich sonst jemahls beschränkt hatte. Wie aber, noch während der Fortdauer des Krieges, England für eine Zeit lang nicht mehr der einzige Markt für die Kolonienprodukte war, so zeigte sich sogleich ein beispielloses Sinken dieser Preise als eine Folge der schon mittlerweile entstandenen Ueberführung mit den so sehr begehrten Koloniewaaren, insonderheit mit dem Zucker. Diese drückte England, und besonders das im Kolonienhandel so thätige Liverpool. Die Besorgniß vor noch stärkerer Ueberführung verleidete ihm, die so wichtige Eroberung von Suriname, das nach vier

Kriegsjahren seine Produkte unter Britischer Flagge ausführen konnte. Gewiß verwünschten manche Britische Kaufleute den Entschluß ihrer Regierung, sich diese große Kolonie zu unterwerfen; und eben dieß thaten manche Pflanzer in Jamaika, die unter den gesunkenen Preisen des Zuckers litten, und welchen es wehe that, sich mit den ehemaligen Preisen zu begnügen. Großbritannien hat aber auch die Insel St. Trinidad erobert, die dem Rufe nach an Fruchtbarkeit alle übrigen Pflanzörter übertrifft. Was wird es damit machen wollen, wenn es sie im Frieden behält? Mittlerweile haben neutrale Seefahrer auch Isle de France und Isle de Reunion, sonst Bourbon genannt, zu befahren gelernt. Der Zucker von Bengal, und selbst der von Manilla hat sich zu dem der Antillen gefügt, und man kann auf Jamaika den von Bengalen dahin gebrachten Zucker, der von freien Bengalesen gebauet ist, dort wohlfeiler, als den auf der Insel selbst gewonnenen an Ort und Stelle verkaufen.

Das alles erfolgte schon, da St. Domingo bei der noch immer dort fortwährenden Unordnung wenig von denjenigen Produkten in die Handlung brachte, welche sonst nach mittlern Werth 80 Mill. Livres jährlich ausmachten, da auch Guadeloupe nicht sicher ausführen konnte, und einzeln für sich den Amerikanern den Krieg ankündigte, welche bis dahin seine besten Abnehmer waren.

Doch der Kaffee erhielt sich noch weit über den niedrigen Preis von 4 Schilling Banco, für welchen er in Friedenszeiten verkäuflich war. Eine wahrschein-

liche Ursache davon ist, daß der Kaffee von St. Domingo fast gar nicht mehr in den Handel kömmt. Aber wird er sich auch bei seinem jetzigen (1799) Preise so lange erhalten können? Zuerst wird er durch Uebersührung desjenigen Vorraths sinken müssen, welchen Suriname jetzt hat, und dessen es sich nicht entledigen konnte, so lange die Britten die Fahrt der Neutralen dahin in ihren gewohnten Wegen störten. Das thaten sie auch denen Schiffen, welche den Bourbonischen Kaffee und den von Java zu holen wagten. Kömmt nun der Friede dazu, so wird sich zeigen, daß auf diesen Inseln die Anpflanzung des Kaffee sehr zunehmen wird. Die dortigen Pflanzer haben es nun zuerst versucht, mit andern Nationen, als denen sie unterwürfig waren, direkt zu handeln. Der Javaische Kaffee ist erst bei uns bekannt geworden, und hat das Lob einer vorzüglichen Güte gewonnen.

Aber nun wird auch noch wol vielleicht hinzukommen, daß St. Domingo, Guadeloupe, die Französischen Inseln neben Afrika, und wer weiß, wie viel Kolonien außer diesen sich von ihrem Mutterlande, wo nicht ganz losreißen, doch nicht wieder die Freiheit sich werden nehmen lassen wollen, mit jeder Nation direkt zu handeln. Den Versuch, auf Bengal direkt zu handeln, haben die Britten den Neutralen zu verleiden bereits angefangen; da sie ihre Schiffe angehalten, und unter den von ihren Admiralitätsrichtern leicht ausgefundenen Gründen konfisziert haben. Sie werden wahrscheinlich auch im Frieden darin weiter gehen, und vielleicht ihren eigenen Unterthanen selbst verbieten, den

Zucker von Bengal herüber zu holen, damit er nicht dem Zucker ihrer Antillen in den Weg trete, und die dortigen Pflanzer genöthigt werden, ihre Plantagen einzuschränken oder gar aufzugeben.

Aber vielleicht wird auch eine größere Freiheit des Handels auf die benannten Inseln dem Sinken der Preise der Koloniewaaren entgegen wirken. Was jetzt geschieht und allemahl unter ähnlichen Umständen geschehen ist, wenn im Kriege ein etwas freier Handel der Neutralen auf die Pflanzörter der kriegführenden Seemächte sich eröffnet hat, das wird allemahl auch im Frieden geschehen.

Ein Hamburgisches Schiff ging im Junius 1799 nach St. Domingo. Seine Reise war die glücklichste, die nur sein kann, und ward vom Junius ab in vier Monaten vollendet. In Port au Prince, wo es landete, war es ruhiger als auf der übrigen Insel. Seine Europäische Ladung ward es noch zu erträglichen Preisen los. Kaffee aber war nicht unter 25 Sous zu haben. In 27 Tagen, die es dort verblieb, kamen jedoch viele neutrale und Nordamerikanische Schiffe an, so daß der Kaffee auf 35—40 Sous stieg, und die Europäischen Waaren sehr fielen. Das wird auch im Frieden gewiß nicht anders gehen. Die Europäer werden sich die Verkaufs- und Einkaufspreise verderben. Von Zeit zu Zeit wird vielleicht eine Konjunktur entstehen, wenn die Europäischen Schiffe in diesen Pflanzörtern ausbleiben, und ein einzelnes Schiff zur rechten Zeit dort anlangt. Dann wird wieder der Muth rüstiger Spekula-

lanten belebt werden, und diese werden nicht ruhen, bevor sie sich die Preise aufs neue verdorben haben.

Ich will alles kurz; mit Zurückweisung auf Buch 2. Kap. 4. §. 6. und 7. zusammen fassen.

Für den Koloniehandel ist nur eine anhaltende starke Nachfrage zuträglich. Eine hohe Nachfrage, sei es auf Seiten der Käufer oder der Verkäufer, dient diesem Handel nicht, den sie in eine für die Europäer schwankende Lage setzt. Diese können sich wegen der großen Entfernung ihrer Expeditionen nicht der Ungewißheit überlassen, wie sie die Preise dort finden werden. Der Nordamerikaner kann es besser, doch nur in den Antillen, von woher ihm die Nachrichten geschwinde zukommen, ob er einen guten Markt dort finden werde. Am besten aber geht es, wenn nur das Mutterland eine solche Handlung treibt.

Großbritannien hat in den letzten Jahren dieses Krieges gewissermaßen das Monopol des gesammten Koloniehandels an sich gerissen. Die Folge davon ist die gewöhnliche aller Monopole gewesen, nämlich übertrieben hohe Preise für alle seine Abnehmer, aber auch zum Vortheil seiner Pflanzler, die in Jamaica 50 Pfund Sterl. für ein Oxhoft Zucker gaben, welches sie sonst gerne für 15 Pfund Sterling ließen. Der Minister Pitt hielt sich dieses Monopols so gewiß, daß er die Ausfuhr mit $2\frac{1}{2}$ Prozent zu beschweren wagen durfte. Aber darauf dachte er nicht hinaus, daß er den ausländischen ersten Abnehmern dieser Kolonienprodukte nicht die Wege für deren Abzug sperren dürfte. Wie Großbritannien in diesem Kriege sich über alles hinausges

fest hat, was es noch in vorigen Kriegen sich zu erlauben scheuete, wie es große Reiche ganz zu blokiren unternommen hat, und in seinen öffentlichen Blättern sich dessen rühmte, so hat es denn nun auch zuletzt durch Versehung des Landkrieges nach Holland, den Abzug der so theuer von ihm erhandelten Waaren dorthin und folgendes nach Belgien und nach Frankreich abgeschnitten. Wenn es recht bedacht hätte, wie dies mit seinem Monopol bestehen könne, so hätte es lieber selbst die Schiffe der Dänen, Hamburger und Bremer während der ausschweifenden Kaperei der Franzosen zu schützen auf sich nehmen mögen. Aber zu übermüthig in dem Glücke seines Seekrieges achtete es das alles nicht, und machte eine Hauptursache der Bankerotte seiner vornehmsten Abnehmer entstehen. Schon lange hat Montesquieu geschrieben, daß eine Nation, die, wenn es ihr möglich wird, den Alleinhandel an sich zu reißen sucht, sich zum Schaden arbeite, und wahrscheinlich wird Großbritannien von nun an die Wahrheit bestätigen, da es die bösen Folgen davon durch unüberlegte Schritte beschleunigt hat.

Acht und achtzigster Zusatz

zu Buch 5. Kap. 4. §. 24. Bd. I. und zu Kap. 8.
§. 12. Bd. I.

Bei der Beendigung der ersten Ausgabe dieses Buchs ward mir ein Abdruck der auch dem zweiten Stück des 104ten Bandes der Allgem. Deutschen

Bibliothek eingerückten Anmerkungen über die Zuckersiedereien in den Preussischen Staaten zur Erläuterung meiner Urtheile über dieselben (s. Handelsbiblioth. Bd. III. S. 58 ff.) von dem Verfasser derselben zugesandt. Ich widme diese wenigen Seiten einer jetzt vorläufigen, aber wahrscheinlich der einzigen Beantwortung. Würde ich näher zu antworten Anlaß finden, so würde ich der Wahrheitsliebe gemäß, in welcher ich als Mensch und als Schriftsteller meine Ehre suche, gerne alles das gelten lassen, was ich für Thatsachen erkenne, die der Herr Verf. unter Augen hatte. Aber manchem daraus gezogenen Resultat würde ich viele und wichtige Gründe entgegensetzen. Wenigstens fühle ich mich nicht durch die Kraft der Wahrheit gedrungen, gegen jene Resultate irgend eines derjenigen aufzugeben, welche ich in meiner bekannten Schrift in besonderer Rücksicht auf die Hamburgischen Zuckersiedereien, und Buch 5. Kap. 4. §. 24, so wie Buch 5. Kap. 8. §. 12. in allgemeinen dargestellt habe. Wer wird es leugnen, wer wird es widerlegen wollen, daß, wenn eine Manufaktur nur durch gänzlich es Verbot des fremden Fabrikats sich erhalten kann, bloß dadurch erhelle, daß die ausländische von ihr gefürchtete Fabrik so wohlfeil arbeite, daß nach große Begünstigungen im Zoll sie noch nicht vor fremder Einfuhr sicher stellen können? Das aber habe ich hauptsächlich beweisen wollen, und glaube es bewiesen zu haben, daß die Hamburgischen Zuckersiedereien, begünstigt durch einen Zusammenfluß von Unre-

ständen, auch ohne Kontrebande noch ihren Vertrieb in jedes Lande finden, wo man ihnen nur beträchtliche Zölle entgegen setzt. Nun sei (um die Sache außer den Grenzen eines besondern Streitfalles zu stellen) nicht mehr die Rede von Zuckersiedereien, nicht von einem bestimmten Staate; und dann sei es mir erlaubt, mich eine Weile in die Stelle eines Regenten zu setzen, und meine Manufakturisten zu fragen: Auf wie viele Prozente wollt ihr die Begünstigung im Zolle gesetzt wissen, um bestehen zu können? In Rußland würden mir die Zuckersieder antworten: wenigstens 20 Prozent; in andern Staaten, welche schon ein Beträchtliches von denen Vortheilen mit genießen, die Hamburg in der Zufuhr und dem Ankauf des Materials zu Statten kommen, weniger. Ich nehme an, sie verlangen 10 Prozent. Die sollt ihr haben, würde ich sagen, aber vorher will ich meine Ueberlegungen für meine übrigen Unterthanen und für mich machen. Von dem Material muß ich das Meinige haben. Diese Abgabe vom Genuß kann ich nicht entbehren. Dies sollen gleichfalls nur 10 Prozent vom Werth sein, damit nicht ein zu großer Reiz für die Kontrebande entstehe, die nun 20 Prozent gewinnen kann. Wenn aber nun der Ausländer 10 Prozent mehr bezahlt, woher kommt das anders, als von euren Mitunterthanen, welche jene 10 Prozente doch ebenfalls schon mir zahlen müssen? Jetzt kommt es aber mir zu, zu überlegen, ob mit diesen 10 Prozenten mehr der Nutzen geschafft wird, der dieser Auflage werth ist. Ich will also wissen 1) wie viele Menschen von eurer Manufaktur insbesondere ihr Brot haben.

2) Ich will überlegen, ob eben diese Menschen sonst gar kein Brot in meinem Lande finden würden. Wenn ich dann erführe, daß die Manufaktur etwa 1000 Menschen ernährte, und für 1,100,000 Rthlr. Waaren auslieferte, so würde ich diesen Fabrikanten sagen: Seht Leute! so geht es nicht. Diese 100,000 Rthlr. müssen eure Mitbürger noch zu jenen 10 Prozent, die ich ohne hin als einen Konsumtionszoll bekommen kann, zahlen, bloß damit ihr mit euren 1000 Menschen leben könnt. So viel kosten mir nicht 1000 Soldaten, die ich aus Noth halten und dazu das Geld von meinen Unterthanen aufbringen muß. Denkt einmahl, was das für eine Staatswirthschaft sein würde, wenn ich um jeder tausend Menschen willen, meinen Unterthanen 100,000 Rthlr. zur Last bringen wollte, bloß damit sie von diesem oder jenem bestimmten Gewerbe leben können. Würde es also nicht besser sein, wenn ihr mit euren tausend Arbeitern an andern Gewerben Theil nähmet, die ihr in meinen Staaten findet, und welche durch Preis und Güte sich so empfehlen, daß sie eines starken auswärtigen Vertriebs fähig werden. Von eurer Manufaktur aber glaube ich nunmehr, daß sie sich eben so wenig in meinen Staat verpflanzen lasse, als dies mit so vielen andern Produkten der Natur möglich ist.

So ungefähr dachte K. Leopold II., als er das Verbot des Hamburgischen Zuckers, ungeachtet der lebhaften Gegenvorstellung der bis dahin privilegirten Fabrikanten, aufhob und ihnen bloß einen billigen Vortheil im Zoll übrig ließ.

In jener mir entgegengesetzten Schrift wird aber behauptet, daß, wenn auch die Preussischen Zuckersiedereien 20 Prozent theurer als die Hamburgischen arbeiteten, sie dennoch wegen ihrer vortheilhaften Einwirkung in den Geldumlauf dem Staate zuträglich sein. So auffallend dies für jeden unbefangenen Leser sein möchte, so kann es doch nicht so einem Leser werden, der in Friedrichs des Großen Handlungspolitik alles für richtig und unbestreitbar gelten läßt. Denn dieser nahm alles so genau, daß die Preussischen Mühlen nur Schlessische Steine nehmen durften, welche ihnen viermahl so viel kosten, und kaum so viele Monate dauern, als die Englischen Jahre. *M. f. W o c k s w i r t h s c h a f t l i c h e N a t u r g e s c h i c h t e P r e u ß e n s* im 5ten Bande. Aber, weil ich doch auch etwas von den Vortheilten des Geldumlaufs verstehe, so fallen mir selbst diese 20 Prozent noch nicht auf. Doch muß ich wieder die Sprache des Regenten reden, der den Gang des Geldumlaufs deutlich durchschauet, und welchem nicht als alleiniger Grundsatz gilt, daß das Geld im Lande erhalten werden müsse, sondern der noch immer untersucht, ob es in diesem oder jenem einzelnen Fall mit Vortheil fürs Ganze erhalten werden könne. Ich würde meinen Manufakturisten sagen: 20 Prozent Auflage mehr auf den Werth einer Million eures Fabrikats, in welcher schon 8 Prozent Auflage auf das Material begriffen sind, machen 200,000 Thaler. Ich will sie einwilligen, wenn ihr mir folgende drei Dinge beweiset: 1) daß nicht die Kontrebande zu hoch steigen werde. Denn nun entstehen 28 Prozent Vortheil für die Kon-

trebände mit dem ausländischen Fabrikat, und außerdem verliere ich um euretwillen so viel von dem Transitozoll. 2) Daß dadurch für wenigstens 200,000 Thlr. Verdienst für eure Mitunterthanen in dem natürlichen Geldumlauf entstehe. Aber das muß rein sein; und deswegen müßt ihr mir 3) auch noch beweisen, daß andern eurer Mitunterthanen ein hinlänglicher Ersatz ihres bisherigen billigen Gewinns aus dem freien Verkauf des ausländischen Fabrikats entstehe.

Da möchte dann bei einem denkenden Fürsten dasjenige sehr in Betracht kommen, was ich in der Handelsbibliothek Bd. III. S. 99 ff. von den Vortheilen derer Umsätze der strengsten Wahrheit nach gesagt habe, welche die Deutschen und ein großer Theil der Nordischen Kaufleute mit dem Hamburger in Zuckern machen, die ihnen wichtiger sind, als wenn sie baares Geld zu den billigsten Zinsen in ihre Handlung nehmen. Man erkundige sich doch in dem jetzt so blühenden Sachsen und längs dem Rhein, wo die Kaufleute ähnliche Vortheile aus ihren Umsätzen mit den Holländern genießen. Wenn ich behaupte, daß wenigstens zwei Millionen Thlr. Vco. kreditirten Hamburgischen Zuckers, nicht baaren Geldes, die Handlung und den Geldumlauf in den an Hamburg sich haltenden Ländern beleben, so bin ich so gewiß davon, als der Herr Verf. jener Schrift es von Einer seiner Behauptungen sein kann. Und das ist doch wol einer Ueberlegung der Fürsten werth!

Neun und achtzigster Zusatz

Allgemeine Anmerkungen über das 4. Kapitel des
sten Buchs Bd. I.

Die Handlungspolitik in Ansehung des Manufakturhandels ist in den Augen des Staatsmannes die wichtigste, in der Ausführung und Handhabung aber auch die schwerste. Wichtig wird sie wegen der großen Vortheile, welche das Gelingen derselben jedem Staate verspricht. Kann gleich der Produktenhandel, der Koloniehandel, wenn ein Staat Kolonien hat, und der Zwischenhandel einen solchen blühend und reich machen, so fällt es doch gar sehr ins Auge, daß die Manufakturgewerbe, wenn deren Produkte auch nur im Lande bleiben, dem inneren Geldumlauf eine größere Lebhaftigkeit geben, als jene drei Zweige der Handlung diesem mittheilen und erhalten können. Dazu kommt, daß jene, doch der Produkthandel am wenigsten, Abwechslungen unterworfen sind, welche die Regenten nicht wohl abwenden können. Durch Kriege kann ein Staat seine Kolonien verlieren, und der Zwischenhandel sucht oft andere Wege, nimmt ab in einem Staate, der sich lange dabei sehr wohl befand, und läßt ihn in einer Abnahme seines Nahrungsstandes, die er dann empfindlich fühlt. Welch ein trauriges Beispiel giebt nicht davon Holland seit seiner Ueberwältigung durch die Franzosen! Zwar sind auch die Manufakturen Veränderungen unterworfen, aber nur in sofern sie für den Ausländer arbeiteten, und dessen Geld ins Land zogen. Hat aber ein Volk einmahl sich

gewöhnt, die Kunstprodukte seiner Mitbürger zu verbrauchen, hat es an denselben einen bleibenden Gefallen gefunden, und der des Ausländers gern entbehrt; so ist auf einen bleibenden Bestand solcher Manufakturen sicher zu rechnen, und der dadurch erregte inländische Geldumlauf sinkt nicht leicht wieder. Darauf muß nun der Staatsmann vor allen Dingen sehen. Aber wird und kann er sich damit begnügen? Er wird es nicht wollen. Denn es fällt doch gar zu sehr ins Auge, wie sehr es zu dem Wohlstande eines Volks beitrage, wenn durch den Absatz von dessen Kunstprodukten Hunderttausende im Volke auf Kosten des Auslandes leben, und wenn dadurch wenigstens das Geld erworben wird, welches dasselbe dem Ausländer für andere solche Bedürfnisse zahlen muß, deren es nicht entbehren kann. Wenn in Schlessien der von dem Berge Kynast größtentheils überschaare Theil des Gebirges sich mit unzählbaren Wohnungen von fast einer halben Million Menschen darstellt, und man sich sagen läßt, daß nach der Beschaffenheit des Bodens nicht Hunderttausend aus demselben sich würden nähren können, und nun bedenkt, daß die Möglichkeit dieser großen Bevölkerung auf denen Millionen beruhe, mit welchen der Ausländer die Produkte der Industrie dieser Menge bezahlt, wie natürlich entsteht da dem guten Staatswirth der Wunsch: möchte doch ein jeder Winkel des Staats, für welchen du sorgest, eine, wenn nicht gleiche, doch immer dieser sich nähernde Bevölkerung seinem nicht nur von Mitbürgern, sondern auch von Ausländern bezahltem Fleiße zu danken haben!

Aber ein zweiter Grund nöthigt den guten Staatswirth, daß er es, wo möglich, dahin zu bringen suche, daß der Manufakturhandel des Staats sich über die Grenzen desselben erstrecken möge. Völker, die sich so isoliren, wie Japan, und gewissermaßen auch China, können freilich von dem Bestande ihres innern Geldumlaufs selbst ohne einen beträchtlichen ausländischen Handel gewiß sein. Aber das kann kein Staat in der Lage, welche alle Staaten Europens haben. Seine Manufakturen können gut genug sein. Hat aber der Nachbar eben dieselben, und gewinnen diese den Vorzug an Güte und Wohlfeilheit, so drängen sich die Kunstprodukte des Nachbarn gewiß über die Grenze herein, und schlagen die inländischen Manufakturen nieder. Man kann es nicht von dem Patriotismus der Staatsbürger, man kann es nicht von Handlungsverboten und allen der Kontrebande entgegengesetzten Verfügungen erwarten, daß sie dies hindern. Wie mancher Staat hat schon seine bloß auf den inländischen Gebrauch berechnete Manufakturen vernichtet, und sich genöthigt gesehen, aus seiner Handlungspolitik den Artikel von Manufakturen auszustreichen. Schweden und Dänemark sind jetzt nahe daran; und wie mancher kleinere Staat in dem innern Deutschland ist dahin zurückgekommen, und begnügt sich durch seinen Produkten- und Zwischenhandel zu bestehen. Aber wenn die Kunstprodukte eines Volkes, seien sie, von welcher Art sie wollen, von dem Ausländer gesucht werden, so zeigt sich darin allein der Beweis ihrer Vorzüge an Wohlfeilheit und Güte, bei welchem auch dem Volke, in

welchem sie bestehen, nicht mehr einfallen kann, ausländischen Kunstprodukten den Vorzug zu geben.

Es ist schwer, dahin zu gelangen, und fast ebenso schwer, die Manufakturen in einem guten Gang zu erhalten, wenn diese oder jene Ursache deren Wohlstande entgegen wirkt, und die Verfertigung des Gewerbes in irgend ein anderes Land androht. Von diesen Schwierigkeiten sagt mein Buch vieles, aber nur in der Kürze. Mehr enthält mein Buch über den Geldumlauf. Doch mag hier folgende Hauptanmerkung ihren Platz nehmen.

Man erwarte nicht von der Handlungspolitik der Regenten und Staatsmänner, daß sie insonderheit die Manufakturen in einem Lande entstehen machen oder beleben werden. Giebt es gleich einzelne Beispiele davon, so giebt es doch mehrere von solchen Völkern, deren Kunstfleiß aufs höchste gestiegen ist, ohne daß deren Regenten etwas dazu beigetragen hätten. Man kann dies für die ältern und mittlern Zeiten deswegen sicher annehmen, weil keine Handlungspolitik in denselben bekannt war. Als im Mittelalter der Sitz der Manufakturen sich in Italien und in den Niederlanden befand, und zwar in so vielen Staaten, die keinen gemeinen Oberherrn hatten, da waren die Regenten gewiß sehr unschuldig daran. Es giebt gewiß weit mehr Beispiele in jenen Zeiten einer durch falsche Maßregeln der Obern eines Staats unterdrückten, als einer in derselben gehobenen Industrie. Spanien hatte sie im 16ten Jahrhundert bei sich in Gang gesetzt. Aber die unweise Wirthschaft seiner Könige im 17ten und in ei-

nem Theil des 18ten Jahrhunderts, und die schon vorher gegangene Vertreibung der Mauren oder Araber aus Granada, schlug sie ganz nieder. Portugal war in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts weit darin gekommen, und hatte freilich dies seinem weisen Staatswirth, dem Grafen Erixeira zu danken. Aber der im Jahr 1703 mit Großbritannien geschlossene Handlungstraktat machte dessen kaum aufkeimender Industrie ein schnelles Ende, und nun sagte ein Minister: Gott habe die Güter der Natur weislich verschiedenen Völkern zugetheilt, an welchen sie ihren Fleiß üben sollen, Portugal aber des Goldes so viel gegeben, daß es allen andern Nationen alles abkaufen könne. (Andere legen dies einem Spanischen Minister in den Mund). Im vorigen Jahrhundert waren noch die Ausländer in Spanien frei von dem Zolle, welchen die Spanier zahlen mußten. Eben dahin hatten es in frühern Zeiten die Hanseaten für ihren Handel in England und in Schweden bis an die Zeiten Königs Gustav des Ersten gebracht. Bis dahin holten sie noch aus Schweden den Eisenstein, verarbeiteten ihn diesswärts des Meers, und verkauften ihn in Stangen und feinem Werken der Kunst den Schweden wieder, die, wenn sie eben diese Arbeit hätten verrichten wollen, Zoll hätten geben müssen, den die Hanseaten bei der Ausfuhr des Eisensteins und bei der Einfuhr des verarbeiteten Eisens nicht gaben.

Allein in Deutschland geben einzelne Staaten ähnliche Beispiele. Das jetzt durch Manufakturen so blühende Sachsen hat von seinen Landesherren nicht nur

keine Ermunterung genossen, sondern mancher Versuch der Industrie ist durch dieselbe niedergeschlagen worden. Ich habe im 61sten Zusätze ein Beispiel von der schon um das J. 1586 in Dresden entstandenen, aber der Stadt Leipzig, diesem Schoßkinde des Hofes, zu Gefallen unterdrückten Zuckersfabrike gegeben. Diese Stadt und deren Zwischenhandel wurden vorzüglich begünstigt. Der Hof besuchte gern die Messen, und freuete sich der auf denselben verkäuflichen für sein hohes Wohlleben dienlichen schönen Sachen, wie dies überhaupt eine Schwachheit der Regenten voriger Zeiten war, ohne zu fragen, ob es Kunstarbeiten des Inländers oder des Ausländers wären. Dazu kam, daß diese Messen der herrschaftlichen Kasse sehr einträglich gemacht wurden. Es ist bekannt von August II., daß, als er nach seinem Uebertritt zur katholischen Religion gefragt ward, wie ihm die erste feierliche Hochmesse gefallen habe, die er besucht, er antwortete: sehr gut; aber meine Leipziger Messe gefällt mir doch noch besser. Man möchte denken, der Prunk des Hofes im vorigen Jahrhundert werde doch die Manufakturen im Lande belebt haben. Das mag von einigen gelten, insonderheit von der Porzellanmanufaktur, welche, wie das Souterrain des ehemaligen Japanischen Palais, oder jetzigen Bibliothekgebäudes zeigt, nach ihrem ersten Anfang größtentheils von dem Hofe beschäftigt ward *). Daß dagegen in Ganzen die Manufakturen dem Lande fehlten, davon giebt die anonimische, aber von einem Professor

*) Große Vasen.

Romanus, der dafür auf den Königstein wandern mußte, herrührende Schrift: Gegenwärtiger Zustand von Sachsen, angeblich zu Leiden 1717, in 8, Beweis genug. Man sieht daraus, wie lahm es mit den Sächsischen Manufakturen, und dem Gewerbe in fast allen Zweigen, noch in dem bemerkten Jahre ging, daß gute Gedanken zwar zuweilen bei Hofe rege, aber doch unterdrückt wurden. Sachsen hatte damals noch keine Tuchmanufakturen, sondern seine Wolle wurde von den Holländern und Schweizern hinweggekauft. Zwar mag viele Uebertreibung in dieser Schrift sein. Aber man kann nicht übertreiben, wenn nicht etwas zum Grunde liegt, und jetzt wird niemand nur einen Theil der Klagen über den Nahrungsstand Sachsens zu führen wagen, welche dieser Mann vor 80 Jahren führte.

Doch ist auch noch jetzt vieles in Sachsen nicht, wie es sein sollte. Seine Accise, über deren auf die Manufakturen wirkenden Druck Romanus klagte, liegt noch auf vielen Mitteln des Erwerbs. Doch auch noch manche Materialien der Manufakturen sind ihr unterworfen, und es ist zu verwundern, wie sie sich in der Konkurrenz mit den umliegenden davon freien Manufakturen im Flor erhalten können. In dem zwischen den Manufakturstädten, Eisenach, Mühlhausen, Gera und andern so weit hervorliegenden Langensalze besand ich mich in dem Hause eines der ersten Manufakturisten, in Gesellschaft von Mühlhäusern und Eisenachern, die ein gleiches Gewerbe trieben. Mir, sagte der Sächsische Unterthan, kostet die Accise auf Farbe-

waare und dergleichen Materialien volle 1000 Thaler mehr als euch — und sie gestanden es ihm gern ein.

Indessen kömmt es diesem Staat in Ansehung seines ganzen Handels zu Statten, daß er keine andere Beschränkung seiner Handlung kennt. Romanus rieth auch dazu schon zu seiner Zeit. Der ehemalige Kriegsminister von Gersdorf, ein Mann, bei welchem ich im Jahr 1774, ungeachtet er im Militairwesen grau geworden, nicht gewöhnliche Handlungs- und staatswirthschaftliche Kenntnisse bemerkte, rieth in der ohne seinen Namen im Jahr 1776 zu Leipzig erschienenen Schrift unter dem Titel: Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, den Sächsischen Manufakturen durch eine der Preussischen ähnliche Handlungspolitik in die Höhe zu helfen. Sein Rath ist nicht befolgt worden, und gewiß zum Glück Sachsens. Als ich vor etwa 10 Jahren einen Sächsischen angesehenen im Fach der Staatswirthschaft angestellten Mann fragte, wie es um die Handlung des Landes jetzt stehe, antwortete er mir, sehr gut, vorzüglich im Grenzhandel. Denn bedenken Sie nur, daß wir eine Grenze von 200 Meilen um uns haben, jenseits welcher fast alle Gegenstände der Handlung verboten, oder mit hohen Abgaben belegt sind. Sie können sich also leicht vorstellen, wie einträglich uns die Kontrebande mit diesen unsern Nachbarn ist.

Die Strebbarkeit der Sächsischen Industrie hat sich insonderheit unter denen Bedrückungen bewiesen, wel-

che die beiden Preussischen Kriege über Sachsen brach-
 ten. In diesen war an Ermunterungen der Gewerbe
 von Seiten des Hofes gar nicht zu denken. Aber eben
 in diesen Kriegen und der Zwischenperiode von 1745
 bis 1756 hoben sich dieselben ungemein. Mitten im
 siebenjährigen Kriege verfielen die Sachsen auf die
 Baumwollenspinnerei und Weberei. Seitdem die Brit-
 ten durch die den Schottischen und Irändischen Leinen
 gegebenen Vortheile den Vertrieb der Sächsischen Lei-
 nenwaaren gemindert haben, sind die Sächsischen Ma-
 nufakturen in leichten wollenen Zeugen bestomehr ge-
 stiegen, und nicht nur dem Absatz der Brittischen Zeuge
 in Deutschland, sondern auch im Süden Europens,
 sonderlich in Italien in den Weg getreten. Ehemals
 kamen jährlich mehrere Schiffe mit leichten Brittischen
 Zeugen von Topsham nach Hamburg. Jetzt kömmt
 äußerst selten ein einzelnes. Vor bald 50 Jahren er-
 munterten Hamburgische Kaufleute die Sachsen zur
 Nachahmung der Englischen Golgas-Flanelle. Es ge-
 lang damit eine Weile so, daß sie von Hamburg aus
 stark ins Ausland gingen. Aber dasmal mochte die
 Manufaktur in schlechten Händen sein, die schnell ge-
 winnen wollten, und die Waare bald schlechter mach-
 ten, so daß es damit ganz zu Ende ging. Dennoch
 aber habe ich diese Manufaktur vor funfzehn Jahren
 wieder in großem Flor in Sachsen gefunden, ohne er-
 fahren zu haben, wer anders, als die fleißigen Ma-
 nufakturlisten selbst, dieselbe aufs neue belebt habe.

Für kleine Staaten in Deutschland kann von Hand-
 lungspolitik für Belebung der Manufakturen nicht die

Nebe sein. Verbote fremder Einfuhr dienen ihnen zu nichts, und können nicht gehandhabt werden. Sie müssen sich also durch eignes Verdienst heben, und thun es wirklich. Denn wenn man die Geographie Deutschlands durchgeht, so finden sich die blühendsten Manufakturen in kleinen eng begrenzten Staaten. Ich will z. B. die von Gera, und die von Gütersloh in Westphalen erwähnen. Das Herzogthum Berg ist ein Land von größerer Ausdehnung. Aber alles, was dort geschieht, ist bisher nicht nur ohne Ermunterung der Landesherren fortgegangen, sondern man hat es selbst an dem fehlen lassen, zu welchem eine gute Obrigkeit sich doch am ersten entschließt. Als ich in dem Gebirge bei Remscheid die Wege so äußerst schlecht fand, und sah, wie sehr allein die so schwere Herbeiholung der Steinkohlen den Fabriken, die keine andre Feurung haben, und des ihnen so unentbehrlichen Eisens der Nachbarschaft, des Osmonds, im Wege stehen, so fragte ich: wird denn hier gar nicht an gute Wege gedacht? Dazu, antwortete man mir, wird unsere Negierung gern jeden Vorschlag willig annehmen. Sie wird Wege machen lassen, dieselben mit schwerem Weggeld belasten und Bediente darauf anstellen. Dann werden die Wege wieder verfallen, die neue Last aber bleibt auf unserm Gewerbe liegen. Das hatte ich denn auch schon auf der Landstraße zwischen Elberfeld und Düsseldorf erfahren. Hier sah ich eine verfallene Straße, auf der ich aber für meine zweispännige Extrafuhr einen Gulden an Wege- und Pflastergeld an zwei kleinen Orten bezahlen mußte.

Das auf einzelne Manufakturen gerichtete Augenmerk hilft nichts zum Ganzen. Eine muß die andere entstehen machen, und, wenn sie entstanden ist, sie mit sich heben. Dann sinkt auch eine gewöhnlich mit der andern nieder. Folgendes mag ein Beispiel davon sein. In Hamburg war vor nicht langen Jahren die Schönfärberei in großer Vollkommenheit, insonderheit in Schwarz, worin sie selbst der Englischen vorging. Aber sie stützte sich auf die Sammt-, die Baratten- und andere Webereien in Seide und Wolle. Seitdem diese gesunken sind, verliert auch jene ihren Ruhm. Sie hatte theils nicht Uebung genug, theils steht ihr der Umstand entgegen, daß, wenn Arbeit an sie gelangt, sie kleinere Massen zu färben bekömmt, als ehemals. Die Färberei geräth aber immer besser mit 100 Pfund Garn, als mit 20 Pfund. Daher ist der Wohlstand solcher Manufakturen, die einigermaßen zu einander gehören, weit sicherer in Dertern und Gegenden, wo sie neben einander aufblühen können, als da, wo nur einzelne entstehen, und unter denen Umständen, welche sie besonders begünstigen, sich eine Zeitlang erhalten. Darum muß der Blick, den der Staatsmann, der ihnen aufhelfen will, auf sie wirft, ins Weitere gehen, und er sich nicht auf die Beförderung einzelner Manufakturen einlassen, wenn er nicht diejenigen kennt, welche dieser zu Hülfe kommen, oder wenn er daran verweisseln muß, auch diese entstehen zu machen.

Großbritannien und vorzüglich England steht in dem jetzigen Flor seiner Manufakturen aller Art hoch über alle Beispiele älterer und neuerer Zeit. Ueber

seine Handlungspolitik in Ansehung derselben ist so vieles geschrieben worden, daß ich mich nicht unterfinde, etwas Neues darüber zu sagen. Aber eine strenge Nachahmung derselben wird aus vielen Gründen keinem Staate möglich werden, oder, wenn man ja sich darauf einläßt, bei weitem nicht gleiche Wirkung haben. Ich will nur aus vielen Gründen einige hieher setzen.

1) In dem jetzigen Zustande Großbritanniens ist der inländische Verbrauch der Kunstprodukte ungemein viel größer, als er in jedem andern Staate werden kann. Zwar hat England allein eine Million Armer. Aber wer dort nicht arm ist, ist wenigstens wohlhabend, und über diese Wohlhabenheit steigt der Reichtum der Privatpersonen von allerlei Range bis zu einem Ueberflusse, bei welchem denen, die in demselben leben, der Mittel und Wege, ihn zu verwenden, kaum genug sind. Die Wohlhabenheit allein verschafft allen Manufakturen, die für den großen Haufen arbeiten, der Reichtum aber allen Luxuswaaren, selbst den kostbarsten, den sichersten Absatz. Da ist nicht mehr vom eigentlichen Bedürfnisse die Rede, sondern der überreiche Mann kauft auch das, was für andere Bedürfnis ist, bloß zum Prunk. Er muß z. B. eine Bibliothek, eine Sammlung von mathematischen und physikalischen Instrumenten haben, ohne an deren Gebrauch zu denken. Zwar hat mancher auch an einer hölzernen Bibliothek genug, d. i. an hölzernen in Bücherborten geschobenen Formen von Büchern, mit allerlei auf deren Rücken nach Buchbinder Art eingedruckten Titeln, dergleichen man in vielen in London vermieteten Häusern schon fertig

findet. Aber nicht Allen ist dieses genug. Sie wollen wirkliche Bücher, sie wollen Instrumente haben, um sie ihren Besuchern vorzeigen und sich das Ansehen geben zu können, als wären sie doch etwas sachverständig. Daher können dort so viele Mechaniker ihre großen Laboratorien haben, auf den Kauf arbeiten, und immer ihres Absatzes gewiß sein. Doch das ist nur eins aus vielen. Die Wünsche des hohen Wohllebens sind so schwer zu erfüllen, und die Kauflust kennt gar keine Grenzen in einem Volke, in welchem außer den Gewerken, welche Handel und Gewerbe erhalten, jetzt wenigstens 15 Millionen Pfund Sterl. an Zinsen der Nationalschuld jährlich im Umlaufe sind, und wieder verwandt sein wollen. Wenn Frankreich endlich wieder in Ordnung kommt, so wird es auf viele Jahre hinaus in dem lahmen Gange seiner Manufakturen die Folgen von dem durch die Revolution gestörten Wohlstande so vieler tausend Rentnierer fühlen, welchen durch die Vernichtung der Kronschulden und ihrer Einkünfte aller Art selbst die Möglichkeit des Wohllebens und das Vermögen benommen ist, in sonst gewohnten Wegen Aufwand zu machen. Bei jener anhaltenden Nachfrage nach Kunstprodukten verbessert sich die Kunst fortdauernd. Die dem regen Kunstfleiß so natürliche Bemühung, immerfort das Alte zu verbessern, wird dort ganz anders unterhalten und aufgemuntert, als wenn bei uns ein Werk der Kunst heute, und in Monaten nicht wieder verlangt wird. Die so nützliche Vertheilung der Arbeit und der Hände, deren jede, Tag aus Tag ein, nur einen Theil des Fabrikats macht, geht so leicht, und

wird die Ursache einer so hohen Vollendung und eines so wohlfeilen Preises, bis zu welchem sonst keine Manufaktur herabgehen kann. Dann findet es sich natürlich mit dem Absatz nach außen, bei der großen Empfehlung der Brittischen Kunstprodukte durch Güte und Wohlfeilheit, von selbst. (Dennoch bleibt der Kern der Englischen Manufaktur, und Kunstarbeiten im Lande, und findet den stärksten Absatz bei den reichen Mitbürgern, oder bei den reichen Plantagenbesitzern und Kaufleuten in Westindien u. s. f. Je einfacher, dauerhafter, feiner und gehaltreicher ein Zeug, Tuch, Kleidungsstück u. s. f. ist, desto mehr Absatz und Beifall findet es beim Englischen Publikum. Der Englische Kunstfleiß ist von dieser Seite dem festen Lande wenig bekannt, weil alle solche Artikel, die viel innern Gehalt und wenig Außenseite haben, dort keinen Absatz finden. In den Manufakturen von Manchester, Paisley, Glasgow, Salisbury, Norwich, Birmingham, Leeds u. s. f. hört man bei so vielen hundert Sachen: it is for exportation; it is for the Continent; und alle diese sind meistens von sehr lebhaften Farben, bunt, zusammengesetzt, wohlfeil, dabei von einer Qualität, die man in England grob nennt, und nicht kaufen mag.)

2) In den Brittischen zur Abkürzung der Arbeit erfundenen Maschinen liegt allerdings viel zum Vortheil derselben. Als ich im Jahr 1777 in Manchester war, und noch keine Verbote, den Fremden Maschinen zu zeigen, Statt hatten, sah ich solcher fünf unter der Leitung eines Einwohners, an den ich adressirt war. Durch diese, sagte er mir, gewinnen wir jetzt,

daß wir um 30 Prozent wohlfeiler arbeiten können, als ehemals. Dies hat sich auch bestätigt. Denn seit jenem Jahre sind die Manufakturen dieser Stadt erst recht hoch gestiegen. Gewöhnlich wird indeß eine jede Maschine außer Landes nachgeahmt. Nur mit denjenigen hält es schwer, welche das Bedürfnis sehr vieler schon bestehender Manufakturen voraussetzen. Ich sah in Derby die erste von Lombe angelegte große Seidenwindemühle, für Organsinseide, deren England, wenn ich nicht irre, schon fünf hat, und in welcher ein Rad 90,000 Bewegungen hervorbringt. Nachher ist eine ähnliche Mühle zum Zwirnen und Spinnen der Baumwolle in Manchester angelegt. Aber wenn und wo wird man in Deutschland eine dergleichen Maschine anlegen können? Zwar wird sie sich den Britten noch wol abstellen lassen. Denn auch Lombe hatte sie aus Piemont gestohlen; außerdem sah ich in Utrecht bereits eine nachgeahmte Seidenmühle. Aber wo anders wird sie genug beschäftigt werden können, als an einem Orte oder in einer Gegend, wo der Seiden- und Baumwollenmanufakturen genug sind, um ihr immer zu thun zu geben.

(Neue bedeutende Vortheile haben viele Englische Manufakturen und Gewerke sich dadurch zu verschaffen gewußt, daß sie auch Frauenspersonen zu solchen Arbeiten anstellen, die wenig körperliche Kraft und viele Geduld erfordern. Durch die jetzt so allgemein verbreiteten Maschinen wird zwar unbeschreiblich viele Menschenarbeit erspart; es giebt aber doch eine große Menge mechanischer Vorrichtungen, die nicht anders, als durch

Hände verrichtet werden können. Diese unter den Männern in England aufzutreiben, hält schon lange schwer, vorzüglich in Kriegszeiten. Man hat daher Frauenspersonen zu Hülfe genommen, und diese sieht man jetzt zu Tausenden als Lehrlinge, Gesellen und Meisterinnen in kunstartigen Gewerben arbeiten. In den Manufakturen von Porzellan, Nadeln, Messingwaaren und den vielfachen Birminghamer Arbeiten, so wie in Wollen-, Baumwollen-, Strohmanufakturen und einer Menge anderer stellt man sowol Weiber als Mädchen an. Diese benutzt die Englische Industrie außerdem jetzt immer häufiger zu einer Menge von einzelnen und kleinern mechanischen Arbeiten, vorzüglich in der Hauptstadt, z. B. in den Werkstätten der Schneider, Schuster, Juwelierer, Uhrmacher, Buchbinder, Papier-, tapetenmacher und vieler anderer.“ Sie arbeiten nicht nur wohlfeiler, sondern zeigen sich auch weit gelehriger, folgsamer, fleißiger, schneller, genauer, zuverlässiger u. s. f.)

Ich habe an mehreren Stellen der Rücksicht erwähnt, welche für die Fabriken auf den Vorrath von Feuerung zu nehmen ist, auf welchen ein Land rechnen kann. Die Beispiele werden immer seltener, da man Fabriken errichtete, ohne darauf hinauszudenken, wo die Feuerung für dieselben herkommen sollte. Aber da doch dies bis zu gegenwärtiger Zeit oft geschehen ist, so werden an manchem Orte Fabriken hartnäckig fortgesetzt, die man nie dort sollte errichtet haben. Manche Porzellanfabrik giebt die Beweise davon, die man nur deswegen noch erhält, weil man es sich zur Schan-

de rechnet, dieselbe wieder aufzugeben. Wenn es dabei auf die Privatindustrie ankömmt, so erfolgt es von selbst, und die Fabriken gehen ein, oder versetzen sich, wenn es wegen der mangelnden oder durch den weiten Transport zu theuer werdenden Feuerung keine Rechnung mehr damit hält. Andere kämpfen wider das immer anwachsende Uebel, und erhalten sich durch verbesserte Erfindungen in der Holzersparung. Dann hat zwar die Fabrik sich einer längern Fortdauer zu erfreuen; aber zu bedauern ist es doch immer, daß man nicht schon früher darauf gedacht, und dem Uebel vorgaubet hat, um der Fabrik ihre Fortdauer auf so viel längere Zeit zu sichern.

Aber diese Voraussicht muß noch weiter in Ansehung solcher Manufakturen und Gewerbszweige gehen, für welche nicht jede Arbeit eine gleiche, aber doch so viele Feuerung erfordert, daß eine Vertheuerung des Holzes dem gesaamten Nahrungsstande einer Stadt oder Gegend und den schon bestehenden Manufakturen nachtheilig wird. Nicht aus unzeitiger Tadelsucht, sondern um das Beispiel eines Falles zu geben, in welchem diese Folge nicht leicht vorauszusehen war, doch, da sie sich nun zeigt, eine ernsthafte Beherzigung verdient, will ich der in Braunschweig jetzt bestehenden Zichorienfabriken erwähnen. Man klagte mir dort bei meinem neulichen Aufenthalte sehr über die schnell gestiegene Cheuerung des Brennholzes, und setzte die Ursache in der großen Konsumtion desselben bei dem Darren der Zichorien. Ich bin nicht überzeugt worden, daß sie darin allein liegt, weil doch auch diese

Stadt an Bevölkerung, und mit dieser der Verbrauch der Feuerung in ihr sehr zugenommen hat. Aber folgendem Grunde räume ich vieles ein, und kann ihn nicht unangeführt lassen, weil er auch in allgemeinen gelten mag. Den Fabrikanten, sagte man mir, ist der Preis der Feuerung gleichgültiger, als dem Bürger, oder irgend einem Gewerbsmann. Sein Vortheil bleibt immer groß genug, wenn er auch das Klaster Holz mehrere Thaler höher bezahlt, als wir. Er kauft das Holz schon außerhalb der Stadt ein, und der Verkäufer hält für das, was er in die Stadt bringt, auf einen wo möglich gleich hohen Preis. Nun ist dieser neue Erwerbszweig zu segensvoll für diese Stadt, als daß man von jener Folge einen Grund hernehmen möchte, ihn einzuschränken. Aber sie verdient doch beachtet zu werden, und vielleicht liegt ein Mittel dazu in Verbesserung der für die Sichorien nöthigen Darren, und der Verfahungsart dabei. Die Verfertigung des Zuckers aus der Runkelrübe wird ein viel wichtiger Gegenstand solcher Ueberlegungen werden, welche ich schon im 11ten und 12ten Stück der Hamb. Adresskomtoirnachrichten vorläufig zu veranlassen gesucht habe. Ich wünsche aufrichtig, daß es mit diesen Versuchen so weit gelingen möge, daß wenigstens eine solche Wertheuerung des Zuckers nie wieder möglich werde, als wodurch seit den letzten Kriegsjahren der zwiefache Preis des Produkts selbst demjenigen nebenher bezahlt ist, in deren Hände der Handel dasselbe brachte. Aber wenn doch der rohe Zucker wieder auf seinen alten Preis zurückfällt, in welchem die Produzenten die Kosten der Feuerung nicht

berechnen dürfen, welche das Zuckerrohr selbst giebt, so ist es eine große Frage, ob die Europäer es werden aushalten können, mit der ihnen so kostbaren Feuerung aller Art den Saft des oder der inländischen Gewächse so zu verdicken, so zu trocknen und zu kornen, daß er in den Kessel des Zuckersieders, der doch auch noch so viel Feuerung erfordert, zur völligen Vollendung geschüttet werden kann. Der Ahornzucker scheint dieser Bedenklichkeit nicht unterworfen zu sein, weil der Baum, aus dessen Saft er gezogen wird, so wie in beiden Indien das Zuckerruhr ebenfalls zur Feuerung dienen kann. Aber werden auch unsere Gegenden genug eines für die Holzanzpflanzung hinlänglich guten Bodens haben, den man nicht lieber zur Anpflanzung anderer Nutzhölzer anwenden, und den Einwohnern beider Indien überlassen möchte, ihr Zuckerrohr zur ersten Arbeit an ihrem Zucker zu verwenden? Solche Bedenklichkeiten gegen neu aufkommende Zweige der Gewerbsamkeit hatten gewiß im vorigen Jahrhundert noch nicht Statt. Aber jetzt sind sie wichtig, und werden es im höhern Grade, je mehr man der Holzzerstörung in solchen Staaten freien Lauf läßt, wo die Landgüter zu einem unerhörten Preise steigen, aber mehrentheils unter der Hinaussicht gekauft werden, durch Wegschlagung alles noch vorhandenen Holzes einen Theil des Kaufpreises herbei zu schaffen, wie z. B. in Holstein und Mecklenburg. Hier ist nicht der Ort, mich über diesen Mißbrauch zu verbreiten. Aber vielleicht erwecke ich eine ernstlichere Beherzigung dieses für die Staatswirthschaft so wichtigen Gegenstandes durch dasjenige, was ich darüber

in die zweite Auflage meines Buchs über den Geldumlauf eintragen werde.

Großbritannien hat zwar den bisher für unerschöpflich gehaltenen Vorrath von Feuerung unter seinem Boden in allen drei Königreichern. Dennoch warnte neulich ein Britischer Schriftsteller die Nation auf die Erschöpflichkeit desselben hinaus zu denken, und schon jetzt die Kohlen der Insel Cap Breton in Amerika zu Hülfe zu nehmen. Deutschland hat in seinen flachen Theilen den Torf, erfährt aber schon jetzt dessen Erschöpflichkeit. In den gebirgigen Theilen fehlt es ihm zwar nicht an Steinkohlen, aber wenn eine Mine der Art entdeckt ist, und man sie zu benutzen anfängt, so weiß man auch schon zum voraus, daß sie nicht zu einem Verbrauch von Jahrhunderten hinreichen werde. Die reichhaltigsten finden sich in solchen Gegenden, wo andere Ursachen dem Aufkommen der Manufakturen, und insonderheit der mit Feuer arbeitenden, entgegen stehen. Da läuft es dann auf Glashütten und Eisenhämmer hinaus, und auch das ist sehr gut. Eisensfabriken, welche nicht bloß im Groben arbeiten, können noch bei einem sehr kostbaren Transport der Steinkohlen bestehen. Dies habe ich an den Fabriken des Herzogthums Berg gesehen, welche ihre Kohlen aus der Grafschaft Mark durch die schlechten Felswege äußerst vertheuert bekommen. Aber im Ganzen darf der Deutsche auf Steinkohlen und Torf nicht sehr rechnen, sondern muß sich zur Regel machen, durch Erschaffung des Materials, das ihm über der Erde zuwächst, seinen Nahrungsstand und seine Gewerbsamkeit zu erhalten. Thut

er dies nicht, und beharret er in seiner bisherigen Sorglosigkeit, so wird der Staatswirthschaft bei uns eine Hauptstütze fehlen, und die Bevölkerung bloß deswegen in manchem Lande still stehen müssen, weil es der vermehrten Menschenzahl an Materialien ihrer Industrie und zuletzt gar an Wärme für den Winter fehlen wird.

Jetzt geht man freilich mit der Vorsicht etwas weiter, und berechnet bald, ob eine für diese oder jene Gegend vorgeschlagene Manufaktur auf hinlängliche Feuerung rechnen könne, und unternimmt sie gewöhnlich nicht, wenn sich dies anders zeigt. Oder man läßt sie nur einen Theil des Jahres fortgehen, und dann wieder ruhen, wenn die Feuerung nicht fürs ganze Jahr zureicht. Das ist insonderheit der Fall mit vielen Deutschen Glashütten und Eisenhämmern. Auch so weit ist man gekommen, daß, wenn eine solche Jahre lang gedauert hat, und dann sich zeigt, daß die Feuerung fehle, man die Manufaktur niederwirft, und ihr gelassen zusieht, wie sie anders wohin sich versetzt, wie z. B. die Leinenmanufakturen der Stadt Jauer (s. Buch 5. Kap. 4. §. 20.), die, nachdem sie die ganze Gegend von Holz verödet hatten, an das Riesengebirge sich versetzt haben, von welchem sie eine so ungeheure Menge Holz herabholen, daß es der Frage werth sein möchte, ob sie nicht endlich noch bis nahe unter die Kuppe des Gebirges sich werden versetzen müssen. Was nicht in einer Generation geschieht, geschieht gewiß nach mehreren. Die Seestädte Deutschlands werden nicht sowohl durch ihre Manufakturen, als durch ihren Schiffsbau große Holzverzehrer. Welch eine holzlose Gegend

ist nicht die zwischen Lübeck und Rostock? So wird Holstein ebenfalls immer holzloser, zumahl jetzt, da bei dem Verkauf fast eines jeden Guts, die Hinaussicht darauf genommen wird, um aus dem Verkauf der Holzung einen Theil des Kauffschillings gut zu machen. Die Zeit ist gewiß nah, da die Güter in unsern Gegenden im Preise sinken werden. Aber wenn bisher die Käufer derselben sich durch Fällung des Holzes zu erholen suchten, so werden sie künftig eben dadurch nicht das Defizit des Kaufpreises ersetzen, sondern auch durch Vertilgung des Holzwuchses sich größere Fluren und dadurch vermehrte Einkünfte verschaffen wollen. Dies ist eine traurige Aussicht für das ganze nördliche Deutschland, in welchem man auch gar nicht darauf sinnt, und vielleicht durch viele Umstände gehindert wird, es zu wagen, die Güterbesitzer in dem Mißbrauch einzuschränken, welchen sie zum Nachtheil des ganzen Staates und des Bestzes ihrer Güter in den Holzungen machen. Ich weiß nicht, ob die Lehnsverbindlichkeiten aller Güter, die nicht Allodien sind, Mittel an die Hand geben, das Uebel einzuschränken, und ob nicht der eigentliche Vasall angehalten werden könne, von seinem Gehölze nicht mehr zu vernichten, als was der Bestand des Gutes noch übrig behalten muß, und, wenn die Waldungen reichlich genug sind, einen verhältnißmäßigen Theil zum gelegentlichen Verkauf über die Grenze stehen zu lassen.

Seit einigen Jahren ist des Geschreibes über die verbesserte Forstwirthschaft, insonderheit über die Vermehrung des Brennholzes in Deutschland kein Ende.

Aber eben so viel ist auch des Streitens darüber geworden. Es ärgert mich, wenn ich den Patriotismus des Herrn Regierungsraths Medicus, den Bau des unechten Akazienbaums in Deutschland zu verbreiten, aus Gründen bestritten sehe, welche die Hauptsache nicht treffen. Man lasse diesen Baum so brüchig sein, wie er will, so geht er so viel früher in den Ofen, wenn ihn ein Sturm abbricht. Laß ihn weniger Hitze geben, als die Heimbuche, Erle und das Nadelholz, so kömmt es darauf an, welches ein Verhältniß sein Feuer zu diesem hat, und ob er schneller, als diese, in einem schlechteren Boden fortwächst.

Durch Buffons Prophezeihung, daß die Erde vom Norden her bis zum Aequator sich allmählig abkälte, und deren Anwohner werden genöthigt werden, alle unter der dürrn Zone zusammen zu kriechen, wollen wir uns zwar nicht irre machen lassen. Wenn der so strenge letzte Winter von 1799 diese Furcht erneuert hat, so erinnere man sich an den vorhergehenden gelinden Winter des Jahrs 1798, und noch mehr an den von 1789 auf 1790, in welchem keine Eisscholle in der Elbe zum Treiben kam. Aber in Absicht auf die Gewerksamkeit der Völker des Nordens möchte doch ein Theil von dem erfolgen, was Buffon fürchtete. Manche Künste und Gewerbe, selbst solche, mit welchen es nicht ins Große geht, werden nicht mehr bei uns betrieben werden können, wenn der Schmied, der Töpfer, der Ziegelfreier, und wie viel könnte ich mehr nennen, hier zu Lande die ihnen nöthige Feuerung nicht zu erhalten wissen. Man wird die landwirthschaftlichen

Häuser aus Mangel an gutem Holze so schlecht bauen, daß sie gegen keinen mäßigen Sturm aushalten. So wird es in allen Zweigen der Industrie gehen, und man zu spät bereuen, daß man nicht durch zweckmäßige Verfügungen dem Anfange des Uebels gesteuert habe. Mehr darüber findet man in meiner Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 5. Aufl. 2.

Neunzigster Zusatz

zu Buch 5. Kapitel 6. §. 6. u. §. 11 — 15. Bd. I

Die große Wichtigkeit des Rechts der neutralen Flagge für die Handlung veranlaßt mich zu einem noch ausführlicheren Nachtrage. Zwar schrieb ich umständlicher davon in der Schrift: Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels, Hamb. 1793, wovon die zweite, sehr umgearbeitete und vermehrte Auflage unter dem Titel: Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel recht wehe zu thun, Hamb. 1800 erschien. Ich glaube aber doch, meine Leser hier nicht bloß darauf verweisen zu dürfen, sondern nach Berührung des Merkwürdigsten für ältere Zeiten, die neuern Vorfälle seit der Herausgabe jener Schrift geschichtlich mit den nöthigen Reflexionen darstellen zu müssen.

Es ist insonderheit die Frachtfahrt mit Stückgütern, bei welcher eine große Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren in Einem Schiffe zusammenkom-

man, die schon früh denen Nationen, welche durch dieselbe Gewinn suchten, gewisse Regulative für das Verfahren nothwendig gemacht hat, welches während eines Seekrieges in Ansehung derer Güter wünschenswerth, und der Billigkeit gemäß ist, die entweder auf einem feindlichen Schiffe, sich allein, oder mit feindlichen Gütern gemischt befinden, und einer Nation angehören, die der Krieg nicht angeht, oder solcher, die in ein Schiff einer neutralen Nation geladen sind, und doch einer feindlichen Nation angehören. Beiderlei Fälle interessirten schon im Mittelalter die Anwohner des Mittelmeers, unter welchen damahls der Seehandel am lebhaftesten betrieben ward. Sie gelangten zu einer Uebereinkunft darüber, und überhaupt über ein allgemeines Seerecht, für welches die Einstimmigkeit zu bewirken, zwei Jahrhunderte, nämlich das 11te und 12te, Zeit kostete. Dieses Seerecht bekam den Namen des *Consolato del Mare*, und ist noch in neuern Zeiten oft abgedruckt worden: s. Buch 5. Kap. 1. §. 1. Hätte dasselbe sonst alle Wichtigkeit verloren, so würde es sie deswegen noch behalten, weil die Britten es noch immer zur Würde eines allgemein geltenden Seerechts erheben, aber nur in Ansehung des 273sten Kapitels, welches das Verfahren im Kriege mit feindlichen Gütern auf neutralen Schiffen, oder mit feindlichen Schiffen, welche neutrale Güter inne haben, betreffen. In diesem Kapitel hielt man noch an dem Grundsatz fest: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es. Aber man erkannte auch die Billigkeit, daß dies Nehmen des feindlichen Gutes und feindlichen

Schiffes ohne allen Schaden für die Nichtfeinde geschehen müsse; daß man es diesen nicht zum Verbrechen machen, oder sie in Schaden und Verlust setzen dürfe, wenn ihre Schiffe feindliches Gut überführen, oder sie ihr Eigenthum in ein feindliches Schiff verladen. Das will das reine Völkerrecht nicht, daß die nicht am Kriege theilnehmende Nation durch den Krieg Anderer leiden solle. Dem zufolge sollten die feindlichen Güter aus dem freundlichen Schiffe bloß herausgenommen, das Schiff aber in seiner Fahrt nicht gestört werden. — Freundes Güter aber auf einem feindlichen Schiffe sollten von dem Kaper zu dem Ort ihrer Bestimmung befördert werden. Man sehe Kap. 1. §. 4. meines angeführten Buchs.

Jahrhunderte später entstand die Afrikanische Seeräuberei. Für diese waren alle Schiffe christlicher Nationen, und alle ihre Ladungen feindlich, und folglich war bei dieser von den Regeln jenes Konsolato gar nicht die Rede. Als nun die christlichen seefahrenden Nationen sich von dieser für ihre Frachtfahrt so verderblichen Seeräuberei entweder durch offene Gewalt, oder durch Traktaten und versprochene große Geschenke, befreiten, war bei allen nur Ein Gedanke in Ansehung dessen, was das Wohl ihrer Frachtfahrt erfordert. Doch davon habe ich genug in Buch 5. Kap. 6. §. 7. meines Buchs gesagt. Wie nun das Recht der neutralen Flagge hier in Traktaten, so viel deren mit ihnen gemacht wurden, anerkannt ward, so war es denn auch theils vorher durch ähnliche Traktaten zwischen einzelnen christlichen Nationen festgesetzt, theils aber durch weit mehrere nach-

her beredet. Wenn gleich einige Traktaten demselben nicht durchgängig gemäß waren, so war es doch bis zu unsern Zeiten klar, daß, wenn die Sache in einem allgemeinen Rathe der Europäischen seefahrenden Völker wäre verhandelt worden, der fast allgemeine Wunsch für eine gleichmäßige Uebung des Rechts der neutralen Flagge unter christlichen Nationen würde gezeugt haben, als welches man den Afrikanern abgedrungen oder abgekauft hat.

So ist demnach die Sache überhaupt anzusehen: Das Recht der neutralen Flagge gründet sich nicht auf das Natur- und Völkerrecht. Denn in diesem steht ihm jener Grundsatz entgegen. Aber wie einzelne Menschen mit einander übereinkommen können, daß sie ihre natürlichen Rechte gegen einander aufgeben wollen, weil sie ihnen unnütz, oder durchaus schädlich werden, und wie sie denjenigen als ihren Feind betrachten würden, der sich allein der Uebereinstimmung in einem solchen Fall des gemeinen Bestens widersetzt, so können ja auch ganze Nationen mit einander übereinkommen, daß sie ihr Recht, das feindliche Gut da zu nehmen, wo sie es finden, aufgeben wollen, weil sie inögesammt mehr Schaden als Vortheil davon haben. Die Nation aber, welche demselben zu entsagen allein sich weigert, muß dann wenigstens alles vermeiden, was den friedlichern Nationen zum Schaden gereicht. Sie muß insonderheit feste Regeln ihres Verfahrens bekannt machen, nach welchen die unter ihrer Weigerung leidenden, oder dadurch gefährdeten Nationen sich richten können, und muß nichts davon abweichen. Aber keinem Volke mangelte

es so sehr an guten Seerechten, sowol allgemeinen, wie auch solchen besondern, die für seine Unterthanen gelten als den Britten, welche dem Recht der neutralen Flagge fast allein entgegen stehen. Diese Behauptung habe ich in meinem oben angeführten Buche völlig erwiesen. Zwar ist mir auch ein kleines seltenes Buch vom Jahre 1675 bekannt geworden, *praxis curiae admiralitatis anglicanae*, von welchem ich doch wenigstens eine Belehrung erwartete. Aber es enthielt nichts anders, als leere weitläufige Formalitäten des rechtlichen Verfahrens in allen zur Entscheidung des Admiraltätsgerichts gelangenden Vorfällen ohne einige Zurückweisung auf gesetzliche Entscheidungsgründe. Eben dies Volk sollte man denken, wird doch nimmer sich als gebunden durch die Gesetze anderer Nationen ansehen, zu welchen seine Einstimmung nie gefodert worden, und die selbst für diese veraltet sind, denn dies ist seiner Art zu handeln durchaus entgegen. Dennoch aber hält es, wenn von Gründen seiner Nichteinstimmung in den allgemeinen Wunsch die Rede ist, jenes Konsolato andern Völkern hin, und sagt: hier stehts, daß ein freies neutrales Schiff feindliches Gut nicht frei mache. Eben so fest gebunden sollte es sich denn auch halten, so zu verfahren, wie es das Konsolato gebietet, nämlich 1) das neutrale Gut nicht nur nicht sich anmaßen, wenn es auf einem neutralen Schiffe mit feindlichem Gute vermischt sich findet, sondern 2) beides Gut oder Schiff nicht in Schaden zu bringen, und 3) alles in einem feindlichen Schiffe gefundene neutrale Gut nicht nur herauszugeben, sondern auch an den Ort seiner Bestimmung auf seine Ko-

sten zu befördern. Aber es übt von diesen drei Dingen nur das erste völlig. Es nimmt 1) kein neutrales Gut, sondern giebt es heraus, nachdem es 2) demselben Kosten der Untersuchung, ob es neutral sei, zur Last gebracht hat, welche oft den Werth vom Schiff oder Gut, oder von beiden übersteigen. 3) Daß es neutrales in feindlichen Schiffen gefundenes Gut wieder herausgibt, ist ihm freilich Rechtens. Aber Fälle der Art können in dem jetzigen Gange der Handlung nur alsdann vorkommen, wenn ein noch im Frieden beladenes Schiff Güter eingenommen hat, und nach einer unerwarteten Erklärung des Krieges gegen seinen Oberherrn auf der See in Britische Hände fällt. Da nimmt dies Volk ein solches feindliches Schiff ungewarnt und ohne Erlaubung einer Frist, kondemnirt es mit seiner Ladung, giebt zwar das in demselben angetroffene neutrale Gut wieder heraus, befördert es aber nicht dem Konsolato del Mare gemäß zu dem Orte seiner Bestimmung, sondern belastet es mit allen erdenklichen Kosten. Da dieser Fall so selten ist, so ist es mir nicht zu verargen, wenn ich in jenem Buche mehrmahls den Britten vorgeworfen habe, daß sie das Befehl des Konsolato nur in dem einen Theil befolgen, im andern Theil aber nicht. Der Abdruck jenes meines Buchs war beinahe vollendet, als ich das für mich bisher einzige Beispiel eines solchen Vorfalles auffand. Man sehe dort Seite 598. Bei dem allen ist seine Judikatur in Seesachen äußerst mangelhaft. Der Gerichtshof, welchen sie mit dem Namen des high Court of Admiralty beehren, besteht nur aus einem einzelnen Richter nebst einem oder zwei Schreibern, und

das gerichtliche Verfahren in Seesachen ist so willkürlich, als eben dieses Volk in der Civil- und Kriminaljustiz strengen Regeln und Gesetzen unterworfen ist. Wenn die Gerichte anderer Staaten auch in der Absicht zahlreich besetzt sind, damit man mehrere Rechtshändel zugleich zur Relation an mehrere Mitglieder, und zur Entscheidung an Klassen derselben, oder sogenannte Senate geben, und diese beschleunigen könne, so hat dieser Mann so wenig Zeit, aber auch so wenig Eile, und macht zwischen seinen Sitzungen so öftere und so lange Ferien, daß auch in den klärsten Sachen die Entscheidung Monate, ja zuweilen Jahre lang ausbleibt, und die Kosten des mit seiner Besatzung aufgehaltenen Schiffes in die Tausende anlaufen.

Das ist die Lage des bösen Handels, in welchem das ganze über See handelnde Europa mit jenem gewaltthätigen Volke verflochten ist, selbst diejenigen Völker, welchen es in einzelnen Traktaten nachgegeben hat, aber diese nicht hält. Das alles habe ich schon 1793 in jenem Buche Kap. 5. §. 5 — 17, aus Thatsachen bewiesen, als Großbritannien nach dem Ausbruch des jetzigen Krieges seinen alten Weg wieder zu gehen anfing, den es auch seitdem nicht verlassen hat. Das Aushungerungssystem und das demselben gemäße für Deutschland gegebene Inhibitorium vermehrten die Vorwände, indem sie den Begriff Kriegskontrebande auf Lebensmittel und hundert andere Gegenstände erweiterten, welche man sonst niemals in irgend einem Kriege unter jenen Begriff zog. Denn freilich fällt bei denen Gütern, die man Kriegskontrebande nennt, die Frage weg, wessen Eigenthum

sie sind, sondern es ist nur von ihrer wahren oder bloß muthmaßlichen Brauchbarkeit zum Behuf des Krieges für diejenige Nation die Rede, welcher sie auf neutralen Schiffen zugeführt werden sollen.

Lange schmerzte es die Franzosen sich durch dieses Verfahren der Britten die Handlung, welche die Neutralen noch gern mit ihnen fortgeführt hätten, so sehr gestört, und insonderheit die Zufuhr aller Lebensmittel zu ihren Häfen gehindert zu sehen. Sie klagten über die Brittische Despotie der Meere, und gaben es laut für den ersten Gesichtspunkt bei der Fortsetzung ihres Krieges an, daß sie bei dessen Beendigung durch einen Frieden die Britten nöthigen wollten, diese Despotie aufzugeben, und in das Recht der neutralen Flagge einzustimmen. Darin hatten sie unsfreitig Recht, und auch noch hatten sie Recht, als sie am 2ten Julius 1796 beschlossen, in diesem Kriege eben dies Recht nicht gelten zu lassen, sondern im Wege der Repressalien alles Britische Eigenthum auf neutralen Schiffen zu nehmen. Denn freilich vergäbe sich ein Volk zu viel, welches seinem Feinde erlaubte, sein Eigenthum auf neutralen Schiffen zu verschleppen, wohin er will, wenn nicht dieser ihm eben diesen Vortheil eingeseht. Doch war hier der Unterschied, daß Frankreich in und außer dem Kriege der Frachtfahrt der Neutralen weit mehr bedarf, als England, welches vermöge seiner Navigationsakte alle Seefahrt zum Behuf seiner Handlung mit eigenen Schiffen treibt, und nur den Städten Bremen, Hamburg und Danzig dieselbe auf und von seinen Häfen gestattet. Aber noch jetzt stehen die Franzosen im Irrthum, oder

geben wenigstens ihn vor, daß die Britten vorzüglich gerne in neutrale Schiffe laden, da sie doch wissen können, wie sie eben jetzt mehr, als in andern Kriegen ihre Schiffe so gut eskortiren lassen, daß die Französischen Kaper ihnen wenig oder nichts anhaben können.

Von der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780 und deren so bald gestörtem Erfolg habe ich Buch 5. K. 6. §. 14. meines Buchs genug gesagt. Aber ich habe nichts von dem Handelstractat der Nordamerikaner mit Frankreich vom Jahre 1778 erwähnt, daher ich dieses hier nachhole. In diesem Traktat hatte Ludwig XVI. den Nordamerikanern das Recht der neutralen Flagge zugesichert. Hat gleich Frankreich zu allen Zeiten große Ursachen gehabt, dieß Recht seiner eigenen Vortheile wegen andern Nationen einzugestehen, und hat es gleich dasselbe immer in den Traktaten gern zugestanden, so haben doch dessen Regenten vor der Revolution nie durch eine allgemein geltende Akte erklärt, daß es von ihren Kriegsschiffen und Kapern allgemein respektirt werden sollte, vielmehr sind sie äußerst inkonsequent in den verschiedenen Edikten über diese Sache im Jahr 1681, 1704, 1744 gewesen, welche alle auch als Gesetz für die Republik galten. Aber sie waren überhaupt sehr geneigt in ihren Traktaten mit den seefahrenden Nationen in dasselbe einzuwilligen. Selbst Ludwig XVI. stimmte noch im Jahr 1780 den Artikeln der bewaffneten Neutralität ganz bei. Wirklich hat auch Frankreich, da es fast nie Frachtfahrt zum Dienst anderer Nationen treibt, den Hauptartikel davon nicht zu genießen. Aber desto größer mußte der Vortheil davon den Amerikanern,

zumahl nach ihrer wenig Jahre darauf erlangten Freiheit, erscheinen. Für die große Thätigkeit im Seehandel, in welche sie seitdem hineingerathen sind, ist ihnen dieses Recht wichtiger, als irgend einer andern seefahrenden Nation, wenigstens vollkommen so wichtig als den Holländern, die noch im Jahr 1780 in einem unglücklichen Krieg mit den Britten geriethen, als sie die von ihnen im Frieden zu Breda 1667 errungenen Vortheile zu behaupten suchten. Im gleichen Geiste der Thätigkeit haben sie die Frachtfahrt in der größten Ausdehnung in den Gewässern aller vier Welttheile betrieben. Sie hatten Ursache bei allen Seemächten dieses Recht für ihre Flagge auszuwirken. Es hätte schon eine Bedingung ihres Friedens mit Großbritannien im Jahr 1783 werden müssen, und da daran nicht gedacht war, so that es ihnen sehr wehe, als die Britten beim Anfange dieses Krieges so viele ihrer auf Frankreich segelnden Schiffe auffingen, und die dahin gehende für sie so wichtige Frachtfahrt störten. Aber nun traten sie mit den Britten in Unterhandlung über einen Traktat, der von ihrem deswegen nach London gesandten Minister Jay im Jahr 1794 wirklich geschlossen ward. Von seinem übrigen Inhalt und der überhaupt in diesem Traktat bewiesenen, zu weit gehenden Nachgiebigkeit der vereinten Staaten darf ich hier nichts sagen. Da aber das Brittische Ministerium, seinen alten verhassten Maximen treu, ihnen zur Bedingung machte, daß das Recht der neutralen Flagge nicht für sie gelten sollte, so willigte Jay auch darein. Man weiß, wie groß die Widersehung eines großen Theils der Nation wider diesen

Traktat war, wiewol endlich die Brittisch gesinnte Partei die Bestätigung durchsetzte. Er bleibt aber doch immer ein Beweis von der Schwäche und Muthlosigkeit eben der Nation, welche ihre Freiheit durch einen schweren Kampf wenige Jahre früher errungen hatte, wiewol bald hernach, da der Gegenstand sich veränderte, ihr alter Muth gegen die Franzosen wieder aufgelebt zu sein schien.

So urtheile ich, nicht aus Vorliebe für das so heilsame Recht der neutralen Flagge, nicht, weil ich den Franzosen deswegen Gutes gönne, nachdem sie dasselbe allgemein geltend machen zu wollen vorgegeben haben, sondern weil es mir in der Sache zu liegen scheint.

Aber jener Traktat interessirt in Absicht auf diesen Artikel die ganze handelnde Welt. Noch nie hatte England anders, als *via facti*, seine Widersetzung wider das Recht der neutralen Flagge geltend zu machen gewußt. Es hatte auch in denen Erklärungen, welche durch die bewaffnete Neutralität veranlaßt wurden, eine deutliche Erklärung wider dasselbe vermieden. Hie und da hatte ein Schriftsteller das Betragen seiner Regierung vertheidigt, und dessen Rechtfertigung auf die ungereimteste schon oben erwähnte Art in dem *Consolato del Mare* gesucht. Zuweilen waren auch mündliche Aeußerungen der Brittischen Minister über die Gründe ihres Verfahrens vorgefallen. Dagegen hat auch Großbritannien manchem Volk dieses Recht eingestanden, hält es aber allen schlecht genug; nur die Portugiesen schon es in Folge eines Traktats von 1641 natürlich

bedwegen, weil sie durch ihre Frachtfahrt den Britten gar nicht in den Weg treten

Aber mit keinem Volke ist es bis dahin gelangt, daß dasselbe in einem Traktat mit ihm jenem Rechte rein entsagt hätte. Das haben nun die Amerikaner gethan. Doch mehr als dieses! sie haben in öffentlichen Akten die Anmaßungen der Britten laut zu rechtfertigen gesucht. In einer Akte dieser Zeit heißt es ausdrücklich: das Recht der neutralen Flagge sei dem Völkerrecht entgegen, und dabei wird auf Vattel verwiesen. Das kann man immerhin gelten lassen. Nichts verbindet Völker so wenig, als den Privatmann sich an die Vorschriften des Naturrechts zu halten, wenn kein gemeinsamer Nutzen, wol aber Schaden für beide Theile daraus entsteht. Aber dem, was allen Völkern wünschenswerth ist, sollte doch keine einzelne Nation sich mit Eigensinn widersetzen dürfen, und keine Nation, die mit den übrigen darunter leidet, jenen Eigensinn der Britten vertheidigen wollen. Bei Barbaren kann man zufrieden sein, wenn sie dem Natur- und Völkerrechte schlechthin folgen. Aber mehr aufgeklärte Völker überlegen mehr, und geben um ihres gemeinsamen Vortheils willen gern dessen Grundsätze auf. Hat doch Großbritannien selbst den Afrikanischen Seeräubern Traktate abgenöthigt, in welchen diese jenem Rechte zuwider dem Grundsatz haben entsagen müssen: des Feindes Gut zu nehmen, in welchem Schiffe sie es auch finden. Und eben dieses haben doch auch die Nordamerikaner in ihrem Traktat mit eben denselben festgesetzt, weil ohne diese Bedingung derselbe ihnen

ganz unnütz gewesen wäre. Doch hätte noch immer Gutes aus dem Bösen entstehen können, wenn Jay, als er im Namen seines Staats jenem Recht entsagte, es zur Bedingung gemacht hätte, daß die Britten doch endlich einmahl in deutlichen und bestimmten Befehlen ihr Völkerrecht so, wie sie es verstehen, und befolgt wissen wollen, an den Tag geben möchten. Bis jetzt haben sie dies nicht gethan. Alles, was man dahin deuten kann, sind die Instruktionen für ihre Kaprer. Wie schwankend und unbestimmt diese seien, habe ich in meinem Buche darüber erwiesen. Auch haben sie nicht einmal ein ordentliches Gericht darüber niedergesetzt. Ich habe schon oben gesagt, wie alles auf die Laune und Verdauungskraft eines Einzelnen ankomme. Man sollte doch wenigstens diesem bestimmte Befehle in die Hände geben, um ihm das Kopfbrechen bei seinen Entscheidungen zu ersparen.

Was man von dem Verfahren der Britten lange annehmen konnte, daß sie hauptsächlich suchten, den neutralen Völkern diejenigen Zweige der Handlung zu beschneiden, welche zu benutzen ihre Kriege sie abhalten, sie in ihren Spekulationen zu stören, und die vortheilhaftesten Konjunkturen in Verlust zu verkehren, das haben sie in diesem Kriege deutlicher, als sonst, in sehr vielen Vorfällen gezeigt. Ein redendes Beyspiel davon ist folgendes.

Ein in Folge der vom Spanischen Hofe gegebenen Erlaubniß, direkt auf das Spanische Amerika zu handeln, von Veracruz zurückkommendes Hamburgisches Schiff lief in einen Brittischen Nothhafen am Kanal

ein, und suchte dort Hülfe. Es hatte im Ocean sein Ruder verloren, und ein Nothrunder von Ankertauen gemacht. Man ließ es zwei Monate in Ruhe repariren. Als es aber im März absegeln wollte, ward es angehalten, weil der Advokat des Königs bei dem Admiraltätsgerichte in London es vor diesem untersucht wissen wollte, ob eine von dem Könige von Spanien im Frieden untersagte Handlung im Kriege von den Neutralen betrieben werden dürfe. Britischen Unterthanen, welche mit neutralen Schiffen eben solche Expeditionen auf das Spanische Amerika gemacht haben, ist freilich diese Frage nicht gemacht. Die Hamburgischen Eigener boten hinlängliche Bürgschaft an. Sie ward nicht angenommen. Denn dadurch wäre die Konjunktur gerettet worden. Nun ließ man die Sache noch volle 5 Monate ruhen, da sie dann in Einer Session so entschieden ward, daß Schiff und Ladung als neutral freigegeben, aber doch mit den Kosten belastet wurden. Diese Kosten wären noch zu ertragen gewesen. Aber nun war die Rochenille, welche den Haupttheil der Ladung ausmachte, von 36 Schill. Sterl. auf 20 gefallen. Sehr wahrscheinlich hatte man nur dies gewollt.

In allen solchen Händeln, von welchem Volke sie auch erregt sein mögen, ist, außer nur bei dem, was man für Kriegskontrebande erklärt hat, nie die Frage über die Art der in neutralen Schiffen verführten Waaren, und ob sie von dem feindlichen Volke produziert sind, gewesen. Im Revolutionskriege geschah dies zuerst von dem Französischen Direktorium, und ward zum

Vorwande der zügellosesten Kaperei gemacht. Ein Dekret vom 29sten Nivose 1798 erklärte alle Britische Natur- und Kunstprodukte, auf welchem Schiffe sie sich auch befinden möchten, und mit diesen das Schiff selbst für Kontrebande. Ich habe von diesem sonst nie erhörten Verfahren und von dessen ganz wider Frankreichs Absicht, den Handel mit allen Britischen Waaren zu stören, ausgefallenen Folgen im 9ten Kapitel jenes so oft angeführten Buchs, wie auch in dem Anhang politischer Briefe in meinem kaufmännischen Briefsteller so umständlich geschrieben, daß ich mir verbieten muß, hier von neuen vieles darüber zu sagen. In beiden Schriften wird auch der Leser die Briefe abgedruckt finden, in welchen ich dem Direktor Newbel unmittelbar nach der Erscheinung jenes Dekrets die Folgen vorher gesagt habe, welche daraus zum Nachtheil Frankreichs entstehen würden. Hier will ich nur dies Eine zusetzen: das unerhört harte Verfahren gegen jedes Schiff, auf welchem nur ein unerhebliches Britisches Produkt angetroffen ward, war gewissermaßen durch den Artikel 7 de l'Ordonnance de la marine von 1680 vorbereitet, der ein jedes neutrales Schiff für verfallen erklärt, auf welchem feindliches Gut angetroffen wird. Ich habe über die Inkonsequenz in dieser harten Verordnung Ludwigs XIV. und den Widerspruch, worin dieselbe mit so vielen Traktaten eben dieses Königs und seiner Nachfolger steht, erwiesen. Indessen gilt jene Ordonnanz noch immer den Franzosen als ein Gesetz, und noch ist kein Artikel derselben abgeschafft. Daher war es ihnen leicht, in dem Geiste dese-

selben auch dieses Dekret auf die Schiffe auszudehnen, und an die großen Ungerechtigkeiten in Verurtheilung der Ladung auch diese zweite zu knüpfen.

Aus diesem allen sieht man, daß es um das Recht der neutralen Flagge jetzt schlechter, als jemahls steht. Ja mehr als dieses! Das ganze Völkersecrecht, so viel davon bisher noch als geltend angesehen werden konnte, besteht nicht mehr. Selbst kein Traktat, durch welchen so manche Nation ihre Seefahrt gesichert zu haben glaubte, ist ungekränkt geblieben. So unbedeutend der Erfolg von dem Aushungerungssystem gewesen, so wird es doch in jedem Kriege vermuthlich wieder hervorgesucht werden, und eine bleibende Folge davon diese sein, daß zu der ohnehin schon so sehr erweiterten Kriegskontrebande auch Lebensmittel aller Art werden gerechnet, und folglich dem Seehandel der Neutralen nur sehr wenig Gegenstände dem Namen nach werden übrig gelassen werden. Dem Namen nach, sage ich, weil kein Gut frei von Vorwänden der Britischen Anmaßungen ist, unter welchen neutrale Schiffe aufgebracht, und, wenn man sie auch frei läßt, mit ungeheuern Kosten belastet, und die Konjunktoren vernichtet werden.

Sollte aber keine Besserung dieser Seegräuel in künftigen Zeiten zu hoffen sein? Ich wage, allem bösen Anschein entgegen, dies zu hoffen, und zwar eben deswegen, weil das Uebel so arg geworden ist. Es wird darauf ankommen, ob bei künftigen Seekriegen die neutralen Mächte zeitig genug die Nothwendigkeit erkennen, mit vereinten Kräften demselben zu begegnen. Die Frucht der bewaffneten Neutralität ist vielleicht nur dadurch ver-

ertelt worden, daß sie zu nge vor dem Ende des vorigen Krieges geschlossen ward. Hätte Katharina II. schon 1778 den guten Vorsatz gefaßt, und ihn mit solchem Eifer ausgeführt, als sie es zwei Jahre später that, so wäre die gute Sache dadurch bestandsamer geworden. Dann wäre auch Holland gewiß dazu getreten, ehe es selbst in den Krieg verwickelt ward. Und auch dies wäre wahrscheinlich nicht geschehn, wenn diese Republik unter dem Schutze der bewaffneten Neutralität, von welcher sie eine Hauptstütze durch ihre damalige Seemacht würde abgegeben haben, die ihr durch den Frieden zu Breda von Großbritannien eingeräumten Rechte hätte mit Kraft behaupten können, welche nun die Ursache des gegen sie erklärten Krieges wurden. Künftige Seekriege, welche doch schwerlich unterbleiben möchten, werden wahrscheinlich nicht von eben denselben Mächten geführt werden, welche in diesem Kriege sich mit einander verbündet haben. Schwerlich werden für Rußland ähnliche Veranlassungen wieder entstehen, sich in Großbritanniens Seekriege einzumischen. Dann wird es Ursache haben, sich bei denen großen Vortheilen von der Ausfuhr seiner Produkte zu behaupten, welche bisher ein jeder Seekrieg anderer Staaten ihm gewähret, und von welchem es durch seine Theilnehmung an dem gegenwärtigen so viel verloren hat. Von Rußland her muß die Bewirkung des dem Europäischen Seehandel so nothwendigen Schutzes seinen Anfang nehmen, und je früher nach dem Ausbruch künftiger Seekriege dies geschieht, desto wirksamer wird derselbe, und desto dauerhafter werden die Folgen davon sein. Freilich wäre es sehr zu wünschen,

daß bei der Beendigung des Krieges durch einen Kongreß diese wichtige Sache zu einem Gegenstande der Unterhandlungen gemacht werden möge. So etwas hoffte ich schon von dem Raftadter Kongreß, und wagte sogar es durch verschiedene kleine Schriften einzuleiten. Aber noch während des Kongresses gaben die Franzosen, die laut erklärten Feinde der Despotie der Meere, durch ihr Dekret vom 29sten Nivose 1798 der Kaperei die möglich größte Ausdehnung. Sie überschritten alles, was noch sonst einigermaßen für Regel bei der Kaperei gilt, denn 1) sie machten alle neutrale Schiffe zum Gegenstande derselben. Sie machten 2), was nie geschehen ist, die Art der Waaren, daß sie nämlich Brittische Produkte wären, und folglich nicht das gegenwärtige, sondern das ursprüngliche schon verloschene Eigenthum ihrer Produzenten, zum Vorwande des Ausbringens. 3) Nicht die einzelne so qualifizierte Waare sollte Beute werden, sondern alles, was sich mit derselben in einem Schiffe befand. 4) Selbst das Schiff, auf welchem sich ein Brittisches Produkt, auch nicht einmal als Waare, sondern als ein Geräth, oder Kleidungsstück befindet, sollte der Konfiskation unterworfen sein. 5) Dabei waren noch zu viele Vorwände in Ansehung der Schiffspapiere, welches Inhalts sie auch sind, gefügt, daß ihnen ein Scheingrund, sich dasselbe zuzueignen, nicht leicht fehlen konnte. Es ist schon oft gesagt, daß in Absicht auf Krieg, Politik und Staatswirthschaft zweimal zwei nicht immer vier machen. Die Franzosen rechneten gewiß auf eine Verfünffachung des Gewinns der Kaperei damals, als sie die Vorwände verfünffacht hat-

ten. Aber hier wies sich aus, daß in der Kaperei fünfmal Eins noch nicht immer Eins macht. Zwar thaten sie diesen Schritt, als ihre Seemacht bereits herunter gebracht war. Aber die Schwäche ihrer Marine hinderte sie nicht, das Meer mit Kapern zu bedecken, deren Menge man bloß aus der von dem Direktorium im Anfange 1799 eingestandenen Zahl von 20,000 Kriegsgefangenen beurtheilen kann, welche bloß von Kapern mit den aufgebrachten Kauffahrern genommen waren, und doch zeigte sich die Kaperei gerade in diesem Jahre weniger einträglich, als in einem der vorigen Kriegsjahre. Das bewies Arnould in seinen im Rath der Alten gehaltenen Reden durch Zahl und Rechnung, und nachher in seinem auch ins Deutsche übersehten Werke: *Ueber das System der Seehandlung und Politik der Europäer während des achtzehnten, und als Einleitung in das neunzehnte Jahrhundert*, woraus ich das Nöthige in meiner Schrift: *Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander im Seehandel recht wehe zu thun*, ausgezogen habe. Außer den vielen in dieser schon angeführten Beispielen von den durch die Kaper ausgeübten See-gräueln beweisen auch folgende, wie weit es seit jenem Dekret damit gegangen sei. Ein Dänisches von St. Thomas nach dem festen Lande des Spanischen Amerika bestimmtes Schiff ward unter den Kanonen seines Bestimmungsortes von einem Französischen Kaper genommen, zu Portoriko aufgebracht, und mit der ganzen Ladung kondemnirt. Man konnte nicht den ge-

ringsten Vorwand gegen dasselbe finden. Ein Passagier hatte aber in seinem Reisegeräth ein paar Büchsen mit Pomade, deren aufgeklebte Zettel die vielleicht erdichtete Aufschrift „London“ enthielten. Ein anderes neutrales Schiff sollte schon entlassen werden, als zwei auf demselben befindliche aber mißvergnügte Neger angaben, daß in einem auf dem Schiff befindlichen Faß mit Geld sich Französische Thaler mit dem Bildnisse König Ludwigs XVI. befänden. Nun ward genauer nachgesucht; man fand die Thaler, und gebrauchte sie zum Vorwande, Schiff und Ladung zu konfisziren.

(Eine ausführliche und treffliche Erörterung des Verfahrens der Engländer und Franzosen, und der von ihnen ausgestellten Grundsätze in Ansehung des neutralen Eigenthums, während des Französischen Revolutionskrieges sowol, als auch in den ersten Jahren des noch jetzt fortdauernden Seekrieges enthält F. J. Jacobsens Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen, 2 Bde. Hamburg, 1803 und 1806, welches allen Kaufleuten eben so sehr, wie den Rechtsgelehrten zu empfehlen ist. Seine Untersuchungen gründen sich auf eine Menge von Akten aus Französischen und Englischen Gerichten, und werden überall durch erwiesene Thatsachen bestätigt. Man findet hier unter andern auch eine sehr genaue Darstellung des Blokadesystems, mit welchem die Engländer seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts ihren Seedespotismus vollendeten, und das Elend des Krieges über alle friedliche Gegenden ver-

breiteten, endlich aber auch die Französische Erklärung vom 21sten November 1806 veranlaßten, welche ganz Großbritannien in Blokadezustand setzt, so wie allen Handel und allen Briefwechsel des durch Französische Truppen besetzten Continents, auch aller allirten Länder, mit denselben verbietet, um den Feind mit den Waffen und Hülfsmitteln zu bekriegen, die er selbst gebraucht. Zwar hatte England kurz vor und mit dem Frieden zu Amiens die Verfassung seiner Prisengerichte in einigen Stücken verbessert, die Stellen in den Admiraltätsgerichten auch mit bessern Beamten besetzt. Mit der Erneuerung des Krieges ging es aber in seinen Anmaßungen immer weiter, dagegen von den Franzosen in den Europäischen Gewässern kein neutrales Schiff angehalten, und die neutrale Flagge überall auf der See respektirt ward. (S. d. H.)

Ein und neunzigster Zusatz

zu Buch 5. Kap. 7. §. 2 — 5. Bd. II., mit Bezug auf Buch I. Kap. 2 und 3.

Daß fast alle Banken in Europa durch den davon gemachten Mißbrauch so zerrüttet sind, und so wenige derselben jetzt ihren Zweck erfüllen; daß auch das Papiergeld fast überall die Herrschaft gewonnen hat, ist zwar insonderheit die Schuld ehr- und kriegsüchtiger, oder üppiger Regenten und ihrer Minister, welchen es durch das Papiergeld gar zu bequem gemacht wird, durch Anhäufung der Zeichen des Werthes in ihren Staaten zur Erfüllung ihrer ehrüchtigen Absichten,

oder wenn Fürstentum und Ueppigkeit ihre Kassen geleert hat, sich scheinbare Ressourcen zu verschaffen. Aber auch gutdenkende Regenten und Minister werden zu leicht durch Unkunde der wahren Grundsätze des Geldumlaufs verleitet, wahren Wohlstand in ihren Staaten anzunehmen, wenn nur das Papiergeld im lebhaften Umlauf ist, und die dadurch unterhaltene Thätigkeit für eine nützliche Betriebsamkeit anzusehen. Als ich im Jahr 1780 von meiner kurzen Reise von Schweden nach Dänemark zurückkam, wo ich auf meiner Hinreise nur Papiergeld, und wenige als Scheidemünze dienende Schillinge gesehen hatte, sagte ich einem der ersten und besonnensten Staatsmänner: Wie sehr habe ich mich gefreut, Schweden aus dem verderblichen Papiergelde so weit herausgerissen zu sehen, daß zwischen dem noch übrigen Papiergelde und dem baaren Gelde seines Kupfers oder Silbers gar kein Unterschied mehr gilt. Ich gestehe gern, daß ich dies absichtlich sagte, und wenn ich zu einer weitem ernsthaften Unterredung gelangt wäre, die Nachahmung des Plans angerathen haben würde, nach welchem König Gustav III. unter Lilienskrans Beistand im Jahr 1774 das Gelbwesen seines Reichs so glücklich in Ordnung gebracht, und demselben eine Folge der segensreichsten Jahre bewirkt hatte, bis er selbst durch den Krieg von 1788 dasselbe wieder zerrützelte, und deswegen zerrütten mußte, weil er diese schöne Periode nicht angewandt hatte, das Mittel des Geldumlaufs in seinem Schatz anzuhäufen, welches allein den Regenten Kräfte geben kann, Kriege über ihre Grenzen hinauszuführen.

Aber dieser mein Versuch war vergeblich. Der große vortreffliche Mann war unkundig der wahren Grundsätze des Geldumlaufs, und zu sehr geblendet von der schimmernden Lebhaftigkeit, welche derselbe in Dänemark hatte. Man glaubt zu leicht, sagte er, daß ein Land, in welchem nur Papier im Umlauf ist, nicht im Wohlstande beharren könne. Sehen Sie sich nur hier um, so werden Sie wahrnehmen, wie lebhaft Handel und Gewerbe hier fortgehen. Freilich war in diesem Jahre noch der Handel in Kopenhagen sehr blühend. Damals liefen die bei einem Kurs von etwa 126 angefangenen und noch nicht durch viele Wechselreuterei unterhaltenen Spekulationen auf beide Inseln mit gutem Erfolg zu Ende. Allein, als in den nächsten Jahren der Dänische Kaufmann in der Fortsetzung seiner Spekulationen durch Banknoten unterstützt ward, deren Kurs zuletzt auf 160 fiel; als diese morsche Hülfe durch hochgetriebene Wechselreuterei unterstützt werden mußte, und nun das Agiotage mit den Aktien der ältern und der neu errichteten zwecklosen Handlungskompagnien eine der Nation bisher unbekannte Schwindelei veranlaßte, da erfolgte das alles, was ich in meinen kleinen Schriften über die Handlung mit ungeheuchelttem Bedauern erzählt habe.

Ich schrieb im Jahre 1780 meine Abhandlung über den Geldumlauf in zwei Bänden. In dem zweiten Buche habe ich über die Gründe, aus welchen sich der Werth des Geldes bestimmt, Vieles gesagt, was, so viel ich weiß, keiner vor mir gesagt hat. Aber erst bei der Ausarbeitung der zweiten Ausgabe gerieth ich

auf den wichtigen Grundsatz, den ich auch in die neue Ausgabe der Darstellung der Handlung Buch 1. Kap. 1. §. 2. kurz eingetragen habe. Hier ist der Ort und die Anwendung davon auf den Gegenstand, wovon ich hier rede, in einer Reihe von Sätzen zu machen, welche ich der reiflichen Erwägung aller solcher Männer ernsthaft empfehle, die als Staatswirthe, oder als Kaufleute da, wo man auch sie in staatswirthschaftlichen Angelegenheiten zu Rathe zieht, an Finanzgeschäften einen kleinern oder größern Antheil haben.

1) Alles kann in irgend einem Volke als Geld, im allgemeinsten Verstande des Wortes, gelten und in Gang gesetzt werden, wofür sich dies Volk vereinigt, es als ein Zeichen des Werths so anzunehmen, daß ein jeder mit Anbietung desselben seine Bedürfnisse erfüllen, und die ihm nöthigen Dienste und Arbeiten bezahlen kann.

2) Wenn eine solche Vereinigung den Bürgern eines Staats befohlen wird, oder wenn sie in einem freien Staate, z. B. wie in Nordamerika, durch die Repräsentanten eines Volks beliebt wird, so kann sie freilich auf eine Zeitlang bestehen, und ihre Zwecke erfüllen.

3) Aber es läßt sich von keiner solchen in einem einzelnen Volke entstandenen, oder von einer befohlenen Vereinigung erwarten, daß irgend ein anderes Volk sich dieselbe weiter gefallen lasse, als in sofern es auf eine Anwendbarkeit dieser Zeichen des Werths in demjenigen Volke hinaus sieht, welches dieselben als solche anerkennt; sie sind also in dem auswärtigen Handel wenig anwendbar, auch nicht in einem Kriege über

die Grenzen des Staates hinaus. Wenn auch der Krieg diese Zeichen des Werths einem überwältigten Volke aufdringt, wie dies von den Franzosen mit den Assignaten geschah, so ist es auch dann nicht länger haltbar, als die Gewalt diesen Zwang unterstützt. Dann wird es zu einem versteckten Raube, wenn man dem überwältigten Volke mehr für diese Zeichen des Werths abnimmt, als es dafür zu geben geneigt ist — und vom eigentlichen Handel um oder gegen dieses Geld ist nicht die Rede.

4) Unter dem gesammten Menschengeschlecht, oder eingeschränkter, unter allen polizirten Völkern ist seit Jahrtausenden eine allgemeine Vereinigung entstanden, die edlen oder feuerfesten Metalle zur Bezeichnung des Werthes anzuwenden (eigentlich richtiger: als eine Sache, die selbst einen allgemein anerkannten und gleichförmigen Werth hat, zum Tauschmittel zu gebrauchen).

5) Der Grund dieser allgemeinen Vereinigung ist dieser, daß es keine andere natürliche Körper gibt, welche der Quantität und Qualität nach mit der Quantität und Qualität aller verkäuflichen Dinge und aller zu belohnenden Dienste verglichen werden könne. Eben diese edlen Metalle, und das ihnen an Feuerfestigkeit sich nähernde Kupfer, sind nach Willkühr theilbar, werden dadurch fähig in kleiner Quantität auch Zeichen des Werths (eigentlich Tauschmittel, als Sache von bestimmtem Werth) geringer Bedürfnisse, und des Lohns für unerhebliche Dienste abzugeben.

6) Es ist also kein anderes Zeichen des Werths (Tauschmittel) denkbar, bei dessen Anwendung im Han-

del oder im Kriege man auf die Willfährigkeit eines andern Volks dasselbe für ein Zeichen des Werthes (Tauschmittel) bei sich gelten zu lassen, rechnen kann.

7) Auch in dem Volke selbst, welchem man irgend ein anderes Ding, als ein Zeichen des Werthes aufgedrungen, oder das sich für dasselbe vereint hat, ist auf keine bestandsame Gültigkeit desselben zu rechnen, als wenn es gewiß ist, dasselbe, wenn es will, in dieses allgemein gültige Zeichen des Werthes (Tauschmittel) wieder zu verwandeln. Geht dieser Gewißheit das geringste ab, so wird niemand für ein Surrogat des metallenen Geldes, oder für ein bloßes Werthzeichen, statt eines Tauschmittels von allgemein bestimmtem Werth, dasjenige geben oder leisten wollen, was er für dieses gibt oder thut.

8) Nur Regenten, welche sich an die edlen Metalle als einzige Zeichen des Werthes (Tauschmittel) halten, und durch ihre Staatswirthschaft den Vorrath derselben in ihrem Volke anzuhäufen verstehen, sind vollkommen sicher von der Erhaltung der Handlung ihres Staats und der ihnen nöthigen Kräfte zum Kriege.

9) Regenten, welche neben den edlen Metallen andere (bloße) Zeichen des Werthes bei ihrem Volke in Gang setzen, dürfen sie nur als ein Hülfsmittel für die inländische Gewerbsamkeit, keinesweges aber als ein Hülfsmittel für den ausländischen Handel, vielweniger für ihre Kriegsunternehmungen ansehen.

10) Dergleichen Werthzeichen können ihnen indes zu Hülfe kommen, um den inländischen Geldumlauf in einem hinlänglich lebhaften Gange zu erhalten, wenn

sie aus demselben viel edle Metalle in ihren Schatz ziehen, damit er nicht durch Entziehung derselben stocke. Sie müssen aber vor allen Dingen die Meinung von dem Gleichgelten des baaren Geldes und den surrogirten Zeichen des Werths dadurch erhalten, daß sie in ihren Einnahmen sie als einander gleichgeltend annehmen.

11) Besser ist es jedoch, wenn der Regent, welcher einen Schatz sammelt, dieses Hülfsmittel nicht bedarf, sondern den Umlauf des alleinigen baaren Geldes durch eine gute Staatswirthschaft so zu unterhalten versteht, daß die allmähliche Entziehung eines Theils desselben nicht bemerkbar wird. So sammelte Friedrich der Große seinen Schatz, ohne seine Unterthanen mit irgend einer Art von Papiergeld bekannt werden zu lassen.

12) Wählt jedoch ein Regent oder Freistaat jenen Weg, so muß er durchaus es dabei zu erhalten suchen, daß kein Unterschied zwischen dem Metallgelde, und dem diesem surrogirten Zeichen des Werths entstehe.

13) Dazu ist nur ein Mittel, nämlich eine Kasse, welche einem jeden, der diesen Unterschied zu machen geneigt ist, das surrogirte Zeichen des Werths in edle Metalle verwandelt.

14) Zeigt es sich, daß sich in einem Volk die Meinung von einem geringern Werth des Surrogats verbreitet, und daß zu Viele dasselbe in Baarschaften umzusetzen verlangen, so muß man keine Mittel scheuen, um diese Kasse so wieder voll zu halten, daß jene Meinung bald möglichst niedergeschlagen werde.

15) Hat der Regent schon einen Schatz, so muß er nicht nur mit fernerer Anhäufung desselben einhal-

ten, sondern auch aus demselben so viel als nöthig nehmen, um jene Kasse zu füllen.

16) Hat er ihn nicht, so muß er sich durch Ersparrung helfen, um die an ihn in seiner Einnahme zurückkommenden Zeichen des Werths zu vermindern. Es ist bekannt, mit welchem vortrefssichen Erfolge Dänemark dieses etwa 12 Jahre hindurch (bis und auch weiter nach 1798) gethan, und sein Papiergeld wieder auf den Zahlwerth zurückgebracht hat, den dieses ursprünglich hatte.

17) In einem Volke, welches durch einen zu großen Unterschied zwischen dem baaren Gelde und dem Surrogat lange gelitten, oder wohl gar das baare Geld eine Zeit lang entbehrt hat, wird es ein wirksames Mittel, wenn man die Kasse, welche demselben Baarschaften für sein Papiergeld zu zahlen verspricht, in den Stand setzt, dieselben nach einem geringern, als dem ursprünglichen Werth baar zu bezahlen, dann aber auch diese neue Verpflichtung heilig hält. Dies ist im Jahre 1774 in Schweden mit dem besten Erfolge geschehen.

18) Hat ein Volk ein entschiedenes Uebergewicht in der Handelsbalanz, welche ihm die edlen Metalle anderer Nationen sicherlich zuführt, so kann man wagen, was sonst niemahls geschehen sollte. Man kann die Kasse, welche zur Realisirung des Surrogats bestimmt war, schließen, und dennoch die neu eingehenden Baarschaften in diese Kasse überziehen, damit sie sich wieder anfülle. Dies ist im Februar 1797 mit einer unbegreiflichen Folge in England geschehen.

19) Wenn jedoch es sich mit dieser Handelsba-

lang ändert, und sie gar wider dieses Volk überschlägt, so lassen sich desto größere Verlegenheiten erwarten.

Zum Unglück aber haben die Voraussetzungen des 10ten und 15ten Cases in der Finanzgeschichte bisher noch gar nicht Statt gehabt. Noch ist keine Zettelbank, (denn von Girobanken kann hier nicht die Rede sein) bloß auf den Zweck errichtet worden, der billig ihr einziger sein sollte, den inländischen Geldumlauf zu erleichtern und zu beleben. Man errichtete sie entweder in der Absicht, ihren von den Landesregierungen privilegirten Unternehmern die möglichst größten Geldvortheile zu verschaffen, oder dem Staate in seinen Geldverlegenheiten zu helfen, oder eins mit dem andern zu leisten. Einige dieser Banken sind immer unter denen Privatleuten verblieben, welche sie errichteten, und denen, welche durch Erbschaft oder Kauf in deren Stelle traten. Andere sind von den Regenten des Staats selbst errichtet, oder diese haben sich in die Stelle der ersten Unternehmer aus oberherrlicher Gewalt mit mehrerer oder minderer Billigkeit gesetzt. Die beste Zettelbank würde diejenige sein, welche ein Regent, der selbst nicht in Geldverlegenheit ist, sondern bereits einen Schatz gesammelt hat, in der zwiefachen Absicht errichtete, den Umlauf des baaren Geldes durch daran verknüpfte surrogirte Zeichen in seinem Volk zu beleben, aber auch, so wie die vermehrte Betriebsamkeit seiner Unterthanen Vaarschaften ins Land zieht, durch diese seinen baaren Schatz so zu vermehren, wie es das Volk dann ertragen kann, wenn das Surrogat nicht unter den Werth des baaren Geldes fällt. In diesem Plane hätte Fries

Friedrich der Große nach dem siebenjährigen Kriege eine Bank errichten können. Er, der erste König in Europa, nach Heinrich IV., der einen Schatz von Belang gesammelt hat, würde denselben schneller und stärker haben anhäufen können, wenn er seinen Unterthanen eine oder mehrere Zettelbanken gegeben hätte, aber ohne einige Absicht von diesen selbst unmittelbar Nutzen zu ziehen, oder deren Noten im auswärtigen Handel benützt zu sehen, auch nicht, um Kriege damit außer den Grenzen seiner Staaten zu führen, wol aber, um den durch seine Kriege belebten Geldumlauf im Lande zu erleichtern. Dann aber hätte sein Schatz dazu dienen müssen, um die Kassen dieser Banken im Nothfall voll zu erhalten, wenn ja Zweifel an der Vollgültigkeit von deren Noten entstehen wollten, oder wenn je sich gezeigt hätte, daß man in der Verbreitung dieser Noten zu weit gegangen sei, und die Nation überhäuft habe, so würde er es haben verschmerzen können, wenn er Millionen in Bankzetteln wieder an sich gezogen und vernichtet hätte. Ist das die Aussicht bei dem kürzlich vorgeschlagenen Papiergelde für die Preussischen Staaten, die bisher nie dergleichen gekannt haben, (denn die Pfandbriefe sind kein Papiergeld, sondern ein nutzbares Eigenthum) liegt dabei der Zweck zum Grunde, die Vermehrung des der Preussischen Monarchie unentbehrlichen Schatzes ohne Beklemmung der Unterthanen in ihren Erwerbszweigen zu erleichtern, so darf ich nun nicht mehr sagen, was ich davon urtheile, und darf mich mit meiner Billigung keinesweges zudrängen. Aber Friedrich dem Großen konnte kein solcher Entwurf ent-

stehen. Ihm ward eine Girobank vorgeschlagen. Es ward aber bald eine Leihbank daraus, in welche er einen Theil seines Schazes nur in der Absicht hineingab, um durch sie zu finanziren, und einen kleinen Theil des Geldes in seinen Schaz zu ziehen, welches desto stärker belebte inländische Geldumlauf demselben leichter und reichlicher zugeführt haben würde. Allein, wie schon angeführt ist, bisher ward noch keine Zettelbank errichtet, die sich auf einen schon vorhandenen Schaz des Staats stützte, vielmehr haben sie fast alle die Stelle eines solchen Schazes vertreten sollen. Sie sind fast alle angelegt worden, um Bedürfnissen des Staats abzuhelfen, die daraus entstanden, daß der Staat sich ganz ohne Schaz sah. Die einstweilige Erleichterung schwer gefühlter Verlegenheiten gefiel den Regenten und ihren Rathgebern, auch den Machthabern vieler freier Staaten. Das Schuldenmachen auch außer der Bank ward leichter durch die vermehrten Zeichen des Werths. Dem eigentlichen Papiergelde setzten sich Staatspapiere an die Seite. Diese erzeugten Einkünfte im Volk. Aus diesen neuen Einkünften für die Unterthanen sammelten sich Kapitalien, mehr an Papier, als an baarem Gelde, aber doch immer für Kapital geltend, bereit für neue Anleihen und durch eine Maschinerie, deren Gang mein Buch vom Geldumlauf in einem großen Theile seines Inhalts erläutert, schienen den immer hilfsbedürftigen Machthabern in den Staaten Hilfsquellen zu entstehen, die ein Pitt mehr als einmahl als unerschöpflich gerühmt hat. Unter diesen Umständen ist es dahin gekommen, daß nun fast kein Europäischer Staat oh-

ne Papiergeld ist, dessen Werth aber fast in allen sich von dem Werth des baaren Geldes losgerissen hat, ohne daß man es dabei zu erhalten sucht, oder es dabei zu erhalten im Stande ist, daß sie in die einzigen soliden Tauschmittel, d. i. in Metallgeld, nach Gefallen wieder verwandelt werden könnten.

Auch dies muß ich noch hinzusetzen: wenn gleich meines Wissens kein Staat bisher in diesem Falle sich befindet, daß kein noch nicht verschuldeter Regent daran denken darf, einen Schatz an baarem Gelde zu sammeln, wenn in demselben eine Bank besteht, deren Kredit schon einigermaßen wankt. Denn wenn er in seinen Rezepturen deren Noten anzunehmen fortfährt, so wird er nur Papier in seinen Schatz bekommen. Versagt er dieses, so werden die Noten ins Unbestimmbare fallen.

Zwei und neunzigster Zusatz

zu Buch 5. Kapitel 7. §. 5. insbesondere Bd. II.

Das Französische nach der Revolution unter verschiedenen Benennungen in Gang gesetzte Papiergeld zerstörte alle Theorien über die Wirkung, den Nutzen und die Schädlichkeit desselben, und die auch ich insbesondere in mehrern meiner Schriften gegeben habe. Wie geringfügig aber wäre dieser Schade! Wie unvergleichbar mit den nachtheiligen Wirkungen desselben auf den Handel, den inländischen Geldumlauf und die Staatswirthschaft Frankreichs! Doch diesen wird die künftige

Generation ganz vergessen haben, wenn diejenigen dahin sind, die den Verlust erlitten und durch den völligen Umsturz ihrer Glücksumstände für diese Erfindung büßten. Ihre Nachkommen werden sich nur erinnern, daß durch eben dieselbe Frankreich es sich möglich gemacht hat, seine Kriege nicht nur fortzuführen, sondern sie auch zu den glücklichsten aller Eroberungskriege neuerer Zeit zu machen. Was jene Papiere von dieser Seite einer ernsthaften Betrachtung werth macht, habe ich in die neue Auflage meines Buchs vom Geldumlauf, Buch 3, §. 58 ff. eingetragen. Aber über die Wirkung derselben auf die Handlung, über die Verwirrung so vieler Handelsteile im größten Theile Europens, und den daraus erfolgten Verlust, der so manchen derselben über den Haufen geworfen hat, will ich hier nicht gar zu kurz reden. Ich will insonderheit aus der Geschichte dieser Papiere das beibringen, was zu der Entschuldigung der Täuschung dienen kann, für welche, da sie sich über ganz Europa verbreitete, so mancher Kaufmann und Nichtkaufmann so bitter gebüßt hat. Ich rede nicht das Wort der durch ihre Nachhaber so sehr und wiederholt bedrückten Franzosen. Es ist keine Nation, welche das Spiel mit dem Papiergelde bei irgend einer Gelegenheit so hoch getrieben hat, als diese, und wenn Frankreich endlich einmahl unter gutdenkenden Nachhabern in Ordnung kömmt, und sich in derselben erhalten will, so muß einer der ersten Grundsätze ihrer Staatswirthschaft sein, auch den bloßen Gedanken an Papiergeld nicht aufkommen zu lassen.

Seitdem es einen Wechselhandel, und in allen

Staaten Kaufleute giebt, die aus demselben ein Hauptgeschäft machen, sind die auf das Steigen und Fallen derselben gerichteten Spekulationen allgemein gewöhnlich. Auch der Französische Wechselfurs ist, so lange er sich auf baares Geld bezog, ein Gegenstand solcher Spekulationen gewesen. Er konnte nicht aufhören es zu sein, als Frankreich dies neue Papiergeld bekam. Er hatte eine scheinbare Solidität, und noch immer bleibe ich überzeugt, daß es der ersten Nationalversammlung ein Ernst war, ihm dieselbe zu erhalten. Die im 5. meines Buchs angegebenen Ursachen, warum es sich so bald von dem baaren Gelde losreißen mußte, sind hinreichend, und ich darf sie nicht wiederholen. Jene Losreißung zeigte sich zwar bald im Wechselfurs. Aber im ganzen Jahr 1790 war sie zu unbedeutend, um die Spekulanten arm zu machen. Sie zeigte sich dazumahl noch nicht größer im Kurse, als man es zu andern Zeiten gewohnt war.

Ich will in meiner fernern Darstellung die Sache lieber über den Kurs, wie er sich in Hamburg auf Paris stellte, als über den von Paris auf Hamburg, zum Grunde legen. Aus jenem kann man den Fall leichter nach Prozenten, als aus diesem, beurtheilen. Denn, weil das Pari seit 1726 = 25 $\frac{1}{5}$ Schilling Bes. für 3 Livres gewesen ist, und noch ist, so würde der Fall des Kurses um einen Schilling genau 4 Prozent machen, wenn das Pari genau 25 Schill. wäre. Wir dürfen aber den Bruch $\frac{1}{5}$ nicht sehr dabei achten. Er würde auf 4 Prozent $\frac{1}{10}$ weniger machen. So gebe dann $\frac{1}{2}$ Schill. 2 Prozent, $\frac{1}{4}$ Schill. 1 Prozent, $\frac{1}{8}$ Schill.

$\frac{1}{2}$ Prozent, $\frac{1}{16}$ Schill. $\frac{1}{4}$ Prozent, $\frac{1}{52}$ Schill. $\frac{1}{8}$ Prozent, $\frac{1}{64}$ Schill. $\frac{1}{6}$ Prozent, $\frac{1}{128}$ Schill. $\frac{1}{32}$ Prozent u. s. w.

Die Assignate wurden am 19ten April 1790 von Mirabeau vorgeschlagen, und bald darauf dekretirt. Der Kurs stand zu Anfang des Jahrs schon unter Pari, nämlich $25\frac{1}{2}$ in Folge der großen noch immer ungestörten Versendungen von Korn nach Frankreich. Nach der Dekretirung der Assignate fiel er zwar am 1sten Junius auf 22, stieg aber am 23ten schon wieder auf $25\frac{1}{2}$, und erhielt sich beständiger, als gewöhnlich, bis zu Ende des Jahrs um $22\frac{1}{2}$. In den drei ersten Viertheilen des Jahrs 1791 fing er zwar an, mehr zu sinken, doch stand er noch fast immer zwischen 20 und 21. In dem letzten Viertheile dieses Jahrs scheint der anfangende Mißkredit der Assignate stärker gewirkt zu haben, denn er fiel auf 16. Im Jahr 1792 war die Schwankung größer, der niedrigste stand im März $12\frac{3}{4}$, der höchste im Junius 17. Im Jahr 1793, in welchem das Schreckenssystem anfing, war die Schwankung zwar sehr groß, aber der Fall, ohne nur im Julius, da er auf $5\frac{1}{2}$ stand, nicht der Erwartung gemäß. Dem Robespierre und den übrigen Schreckensmännern war es doch ein Ernst damit, die Assignate in Ehren zu halten, wiewol durch die härtesten Maßregeln. Unter dem ersten Januar 1794 erließ die Kommission der Lebensmittel und der Verproviantirung folgendes höchst wichtige Arrêté an die Französischen Banker:

„Es ist dem Bedürfnisse der Republik daran gelegen, daß Du, dem Beschlusse der vereinigten Finanz-

allgemeinen Sicherheits- und öffentlichen Wohlsausschüsse vom 27sten December gemäß, und dem der Kommission von diesem Tage zufolge, dieser Kommission in kürzester Frist ein genaues Verzeichniß derer Fonds einlieferst, die Du an Waaren, Wechselbriefen oder ausstehenden Schulden in fremden Ländern frei hast, und Du wirst requirirt, daß Du die besagten Wechselbriefe innerhalb zwei Tagen dem öffentlichen Schatz einlieferst, welcher Dir einen Empfangschein davon geben wird, um Dir nach der Bezahlung davon den Werth in Assignaten nach dem Kurs, welcher auf Pari gesetzt werden soll, auszuführen. Wir erwarten von Dir Aufrichtigkeit und Geschwindigkeit. Jeder Verzug und Betrug würde nach der Strenge denunzirt werden."

"Wir kündigen Dir an, daß die Regierung alle mögliche Mittel ergreifen wird, um die rechtmäßigen Gläubiger, welche die Republik oder die Bürger in der Fremde haben möchten, außer in denen, mit welchen die Republik im Kriege befangen ist, als Pari zu bezahlen. Diesem zufolge ist Dir ausdrücklich verboten, Papiere auf Fremde anzunehmen, oder auf Dich ziehen zu lassen, ohne Dich wegen der Anwendung der Fonds bei der Kommission gerechtfertigt zu haben."

(Unterzeichnet:)

Der Präsident der Kommission
Raison.

Nie ist wol eine Regentschaft so gewaltsam mit der Handlung des Volks umgegangen. Wie weit man diesem Befehl gehorcht habe, und ob denen, welche gehorsamten, ihre Wechsel im vollen Werth wieder bezahlt.

worden sind, weiß ich nicht. Aber wirklich ward der Kurs in Paris einige Posttage durch auf 180 Livres für 100 Mark Hamb. Geo., d. i. 9 Livres besser als Pari, gesetzt, kam einige Posttage später zu 185 her, und blieb bis zu Ende des Jahrs in Paris unbestimmt. Wenigstens geben die öffentlichen Blätter ihn an. Aber das Versprechen, die Ausländer zu nöthigen, daß sie auch den Franzosen nach dem Pari bezahlen sollten, konnten die Schreckensmänner nicht wahr machen. In Hamburg stieg freilich der Kurs am 25sten Januar auf 18 Schilling, worüber sich mancher Spekulant gefreuet haben mag. Aber diese Freude währte nicht lange; denn im Februar 1794 stand er in Hamburg wieder auf 10 bis 11 Schilling, sank aber doch schon im Junius auf $8\frac{1}{2}$ Schilling. So hoch scheint ihn noch eine zweite Maßregel, nämlich die Festsetzung eines Maximum, oder des höchsten Preises der nothwendigsten Waaren, erhalten zu haben. Nun verstand es sich von selbst, daß nach Robespierres Sturz die neuen Machthaber diese harten Maßregeln aufgaben. Aber die Folge davon war auch ein fortgehender Fall der Assignate. Die Eroberung Hollands erweiterte zwar die Grenzen, in welchen man sie an Geldesstatt verbreitete. Aber auch davon dauerte die Wirkung nicht lange. Im Januar 1795 standen sie auf 5, und nach einem Fall, dessen Stufen ich nicht verfolgen mag, am 29sten Dezember auf $5\frac{1}{16}$ à $1\frac{1}{8}$. Der im April dieses Jahres mit Preußen und mit Spanien geschlossene Friede hätte ihn erhöhen sollen, aber auch diesmahl trog die Hoffnung ganz, und belebte gewiß die Spekulanten aufs neue.

Am 28sten April stand der Kurs auf 3 à 2 1/2, und im Mai auf 2 3/4 à 2 1/4. Der niedrigste Kurs ward in Hamburg am 7ten Junius 1796 zu 1/16 notirt. Denn nun hatten die Machthaber Frankreichs das Spiel mit diesem Papiere aufgegeben, um ein anderes, die Mandaten in dessen Stelle zu setzen. Der Unterschied derselben von den Assignaten war scheinbar dieser: die Assignate anzubringen, mußte man ein Nationalgut in öffentlicher Versteigerung erkaufte haben. Bei den Mandaten sollte man dies nicht abwarten dürfen, sondern mit diesen in der Hand, welches Nationalgut man wolle, oder einen Theil desselben, bei den dazu niedergesetzten Bureaux nach einer Taxe geradezu fordern dürfen, welche zwei und zwanzigmahl so hoch, als die taxirten Einkünfte sein sollte. Gegen ein so vollgültiges Papier sollten nun die Assignate im Verhältniß von 50 : 1 umgesetzt, und dann alle vernichtet werden. Wer also z. B. 660,000 Livres in Assignaten hingab, bekam 22,000 Livres in Mandaten, mit welchen er sogleich die Hand auf ein Grundstück sollte legen können, das 1000 Livres sichere Einkünfte gab. Aber hier stand eine kleine Schwierigkeit im Wege, deren ich freilich schon unter den Ursachen des frühen Falls der Assignate hätte erwähnen sollen. Die erste Nationalversammlung hatte, da sie die sogenannten Nationalgüter an sich riß, feierlich erklärt, daß sie für alle darauf haftenden Schulden und Forderungen einem jeden gerecht werden wollte. Davon war freilich bei den bisherigen Verkäufen fast ganz geschwiegen worden. Doch hatte dies schon den Einfluß, daß Niemand gern Nationalgüter kaufte, von

welchen er wußte, daß Forderungen darauf hafteten. Denn die Regierung hatte sich zwar erklärt, daß sie jedermann gerecht werden wollte, aber nicht, ob sie den Käufer solcher Güter nicht hintennach diese Schulden aufbürden, und auf deren Unkosten die Gläubiger befriedigen werde. Bei der Erschaffung der Mandate war dieser Schwierigkeit zwar im Rath der 500 erwähnt worden, aber man unterdrückte alle Erörterung darüber geßsentlich. Auch das war schlimm, daß man noch nicht den Verlauf dieser Forderungen aufs Reine gebracht hatte, ob er 1500 oder 1000 Millionen wäre, viel weniger noch, wie viel davon auf jedem Gute haftete. Es würde mich zu weit führen, die Maßregeln der Regierung alle zu beschreiben, durch welche sie diesem neugeschaffenen Papiergelde seinen Werth zu erhalten suchte. Sie sind fast noch scheuslicher, als diejenigen, durch welche Robespierre den Assignaten aufzuhelfen wollte, und geben einen Beweis, wie wenig die Nation seit dem Sturz des Schreckenssystems in der Freiheit vorgerückt war. Ich kann meine Leser hier auf Tvernois Geschichte der Französischen Finanzadministration, S. 62 ff. der Deutschen Uebersetzung von Genz, verweisen, wo sich auch der Beweis findet, warum die Mandate auf 91 Prozent so gleich fallen mußten.

Indessen richtete sich der Wechselkurs so lange noch nach den Assignaten, als dieselben existirten, und war in Hamburg im Junius auf $\frac{1}{16}$ gefallen. In Paris war um eben diese Zeit der Kurs auf Hamburg einmahl auf 66,000 Livres für 100 M. Wco. gefallen,

welches ungefähr $\frac{5}{64}$ Schillinge nach Hamburgischen Kurs macht.

(Die übrigen Erfindungen, durch welche die Französischen Nachhaber das Geld der Nation, so wie dabei auch deren Baarschaften an sich zu ziehen suchten, verdienen hier nur in allgemeinen bemerkt zu werden, da kein eigentliches Papiergeld daraus entstand, welches unmittelbar auf den Wechselkurs gewirkt hätte. Wie die Assignate bis auf 1 Prozent gefallen, und zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben in Frankreich unbrauchbar geworden waren, bewilligten die Gesetzgeber dem Direktorium gegen das Ende des Jahrs 1795 eine gezwungene Anleihe von 600 Mill. Lvs., welche von den Wohlhabenden, nach dem Verhältniß ihres Vermögens, entweder in baarem Gelde, oder in Assignaten zu 1 Prozent gemacht werden sollte. Man versprach dem Anleiher keine Zinsen, ertheilte ihm aber das Recht, sein Kapital nach und nach durch Zurückbehalten von $\frac{1}{10}$ der Kontributionssumme, die er zu entrichten hätte, wieder einzuziehen. Unmittelbar darauf fielen die Assignate auf $\frac{1}{2}$ Prozent u. s. w. Wären durch jene gezwungene Anleihe alle Assignate zurückgekommen, so hätte der Staat die 40 Milliarden derselben, welche nach und nach davon ins Publikum gekommen waren, mit 400 Millionen Livres auf Kosten seiner Bürger, und der Ausländer, die überhaupt im Besiz derselben waren, abgemacht. — Bei dem langsamen Fortgange der gezwungenen Anleihe und dem dringenden Geldbedürfnisse nahmen die Nachhaber schon im Februar 1796 ihre Zuflucht zu einem andern Hülfsmittel, den sogen-

kannten Reskriptionen, d. i. Scheine für Lieferungen, welche sie schon im Mai desselben Jahrs mit dem baaren Geldé, das man durch die Anleihe erhalten würde, auszulösen versprochen. Bei dem allgemein herrschenden Mißtrauen fielen aber diese Scheine im Anfange des März schon auf 50 Prozent; man schritt daher am 11ten März zur Auslieferung der oben erwähnten Mandate, die doch auch bald im Werth fielen und dadurch neue drückende Verlegenheiten verursachten. Selbst die öffentlichen Kassen nahmen diese im Novbr. 1796 bei gezwungenen Anleihen und für verkaufte Nationalgüter nur nach dem niedrigen Kurs, welchen sie im Publikum hatten. Im März 1797 vernichtete man daher auch diese, und stellte den Lieferanten für die neuen damahls erforderlichen Lieferungen, statt der baaren Bezahlung, Scheine unter dem Namen der Inskriptionen aus, die man, wie die Staatsschulden aus den Zeiten des Königthums, in das große Buch eintragen ließ, und wofür man eben so, wie für diese, fortdauernde Renten versprach. Den Umlauf dieser alten und neuen Inskriptionen beförderte man dadurch, daß man die Uebertragung derselben an Andere gestattete, und jeder Besitzer sie wieder abtreten konnte. Das Zutrauen zu denselben fiel indeß ebenfalls; nach wenigen Monaten verloren sie schon 50 Prozent, und dieses Fallen des Kurses nahm so schnell zu, daß der Verlust darauf am Ende desselben Jahrs sogar 92 Prozent betrug. [S. d. H.] — Das Zutrauen, welches die Revolution vom 9. Novbr. 1797 bei der Nation erregte, verursachte doch wieder ein Steigen der

Inskriptionen, die noch ein Gegenstand der Agiotage waren, von 7 und 8 Prozent, worauf sie lange gehalten hatten, in 4 Tagen bis auf 19, und darauf doch nur für einen Tag, bis zu $22\frac{1}{2}$ Prozent, dann aber fielen auch diese wieder.

Die kaufmännischen Spekulationen des Auslandes gingen anfangs, bei dem ersten Umlauf des Papiergeldes in dem revolutionirten Frankreich, nicht so sehr auf die Assignate, als auf den Wechselkurs selbst. Man kaufte sie in Frankreich bei Millionen für dahin gesandte baare Remessen auf, legte sie in Paris, Straßburg, und insonderheit auch in Basel nieder, um sie bei dem immer erwarteten Steigen ihres Werths in Wechsel, in gangbare Waaren, oder in baares Geld zu verwandeln, und diese mit Gewinn wieder einzuziehen. Die erwarteten Konjunkturen schlugen alle fehl. Oder wenn ja ein Steigen erfolgte, so erwartete man noch immer mehr, und benutzte die kleine Konjunktur nicht, in der Erwartung einer größern. Denn überhaupt hat dieser fürchterliche Krieg dies Besondere gehabt, daß alle Muthmaßungen, die man für eine nahe Veränderung des Ganges der Dinge wagte, getrogen haben. So zog Frankreich Millionen baaren Geldes durch diese Spekulationen an sich, die zuletzt für die Spekulanten zu Schaum wurden. Man weiß, daß sich auf dieselben eine Menge Kapitalisten in Deutschland, die sonst mit dem Handel nichts zu schaffen hatten, eingelassen haben, und noch ihren Verlust im Stillen bejammern. Um diese Zeit hat mich ein Freund, der durch praktische Oekonomie ein beträchtliches Vermögen

gewonnen hatte, schriftlich, ich möchte ihm behülflich sein, um mit 4000 Thalern, die er jetzt müßig stehen habe, von Hamburg aus mit den Assignaten zu spielen. Ich antwortete ihm: in Ihrer Stelle würde ich zu meinem Gelde sagen: bleibe im Lande, und nähre mich redlich. Mein Freund behielt sein Geld, und wandte es bald nachher als einen Theil des Kaufpreises eines großen Grundstücks an. Ein anderer hatte sein ganzes Geldvermögen von 30,000 Thalern in Assignaten angelegt, die nun kaum 100 Thaler mehr werth waren, als sie so sehr fielen. Doch die Verwandlung derselben in Mandate, und aus diesen in Insriptionen, die er nach dem Rath eines einsichtsvollen Freundes zu rechter Zeit verkaufte, als sie im besten Steigen waren, rettete ihm sein ganzes Vermögen. So gut ist es aber weniger ergangen.

Man hätte denken sollen, daß diese Spekulationen mit dem so ganz niedrigen Fall der Papiere aufgehört hätten. Vielleicht sind auch von der Zeit an wenige große Ankäufe derselben geschehen, als man so deutlich sah, wie ihr Werth fast ganz vernichtet war, und wie wenig man sich auf die Maßregeln der Französischen Regierung verlassen könnte. Aber der Wechselkurs erregte um so viel mehr Spekulationen, je niedriger er ward. Denn nun ward ein kleiner Bruch, um welchen er stieg oder fiel, zu vielen Prozenten. Ein Beispiel davon giebt der Fall, welchen ich im 24ten Zusatz, (Bd. II.), auseinander gesetzt habe. In diesem machte der Unterschied des Kurses von $\frac{3}{32}$ auf $\frac{9}{64}$ ganze 50 Prozent. Diese würde H. in Hamburg gewonnen

Haben, wenn er die zu $\frac{5}{32}$ gekaufte Million Livres zu dem in Bordeaux zu $\frac{9}{64}$, das ist $\frac{5}{64}$, höher gestiegenen Kurse seiner Absicht nach remittirt bekommen hätte. Weil aber der Verfalltag mit den Respirtagen versäumt war, so fielen diese 50 Prozent dem letzten Indossaten zu, der in seinem Rückwechsel so viel mehr in Hamburg berechnet bekam. Aber 50 Prozent auf einen Wechsel, und insonderheit auf einen Rückwechsel zu gewinnen, ist nicht möglich, wenn der Kurs auf volle Zahlen steht, und in einem diesen Zahlen angehängten Bruche sich nur verändert. So wäre z. B. in dem Kurse von London auf Hamburg bei einem Sprunge von 6 Grot Flämisch viel zu gewinnen, aber auch zu verlieren; jedoch nur in Proportion von $\frac{1}{2}$ zu der Hauptzahl von 50 und etlichen Schillingen Flämisch, auf welche der Kurs steht, und würde, wenn dieser 37 Schilling ist, noch nicht $\frac{1}{2}$ Prozent betragen.

Ueber das
Bestreben der Völker
neuerer Zeit
einander in ihrem Seehandel
recht wehe zu thun.

Kap. I — 9.

über das

Leben der Böden

in neuerer Zeit

einander in ihrem Gesandte

schon nicht zu thun.

Tab. I - 2.

V o r r e d e.

Als nach dem Ausbruch des Reichskrieges gegen Frankreich im Jahr 1792 ein kaiserliches Inhibitorium die Handlung mit dem Reichsfeinde so sehr einschränkte, eilte die so hoch gestiegene als allgemeine Erbitterung allen denen Ueberlegungen zu weit vor, welche unumgänglich nöthig wurden, wenn anders die Handlung Deutschlands überhaupt, insonderheit wenn dessen Seehandel noch einigermaßen im Gange erhalten werden sollte. Natürlich entstanden diese Ueberlegungen zuerst in dem ersten deutschen Ausfuhrhafen, dessen Obrigkeit jedoch nur auf die Folgen hinaus sah, welche die Promulgation des Inhibitoriums für seinen gesammten Seehandel haben würde, wenn die Neufranken auch Hamburg als in eine offene Fehde mit sich gesetzt ansähen. Es gelang ihr,

dieselbe höchsten Orts zu verbitten, ohne jedoch von irgend einem Punkte in dem ganzen Inhalt dieses Inhibitoriums dispensirt zu werden. Aber schon das Verbitten einer schädlichen Publicität ward ihr zum Verbrechen gemacht, und laute Anklagen, daß diese Stadt den Reichsfeind durch verbotene Zufuhr begünstige, erschienen in so vielen öffentlichen Blättern im Innern des Reichs, insonderheit in der Nähe des Reichstags, daß die Absicht sich deutlich darlegte, die höchsten und hohen Mißstände dieser Stadt gegen dieselbe aufzusetzen und zu weit bedenklichern Schritten zu verleiten, als welche in ehemaligen Reichskriegen bei ähnlichen Bedrängnissen des Seehandels dieser Stadt jemals gedacht sein mochte. Zwar war es nicht meines Amts, mich zum Verfechter der Stadt aufzuwerfen, in welcher ich seit so vielen Jahren mein Brod esse. Aber es verdrosß mich um die Nichtbeachtung des wahren Handelsinteresse Deutschlands, die ich in so vielen schriftlichen und mündlichen Aeußerungen über die Vorfälle jener Zeit sich darlegen sah. Was ich bis dahin in mehreren Schriften über die Handlungsverhältnisse zwischen dem innern Deutschland und seinen nördlichen insonderheit den reichsfreien Ausfuhrhäfen geschrieben hatte, war keinem Vor-

wurf der Partheilichkeit angesetzt gewesen, weil noch kein Krieg ein Partheinehmen über diesen Gegenstand rege machte. Ich hatte, gewiß damals nicht zur Zufriedenheit aller meiner Mitbürger, sehr oft den directen Handel solcher Kaufleute des innern Deutschlands das Wort geredet, welche Kräfte und Einsichten genug dazu haben. Solche Kaufleute bedürfen nicht der Aufmunterungen ihrer Regenten, vielweniger der meinigen, um die zuträglichsten Wege für ihre Handelsgeschäfte ausfindig zu machen. Aber seitdem sie dieselben kennen, und mit Verstande benutzen, so hätte man doch annehmen mögen, daß eben ihre Regenten und deren Minister doch auch die Verbindung würden kennen gelernt haben, in welcher die Betriebsamkeit ihrer Unterthanen mit den Seehäfen der nordischen Ausfuhrhäfen Deutschlands steht, bei welcher alle Störungen des letztern auf erstere zurückwirken. Das aber zeigte sich nicht in denen Maßregeln, welche man zu Anfang dieses Krieges in Ansehung der deutschen Handlung nahm, und welche sich nur zum Schein von denjenigen in etwas unterschieden, welche seit mehr als einem Jahrhundert bei dem Ausbruch eines jeden Reichskrieges rasch genommen, und jedesmal der erste Schritt waren, zu

welchert man sich nach der Kriegserklärung entschloß. Auch diesmal blickte nicht die geringste Unterscheidung des Seehandels von dem Landhandel, nicht die geringste auf jene insbesondere genommene Rücksicht hervor. Der Gedanke, Frankreich durch Hemmung aller Zufuhr von Lebensmitteln wehe zu thun, welcher so schön mit dem Plan der Britten übereinstimmte, der Kriegstreuhande die möglich größte Ausdehnung zu geben, erregte von Anfang an die nachtheiligste Aufmerksamkeit auf das Gewerbe der Seestädte, weil man natürlich annahm, daß von diesen aus die Ausfuhr von Lebensmitteln leichter gehen, und leicht beträchtlicher seyn würde, als sie über Land geschehen konnte. In der so allgemeinen Ueberredung, daß der Kaufmann, besonders in Seestädten, nichts unversucht läßt, was ihm Gewinn bringen kann, nahm man nicht nur die Neigung bei ihm an, dem kaiserlichen Inhibitorium entgegen zu handeln, sondern man hielt sich gleich anfangs schon überzeugt, daß er es wirklich thäte. Man freuete sich in Deutschland des Ernstes, mit welchem die Britten durch Anhaltung aller mit Lebensmitteln durch den Kanal gehender Schiffe, sie mochten bestimmt sein, wohin sie wollten, das Aushungerungssystem handhabeten. Man war

nicht bloß gleichgültig, sondern freuete sich wohl noch über die Folgen, welche die rasche Wegsendung des französischen beim niedersächsischen Kreise accreditirt gewesenen Gesandten Lohoc ohne Paß und durch die Stürme des Winters 1793 für die Seefahrt aller drei Hanseestädte doch nur für eine kurze Zeit hatte. In der nun schnell so hoch steigenden Affekuranz glaubte man nur eine Erschwerung des verhaßten Handels dieser Städte zu sehen.

Jetzt glaubte ich, sei es gerathen, ja sehr nöthig, den Deutschen über diesen ihren Irrthum die Augen zu öffnen, und insonderheit einzelnen Schriftstellern entgegen zu gehen, welche denselben durch allerlei Schreiberei zu unterhalten suchten. Es war Zeit zu beweisen, daß alle Zerrüttung des deutschen Seehandels nicht bloß zum Schaden derer Städte, die ihn treiben, sondern des gesammten Deutschlandes sei. Ich fing im May 1793 meine Schrift über die Zerrüttung des Seehandels und deren insbesondere für den deutschen Seehandel zu besorgende böse Folgen, und vollendete sie noch vor der Leipziger Michaelismesse. Allein noch noch in dem folgenden Winter gerieth ich auf so manche meinem Ge-

genstände angehörende Bemerkungen und neue Beweisgründe meiner Behauptungen, daß ich einen Nachtrag zu derselben auf 9 Bogen herausgab. Weil aber eine schädlichere, weit länger dauernde und noch in der fernsten Aussicht kein Ende versprechende Zerrüttung des Seehandels in dem Entgegenstreben der Britten wider die Grundsätze des Völkerseerechts sich zeigte, so machte ich diese zum Hauptgegenstande beider Schriften. Es dünkte mir wohlgethan zu sein, deutsche Leser bei den damaligen Zeitumständen aufs neue aufmerksam darauf zu machen. Hatten gleich mehrere Deutsche schon bündig darüber geschrieben, auf deren Schultern ich mich stellen konnte, so gerieth ich doch auf eine gewissermaßen neue Darstellung der Sache, ordnete die Tractaten und öffentlichen Acten etwas anders, und stellte sie vielleicht in ein anderes und besseres Licht, als ich sie bei meinen Vorgängern gefunden hatte. Es gelang mir insonderheit die Widersprüche darzulegen, welche zwischen den Seegesetzen mancher Nation und den von ihr geschlossenen Tractaten bestehen. Den gänzlichen Mangel eines eigentlich so zu nennenden Seerechts bei derjenigen Nation, welche die Herrschaft über alle Meere sich anmaßt, das Willkührliche und die Inconsequenz in ihrem Verfab-

ren bei Ausübung dieser Herrschaft glaube ich richtiger dargestellt zu haben, als dies jemals bisher geschehen ist. Es war das letzte Buch, bei dessen Ausarbeitung meine Augen mir noch nicht den Dienst versagten, und ich freue mich manches Fundes in ältern und neuern Schriften, mancher Zusammenstellung daraus herbeigeholter Thatfachen und Beweisgründe, welche auf diese wichtige Angelegenheit ein noch nie benutztes Licht auch in künftigen Zeiten zu werfen, dienen kann.

Damals sahe ich meine Arbeit nur als ein Bedürfniß der Zeit an, und begnügte mich durch dieselbe so viel zu wirken, als es mir möglich war. Ich nahm mir die Ehre, sie an die ersten Männer Deutschlands zu senden. Das Glück, zur Ehre der persönlichen Bekanntschaft mit acht der würdigsten Fürsten Deutschlands und mit noch mehr in deren Dienste stehenden Staatsmännern gelangt zu sein, ward mir nun erst recht erfreulich, da ich es wagen konnte, da unmittelbar weniger oder mehr zu wirken, wo die von der Vertreibung durch den Buchhandel gehoffte Wirkung den bestgesinnten Schriftstellern gewöhnlich fehl schlägt. Doch noch immer hoffte ich nicht, eine zweite Auflage dieser Schrift zu erleben, und sie in der Hin-

ausſicht umarbeiten zu können, daß ſie auch noch auf ſpättere Zeit wirken könnte, ſo aber war es mir ſehr angenehm, als der Herr Verleger mich vor einigen Monaten auffoderte, eine ſolche in Arbeit zu nehmen. In Arbeit, ſage ich. Denn wenn ich gleich überhaupt mich nicht überwinden kann, irgend eine meiner Schriften dem Druck aufs neue ſo zu übergeben, wie ſie zum erſtenmal erſchien, ſondern mich der Gelegenheit freue, das Unvollkommene in ihnen zu verbessern, und die mir ſpäter entſtandenen Ideen in ſie einzutragen, ſo konnte vollends dieſe Schrift nicht wieder in ihrer erſten Geſtalt erſcheinen. Es mußte nun Eine Schrift aus zweien gemacht, und was im Nachtrage des Aufbehaltens würdig war, in die Hauptſchrift eingetragen werden. In ſechs Jahren hatte ſich manches geändert und eine andere Seite gewonnen. Doch auch Kleinigkeiten mußten nun ſo vorgetragen werden, als es ein jezt eben vollendetes Buch erfordert, dem man nicht anſehen muß, daß es ſchon ſo viele Jahre früher geſchrieben iſt. Inſonderheit hatte ich jezt weit mehr von den Franzoſen zu ſagen, als ſich in dem Jahre 1793 von ihnen ſagen ließ. Ihr Uebergang von demjenigen Verfahren, in welchem ſie ſich als Beſchützer der Freiheit der Meere, und als die

bittersten Feinde der brittischen Seedespotie eine Zeitlang dargestellet hatten, zu der wildesten Seeräuberei nach dem 19ten Januar 1798 hat mich auf mehr als Einem Bogen beschäftigt. Ich hatte mich nicht gescheut, selbst einem Newbel zuerst die für Frankreich selbst schädlichen Folgen seiner damals begangenen Thorheit unter Augen zu legen. Wie sehr sie sich bald bestätigt haben, durfte ich wol in diesem Buche zusammenhängend sagen.

Aber daneben habe ich auch in dieser Auflage keine leere Vorwürfe zurückgenommen, welche die erste Auflage wider die brittischen Kränkungen des Handels, und insonderheit gegen die daran geknüpfte scheußliche Seejustiz enthält. Was ich darüber gesagt habe, ist alles durch Thatsachen und Acten bewiesen. Wie es vor sechs Jahren Wahrheit war, so besteht es nun noch als eine solche. Auch ist dies Volk um keinen Schritt zurückgegangen. Seine Seejustiz hat sich um nichts verbessert. Diese zögert noch immer, wie es scheint geflissentlich, auch in den klärsten Vorfällen, um den Neutralen ihre wichtigsten Handlungsunternehmungen zu verleiden, wovon ich im 2ten Nachtrage ein ganz neues Beispiel der streng-

sten Wahrheit nach beigebracht habe. Doch habe ich eben daselbst einen in meinem Buche vorkommenden Irrthum, daß es das Consolato del Mare nicht in seinem zweiten Satze der Rückgabe neutraler auf feindlichen Schiffen befindlicher Güter übe, zurückgenommen, dabei aber auch gezeigt; warum dieser Irrthum sehr verzeihlich sei.

Dieses große Volk hat sich durch das Glück seines Seekrieges seit sechs Jahren in eine größere allgemeine Achtung, als vorher, gesetzt. Ich rede dieser Achtung keineswegs ein: sondern sehe sie mit Ueberzeugung als das Volk an, welches ganz Europa die Demüthigung der ihm in den letzten Jahren ganz unerträglich gewordenen französischen Arroganz zu verdanken hat. Aber es könnte doch alle diese großen Thaten thun, und daneben mehr Gerechtigkeit gegen die sich nicht an ihm versündigenden neutralen Seefahrer üben; und dies wird ihm ein Mann sagen dürfen, der als ein Weltbürger spricht, und unbefangen über das schreibt, was für alle policirte Völker als Recht gelten sollte. Ich weiß; daß eben in den letzten Jahren mancher meiner Leser, getäuscht durch jene große Achtung für die Britten geur-

theilt hat: ich thue der Sache zu viel, und trete der Achtung so nahe, die man einer so großen Nation schuldig sei. Aber warum sollte ich aufhören, eben die gute Sache des gesammten handelnden Europas zu vertheidigen, welche zu verfechten Catharina II. die bewaffnete Neutralität unter allgemeinem Beifall hatte entstehen machen. Ist gleich die Frucht davon durch allerlei Ereignisse vereitelt, ist gleich der Triumph der Britten über die Wünsche des handelnden Europa durch ihre in diesem Kriege vollends gewonnene Uebermacht, und insonderheit durch den mit Jay im Jahr 1794 geschlossenen Tractat vollendet, so ist doch keiner derer Gründe, welche für die gute Sache der bewaffneten Neutralität halten, durch die spätern Vorfälle entkräftet worden. Jeder derselben wird in seiner vollen Stärke wieder erscheinen, wenn veränderte Zeitumstände dem so lange gekränkten handelnden Europa wieder erlauben, seine Stimme wider das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander im Seehandel recht wehe zu thun, mit Kraft in einer darauf zweckenden Vereinigung zu erheben. Dann, hoffe ich, wird

mein Buch in der jetzt ihm gegebenen Vollständigkeit noch nicht vergessen sein, und denen, die das Wort der guten Sache reden, dienen, ihre Arbeit zu erleichtern.

Hamburg, den 30. September 1799.

Erstes Kapitel.

Kurze Geschichte des Völker-Seerechts, und des
veränderten Ganges des Seehandels.

§. 1.

Ich darf nicht in die alten Zeiten zurückgehen, um die Spuren eines solchen Völker-Seerechts aufzufinden, das dem Zustande der Handlung unserer Zeiten angemessen wäre, in welchem es hauptsächlich darauf ankommt, was die vielen jetzt in der Seehandlung mit einander wetteifernden Völker einander in Friedens- insonderheit aber in Kriegs-Zeiten aus Gründen des Natur- und Völkerrechts nach Billigkeit einräumen müssen, oder wozu sie sich durch Verträge verpflichtet haben. Solcher wetteifernden Völker gab es vor der Alleinherrschaft der Römer über das Mittelländische Meer, in welchem sich die Seehandlung fast ganz enthielt, wenige, und noch seltener waren solche Seekriege, in welchen einem in denselben befangenen Volke Anlaß

entstehen konnte, einem andern neutralen Volke in Ansehung seiner Handlung Vorschriften zu geben. Frachtfahrt und Commissionshandel, welche das Eigenthum eines Volkes auf die Schiffe eines andern bringen, hatten damals noch nicht Statt, und es mögte freilich feindliches Gut in einem neutralen Schiffe nicht frei geblieben sein, wenn ein Fall entstanden wäre, der Regel zu folgen: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es.

Als die Römer Herren des Mittelländischen Meeres und aller dessen Küsten waren, da konnte vollends nicht von einem Völker- Seerecht die Rede sein. Alle, die dasselbe besaßen, waren Unterthanen Eines Herrn, und in so fern als Ein Volk anzusehen. Hinderte nun gleich die Allgewalt der Römer nicht ganz und auf immer das Entstehen von Seeräubern, so ist es doch überflüssig zu sagen, daß die Seeräuberei keine Quelle eines Völker- Seerechts werden konnte.

§. 2.

Eben so wenig konnte die Seeräuberei derer Völker und räuberischen Gesellschaften werden, welche zu der Zeit, da der Seehandel im Norden sich zu beleben anfing, denselben beunruhigten und störten. Die Normanen und nach ihnen die Vitalianer gaben gewiß keine Bedingnisse an, unter welchen der Seehandel dieses oder jenes Volks erlaubt sein solle, oder nicht. Ihnen selbst konnte nur offenbare Gewalt entgegengesetzt werden.

§. 3.

Gegen letztere that dies insonderheit der Hansebund. Aber die Art, wie dieser seinen Seehandel betrieb, war so beschaffen, daß auch daraus noch kein eigentliches Völker- Seerecht entstehen konnte. Ein keinesweges abzuläugnender zu hoch getriebener Handlungseid verleitete denselben, selbst den friedlichen Handel in Meeren, wo er Meister des Seehandels war, insonderheit in der Ostsee, gewaltsam zu stören. In seinem Betragen gegen die Völker, welche neben ihm einen friedlichen Handel in der Ostsee zu treiben suchten, liegen gewiß keine auf das Völker- Seerecht unsrer Zeit anwendbare Gründe und Beispiele. In denen Meeren aber, wo er es nicht so sehr war, ward noch nicht die Frachtfahrt auf die Art betrieben, wie jetzt, auf welche jedoch das, was in dem neuern Völker- Seerecht Rechtens ist, oder billig Rechtens werden mußte, hauptsächlich sich bezieht. Befasste gleich manches Schiff die Waaren mehrerer Kaufleute und Bürger verschiedener Städte, so waren doch diese, so wie das Schiff selbst, Hanseatisches Eigenthum. Als die Furchtbarkeit dieses Bundes im sechszehnten Jahrhundert abnahm, entstanden Vorfälle großer Gewaltthätigkeiten gegen dessen Schiffe, in welchen vom Recht und Unrecht gar nicht die Rede war. Einer der wichtigsten war die 1589 erfolgte Wegnahme von sechzig Hanseatischen Schiffen durch die Engländer vor Lissabon, wohin sie Korn und Schiffsbauholz führten, welchen Verlust die Hanseaten nach lauten Klagen und vieler Federsechtereie dennoch ohne Ersatz ertragen mußten. Aber auch in diesen und

andern Fällen entstand doch noch nicht der Anlaß, Schiff und Gut in verschiedener Rücksicht zu betrachten, und unter den Gütern selbst als feindlichen und nicht feindlichen einen Unterschied zu machen. Hatten solche Vorfälle eine entschiedene Feindschaft gegen den Bund zum Grunde, so ward das Ganze, wie die Theile, als feindlich angesehen, weil die Eigenthümer alle dem Bunde angehörten, welchem wehe zu thun man entschlossen war.

§. 4.

Im Süden Europens waren die großen Freistaaten Italiens vorzüglich im Besitz des Seehandels. Doch war auch die Seefahrt anderer Staaten an der Mitteländischen See beträchtlich genug.

Es kam also von dem 11ten bis 13ten Jahrhundert zu einer Uebereinkunft fast aller seefahrenden Staaten jener Gegend, dergleichen für unsere Zeiten äußerst wünschenswürdig sein möchte, aber noch nicht hat wieder bewirkt werden können. Bestimmungen des Privat-Seerechts entstanden fast zu derselben Zeit auch für die west- und nordlichen Meere in den Seerechten von Oleron und Wisby. Aber dort ward auch vieles festgesetzt, was das See-Völkerrecht betrifft, und nach und nach von fünfzehn verschiedenen Staaten angenommen und beschworen. Diese Sammlung führt den Titel: *il Consolato del Mare*, von welchem in unserer Gegend die mit einer holländischen Uebersetzung begleitete Ausgabe, Amsterdam 1723. 4. am leichtesten zu haben sein möchte.

§. 5.

Das 273ste Kapitel dieses Buchs handelt von den durch bewaffnete Schiffe gemachten Preisen, und setzt fest, daß ein feindliches Schiff, mit neutraler Waare beladen, dem Kaper oder Kriegsschiffe, dagegen auch feindliches Gut in einem neutralen Schiffe eben demselben gehöre. Doch wird dabei für die Vortheile des neutralen Eigenerß des Schiffes in dem ersten Falle, und der Ladung in dem zweiten, mit einer Billigkeit gesorgt, die in dem Völkerseerecht unserer Zeiten gar kein Beispiel hat. I) Der Kaper soll zwar das neutrale Schiff in einen Hafen führen dürfen, wo er die feindlichen Güter sicher entladen kann, aber dem Schiffe die bis zu dem Bestimmungsorte bedungene Fracht für dieselben bezahlen; II) die Eigenthümer der Ladung sollen über das feindliche Schiff mit ihm abhandeln und es ranzioniren dürfen. Wollen oder können sie dies nicht auf der See, so soll er das Schiff, welches ihm verbleibt, in den friedlichen Hafen, wo es ausgerüstet worden, zurückführen, und da sollen ihm die Kaufleute die Fracht völlig so bezahlen, als wenn er die Ladung an den bestimmten Ort gebracht hätte. Ist aber durch seine Schuld auf der See nicht abgehandelt worden, und hat er das Schiff mit der Ladung in einen andern Hafen geschleppt, so soll er nicht nur keine Fracht bekommen, sondern auch den Eignern der Ladung, woran er gar kein Recht hatte, allen Schaden bezahlen.

§. 6.

Nichts kann billiger sein, als diese Verfügungen. So lange der Grundsatz bestehen bleibt: wo ich meines

Feindes Gut finde, da nehme ich es, so muß auch der zweite daneben bestehen: was nicht meines Feindes Gut ist, das darf ich nicht nehmen, wo ich es auch finde, sondern muß es dem Eigner lassen, und darf auch nicht einmal ihm einigen Schaden zur Last bringen.

Das Consolato del mare gewinnt bei seinem hohen Alter in diesen Zeiten eine große Wichtigkeit, da die brittischen Gerichte, die hier angeführten Sätze desselben, zu dem Range eines allgemein geltenden Seegesetzes zu erheben suchen; aber nur nach ihrer Convenienz, in so fern sie ihrem Verfahren zustimmen, mit Beiseitesetzung alles desjenigen, worin sie demselben zuwider handeln. Darüber aber wird mein Buch noch viel zu sagen haben.

Hätte es dabei verbleiben können, so bedürfte es noch jetzt keines andern Völker- Seerechts für Kriegzeiten. Aber der Umstand allein, daß die Kaufleute nicht wie damals, mit ihren Waaren reisen, und daß in einem Schiffe die Güter so vieler Eigner zusammen kommen, würde jetzt große Aenderungen veranlassen. In jenem Gesetz heißt es: die Kaufleute, die auf dem Schiffe sich befinden, sollen mit dem Kaper abhandeln. Jetzt gehen nur die Konnossemente und Certificate mit den Waaren. Bei jeder gegründeten oder nicht gegründeten Zweideutigkeit dieser Papiere ist niemand da, der über das Eigenthum der verschiedenen Theile der Ladung Rede und Antwort geben kann; und so würden, wenn auch jenes Gesetz allgemein geworden wäre, und als ein solches noch jetzt bestünde, der Vorwände doch

immer zu viel für den Kaper entstehen, das Schiff in einen Hafen seines Staats zu schleppen, und einer strengeren Untersuchung zu unterwerfen.

Ich bin nicht im Stande anzugeben, wie lange jenes Gesetz auch nur für die Meere, für welche es beliebt war, im Bestande geblieben sein mag. Das ist gewiß, daß die Veränderungen der Handlung und Seefahrt, welche seit zwei Jahrhunderten entstanden sind, die europäischen Mächte zu ganz andern Verfügungen geleitet haben, die zum Unglück mit einander so sehr streiten, und in eben denselben Staaten so schwankend sind, daß ein allgemein gültiges Völkerseerecht bis jetzt noch zu den frommen Wünschen gehört. Ich werde eine möglichst lichtvolle Darstellung dieser Widersprüche und Schwankungen zu geben suchen.

§. 7.

Im sechszehnten Jahrhundert versiel die Hanse. Die Niederländer — damals noch die gesammten — setzten sich in den Besitz der Ostseeischen Fahrt, auf welcher seit Jahrhunderten das Uebergewicht in der Seefahrt überhaupt beruhet. Die Portugiesen hatten zwar sich in den Besitz des Indischen Handels gesetzt, waren aber nicht im Stande, denselben vom Tagus aus in das übrige Europa mit ihren Schiffen zu betreiben. In eben dem Falle sahen sich auch die Spanier, als Amerika ihnen einen Vorrath von Produkten zu liefern anfing, die in dem übrigen Europa verkäuflich waren. Eben so wenig konnten beide die Zufuhr ihrer Bedürfnisse vom Norden her mit eigenen Schiffen bestreiten. Auch diesen Handel zogen daher

die Niederländer an sich, und betrieben also bei weitem den größten Theil der europäischen Seefahrt mit ihren Schiffen. Lange noch war ihr Handel, so wie der den Hanscaten übrigbleibende, Eigenhandel. Aber die Kaufleute oder deren Bediente segelten seltner mit ihren Waaren. Die Kauffahrer wurden größer gebauet, und nahmen die Güter mehrerer Eigener ein. Es ward mehr Handlung durch bloße Correspondenz mit Kaufleuten eben der Nation getrieben, die sich in dieser Absicht in entfernten Seehäfen niedergelassen hatten; und so fügte sich an den Eigenhandel der Commissionshandel an. In dem folgenden Jahrhunderte kamen die Hülfsmittel der Handlung mehr und mehr in Gang, auf welchen der Commissions- und vollends der Expeditionshandel so sehr beruhet, nemlich das Wechselgeschäfte, die Affekuranz und die Posten.

§. 8.

Nun ward es auch zu einem gewinnvollen Geschäft, Schiffe im Dienst einzelner oder mehrerer Kaufleute, die denselben ganz oder für einen Theil des Schiffes verlangten, sich einträglich zu machen. Der Gebrauch der Schiffe im eigenen Handel verwandelte sich größtentheils in die Frachtfahrt oder das Cabotage. Von der Zeit an führten die Schiffe größtentheils Ladungen, in welchen das Eigenthum einer Menge Kaufleute, nicht Eines, sondern auch mehrerer Staaten mit einander gemischt war. Ein von den westlichen Häfen ausgehendes Schiff enthielt und enthält noch neben den dort verschriebenen Waaren, die nun schon das Eigenthum des nordi-

schen Kaufmanns waren, auch solche, die der dort ansässige Kaufmann in Verkaufs-Commissionen in den Norden schickte, folglich Spanisches, Portugiesisches und Französisches Eigenthum, gemischt mit Deutschem, Britischem u. s. f. Nach dem Verfall der Hanse störte die Niederländer in ihrer nordischen Seefahrt lange noch kein Handlungsneid. Auch ihr mit Spanien noch immer fortdauernder Krieg wirkte ihnen auf dieser Seite nicht entgegen; wol aber desto mehr westwärts von Dünkirchen ab, wo sie ihn aber durch ihre überwiegende Seemacht zu schützen wußten. Nun aber erhob sich zuerst gegen sie insbesondere, als sie von dem Spanischen Kriege durch den Münsterschen Frieden frei geworden waren, der seitdem dem ganzen Europa so lästig gewordene Handlungsneid der Britten. Cromwell setzte sie zuerst im J. 1651 durch die Navigations-Akte aus dem alleinigen Besitz der Ostseefahrt, und aus der bis dahin für die Britten selbst betriebenen Frachtfahrt. Zwar schläfferten sich diese selbst zweimal in den folgenden Jahren in Ansehung dieser Akte ein. Aber desto lebhafter erwachten sie sogleich nach der eben durch die Niederländer bewirkten Revolution, setzten ihre Navigationsakte im J. 1690 wieder in die zuerst bezweckte Kraft, und gaben ihr noch durch eine Menge besondere Parlaments-Akten eine solche Ausdehnung, daß sie von der Zeit an die einzigen Frachtfahrer für die ganze handelnde Welt hätten werden müssen, wenn es möglich wäre, daß Ein Volk diese ganz allein bestreiten könnte. Ich bitte meine Leser zur Erweckung mehrerer Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt und dessen Folgen, *m e i n e G e s c h i c h t e*

te dieser Navigationsacte in dem zweiten Bande unserer Handlungsbibliothek nachzulesen. Ich kann mir aber auch nicht die ganz nicht hieher gehörende Anmerkung verbieten, daß die V. Niederlande für die Ehre, den Britten einen König gegeben zu haben, bitter gebüßt haben. Die so schnell beschlossene Erneuerung und Erweiterung der Navigations-Acte war der erste Beweis, wie wenig ihnen die Britten die von ihnen bewirkte Revolution verdankten. Dies geschah in dem ersten Kriege, in welchen sie zugleich mit den Britten verwickelt waren. Von der Zeit an sah der brittische Hof es immer als einverstanden an, daß sie in dem von ihm angefangenen Kriege mit ihm gemeine Sache machen müßten, und, wenn sie sich dessen weigerten, oder auf die Seite seiner Feinde neigten, so ist dies schon zweimal die Ursache böser Kriege wider sie selbst geworden, durch welche ihre Finanzen mehr und mehr litten, die im vorigen Jahrhunderte ihre besondern ohne und selbst wider Großbritannien geführten Kriege weit besser ausgehalten hatten.

§. 9.

Das durch Colbert beförderte schnelle Aufblühen des französischen Seehandels setzte zwar den Britten und den V. Niederländern eine dritte Macht an die Seite, welche mit Kraft in den Handlungswetteifer eintrat, und seit der Zeit ihn gegen die Britten mit großer Thätigkeit geübt hat. Aber damals noch weniger als jetzt, konnte Frankreich die Ausfuhr seiner eigenen und der dazu kommenden Colonie-Produkten, und weniger noch die ihm

so unentbehrliche Zufuhr der Produkte des Nordens, selbst in Friedenszeit, bestreiten. In Kriegszeiten aber mußte es, und muß es noch der Schifffahrt durch den Kanal entsagen, an welchem es keinen zur Aufnahme großer Flotten tauglichen Kriegshafen, England hingegen deren so viele hat. Der französische Handel hat daher die Frachtfahrt anderer Völker vorzüglich belebt, und wird sie immer beleben. Frankreich hat auch das zur Aufnahme seiner eigenen Schifffahrt abgefakte Wakgeld, von 5 Livres auf die Tonne der Ladung in seinen Handlungstraktaten gern allen nordischen Völkern, natürlich aber nicht den Britten, erlassen, da es die Unentbehrlichkeit von deren Frachtfahrt in seinem Dienste so sehr fühlt.

§. 10.

Inmittelst war längst dem mittelländischen Meere die nicht der Frachtfahrt allein, sondern auch dem ganzen Seehandel der christlichen Staaten so nachtheilige Seeräuberei unter Umständen entstanden, die ich hier nicht erzählen, sondern auf deren kurze Darstellung in meiner Geschichte der Welthandel neuerer Zeit (S. 209 der neuesten Ausgabe) verweisen darf. Die so sehr erweiterte Handlung der zur Seemächtigen christlichen Staaten mußte sich dieser Erschwerung auf eine oder die andere Art entledigen. Wie dies theils durch erzwungene, theils durch erkaufte Friedensverträge mit diesen ungeschlachten Völkerschaften geschehen sei, und noch von Zeit zu Zeit geschehe, darf ich ebenfalls nicht hier erzählen, sondern bloß anmerken,

daß die Absicht dieser Traktaten dies als eine Hauptbedingung nothwendig machte, daß das Schiff das Gut frei mache, oder in andern Ausdrücken, daß diese Seeräuber das Recht der neutralen Flagge anerkennen. Diese Traktaten hätten durchaus keinen Nutzen für die Seefahrt, am wenigsten für die Frachtfahrt derer Staaten gehabt, welche sie erzwangen oder erkauften, wenn jenen Seeräubern das Recht verblieben wäre, — man merke vorläufig es wol, eben das Recht, welchem die Britten allein noch nicht entsagen wollen — ein jedes neutrales Schiff auf den geringsten Verdacht, daß es auch einiges feindliches Eigenthum führe, in ihre Häfen zu schleppen, und es durch lange, und, wie immer zu fürchten ist, mit Ungerechtigkeit sich endigende Prozeduren aufzuhalten. In einer andern Absicht drang man ihnen in eben diesen Traktaten die Bedingung ab, daß ihre Räuberschiffe nicht über das Kap Finiserrá hinauskreuzen dürfen. Denn eben die Seefahrenden Staaten, welche den Frieden nur für sich erkauften oder erzwangen, sahen doch die Nothwendigkeit ein, für die Seefahrer derjenigen Staaten, welche nicht zu gleichen Vortheilen gelangen konnten, in den nördlichen Meeren Sicherheit zu bewirken. Wäre z. B. noch jetzt ein von Hamburg nach Bordeaux segelndes Schiff in der Bucht von Frankreich nicht frei von Türkengefahr, wie verlegen würde nicht Frankreich selbst dabei in Ansehung der Verführung seiner Produkte in den Norden seyn!

sich der ehemalige Gang der Handlung noch weit mehr, als bis dahin hatte geschehen können. Die Frachtfahrt der Britten und Holländer erweiterte sich ungemein. Es konnten nun Commissionen in die mittelländische See, oder von derselben her in neuen und viel fernern Wegen gegeben werden, als bis dahin möglich war. Aber eben davon war nun die Folge, daß nur selten in einem Schiffe Güter nur Einer Nation übergeführt wurden, sondern die Kaufleute der Nation, aus deren Häfen das Schiff absegelt, müssen ihr Eigenthum, was sie zum Verkauf in nordische Häfen schicken, mit demjenigen verladen, was der nordische Kaufmann verschrieben, und durch Bezahlung oder Acceptirung, der dafür auf ihn gezogenen Wechsel bereits zu seinem Eigenthum gemacht hat. Eine andere Folge ist, die noch immer Statt hat, daß, da viele Häfen an der mittelländischen See ein etwas großes Schiff nicht ganz befrachten, oder ein dahin gehendes nicht eine volle Ladung auf einen einzelnen dieser Häfen finden kann, dieses durch Einlaufen in die Häfen mehrerer Nationen sich voll zu machen suchen muß. Man könnte daher die Häfen diesseits Neapel eben so gut und aus eben dem Grunde Echelles de la Mediterranée nennen, aus welchen man die verschiedenen Häfen der Levante Echelles du Levant nennt, weil manches Schiff dieselben nach einander besegeln muß.

§. 12.

Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß die drei zum Frieden mit den Algieren zuerst gelangten See-

mächte, Frankreich, G. Britannien und die V. Niederländer um eben die Zeit übereingekommen wären, den Schiffen ihrer Unterthanen auch für den Fall künftiger Kriege eben dies Recht der neutralen Flagge in den nordischen Meeren zu sichern. Es wäre um so viel mehr zu erwarten gewesen, da jede derselben, wie ich unten zeigen werde, in den vorhergegangenen dreißig Jahren bereits so manchen Traktat auf diesen Fuß geschlossen hatte. Eine solche Uebereinkunft hätte dem Anschein nach leichter bewirkt werden müssen, als die derer funfzehn kleinen Staaten, welche alle nacheinander das *Consolato del mare* annahmen und beschworen. Dies war das sicherste Mittel, ihren Unterthanen die Vortheile des den Algierern entweder abgezwungenen oder abgekauften Friedens auf die Dauer gewiß und allgemein zu machen; dahingegen bei jedem in Norden ausbrechenden Kriege in Ermangelung der Festsetzung dieses Rechts dieselben größtentheils verschwinden, indem das im mitländischen Meere sicher gestellte, wenn gleich neutrale, Schiff es diesseits der Straße keinesweges ist. Aber daran ward gar nicht gedacht, und nach dieser Zeit sind, wie vorher, die besondern Verordnungen der Seemächte und die Handlungstraktaten einzelner Völker mit einzelnen die Quelle, aus welcher allein die Antwort auf die Frage geschöpft werden kann: Was ist Rechtens auf den Meeren, was ist es nicht? Eine Antwort, die deswegen nicht allgemein ausfallen kann, weil eben diese Verordnungen und Traktaten in dem seltsamsten Widerspruch mit einander stehen, selbst solche, die mit einerlei Volk geschlossen sind.

S. 13.

Ich darf hiebei nicht unangemerkt lassen, erstlich, daß jene Afrikaner von diesen Traktaten nicht den Vortheil hatten, den zwei seefahrenden Nationen, wenn sie über das Recht der neutralen Flagge mit einander übereinkommen, wechselseitig davon in Ansehung des Cabotage haben, daß die eine wie die andere treibt. Denn die Afrikaner treiben ein solches nicht, und verführen auf keinem ihrer Schiffe Waaren eines andern Volks, die nun auch vor der Kaperei kriegsführender Mächte sicher sein müßten, mit denen sie einen solchen Traktat geschlossen haben, in welchen folglich hievon auch nicht einmal die Rede ist.

2) Wie das Recht der neutralen Flagge nicht darauf ausgedehnt werden kann, daß auch neutrale Güter und Personen auf einem feindlichen Schiffe frei gehen dürfen, so ward auch dies den Afrikanern nicht zugemuthet. Es war also eine Folge von diesen Traktaten, und als eine solche dabei beabsichtigt worden, daß die Nationen, welche keinen Frieden mit den Afrikanern haben, in der mittelländischen See, und bis zum Cap Finis-Terrá hinauf kein Cabotage, wenigstens nicht ohne Gefahr treiben dürfen. Doch hat sich bald gewiesen, daß jene drei Staaten nicht allen gehofften Vortheil für ihre Cabotage davon gezogen. Sie hatten zu wenig Schiffe auch nur für das Cabotage zum Dienste der Hansestädte. Diese, insonderheit Hamburg, fuhren daher noch lange fort, ihre für jene Meere bestimmte Schiffe convoyiren zu lassen, oder sie so zu besetzen und auszurüsten, daß sie es einzeln noch wol

wagen konnten, es mit den Seeräubern aufzunehmen. Dies dauerte so lange, bis Dänemark und Schweden auch zu Traktaten mit denselben gelangten, seit welcher Zeit auch die Assurance darüber entschieden hat, die für ein hamburgisches, wenn gleich noch so wehrhaftes Schiff und dessen Ladung viel zu hohe Prämien fodert.

Zweites Kapitel.

Widersprüche in den Seeverordnungen.

§. 1.

Ich könnte zwar denjenigen, der diese Widersprüche selbst auffuchen will, auf folgende in Deutschland ohne Schwierigkeit bisher noch zu habende Schriften verweisen:

1) De la Saisie des Batimens neutres, ou du Droit, qu'ont les parties belligerantes d'arrêter les Navires des Peuples amis par Mr. Hübner, ehemaliger königl. dänischer Conferenzrath und Professor in Copenhagen. Haag, 1759. 8.

2) Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, Leipzig 1785. 8. Eine Uebersetzung der französischen, in eben dem Jahre, vorgeblich zu London und Amsterdam, erschienenen Schrift: la Liberté de la Navigation et du Commerce a. c. in deren siebentem und achtem Abschnitte sehr zuverlässige Auszüge aus diesen, hauptsächlich auch des Dumont Corps Diplomatique entlehnten Traktaten, und in dem neunten eine Erzählung der wichtigsten Vor-

fälle angegeben wird, in welchen das Völker-Seeerecht Handel in neuern Zeiten veranlaßt hat.

3) Versuch über die Handels- und Schifffahrtsverträge, von Herrn von Steck. Halle 1782. 8.

4) Zu gleicher Zeit mit der ersten Ausgabe meines Buchs gab eben derselbe eine kleinere Schrift unter dem Titel heraus: *Essay sur divers Sujets relatifs à la Navigation et au Commerce pendant la Guerre.* Berlin 1793. 160 Seiten in 8., in welcher bis zum letzten Blatt die richtigen Grundsätze des Völkerseerechts kurz und bündig vorgetragen werden. Ganz am Ende aber nimmt der Verfasser in Absicht auf den nun entstandenen Seekrieg alles zurück, weil die Franzosen, die freilich bis dahin auf der See noch nicht viel Unfug getrieben hatten, so abscheuliche Menschen wären. Ich sandte dem nun verstorbenen geheimen Rath von Steck mein Buch mit einem Briefe zu, in welchem ich meine Freude bezeugte, meine Grundsätze mit den seinigen so ganz übereinstimmend zu finden. Doch setzte ich hinzu, ich habe in seine Seele gefühlt, wie schwer ihm die letzten Seiten durch die Feder geflossen sein möchten. Er antwortete etwas empfindlich. Doch dünkt mich noch jetzt, daß diese Schrift zu der Zeit hätte lieber ungeschrieben bleiben mögen, wenn deren Verfasser nicht vermeiden zu können glaubte, am Ende den Inhalt seines Buchs gewissermaßen wieder aufzuheben. Denn alles Böse, was sich von den Neufranken nach der Ermordung ihres guten Königs sagen ließ, hätte doch die europäischen Seemächte nicht veranlassen dürfen, das

Völkereerecht gegen sie zu brechen, wenn sie selbst bei demselben standhaft beharret wären. Am wenigsten aber diene dies für die Deutschen, in Hinsicht auf die Kriegsvorfälle zur See ihre Erbitterung gegen die Neufranken anfachen zu lassen, da sie auf dem Meere ganz unbeschützt und unbewährt erscheinen können, und ein bis zum höchsten Grad entflammter Haß ihnen hier zu nichts dienen kann.

5) Die Sammlung von Staatschriften, die während des Seekrieges von 1776 bis 1783, sowohl von den kriegführenden als auch neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind, in so weit solche die Freiheit des Handels und der Schiffahrt betreffen, von dem jetzigen L. dänischen Cammerherrn und Amtmann zu Plön, Herrn August von Hennings, Altona 1784. 8., ein wichtiges und nothwendiges Supplement abgiebt.

6) De Martens *essai concernant les armateurs, les prises, et surtout les reprises; d'après les loix, les traités et les usages des puissances maritimes de l'Europe.* Göttingen 1795. 8. hatte zur nächsten Veranlassung den Vorfall eines reichen spanischen Registerschiffes *St. Jago*, welches 1795 von einem französischen Kaper genommen, von einem brittischen Kriegsschiffe wieder genommen, und von der Admiralität aus politischen Gründen wieder gegeben ward, ungeachtet es schon in einen brittischen Hafen aufgebracht war. Die Schrift verbreitet sich über das Seevölkerrecht, so weit dasselbe die Prisen betrifft.

7) Arnould System der Seehandlung und Politik der Europäer, während dem 18ten und als Einleitung in das 19te Jahrhundert, aus dem Französischen übersetzt. Erfurt 1798. 8., in welchem Jahr auch das Original erschienen ist, gehört nur für einen kleinen Theil seines Inhalts hieher. Das Original ist noch nicht zwei Jahre alt. Es sagt viel belehrendes, aber auch in historischen und geographischen Umständen manches irrig. Der Verfasser ist mit deutschen Schriften nicht bekannt, wiewol er meine Schrift an einer Stelle, nur des Ausdrucks wegen, anführt. Ich werde von der nämlichen Uebersetzung wider die neuesten französischen Seeerträuel noch viel zu sagen haben. Dies Buch soll der Vorläufer eines größern Werks sein, welches zu gelegener Zeit erscheinen wird. Der Verfasser steht in dem ehrenvollen Posten eines Chefs der Handlungs-Canzlei.

Man findet noch einige Schriften in geographischer Ordnung nachgewiesen in Groults indication des ouvrages et pieces de legislation relatives à la Saisie des batimens neutrals. Über Vollständigkeit darf man hier nicht suchen.

Man wird in diesen Schriften finden, was man hier nicht zu erwarten hat, nemlich systematisches Raisonnement aus Gründen des Natur- und Völkerrechtes über das, was in dieser wichtigen Sache für recht oder unrecht gelten sollte. Was ich eben darüber sagen werde, werden nur solche Reflexionen sein, auf welche mich die zu erzählenden oder kurz anzuführenden Thatfachen leiten werden. Aber um diese Thatfachen sowol,

als jene Oesterionen besser für meinen Zweck zu ordnen, werde ich die Thatsachen auf eine Weise darstellen, die noch von keinem jener Schriftsteller gewählt ist, und sehr viele von den drei ersten Schriftstellern übersehene oder später erfolgte Thatsachen beifügen.

§. 2.

Es ist in der That äußerst seltsam, da nach dem Dreißigjährigen Kriege die Art, wie die Kriege geführt werden, so viel milder geworden ist, und insonderheit der Landhandel mitten in den heftigsten Kriegen so sehr begünstigt wird, daß nur zuweilen Störungen desselben entstehen, welche großentheils durch die Nothwendigkeit des Krieges sich mögen entschuldigen lassen, daß dennoch die kriegsüchtigen europäischen Völker sich nicht über die dem Seehandel einzuräumenden Begünstigungen haben vereinigen können oder wollen. Dies ist um so viel mehr zu verwundern, da die Begünstigungen des Landhandels durch keine vorgängige Traktaten festgesetzt, sondern mitten im Kriege ohne viele Schwierigkeit herabsetzt werden. Dagegen wird alles, was eine Nation dem Seehandel der andern in Hinsicht auf künftige ihr entstehende Seekriege einräumen will, im ruhigen Frieden herabsetzt. Und so manche harte Verordnung ist mitten im Frieden gegeben, wovon insonderheit die Ordonnance de la Marine im J. 1681 ein Beispiel giebt.

Wie geht es doch zu, daß die nordlichen seefahrenden Völker in neuern Zeiten in so mancher doch noch ziemlich langen Friedensperiode sich nicht einander so

genähert haben, wie im 11ten und 12ten Jahrhundert die mittägigen Staaten, als sie ihr *Consolato del mare* unter fortwährenden Kriegen gegen einander entwarfen? Denn es war in dieser Periode niemals ganz ruhig unter den Staaten am mittländischen Meere. Wie geht es zu, daß so viele Völker, als sie mit den afrikanischen Seeräubern alle wesentlichen Punkte des Rechts der neutralen Flagge ausmachten, nicht darauf verfielen, das alles zum gemeinen Besten ihrer Handlung und Seefahrt auch unter sich festzusetzen? Wie sehr hätten die Unterhandlungen darüber durch die Friedenscongresse zu Nymwegen, Utrecht und Achen erleichtert werden können, an welchem die meisten über See handelnde Nationen Theil nahmen. Dort hätte in einigen Monaten die Vereinigung zu Stande gebracht werden können, welche vorher im Süden Europas ein Geschäft von 200 Jahren war. Wie gern würden die nicht an Krieg gewöhnten Theil nehmenden Höfe einen solchen Congreß auch durch ihre Gesandten beschiedt haben! Aber nicht auf allen jenen Congressen, und noch weniger in den Friedensunterhandlungen zu Fontainebleau 1763, und denen zu Versailles 1783 ist kein Gedanke an die Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit entstanden, und doch hatte Frankreich in den drei letzten Kriegen genugsam den Nachtheil erfahren, welchen die von den Britten geübte Despotie der Meere durch die Störung der ihm damals so erwünschten Frachtfahrt der Neutralen auf Frankreich zugefügt hatten. Es hatte auch im Laufe dieses Krieges in die Artikel der bewaffneten Neutralität eingestimmt. Der

im Haag angestellte russische Minister Markoff hatte den Frieden eingeleitet. Wie natürlich wäre es nicht gewesen, daß in den nähern Unterhandlungen wenigstens ein Versuch gemacht worden wäre, die pacificirenden Mächte zur Uebereinkunft über die Artikel der bewaffneten Neutralität zu bewegen. Denn Großbritannien schloß doch diesen Frieden unter nicht sehr vortheilhaften Umständen, und wäre vielleicht damals nachgiebiger gewesen, als es niemals so leicht wieder werden wird. Mir ist aber in allen diesen Frieden betreffenden Verhandlungen keine Spur vorgekommen, daß man daran gedacht habe, und wie sehr fürchte ich, daß ich denen Friedensschlüssen, durch welche doch wol endlich die Schrecken des jehigen Krieges sich endigen werden, an diese so wichtige Sache weniger als ehemals werde gedacht werden. Ich kurzschichtiger Mann glaubte zwar vor zwei Jahren durch einige bloß auf diesen Zweck hinweisende Schriften einige Aufmerksamkeit auf dem damals schon beredeten Friedenskongreß zu Naastadt bewirken zu können, so daß doch wenigstens durch eine Uebereinkunft der Deutschen und der Neufranken zum Besten der friedlichen Handlung in künftigen Kriegen ein gutes Beispiel entstände, welches vielleicht in den Verträgen anderer seefahrenden Nationen wirksam werden könnte. Daß darauf hie und da geachtet worden sei, weiß ich gewiß genug, aber vor jetzt ist nun diese Hoffnung wieder dahin, und für mich wird sie schwerlich wieder erwachen.

So sind denn nun bisher alle Beredungen über diese wichtige Sache in den Verträgen zwischen einzelnen

Nationen, und, die bewaffnete Neutralität ausgenommen, nie unter mehreren, getroffen, daneben aber durch einseitigen Verfügungen dieses oder jenes Staats, z. B. durch die französische Ordonnance de la marine von 1681 festgesetzt. Ich kann mir eine wichtige Anmerkung über den Geist, der sich in diesen Traktaten und Verfügungen zeigt, nicht verbieten. Er ist der Geist des Stolzes und des Uebermuths, mit welchem die mächtigern Staaten auf die minder mächtige herabsahen. Deun diese sind es gewöhnlich bisher noch immer gewesen, welche sich um solche Traktaten bewarben. Die Hinaussicht auf das gemeinsame Beste der kontrahirenden Theile, daß z. B. Frankreich in einem Handlungstraktat mit Dännemark, Schweden, oder vollends mit Hamburg sich selbst eben so sehr als dem schwächern Staate diene, gilt gar nicht darinn, sondern wenn man je ihnen etwas, wenn man insonderheit den Hansestädten, das Recht der neutralen Flagge ganz oder zum Theil einräumte, so sollte es als Gnade angesehen werden, so redete man nur von Begünstigung, und Großbritannien von Privilegien und von ihnen privilegiirten Nationen. Ich werde die Beispiele davon an seinem Orte unter ausdrücklichen Worten geben. Hier ist es genug, als eine natürliche Folge davon zu bemerken, daß, wenn nur von Begünstigungen und Privilegien die Rede ist, von Einräumung irgend eines Rechtes nicht die Rede sein kann, und daß eben diese Ausdrücke den Vorbehalt einer Befugniß gewissermaßen im Sinne führen, die Begünstigung und das Privilegium zurückzunehmen, wenn man will.

Eine andere böse Folge war, daß man in den einseitigen Verfügungen, die man als Gesetz für das Volk gab, an jene Begünstigungen und Privilegien gar nicht dachte, und die verhaßtesten Seegesetze so allgemein abfaßte, daß das härteste Verfahren gegen alle neutrale Schiffahrt in Kriegszeiten dadurch authorisirt ward. Das zeigt sich insonderheit in den französischen Verfügungen, verglichen mit einzelnen Traktaten dieser Nation. Ich kann mir nicht verbieten zu bemerken, daß, so hart auch die brittische Nation gegen die neutralen Flaggen bisher verfahren ist, und so sehr sie sich geschemt hat, in deutlichen und unumwundenen Ausdrücken den Neutralen zu erklären, was sie im Allgemeinen von ihnen verlange oder nicht, so wenig sie ein eigentliches Völkerseerecht auch nur als ein von ihr bestimmtes Gesetz gegeben hat, und so grundlos ihr Verstecken hinter dem *Consolato del mare* ist, doch sie überhaupt immer mehr consequent gehandelt habe, als die französischen Monarchen, und nun noch die Republik selbst. Der Beweis dieser Behauptung soll in diesem Buche nicht vermißt werden. Sind denn etwa die Völker unserer Zeit und deren Regenten wieder aufgeklärt über den wahren allgemeinen Vortheil der Handlung, als es die Völker des Mittelalters waren, die sich blos in dieser Hinsicht für das *Consolato* vereinigten. Ich sage kühn, sie sind es nicht, wenigstens nicht ihre Minister, bei welchen auf wahre Kenntniß der Handlung gegründete Handlungspolitik eine seltene Gabe ist. Sollte, z. B., das brittische Ministerium nicht vorlängst die Wahrheit von dem eingesehen ha-

ben, was ich an seinem Orte auch beweisen werde, daß durch den Gang, in welchen sie durch die Versagung des Rechts der neutralen Flagge die Handlung der Neutralen hinein zu zwingen vermeinen, aller Vortheil von den Commissionen den Kaufleuten der feindlichen Nation zugejagt wird? Aber so sind die zwei Gesichtspunkte, welche sie bei den dahin zielenden Traktaten vor Augen hatten, den Stolz ihrer Nation zu behaupten, und dem Handlungeneide derselben zu fügen. Das schlimmste ist, daß dabei die Aussicht schon genommen wird, diese Traktaten nicht zu halten. Sehr oft werden dieselben bei dem Ausbruche eines Seekrieges zum Schaden eben der friedlichen Nationen, mit welchen man vorher contrahirt hatte, widerrufen, und oft ohne Widerruf gebrochen. Kann dies wol einen andern Grund haben, als Handlungsneid und Raubsucht auf Seiten der so handelnden Völker. Handlungsneid, weil das kriegführende Volk seine eigene Handlung durch den Krieg gestört und es ungerne sieht, daß mittlerweile die Handlung anderer Völker stärker aufblühet. Raubsucht, weil doch immer die Wegnehmung einzelner Schiffe friedlicher Völker, unter allerlei Scheinvorwänden, gewinnvoller ist, als es die Wegnehmung vieler Frachtwagen oder Flußschiffe sein kann.

§. 3.

Ich will diese Verordnungen und Traktaten in vier Klassen ordnen.

Zu die erste Klasse werde ich diejenigen stellen, in welchen das allgemein geltende, und freilich in der Natur der Sache gegründete Verbot der Zufuhr von Kriegs-

bedürfnissen aufs mildeste gegeben ist, und dem friedlichen Handel alle andere Gegenstände offen gelassen sind, ohne nur, wenn sie einem schon belagerten oder gesperrten Plaze zugeführt werden.

In die zweite diejenigen, in welchen den Kriegsbedürfnissen viele unter dieselben eigentlich nicht zu rechnende Gegenstände des Handels beigefügt sind.

Die dritte wird alle mir bekannte Traktaten enthalten, welche schlechthin das Recht der neutralen Flagge erlauben.

Die vierte solche Traktaten, welche diesem Rechte entgegen stehen. Ich werde aber in dieser Darstellung vor der durch Rußland bewirkten und eine Zeitlang so ehrenvoll behaupteten bewaffneten Neutralität stehen bleiben.

Demnächst werde ich solche zur Zeit des Krieges erlassene Verordnungen Kriegsführender Mächte, oder mit Gewalt begleitete Anmuthungen an friedliche Mächte in ihrer chronologischen Ordnung darstellen, welche geradezu allem demjenigen entgegen stehen, was man doch für allgemein in Seekriegen annehmen muß, und so lange annimmt, als nicht solche Zumuthungen es stören.

Wann dann jene Traktaten wenigstens als einstweilig gegebene Stimmen über dasjenige gelten, was einzelne Völker im Seekriege für billig gehalten haben, so wird daraus erhellen, was für Regeln des Verfahrens dem allgemeinen Wunsche der über See handelnden Völker gemäß sind.

Aber man wird auch eben daraus das Widersprechende und das Schwankende in den Entschlüssen und

Verfügungen der Völker einsehen, deren manches zu Einer Zeit so, zu einer andern Zeit anders in dieser für ganz Europa so wichtigen Sache beschlossen und verfügt hat. Man wird erkennen, wie weit Europa noch von der Hoffnung ist, ein dem Handel im allgemeinen erspriesliches Völker-Seerecht entstehen zu sehen, und daß uns vollends die in der ersten Erbitterung des jetzigen Krieges genommenen Entschlüsse von dieser Hoffnung weiter entfernen, als unsere Vorfahren es bereits vor hundert Jahren nicht waren.

Doch muß ich, ehe ich weiter gehe,

Von den Verordnungen über die Contrebande im Kriege
im Allgemeinen etwas sagen.

§. 4.

Wenn Contrebande sonst überhaupt so viel, als ein Handel mit verbotenen Waaren heißt, oder die verbotene Waare selbst andeutet, so ist Contrebande in Kriegszeiten alles das, was eine kriegsführende Macht seinen Feinden zuzuführen wehret, und dies erweitert sich nun freilich in Absicht auf belagerte oder eingeschlossene Plätze auf alle Bedürfnisse des Lebens. Doch unsern Zeiten war es vorbehalten, ein Ausschungerungssystem entstehen zu sehen, nach welchem ein großer wenigstens 600 Meilen Ufer habender Staat als bloquirt angesehen, und die Zufuhr aller Lebensmittel für Contrebande erklärt ward, woran man denn auch alle Produkte der Natur und der Kunst knüpfte, von welchen nur einiger Gebrauch zum Behuf des Krieges

denkbar war. Sonst haben bisher die Regenten in dreierlei Wegen erklärt.

§. 5.

1) Sie geben ihren Unterthanen durch besondere Verordnungen, oder von ihnen ein für allemal sanctionirte See Gesetze, die nöthige Weisung im Allgemeinen, was für Waaren sie den im Kriege begriffenen Mächten gar nicht oder unter welchen Umständen nicht zuführen sollen. Dann kann der Unterthan annehmen, daß der Handel mit allen andern nicht benannten Gegenständen seinem Landesherrn nicht mißfällig sei. Dies berechtigt ihn aber auch zu der Erwartung, daß sein Landesherr ihn mit aller Macht schützen, seinen Schaden verhüten, oder, wenn er ihn dennoch durch fremde Gewaltthätigkeit leidet, zu dessen Ersatz ihm verhelfen werde. Davon werde ich an seinem Orte merkwürdige Beispiele erzählen.

In diesen Verordnungen und See-Gesetzen hat bisher nun freilich eine große Uebereinstimmung gegolten. Die Antwort auf die Frage ist leicht zu finden: was kann eine kriegsführende Nation für einen eigentlichen Beistand des Feindes, und für ein Hinderniß seiner kriegerischen Unternehmung ansehen, folglich einem sonst friedlichen Volke als eine unerlaubte ihm schädliche Einmischung in den Krieg ausdeuten?

Die Europäischen Mächte, welchen es darum zu thun war, ihren Unterthanen während der Kriege anderer Völker Sicherheit für ihren Seehandel zu verschaffen, und die Vorwände zu entfernen, unter welchen derselbe von den Kriegsführenden gestört werden möchte,

stimmten natürlich in der Bestimmung derjenigen Gegenstände überein, den Handel mit welchen, wenn er von ihren Unterthanen geführt werden sollte, sie nicht rechtfertigen oder beschützen zu dürfen glaubten. Sahen sie gleich voraus, daß die Gewinnsucht ihrer Unterthanen es wagen möchte, dergleichen Dinge einem bekriegten Volke zuzuführen, so durften sie sich doch nicht erlauben, durch ausdrückliche Ausnahmen solcher Dinge aus der Kriegskontrebande sich das Ansehen zu geben, als ob sie einen Handel billigten, welchen die kriegsführenden Mächte nimmermehr billigen konnten. Aber eine gleiche Uebereinstimmung findet sich in den Verfügungen solcher kriegsführenden Nationen, welche ihre Aussicht darauf nehmen, den Handel der Neutralen während ihrer Kriege einzuschränken, und sich für mächtig genug halten, denselben in der Einschränkung zu erhalten, welche festzusetzen, ihr Handlungseid sie antreibt. Doch selbst die Britten, welche darin am weitesten gehen, und in diesem Kriege die Freude gehabt haben, mit Zustimmung der übrigen Feinde Frankreichs, sogar alle Lebensmittel zur Kriegskontrebande zu machen, und schon im Jahr 1660 in einem Traktat mit Schweden das Geld dafür erklärten, haben sich sehr gehütet, ihren Kauffahrern die Verführung solcher Dinge zu einer bekriegten Nation zu verbieten, welche sie ausser den Gränzen der gewöhnlichen Regel so gern zur Kriegskontrebande machen möchten. Sie haben nie den Irländern verboten, ihr gesalzenes Fleisch einer Nation zuzuführen, die mit einer Dritten, nicht mit ihnen, im Kriege war, wol aber die Schiffe Dänemarks, dessen vorzügliches Pros

dukt Fleischwaaren sind, angehalten, und rasch condemnirt, wovon ich weiter unten die Beispiele und insonderheit aber die erbauliche Declamation ihres Sir John M a r r i e t erzählen werde. Sie haben schon vor diesem Kriege Korn, das man ihren Feinden zuführen wollte, angehalten, aber nie die Ausführung ihres Kornes zu irgend einer bekriegten Nation verboten, sondern vielmehr die seit 1789 auf diese Ausfuhr gesetzte Prämie auch in solchem Falle bezahlt. Zwar sind wenig Kriege neuerer Zeit, an welchen sie nicht Theil genommen hätten; aber es sind doch einige, z. B. der nach 1718, in welchem wenigstens keine Brittische Kriegserklärung gegen Spanien erfolgte, der von 1753 an; und an dem Oesterreichischen Successions-Kriege nahmen sie allererst im vierten Jahre von dessen Dauer offenbaren Antheil. Ich möchte doch Ein Beispiel wissen, da sie die Ausfuhr zu einem kriegenden, nur nicht mit ihnen kriegenden Volke verboten hätten. Das aber müßte doch geschehen sein, um es als einen Grundsatz zu befestigen, daß es wider das Völkerrecht sei, wenn eine neutrale Nation einem von den Britten bekriegten Volke Lebensmittel zuführen will. Doch über alles dieses geht das weit hinaus, was die handelnde Welt in dem gegenwärtigen Kriege erfahren hat, die gleich anfangs in Folge des Aushungerungssystems alle Lebensmittel zur Kriegskontrebande, und von den Franzosen alle Natur- und Kunstprodukte, an welche eine brittische Hand gelegt wurde, zu verbotenen Waaren gemacht wurde. Aber diese neue und nie erhörte Seegreuel darf ich hier nur vorläufig berühren. Diese Materie ist so reichhaltig,

daß ich an seinem Orte sehr vieles darüber werde zu sagen haben.

Ich will aus dem neuen Preussischen Gesetzbuch, deswegen, weil es das neueste Seerecht unserer Zeiten enthält, die hieher gehörigen §§. 2035—2039 hier einschalten.

§. 2034. „Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Luntten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.“

§. 2035. „Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffarthenschiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eigenen Bedürfniß erfordert wird.“

§. 2036. „Masten, Schiffholz, Laue, Segeltuch, Hanf, Wsch, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, imgleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.“

§. 2037. „Land- oder Seeofficiere und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.“

§. 2038. „Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.“

§. 2039. „Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeschlos-

jenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten."

In diesen positiven Gesetzen liegt das allgemeine in Kriegen gültige Völker- Seerecht klar vor Augen. Denn wenn ein Erkenntnißgrund desselben Statt hat, so liegt er in dem Gedanken: man muß dem bekriegten Volke keine vollendete Werkzeuge des Krieges zuführen, auch ihm keine Hülfe leisten, welche den Kriegsunternehmungen wider dasselbe vereiteln oder erschweren kann. Das sagt die gesunde Vernunft den Regenten und ihren Ministern, wenn sie Willens sind, sich in den Krieg selbst nicht zu mischen, aber doch auch nicht die Vortheile der Handlung mit dem bekriegten Staate ihrem Volke zu entziehen. Dann aber sagt sie ihnen nicht, daß sie ihren Unterthanen verbieten sollen, solche Dinge dem bekriegten Staate zuzuführen, von welchen die Anwendung für den Krieg oder in friedlichem Gebrauche nicht entschieden ist, z. B. Schiffsmaterialien und Metalle aller Art, insonderheit solche, an welchem schon im Lande selbst eine solche Vorarbeit geschehen ist, nach welcher sie nur in Geschäften des Friedens verbraucht werden können. Sie sagt ihnen nicht, daß ihre Unterthanen nicht das Geld, welches sie der bekriegten Nation im Handel schuldig waren, derselben zur See zuführen dürfen. Sie sagt ihnen nicht, daß sie eben diesem Volke gar keine Lebensmittel zuführen dürften, ohne nur, wenn es darauf angesehen ist, einen schon belagerten oder nur blockirten Platz durch deren Zufuhr zu retten. Sie sagt ihnen auch nicht, daß ihre Unterthanen die Art verändern dürften, in welcher sie die Handlung mit dem be-

Kriegten Volke bisher betrieben haben, daß sie von nun an keine Einkaufs-Commissionen oder irgend etwas in Verkaufs-Commissionen von dessen Kaufleuten annehmen, sondern ihnen alles in Verkaufs-Commissionen zusenden, oder ihre Einkaufs-Commissionen so geben müssen, daß alles ihr Eigenthum bleibe, so lange es über Meer geht. Alle Zumuthungen dieser Art streiten mit dem Erkenntnißgrunde des Seerechts. Sie können einem Volke von dem andern in wechselseitigen Traktaten eingeräumt, aber keinem Volke zum Gesetz gemacht werden, das nicht darein gewilliget hat, und werden eine gerechte Ursache des Krieges, wenn die sie vorschreibende kriegsführende Nation deren Befolgung mit Gewalt erzwingen will. Es ist daher einer Mißdeutung fähig, wenn es §. 2034 jener preussischen Gesetze am Schlusse heißt: Was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.*) Denn es läuft wider

*) In der Recension meines Buches im 36ten Stück der Göt. gel. Anzeigen glaubt man, daß diese Bemerkung aus einem Mißverständnisse herrühre, wozu mich mein patriotischer Eifer verleitet haben mag. Wie der patriotische Eifer höher komme, weiß ich freilich nicht; denn ich erinnere mich nicht, jemals etwas in größerer Kühle des Geistes geschrieben zu haben; wie denn der Gegenstand gar nicht von der Art ist, daß das Herz warm werden könnte. Daß man doch einmal aufhöre, mir Patriotismus auf eine Art vorzuhalten, die allemal ein schlechtes Compliment für meinen Verstand, oder, noch schlimmer! für meine Wahrheitsthebe abgibt! Die Wahrheit gewinnt nichts dabei, ob sie mit oder ohne Patriotismus gesagt ist. Aber sie kann an ihrem Gewichte verlieren, wenn der Schriftsteller denselben von sich rühmt, oder seine Beurtheiler die Leser auf denselben hinausweisen.

Aber wenn ich, der ich selbst zu diesem Theile des Preuss

wider die Natur eines Vertrages, daß derselbe irgend einen andern, als die contrahirenden Theile verpflichten

fischen Gesetzbuches mein Scherstein beigetragen habe, hienach in meinem Buche schrieb: Es ist einer Mißdeutung fähig, wenn Preußen seine Unterthanen darauf verweist, nicht zu laden, was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist, so möchte ich doch wissen, was für einen Gegenstand des patriotischen Eifers der Herr Rec. sich hiebei gedacht hat. Sind dieser die Preussischen Staaten; so freue ich mich der durch diese Reflexion mir angethanen und nicht ganz unverdienten Ehre, wenn anders Patriotismus auch für einen Staat gilt, in dem man nicht geboren, und dessen Bürger man nicht ist. So wäre es denn nicht ganz ohne Patriotismus für diese, daß ich und meine Herren Gehülfen uns der nicht leichten Bemühung unterzogen, welche auch in Herrn Kleins Annalen der preuss. Gesetzgebung, wahrscheinlich nicht ohne höhere Genehmigung, öffentlich anerkannt ist. Das Gesetz steht so da, daß man nicht an Cabotage, sondern nur an die Verführung Preussischer Güter mit Preussischen Schiffen denken kann. Daß ich nur daran gedacht habe, gestehe ich gerne, und beharre auf der Behauptung, mit patriotischem Eifer für die Preussischen Staaten, daß Preussische Unterthanen billig nicht sollten auf Traktaten zwischen andern Nationen, sondern auf das reine Völker- Seerecht verwiesen werden, wenn sie mit Preussischen Gütern die Meere besegeln, mit deren Anwohnern Preußen keine Traktaten hat. Man sehe darüber die verstärkten Gründe in dem Zusatz z. S. 238. Aber in sich ist mir die Anmerkung des Herrn Rec. sehr willkommen, und veranlaßt mich, nun auch zu wünschen, daß in Hinsicht auf Cabotage nach dem Preussischen Gesetze ein Zusatz angefügt werde, daß nemlich Preussische Frachtfahrer, wenn sie Güter eines andern Volks einladen, sich nach denen Traktaten zu richten haben, welche zwischen demselben und andern seefahrenden Völkern bestehen. Doch möchte dies eine weitläufige Wissenschaft für den Preussischen Frachtfahrer werden, um solchen Interpretationen des Sir John Marriet auszuweichen, als von welchen ich insonderheit unten ein Beispiel geben werde.

könne. Es ist mir leid, daß mir diese Bemerkung bei meiner bekannten Theilnahme an der Bearbeitung dieses Theils des preussischen Gesetzbuches nicht entstanden ist.

Ich gerathe hier zum erstenmal auf die wichtige Frage, die vor allem ausgemacht werden sollte: Giebt es ein Völkerseerecht außer den zwischen verschiedenen seefahrenden Völkern geschlossenen Traktaten, oder nicht? und, wenn es ein solches giebt, in wie weit ist ein Volk berechtigt, sich in Ermangelung der Traktaten auf dieses Völkerseerecht zu berufen? Weil jedoch die Thatsachen, deren Erzählung unten gegeben wird, die beste Leitung zu einer Beurtheilung dieser Frage geben werden, so will ich den wichtigen Zusatz einer mehr, als sonst mein Buch ist, theoretischen Behandlung dieser Frage bis dahin ausstellen.

Es versteht sich, daß wenn einzelne Unterthanen eines Fürsten, der solche Verordnungen gegeben hat, denselben zuwider handeln, eines theils diese auf seinen Schutz und Bewirkung einer Entschädigung nicht rechnen können, andern theils aber der Fürst selbst den Kriegführenden Mächten nicht verantwortlich wird, und keinen Anlaß zu feindseligen Schritten gegen ihn selbst und seinen Staat giebt, da er seine Mißbilligung solcher Unternehmungen Ein- für allemal öffentlich erklärt hat.

Der Handel der Kontrebande halber würden unendlich mehr werden, wenn ein jeder Versuch eines Privatmannes, einem bekriegten Volke dieselbe zuzuführen, dessen Obrigkeit von dem andern Volke zur Last gelegt werden dürfte. Man kann es von keiner solchen anneh-

men, daß sie alle Versuche zur Kontrebande innerhalb ihres Gebietes störe. Das muthete auch kein Volk dem andern in Ansehung der Kontrebande zu, welche durch seine einheimischen Verordnungen dafür erklärt ist. Selbst die Britten sind darin vollkommen billig, wovon ich zwei redende Beweise unten gegeben habe.

In Ansehung der Kriegskontrebande sind also die einzige Quelle eines Anspruchs oder Vorwurfs gegen die Obern eines Volks die Verordnungen, welche dieselben für ihre Unterthanen bekannt machen, falls dieselben etwas erlauben, was dem Völkerrecht oder denen Traktaten zuwider ist, welche sie mit einer oder beiden im Kriege begriffenen Nationen geschlossen haben. Wie aber, wenn sie keine dergleichen bekannt machen? Auch daraus kann noch kein Vorwurf gegen sie entstehen. Kein Volk kann das andere anders, als in Folge gewisser Traktaten, zwingen, seinen Unterthanen das zu verbieten, was ihm selbst mißfällt. Es mag die Kriegskontrebande auffangen, wo es kann, aber auch nichts mehr, als was nach dem Kriegs- oder Völkerrechte, oder, wenn es sich auf besondere Traktaten berufen kann, diesen zufolge dafür gilt, folglich nicht Lebensmittel, nicht Producte aller Art, die noch nicht in einer, bloß für den Krieg brauchbaren Art erscheinen. Steht aber ein nicht ganz unabhängiger Staat unter einer besondern Verpflichtung, solche Verordnungen zu promulgiren, so entsteht auch ihm noch kein Vorwurf aus der Kontrebande seiner Unterthanen vor geschעהener Promulgation, wenn er deren Verzögerung durch hinlängliche Gründe rechtfertigen kann, vielweniger aus der Verführung solcher Güter zu

dem bekriegten Volke, welche erst durch das zu promulgirende Gesetz für Kriegskontrebande erklärt, die aber bis dahin nicht dafür erkannt worden sind.

Vormals ward diese Kontrebande freilich von Kaufleuten den landesherrlichen Verboten zuwider gerne gewagt, jetzt aber vielweniger, seitdem die Asscuranzen so allgemein geworden sind. Als sie das noch nicht waren, als der Kaufmann seine Güter überhaupt ohne Hoffnung eines Erfahes dem wilden Meere anvertrauen mußte, da war er ein weit ärgerer Wagehals als jetzt. Als der Prinz von Oranien, Friedrich Heinrich, 1638 Antwerpen zu belagern vorhatte, erfuhr er, daß ein Kaufmann in Amsterdam Schiffe mit allerlei Kriegs- und Mundprovision belüde, um sie den Antwerpem zuzuführen. Man wollte ihn deswegen verantwortlich machen. Aber er antwortete kühlich: als Kaufmann gehe ich meinem Gewinne nach, wo ich ihn finden kann; und müßten meine Schiffe durch die Hölle segeln, so würde ich es auf die Gefahr wagen, daß ihre Segel in Brand geriethen. Aber jetzt legen die Asscuranzen dem Kaufmanne ein solches Band an, und benehmen ihm so sehr den Muth zu solchen Wagstücken, daß auch die unbilligsten eigenmächtigen Verbote kriegsführender Völker gegen sonst freie Güter die Handlung mit denselben stocken machen. Man kann davon eben jetzt zahlreiche Beweise in Hamburg erfahren.

§. 6.

2) Die Regenten neutraler Staaten geben bei ausbrechenden Kriegen besondere Verordnungen über das, was ihre Unterthanen während dieses Krieges zu beobach-

ten haben. Wäre ein allgemeines Völkerseerecht in völliger Gültigkeit, so wären solche Verfügungen ganz überflüssig. So aber sind sie auch nichts mehr als Anzeigen von demjenigen, wozu sich der Staat durch vorgängige Traktaten einer oder beiden kriegsführenden Mächten verpflichtet hat, oder Erklärungen eines schwächern Staats von seiner Nachgiebigkeit gegen die, wenn gleich ungerechten Verfügungen der Kriegsführenden, und Warnung an die Unterthanen sich diesen gemäß zu betragen. So macht z. B. die hamburgische Obrigkeit bei dem Ausbruch eines jeden von den Britten geführten Seekrieges seinen handelnden Bürgern bekannt, daß sie das Eigenthum der von ihnen über See versandten oder erwarteten Waaren zu beschwören haben, ohne zu erwähnen, wie wenig Grund die Anmassung der Britten habe, dies von den Neutralen zu fordern. Auch Friedrich fugte denselben, befreite aber das Gewissen seiner Unterthanen in Ansehung dieser Eide durch eine Verfügung, von welcher ich unten mehr reden werde.

§. 7.

3) Gewöhnlich geben die in einen Krieg gerathenen Staaten bei dessen Anfang Manifeste oder Instruktionen für ihre Kriegsschiffe und Kaper heraus, durch welche sie erklären, wie sie während desselben sich gegen die Schiffahrt neutraler Völker verhalten wollen. Ich werde unten mehr als Ein auffallendes Exempel der ungereimtesten Zumuthungen an neutrale Staaten aufstellen. Es ist klar, daß solche Manifeste, in so ferne sie etwas mehr enthalten, als was das Völkerseerecht zuläßt, oder mehr als die Formalitäten und Prozeduren

angeben, welche in Ansehung der der Kontrebande verdächtigen Schiffe Statt haben sollen, für kein Volk als ein Gesetz gelten können, welches nicht durch vorgängige Traktaten sich zu demjenigen bequemt hat, was diese Manifeste neues und besonderes verlangen.

§. 8.

I. Vor dem Jahre 1655 läßt sich kein Traktat auffinden, in welchem andere als fertige Waffen und Munition, auch Kriegsleute und zum Krieg gebaute Schiffe, als verbotene Waaren, oder als Personen angesehen wurden, deren Ueberfahrt nicht erlaubt ist. Vielmehr erlaubte

1) Portugal 1642 an England und

2) nachher 1661 an die V. Niederländer, seinen Feinden, welche in dem letztern Jahre die Spanier noch allein waren, Waffen und Munition zuzuführen, nur nicht aus Portugiesischen Häfen. Auch erlaubte

3) Spanien eben dieses 1647 in seinem Traktate mit den Hansestädten.

Zu den milderen Traktaten gehören freilich auch alle die, welche die Materialien der Kriegsbedürfnisse und die Lebensmittel für frei erklären. Aber das, was ich darüber besonders zu sagen habe, nöthigt mich, in dem folgenden Abschnitte ihrer in historischer Folge zu erwähnen.

§. 9.

II. Traktaten, welche es mit der Kontrebande strenger nehmen, sind folgende:

1) Die erste Erwähnung noch nicht vollendeter Kriegsbedürfnisse, oder solcher, welche auch eines an-

dem Gebrauchs fähig sind, findet sich in einem Traktat Frankreichs mit den Hansestädten vom J. 1655, aber damals nur noch der Lauen und des Segeltuches.

2) Geld und Lebensmittel finden sich jedoch früher noch, nemlich 1614 in einem Traktate Schwedens und der V. Niederlande als Kontrebande erwähnt; und eben dazu verstand sich

3) England unter Carl II. in einem 1661 ebenfalls geschlossenen Traktat. Ich werde im letzten Abschnitte eines Falles erwähnen, in welchem Schweden diese übertriebene Zumuthung an neutrale Seefahrer neuerdings ganz unerwartet hat wieder aufleben gemacht.

Es ist anmerzlich, daß Schweden allein Geld zur Kontrebande zu machen gesucht hat. Der Grund scheint mir darin zu liegen, daß es in seinen Kriegen mit den Russen, einer damals sehr geldlosen Nation, glaubte, dieselben kraftlos zu erhalten, wenn es ihnen die baaren Zahlungen für ihre ausgeführten Waaren abschnitte. Von den aus eben diesem Grunde herzuleitenden Versuchen Schwedischer Könige, die Handlung auf Rußland ganz zu wehren, werde ich unten mehr sagen.

Nach der Zeit enthalten die Traktaten eine genauere Specification, nicht sowol von Kontrebanden Gütern, als denjenigen, welche zwar zu Kriegsbedürfnissen angewandt werden können, aber eben deswegen absichtlich ausgenommen wurden, damit man sie nicht mit eigentlicher Kontrebande vermengte. Ich will nun diese milderen Traktaten in fortgesetzter Zahl mit denen im vorigen Abschnitt fortzählen.

4) Schweden schloß 1667 mit den B. Niederländern einen Traktat, in welchem nicht nur Geld, das sechs Jahre vorher in dem Traktat mit England für Kontrebande erklärt war, sondern auch Korn, Wein, Del, Eisen, Kupfer, Gufmetall, Hanf, Tauen, Planken, Pech und Teer für freie Waaren erkannt wurden. Und so ward es in den erneuerten Traktaten 1675 und 79 wiederholt. Man sieht wohl, daß in demselben ein jeder Theil für die ihm wichtigen Gegenstände seiner Handlung strebte, die Holländer insonderheit für das Geld, und die Schweden für die im Krieg als Materialien anwendbaren Produkte ihres Landes.

5) Die vereinigten Niederländer hatten während ihrer öftern Kriege mit England und zwischen denselben ihren Handel mit dergleichen zweideutigen Gütern sehr gestört gesehen. Aber in Folge des Friedens zu Breda 1667 ward ihnen desto mehr in dem Commerztraktat des folgenden Jahres eingeräumt, dessen dritter Artikel nichts als fertige Waffen und Kriegsgeräte, mit Beifügung des Französischen Ausdrucks: *Assortiments servans a l'usage de la Guerre*, als Contrebande benennt.

6) Noch mehr verstattet ihnen der nach dem Frieden zu Westminster im Jahr 1674 geschlossene Handlungsstraktat, in welchem außer den gewöhnlich frei erklärten Waaren auch Anker, Planken, Masten, und zum Schiffebau zugehauenes Holz ihnen erlaubt wurden. Es möchte fast lächerlich scheinen, daß mit diesen auch seidne und wollene Stoffe und Kleidungsstücke als Nichtkontrebande genannt werden. Allein die Holländer wa-

ren bis dahin in dem stärksten Besitz des Vertriebes Französischer Manufakturwaaren gewesen, und nahmen wahrscheinlich ihre Absicht dahin aus, daß in künftigen Kriegen die Britten ihnen dieses Gewerbe aus Handelsneid möchten stören wollen.

7) Aehnliche Bedingungen machten England und Frankreich im Jahr 1677 aus. Es ist nicht überflüssig anzumerken, daß in eben diesem Traktat gewisse billige Fristen nach dem Ausbruch eines Krieges im Verhältniß der Entfernung beredet wurden, innerhalb welcher ein mit Kontrebande betroffenes Schiff nicht sollte angehalten werden dürfen, sondern angenommen werden, es habe die Kontrebande vor dem Ausbruch des Krieges bereits eingeladen gehabt. Eine sehr billige Verfügung, die aber in spätern Traktaten fast immer übergangen ist, und seitdem hat das Einschleppen der mit solchen Waaren beladenen Schiffe unmittelbar nach dem Kriege seinen Anfang genommen.

Ich bin in der Aufzählung der Traktaten und Darstellung ihrer Abweichung in Ansehung der Kontrebande nicht sehr genau verfahren. Meine Leser werden das Genauere in des Herrn von Steck angeführten frühern Abhandlung S. 194 — 204 lesen können.

Ich will nur noch anmerken, daß die Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge anerkannt wird, insgemein auch milder in Ansehung der Kontrebande lauten. Die übrigen lauten mehrentheils hart. So wurden z. B. in dem Traktat von 1670 zwischen England und Dänemark alle Schiffsmaterialien, auch selbst geschlagenes Kupfer für Kontrebande erklärt, die

doch neun Jahre vorher in dem Traktate mit Schweden noch frei blieben.

§. 10.

III. Zwar gehören die nun anzuzeigenden Traktaten über das Recht der neutralen Flagge eigentlich nicht in Eine Reihe mit denen, welche die Kriegskontribunde betreffen. Denn sie haben zweierlei Grund und Rücksicht. Aus einem neutralen Schiffe Güter nehmen, weil sie dem Feinde für seinen Krieg dienen können, oder, weil sie feindliches Eigenthum sind, gehört nicht zu einander. Aber ich glaube doch den in letzterer Rücksicht geschlossenen Traktaten, hier in meinem Buche einen Platz geben zu können, doch mag ich in Anführung der natürlichen Ordnung nicht gar zu ängstlich sein. Hier mögen also die Beispiele solcher Traktaten folgen, welche das Recht der neutralen Flagge anerkennen.

1) Der älteste hieher gehörende Traktat ist der im Jahr 1351 zwischen England unter dessen damaligen Könige Eduart III. und den Spanischen Handelsstädten geschlossene.

2) Eben diese Bedingung enthält einen Traktat eben dieses Königs mit den Städten Lissabon und Porto.

Man bemerke beiläufig, 1) daß doch England der erste Staat war, der das Recht der neutralen Flagge in diesen Traktaten gelten ließ, zu einer Zeit, da die Kraft des Consolato del mare wahrscheinlich noch nicht erloschen war, welches nun nach mehr als 400 Jahren eben dieser Staat zu einem allgemein geltenden Seegesehe machen will. 2) Daß damals, auch außer Deutschland, nicht freie Handelsstädte Traktaten mit fremden

Potentaten schließen durften, ohne daß eine Theilnehmung und Einstimmung ihrer Oberherren dabei erscheint. Ich werde in dem folgenden Abschnitt verschiedene Traktaten aus der Zwischenzeit bemerken, in welchen das Gegentheil, oder auch die alte Regel des *Consolato del Mare* festgesetzt ward.

3) Das Recht der neutralen Flagge erscheint zuerst 1642 wieder in einem Traktat zwischen England und Portugall, und wird

4) erneuert zwischen eben diesen Mächten im Jahr 1655. Es ist anmerzlich, daß England diesen allein unverbrüchlich gehalten hat, und 1780 in dem Reglement an seine Kaper diese ausdrücklich daran erinnert. Die Ursachen sind leicht einzusehen, nemlich, weil 1) Portugalls Handlung und Schifffahrt nicht sehr in Kriegen auf Unkosten Englands gewinnen kann, 2) weil es nicht im Besitz einer Frachtfahrt auf und aus der Ostsee ist, welcher England hauptsächlich entgegen strebt, daß sie nicht während seiner Kriege von den Neutralen zum Dienst Frankreichs und Spaniens betrieben werden soll.

5) Der Traktat Frankreichs mit den W. Niederländern im Jahr 1646. Dieser Traktat ward nur auf vier Jahre geschlossen, und nach deren Ablauf erneuert.

6) 1655. Zwischen Frankreich und der damaligen Brittischen Republik.

In dem ersten Artikel dieses Traktats wird festgesetzt, daß, da viele Fälle, wegen seit 1640 auf beiden Seiten genommener Schiffe, noch abzumachen wären, dazu drei Commissarien von beiden Seiten

sollten zusammentreten und innerhalb sechs Monaten ihre Entscheidung geben. „Wenn aber, heißt es ferner, diese Commissarien innerhalb sechs Monaten und vierzehn Tagen nicht sollten einig werden, dann sollen die noch streitig bleibenden Fälle der Entscheidung der Republik Hamburg übertragen werden, so wie sie gegenwärtig ihr übertragen sind, um dieselben innerhalb vier Monaten zu entscheiden, gerechnet von der Endigung des vorbemerkten, den Commissarien gelassenen Zeitraums; und soll die besagte Republik Hamburg ersucht werden, wie sie durch Gegenwärtiges ersucht wird, dieses Schiedsrichter-geschäfte anzunehmen, und Commissarien abzusen-den, um ihr Urtheil in Betreff der vorgegangenen Fälle an solch einem dazu bequemen Platz zu geben, welcher durch die erwähnten Commissarien bestimmt werden wird; und was durch die besagten Schieds-richter oder Commissarien wird entschieden werden, soll beide Partheyen verbinden, und bona fide erfüllt werden innerhalb der sechs nächsten Monate.“

Wie sich doch die Zeiten ändern! Eben die Stadt, über welche jetzt alle böse Wetter bei dem Ausbruch eines jeden Seekrieges ergehen, und manchmal ohne Noth über sie herbeigezogen werden, ward vor 144 Jahren zur Schiedsrichterin in so wichtigen, über das Völker-Seerecht entstandenen Händeln auf eine so ehrenvolle Art von zwei der ersten Mächte Europens aufgefodert. Damals glaubte man also noch, das beste Licht in Seevorfällen sei bei guten Kaufleuten zu suchen. Jetzt aber entscheidet man

rasch über Glück und Unglück der Handlung in den Cabinetten der Fürsten.

7) Der Traktat Frankreichs mit den V. Niederländern, 1650.

8) 1655. Zwischen Frankreich und den drei Hansestädten. In diesem Traktat ward sogar im 15ten Artikel festgesetzt, daß wenn in feindlichen Schiffen sich Waaren fänden, von welchen die Einwohner der Hansestädte ihr Eigenthum beweisen könnten, sie ihnen sollten wieder gegeben werden. Ein zweiter Beweis aus eben dem Jahre von der Achtung, in welcher Hamburg bei dem französischen Hofe stand.

9—13) In fünf verschiedenen Traktaten Frankreichs mit den V. Niederländern, 1662. 78. 97. 1713. 59.

14—17) Zwischen Frankreich und England, das nun wieder unter einem Könige und wohlgeordnetem Parlament stand, 1662. 77. 1713. 42.

18) Zwischen Frankreich und Schweden, 1672.

19—21) Zwischen Spanien und England, 1667. 70. 1713.

22) Zwischen Portugall und den V. Niederländern, 1661.

23—25) Zwischen Schweden und den V. Niederländern, 1667. 75. 79.

26. 27) Zwischen Großbritannien und den V. Niederländern, 1668. 74. erweitert durch einen Zusatz 1675.

28) Zwischen Oesterreich und Spanien, 1725.

29) Zwischen Spanien und Dänemark, 1742.

30) Zwischen Frankreich und Dänemark, 1742.

31) Zwischen Dänemark und dem Königreiche beider Sicilien, 1748.

32) Zwischen Sicilien und den W. Niederländern, 1753.

33) Zwischen Dänemark und Genua, 1756.

34) Zwischen Frankreich und Nord-Amerika, 1778.

35) Zwischen den W. Niederländern und Nord-Amerika, 1778.

Der Conventionen, Erklärungen und Manifeste, welche sich auf die bewafnete Neutralität im Jahr 1780 beziehen, werde ich besonders weiter unten erwähnen.

Hiezu kommen noch die vielen und so oft erneuerten Traktaten der Europäischen Seemächte mit den Afrikanischen Seeräubern. Sie sind zwar keine Beispiele von der Uebereinstimmung Europäischer Staaten über diesen wichtigen Streit. Aber sie alle gaben und geben noch ihnen allen die Erinnerung an die Nothwendigkeit, ihn in Handlungstraktaten festzusetzen, wenn sie wirklich der Handlung der kontrahirenden Mächte auf die Dauer beförderlich sein sollen.

In diesen Traktaten ist den Seeräubern nichts weiter frei gelassen, als die Ansicht der Pässe und anderer Papiere, welche von dem Schiffe beweisen, daß es neutrales Eigenthum sei. Von Untersuchung der Ladung ist gar nicht die Rede. Auch die Beschaffenheit der Ladung ändert nichts darin, weil für jene Seeräuber nichts, gar nichts als Kontrebande gelten soll. Dagegen aber haben sich fast alle Seemächte die Untersuchung aller Schiffspapiere einander erlaubt, und selbst die Durchsuchung des Schiffes eingeräumt, wenn

sich etwas zweideutiges zeigt; selbst in denen Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge rein anerkannt wird. Nur über die Art und Formalität dieser Durchsuchung sind in einzelnen Traktaten gewisse Verordnungen getroffen worden. Es ist also keiner dieser Traktaten, welcher den neutralen Nationen die Vortheile rein gewährte, welche sie sich von jenen Seeräubern ausbedungen haben. Und weil die Durchsuchung des Schiffes selbst nicht auf offener See geschehen kann, so ist die Einschleppung eines solchen in den nächsten Hafen der kriegsführenden Nation nur zu oft die Folge davon, weil einem gierigen Kaper gar zu leicht der Vorwand dazu aus einem oder anderem Schiffspapiere entsteht.

Dies Uebel wird immer weiter gehen, je mehr der Gegenstände der Nachforschungen im Kriege werden. Das Völkerrecht erklärt nur die eigentliche Kriegskontrebande dafür. Durch die Nichtanerkennung des Rechts der neutralen Flagge werden es alle feindliche Güter auf neutralen Schiffen. Der jetzige Krieg bringt nun so viele Bedürfnisse des Lebens dazu, welche nicht den Krieg selbst angehen, die man aber in der hoch gehenden Erbitterung den Neufranken nicht zukommen lassen will. Wäre es zu hoffen, daß man bei künftigen Kriegen, deren nicht leicht einer mit gleicher Erbitterung geführt werden wird, in die vorigen Schranken der Kriegskontrebande zurücktreten würde, so entstünde daraus wenigstens kein Uebel für die Nachwelt. Aber die Britten haben schon so oft in ihren besondern Kriegen den Begriff der Kontrebande auf Lebensmittel, Fleisch und andere

Bedürfnisse des Lebens erweitert, wovon der Beispiele genug in meinem Buche sich finden. Man erwartet zu viel, wenn man annimmt, sie werden darinn wieder zurücke gehen, nachdem sie in dem jetzigen Kriege der lauten Zustimmung der coalisirten Mächte sich zu erfreuen gehabt haben.

Wie das französische Decret vom 29sten Nivose 1798 durch Erklärung aller englischen Kunst- oder Naturprodukte die Vorwände zur Confiscirung eines jeden neutralen Schiffes und Gutes, ja selbst französischer Schiffe, ins unendliche vermehrt habe, werde ich weiter unten noch umständlicher ins Licht setzen, da es nicht in die Reihe der gewöhnlichen Vorfälle gehört, sondern als ein ganz außerordentlicher Seegeuel anzusehen ist, dessen die Franzosen sich schon jetzt zu schämen anfangen, noch mehr aber ihre Nachkommen sich schämen werden.

§. 11.

IV. Jetzt folgen die Beispiele von Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge nicht eingestanden ist.

Schon 66 Jahre, nachdem Eduard III. die oben angeführten Traktaten zum Vortheil der neutralen Flagge geschlossen hatte, schloß

1) Heinrich V. mit dem Herzoge von Burgund einen Traktat, der das Gegentheil enthielt, 1417.

2) 1486. Eduard IV. mit Bretagne, und

3) ebenderselbe 1478, und

4) abermals 1496 Heinrich VII. mit Burgund Traktaten ähnlichen, dem Recht der neutralen Flagge entgegen stehenden Inhalts.

Sonst scheint indessen überhaupt in dem fünfzehnten Jahrhundert die Frage zwischen den Seemächten wie vergessen gewesen zu sein. Aber nun fiel es Franz I. ein,

5) im Jahr 1536 sich ganz auf die andere Seite zu schlagen und ihm folgte

6) im Jahr 1584 der schwache Heinrich III. nach. Beider Verordnungen gingen dahinaus, daß nicht nur feindliches Gut in einem feindlichen Schiffe, sondern das Schiff selbst, in welchem es gefunden würde, verfallen sein sollte. Die wahrscheinliche Ursache für Franz I. war diese: Kaiser Karl V., mit welchem er fast immer im Kriege war, beherrschte im Norden und Süden Europens die Völker, die im Besiz des größten Seehandels waren, wogegen Frankreich fast gar keinen hatte. Da es ihm mit seinen Kriegen auf dem festen Lande so wenig glückte, so wollte er sich durch die Kapereien einigermaßen erholen. Dazu mochte ihm auch vielleicht die anfangende Seeräuberei der Afrikaner unter Barbarossa, dem Beherrscher Algiers, Lust machen. Aber nun schien es ihm zuträglich, den Kapern seines Reichs ihre Seeräuberei dadurch, daß er ihnen die ganze Ladung und das Schiff selbst zur Beute gab, einträglicher zu machen, als sie ihnen werden konnte, wenn sie nur den in neutralen Schiffen versteckten feindlichen Gütern nachjagen sollten. So kam diese scheußliche Härte in die französischen Seegesetze, welcher die Neufranken durch ihr Decret vom 29sten Nivose 1798 die Krone aufgesetzt haben, nachdem die Könige nie davon ganz abgegangen sind. Die vereinigten Niederländer litten in

sonderheit dadurch großen Verlust, konnten es aber in 62 Jahren nicht dahin bringen, daß man eine andere Verfahrungsart öffentlich erklärt hätte, wenn gleich Frankreich in dieser ganzen Zwischenzeit mit ihnen in Freundschaft, und nach 1654 im Bündnisse wider die Spanier stand. Ich werde aber von der Erneuerung dieser bösen Verordnung im Jahr 1681 noch viel zu sagen haben.

1661 schloß König Karl II. in England einen Allianz- und Traktat mit Schweden, dessen zehnter und folgende Artikel die Handlung betreffen. In dem dreizehnten wird, ganz der alten Regel des *Consolato del mare* gemäß, feindliches Gut in neutralen Schiffen für unfrei, dagegen aber freundschaftliches Gut in feindlichen Schiffen für frei erklärt. Dabei wird ein weitläufiges Formular des Certificats über das Eigenthum des Schiffs und der Güter vorgeschrieben, auch Untersuchung und Einschleppung der Schiffe in jedem zweideutigen Fall verstatet.

Wie sehr diese Verschiffung feindlicher — wenn gleich nicht ihrer Natur nach *kontrebander* — Güter diesen Fürsten am Herzen gelegen habe, kann man aus folgendem Zusatze im 12ten Artikel schließen: „Geschieht irgend etwas auf einer oder der andern Seite, das der eigentlichen Meinung dieses Artikels entgegenläuft, so sollen beide Verbündete Sorge tragen, daß die strengste Bestrafung, so wie sie den ärgsten Verbrechen gebührt (*qualis summis criminibus debetur*). Die Englische Uebersetzung sagt: *due to the most heynous crimes*) demjenigen Unterthanen und Einwohnern wi-

„verfahren, welche die Verbrecher gewesen sind, für diese
 „ihre Verachtung und Uebertretung der Befehle ihres
 „Königs, und daß dem hochbeleidigten Bundesgenossen
 „völlige und unmittelbare Genugthuung geschehe, und
 „soll in solchem Fall ein schlechthin summarischer Be-
 „weis von dem andern Verbündeten oder dessen Unter-
 „thanen oder dessen Einwohnern angenommen werden,
 „ohne die verworrenen Schnörkel der Rechte. (Sum-
 „marissima probatio extra sinuosas ambages iudicii
 „admitti debet.)“

Also die verheelte Uebersendung eines Stückes Gut
 an seinen Correspondenten in dem bekriegten Lande den
 scheußlichsten Verbrechen gleichgeachtet, und ohne ei-
 gentliche Rechtsform gleich diesen zu bestrafen!!!

8) Der Traktat eben dieses Brittischen Königs mit
 Dänemark im J. 1670 lautet, wie ich oben gesagt habe,
 in der Bezeichnung der Kontrebande strenger, aber in
 Ansehung der in diesem Fall zu verhängenden Strafen
 viel gelinder, in bloß allgemeinen Ausdrücken.

Unter Ludwig XIV. wurden alle Handlungstrakta-
 ten für Frankreich unter Bedingung des Rechts der
 neutralen Flagge geschlossen. Denn freilich ist es zu
 wünschenswerth für Frankreich, daß ihm in Kriegszei-
 ten seine Bedürfnisse vom Norden her durch den Ka-
 nal vermittelst neutraler Schiffe zugeführt werden.

Aber nun ward im Jahr 1681 in Frankreich die
 in mancher Rücksicht preiswürdige Ordonnance de la
 Marine ausgefertigt, und in dieser erschien

9) im 5ten Buch, Tit. 9. von den Prisen
 folgender 7ter Artikel:

„Tous navires, qui se trouveront chargés d'effets appartenans a nos ennemis, et les marchandises de nos sujets ou alliés qui se trouveront dans un navire ennemi, seront pareillement de bonne prise.“

(Alle Schiffe, die man mit Gütern beladen finden wird, die unsern Feinden gehören, und die Waaren unserer Unterthanen und Bundesgenossen, welche in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sind gleichmäßig eine gute Prise.)

Dieser Artikel ist eine seltsame Erscheinung, auf welche, so viel ich finde, keiner derjenigen Schriftsteller, die ausdrücklich über diesen Gegenstand geschrieben haben, gehörig aufmerksam gewesen ist. Eben der König, der vor und nach dieser Verordnung so manchen Traktat unterzeichnete, in welchem das Recht der neutralen Flagge anerkannt wird, giebt mitten im Frieden, durch keine Leidenschaft zum Bruch jener Traktaten gereizt, ein Gesetz, das denselben geradezu entgegen steht, so ganz ohne alle besondere Bestimmungen, daß nach demselben ein unerhebliches Stückgut, Feinden gehörig, das sich in ein neutrales Schiff verirrt hatte, den Verlust von beides, dem ganzen Schiffe und der ganzen Ladung verursachen konnte. Zwar möchte man den Sinn der Verfügung so annehmen, als wenn das Schiff nur dann verfallen sei, wenn es ganz für Feindes Rechnung geladen ist. Aber zwei andre in den folgenden Kriegen gegebene Verordnungen vom 26sten October 1692, und vom 23sten Jul. 1704 wiederholen es,

„que s'il se trouve sur les Vaisseaux neutres des effets appartenans aux ennemis de S. M. les Vaisseaux et tout le chargement seront de bonne prise, conformément au present article 7.“

Valin, der den umständlichsten Commentar über diese Ordonnanz in zwei Quartbänden, Rochelle 1766, gegeben hat, ist bei diesem wichtigen Artikel äusserst kurz, erwähnt einiger Einwendungen, aber gar nicht der vielen bereits angeführten, diesem Artikel durchaus widersprechenden Traktaten, und findet ihn aus dem Grunde sehr billig, weil sonst der Handel der Feinde begünstigt, und die Ueberfuhr ihrer Waaren erleichtert werden würde, welches nicht mit den Allianz- oder Neutralitäts-Traktaten (mit welchen denn nicht?) zusammenstimmt. Auch bringt er das Decret des Königs vom 26sten Oktober 1692 bei, durch welches das Schiff eines Sugliasisch (vermuthlich eines Venetianers oder Dalmatiers) confiscirt, und drei zu dessen Vortheil ausgefallene Urtheile cassirt werden, weil es kund geworden war, daß sich auf diesem Schiffe Güter eines Holländischen Kaufmanns Glux (des effets appartenans au nommé Glux, marchand Hollandois) folglich keinesweges die ganze Ladung, befänden.

Man hat von eben demselben einen Traité sur les Prises. Rochelles 1763. 8. Ich habe auch diesen aufmerksam durchgesehen, in der Erwartung, einige Anmerkungen und Reflexionen über den Widerspruch zu finden, in welchem jene Ordonnanz mit den vielen Traktaten der Könige zum Vortheil der neutralen Flagge steht. Aber darüber habe ich fast nichts gefunden. Er

ist ein strenger Jurist, für den die positiven Gesetze alles entscheiden. Er spottet nicht nur S. 2. der Philosophes prétendus, welche die Kaperei gegen die Kaufahrer mißbilligen, sondern macht sie auch als Feinde des Staats verdächtig. Jenem Artikel der Ordonnanz widmet er nur wenige Seiten, von 61 bis 66, findet beide Sätze desselben vollkommen gerecht, und freuet sich des Königl. Decrets von 1692 über das Schiff des Engliassisch, durch welches demselben eine neue Festigkeit gegeben worden sei. Das etwas mildere Reglement von 1744 hat seinen Beifall nicht. Doch, sagte er, weil diese Verfügung nur in Beziehung auf die mit einigen Mächten geschlossenen Traktaten gemacht ist. (Nicht wahr! Denn fast alle diese Traktaten räumen dem Recht der neutralen Flagge alles ein,) und da es sich in der Folge damit ändern kann, so muß man den durch unsern Artikel festgesetzten Grundsatz nicht aus den Augen lassen. Er fertigt darauf den Observateur Hollandois und Herrn Hü b n e r kurz ab, und schließt damit: Im übrigen ist diese Confiscation durch unsre Gesetze autorisirt, und daran müssen wir uns halten.

Ich lerne aus diesem Buche, S. 61, was ich nicht wußte, daß auch der Spanische Hof zwei ähnliche Ordonnanzen, eine den 21sten August 1702, die andere den 17ten November 1718 gegeben hat. Bei der ersten ist die Nachahmung Frankreichs nach dem Uebergange der spanischen Krone an einen Bourbon leicht einzusehen. Doch habe ich bereits gesagt, wie es bald nachher mit der Handlung in dem Spanischen Successions-

Friege gieng. Als Spanien nachher den Krieg 1718 gewaltsam anfieng, war die Erneuerung jener Ordonnanz natürlich. Doch gelten meine Anmerkungen über den Widerspruch der Traktaten Spaniens mit dieser Ordonnanz so gut, wie in Ansehung Frankreichs.

Ich werde weiter unten über diesen wichtigen Gegenstand noch manches zu sagen haben. Hier habe ich nur Anlaß hinzuzusetzen, daß der Französische Minister, mit welchem

10) im J. 1716 ein neuer Handlungstraktat von den Hansestädten behandelt ward, in der Erinnerung an diesen Artikel die harte Bedingung wieder in denselben brachte, daß das Recht der neutralen Flagge für sie nicht gelten sollte. Ja noch mehr! die demselben schon im Jahr 1655 zustimmende Regel, daß ihr Gut in feindlichen Schiffen nicht verfallen sei, fiel daneben weg. Dabei wird es ihnen noch zur Gnade gerechnet, daß nicht auch das Schiff mit dem feindlichen Gute verfallen sei, und ihnen dabei vorgehalten, daß der König den ältern Gebräuchen und Verordnungen, namentlich denen von 1556, 1584 und 1681 hiedurch entgegen handle.

Allen von mir gelesenen neuern Schriftstellern ist die Härte dieses Traktats sehr auffallend, und deswegen unbegreiflich, weil sie nicht auf jenen harten Artikel der Ordonnance zurück sahen. Es kann gar wol sein, daß, wie Herr von Steef in seiner angeführten frühern Abhandlung annimmt, man französischer Seits geglaubt habe, Kleinern handelnden Staaten um so viel mehr in den mit ihnen zu schliessenden Traktaten anzumuthen, je kleiner die Vortheile, welche sie anzubieten haben, im

Verhältniß zu denjenigen sind, welche die Handlung mit dem großen Staat ihnen gewährt. Aber so sah man weder vorher, noch sah man in den letzten Jahren der Monarchie die Handlung Hamburgs als ihm einseitig so überwiegend vortheilhaft an. Man hat es schon lange erkannt, wie segensvoll diese Handlung für Frankreich sei. Aber damals ward Frankreich von einem Wüflinge, dem Herzog Regenten, beherrscht. Entstand diesem oder einem der Wüflinge, die ihn leiteten, der plötzliche Einfall, der kleine Staat muß es merken, daß er mit einem viel mächtigern unterhandle, und wir wollen ihm deswegen nicht einräumen, was wir aus guten Gründen fast jedem andern einräumen; so war es für ihn Grund genug so zu handeln. Mit solchen Regenten und mit solchen Ministern schließt man solche Traktaten?

Dies widerfuhr also im J. 1716 eben dem Staate, welchem 61 Jahr vorher Frankreich und England die große Achtung bewiesen hatten, daß sie ihn zum Schiedsrichter in Schlichtung derer Streitigkeiten erwählten, welche bei der Schliessung eines Traktats, der das Recht der neutralen Flagge völlig festsetzte, noch unabgemacht waren. Aber es ist schlimm, wenn die Großen der Erde Einmal eine Sache von der falschen Seite angesehen haben. Ein minder mächtiger bringt sie schwerlich wieder in den rechten Weg, wenn er mit ihnen über ähnliche Angelegenheiten zu handeln hat. Dies erfuhr Hamburg in den Verhandlungen über den

11) im Jahre 1769 zu Hamburg für diese Stadt besonders geschlossenen Commerztraktat. Jener so wenig

vortheilhafte Traktat war in Folge eines von dem damals in Hamburg residirenden Minister Champeaux, dessen Andenken ich doch glaube in dieser zweiten Auflage erhalten zu müssen, da ich in der ersten kurz darüber hingegangen bin, im Anfange des siebenjährigen Krieges erregten Handels aufgehoben. Denn auch in ihm entdeckte sich der Stolz der Minister als erster Beweggrund ihres Verfahrens gegen die mindermächtigen Staaten in einer Angelegenheit, wo der gemeinsame Vortheil statt aller Beweggründe dienen sollte. Frankreich hat in den ersten Jahren jenes Krieges die Vortheile der nur zuweilen von den Britten gestörten Kaufahrt von Hamburg nach Frankreich gar sehr genossen. Nun aber faßte der Sohn des zu seiner Heimath gereissten französischen Ministers Champeaux, welcher sich als Geschäftsträger ohne Creditiv eingedrungen hatte, den Anschlag, ein von Hamburg nach Haaburg mit einem großen Vorrath Gold für die allirte Armee gehendes Flußschiff auf der Elbe wegzukapern. Er hatte zu dem Ende einen Dorfweber gekauft, eine Zahl schlechter Leute gedungen, und diese mit den nöthigen Gewehren unter den Brettern versteckt, welche diesen kleinen Schiffen als ein bewegliches Verdeck dienen. Die Sache ward verrathen, und das Schiff bei der Ausfahrt aus dem Hafen angehalten. Da nun die Unternehmung selbst auf keine Weise gerechtfertigt werden konnte, und den Gesandten, wie seinem Sohne, ihr Brod kostete, das sie in Hamburg assen, und gern noch länger gegessen hätten, so fand doch das französische Ministerium einen Vorwand aus, um die Ehre ihres Hofes darin zu ver-

Rechten. Das elende Schiff, welches die Hamburger confiscirt hatten, ward für ein königliches erklärt, und da man aus Furcht vor den Allirten, gegen welche der böse Versuch zu kapern gemacht war, es nicht herauszugeben wagte, der Traktat von 1716 plötzlich aufgehoben. Zwei Abgeordnete, durch welche man die Sache wieder ins Gleis zu bringen suchte, wurden in Paris über Jahr und Tag aufgehalten, und da die Minister sie ihre Hoheit hatten aufs unangenehmste empfinden lassen, mit dem Bescheide zurückgesandt, das Ministerium sei jetzt mit andern zu wichtigen Dingen beschäftigt, um sich dieser Angelegenheit annehmen zu können. So verlief eine Reihe von Jahren auch nach dem Kriege, bis es im Jahre 1769 zu einer neuen Unterhandlung mit dem in Hamburg angestellten Minister *Noailles* kam, einem Manne, in dem Hamburg die seinem Hause angeerbten Tugenden und eine unerschütterliche Rechtschaffenheit erkannte und verehrte. Aber die Vorschriften seines Hofes giengen dahinaus, diesen Traktat den Hamburgern noch kostbarer zu machen. Der Hof bestand insonderheit auf der Errichtung einer Consular-Jurisdiction, welche mit Mühe in dem 9ten Artikel durch erlangten Aufschub abgelehnt ward. Unter diesen Umständen war eine Aenderung jenes lästigen Artikels zu bewirken nicht möglich, und man mußte zufrieden sein, zu einem Traktat wieder zu gelangen, welcher wenig mehr als die Erlassung des *Droit d'Aubaine* und des Fafgeldes zu Gunsten der Hamburgischen Handlung enthielt. Das Beste war denn doch dabei, daß keine Beeidigung des Eigenthums von jedem Stücke Gut verlangt wurde, zu welchem die

Britten in jedem Kriege aufs neue eine jede seefahrende Nation zwingen.

So blieb es die zwanzig Jahre durch, für welche dieser Traktat geschlossen war. Nach deren Ablauf ward in dem zweiten Artikel einer zu Hamburg den 17ten März 1789 geschlossenen Convention der Hamburgischen Flagge zu Kriegszeiten, in Ansehung der feindlichen Kaufmannsgüter gleiche Freiheit zugesichert, als deren die am meisten begünstigten Nordischen Nationen sich erfreuen, und daß in Betreff der Hamburgischen Schiffahrt die Reglements befolgt werden sollen, welche mit diesen Nationen, und namentlich mit Rußland festgesetzt sind, wobei der König sich erklärt, daß alle Begünstigungen, welche derselbe desfalls in der Folge einer oder andern dieser Nationen zustehen möchte, ebenfalls der Stadt Hamburg bewilligt werden sollen. Dies war eine der letzten monarchischen Handlungen des unglücklichen Ludwigs XVI. Von diesem so billig denkenden Könige und seinem Bevollmächtigten, dem uns unvergeßlichen Bourgoing ließ sich das bessere, und eine Wiederherstellung der Sache in ihren natürlichen Stand erwarten.

12) In einem Reglement vom 12ten Oktober 1744 verordnet Ludwig XV., daß die in neutralen Schiffen gefundenen feindlichen Güter, nicht aber das Schiff und die übrige Ladung, sollen verfallen sein; also eben das, was in dem damals noch bestehenden Traktat mit Hamburg besonders festgesetzt war. Also ward auch in dieser Verordnung das Recht der neutralen Flagge aufs neue

ungültig, obgleich Frankreich zwei Jahre vorher in seinem Traktate mit Dänemark es anerkannt hatte.

13 und 14) Die Handlungstraktaten Rußlands und Englands von den Jahren 1755 und 66 sind in so ferne mit hieher zu rechnen, weil die Frage ganz übergangen ist, und es nur im allgemeinen heißt: „mögen vorgenannte Unterthanen sowol alle Arten von Waaren als Passagieren bringen. Bei Untersuchung der Kauffahrtheischiffe sollen sowol Kriegs- als Privatschiffe so gelinde verfahren, als es nur eine wirkliche Kriegsverfassung gegen die meist freundlich neutrale Macht gestatten kann, da man, so weit es sein kann, die dem Völkerrecht gemäßen Grundsätze und Maximen, die überall anerkannt und angenommen sind, befolgen will.“

§. 12.

Der neueste der hierher gehörenden Traktaten und für meinen Zweck vorzüglich beachtungswerth ist

15) der zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene. Um aber meinen Anmerkungen darüber die gehörige Vollständigkeit zu geben, muß ich den Traktat zwischen Frankreich und Nordamerika am 6ten Februar 1778 zu Paris gezeichneten und Seite 59 unter der Zahl 34 schlechthin angeführten Traktat hier in nähere Betrachtung ziehen.

Dieser ist unter den zum Vortheil des Rechts der neutralen Flagge geschlossenen Traktaten der vollständigste, und könnte für alle künftig noch darüber zu schließende ein Muster abgegeben haben, wenn er nicht so bald von den Nordamerikanern selbst entkräftet worden

wäre. Er ward in Paris zu einer Zeit behandelt, da der Kampf über die Befreiung der Nordamerikaner noch nicht beendigt, die Handlung derselben, durch den Krieg äusserst beklemmt war, folglich sie auf die von demselben zu hoffenden Vortheile nur noch in einer entfernten Perspektive hinaussehen konnten. Aber ihre Unterhändler, welche sehr wahrscheinlich die Feder dabei führten, durchschaueten in dieser Perspektive aufs hellste die künftigen Vortheile, welche ihr ein noch im Werden begriffener Staat von seinem Zwischenhandel und seiner Frachtfahrt erlangen würde, und die Nothwendigkeit des Rechts der neutralen Flagge in dem ersten Commerztraktat bestätigt zu sehen, welchem sie mit einer so viel bedeutenden Seemacht schlossen. Sie vergaßen nichts von dem, was dahin gehörte, und alles ward, jedoch, wie es sich versteht, unter gleichen Rechten von dem so viel mächtigeren neuen Allirten bewilligt, dessen Minister diesmal ganz den arroganten Ton vergaßen, welcher in fast allen andern Traktaten Frankreichs mit minder mächtigen herrscht. Ich will die wichtigsten hierher gehörenden Artikel dieses Traktats auszugsweise hierher setzen. Nach dem

13ten Artikel soll ein Kriegskontrebande inhabendes Schiff nicht auf der See gewaltsam durchsucht; sondern in einen Hafen geführt, daselbst entladen, gerichtlich untersucht, und dann nebst dem übrigen nicht kontrebanden Gut entlassen werden.

Art. 14. Güter von beiden Nationen, die in feindliche Schiffe geladen sind, sind mit dem Schiffe verfal-

ten, es sei denn, daß sie vor der Kriegserklärung oder in Unwissenheit derselben darenin verladen wurden.

Art. 17. Die Aufbringung von Preisen, durch die bewaffneten Schiffe einer dritten feindlichen Macht in einem Hafen beider Nationen wird nicht gestattet. (Ich führe dies an, weil es sonst nicht gewöhnlich, sondern die Aufbringung in jedem neutralen Hafen erlaubt ist.)

Art. 20. Setzt eine Frist von sechs Monaten nach einem zwischen beiden Nationen erklärten Kriege fest, innerhalb welcher die Kaufleute für die Sicherheit ihrer Güter, die sie in dem nun feindseligen Staate haben, sorgen dürfen.

Art. 22, der gewissermaßen mit Art. 17 einstimmig ist, versagt allen Kapern einer dritten mit einer von beiden Nationen im Kriege begriffenen Macht ihre Preise in die Häfen der andern Nation aufzubringen, und zu verkaufen. (Auch dies ist neu, aber für verbündete Nationen ganz natürlich.)

Der 25ste hauptsächlich hieher gehörende Artikel lautet vollständig also: alle Unterthanen beider Theile sollen berechtigt sein, in aller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen zu segeln, und es keinen Unterschied machen, wer die Eigener der darinn geladenen Waaren sind, aus jedem Hafen oder Platz, welche mit einem von beiden Staaten in Feindschaft stehen. Sie sollen gleichfalls berechtigt sein, mit erwähnten Schiffen und Waaren zu segeln, und mit Sicherheit auf alle Häfen oder Plätze, die entweder mit einem oder mit beiden Theilen in Feindschaft stehen, zu handeln, ohne hierin im geringsten gestört werden zu dürfen, nicht nur geradeswegs

von feindlichen Häfen auf neutrale Plätze; sondern auch von einem feindlichen Hafen zu einem andern ebenfalls feindlichen, sie mögen unfer der Botmäßigkeit des nehmlichen Fürsten oder unter mehrern stehn. Und es wird andurch festgesetzt: daß frei Schiff frei Gut mache. Und alles, was an Bord eines Schiffes, welches den Unterthanen einer oder der andern verbündeten Macht zugehört, und wenn auch die ganze Ladung oder ein Theil derselben einem Feinde der beiden Mächte zugehörte, soll frei sein, hievon ist jedoch die Kontrebande ausgenommen. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf jede Personen mit ihren Effecten, welche sich an Bord eines freien Schiffes befinden, wenn diese auch Feinde beider Mächte, oder einer derselben wären. Sie sollen nicht aus dem Schiff genommen werden können, wenn sie nicht Soldaten sind, und wirklich in feindlichem Dienste stehn.

Der Ausdruck: Mit beiden Theilen in Feindschaft, scheint keinen Sinn zu haben, wenn es nicht etwa dieser ist, daß wenn während des Krieges z. B. ein nordamerikanisches Schiff, sei es, unter welchen Umständen es wolle, von den Britten, die damals noch mit beiden Nationen im Kriege waren, zur Einnehmung einer Fracht gedungen würde, um sie von einem brittischen Hafen zum andern zu führen, ihm dies erlaubt sein solle. Dies beweiset denn, wie sehr sie auf die Freiheit ihrer Frachtfahrt selbst für solche nicht leicht vorkommende Fälle gesorgt haben.

In Art. 24 wird mit einer ungewöhnlichen Genauigkeit die Kriegskontrebande, jedoch in ihren billigen

Grenzen, und das, was nicht dafür geachtet werden soll, bestimmt. Unter den letztern sind Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, und alle zum Bau oder Ausbesserung eines Schiffes dienliche Materialien benannt. Hier ward also der stärkste Einwurf gegen das Recht der neutralen Flagge, daß vermöge desselben eine neutrale Nation jeder kriegsführenden Macht durch ihre Frachtfahrt dienen, und deren Güter der Kaperei ihrer Feinde entziehen könne, ganz aus den Augen gesetzt.

Das alles aber wird in dem 17ten und folgenden Artikeln des am 19ten November 1794 zu London gezeichneten Commerztraktats der Britten aufgegeben. Die Worte des 17ten Artikels sind folgende: Man ist übereingekommen, daß in allen Fällen, wo Schiffe wegen gegründeten Zweifels, daß sie feindliches Gut am Bord haben, oder dem Feinde irgend einen Artikel, der Kontrabande ist, zuführen, aufgefangen oder angehalten werden, gesagte Schiffe in den nächsten und schicklichsten Hafen geführt werden sollen; und wenn feindliches Eigenthum an Bord dieses Schiffes gefunden werden sollte, so soll dieses als dem Feinde gehörig für gute Preise gelten, und das Schiff soll mit dem Ueberrest frei und ohne alle Hinderniß wieder fortsegeln können. Man ist zugleich übereingekommen, daß man alle Hindernisse, welche einen Aufschub bei der Untersuchung des Schiffes und Ladung veranlassen können, beseitigen wird; und dem Schiffer oder Rheder des Schiffes wird eine billige Entschädigung zuerkannt werden.

Das ist nun freilich mehr, als was Großbritannien bis jetzt irgend einer neutralen Nation versprochen oder

geleistet hat. Doch wird es dabei allemal sehr auf Sir John Marriets, und weil doch dieser nicht ewig leben kann, seiner Nachfolger Muse und Laune ankommen.

Im 18ten Art. wird für Kontrebande erklärt, nicht nur gewöhnliche zum Behuf des Krieges schon fertige Dinge, sondern auch Schiffsbauholz, Theer oder Harz, Kupfer in Platten, Segel, Hanf, Tauwerk, und überhaupt, was unmittelbar zur Ausrüstung eines Schiffes dient. In eben diesem Artikel heißt es noch: Da die Schwierigkeit, sich über die bestimmten Fälle zu vereinigen, in welchen allein Lebensmittel und andere Gegenstände des Handels, die im allgemeinen nicht als Kontrebande können angesehen werden, es zuträglich macht, den Beschwerden und Mißverständnissen zu begegnen, welche daraus entstehen können, so ist man ferner übereingekommen, daß wenn einige Artikel, welche dem schon Statt habenden Völkerrecht gemäß zur Kontrebande werden, sollen deswegen angehalten, nicht aber confiscirt werden dürfen, sondern die Eigener sollen eilig und völlig entschädigt werden u. s. f.

(Man sieht aus diesem Zusatz, wohinaus es die Britten in Ansehung der Lebensmittel gerne bringen möchten. Sie wagen noch nicht, sie für Kontrebande zu erklären, behalten sich aber doch vor, es nach ihrer Convenienz zu thun. Dann sollen ihre darüber gemachten Entschliessungen und Verfügungen dem statt habenden Völkerrecht (*existing law of nations*) gleich gelten. Hier versprechen sie zwar gänzliche Vergütung an die Eigener solcher den Feinden zugeordneten Lebensmittel.

Aber schon Jahre vorher haben sie ganze Ladungen derselben den Dänen rein confiscirt und Sir John Murrlet seine Entscheidung mit einer pathetischen Rede begleitet, welche der günstige Leser zu seiner Erbauung weiter unten wird auffinden können.)

Die Nordamerikaner haben sich also in einem wichtigen Zweig ihres Handels, den mit Provisionen auf Frankreich und die Antillen, von den Britten äusserst abhängig gemacht.

Was die öffentlichen Blätter über die Folgen dieses Traktats uns erzählt haben, wiederhole ich hier nicht. Das aber kann ich mich nicht enthalten zu sagen, daß mir unbegreiflich sei, wie dieser Traktat in Nordamerika nur einen verständigen Vertheidiger habe finden können. Im Jahr 1778 lagen die Vortheile, welche der Zwischenhandel und die Frachtfahrt der vereinten Staaten von dem Recht der neutralen Flagge haben würden, in einem fernern Gesichtspunkt. Nun hatten sie nach dem Frieden von 1783 eils Jahre durch erfahren, wie sehr ihre vom Kriege und von den ehemaligen brittischen Einschränkungen befreite Handlung zugenommen hatte, und in den beiden ersten Jahren des jetzigen Krieges gelernt, wie viel ihnen als einem jetzt freien Volke das Recht der neutralen Flagge werth sei. Die Unterhandlung über diesen Traktat hatte die gerechte Klage über die Britten zur Veranlassung, welche sogleich nach Anfang des Krieges eine Menge amerikanischer auf und von Frankreich segelnder Schiffe, insonderheit die mit Lebensmittel in Folge ihres Ausschungerungssystems genommen hatten. Diesen Klagen entsagte Jay nicht nur

ganz, sondern gab auch allen Grund dazu fürs künftige auf. Gewiß war er nicht kurzichtig genug, um nicht daran zu denken, daß die Franzosen äusserst entrüstet darüber werden würden, die gewiß in keinem derer Handel, welche sie in diesem Kriege andern Nationen gemacht haben, so viel Recht auf ihrer Seite hatten, als in diesem.

Vielleicht scheine ich manchem hierin zu viel zu behaupten. Aber dann bleibt doch gewiß, daß Großbritannien in keinem Fall seine Anmassungen mit mehrerer Kraft behauptet hat, als in diesem. In andern Traktaten, wie z. B. in dem mit Rußland, ist das Recht der neutralen Flagge durch Stillschweigen bloß geschwächt. In dem 17ten Artikel dieses Traktats ist es eben so deutlich aufgegeben, als es in dem Art. 25. des sechzehn Jahre vorher mit Frankreich geschlossenen Traktats deutlich anerkannt war. In dem 18ten Artikel hat Großbritannien die Kriegskontrebande weiter ausgedehnt, als je in einem geschehen ist. Alle Eisenwaare, alles Holz, ohne nur Lannenbretter, alles, was dem Schiffbau dienen kann, selbst zum Behuf der Kanffarthei, gilt ihm darin für Kontrebande. Daneben hat es sich in dem 18ten Artikel vorbehalten, Lebensmittel, und was es sonst will, nach seiner Convenienz für Kontrebande zu erklären, zwar deren Werth den Signern zu erstatten, aber doch den Handel damit, wenn es will, zu stören. Konnte es den Franzosen gleichgültig sein, wenn sie ihren Traktat in Kraft lassen wollten, daß die Nordamerikaner alle diese Dinge den Britten ohne Störungen ihrer Seite zuführen durften, diese aber alle Güter die-

ser Art mit gutem Willen der Amerikaner wegnehmen durften, wenn sie für Frankreich bestimmt waren? —

Doch mehr als dieses. Nie hat Großbritannien, selbst nicht unter seinen Schriftstellern, solche Vertheidiger seiner Anmaßungen gefunden, als es nun die Amerikaner in den um diese Zeit erschienenen öffentlichen Akten und Schriften wurden, die das alles dem Naturrecht so gemäß finden, und das Recht der Britten, das alles allen andern Völkern vorzuschreiben, ohne Einschränkungen erkennen. Schon vor dem Traktat hatte Jefferson in einem Brief an den französischen Gesandten Genet unter dem 24sten Julius 1793 das Verfahren der Britten zu vertheidigen, mit einer Sophisterei, mit deren Aufdeckung ich mich nicht aufhalten mag, zu beweisen gesucht, daß Frankreich mehr dabei gewönne, als verlöre. Batel gilt ihm, wie andern, über alles, zumal weil sie ihn für einen Franzosen nehmen. Das war er aber nicht, sondern ein Genfer, und schrieb daher französisch. Unter Batels Auctorität erkennt Jefferson alle Provisionen für Kriegskontrebande, wenn Hoffnung da ist, den Feind durch Hunger zu bezwingen. So war denn das Aushungerungssystem kaum in Europa behauptet, als es in Amerika vertheidigt ward. Wie viel mehr könnte ich nicht noch über jene Schriften anführen, welche mehrere Bände ausmachen. Doch sei es genug, den stärksten Apologeten des Traktats unter dem angenommenen Namen: Curtius's Vindication of Mr. Jay's treaty in twelve Numbers in 8. in dem Appendix zu dem in Philadelphia schon 1795 erschienenen Abdruck des Traktats zu verweisen.

Es ist also durch diesen Traktat die Hoffnung, das so gewünschte Recht der neutralen Flagge allgemein geltend zu sehen, um einen großen Schritt zurückgesetzt. Denn es ist durch denselben feierlicher als jemals vorher bestätigt. Freilich haben die Nordamerikaner den Franzosen dafür bitter durch den Verlust so vieler Schiffe geküßt, welche sie ihnen unter dem Vorwande des gebrochenen Traktats ohne Kriegserklärung wegnahmen. Dies hat sie zu einem Muth erweckt, der den Franzosen ihr Verfahren zu verleiden anfängt. Möchten sie doch diesen, den Britten zum Besten der guten Sache entgegengesetzt haben! Jetzt aber wird der wahrscheinliche Vergleich zwischen ihnen und den Franzosen nicht ohne Aufhebung des Traktats von 1778 zu Stande kommen, und das, was die gute Sache durch diesen gewonnen zu haben schien, wieder verloren gehen.

Ich will nur mit wenigem eine andere Klage bemerken, welche zwischen beiden Völkern noch fortgeht, und wovon die Folgen nicht ganz verschwinden werden, so lange noch ein Nordamerikaner sich auf der See zeigt, der vor dem Frieden 1783 geboren ist. Es ist nemlich ein Grundgesetz der brittischen Verfassung, daß, wer als Unterthan Großbritanniens geboren ist, seine Allegiance, d. i. die Abhängigkeit von seinem Vaterlande in seinem ganzen Leben nicht wieder verlieren, vielweniger sie freiwillig aufgeben kann. Dem zu Folge üben die brittischen Schiffe noch jetzt das Recht, einem jeden nordamerikanischen Seefahrer aus den Schiffen, wo sie ihn finden, herauszunehmen, und als Matrosen zu pressen. Warum in dem Frieden von 1783, unter Umständen

den, die damals vortheilhaft genug waren, nicht daran gedacht worden ist, die Entfagung dieses Rechtes den Britten zu einer Bedingung zu machen, weiß ich nicht. Genug, es ist nicht geschehen, und so auch noch nicht in diesem Traktat. Freilich muß es mit den Jahren aufhören, und der vor 16 Jahren schon geborenen Nordamerikaner werden immer weniger leben oder fähig bleiben auf deren Schiffen als Seeleute zu erscheinen. Mittlerweile aber bleibt es eine unangenehme Erinnerung dieses Volks an seine ehemalige Unterwürfigkeit.

15) Endlich und, so viel ich weiß, zum erstenmale, gab das brittische Ministerium in der Declaration vom 19ten April 1780, durch welche es den B. Niederländern alles nahm, was die angeführten Traktaten ihnen einräumten, es rein vom Munde, daß es neutralen Nationen überhaupt kein Recht der neutralen Flagge gelten lasse, wenn Großbritannien nicht dieselben dazu ausdrücklich privilegirt habe. Ich werde bald mehr davon sagen.

§. 15.

Aus dem für die gute Sache der neutralen Flagge so verhänglichen Traktat der Nordamerikaner mit Großbritannien hätte denn doch noch ein Gutes entstehen können, wenn Jay, oder noch besser, wenn die vereinten Staaten, bei welchen der Widerwille wider den Traktat so groß war, ihn nicht anders als unter der Bedingung ratificirt hätten, daß die Britten ein förmliches, vollständiges und nicht zweideutiges Gesetz über das gerichtliche Verfahren wider die neutralen aufgebrachtten Schiffe abfassen sollten. Dies würde auch zur Ehre des Staats

selbst gereichen. Denn kann ein größerer Vorwurf gegen den Charakter einer Regierung gedacht werden, als daß dieselbe unnatürliche Gebote wider alle neutrale Nationen in Kraft setzen, und ohne ein geschriebenes Gesetz über alle Fälle durch einen einzelnen Mann aburtheilen läßt. Daß sie Recht und Gewalt über alle Meere üben will, und doch weder ein geschriebenes Privatseerecht noch ein Völkerseerecht hat, daß das vorgebliche rechtliche Verfahren, keine gemessene Vorschriften in Ansehung der Zeit, und der Art der Untersuchung kennt, und daß sie in der Entscheidung über diese so wichtigen Vorfälle ganz den Weg verläßt, in welchem ein jeder Civil- oder Criminal-Vorfall in der Nation entschieden wird.

Ist es auch möglich zu denken, daß, wenn die Nordamerikaner bei Gelegenheit dieses Traktats dieses alles zur Sprache gebracht, und wenn sie darauf gedrungen hätten, daß eine Commission in England mit Beifügung einiger Deputirten von ihnen für diesen Zweck sollte niedergesetzt, das brittische Ministerium desselben sich hätte entlegen können.

Benigstens sollte doch die Nation, die sich anmaßt, einzelne seefahrende Nationen privilegiren zu dürfen, in Ansehung der Nichtprivilegirten alles Willkührliche aus ihrem Verfahren entfernen. Sie sollte nicht verlangen, daß man ihr, wie Marriet es albern ausdrückt, jedesmal auf den Puls fühlen solle, um zu merken, was sie Heute, was sie Morgen von den Neutralen verlange, oder ihnen zum Verbrechen mache, wenn sie ihren Pulsschlag nicht recht gefühlt haben.

Sie sollte nicht in der Dauer eines und desselben Krieges ihr Betragen verändern, nun gelinde, nun wieder hart gegen sie verfahren, als wäre, um bei *Marriets* Ausdruck zu bleiben, ihr Pulsschlag plötzlich fieberhaft geworden. Hat sie doch erst nun in dem sechsten Jahre des Krieges wieder angefangen, der Schifffahrt der Neutralen und insonderheit der Dänischen härter zu fallen, als sie es im vierten und fünften that. Sie mag immerhin sich ihrer Herrschaft der Meere rühmen, zumal da sie durch den Gang des jetzigen Krieges völlig in deren Besitz gesetzt ist. Aber warum rechtfertigt sie so ganz den Namen der Despotie der Meere, welchen ihr die Franzosen in ihrem Ausschreien über diese Herrschaft seit Jahren geben, und warum macht sie alle von ihr gekränkten Völker in denselben einstimmen? Denn der wahre Charakter der Despotie zeigt sich da, wo der Vers gilt: *Sic volo sic jubeo, stat pro ratione Voluntas* (so will ich es, so befehle ich es, und statt aller Gründe steht mein Wille da.) Man wird die nähern Beweise von dem allen unten an seinem Orte, insonderheit im 3ten Kapitel finden.

§. 14.

Aus den auf vorstehende Weise ihrem verschiedenen Inhalte nach aus einander gesonderten und besonders aufgezählten Traktaten, lassen sich folgende Resultate und Bemerkungen ziehen:

1) Es sind also unter den bisher aufgezählten Traktaten 36 für das Recht der neutralen Flagge in den Meeren diesseits der Straße, und mit Einrech-

nung zweier Verordnungen Frankreichs, und einer Erklärung Großbritanniens nur 16 wider dasselbe, in mehr als vier Jahrhunderten bis zur Epoche der bewaffneten Neutralität. Hieraus erhellet eine überwiegende Stimmung des gesammten handelnden Europa für dasselbe.

2) Die aus dem reinen Kriegerecht fließende und so früh in der mittländischen See angenommene Regel, ist zwar für eine kurze Zeit im funfzehnten Jahrhundert in das nördliche Europa übergegangen, aber bald wieder verlassen worden. Doch wußten die Fürsten noch nicht, wie sie es anzufangen hätten, um die Uebersuhr feindlicher Güter in neutralen Schiffen zu verwehren. An Durchsuchung, Ausbringung und Beurtheilung derselben vor ihren Gerichten ward noch nicht gedacht. Es blieb bei Versprechungen auf beiden Seiten, darüber zu halten, und bei Drohungen wider die Contravenienten, die lange noch sehr gelinde waren. In dem angeführten Traktat Englands mit Burgund von 1496 heißt es: „bei dem ersten Eingeständnisse eines solchen Vergehens wolle man es dabei bewenden lassen ohne weitere Untersuchung. Aber, wenn es hintennach kund werde, daß der Beklagte falsch geantwortet habe, dann solle er — man denke doch, was? — den Werth der von ihm heimlich verführten Waaren bezahlen.“

Es könnte für die Seehandlung noch ziemlich gleichgültig angesehen werden, wenn durch eine Uebereinkunft aller seefahrenden Völker, so wie vor Alters jener funfzehnen, das Gesetz des *Consolato del mare*, aber in allen Punkten, wiederum in völlige Kraft

gesetzt würde, wenn nur es mit der Durchsuchung, Aufbringung und Verurtheilung der Schiffe oder der Güter so leichte zugieng, als mit der eines zum Feinde gehenden Frachtwagens. Aber diese verursacht dem Handel eine Störung und einen so großen Schaden, daß der Verlust, der am Ende condemnirten Güter in den meisten Fällen nur eine Kleinigkeit gegen den Verlust des gesammten Schiffes und der Ladung ist.

Es ist leicht einzusehen, daß bei den S. 49 angeführten alten Traktaten deren Urheber gar sehr gewünscht haben mögen, daß denselben ein Genüge geschähe, daß sie aber auch die Schwierigkeit gefühlt haben, ihre Verfügungen durch Durchsuchung und Aufbringung der auf der See mit feindlichen Gütern betroffenen Schiffe in Kraft zu erhalten. Der Geist der Billigkeit, welcher in jenen Zeiten mehr als jetzt vermochte, hielt sie ab, diese harte Maßregel zu erlauben oder zu bereden. Es kann auch sein, daß ein Theil diese Maßregeln wünschte, der andere aber, in der Hinaussicht auf die zu große Störung des Handels seiner Unterthanen, nicht darein willigen, sondern lieber dem ganzen Traktat entsagen wollte. Und so blieb es dann bei solchen, freilich sehr milden, aber eben deswegen unzulänglichen Beredungen. Späterhin aber haben die Britten die Regel des *Consolato*, aber nur in einem Theile, zum Seegesetz für alle Völker gemacht, die sie nicht durch Traktaten, wie ihr Ausdruck ist, privilegiert haben. Sie haben aber zugleich die den Alten so bedenkliche Aufbringung der Schiffe daran verknüpft, ohne nur eines Volkes Einwilligung zu verlangen. Und nun fangen sie sogar an, die Unter-

suchung auf der See für unzulänglich zu halten, und wollen sie in ihren Häfen vollführen.

3) So lange die Frachtfahrt noch nicht in lebhaftem Gang kam, verfahren die Fürsten und Staaten so, wie die vorkommenden Umstände sie leiteten. Nicht nur ihre Verordnungen waren hart, sondern sie schritten auch, ohne vorgängige Erklärung, zu manchen ungesunden Verfahren, wovon unten noch mehr vorkommen wird.

4) England war noch nicht eine förmliche Republik, als dessen damals schon fast ganz seiner Macht beraubte König Carl I. den ersten Traktat 1642 mit Portugal schloß, den einzigen, welchen die Britten seitdem unverbrüchlich in Absicht auf diesen Artikel gehalten haben, in welchem das Recht der neutralen Flagge festgesetzt ward. Doch war es ihr König Eduard III., der die ersten Beispiele von Traktaten zum Vortheile der immer so sehr beeinträchtigten neutralen Flagge gab. Vier Jahre später bewirkte Holland bei Frankreich durch einen auf vier Jahre geltenden provisorischen Traktat die Aufhebung einer Durchsuchung seiner Schiffe und Schiffspapiere, ohne nur in Rücksicht auf Kontrebande. Als nun vollends Europa durch den Münsterschen Frieden zur Ruhe kam, wurden auch die folgenden dreizehn Jahre durch alle Handlungs-Traktaten auf diesen Fuß geschlossen. Wenigstens ward keiner geschlossen, der demselben widersprach. Diese neunzehn Jahre (von 1642 an gerechnet) sind die erste Periode, in welcher das Recht der neutralen Flagge, so zu reden, überall triumphirte. Dabei ist sehr anmerklich, daß die dama-

lige brittische Republik so gern in dasselbe einwilligte, ungeachtet sie in eben dieser Periode, 1651, die mit dem Völkerrechte nicht allerdings zusammenstimmende Navigationsakte, zum Nachtheil des ganzen mit ihr handelnden Europa, doch insonderheit Hollands, festsetzte.

5) Kaum bekommt England einen König wieder, als dieser mit Schweden sich wieder dieses Recht, so zu reden, verbündet, und beide es zu einem scheußlichen Vergehen machen, wenn ein Privatmann demselben entgegen handelt.

6) Zwar muß eben dieser König nach zwei unglücklichen mit Holland geführten Kriegen sich beidemal bequemen, den V. Niederländern das Recht der neutralen Flagge ganz wieder zuzugestehen, und in Ansehung der Kontrebande die Gränzen so zu verengen, als bis dahin in keinem Traktat mit Bestimmtheit geschehen war. Aber anmerklich ist es doch, daß in der ganzen Zeit, da England wieder unter Königen gestanden, es diesem Rechte anhaltend und insofern allein entgegen gestrebt hat, weil keine andere Nation anders als in einzelnen Vorfällen und in einzelnen Traktaten davon abgewichen ist. Ich werde weiter unten auffallende Beispiele erzählen, wie viel weiter diese Nation in einzelnen Perioden ihrer Kriege mit Nichtachtung ihrer vorgängigen Traktaten es getrieben.

7) Frankreich hat bis zur Epoche der bewaffneten Neutralität in 16 Handlungs- und Friedenstraktaten und Großbritannien in deren 14 in das Recht der neutralen Flagge eingewilligt. Dagegen hat Frankreich in seinem Seerechte dreimal ein hartes Gesetz gegeben, daß

demselben gerade entgegensteht, eine vierte nur etwas mildere Verfügung gemacht, und auf diesen milderen Fuß zwei Traktate, Einen mit den Hansestädten, den Zweiten mit Hamburg allein, geschlossen. England hat kein eigentliches allgemeines, wenigstens kein permanentes Gesetz dagegen gemacht, aber sieben diesem Recht entgegenstehende Traktaten, vier in älteren, drei in neueren Zeiten geschlossen, und in zwei Traktaten die Erwähnung desselben ganz vermieden. Von dem härtesten seiner Schritte in dem Wege eines Befehls an alle neutrale Völker, den es während des Krieges nach 1688 zu behaupten suchte, werde ich unten viel zu sagen haben. Dieser gehört nicht in die Reihe solcher Akten, welche das Recht der neutralen Flagge betreffen. Traktaten der Art, worin die Sache sich ganz nicht erwähnt findet, lassen sich noch viel mehrere von andern Nationen aufzählen, unter andern der vom Jahr 1650 zwischen Spanien und den Hansestädten, der für diese im übrigen sehr vortheilhaft ist. Aber das Nichterwähnen einer Sache ist bei demjenigen viel bemerkenswerth, von dem man überhaupt weiß, daß er der Sache nicht wol will, als bei dem, der noch keinen übeln Willen dagegen bezeugt hat.

8) Von einem allgemeinen Völkerseerechte ist also bisher noch nicht die Rede, sondern jedes Volk muß einzeln sich an die Traktaten halten, welche es mit einzelnen Völkern geschlossen hat. Wie aber, wenn es mit wenigen oder gar keinen dergleichen Traktaten hat, welches die Lage der meisten Kleinen über die See handelnden Staaten ist? Hamburg hat noch keinen eigent-

lichen Handelskraftat mit England, so nothwendig auch der übergroße Verlauf der Handlung mit demselben ist. Was kann da die Richtschnur seines Verhaltens sein? Nichts als blinder Gehorsam und Befolgung desjenigen, was mächtigere Seemächte überhaupt gebieten, und ängstliche Hinaussicht auf das, was diese vielleicht in dem Lauf eines jeden Krieges zu gebieten für gut finden möchten. Dabei ist dann das Schlimme, daß diese Mächte es an drei Dingen fehlen lassen: erstlich an bestimmter Erklärung ihres Willens und des Verfahrens, welches sie zu See bei ihren Capturen und zu Lande in dem rechtlichen Verfahren über dieselben beobachten wollen. Darüber werde ich in Ansehung Großbritanniens weiter unten noch mehr zu sagen haben. Zweitens, daß sie in ihren Verfügungen und Verfahren so äußerst inkonsequent sind. Auch darüber wird unten noch vieles zu sagen sein. Drittens, daß sie auch zuweilen zum Gesetz gegen Nationen, mit welchen sie keine Traktaten haben, das machen wollen, was dieser oder jener Traktat mit einer dritten Nation festgesetzt hat, davon wird uns Gustav III. weiter unten ein merkwürdiges Beispiel geben.

Drittes Kapitel.

Besondere Bemerkungen über das Verfahren der beiden Seemächte Frankreichs und Großbritannien, und über einzelne Vorfälle.

§. 1.

Nach dem Vorbemerkten ist der große Unterschied in dem Verhalten unerklärbar, welches Frankreich und Großbritannien im Bezug auf das Recht der neutralen Flagge seit mehr als einem Jahrhundert bewiesen haben. Es verlohnt sehr der Mühe, daß ich dies recht aus einander setze. Alle räsonnirte und systematische Schriftstellerei über das Völkerseerecht ist vergeblich, so lange Großbritannien demselben in dem Wege entgegen strebt, den ich aus Thatsachen darstellen werde. Es ist insonderheit den Deutschen wichtig, daß sie davon eine richtige Vorstellung fassen. Ich will jedoch zuvor erzählen, wie Frankreich sich bis zum Ende der Monarchie verhalten hat.

Man möchte durch das, was ich oben von dem Widerspruch gesagt habe, in welchem das harte Gesetz der Ord. de la Marine mit den Traktaten steht, verleitet werden, dieses zu denen vielen Beispielen der Treulosigkeit zu rechnen, deren man Ludwig XIV. mit mehrerem oder minderem Grunde beschuldigt, und man wird sich wundern, wenn ich erkläre, daß ich es nicht dazu rechne.

Jedermann weiß oder kann es wissen, wie es mit dergleichen Dingen an großen Höfen zugeht. Die Ab-

Fassung der Geseze, der Traktaten und anderer in ihrer Art verschiedenen öffentlichen Akten, wird wie Fabrikens-Arbeit von ganz verschiedenen Personen verrichtet, die keine Kenntnisse, auch wol keinen Gesichtspunkt bei ihren Arbeiten gemein haben, sich nicht gerne einer bei dem andern Rath's erholen, vielweniger unaufgefodert ihre Kenntnisse und verschiedenen Gesichtspunkte einander mittheilen. Das gehört nicht in mein Departement: ist fast allemal die Antwort eines Ministers, den man auf-fodert, weil man nur ihn oder ihn vorzüglich kennt, eine gute Sache auch nur an ihre Behörde zu befördern. Dazu kömmt, daß ein jeder die Vorarbeiten benutzt, die er findet. Der Minister, welcher einen Handlungstraktat entwerfen soll, läßt sich einen solchen alten Traktat von seinem Sekretär abschreiben, und fügt hie und da einen ihm entstehenden besondern Einfall, Zusatz oder andere Aenderung hinein, die er dann in der Unterhandlung darüber durchzusetzen sucht. Daher sind alle Handlungs-Traktaten so gleichlautend abgefaßt, und es ist gewiß die langweiligste Lektur, wenn man, wie ich bei dieser Arbeit gethan, ihrer viele dennoch aufmerksam durchlesen muß, um die einzelnen Abweichungen herauszufinden. Der Justizminister, wenn er nicht das Herz und den Geist eines von Carmer und seines vortreflichen Gehülfen Suarez hat, nimmt, wenn er ein neues Gesetzbuch oder einen Theil desselben zu entwerfen den Auftrag hat, die ältern Gesetzbücher vor sich, läßt sich — aber nur von Rechtsverständigen — dies und jenes dazu sagen, und ändert, nimmt weg oder setzt zu, was ihm einleuchtet. Zwar ist die Ord-

de la Marine keine solche Alltags-Arbeit in dem größten Theile ihres Inhalts. Aber mit diesem Artikel mag es doch wol meiner Schilderung gemäß gegangen sein. Er fand sich schon in den beiden Ordonnances von 1534 und 1584, welche beide Commerz-Traktate mit Hamburg anführen, und deren Veranlassung ich oben Kap. 2. §. 11. angegeben habe. Aber ich lerne aus des Valin's bereits angeführtem Commentar, daß er sich schon in einer dritten viel ältern, nämlich von 1400, befunden hat. Zudem füllt dieser Artikel nur drei Zeilen; und wie leicht sind drei Zeilen übergeschrieben, wie leicht übersehen, wie leicht wurden sie, ehe ein sachverständiger Mann etwas davon erfuhr, und dagegen zu sprechen wagte, von einem Könige sanctionirt, der zwar groß in seiner Zeitgenossen Munde, aber kein Friedrich der Große war!

Noch nach 80 Jahren glaubte Valin, es könne nicht anders sein wegen der Allianz- und Neutralitäts-Traktaten Frankreichs. In gleichem Wahne standen wahrscheinlich die Rechtsgelehrten, die an der Ausarbeitung der Ordonnanz Theil hatten, und hatten eben so wenig, als Valin, einen der von Ludwig XIV. mit neutralen Mächten in Hinsicht auf künftige Kriege geschlossenen Traktaten bei dieser Gelegenheit gelesen.

Und so stand denn dieser böse Artikel da, vielleicht denen mächtigern Staaten unbewußt, welche vermöge der Traktaten ihm zu widersprechen Recht hatten. Aber im Frieden war er keiner Anwendung fähig, und in dem sieben Jahre nachher mit ihnen erfolgendem Kriege waren ihre Schiffe ohnehin alle gute Prisen. Und nur

mit diesen Staaten, Schweden und die Hansestädte ausgenommen, bestanden damals Handlungstraktaten. Ob diese — denn sie allein hatten Recht dazu — Vorstellungen dagegen gethan haben, darüber kann ich nichts auffinden.

Vielleicht haben sie dagegen vorgestellt, und man hat sie durch die Antwort beruhigt, daß es nicht so böse damit gemeint sei, und im Kriegsfall nur gegen solche Staaten darnach verfahren werden würde, mit welchen Frankreich noch keine Handlungs-Traktaten habe.

Die Ungereimtheit ist auffallend, daß ein Staat Traktaten schließt, welche das Recht der neutralen Flagge völlig einräumen, und daneben ein so allgemeinlautendes Gesetz bestehen läßt, welches demselben gerade widerspricht, und noch dazu den unnatürlichen Zusatz enthält, daß feindliches Gut auch die übrige Ladung und das Schiff verfallen mache. Man kann also dies Gesetz auch nicht dafür ansehen, daß es aus dem *Consolato del Mare* in das französische Seerecht übergegangen sei.

§. 2.

Da geschichtliche Bücher nur wenig von solchen Fällen, die einzelne Schiffe betreffen, enthalten, auch Valin in seinem Commentar mir kein anderes Beispiel, als das von dem Kapitain Eugliassich angab, so habe ich mich sehr sorgfältig erkundigt, ob mehr und neuere Beispiele der Art vorgefallen wären, in welchen entweder dem Handlungstraktat mit Hamburg von 1716 und 66, oder jenem harten Gesetz der Ordonnanz gemäß

entschieden sei. Verschiedene unserer ältesten und erfahrendsten Kaufleute erinnerten sich keines solchen. Allein mir sind dennoch sechs Fälle aus der Zeit des siebenjährigen Krieges von dem hiesigen Dispasche-Comtoir mitgetheilt, und folglich ganz authentisch.

1) Ein neutrales Schiff, von London nach Hamburg im Jahr 1756 gehend, ward in Dünkerken aufgebracht. Die Güter waren englisches Eigenthum, und den Schiffspapieren fehlte die gehörige Form und Vollständigkeit. Die Ladung ward confiscirt, das Schiff aber frei gegeben, welches freilich dem Traktat von 1716 gemäß sein mochte.

2) Ein dänisches Schiff von Falmouth nach Civita Vecchia mit einer Ladung Hering, dem Eigenthum eines Italieners, bestimmt, ward 1756 in Marseille aufgebracht, nach 15 Monaten frei gegeben, doch Schiff und Gut mit den Unkosten belastet, welche gegen das Ganze 88 $\frac{1}{3}$ Prozent betragen. Den Entscheidungsgrund sehe ich nicht ein. Denn das Aufbringen dieses Schiffes, selbst, wenn das Gut feindlich gewesen wäre, war dem Traktat mit Dänemark von 1742 durchaus zuwider.

3) Ein neutrales Schiff von London nach Finne mit Zucker gehend, ward 1759 zu Port Mahon aufgebracht, ward durch den Beschluß des königlichen Conseil freigegeben, hatte aber doch 29 $\frac{1}{2}$ Prozent Unkosten zu tragen.

4) Ein dänisches Schiff, dessen Fahrt auf London, Dublin, Genua und Neapel gieng, ward 1756 zwischen beiden letzten Orten weggenommen, und Schiff und La-

ung condemnirt, und das Urtheil vom königl. Conseil bestätigt. Der Schaden der Versicherer und Eigener war 115 Prozent. Da die Dispasche nicht die nähern Umstände und Entscheidungsgründe enthält, so kann ich nur muthmaßen, daß diese harte Entscheidung auf die harte Ordonnanz gestützt, und der Traktat mit Dänemark vom Jahr 1742 rein vergessen ward.

5) Eben so erging es mit einem hamburgischen, von Topsham nach Hamburg bestimmten zwar kleinen, aber reich beladenen Schiffe, das im Jahre 1759 zu Dünkerken aufgebracht, dort condemnirt, und das Urtheil zu Paris bestätigt ward. Der Schaden belief sich auf $111 \frac{5}{4}$ Prozent.

In diesem Fall scheint mir der Artikel der Ordonnanz allein befolgt und der Traktat von 1716 ganz vergessen zu sein, nach welchem doch wenigstens das Schiff hätte freigegeben werden müssen, dessen Werth 3000 Mk., jedoch eine Kleinigkeit gegen den Werth der Ladung Bcomf. 214685 war.

6) Ein neutrales Schiff von Cadix nach Barcelona, und von da nach der brittischen Insel Man im Jahr 1760 gehend, ward zu Malaga von französischen Kapern aufgebracht. Es ward in Madrid reklamirt, und dort freigesprochen. Der Kaper, welcher sich nach Paris wandte, verlor auch dort, und ward in eine Strafe von 600 Liv. verdammt, die aber so wenig, als die Kosten von ihm beizutreiben waren, welche sich auf $26 \frac{1}{3}$ Prozent beliefen. Hierzu lassen sich noch zwei Beispiele fügen, über welche man Herrn von Hennings S. 50 des ersten Bandes nachsehen kann.

Es hat also auch nicht an Kränkungen der neutralen Schiffahrt von Seiten der Franzosen gefehlt; und wie wäre das anders möglich, da deren Traktaten und ihre Seegesetze in solchem Widerspruch mit einander stehen! Indessen sind die Beispiele davon viel seltner, als die von den Britten, vielleicht deswegen, weil der französische Kaper darauf rechnen kann, daß die vielen Traktaten zum Vortheil der neutralen Flagge in dem Gerichte mehr gelten, als die Ordonnanz. Sonst wäre ja der Reiz für ihn viel größer, als für den brittischen Kaper, der nur das unfreie Gut, aber nicht das Schiff zugesprochen bekommt.

Die Mühe, die ich gehabt habe, diese wenigen zu erfragen, beweiset gewissermaßen die Seltenheit der Beispiele. Aus dem vorletzten Kriege sind mir bisher noch gar keine bekannt geworden; und nach 1780 können deren gar keine mehr vorgefallen sein, da Frankreich sich so willig auf den russischen Antrag, die bewaffnete Neutralität betreffend, erklärte. Wie es in Ansehung der neutralen Flagge mit den Neufranken sich geändert habe, werde ich an seinem Orte sagen.

§. 3.

Daß England als Republik dem Recht der neutralen Flagge so zugethan war, und, unter den Königen stehend, nun seit mehr als einem Jahrhundert demselben hartnäckig entgegen wirkt, daß es, ohne jemals bestimmte Gesetze gegen dasselbe gegeben zu haben, die Schiffe der neutralen Mächte zu Kriegszeiten einschleppt, und den Kläger und Richter zu deren größtem Nachtheile macht, scheint fast unerklärlich zu sein. Doch

will ich es wagen, meine Muthmaßung darüber anzugeben. In den Zeiten der Republik galt das Wort der Kaufleute, so unordentlich es auch sonst damals in England zuging. Ich werde weiter unten den Beweis geben, daß ein verständiger Kaufmann das Recht der neutralen Flagge als seinem eigenen Staate in Kriegszeiten zuträglich ansehen müsse, und ich halte mich versichert, daß noch jetzt jeder verständige Kaufmann mir beipflichten werde. Aber unter den Königen gilt das Wort der Kaufleute weniger, und desto mehr das Wort der Minister und der sich an sie drängenden Rechtsgelehrten. Eure Bemerkungen sind närrisch, man sieht wohl, daß Seeleute keine Staatsmänner sind, sagte der in Holland gebohrne und erzogne Wilhelm III. dem an ihn abgesandten Bürgermeister von Amsterdam platt ins Gesicht, als er als König die seltsamste aller Maßregeln in Ansehung des Völkerseerechts durchsehen wollte. Weit entfernt, die Minister der Könige überhaupt zu beschuldigen, daß sie dem gemeinen Besten entgegen streben, werde ich doch wagen dürfen zu behaupten, daß bei ihnen Bedenklichkeiten aus Neben Umständen und Vorspiegelungen von Leuten, die ihr besonderes Interesse treibt, zu leicht ein zu großes Gewicht erlangen. So hat noch in eben denen Tagen, da ich dieß 1793 schrieb, der brittische Großkanzler den menschenfreundlichen Vorschlag des Lords Mawdon, zum Besten unglücklicher Schuldner, bloß durch den Einwurf nieder geschlagen, daß die Advokaten zuviel dabei verlieren würden. Man sieht auch in den Erklärungen und Antworten an einzelne Höfe auf ihre Klagen über die Kränkung der Schifffahrt ihrer Unter-

thanen, selbst an Friedrich den Großen, man sieht insonderheit in der Antwort auf die Erklärung Katharinens wegen der bewaffneten Neutralität den ministeriellen Geist, d. i. das Bestreben, nichts von demjenigen aufzugeben, worin ein Minister seine Größe zeigen, und seinen Einfluß wirksam machen kann.

Auf diese Denkungsart wirkt denn auch sehr die in den Köpfen der ganzen Nation so fest stekende Idee von der Oberherrschaft über das Meer, insonderheit dasjenige, welches ihren Staat umfließt, mit ein. Ein Minister, der für diese eingenommen ist, muß natürlich immer geneigt sein, sie auch dadurch zu behaupten, daß er für seinen Staat das nicht zugeben zu dürfen glaubt, was andere sich gern einander einräumen, die auf solche Herrschaft der Meere keinen, auch nur scheinbaren Anspruch machen.

Gierige Rechtsgelehrten mögen dann auch ihren großen Einfluß in dieß Betragen haben. Auf welcher einer fetten Weide diese gehen, sobald ein Krieg losbricht, und Proceuren gegen neutrale Schiffe entstehen, das beweisen die ungeheuren Kosten, welche so manchem neutralen Schiffe zur Last gebracht werden, wovon ich auch weiter unten nähere Beweise angeben will.

§. 4.

Man hat diesseits des Meers eine hohe Vorstellung von der brittischen Gesetzgebung und Rechtspflege. Wie viel Unvollkommenes überhaupt in beiden noch sei, nehme ich hier nicht auf mich zu beweisen. Die seltsame Dehnung des Hastingschen Processes, sieben Jahre

durch, verglichen mit der schnellen Loßprechung des Sir Ellias Impey wegen seines an einem vornehmen Indier Kraft brittischer Geseze, von welchen dieser nichts wußte, verübten und völlig erwiesenen Justizmordes, zengen schlecht für sie. England steht aber in den Seerechten weit hinter allen seefahrenden Nationen zurück, und diese vielleicht manchem unwahrscheinliche Behauptung will ich mit den Worten eines sachkundigen Franzosen beweisen. Dieser ist Gronlt, Doctor der Rechte und noch 1786 königl. Procurator in der Admiralität zu Cherbourg, der in seinem Discours sur les droits maritimes et sur la maniere de l'etudier, S. 6 sagt „Die Engländer haben weniger gesetzliche Verordnungen als wir, und überhaupt nicht eine allgemeine über die Marine. Die Ursache davon liegt in der bei ihnen Statt habenden Schwierigkeit, einer Bill die Kraft eines Gesezes zu geben, wenn dieselbe einige neuere Einrichtung enthält. Sie haben also sich lieber begnügt, alte Seerechte in ihre Sprache zu übersetzen, als die Regierung zur Abfassung eines neuen Codex von Seegesezen zu veranlassen. Sie haben in der That keine andere ursprünglich englische gesetzmäßige Verfassungen als das Kaufmannsgesez (la grande Charte des marchands) von Eduard I. (aus dem zehnten Jahrhundert). Die Artikel, welche Eduard III. (im vierzehnten Jahrhundert) zu Quimborough festsetzte, und einige alte Statute über die Gerichtsbarkeit der Admiralität und des Lords Gouverneurs der fünf Häfen, (Cinq Ports) die Navigations-Alkte, und dann noch einzelne Parlaments-Alkten.“

Doch findet sich der stärkste Beweis davon in der
 J. G. Büsch Schrift, 4. Bd. 17

Zueignungsschrift des Sammlers der Laws, Ordinances and Institutions of the Admiralty of Great Britain, Civil and Military. London 1746, 2 Voll. 8. dessen eigne Worte ich hieher setzen will: *)

„Indem ich zur Befriedigung meiner Wissbegierde viele Bücher durchlief, stieß ich auf zwei Sachen, die sehr übel zusammen passen. Wir rühmen uns nemlich die glänzendste seefahrende Nation zu sein; und dabei leuchtete mir doch ein, daß wir unter allen handelnden Nationen, die mir in der Geschichte vorkamen, besonders in Hinsicht der Handlung, die verkehrteste, oder eigentlicher zu reden, gar keine rechtliche Verfassung (regulation) haben; indem bei uns weder Gesetze noch Regeln festgesetzt sind, nach denen man verfahren könnte. Der Handel ist gleich einer zarten Pflanze, die bald verwelkt und verdirbt, wenn ihr Wachsthum nur im geringsten gehindert wird; und ich sah nicht ein, wie sie gedeihen und blühen könne, da sie so vielen, von Thorheit und Vorurtheilen ihr in den Weg geworfenen, Schwierigkeiten und Hinder-

*) Eben dies und überhaupt der fast gänzlichen Mangel an brittischen Handlungsgesetzen, den schlechten Gang der Rechtspflege, besonders gegen Neutrale und in Driefensachen, veranlaßten durch ihre schädliche Folgen die größte Unordnung und Ungewißheit in dem Handel. Wo auch noch Gesetze sich auffänden, so sind sie doch von der Art, daß sie aller böser Deutung fähig sind, und es leider! auch nur zu oft geworden sind und noch werden. Es ist in der That zu bewundern, daß ein Land, welches den größten Handelsverkehr in Europa besitzt, so unregelmäßig in diesem Fache verfahren könne. Allein wenn Männer, wie ein Sir John Marriot, so gerade zu entscheiden können, und es bei ihrem Urtheil bleibt, so läßt es sich freilich begreifen.

nissen ausgefetzt ist. Wenn ich den Handel oft durch die Wegschleppung der Matrosen zu den Bedürfnissen des Staats gehemmt sah; wenn ein Mann, der andere Geschäfte zu besorgen hat, genöthiget ist, seine halbe Zeit in Westminsterhall zuzubringen, um bei unbedeutenden Sankereien gegenwärtig zu sein, oder, wenn er auch wol gar mit Ungerechtigkeiten dort behandelt wird, wenn bei einem Affekuranz-Fall, den allenfalls zwei ehrliche Männer bei einer Schale Caffee hätten entscheiden können, so viel Geld weggeworfen wird, als die halbe Fracht eines Schiffes ausmache, und den dreifachen Werth der Nation eingebracht haben möchte; nebst vielen andern für eine seefahrende Nation schädlichen und unschicklichen Dingen; und daß, wenn es ja einmal versucht ward, diesem allen auf irgend eine Weise abzuhelfen, dieß sehr verwirrt und verkehrt durch eine so sonderbare Durcheinanderwerfung von Schriftstellen ohne Sinn und Zusammenhang geschah; so will ich doch lieber für eitel und anmaßend angesehen werden, als daß ich nicht alles, was in meinen Kräften steht, dazu beitragen sollte, um den Zustand unserer Seeangelegenheiten zu einer gewissen Ordnung und Wichtigkeit zu bringen. Und sollte ich nicht im Stande sein, die wirkliche Beschaffenheit zu verändern, so glaube ich doch, daß deren deutliche Auseinandersehung dazu beitragen könne, das Spiel in bessere Hände zu bringen, um diese anzutreiben, dasselbe mit Muth und Eifer fortzusetzen.“

Dieser Schriftsteller spricht noch in mehreren Stellen seines Werks in eben dem Ton. Doch werde ich weiter unten einen Beweis von der Dürftigkeit seines

eignen Urtheils in dem wichtigsten Punkte des Völkerseerechts geben.

§. 5.

Die Urtheile, welche die brittische Admiralität in allen dergleichen Vorfällen ausspricht und bekannt macht, auf deren Gerechtigkeit und Billigkeit selbst die respektabelsten der fremden Mächte mehrmals verwiesen worden sind, wenn sie über die Beeinträchtigungen ihrer Seefahrt Klage führten, eben diese Urtheile geben den klarsten Beweis von der Mangelhaftigkeit dieses Theils ihrer Gesetzgebung und Rechtspflege. Was sonst ein Vorzug derselben ist, nemlich, daß das Urtheil ganz dem Buchstaben des Gesetzes gemäß sein muß, und der Richter gar nicht von demselben abweichen, gar nicht interpretiren darf, davon sieht man in diesen Urtheilsprüchen ganz das Gegentheil! Und warum? deswegen, weil der Buchstabe nicht da ist, welcher dem Richter sein Urtheil allein angeben soll.

Diese Urtheile sind seit langer Zeit gedruckt, und machen eine starke Sammlung aus, auf welche ich freilich deutsche Leser nicht verweisen darf. Doch sind die hamburgischen Adress-Comtoir-Nachrichten in dem deutschlesenden Theile Europas noch hin und wieder aufzufinden. In dem Jahrgange von 1779 deren 25sten -- 32sten und 82 und 83sten Stücke sind ungefähr hundert Entscheidungen der brittischen Admiralität über aufgebrauchte fast insgesammt neutrale Schiffe, aus den Jahren 1777 und 78 zum Theil in nicht kurzen Auszügen zu lesen. Man hörte damit auf, weil es für das lesende Publikum denn doch eine langweilige Lectüre

ward. Wollte ich jedoch diese Schrift dehnen, so würde deren Abdruck eine wichtige Beilage zu derselben in Rücksicht auf das sein, was ich hier schreibe. So aber will ich mich darauf, bloß als auf Dokumente der seltsamsten Justizpflege berufen, die in so wichtigen Fällen denkbar ist, zumal, da dieselbe gegen Völker geübt wird, welche doch eigentlich ihr nicht unterworfen sind, und da sie mit einer solchen Strenge geübt wird, daß die ernsthaftesten Vorstellungen und selbst Drohungen unabhängiger Mächte nichts dagegen bei einer Nation vermögen, welche in diesen Händeln selbst Kläger und Richter ist. Der Mann, welcher damals über das Eigenthum so vieler von England unabhängigen Völker entschied, hieß Sir James Marriet, der nun aber seit kurzem sein Amt aufgegeben hat. Er hat keine Beisitzer, wie andere brittische Gerichte oder Jures, sondern bloß Procuratoren neben sich, die vielleicht, wie man es wohl hat, die Urtheile in die Feder sagen.

So viel lasse ich jedoch gerne gelten, daß eben in vielen dieser Entscheidungen ein Schein von Billigkeit und bedächtlicher Ueberlegung schimmert, welcher aber die natürliche Folge der Verlegenheit eines jeden Richters ist, der entscheiden soll, ohne ein Gesetz oder sonst einen bestimmten Erkenntnißgrund seiner Entscheidungen zu haben, und daher durch weitschweifige Interpretationen, angebliche Vermuthungen und auch schlaunen Argwohn über den Gegenstand seiner Entscheidung sich helfen muß. Oft muß das Natur-, und Völkerrecht, oft der allgemeine Seegebrauch, oft ein vorgängiges Urtheil, und, wenn insonderheit von Traktat

ten die Rede ist, eine Unterscheidung zwischen den Worten und dem Sinn des Traktats, gestützt auf Umstände der Zeit, zu welcher der Traktat geschlossen ward, die noch dazu falsch dargestellt werden, zur Aushülfe dienen. Insonderheit waren dem Richter die 1674, 75 mit Holland geschlossenen Traktaten ein böser Dorn im Fuße. „Der Richter bestand darauf, (dem klaren Buchstaben des Traktats zum Troß, aber man merke wol: Er bestand sehr darauf) es sei niemals ein Privilegium ertheilt worden, daß den Holländern gestatte, die Schiffsmaterialien der feindlichen Regierung zuzuführen. An ein Privilegium von so weitem Umfange, als man sich anmaße, habe keiner von beiden Theilen gedacht, welche eben zu der Zeit im Begriff waren, eine Off- und Defensiv-Allianz zu schliessen, und die Sache so ansahen, als wenn sie beständig einerlei Freunde und einerlei Feinde haben würden. Die große Föderal-Vereinigung zwischen England und Holland ist seit der Zeit, wo möglich, noch mehr befestigt worden.“

Also eine Interpretation des Richters über das, was beide contrahirende Theile 104 Jahre vorher bedacht haben, und nicht bedacht haben! Und diese gegründet auf ganz unwahre Thatsachen! Denn Carl II. endigte 1674 seinen zweiten Krieg wider die Holländer, die er mit felttsamen Eigensinn haßte, ganz wider Willen, durch die Nation gezwungen, welche diesen Krieg verabscheute, und dachte gewiß nicht darauf hinaus, mit dieser Nation in eine feste Verbindung zu treten.

Mit solchen Behelfen werden dann billige und unbillige, und selbst äußerst harte Urtheile eingeleitet. Das

erste Beispiel ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht ganz herschreiben dürfte:

Freitag, den 13ten Nov. 1778.

1) „Der *Pere Adam*. Der Eigener des Schiffes, ein Franzos, brachte eine Reclamation ein, weil er vor der Erklärung der Repressalien genommen sei. Das Gericht verwarf die Reclamation, weil ein allgemeiner Repressalienbefehl strenger ist, als selbst eine Kriegserklärung, indem jener dazu berechtigt, die Güter fremder Unterthanen allenthalben und unverzüglich wegzunehmen, da im Fall einer Kriegserklärung durch Unterhandlung sechs Monate pflegen bewilligt zu werden, um Personen und Eigenthum wegzuschaffen. Außerdem hätte der König von Frankreich am abgewichenen 10ten Julius öffentlich die Feindseligkeiten gegen England erklärt, so, daß Reclament nicht als eine *persona standi in judicio* anzusehen sei, kein bürgerliches Recht zu plädiren habe; indem die beiden Länder wirklich mit einander im Kriege begriffen sein.“

Hat je ein Richter so scheußlich ungerecht gesprochen! Zugegeben, daß bei Repressalien schneller als nach Kriegserklärungen verfahren wird, können denn Repressalien einen *effectum retroactivum* haben, und ein vor deren Erklärung geschehener Raub gültig werden? Kann ein Mann, dem vor dieser Epoche sein Gut geraubt ist, deswegen vom Gericht abgewiesen werden, weil sein König nach der Zeit sich feindlich gegen England erklärt hat? Gilt das allgemein, so wird ja einem Franzosen, welchem vor erklärtem Kriege eine

Erbchaft in England zugefallen ist, nach ausgebrochenem Kriege aller Rechtsgang, um zu deren Besitz zu gelangen, verschlossen sein. Musste nicht wenigstens dem Eigener jenes Schiffes der Weg offen gelassen werden, einen Bevollmächtigten zu stellen, welcher *personam standi in judicio* hatte? In diesem Fall fand der Richter auch nicht einmal gut, oder fühlte sich unfähig sich hinter Gründen des Völkerrechts, hinter Seegebräuchen zu verstecken, vielweniger ein Gesetz vorzuschützen, auch nicht einmal sich durch Interpretation zu decken.

Da lobe ich mir doch den Dei von Algier vor der brittischen Admiralität, welcher nach dem letzten Friedensbruch mit den Holländern eine Zahl sogleich aufgebrachter Schiffe wieder frei gab, weil sie innerhalb der den Holländern vergönnten Frist genommen waren, und das noch ehe sich ein Reclament meldete, außer den Schiffern, welchen die Cadis und Allemas mit gleichem Grunde hätten entgegen setzen können, daß sie erklärte und gefangene Feinde von Algier wären, folglich keine *personam standi in judicio* hätten.

2) Lächerlich ist es, wie dieser brittische Cadi auch zuweilen seine Unwissenheit von demjenigen eingesteht, was allein als Entscheidungsgrund gelten kann. Ein dänisches Schiff ward reclamirt, dessen Ladung in Ochsen- und Schweinefleisch, von Dänemark nach Bourdeaux bestimmt, bestand. Nun ward gefragt: Ist Schiffsprovision laut Traktaten mit der dänischen Krone Kontrebande? — Zur nähern Beurtheilung der Sache Zeit genommen.

Müssen denn nicht in der Gerichtsstube alle Traktaten zur Hand sein, in welchen sich die vorzüglichsten Entscheidungsgründe für oder wider ein neutrales Schiff oder Ladung finden? So aber ward ein Aufschub des Spruches und folglich eine große Vermehrung der Kosten und des Zeitverlustes für den Schiffer die Folge von dieser Unwissenheit des Richters.

Hätte der Richter den Commerztraktat mit Dänemark von 1670 zur Hand gehabt, so würde er darin zwar nichts zur eigentlichen Entscheidung gefunden haben. Denn es heißt in demselben ganz unbestimmt: „Beider Bundesgenossen Unterthanen soll es frei stehen, mit den Feinden der andern Handel zu führen, und ihnen alle Arten von Waaren (nur die verbotenen, welche Kontrebande genannt werden, ausgenommen,) ohne einiges Hinderniß zu verschaffen und zuzuführen.“ Nun hätte es einer Interpretation freilich bedurft, ob auch Fleisch zur Kontrebande zu rechnen sei. Aber auch deren würde der Herr Richter sich überhoben gesehen haben, wenn er den 40sten Artikel eben dieses Traktats nachgesehen hätte, in welchem beide Theile sich versprechen, daß, dafern den Holländern oder irgend einer andern Nation künftig etwas mehr würde eingeräumt werden, als was dieser Traktat einräume, die Britten den Dänen, und die Dänen den Britten eben das auf eine völlige und thätige Weise gestatten sollten. Doch diesen Artikel kannte der Herr Richter schon. Denn er war ihm nicht lange vorher von einem Advocaten als ein Beweis vorgehalten worden, daß dänische Schiffe auch feindliches nicht kontrebandes Gut ungehindert ver-

schiffen könnten. Es waren damals Seife, Lakrizen, Del und dergleichen, über deren Eigenthum gestritten ward. Für manchen Leser wird es erbaulich sein, das tiefgedachte Râsonnement zu lesen, durch welches der Herr Richter die Anwendung dieses 40sten Artikels eludirt, um die Seife, die Lakrize &c. zu einer guten Preise zu machen. Doch dem sei, wie ihm wolle, so mußte ihn in diesem Falle eben dieser Artikel in der noch nöthigen Interpretation leiten.

Der harte Traktat mit Schweden vom Jahr 1661 macht Provisionen zur Kontrebande. Der Traktat mit Holland von 1676 nimmt sie aus. Nun hätte die Vernunft gesagt: Wenn man nicht vorsezlich Unrecht thun will, so muß, wenn doch der Fall zweifelhaft ist, die mildeste Erklärung aus andern Traktaten für diejenige Nation gezogen werden, mit welcher noch keine Bestimmung der Kontrebande festgesetzt ist, bis man durch neuere Traktaten die strengere Auslegung festgesetzt hat. Aber hier sieht man schon, wie der Richter mitten in seiner eingestandenen Ungewisheit der härtern Erklärung zueilt. Er fragt: ist Schiffsprovision laut der Traktaten mit der Krone Dänemark Kontrebande? Er erinnert sich nicht oder will sich nicht erinnern, daß Fleisch ein Hauptartikel in dem Handel mit Bourdeaux sei, von welchem Irland insonderheit großen Gewinn in Friedenszeiten zieht, daß es von dort nach den Kolonien, zur Nahrung der Neger, beiläufig vielleicht auch als Provison der Kauffarthenschiffe, weg geht, und daß die Bestimmung dieses dänischen Schiffes nach Bourdeaux, das kein Kriegshafen ist, keiner Zweideutigkeit

in Ansehung der Bestimmung dieses Fleisches Raum gebe, das er ganz für Schiffsprovision erklärt.

Hiermit muß ich die Darstellung eines frühern ähnlichen Falls a. a. O. verknüpfen, den ich ganz her-
setzen will.

Den 16ten May 1779.

„Concordia, Schiffer Johann Joachim Krepp-
lin, ein Schwede, von Alburg in Dänemark nach
Bourdeaux, mit 1270 Fässern Pökelfleisch, welche La-
dung als dänisches Eigenthum reclamirt worden und
N.B. den 19ten November 1778 abgeschifft worden
ist. — Die Ladung condemnirt, weil der Schwede
wider den Traktat gehandelt, der Däne einen schwe-
dischen Rock geborgt, um Englands Feinde zu füttern.
Gesalzen Fleisch ist nur für Garnisonen
und Matrosen. Eine gesunde Polizei hätte die
Abschiffung verhindert. England muß fallen, wenn
neutrale Staaten seine Feinde unterstützen wollen. Das
Schiff restituirt, aber ohne Fracht und Vergütung der
Kosten.“

Hier liest man eben diese grundlose harte Inter-
pretation. Aber es bedurfte derselben in diesem Fall
nicht einmal. Denn der Traktat mit Schweden von
1661 erklärt Provisionen für Kontrebande. Die Verla-
der in Alburg hielten ihr Pökelfleisch für eine unschäd-
liche Waare. Denn der Vorfall mit dem dänischen
Schiffe, bei welchem der Richter so unwissend war, was
der Traktat mit Dänemark besagte, war wahrscheinlich
später vorgefallen. Wenigstens kam er eilf Wochen spä-

ter im Gerichte vor. Zum Unglück mochte ein Schwede bei ihnen in Ladung liegen, und in diesen verladen se, unwissend des Inhalts von dem so alten Traktat mit Schweden, ihr Fleisch. Es war also nach dem Buchstaben dieses Traktats verfallen. Mir ist auch bekannt, daß nichts von diesem Verlust zu retten gewesen ist.

Diese beiden Vorfälle mögen vielleicht Anlaß gewesen sein, daß es späterhin zwischen dem Großbritannischen und Dänischen Hofe zu einer nähern Erklärung über diesen Artikel kam, in welchem die Kontrebande näher bestimmt, und namentlich, frisch oder gesalzenes Fleisch, Weizen, Roggen, Mehl und ander Getreide ausgenommen ward. Man muß aber hierbei wohl merken, daß die bewaffnete Neutralität damals im Werke war, und darauf diese Nachgiebigkeit sich vielleicht gründete. Wie sich diese bei jetzigen Zeitläuften bethätige, davon werde ich Gelegenheit haben, unten noch etwas zu sagen.

Aber man sieht auch in dem letztern dieser Urtheile Aeußerungen einer Leidenschaft bei dem brittischen Richter, die sich doch billig kein Richter erlauben, viel weniger in seinen Urtheilssprüchen ausdrücken sollte. England, meint er, sei verloren, wenn 1271 Tonnen dänisch Bökelfleisch nach Bourdeauy übergehen. Der Zorn trifft mehr auf die Dänen, als auf den Schiffer, der es verführte. Ihn scheint eben der Geist zu beleben, in welchem mehr als 100 Jahre vorher der Concipient des angeführten Artikels des Traktats mit Schweden es dem schenßlichsten Verbrechen gleich machte und es eben so

hart bestraft wissen wollte, wenn einer feindliches Gut ingehrim überführte.

Doch hier ist auch ein Beispiel von einem billigen Spruche:

Ein Lübekisches Schiff wurde den Lübekern als deren Eigenthum zurückgegeben, aber auch die Ladung aus folgendem Entscheidungsgrunde: Da die Ladung dem Herrn Lienau gehört, der zwar ein Franzos, aber in Hamburg wohnhaft ist — — — nun aber ein geborner Hamburger, wenn er in Frankreich wohnte, in einem solchen Falle durch das Völkerrecht seines Eigenthums würde verlustig erklärt, und er pro hac vice als ein adoptirter Franzos angesehen werden; denn so lautet die königliche Declaration u. s. f. (Also nicht Naturrecht allein, sondern auch ein positives Gesetz) so fodert auch auf der andern Seite die Billigkeit, daß ein zu Hamburg wohnender Franzos als ein Hamburger angesehen werde, und den erforderlichen Schutz genieße, wenn er der einzige Eigenthümer ist.

Alles sehr billig, ja, in Vergleichung mit andern Entscheidungen eben dieses Gerichts überbillig! Und doch war dies ein Fall, in welchem es gar keiner Billigkeit, keiner auf Billigkeit leitenden Interpretation, sondern bloß der strengsten Gerechtigkeit bedurfte. Denn Herr Lienau, der noch lebende Signer jener Ladung ist keinesweges ein Franzose. Die leichteste Erkundigung bei einem in London lebenden Hamburger hätte den Herrn Richter belehren können, daß Lienau der Deutsche Name einer schon lange in Hamburg ansässigen Familie sei. Warum fragte er nicht darnach? Warum

nahm er bloß aus der Endung des Namens an, was in Verbindung mit andern Umständen ihn zu einer falschen und ungerechten Entscheidung hätte verleiten können?

Es ist erbaulich und angenehm zu lesen, wie der Dichter, wenn er glaubt milde gesprochen zu haben, sich bemühet, Entscheidungen der französischen Admiralität zu einem Gegenstück der seinigen zu machen. Er hat Recht, wenn er auf solche Entscheidungen zurückweist, die oben von mir erzählt sind. Aber wie wenige mögen deren in Vergleichung mit den zahllosen harten Brittischen sein!

Unter diesen Entscheidungen fallen viele so aus, daß die nicht rein für Kontrebande zu erklärende Ladung für Rechnung der Brittischen Krone gekauft und bezahlt wird. Wie bedungen, wie bezahlt und wie wegen der Kosten und des Aufenthalts abgehandelt sey, davon weiß ich zu wenig, um darüber etwas angeben zu können. Man verfuhr insonderheit so mit den Holländischen Schiffen, selbst mit einem, das die größten Masten, aber erwiesenes Holländisches Eigenthum nach dem französischen Kriegshafen Rochefort von Riga verführte, weil man Anfangs noch nicht einen offenbaren Bruch mit Holland dachte. Aber Störung der neutralen Handlung ist es doch immer, wenn man ein neutrales Schiff hindert, solche Güter an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, welche für Kontrebande zu erklären man nicht klare Gründe hat.

§. 6.

Aber weit schlimmer war und ist noch vor dem Britischen Admiralitäts-Gericht das Schicksal solcher Ladungen, unter welchen sich einzelne oder mehrere Güter finden, von welchen das Gericht endlich als ausgemacht annimmt, daß sie feindlichen Unterthanen gehören. Da lautet dann der Spruch in allen neuern Urtheilen seit funfzehn Jahren so, daß das feindliche Gut rein verfallen sei, aber die Kosten der übrigen Ladung zur Last fallen sollen. Sie machen dann eine starke Avarie Grosse aus, von deren hohem Verlauf ich die näheren Beweise §. 7. geben werde.

Kann etwas härteres, für den Seehandel überhaupt und insbesondere für die Frachtfahrt drückenderes gedacht werden! Zwar, wenn man eine Spitzbubenbande ergreift, so läßt man auch den mit derselben ergriffenen zufällig unter sie gerathenen ehrlichen Menschen etwas mit leiden. Mit gefangen, mit gehangen; ist ein freilich nur selten befolgtes juristisches Sprichwort; und schuldig oder unschuldig, mag er es sich wenigstens zum Unglück rechnen, daß er in so schlechter Gesellschaft sich mit befunden habe. Aber wenn ein in Fracht sich legendes Schiff Stückgüter von Einladern einnimmt, deren vierzig nur eigenes Gut verladen, und die zehn übrigen feindliches Gut, so gut sie können, mit einschieben; was wissen jene von der gefährlichen Gesellschaft, in welcher ihre Güter versandt werden? Das *objectum litis* in dem aufgebrachten Schiffe ist doch nur das feindliche Gut. Ist dieses nach den Regeln der Britischen Seepolitik ausföndig gemacht und für verfallen erklärt, so müßten dann doch die Ko-

sten auf dies objectum litis allein fallen. Das aber wird dem Raper in seinem vollen Bestande und Werth rein zu Theil, und das übrige Gut soll dafür büßen, daß es sich in einer von den Dritten für schlecht geachteten Gesellschaft hat betreffen lassen.

Aber wenn das nicht billig erscheint, der höre aus §. 250 a. a. O. die Erklärung der Gründe des Richters für dieses Verfahren, wie es so wol gemeint, so ganz auf das Beste der neutralen Seefahrer selbst abgezweckt ist. „Gleichwol muß man sich neutraler Schiffe annehmen; und damit solche wissen, woran sie sich zu halten haben, so müssen Fracht und Kosten zu Lasten der sämtlichen Ladung kommen, sowol in diesen, als in allen andern Fällen, wenn die Dokumente mangelhaft sind, und ein Schiffer nicht schwören kann oder will, daß solches neutrales Eigenthum sei.“ (Aber, daß solche Güter mit ins Schiff gekommen, daß die Dokumente mangelhaft sind, ist wo nicht ganz, doch zum Theil des Schiffers Schuld. Was haben dann die unschuldigen freien Güter darin versehen?)

„Im letzten Kriege war der Schiffer der allgemeine Reklament für sich selbst und alle Interessenten, und in den Fällen, wo weitere Beweise für die Ladung decretirt wurden, pflegte er in die Kosten condemnirt zu werden; und so mochte er sich dann bei seiner Zuhausekunft wegen der Wiedererstattung an seine Befrachter halten.“ (Das war wenigstens nicht der Fall mit Hamburgischen Schiffen. Es wurden für jedes aufgebrachte Schiff Reklamenten in England bevollmächtigt, und nichts ging auf des Schiffers Rechnung.) Aber sowol diese, als die Asssekuradore, fielen insge-

„mein dem Schiffer gar zu hart, und wann ihre Güter
 „am Ende gar condemnirt wurden, so suchten sie ihn
 „eines Fehlers in seinem Betragen zu beschuldigen, be-
 „sonders, wenn er eine ehrliche Aussage zu ihrem Nach-
 „theil gethan hatte; so daß dem armen neutralen
 „Frachtfahrer, der sich an nichts halten konnte, nichts
 „übrig war, als das Recht, mit so verschiedenen Ein-
 „wohnern in der halben Welt einen vergeblichen Prozeß
 „anzufangen, um zu seiner Fracht und Kosten zu kom-
 „men.“ (Wie dieses? Hatte nicht der Schiffer an
 seiner Ladung ein handfestes Pfand? Oder, wenn er
 dies aus den Händen gab, sprach nicht die Dispasche
 hintennach sein Recht aus, und galt nicht dies bei dem
 soliden Kaufmanne! ohne weitere Chikane? Zu dem
 kann ja der in die Kosten condemnirte Schiffer den
 Britischen Hafen nicht verlassen, bevor alle Kosten be-
 zahlt sind, zu welchem Ende die Interessenten von
 Schiff und Ladung Vollmacht dorthin geben müssen.)
 „Besonders pflegten die Französischen Eigenthümer den
 „Holländischen Frachtfahrern solches nicht wieder zu
 „bezahlen, welche im vorigen Kriege größtentheils das
 „Schicksal hatten, daß die Ausbringung der Schiffe ge-
 „billigt, und ihnen die Kosten zuerkannt wurden. Da-
 „her entstand das Klageschrei der Holländischen und
 „aller übrigen neutralen Frachtfahrer über dies Ge-
 „richt. Doch gereichten diese Klagen in der That dem
 „Betragen der Franzosen zur Last, von welchen sie be-
 „frachtet waren.“ (Es mag sein, daß dieser oder
 jener Schiffer, selbst Eigner seines kleinen Schiffes,
 sich nicht recht vorgesehen hat, um zu dem Ersatz der
 von ihm in England bezahlten Kosten zu gelangen,

Aber mit Schiffen, die Einen oder mehrere Rheder und Interessenten der Ladung haben, konnte es nicht so gehen.) „Um also für das Interesse der ehrlichen, neutralen Frachtfahrer zu sorgen, und sie gegen die Ausflüchte von Freunden und Feinden nach Möglichkeit zu schützen, ist es rathsam und billig, im Fall neutrale Schiffe zurückgegeben werden, die Fracht und Kosten des Schiffers auf die Ladung zu schlagen: so daß, wie auch die Sache ablaufen mag, er eines gewissen Fonds sicher ist.“ (Womit nun der Unschuldige alles bezahlen muß.) „Wenn die ganze Ladung oder ein Theil restituirt wird, so bezahlt der Reklamant seinen Antheil, und wenn wegen eingegangener Befehle auch das ganze frei gegeben wird, so muß der Kaper dennoch seine eigene Kosten tragen.“ (Aber wie selten geschieht das?) „Dieses ist eine ungemein große Gelindigkeit gegen die Reklamanten. Denn in den vorigen Kriegen mußte allemal, wenn die Aufbringung des Schiffs für rechtmäßig erkannt war, der Beweisführende dem Kaper alle Kosten bezahlen.“ (Der Leser wird unten den Beweis sehen, daß dies auch in einem Falle geschah, da das Schiff und die ganze Ladung freigesprochen ward.) „So wie die Sache nun eingerichtet ist, hoffet man, daß es nicht möglich ist, die Gesinnung des Gerichts zu verkennen, wenn man sie nicht vorsätzlich mißdeuten will.“ (Ich hoffe, daß man in meinen Bemerkungen keine vorsätzliche Mißdeutung finden werde. Die unverkennbare Gesinnung des Gerichts werde ich weiter unten darstellen.) „Der Neutrale bekommt sein Schiff sogleich frei gesprochen; er geht in guter Laune weg, und wir können ihn viel-

„leicht bald wieder sehen. Die Holländer, Ostfriesländer, Schweden, Dänen und Hansestädter, sind die großen Frachtfahrer von Europa; die ersten haben uns den größten Theil unsrer Transportschiffe nach Amerika verschafft. Die Masters von dergleichen Schiffen sind größtentheils simple, ehrliche Leute. Wenn die Wageschale zwischen ihnen und einem Engländer gleich ist, so ist die Pflicht und die Neigung dieses Gerichts, die Neutralen zu begünstigen, so lange sie nicht treulos handeln oder etwas verheimlichen. Mögen die französischen Gerichte verfahren, wie sie wollen: wir können uns immer auf die Reglemente, welche die französische Regierung in den beiden letzten Kriegen und in den gegenwärtigen Feindseligkeiten publicirt hat, in Ansehung des Unterschieds in dem Verfahren berufen. Wir wollen uns der rechtschaffenen Neutralen annehmen, und sie sollen nie leiden, wenn dies Gericht es hindern kann.“ —

Das klingt nun freilich sehr schön und lieblich. Aber ich will die Folgen davon angeben, und durch Beweise bestätigen, die man aber ohne vorgängige Erläuterung nicht verstehen möchte.

§. 7.

Die Seerechte aller Völker verfügen nach Billigkeit, daß, wenn die Reise eines Schiffes aufgehalten oder deren Anfang durch irgend eine Ursache verzögert wird, welche einerseits nicht von Wind und Wetter herrührt, andrerseits nicht dem Schiffer oder den Eignern des Schiffes zu Lasten kommt, für den Schiffer und das Schiffsvolk eine durch die Geseze mehrentheils bestimm-

te Zehrung berechnet wird, der Lohn aber, welcher sonst dem Eigener des Schiffes zur Last fällt, für diese Zeit für Rechnung aller Theilnehmer an der Ladung fortläuft. Die Aufbringung eines Schiffes in Kriegszeiten gehört zu diesen Fällen. Wenn aber auch in andern Fällen dem Schiffe besonders für die Versäumnis etwas zu Gute kommt, so wird es in diesem Falle nicht so gerechnet, weil es ein Fall ist, der Schiff und Ladung zugleich betrifft.

Diesem gemäß ward in Aufmachung der Avarie-Grosse für ein aufgebrachtes Schiff sonst, auch noch während des siebenjährigen Krieges, auf die Ladung, das Schiff und die bis dahin verdiente Fracht dispaschirt, welches freilich hoch genug anlief. Z. B. mögen folgende auch in andrer Rücksicht belehrende Auszüge aus drei Dispaschen jener Zeit dienen.

1) Ein im Jahr 1757 von Hamburg nach Rochelle gehendes Schiff läuft wegen bösen Wetters in Dover ein, wird reparirt, läuft aus, wird aber von zween Kapern angehalten, nach Dover zurückgeschleppt, nach 166 Tagen durch ein Urtheil der Admiralität zwar wieder frei gegeben, aber Schiff und Ladung in alle Kosten condemnirt.

Von diesem Schiffe betrug der Werth der freigegebenen Güter und der Fracht zusammen — Bro. Mk. 25,505. Die Unkosten in England 387 L. S., wovon die Gerichtskosten 254 L. S. die Reisen des Schiffers nach London 76 L. S. und die Zehrung des Schicksvolks, zu 10 Pence täglich auf den Mann, und das zu Courant gerechnete Monatsgeld kamen, welche

beide sich aber durch den glücklichen Umstand sehr verminderten, daß das Schiffsvolk bis auf 2 Mann bald desertirt war.

So betrogen denn die gesammten Unkosten nebst den in Hamburg entstandenen Vco. Mk. 6155, folglich 26 $\frac{5}{16}$ pC.

2) Ein im Jahr 1758 von Bourdeaux nach Norwegen mit Wein und Branntwein bestimmtes Schiff ward von einem Brittischen Raper beraubt, und von einem zweiten nach Dover aufgebracht, nach 112 Tagen mit der Ladung freigegeben, aber in alle Kosten condemnirt. Der gesammte Werth betrug Vco. Mk. 20057 mk. 8 fl. Die Unkosten in England 557 L. S. Davon waren die anmerklichsten Posten: zweier Advokaten Rechnungen, jede von 90 L. S.; an den Raper für dessen Unkosten in Dover 40 L. S. Kostgeld des Schiffsvolks, ohne dessen Monatsgeld, 84 Thlr. Cour. p. Mt., für 112 Tage 28 L. S. Die gesammten Unkosten für dieß ganz frei erklärte Schiff betrogen 6155 Vco. Mk. d. i. 26 $\frac{5}{16}$ pC.

3) Ein 1757 von Cette nach Ostende bestimmtes Schiff ward in Dover eingebracht, ein Theil der Ladung für verfallen erklärt, und es nach 319 Tagen entlassen. Die freigegebenen Güter betrogen mit dem Schiffe und der Fracht 27,559 Vco. Mk. Die Unkosten in England 552 L. S., und darunter das Kostgeld des Schiffsvolkes 155 L. S., ausser 1074 Thlr. Courant Monatsgeld, die gesammten Unkosten 10,485 Vco. Mk., folglich 38 $\frac{1}{3}$ pC.

§. 8.

In diesen und allen Dispaschen dieser Gegenden geht der Schiffer für seine Person immer frei aus. Aber das Schiff und dessen verdiente Fracht trugen das Kost- und Monatsgeld in der Avarie Groffe sammt der Ladung. Nun aber bringt das Brittische Gericht seit dem vorigen Kriege der freigegebenen Ladung alles zur Last, und theilt dem Schiffe 1 L. S. auf jede Last für jeden Monat zu. Diese Rechnung rührt daher: wenn ja einmal das Brittische Gericht so helle sieht, daß es nicht umhin kann, den Kaper in die Kosten zu verdammen, so ist freilich dies der Ersatz, den es dem aufgebrachtten Schiffe zuerkennt. Ob durch Bestimmung eben dieses Gerichts, oder ob durch bloße Befolgung eines für den Schiffer und das Schiff so vortheilhaften Beispiels? das Schiff jetzt eben so viel von seinen Befrachtern bekomme? weiß ich nicht. Genug, diese Rechnung ist in die Stelle von jener getreten, wenn — wie nun immer geschieht — der Brittische Richter die freigegebene Ladung mit den Kosten belastet, da denn auch das Schiff nichts davon in der Großen Avarie mit trägt. Welch eine ungeheure Last dadurch auf die unschuldigen freigelassenen Güter falle, wird sich aus folgenden drei Beispielen ergeben.

1) Ein 1778 von Hamburg nach Bourdeaux mit Hanf, Blei, Zinn, Kupfer, Segeltuch und andern Waaren gehendes Schiff ward in Dover eingeschleppt und nach zehn Monaten und acht Tagen entlassen. Nachdem ein Theil der Güter als unfrei herausgenommen war, blieb der Werth der freigelassenen Ladung 300. Mk.

41160. Die Unkosten beliefen sich aber in England auf 2097 L. S., worunter 1959 L. S. dem Schiffe zu Gute kam, weil es 190 Last groß und über 10 Monat festgehalten war. Der Belauf der gesammten Kosten war Vco. Mk. 50728, d. i. 74 $\frac{21}{32}$ pEt. Sie würden noch höher gestiegen sein, wenn nicht der Kaper — aus welchen Gründen weiß ich nicht — 644 L. S. wieder herausgegeben hätte.

2) Ein Schiff von Hamburg nach Rouen im Jahr 1778 segelnd, verlor nach Einschleppung in Dover einen Theil seiner Ladung nach brittischen Rechtsgründen. Der freie Theil der Ladung blieb Vco. Mk. 23410 werth. Die Unkosten in England beliefen sich auf 1058 L. S., wovon dem Schiffe 650 L. S. zu Gute kamen, weil es 70 Last groß und 9 Monat aufgehalten war. Die gesammten Kosten betrugten Vco. Mk. 13511, folglich 41 $\frac{11}{16}$ pEt. die von der Ladung allein getragen werden mußten.

3) Ein dänisches Schiff im Jahr 1779 von Hamburg nach Cadix segelnd, ward in Dover eingeschleppt, und mußte einige wenige Güter der Confiscation Preis geben, die man für Spanisches Eigenthum erkannte oder dafür erklärte. Um dieser Kleinigkeit willen ward es zehn Monate aufgehalten, und die Unkosten stiegen auf 2266 L. S., wovon 1200 L. S. dem 120 Last großen Schiffe zu Gute kamen. Es mußte auch zum Behuf der scharfen Untersuchung der Britten gelöscht und wieder beladen werden, welches 180 L. S. kostete. So beliefen sich dann die Kosten insgesammt auf Vco. Mk. 55092. Weil aber die Ladung sehr reich, nemlich Vco. Mk.

232735 werth war, so trug das Verhältniß in Procenten nur $14\frac{7}{50}$ pCt.

Gerne gäbe ich auch den Werth der confiscirten Güter an. Aber weil diese als ein reiner Schaden von den Versicherern ganz bezahlt werden und der Nichtversicherte den Verlust ganz allein leidet, folglich sie nicht in die Quarierechnung kommen, so bin ich nicht dazu im Stande. Es würde sich insonderheit in dem letzten Beispiele zeigen, wie unerheblich deren Werth gegen den großen Kostenbelauf in den meisten Fällen sei.

Doch habe ich ein Beispiel, in welchem sich das, was jene drei nicht geben, sehr genau angeben läßt.

§. 9.

4) Ein Hamburgisches Schiff auf Bourdeaux mit Dielen, Kupfer, Blei und andern Waaren beladen, wird den 13ten Junius aufgebracht. Es fanden sich in demselben sechs Fässer Blech. Auf die übrige Ladung hat gar kein Anspruch Statt. Sie wird also nach strenger brittischer Gerechtigkeit sammt dem Schiffe frei gegeben, aber auch die durchs Aufbringen verursachten Kosten der Ladung zur Last gebracht. Aber die brittische Gerechtigkeit nimmt sich Zeit: 13, schreibe dreizehn Monate verliefen; das Schiff mußte entladen und wieder geladen werden. Der mir mitgetheilte authentische Auszug der darüber gemachten Dispasche ist dieser, welchen ich diesmal ganz hersehen will:

Belauf der freigegebenen Güter	=	80635	Beothlr.
Dem Schiffe, das 80 Last groß war, wurden zu Gute gerechnet 80 L. S., macht für 13 Monate	=	1040	L. S.
Des Schiffers Reise nach London und zurück	=	50	—
Zehrung in London, 87 Tage zu 5 Sh. Sterl.	=	21	15 —
Prozesskosten	=	106	5 Sh. 4 d.
Kosten des Aus- und Einladens zu Falmouth	=	404	8 6
		<hr/>	
		1969	L. 8 10
Unkosten in Hamburg betragen	=	24198	Beothlr. 10 fl.
	=	2562	— 2
		<hr/>	
		26760	— 12

Das ist 33 $\frac{1}{3}$ pCt. für die Ladung.

Nun war der Werth dieser Fässer Blech nur 450 Mk. Erst bei diesem zweiten Abdruck habe ich authentisch von dem Verlager, Herrn Joachim Sastrorw junior, hieselbst erfahren, daß der von mir in der ersten Ausgabe auf 720 Mk. Beo. angeschlagene Werth nur 450 Mk. gewesen, zu welchem sie auch damals versichert worden sind. Doch mehr als dieses. Ich erfahre erst jetzt, daß sie auf Ordre und für Rechnung von Wilhelm Otto in Hildburgshausen, und zwar mit einem beeidigten obrigkeitlichen Certificat versandt worden seien. Was nun in England für ein Vorwurf gemacht wurde, um sie dennoch zu confisciren, ist selbst dem

Verklader nie bekant geworden, und ihm während des Laufs der ganzen Sache kein Beweis abgefodert worden, daß sie deutsches Eigenthum sei.

Das ist doch im eigentlichsten Verstande much ado about nothing. Aber ein häßliches Ado, das ganz Unschuldige in großen Schaden versetzt. Der Adler hascht nicht nach Fliegen, sagt ein sehr altes lateinisches Sprüchwort. Aber der hellsehende Adler, welcher auf dem Gerichtsstuhl der brittischen Admiralität sitzt, hascht nach Fliegen, wo nur immer er sie wahrnimmt. Diese möchte er immerhin haschen und verschlucken, wenn nur nicht sein Fraß den ganz Unschuldigen so theuer zu stehen käme. Das aber glaube ich doch mit Grunde, daß, wenn der Dey zu Algier einmal seine Traktaten auf den Fuß des Consolato del Mare schließen sollte, seine Cadis noch heller sehen, die in einem neutralen Schiffe versteckten Fliegen schneller erkennen, und nicht dreizehn Monate bedürfen würden, um auszumachen, daß nur sechs Fäßer Blech, und nichts mehr, rechtmäßiger Raub für sie sei.

Man mögte indessen fragen: wer soll die Kosten bezahlen, wenn es nicht das freie Schiff und Ladung, oder die Ladung allein ist? Ich habe bereits oben gesagt: das Objectum litis. Das ist die condemnirte Waare, keinesweges aber das für frei erklärte Schiff, oder die Ladung. So spricht die Billigkeit, so verfährt man in jedem Rechtshandel, und es wird nicht darauf hinausgesehen, daß die Kosten den Werth des objecti litis oft bei weitem übersteigen, wovon die Beispiele so häufig sind. Diese sind auch in Großbritannien gewiß

um so viel gewöhnlicher, je kostbarer der Rechtsgang dort ist. Nein, wird der Britte sagen, was auf dem Lande Rechtens ist, kann es für die See nicht sein. Dem Kaper würde alle Ermunterung fehlen, den Handel, welchen wir nun durchaus nicht erlauben wollen, zu stören, und er würde sogar abgeschreckt werden, ein neutrales Schiff aufzubringen. Er weiß nicht vorher, wie groß das *objectum litis* ausfallen werde. Es fällt oft so klein — in dem letzten Beispiele auf 6 Fässer Blech — aus, daß er davon nichts abgeben kann. Er aber hat das Schiff nach brittischen Gründen mit Recht aufgebracht. Denn es waren doch sechs Fässer Blech (vermeintlich) feindliches Gut darin. Er kann also nichts zu den Kosten als Strafe beitragen. Weil aber Kosten entstanden sind, und bezahlt werden müssen, so nehmen wir sie, wo wir sie nehmen können. Nun haben wir das Schiff, wir haben die Ladung. Von dem Schiffe wollen wir nichts, also müssen wir von der Ladung alles nehmen, wenn gleich auf diese gar kein Vorwurf fällt, und wenn gleich der Kaufmann durch den langen Zeitverlust, den wir ihm durch den langsamen Gang unserer Justiz entstehen machen, und durch Verlust der Conjunktur schon ohnehin empfindlich für fremdes Versehen gebüßet hat. Doch dem sei, wie ihm wolle. *Fiat justitia nostra, et pereat mundus!*

§. 10.

Ich trage hier noch einen Vorfall aus einem aufrichtigen mir mitgetheilten Berichte nach, welcher von dem äußerst langsamen Gange der brittischen Gerech-

tigkeit in Seesachen, den eben dadurch entstehenden Zwischenfällen, welche zuletzt allen Regreß der Reklamenten vereiteln, den Widersprüchen der Gerichte gegen sich selbst, und der Bedenklichkeit einer von dem Unterrichter abgewagten Appellation ein äußerst belehrendes Beispiel giebt.

5) Im Jahr 1781, den 5ten Januar, trat das neutrale Hamburger Schiff, Hendrik und Jakob, Schiffer Joh. Christ. Nabe, mit einer Fruchtladung für neutrale portugiesische Rechnung die Reise von Porto nach Nantes an. Den 14ten Januar ward es von einem brittischen Kaper genommen, den 17ten Januar aber diesem von einer französischen Fregatte wieder abgenommen und nach Nantes gesandt, worauf es beim Einsegeln in die Loire strandete und sammt der Ladung verloren gieng. Diese französische Fregatte wurde denselben Tag von einer englischen genommen, und kam den 8ten Februar mit drei Mann von dem Hamburger Schiffe in Portsmouth ein.

Der Schiffer reklamirte in England Schiff und Ladung. Der Rheder des Kapers, ein Jude, Namens Dacosta, mußte zwei Bürgen stellen, jeden für 1500 Pfsterl. und alle Rheder des Kapers sollten in solidum garantiren.

Nach Ablauf des vierten Jahres, 1785 den 28sten Febr. entschied der Admiraltätsrichter zum Nachtheil des Reklamenten, und zwar rechtfertigte er den Kaper, weil das Schiff nach einem feindlichen Hafen gesegelt sei, und weil er die Wiederwegnahme des Schiffs durch einen französischen Kreuzer eben so vollgültig, als

die Zurückgabe des Schiffs und der Ladung an deren ersten Besizer erklärte und ansah.

(Also vier Jahre brauchte Sir James Mar-ri-er, um diese Gründe einer ungerechten Entscheidung auszufinden. Freilich hat es ein jeder Richter leichter, wenn er aus deutlichen Gesetzen spricht, und den Willen und die Gewissenhaftigkeit hat, Recht sprechen zu wollen. Aber daß keine Gesetze und Gründe bei den Urtheilen der brittischen Admiralitäts-Gerichte zum Grunde liegen, habe ich erwiesen. Muß man aber nicht über die Unverschämtheit eines Mannes erstaunen, der die Bestimmung nach einem feindlichen Hafen für eine gültige Ursache der Wegnahme des Schiffes macht, und also gerade, wie im Jahr 1689, allen Seehandel auf Frankreich für unerlaubt erklärt; der die Wiederwegnahme des Schiffes für eine Zurückgabe an den Eigenthümer will geltend machen, da das Schiff drei Tage in des Kapers Besiz gewesen, und also nach Französischen und andern Seegesetzen verfallen war. (Valin, Cap. 6. Abschn. 2.) Zwar mögte es vielleicht von den Franzosen wieder herausgegeben worden sein, wenn sie die Unrechtmäßigkeit der Wegnehmung durch den brittischen Kaper anerkannt hätten. (Valin §. 12. a. a. D.) Aber es war nun durch Zufälle verloren gegangen, die nicht anders als für Folgen der ersten Wegnehmung angesehen werden konnten, und es mußte daher der Erfaz ganz auf den ersten Kaper zurückfallen. Wem dies nicht einleuchtet, der erinnere sich, daß es gemeinen Rechtes ist, daß wer etwas ohne Recht und Befugniß thut, für alle Folgen seiner Handlung haften muß, es mögen gleich noch so viele Zufälle

sich nachher darin mischen. In Seesachen hat dies vol-
 lends Statt, so daß umgekehrt auch der, welcher für
 alle Zufälle von der See einsteht, die etne Folge der
 in der Police bestimmten Reise sein können, frei von
 allem Ersatze ist, wenn der Schiffer ohne Noth einem
 andern, obgleich nähern Hasen zusegelt, und auf dies-
 sem Wege verunglückt. Denn dies gilt nunmehr für
 eine Folge solcher Zufälle, die nicht eben so entstanden
 sein würden, wenn der Schiffer nicht die unbefugte
 Handlung gethan und die Reise verändert hätte, über
 welche kontrahirt war. Das Verunglücken jenes Schif-
 fes vor der Loire, wenn gleich auf demselben Wege,
 welchen es genommen haben würde, war, so sehr von
 Zufällen abgehungen haben mag, eine Folge von der
 Wegnehmung desselben. Ohne diese würde es zu einer
 andern Stunde und unter veränderten Umständen in
 die Loire seingesegelt sein. War also die Wegnahme
 ungerecht, so fielen alle Folgen derselben auf den Ka-
 per.)

Hierauf ward der bekannte große Advokat der Kro-
 ne, Doktor Wynne konsultirt, und sein Urtheil
 gieng dahin, daß diese Gründe und dies Urtheil unmög-
 lich im geheimen Rath, als dem kompetenten Oberge-
 richte, Statt haben würden, und rieth zur Appellation:

(Würde Herr Wynne zu diesem so kostbaren
 Schritt gerathen haben, wenn ihn nicht die eben jetzt
 von mir angegebenen Gründe geleitet hätten?)

Man appellirte. Den 18ten Mai 1786 entschied
 das Obergericht dahin, daß die Gegenparthei gezwun-
 gen ward, den Protest gegen die Appellation aufzuhe-
 ben, daß die von dem Kaper wegen der Wegnahme des

Schiffs eingebrachte Rechtfertigung für leicht, null und nichtig erkannt wurde, und ihm die Producirung der weggenommenen Schiffspapiere, nebst einer gegründeten Justifikation der Auf- und Anhaltung des Schiffes anbefohlen ward.

Nun waren die Rheder Dacosta und der eine Bürge bankerot. Im fernern Verlauf des Processes foderte man ein eidliches Certificat vom Schiffszimmermeister über den Werth des Schiffes. Selbiges ward 1786 den 1sten December in richtiger Form von hier übersandt, und der Werth auf 20000 Mark Courant beeidigt.

Ob man gleich dieses nur verlangt hatte, so ward es abgewiesen, weil dabei der Werth fehle, welchen es in den Büchern der Rheder habe, und wie viel das Schiff im Werth seit der Besichtigung verloren habe. Da das Schiff seit der letzten Besichtigung nicht gesehen war, so konnte ein solcher Attest nicht geliefert werden. Lord Cambden gefiel es vom Mai 1786 an nicht eher wieder Gericht zu halten, als 1788 im März, und nur erkannte er im Junius 1788 „dem Raper eine unbestimmte neue Zeit zur Vertheidigung einzuräumen, warum er 1781 das Schiff genommen habe.

Auf beständiges Anhalten des Reclamenten, requirte 1788 im October das hohe Appellations-Gericht an den hiesigen Senat, um den Schiffer Rabe eidlich über die ihm von dem Raper aufgebürdeten Beschuldigungen zu vernehmen. Diese giengen dahin, der Schiffer hätte Papiere über Bord geworfen, er hätte keine Flagge aufgesteckt, es wären heimlich Pulverfässer gela-

den, und er hätte selbst geantwortet, er sei ein Dutchman, welches Holländer heiße.

Der Hamburgische Senat antwortete, daß der Schiffer gerade dormalen auf der Reise nach Porto und Amerika begriffen sei. Gleich nach seiner Zurückkunft legitimirte er sich eidlich über alle diese falschen Beschuldigungen, und der Senat sandte solches an das hohe Gericht.

Im August 1789 ward die Sache wieder im Gerichte vorgenommen, und die Agenten des Kapers erboten sich, alles zu widerlegen, wenn man ihnen bis zum November Zeit ließe. Es wurden eine Menge Zeugen gestellt, abgehört und ein so weitläufiges Gewäsche kam daraus zusammen, daß solches gedruckt den Richtern vorgelegt werden mußte.

Endlich ward 1790 den 21sten Julius finaliter entschieden: „den Werth des Schiffes und der Ladung zu erstatten, aber keine Kosten.“ Es präsidirte ein neuer Richter, Lord Arden, an der Stelle des alten Lords Camden, der beiläufig die Ursachen angab, warum kein Kostenersatz statt habe. Er sagte nämlich: „Die Natur der Sache erfordere eine Milderung des Richterspruches, da der Kaper nicht aus Bosheit gesündigt, sondern durch den Ausdruck des Schiffers habe, er sei ein Dutchman, nur einen Irrthum begangen habe,“ Aber einen Irrthum, der sich sogleich aufklären mußte, als der Kaper den Hamburgischen Schiffer mit seinem deutschredenden Schiffsvolk am Bord und die Schiffspapiere in Händen hatte. Denn man erinnere sich, daß er drei Tage lang im Besitz des

Schiffes blieb.) „daß er im Niedergericht schon einen Spruch für sich erlangt, folglich einmal gewonnen, und nur halb die Zeche bezahlen konnte. Und endlich, daß der totale Verlust des Schiffes unmittelbar von der Hand Gottes herrührte, und, wenn solcher nicht erfolgt wäre, die Reclamenten ihr Eigenthum in Frankreich hätten wieder finden können.“

(Man bemerke, daß der Obergericht eben so wenig, als der Unterrichter, rein aus den Gesetzen spricht, sondern räsonnirt und discuirirt, und den klärsten Unsinn als Entscheidungsgründe vorträgt. Wo in der Welt, wenigstens bei polizirten Völkern, wird ein Oberichter den Urtheilsspruch des Unterrichters, welchen zu reformiren er angerufen ist, als einen Entscheidungsgrund anführen dürfen, um die von diesem erlittene Ungerechtigkeit zu halbiren? Was läßt sich aber zu der Einmischung der unmittelbar wirkenden Hand Gottes sagen? Mit einer solchen kann man ein jedes Verbrechen schuldlos machen, und alles vereiteln, was positive Gesetze über die in Criminal- und Civil-Vorfälle sich einmischenden Zufälle und deren Folgen statuiren.)

Im November 1790 bietet man Hamburgischer Seits einen Vergleich über den verlangten Werth von ohngefähr 12 bis 1300 L. S. an. Im März 1791 war noch kein Bot darauf erfolgt, bis man endlich im April 400 L. S. bot. Es ward auf gute Mannschaft angetragen, welche den Schadensersatz fürs Schiff auf

	900 L. S.
und für die Ladung auf	154 L. S. 29 Sh.
in allem also auf	1054 L. S. 29 Sh.

bestimmte, welches 1792 den 2ten März gerichtlich bestätigt wurde. Weil aber nun keine Gerichtsſigung mehr gehalten ward, so war auch keine Bezahlung zu bekommen. Im October 1793 hieß es: „Da das Urtheil nicht sagt, wer erstatten solle, so kann nur zuerst der Capitän des Kapers, weil er die meiste Schuld hatte, gefordert werden, nachher die Rheder (aus welchen man nun nach zwölf Jahren noch einen Zahlungsfähigen will entdeckt haben) und dann erst die Bürgen, wenn sie noch in statu quo sind. Gegen diese kann man nichts anders anfangen, als bei Nichtzahlung sie in Verhaft nehmen. Wenn die Lords ein mal wieder Gericht halten, will man suchen in dieser dreizehnjährigen Sache eine Monition gegen die Rheder und Bürgen zu erhalten.

Die Kosten dieses Prozesses betragen bis 1793 8000 Mark Bco. Sie würden viel größer sein, wenn nicht das Schiff verloren gegangen wäre; weswegen kein Liegegeld, auch keine Kost und Lohn des Schiffsvolks mit in Anschlag kommen. Dennoch aber steigen sie insgesamt — das verlorne Schiff mitgerechnet — an 100 pCt., und werden, wenn von den Rhedern und Bürgen nichts zu erlangen ist, auf 200 P. C. anlaufen. Indessen ist der durch Erbschaft in die Stelle des ersten getretene Eigner des Schiffes, da er sich mit seinem Vermögen aus der Handlung gezogen hat, der Sache müde geworden, und hat den Versicherern alle seine Rechte gegen Auszahlung der bisher von ihm aufgewandten Kosten abgetreten.

§. 11.

Ich habe hier ein auffallendes Beispiel von dem Gange solcher Sachen in dem brittischen Obergerichte gegeben, zu einer wichtigen Belehrung, wie wenig für die Appellanten, auch bei dem klärsten Rechte, zu erwarten, sondern wie vielmehr ein Aufschwellen der Kosten ins ungeheure und ein unbestimmbarer — in diesem Falle 15jähriger — Zeitverlust zu befürchten ist. Jetzt da ich mich bei der zweiten Ausgabe aufs neue erkundige, weiß man mir nichts zu sagen, als daß die Sache noch nicht beendigt sei, und wahrscheinlich verbluten werde. Eben deswegen wird so selten appellirt, und Marriets Wort bleibt daher gewöhnlich das erste und das letzte. Wie natürlich das alles zugehe, wird man aus folgendem einsehen:

Das Obergericht ist kein anderes, als des Königs Geheimer Rath, (Privy Council) welches von dem königlichen Ministerium zu unterscheiden ist, aus den Ministern des Königs bestehend. Marriet ist Beisitzer in demselben, in Appellationsfällen über Seesachen. Ob er nur als Consulent, als Referent oder als Stimmführender beisiße, weiß ich nicht. Das aber hat man mir erzählt, daß er während der Verhandlung oft sehr laut wird, wenn er merkt, daß seinem Urtheilspruch eine Reform drohet, mit Lebhaftigkeit erklärt, daß die Auctorität seiner Urtheile nicht geschwächt werden müsse. Man sieht die deutlichen Folgen seines Einflusses in der erzählten Sache, da der Oberrichter auf das erste Urtheil so gefällig zurück sah, und weil dessen Ungerechtigkeit so auffallend war, den Apologeten des Kapers machte,

auch die Hand Gottes mit einmischte, um nur endlich halb durchschneiden zu können.

Die ungeheuren Zögerungen erklären sich 1) aus der Seltenheit der für Fälle dieser Art bestimmten Sitzungen. Schon Marriet, der einzelne Mann, läßt sich viele Zeit, und achtet des großen Verlustes der armen Neutralen nicht, wenn sie ihres Eigenthums so lange ungewiß bleiben. Aber es gehört mehr dazu, ehe der Lord Obrichter die great men die mit ihm sitzen, einer solchen Sache wegen versammeln kann. 2) Ein jedes Schiff hat in dem Untergerichte seine Numer, unter welcher dessen Sache vorkommt. Hat dann Marriet abgesprochen, so wird in dem Obergerichte ihm nach der Appellation die letzte Numer unter allen Sachen gegeben, und alle vorgehende müssen abgethan sein.

Marriet hat in mehreren Fällen erklärt, daß er für dasmal auf politische Entscheidungsgründe hinausgehe. Und warum sollte der Ehrenmann das nicht thun? Denn eigentliche Gesetze hat er nicht, die er zum Grunde seiner Entscheidung nehmen könnte. Er wird gewiß selten Schwierigkeit finden, solche politische Gründe in einer Versammlung der great men geltend zu machen, um einen seiner, zum Nachtheil der minder mächtigen Neutralen, von ihm selbst gethanen Machtsprüche bei Ehren zu erhalten.

Der jetzige Krieg wird der Beispiele von Brittischer Gerechtigkeit um so viel mehr entstehen machen, weil sie von demselben Anlaß nimmt, die Gegenstände ihrer rechtschaffenen Behandlung gegen Freunde und Neutrale so zu vermehren, daß keines ihrer sogenannten

Privilegien, keine in vorigen Zeiten geltende Ausnahme mehr Statt hat. Weil jedoch Marriet sich Zeit läßt, so kann ich nur Ein Beispiel nach völlig aufgemachter Dispasche darstellen. Ich setze indes folgende hieher:

§. 12.

6) Am 27sten November 1792 (also noch vor Ausbruch des Krieges) gieng von Hamburg das Schiff *Lactona* mit einer Ladung von Stückgütern und Korn nach Bourdeaux in See, mußte aber wegen erlittener Beschädigung in Plymouth einlaufen, löschen und repariren. Nach schon ausgebrochenem Kriege war es zwar wieder geladen und segelfertig, als die Admiralität es wieder anhalten, und den einhabenden Hans herausnehmen ließ, welcher so verkauft wurde, daß diesmal der Eigner zufrieden sein konnte. Nun war er bereit abzussegeln, als das Schiff wegen des Kornes wiederum angehalten ward. Man sprach von dessen Confiscirung, doch nicht, weil es Korn war, sondern weil man wissen wollte, es sei Französisches Eigenthum. Triftige Vorstellungen dagegen fanden einen so guten Platz, daß das Korn zwar nicht confiscirt, aber à tout prix verkauft, jedoch dem Schiffe weder Fracht noch sonst einiger Ersatz zugestanden ward. Der Verlust am Preise des Kornes, der Fracht, dem Aufenthalt u. d. g., welchen allen die Versicherer zu erstatten haben, beträgt nach der Dispasche 45 P. C. Es galt für nichts, daß das Schiff ausgegangen ist, als noch von dem Kriege und keinem Aushungerungssystem die Rede war.

Diesem ließen sich viele Beispiele entgegen stellen, daß die Franzosen neutrale nach Spanien mit Weizen bestimmte Schiffe zwar auffingen, aber die volle Fracht vergüterten, und das Korn so bezahlten, wie es in Spanien bezahlt worden sein würde: Aber ich darf dies hier noch nicht thun.

7) Ein Holländisches Schiff, *de klyde Boord-* *schap*, lief um gleiche Zeit und unter gleichen Umständen in Dover ein. Dies Schiff lag noch 1794 da, weil die Admiralität des guten Willens war, die Ladung Korn als Französisches Eigenthum zu condemniren, ungeachtet sie vor Ausbruch des Krieges abgesandt worden. Nach sechszehn Monaten hörte ich von demselben, daß auch nur ein gewiß verlustvoller Verkauf für Rechnung der Versicherer erlaubt worden wäre.

8) Ein Dänisches Schiff, *Ellen Dorothea*, war ebenfalls vor dem Kriege im November 1792 für Französische Rechnung beladen, nach Cette von der Elbe ausgelaufen. Die Stürme nöthigten es in Norwegen einzulaufen und zu überwintern. Nun hätte der Schiffer wohlgethan, Schottland zu umsegeln. Allein er nahm getrost den Weg durch die Nordsee, ward nach London aufgebracht und ohne Gnade condemnirt.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß bei den Britischen Gerichten Vorfälle von Sturm und Ungewitter nichts gelten, wenn gleich ein Schiff in Absicht auf die Zeit der Kriegserklärung schuldlos ist. Ja, daß sie nicht einmal ein Schiff decken, wenn es durch solche Vorfälle genöthigt, noch in Friedenszeiten Schutz und Hülfe in ihren Häfen gesucht hat.

§. 13.

Doch hier ist ein Beispiel, was ein Privatmann auch mitten im Frieden sich erlaubte. Im J. 1786 strandete ein Hamburgisches Schiff von Bourdeaur kommend (Fortuna, Schiffer Albers) bei Dungarvan unweit Dublin. Der Graf, Parlamentsglied und Gerichtsherr, Robert Uniake, nahm den Schiffer sehr höflich auf, bewirthete ihn fürsüch, und ließ das Schiff und das geborgene Gut öffentlich verkaufen, welches nach der aufgemachten Verkaufrechnung genau 1536 L. S. 8 Sh. 6 Pence betrug. Vier Jahre durch sind von den Eigern und Versicherern darüber Briefe gewechselt, aber kein Mann in Irland aufzufinden gewesen, der es übernehmen möchte, diese Summe aus den Händen dieses schwer reichen Menschen zu erlangen. Man ist also des Dinges müde geworden, und der Raub diesem schlechten Manne rein verblieben.

§. 14.

Die eigenmächtige Entscheidung des Sir Marriet, welche seitdem sich alle Neutralen haben müssen gefallen lassen, daß das Schiff alles vergütet bekommt, und nichts zur Avarie Groffe beiträgt, ist

1) an sich höchst ungerecht und bodenlos. Wenn ein Schiffer in Kriegszeiten Stückgüter nimmt, so kommen ihm alle dieselbe treffende Papiere zu Händen. Er, oder vor ihm sein Makler, der in Vollmacht der Rheder und des Schiffers handelt, können allein wissen, ob unter diesen Papieren einige in der Form oder Bündigkeit fehlerhaft sind, und sollten kein Stück Gut annehmen, welches die übrige Ladung in Gefahr der

Ausbringung sehen könnte. Die übrigen Einlader können davon nichts wissen, und sorgen in dem ihnen vorgeschriebenen Wege für hinlänglich sichere Certificate. Ist also von Schuld oder Unschuld bei solchen Vorfällen die Rede; so ist ja klar, daß sie unmittelbar ganz auf den Schiffer und auf den Makler, und mittelbar auf die Aboeder fällt. Wenn Marriet sich hätte einfalten lassen, dem Schiffe alles zur Last zu bringen, und die Ladung von allem Beitrage zu der aus seinen Entscheidungen entstehenden Avarie Grande freizusprechen, so wäre, so hart dieses auch sein würde, doch noch ein Schein von Gerechtigkeit darin. Aber der wahrscheinlich Schuldige wird ganz übersehen, und die notorisch unschuldigen Eigner der übrigen Ladung müssen allein büßen. Und das besteht nun schon seit 20 Jahren, nachdem Marriet gesagt hat: so soll es künftig sein. Diese Verweisung der ganzen Avarie Grande auf die Ladung ist der Handlung viel nachtheiliger, als wenn Schiff und Ladung damit belastet werden. Denn die Waaren sind es doch eigentlich, mit welchen gehandelt wird, nicht das Schiff mit seinem Zubehör. Auf jenen fällt nun der Verlust ganz. In dem erzählten Vorfalle büßten Waaren 80000 Mark an Werth mit $53 \frac{1}{5}$ pCt. für die 6 Fässer Blech, an welchen man die Handlung suchte. Das Schiff verlor nicht nur nichts, sondern bekam alle Kosten für 13 Monate bezahlt, ohne in dieser Zeit einige Gefahr gelaufen zu haben. Man kann doch dies für einen Bewegungsgrund mehr ansehen, der den Kaufmann veranlassen kann, seine Handlung in Kriegszeiten einzuschränken, wenn gleich er sich auf seinen Versicherer verläßt. Der Verzug, mit

dem die Schiffer und Aebder zufrieden sein können, stört seine Spekulation, und der Geldverlust so vieler Procente seine Rechnung, zumal wenn er nicht versichert hat. Sehr natürlich werden auch Schiffer und Makler in der Beurtheilung der Schiffspapiere leichtsinniger, weil für sie kein Schade daraus entstehen kann, und sie die brittische Meerterris und deren Oberprieester Markt nicht zu fürchten haben.

§. 15.

In solche schreiende Ungerechtigkeiten leitet also die Versagung des Rechts der neutralen Flagge hinein; Ungerechtigkeiten von den Obern der Staaten herührend oder wenigstens begünstigt, und bloß auf Privatleute zurückfallend, die nichts, gar nichts an ihnen versehen haben. Gebe doch Gott einmal dem wohlwollenden gerechten Könige der Britten menschenfreundliche Rathgeber, die Ihn erkennen machen, welcher wichtiger Grund bloß darin für einen so edel denkenden Monarchen liege, und wie sehr die wahre Ehre seiner Krone darauf beruhe, diesen kaltblütig begangenen Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen!

§. 16.

Ich mag den Argwohn nicht rein aussprechen, daß auch dieser Grund mit auf die Verfahrensart der Britten wirken, daß dadurch den Gerichten, den Einwohnern der Häfen, und wer sonst an dem Gewinn Theil nimmt, die Kaperei auf Kosten der Neutralen einträglich gemacht wird. Die sechs armseligen Fässer Blech in jenem Schiffe brachten dem Kaper höchstens

410 Mk. aber dem Wolfe Boo. Mk. 24198 ein. Denn auch von denen 1040 L. S., die dem Schiffe zugetheilt wurden, blieb der größte Theil in England in den 15 Monaten seines Aufenthalts. Ist dieses, so habe ich Grund zu folgender Vergleichung: England kömmt mir vor, wie ein großes Wirthshaus an einem Pässe, durch den eine große Handelsstraße geht. Man raubet, man mordet nicht in demselben. Aber man nöthiget die Vorbeireisenden mit der Pistole auf der Brust in dasselbe einzukehren, und entläßt sie nicht eher, als nachdem sie lange und reichlich gezehrt haben, da sie dann Pfand und sichere Wechsel hinterlassen müssen. Jederman ist überzeugt, daß dies bloß das Werk der Bedienten und Knechte des Wirths sei, von dem man schon lange mit Grunde erwartet, daß er dies Unwesen durchschauen und ihm ein Ende machen werde.

Nun wird man verstehen, ob der Britische Herr Richter Recht habe, in den von mir ausgeschriebenen Worten seinen Entscheidungen einen so vortheilhaften Anstrich zu geben. Die Schiffer und Schifferheber befinden sich freilich gut dabei, und mögen es in manchem Fall für ein Glück halten, in England eingeschleppt zu werden. Aber der Verlust des Kaufmanns ist seitdem viel größer geworden, als er in vorigen Kriegen war, wie auch die Vergleichung der drei ersten mit den vier letzten Beispielen es beweiset.

Es ist auch leicht einzusehen, daß das Gericht sehr gutes Spiel mit diesen simplen ehrlichen Schiffern habe. Diese bindet nun gar kein Interesse mehr an die Ladung, und sie müßten nicht bloß simpel und ehrlich, sondern Männer von felsensfester Rechtschaffen-

heit sein, um in ihren Aussagen das alles beizubringen, was sie mit Grunde der Wahrheit für ihre Ladung sagen könnten, auch um die Sache so zu betreiben, wie es in ihrem Vermögen stehen möchte. Je länger sie aufgehalten werden, desto mehr Geld wird dem Schiffe zu Theil. Sie können dazu lächeln, wenn der Herr Richter die öffentlichen Akten nicht zur Hand hat, die den Entscheidungsgrund für ihn enthalten, wie wir oben ein Beispiel gesehen haben. Desto öfter können sie zwischen London und Dover hin und her reisen, und auch dies außer dem dem Schiffe zukommenden Gelde berechnen.

Ich hoffe, daß Deutsche Leser mir diese aufrichtige Darstellung der Sache verdanken werden. Sie werden es vermuthlich nicht mehr mit solcher Gleichgültigkeit, wie bisher, in den Zeitungen lesen, daß nun dieses, nun jenes von Deutschen Häfen ausgegangenes Schiff von den Kriegführenden aufgebracht sei, und dabei bedenken, daß es Deutsches, sehr viel Deutsches Geld sei, was bei solchen Vorfällen in England hängen bleibt, wie schwer es der Deutsche Kaufmann habe, der unter diesen Umständen die Deutsche Handlung übers Meer fortsetzen will, und wie großer Schaden eben auf diejenigen Nationen falle, welche gerade das alles thun, was sie glauben thun zu müssen, nachdem sie, nach des Herrn Richters Ausdruck, der Nation auf den Puls gefühlt haben.

§. 17.

Man möchte glauben, ein jeder Raper werde seine Vorschriften haben, um zu wissen, was ihm in Anse-

Hung neutraler Schiffe erlaubt sei, oder nicht. Aber auch aus solchen Vorschriften ist nicht viel Licht zu holen. Der Sammler der angeführten Laws and Ordinances of the Admiralty, gesteht dies selbst S. IX. seiner Zueignungsschrift, und verspricht in der sechsten Section, die Seeleute auf Kaperschiffen zu belehren, „von ihrer Pflicht gegen ihre Nether und die Nation, und dem Verhalten, welches sie, beides gegen Freunde und Feinde im Kriege zu beobachten haben.“ Diesen Abschnitt las ich mit großer Erwartung, und fand nichts davon, wol aber folgende Maxime: „Wenn ein Theil einer von einem Kaper genommenen Ladung in verbotenen Gütern besteht, und der übrige Theil in nicht verbotenen, aber doch solchen, die in Folge der Nothwendigkeit des Krieges für solche angesehen werden können, (such as according to the necessity of the war shall be so deemed) so kann dieses eine Verdammung des Schiffes sowol, als der Ladung zur Folge haben. Wenn ein Theil der Ladung in verbotenen Gütern besteht, und der andere bloß zum Vergnügen dient (is merely for pleasure), so soll nur ersterer als gute Preise erklärt, und der Rest der Ladung mit dem Schiffe frei gegeben werden.“

Wenn nicht ganz sonderbare Revolutionen entstehen, welche die brittische Handlungspolitik verändern und sie zu mehrerer Billigkeit gegen andere unabhängige Staaten nöthigen, wenn insonderheit nicht veränderte Zeitumstände eine bewaffnete Neutralität wieder werden entstehen machen, so wird die Nachkommenschaft es noch mehr als jetzt erfahren, daß die Britten aus den Gegenständen des Handels bei ihren Kriegen

wenige übrig lassen werden, die sie nicht in Folge der Nothwendigkeit des Krieges als verbotene Güter ansehen, nachdem ihnen der gegenwärtige Krieg eine so erwünschte scheinbare Berechtigung dazu gegeben hat; auch ist dies in dem 18ten Artikel des Traktats mit Nordamerika schon sehr deutlich eingeleitet.

Nun denke man sich den rohen raubbegierigen Seemann, der mit dieser Maxime an neutrale Schiffe kommt; wird er nicht bei jedem derselben die Hoffnung fassen, es ganz oder zum Theil zu einer guten Beute zu machen, und zu der Auslegungskunst seines Richters das gegründete Vertrauen haben, daß er, durch Nothwendigkeit des Krieges geleitet, für verbotene Güter alles erklären werde, was nicht bloß allein zum Vergnügen dient? Doch geht es freilich nicht allersdings so arg damit.

Noch möchte man denken, dieser Sammler von Gesetzen habe in diesem Abschnitt die Kaper mit einzelnen gesetzmäßigen Verordnungen in Ansehung der Kaperei bekannt gemacht, oder habe ihnen einen Auszug aus denen Traktaten gegeben, welche die Nation wenigstens gegen einzelne Völker binden, daß sie sich nicht alles erlauben darf. Denn wenigstens erkennt sich noch dieselbe durch den Traktat von 1642 mit Portugal gebunden. Aber von dem allen findet man kein Wort.

Doch was kann man von einem Schriftsteller erwarten, der den Anfang seines Buchs mit einem neuen, und, wie er glaubt, bündigern, als Seldens, Beweise von der Herrschaft der Britten über das Meer

macht, bei dessen Beleuchtung ich hier nicht verweilen mag. Indessen weiß ich nicht, ob die spätere Ausgabe dieses Buches, zu welcher ich nicht habe gelangen können, etwas mehr oder etwas besseres in diesem Artikel über die Kaperei enthalte. Wäre gleich dies, so hatten doch meine Leser gesehen, wie 1745 ein Mann schrieb, der seiner Nation das ihr fehlende Licht zuerst geben wollte.

In dem letzten Seekriege vor dem jetzigen erschienen sieben Instruktionen und Zusätze zu denselben für die brittischen Kaper, welche man in dem zweiten Bande der Henningschen Schrift lesen kann. Die Hauptstücke, die man S. 27 bis 62 nachlesen kann, erschienen nach einander, so wie Großbritannien einen neuen Feind bekam, und sind fast ganz gleichlautend. Denn daß zuerst Nordamerika, dann Frankreich und zuletzt Spanien in diesen Seekrieg eintraten, brachte nichts Neues in die Sache. Man möchte erwarten, daß in diesen Verordnungen den Kriegsschiffen und Kapern Weisungen gegeben wären, wie sie sich in Ansehung der neutralen Schifffahrt zu verhalten haben, daß ihnen insonderheit angegeben wäre, was wirklich Kontrebande sei oder nicht, was absonderlich in Ansehung derer Nationen zu beachten sei, mit welchen England Handlungs-Traktaten geschlossen hat, und daß in Ansehung derer, die noch keine Traktaten haben, verfügt werde, ob und wie weit sie das Recht der neutralen Flagge genießen sollen. Aber von allem diesem ist kein Wort gesagt, vor der vom 21sten Decem̄ber 1780, welche eine Folge der bewaffneten Neutralität war; sondern der Kaper wird bloß belehret, wie

er ein jedes mit oder ohne Grund genommenes Schiff in einen sichern brittischen Hafen zu bringen, die ersten von der Besatzung des aufgebrachtten Schiffs zum Verhör nach London zu bringen habe, insonderheit aber, daß er auf keine Ranzion für ein genommenes Schiff sich einzulassen habe. Denn freilich möchten die Richter und Advocaten zu viel dabei verlieren. Es scheint nicht undeutlich durch, daß man in diesen Reglementen es nicht rein vom Munde geben wolle, wie man in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge, selbst in Beziehung auf ältere oder neuere Traktaten, gesinnt sei. Mittlerweile schleppen die Kaper ein, wann ihnen nur irgend ein Vorwand dazu erscheint, und erfahren oft mit ihrem Schaden, daß das, was gegen eine Nation gilt, gegen eine andere nicht gelte, und daß, aus ihnen nicht bekannten Gründen der Convenienz, Einer alles dem Traktat gemäß gehalten wird, wenn man der andern alles, was die Traktaten im Munde führen, abspricht. So ward ein Kaper zum Ersatz aller Kosten genöthigt — doch wie es heißt, durch Uebereinkunft, — welcher ein portugiesisches Schiff aufgebracht hatte, von dessen Ladung es jedoch erwiesen war, daß sie ganz französisches Eigenthum wäre. Man sieht aus diesem Beispiel, daß die brittischen Richter sich auch der ältesten Traktaten zu erinnern wissen, wenn sie wollen.

§. 18.

Aber vollends schlimm sind diejenigen Staaten mit den Britten daran, welche gar keinen das Völker-See-

recht betreffenden Traktat für sich anführen können; Sie können ihrer Seite auch nicht vom Munde geben, daß sie das Recht, welches ihnen jede andere Nation öffentlich oder im Stillen einräumt, gegen die Dritten ganz aufgeben, gegen die Nation, welche doch immer in ihren Manifesten vom Völkerrecht, von allgemeinen Seegebräuchen und dergleichen mehr redet. So gab Hamburg im Jahr 1778 als eine Weisung für seine Kaufleute und Seefahrer ein musterhaftes Reglement, in welchem es heißt: „um so mehr, da der allgemeine Wunsch und die Hoffnung dahin geht, es werde noch, vermöge der edelsten Gesinnung der Kriegsmächte und der ausgebreiteten Handlungsliebe, der in dem Völkerrechte fest begründete Satz, daß frei Schiff frei Gut mache, gegen Handelsplätze, die in Ansehung der Kontrabande und sonst eine genaue Impartialität beobachten, überall zur Richtschnur genommen werden.“ (Hennings. S. 369.)

Da weiß man dann zwar zum voraus, daß man bald von den Britten ein anderes erfahren werde. Auf den ersten Vorfall dieser Art fragt man bei denselben an, wie sie es eigentlich wollen gehalten wissen, und welche Pässe und Atteste sie für Schiffe und Güter verlangen. Aber auch das mit Bestimmtheit zu erfahren, hält schwer und dauert lange; und mittlerweile wird ein Schiff nach dem andern eingeschleppt, und den Reclamationen werden solche Einwendungen entgegen gesetzt, auf die man gar nicht hinaussehen konnte, weil das ganze Verfahren keine bestimmte Norm hat. Ich weiß es, daß in den ersten Reclamationsz-

Vorfällen der erste und zweite Attest als unzulänglich zurückgeschickt worden ist, und man erst bei dem dritten erfahren hat, wie das hohe Admiraltäts-Tribunal in London es gehalten wissen wolle, aber doch immer noch ohne eine allgemein geltende Bestimmung.

§. 19.

Aber selbst Nationen, welche ihre Traktaten haben, dürfen sich von nichts sicher halten. In dem oben angeführten Râsonnement des Richters, wodurch er den Dänen das Recht der neutralen Flagge abzusprechen vermeinte, ließt man folgende merkwürdige Worte: „Es findet nur ein Weg Statt, alle Privilegien und Contracte, öffentliche oder private, zu erklären. Die alte und ununterbrochene Gewohnheit, von mehr als hundert Jahren her“ (Hat hier nicht Statt! Denn England selbst unterbrach das Entstehen einer Sees-Afsatz, welche die Folge seiner bis dahin eingegangenen Traktaten hätte werden können, im Jahr 1689 durch nie erhörte Zumuthungen, die nicht nur den Traktaten, sondern dem allgemein anerkannten Völkerrecht gerade entgegen liefen; wovon weiter unten.) „ist der beste Ausleger der Meinungen der contrahirenden Partheien; und Ertheilungen eines speciellen Privilegii, das von dem allgemeinen Bürger- oder Völkerrecht abweicht, sind stricti juris. In der Geschichte der Traktaten findet sich nicht,“ (was ist Geschichte der Traktaten? Oder wozu bedarf es einer solchen? Der Traktat spricht aus, was Ein Theil dem andern einräumt oder nicht. Die Geschichte, wie der Traktat entstanden, die Ge-

schichte aller Vorfälle, die darauf gefolgt sind, ändert nichts in dessen Buchstaben) „daß dieß Privilegium den Dänen gestattet sei,“ (Aber der Traktat von 1670 sagt es ihnen auf den Fall zu, der mit dem Jahr 1674 durch den mit den W. Niederländern geschlossenen Traktat völlig eintrat) „noch daß sie es ausgeübt hätten.“ (Im Jahr 1689 störte England sie, wie alle andere neutrale Nationen, nicht bloß in der Ausübung dieses Rechtes, sondern verbot ihnen alle Handlung mit seinen Feinden.) „Eine unwandelbare Reihe von Rechtsprüchen in allen vorigen Kriegen“ (Die Unwandelbarkeit in den Rechtsprüchen der brittischen Admiralität bestätigt sich sehr schlecht demjenigen, der sie näher beleuchtet und mit einander vergleicht. Gehören denn auch die nach dem Jahre 1689 gefällten Rechtsprüche mit in diese unwandelbare Reihe?) „und die Entscheidungen des Königs und des Conseils“ (gegen deren so manche, wenn gleich ohne Erfolg, Vorstellungen geschehen und protestirt worden ist) „zeigen das Gegentheil, und die Meinung beider Nationen.“ (Nur die einseitige Meinung der Britten, nimmermehr der Dänen. „Bei dem ersten Ausbruche der Feindseligkeiten, wie die gegenwärtigen sind, war es für dänische Unterthanen natürlich genug, den Pulsschlag dieses Landes zu fühlen.“ (Ich werde zu diesen Worten noch ausdrücklich wiederkehren.) „Es giebt aber auch eine vorläufige Antwort“ (sitzt denn ein Richter da, um vorläufige Antworten zu geben?) „betreffend den vierzigsten Artikel des Traktats von Copenhagen, so stark derselbe auch in seinen Aus-

drücken beim ersten Anblick scheinen mag" (nicht scheinen, sondern wirklich für einen jeden sein muß, der Traktaten aus ihrem Buchstaben, nicht nach brittischen Interpretationen beurtheilt.) „Alle bessere Artikel, Contracte, Freiheiten oder Privilegien, deren darin erwähnt wird, beziehen sich bloß auf solche, welche irgend einer andern Nation zugestanden sind, oder zugestanden werden sollen, in Beziehung auf Tarifs und Zölle, auf ein- und auszuführende Güter" (Nicht wahr! In dem 40sten Artikel steht kein Wort davon. Es ist bloße gewaltsame Interpretation.) „Stünde dieser Artikel allein, so möchte er wol einen kräftigern Grund für das frei Schiff, frei Gut abgeben. Aber alle Artikel in einem Traktate müssen, beides dem Buchstaben und dem Sinne nach, als ein einziger Contract angesehen werden." (Eine neue Regel in der Hermeneutik der Traktaten, durch welche man aus deren jedem eine wächserne Nase machen kann! Was der Buchstabe nicht giebt, wird der Sinn, und was der Sinn nicht giebt, der Buchstabe geben.) „Der Sinn des Traktats, welcher allen Beistand des Feindes verbietet," (zum Unglück heißt der Traktat auch ein Allianz-Contract, lautet, wie ein solcher lauten muß, in den vier ersten Artikeln, doch ohne diesen Ausdruck zu behaupten. Aber nur brittische Hermeneutik macht die Ueberführung auch von solchen feindlichen Gütern, als in dem vorliegenden Falle Seife, Del, Lakrizen 2c. waren, zum Beistande des Feindes) „würde durch das reclamirte Privilegium völlig vernichtet, und der Buchstabe des 40sten Artikels völlig dadurch umgestoßen

werden.“ (Nicht Ein Buchstabe dieses Artikels sagt etwas davon.

Ich finde es der Mühe werth, diesen aus des Dumont Corps diplomatique Tom. VII. Part. I. p. 132 sq. ganz abzudrucken. Denn bei dem Dumont allein habe ich denselben vollständig gefunden.

Il a été aussi accordé, que, si les Hollandois ou quelque autre Nation que ce soit (à l'exception de la Nation Suedoise seulement) ont déjà obtenu ou obtiennent cy-après du Roi de Dannemarc quelques Articles, Conventions, Exemptions, ou Privileges plus avantageux, que ceux, qui sont contenus au présent Traité, les mêmes et semblables Privileges seront pareillement accordés au Roi de la Grande Bretagne, et à ses sujets pleinement et efficacement en toutes manieres et dispositions, et d'autre Nation, que ce soit, a déjà obtenu, ou obtient cy-après de sa Majesté de la Grande Bretagne quelques Articles, Conventions, Exemptions, ou Privileges plus avantageux, que ceux, qui sont contenus au présent Traité, les mêmes et semblables Privileges seront pareillement accordés au Roi de Dannemarc et à ses sujets, et d'une maniere aussi ample et aussi efficace.

Von allen Schriftstellern wird nur dieser Traktat als zwischen England und Dänemark geschlossen angeführt. Aber beim Dumont findet sich ein zweiter in dem Jahre vorher mit Friedrich III. geschlossener im Lateinischen Original. Er selbst sagt, daß er jenen spä-

fern nur aus einem Manuscript habe, für dessen Authenticität er nicht bürgen könne. Doch sei er — und dieß ist auch wahr — jenem Lateinischen ganz gleichlautend. In dem Lateinischen heißt es vollkommen so kräftig: *quod eadem talia et consimilia Domino Regi Daniae et Norvegiae et subditis suis communiter, libere et cum omni plenitudine concedantur.*

Es ist anmercklich, daß Dänemark, so viel ich auffinden kann, in spätern Vorfällen nie Gebrauch von diesem 4osten Artikel gemacht hat, so wie der Advokat des dänischen Schiffes, der es mit seinem Klienten sehr gut meinte, und, wie man sieht, den Richter dadurch sehr in Verlegenheit setzte. *) Dieser Nichtgebrauch eines so klaren und für die dänische Nation so wichtigen Artikels scheint mir nur dadurch erklärlich zu sein, daß die so weit gehenden Zumuthungen Englands und der B. Nie-

*) Dies ist doch Ein Exempel eines Advokaten, der mit den auf seinen Gegenstand sich beziehenden Traktaten bekannt war. Aber auch in England mögen solche Männer selten sein. Als vor ertlichen und zwanzig Jahren ein angesehenner Bürger Hamburgs nach London reisete, und den Auftrag mit sich nahm, einen verständigen Rechtsgelehrten zu befragen, wie den immer weiter gehenden Einschränkungen der von Carl II. den Hansestädten ertheilten Befreiung von der Navigations-Akte zu begegnen wäre, rieth dieser den noch mit 100 L. S. belohnte Mann, man möge sich ja stille halten, und mit dem zufrieden sein, was die Britten den Hansestädten in Folge jener Befreiung noch übrig ließen. Denn Carl II. habe keine Befugnis zur Ertheilung eines solchen Privilegii gehabt. — Das war freilich wahr; aber der Mann wußte nicht alles, nemlich, daß im Jahr 1690 alle solche voemahlige Akten für unwiderrufflich waren erklärt worden. Man sehe meine Geschichte der Navigations-Akte im 2ten Bande unsrer Handl. Bibliothek. S. 649.

berländer an die neutralen Nationen im Jahr 1689, gar nicht mit Frankreich zu handeln, die gute Sache der neutralen Flagge in eine solche Lage brachten, in welcher von vorgängigen Traktaten gar nicht die Rede sein konnte. In dem darauf gefolgten spanischen Successionskriege ging es gelinder zu, als in einem der andern Kriege. Als nun 70 Jahre nach dem Schlusse des Traktats mit den Holländern aus dem österreichischen Successionskrieg ein Seekrieg entstand, England sein altes Spiel wieder anfieng, den Holländern selbst so viele Schiffe einschleppte, und in den folgenden Kriegen nicht milder verfuhr, so daß es im Jahr 1780 darüber zum Bruch kam, da war freilich nicht viel für Dänemark zu erwarten, wenn es sein auf jene Traktaten gegründetes Recht hätte geltend machen wollen.

Jetzt kehre ich zu jenen vielbedeutenden Worten zurück, daß die Dänen bei dem Ausbruch der Feindseligkeiten der brittischen Nation hätten auf den Puls fühlen sollen. Was können diese Worte für einen Sinn haben? Denn eine buchstäbliche Erklärung hat nicht Statt. — Gewiß keinen andern, als diesen: die brittische Nation hat zwar Traktaten, wie mit andern, so mit der dänischen Nation, die neutrale Schiffahrt betreffend. Aber auf diese kommt es nicht an, und sie muß nicht darauf rechnen, daß sie dieselben halten werde. Sie muß also bei dem Ausbruch eines jeden Seekrieges nicht etwa geradezu vorfragen, — denn das heißt nicht auf den Puls fühlen — sondern fein klüglich und sauberlich ihr abmerken, was für eine Verfahrungsart sie für dasmal annehmen wolle. Denn

auch das muß man nicht erwarten, daß sie immer auf gleiche Art verfahren werde. Ihr Pulsschlag geht so, wie der eines Menschen, oft seltsam und regellos, nicht immer gleich.

Man möchte sagen, daß sei die Privatsprache Eines Richters; aber sie ist doch öffentlich gesprochen und gedruckt, auch ganz in dem Geiste der Nation, welche sich in die Herrschaft der Meere gesetzt zu haben glaubt, und freilich durch ihre Lage und die Beschaffenheit ihrer Küsten Herr desjenigen Theils der Meere ist, durch welchen der Weg der Handlung vom Osten in den Westen und umgekehrt geht. Nur solch eine Nation kann es verlangen, daß andere Nationen säuberlich mit ihr verfahren, nicht auf ihr Recht pochen, sondern jedesmal ihr den Puls fühlen, um von ihr zu erfahren, was sie für Unrecht zelten lassen will, und was sie, wenn sie ja auf die Traktaten zurück sieht, nun aus den Worten, nun aus dem Sinn, nun aus beyden annimmt, nun aus der angenommenen allgemeinen Absicht des Traktats folgern will.

§. 20.

Diese Darstellung des Betragens der Britten gegen die Handlung der Neutralen in jedem ihrer Kriege, ihrer Wortbrüchigkeit, der Chikane und der Winkelzüge ihrer Richter, der seltsamen Interpretationen, durch welche sie die Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit ihrer Entscheidungen zu beschönigen suchen, ist weitläufiger ausgefallen, als ich dachte. Aber nehme doch niemand deswegen eine Partheilichkeit gegen die Nation selbst in mir an, wenigstens nicht eher, als er meine Darstellung falsch

und übertrieben findet. Wäre ich selbst ein Britte; so würde ich mit dem Sinne, den ich für Recht und Wahrheit habe, und mit eben der Strebsamkeit sie geltend zu machen, dieß alles schreiben. Ich bin aber gewiß, daß, wenn ein Mann von Kopf und Herz in der Nation selbst, frei vom Nationalstolze, der in der Grille von der Herrschaft über das Meer Nahrung findet, das Interesse für die Sache faßt, in welches mich meine Untersuchungen hinein geleitet haben, er dieselbe von eben der Seite ansehen, und den Ministern es begreiflich zu machen suchen werde, wie sehr sie die Nation durch diese kleingeistigen und nur für einzelne Gewinn bringenden Händeleien entehren.

§. 21.

So viele Ausdrücke in meinem Buch und in diesem Nachtrage, zu welchen ich immer Britten nenne, so oft ich von Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit gegen andere seefahrende Nationen schreibe, mögten vielleicht diese oder jene Leser auf einen Haß gegen die Nation selbst deuten. Darüber muß ich mich erklären. Ich erkenne nichts für unvernünftiger, als einen Haß gegen eine gesammte Nation. Kame ich jetzt unter eines der ungeschlachtesten Völker, so würde ich doch mit der Erwartung unter dasselbe treten, auch in ihm gute Menschen anzutreffen, so wenig ich auch dieses Volk kenne, und würde mich, wenn ich sie anträfe, dessen erfreuen. Aber wider eine polisirte Nation, die man einigermaßen kennt, Vorurtheile fassen, sie laut aussprechen, die Handlungen einzelner auf Rechnung aller schieben, das kann nur ein

Blödsünniger thun. Die Britten kenne ich keineswegs in der Ferne. Hätte ich auch nie einen Fuß aus Hamburg gesetzt, so würde mein Aufenthalt in dieser Stadt mich seit mehr als vierzig Jahren mit ihnen genugsam bekannt gemacht haben, weil ihrer so viele zu uns kommen, und ich so lange schon ihre Sprache geläufig genug rede. Aber ich habe auch ihr Land besucht, und so kurz mein Aufenthalt dort war, so werden meine 1786 erschienenen Bemerkungen über diese Reise, von welchen ich weiß, daß sie viel gelesen sind, einem jeden beweisen, daß ich sie nicht schief beurtheilt habe, nicht mit Vorurtheilen zu ihnen gekommen bin, auch nicht Vorurtheile von ihnen zurückgebracht habe. Ich fand die Menschen, wie ich sie überall kennen gelernt habe, nemlich gemischter Art, sehr viele herzlich gute, manchen, der wohl besser hätte sein mögen. Aber recht böse kennen zu lernen, war ich nicht lange genug im Lande. Denn so zahlreich sind die bösen Menschen in keinem Volke, daß man als Reisender so leicht auf sie stieße, wenn man nicht lange in einem Lande lebt, durch Leidenschaften niemand reizt, oder Geschäfte treibt, in deren Behandlung der böse Mensch, der Betrüger sich bald entlarvt. Doch mehr als dieses! Ich habe in einem Theile meiner Thätigkeit dieser Nation sehr viel zu verdanken gehabt. Meine Handlungsakademie ist zwanzig Jahre lang durch das Wohlwollen brittischer Väter, von welchen die größere Zahl mich mit einem unumschränkten Zutrauen beehrte, völlig so sehr unterstützt worden, als von allen übrigen europäischen Nationen. Immer haben in diesen zwanzig Jahren Britten die halbe Zahl meiner Eleven ausgemacht;

und es fielen Perioden dazwischen, in denen ich dies Institut nicht würde haben erhalten können, wenn dessen Bestand von den Deutschen und andern handelnden Nationen abgehängt hätte, in denen nur wenige dessen Nutzen recht haben einsehen wollen. Ich bin nie in meinem Leben wissentlich undankbar gewesen; und, wenn gleich ich nun nicht mehr diese Beweise von dem Wohlwollen brittischer Väter bedarf, so mögte ich mich selbst verabscheuen, wenn ich jetzt noch diese Nation zu hassen anfinge. Das kann ich nicht, das werde ich nimmermehr.

Aber Britten habe ich bisher in meinem Buche nennen müssen, wenn ich von solchen Vorfällen redete, die immer unter dem Namen der Nation geschehen. Welche Umschreibungen hätte ich nicht nöthig gehabt, wenn ich Britten nicht hätte nennen wollen, so oft ich von der Unsicherheit der Traktaten, die dem Namen nach mit der Nation geschlossen waren, von der Einschleppung neutraler Schiffe durch brittische Kaper, von den ungerichten Urtheilsprüchen ihrer Gerichte, und dergleichen mehr schrieb! Konnte ich denn immer den Sir James Marriet, der im Namen der Nation spricht, nennen? Das habe ich so oft gethan, daß es mir selbst eckelhaft ward, und ich wirklich im Manuscript seinen Namen oft weggestrichen habe, um Britten dafür zu setzen. Sollte ich immer der Minister oder der Advokaten erwähnen, unter deren Einfluß er selbst handelt, oder auf sie Einfluß hat? Wie ist es doch so allgemein, daß man in Erwähnung der Weltbegebenheiten die Nation nennt, deren Minister die Triebfedern dieser Begeben-

heiten sind! Sollte ich etwa, um den Namen Britten zu vermeiden, Minister nennen, und meiner so ernsthaften Schrift den Styl einer brittischen Oppositions-Zeitung geben? Sollte ich etwa gar, wie diese, auf a certain high person hinaus gehen, und dieser Ungerechtigkeiten gegen die neutralen seefahrenden Nationen aufrufen? Sehe man doch m. V. nach, was ich von diesem so moralischen, so gerechten, so sehr das Gute wollenden Könige erwarte, und weiter unten, wie ich annehme, daß auch in der Sache der Stadischen Confiskation pietas optimi principis überrascht worden sei.

Viertes Kapitel.

Beweis, daß jede bekriegte Nation in gewisser Absicht mehr gewinne, wenn das Recht der neutralen Flagge nicht gilt, und Gründe, die dennoch dem Handlungsneide dawider übrig bleiben.

§. 1.

Ich habe bereits oben gesagt, daß ich das Widerstreben Großbritanniens gegen das Recht der neutralen Flagge nicht dem Einflusse der Kaufmannschaft des Landes zuschreiben könne.

Handlungsneid gegen die bekriegte Nation ist dem Kaufmann eines feindlichen Volks natürlich und zu

verzeihen. Dieser ist ja ohnehin im Frieden äufferst wirksam, und athmet aus so sehr vielen Akten, durch welche Großbritannien alle möglichen Vortheile der Handlung für sich zu erhalten und an sich zu ziehen sucht. Wenn der Krieg diesen Handlungseid noch wirksamer macht, so kann man ihm auch noch verzeihen, wenn er wünscht, dem bekriegten Volke alle Handlung abge schnitten zu sehen. Ich möchte deswegen nicht läugnen, daß der im Jahr 1689 gewagte Schritt, da Großbritannien allen neutralen Völkern allen Handel auf Frankreich wehren wollte, wo nicht von Brittischen Kaufleuten angerathen, doch ihrem Wunsche sehr gemäß gewesen sei. Aber dieser so harte als unvernünftige Schritt des Königs Wilhelm III. ist nur Einmal geschehen, und wird geradezu wol nie wieder gewagt werden. Eben dieser Schritt half dem brittischen Handel so wenig im Ganzen, daß derselbe vielmehr in jenem Kriege mehr als in irgend einem andern durch das Glück der Franzosen in ihrer Kaperei niedergeschlagen ward. Sie verloren in einem Jahre mehr als 4000 Kauffarthenschiffe, welche die durch die Seeschlacht bei la Hougue im Jahr 1692 behauptete und nicht wieder verlorne Uebermacht zur See nicht retten konnte. Die Banzerotte in London waren damals zahllos, und der Seehandel der Neutralen mußte doch am Ende der gestörten brittischen Handlung sehr zu Hülfe kommen. In diesem Kriege ist alles für sie besser gegangen. Zwar haben sie nicht unterlassen, den Seehandel der Neutralen in ihrem gewohnten Wege zu stören. Aber ihr großes Glück in dem von den Franzosen so übel geführten See-

Kriege, die frühe Eroberung so vieler Kolonien, der ganz niedergeschlagene französische Kolonienhandel, und zuletzt das rasende Decret der Franzosen im Jahr 1798, nach welchem kein Schiff anders als unter britischer Flagge oder Eskorte sich völlig sicher hielt, hat ihren Seehandel zu einer Höhe gebracht, welche er nicht erreicht haben würde, wenn es noch einmal seinen Beherrschern eingefallen wäre, allen Handel auf Frankreich zu verbieten, noch weniger, wenn von allen in neutralen Häfen auf ihr Anmuthen gethane Eide keiner falsch gewesen, und nichts als wahrhaftes neutrales Eigenthum über die Meere verschifft worden wäre.

§. 2.

Nun wollen wir die Sache so annehmen, als wenn das Recht der neutralen Flagge ganz und gar nicht mehr gälte, und die Kaufleute jeder neutralen Nation, durch Furcht oder Gewissenhaftigkeit getrieben, kein Stück Gut, keine Parthei Waaren mehr über See verschickten oder kommen ließen, deren Eigenthum sie nicht mit freiem Muthen beeidigen könnten, daß z. B. kein nordischer Kaufmann irgend eine Einkaufs-Commission von Frankreich her annähme, und jeder in französischen Häfen ladender Schiffer keine Waare aus eines französischen Commissionärs oder Speditörs Händen in sein Schiff nähme, wenn er ihm nicht einen keinem Kaper verdächtigen Beweis gäbe, daß die Waare von einem nordischen Kaufmann verschrieben, der Wechsel dafür auf ihn gezogen, und folglich sie dessen Eigenthum sei. Was wird die Folge davon sein?

Wahr ist es freilich, daß es nicht leicht dahin kommen wird. Das Recht der neutralen Flagge ist zu sehr in den jetzigen Gang der Handlung verwebt. Ohne dasselbe kann in Kriegszeiten kein Commissionshandel natürlich fortgehen. Die Zumuthung der Britten, und wer sonst jenem Rechte entgegen strebt, an die Handelsleute neutraler Staaten ist durchaus unnatürlich. Denn sie befiehlt ihnen: So bald uns ein Krieg entsteht, so sollt ihr den im Frieden gewohnten Gang eurer Handlung mit der von uns bekriegten Nation durchaus verändern. Ihr sollt weder Einkaufs-, noch Verkaufs-Commissionen von derselben her annehmen, sondern alle eure Geschäfte in dem Wege des eignen, des Speculationshandel treiben, alles selbst dorthin versenden, was ihr glaubt mit Vortheil verkaufen zu können, alles von dorthen verschreiben, was sonst auf euren Markt gebracht wurde. Kann das ein Kaufmann thun, der bis dahin nur den Commissionshandel trieb, ohne seinen Wohlstand aufzugeben? Aber er soll es beeidigen, daß er so verfahren, nicht etwan ein für allemal beeidigen, wie dies bei einem jeden ehrlichen Manne sonst genug ist, daß er immer so handeln wolle, sondern in jedem einzelnen Falle beeidigen, daß er dasmal so gehandelt habe.

Ist auch ein ärgerer Mißbrauch des Eides denkbar! Er, der im Himmel wohnt, spottet gewiß der Menschen, die, vom Handlungsneide getrieben, seine Einmischung in ihre Zumuthungen an andre Völker begehren.

Aber ich bin doch innig überzeugt, daß ein Theil jener Umänderung der Handlung abseiten gewissenhaf-

ter Kaufleute wirklich erfolgt, und es ist keine leere Voraussetzung, daß, wenn einmal zur Strafe der Menschheit ein Seekrieg sehr lange dauert, sie allgemein werden, und aller Handel ein Eigenhandel der neutralen Völker werden könne. Dann wird derselbe gewiß leichter, als unter den jetzigen Beklemmungen fortgehen.

Er wird wirklich leichter werden, wenn es dahin kommt, daß der Britische Kaper immer die ganz vergebne Mühe der Durchschauung der Schiffspapiere hat, und, wenn er es dennoch wagt, ein Schiff aus Chikane einzuschleppen, in den Ersatz aller Kosten und alles Schadens condemnirt wird. — Denn das thun doch die Britischen Gerichte, wenn die Sache so rein ist, als ich jetzt annehme, daß sie werden soll. — Die Folge wird diese sein: der nordische Kaufmann wird alle Natur- und Kunstprodukte des Nordens, deren Frankreich bedarf, eigentliche Kontrebande ausgenommen, in Verkaufs-Commission dort hinschicken, dafür zwei Procente in Frankreich sich anrechnen lassen, und wird für alle Retour-Ladungen, und was er ausserdem als Bedürfniß des Nordens verlangt, den Einkaufspreis mit noch zwei Procenten Provision an Frankreich bezahlen. Der Französische Commissionär wird auch die Wechselprovision, und von dem bei einem solchen Gange natürlich entstehenden Vorschusse ein Drittheil-Procent Zinse für jeden Monat ziehen. Bei jedem auf diese Art gemachten Umsatz werden also fünf Procent wenigstens in die Tasche des Franzosen fallen, wenn er dagegen in dem umgekehrten Gange, welcher im Frieden, wenige

stens in einem großen Theil des französischen Handels besteht, dem nordischen Kaufmann eben so viel zufließen lassen muß. Wer nun weiß, daß in dem jetzigen Gange der Handlung die Provisionen der sicherste Theil des Kaufmännischen Gewinns sind, wenn dagegen der Kaufmann, der in seinem eigenen Handel Verkaufs- und Einkaufs-Commissionen geben muß, immer ungewiß von seinem Gewinne bleibt, der wird einsehen, daß ein solches Verfahren der sicherste Weg sei, die bekriegte Nation zu bereichern, und die Gefahren des noch nie zu vermeidenden Verlustes ganz auf die neutralen Nationen zu werfen.

Denke doch niemand, daß die Britische Kaufmannschaft dies weniger wisse, als man es diesseits des Meeres glaubt. Aber ob es die Minister wissen, oder ob dies Argument bei ihnen Kraft habe, oder ob die Advokaten es je werden zur Kraft kommen lassen, das sind andere Fragen. Ich will das nun Gesagte durch die ungefähre Rechnung bestätigen.

§. 3.

Ich kann diese ohngefähre Berechnung nicht für ein Jahr des jetzigen Krieges machen, seitdem der ganze Handel mit Frankreich in der Einfuhr von dorthen, so wie in der Ausfuhr dorthin, so sehr gestört ist. Ich nehme also ein Jahr aus dem siebenjährigen Kriege an, in welchem es doch noch gewagt werden konnte, unter allen denen Beeinträchtigungen des Seehandels durch die Britten, von welchen ich so viele Beispiele angegeben habe, Französische Landes- und Colonieprodukte,

auch Manufakturwaaren über See herbei zu holen, und Deutschland alle seine Natur- und Kunstprodukte gern nach Frankreich ausführen sah. Ich nehme für beide den Belauf von 100 Millionen Livres für Ein Jahr an. Er ist zu klein, auch nur für die Elbe und Weser gerechnet, wenn man die Einfuhr und Ausfuhr zusammen nimmt. Aber ich will eine runde Zahl.

Nun nehme ich an, die Hälfte dieser Güter wäre in dem gewöhnlichen Gange der Handlung bis dahin durch Commissionen der Deutschen, die andere Hälfte durch Commissionen der Franzosen hin oder her gegangen. Dann aber wären nach entstandenem Kriege die Ansinnungen der Britten pünktlich befolgt worden; der Deutsche Kaufmann hätte dem Franzosen geschrieben: *Sende mir nichts in Verkaufs-Commission, sondern warte, bis ich dir eine Einkaufs-Commission gebe. Deine Commissionen auf Kupfer, Stabholz, Korn u. dgl. kann ich nicht annehmen, weil ich beschwören muß, daß sie mein Eigenthum sind, und ich nicht falsch schwören will. Warte also, bis ich dir das alles in Verkaufs-Commissionen sende. Denn so will es Sir James Marriet; so wollen es die Minister und Advokaten, mit welchen er in brüderlichem Einverständnisse steht.*

Indessen wäre die Handlung bis zum vorigen Belauf fortgegangen. Denn wechselseitiges Bedürfniß erhält die Handlung auch ungeachtet allerlei Beeinträchtigungen, so lange nicht, wie im jetzigen Kriege, ein Volk in der Verkennung seiner wahren Vortheile in der Verbindung mit dem ganzen Gange der Handlung, oder

aus Eigensinn und aus vermeinter Wiedervergeltung dem Bedürfnisse zu kaufen oder zu verkaufen entsagt. Sonst aber werden die Bedürfnisse und die darauf sich gründenden Spekulationen durch den Krieg selbst vermehrt. Ich kann also bei den 50 Millionen Livres gar wol stehen bleiben. Was wären nun die Folgen davon gewesen?

1) Der Deutsche hätte nun keine Provision durch Ein- oder Verkaufs-Commissionen von den Franzosen verdienen dürfen. Das war ein Verlust von 2 pEt. auf 50 Millionen, folglich Eine Million Livres. Er hätte aber diese nicht nur entbehrt, sondern für eben diese 50 Millionen Livres auf alle seine nach Frankreich hin gegebenen Ein- und Verkaufs-Commissionen den Franzosen 2 pEt. Provision geben müssen. Dies giebt eine zweite Million Livres.

2) Die natürliche Folge, wenn alle Einkaufs-Commissionen nach Frankreich gehen mußten, wäre ein Steigen der Preise der Französischen Exporten gewesen. Nun durfte der Französische Armator nicht mehr seine Coloniwaaren, der Weinändler nicht mehr seine Weine auf den Hamburgischen Markt schicken, auf Zweidrittheile von deren Werth trassiren, dann aber sich jeden Verkaufspreis gefallen lassen. Der Hamburger durfte keine Steigerung der Preise durch die Commissionen der Französischen Spekulanten abwarten, sondern mußte sie ihnen auf ihren Markt senden, und den dort sich bestimmenden niedrigeren Preis sich gefallen lassen.

Wenn ich zwei Procennte für jenes Steigen der Französischen und dieses Sinken der Deutschen Exporten rechne, so ist dies nichts weniger als übertrieben. Es geht

aber auf das Total von beiden 100 Millionen, und beträgt folglich noch 2 Millionen Livres mehr.

5) Wer nur einige Einsicht von der Handlung hat, der weiß, wie viel größer die billigen Vortheile des Kaufmanns außer jenen sind, der die Einkaufs- und Verkaufs-Commissionen des Ausländers mehr annimmt, als er jenen giebt. Er geht in jedem Geschäfte sicherer, und hat seinen Correspondenten fester in Händen.

Trassirt dieser auf ihn in Folge einer Verkaufs-Commission, so berechnet er ihm $\frac{1}{5}$ pCt. auf den Monat. Das ist wenigstens dem Handelsplaze gewonnen, wenn gleich der Kaufmann sein Geld lieber in andern Wege besser benutzen möchte. Insonderheit aber wird alle Curtage in dem Plaze verdient, wohin die Commissionen gegeben werden. Diese gesammten Vortheile betragen wenigstens 2 Procente des umgesetzten Capitals von 50 Millionen. In dem entgegenstehenden Fall kommen sie der andern Nation zu Gute. Also ist hierin ein Unterschied von noch zwei Millionen Livres.

Das wären also sechs Millionen Livres, welche Frankreich in diesem durch die Britten erzwungenen veränderten Gange der Handlung auf 50 Millionen seiner Umsätze mit den Deutschen theils ersparte, theils gewönne, und der Deutsche theils entbehren, theils ihm zahlen mußte, wenn den Britten ihr Wille so ganz geschähe. Wenn dies bisher kein Brittischer Schriftsteller seiner Nation gesagt hat, so möchte dies unbegreiflich scheinen. Ich kann nicht behaupten, daß es keiner gesagt hätte. Denn wie könnte ich alles gelesen haben! Aber der Gesichtspunkt der Brittischen Schriftsteller über die Hand-

lung ist so eingeschränkt, so ganz auf ihren Staat geheftet, sie wählen bloß in Rechnungen, in welchen die Ab- oder Zunahme ihrer Handlung und Industrie erscheint, so daß ihnen dergleichen Ueberlegungen selten entstehen. Denn freilich erscheint in dieser Berechnung kein Verlust für den Britischen Kaufmann. Sollte es dahin kommen, daß sie aus meinem Buche, das sie doch schon durch die Anzeigen einiger ihrer Zeitschriften kennen, vermittelst einer Uebersetzung lernen wollten, so wird die Sache ihnen nur von der Seite interessant werden, daß sie ihren Feinden einen Vortheil zuzagen, den sie ihnen gewiß nicht gönnen.

Aber auch das besorge ich, daß unter meinen deutschen Lesern, und selbst unter Schriftstellern, manche diese Folge wenig beherzigen werden. Mancher wird es als einen Verlust ansehen, der bloß auf die Kaufleute der Seestädte Deutschlands fällt, und in den schiefen Vorurtheilen, mit welchen er diese betrachtet, sich vielleicht freuen, daß sie weniger in Kriegszeiten gewinnen. Aber diese irren sich sehr. Deutschland muß den Schaden bezahlen, wenn es seine Bedürfnisse aus dem Auslande durch diese Städte zieht, oder seine Exporten versendet. Ein fast allgemeines Steigen der Importen ist eine gewöhnliche Folge des Kriegs. Gelangen sie nun auch in Folge jener Umstände theurer auf die Speicher der Seestädte, so muß der deutsche Consument sie theuer bezahlen. Auch der Preis der Exporten steigt durch den Krieg, aber nicht so sehr, wenn sich dieser in den auswärtigen Seeplätzen bestimmt, als wenn die nach den Deutschen Marktplätzen hingeebenen Commissionen ihn schon hier erhöh-

hen. Und das entgeht dem Deutschen überhaupt, wo er auch wohnt.

§. 4.

Den Handlungsneid mag es freilich bei dem Ausbruch eines jeden Krieges um zwei Dinge verbriessen,

1) daß der Krieg den Seehandel des in denselben gerathenen Volkes selbst stört,

2) daß derselbe die Handlung überhaupt zwar belebt, und die Speculationen vermehrt, aber der meiste Vortheil den neutralen Nationen zuwächst.

Beides kann den einzelnen Kaufmann verbriessen, der im Frieden einen Handel gewisser Art, und insonderheit die Schiffsrederei betrieben hat, wenn er dies sein Gewerbe durch den von seinen Obern geführten Krieg unterbrochen sieht, und es wol gar während desselben aufgeben muß. Solche Fälle sind unabwendlich. Frankreich hat einen Handelsplatz, Havre der Grace, der seiner Lage wegen seine Handlung in diesem Jahrhundert schon zum fünftenmal in so viel verschiedenen Kriegen hat ganz aufgeben müssen. Aber für die gesammte Kaufmannschaft eines großen Staats ist der Seekrieg keinesweges so verlustvoll, am wenigsten ist er es für die Britische Schifffahrt, für welche jeder Seekrieg so viele Beschäftigungen entstehen macht, daß sie dagegen manchen Gegenstand ihres Gewerbes im Kriege ruhen lassen muß. In dem jetzigen Kriege ist es den Britten über alle ihre Vermuthungen gut ergangen. Schon hatten sie durch die frühe Eroberung verschiedener Anrillen, durch die von Ceylon, und von den Molucken ihren Handel mit den Produkten beider

Indien äußerst vermehrt, als die Franzosen die Seefahrt aller Neutralen, so gut sie konnten, im Jahr 1798 niederschlugen, wovon ausführlich zu reden ich bis auf Kapitel 10 versparen muß.

§. 5.

Aber dennoch kann es der gesammten Kaufmannschaft keines Staats wünschenswerth sein, wenn die neutrale Schifffahrt gar zu sehr leidet. Sie wird oft das einzige Mittel, einem Lande eine Handlung zu erhalten, die es sonst ganz aufgeben müßte. Die Affekturen, die Kosten der Convoyen fallen dem Kaufmann des Kriegführenden Volkes zu schwer, als daß er in der Concurrnz mit irgend einem neutralen Volke bestehen könnte. Doch auch darinn ist es in Folge französischer Thorheit in diesem Kriege umgekehrt gegangen, wovon ich ebenfalls noch viel unten zu sagen haben werde. Kam es doch in dem letzten Seekriege am Ende dahin, daß auch die Britten ihre Navigationsakte eine Weile ruhen lassen, und den Schiffen neutraler Flaggen die freie Fahrt auf ihre Antillen erlauben mußten. Ich bin gewiß, daß die Kaufleute keines Volkes, wenn sie von den Ministern befragt würden, in solche Maafregeln einstimmen würden, wodurch die neutrale Schifffahrt erschwert wird. Zwar ereifert sich der Brittische Richter, dessen Entscheidungen ich commentirt habe, mehreremal über die Brittischen Kaufleute, von welchen Güter in den aufgebrachtten Schiffen gefunden wurden, mit falschen Connossementen auf neutrale Häfen begleitet, daß sie solche verbotene Handlung trieben. Man erinnere sich auch hiebei an die

schweren Bedrohungen der Kaufleute in dem Traktat zwischen England und Schweden vom Jahre 1663. Aber das deutet auf die eingeschränkten Handelseinsichten der Rechtsmänner und Minister, unter welchen der Kaufmann in so manchem Falle leidet.

S. 6.

Zwar rühren die vielen Parlaments - Akten und Statuten, durch welche die Engländer die Vortheile der Handlung und Schiffahrt andern Nationen zu entziehen und sich eigen zu machen suchen, hauptsächlich von dem Rath Britischer Kaufleute her. Denn was von diesen der Britische Kaufmann im Frieden an sich ziehen kann, das thut er gewiß. Aber er verliert auch nicht muthwillig im Kriege, was er noch einigermaßen an sich halten kann. Ich habe oben bereits angemerkt, daß die Britische Republik während ihrer ganzen Dauer in allen Commerztraktaten das Recht der neutralen Flagge zur Bedingung machte, und daß doch eben diese auch die Navigations - Akte zuerst festsetzte. Sie gab dadurch einen redenden Beweis, daß eine Nation, welche ihre wahren Handlungsvortheile kennt, und durch alle auch andern Völkern unangenehme und harte Mittel an sich zu ziehen und zu erhalten sucht, nicht zu ihren Handelsvortheilen die eben den spätern Briten so wichtig scheinenden Handel und Häfeleien rechnet, an welchen jedoch nur ihre Minister, Richter und Advokaten, gewiß nicht ihre Kaufleute eine so herzliche Freude finden. Eben daher findet man auch in den Entscheidungen über die aufgebrachten neutralen Schiffe keiner Parlaments - Akten und Statuten von dem

Richter erwähnt, ohne in ganz allgemein geltenden Fällen, in welchen es nicht einmal besonderer Gesetze bedarf. Ich glaube auch behaupten zu dürfen, daß, wenn das Britische Ministerium solche Akten bei dem Parlament in Anregung bringen wollte, um sein und bei von ihm abhängenden Richter Verfahren gesetzmäßig zu machen, es nicht damit durchdringen würde.

Der britische Kaufmann wird aber noch weiter sehen, wenn er wahre Handlungspolitik besitzt, und seinem Minister sagen können: Der Commissionshandel wird von uns Kaufleuten dem eignen Handel vorgezogen, weil der kleinere Gewinn von jenem schwerer ist, als der größere von diesem. Aber der eigne Handel ist es eigentlich, durch den wir unsere Handlung überhaupt vergrößern und einzelne Zweige desselben so fest an uns halten, daß der Gewinn davon unserer Nation vorzüglich vor andern verbleibt. Durch eure Verfahrensart nöthigt Ihr die neutralen Nationen dahin, daß sie ihren Commissionshandel in einen Eigenhandel verwandeln müssen, wenn sie während des Krieges ihn fortsetzen wollen. Sie werden verschreiben, was sie im Frieden sich in Commission zusenden lassen, und selbst das versenden, worauf sie sonst die Einkaufs-Commissionen des Ausländers abwarteten. Sie werden den passiven Gang ihres Handels in einen aktiven verwandeln, neue Wege für denselben ausfinden, die sie bisher nicht kannten, aus einzelnen derselben uns während des Krieges verdrängen, und im Frieden sich darin zu erhalten wissen. Nur diejenigen, welche nicht Muth und Kräfte dazu haben, werden bei ihrem Commissionshandel bleiben, und unsern Kapet durch falsche

Veridigungen ihres Eigenthums betrügen. Seht, Herr Minister! so arbeitet Ihr selbst darauf hinaus, den Handel der Neutralen umzuformen, und ihrem Wett-eifer mit uns eine in manchen Zweigen der Handlung für uns schädliche Richtung geben.

S. 7.

Ein anderer Grund, welchen man dem Recht der neutralen Flagge entgegensetzt, ist dieser: daß dadurch die bekriegt Nation in Stand gesetzt wird, ihre Handlung über See ungehindert fortzuführen. Haben doch selbst die Franzosen diesen Grund zur Rechtfertigung ihrer so verhassten Schritte in diesem Kriege gebraucht, und geglaubt, oder zu glauben vorgegeben, daß die Britten zur Verführung ihrer Güter sich neutraler Schiffe wirklich in Menge bedienten. Sie vergaßen dabei, daß die Navigationsacte dies dem brittischen Kaufmann nicht erlaube, und daß insonderheit nach dem 29. Nivose 1798 die brittische Flagge allein nur noch Sicherheit gäbe. Wahr ist es indessen, daß auch die Britten sich neutraler Schiffe in diesem Kriege bedient haben, und sich vielleicht noch, da ich dies schreibe, bedienen, aber nur um einen Handel mit feindlichen Staaten zu führen. Die von dem spanischen Hofe den Neutralen gegebene, aber jetzt im April dieses Jahres wieder zurückgenommene Erlaubniß, auf das spanische Amerika zu handeln, ist auch selbst von brittischen Kaufleuten in vielversprechenden Speculationen benutzt worden, die sie unter dänischer und wahrscheinlich noch mehr unter nordamerikanischer Flagge getrieben haben. Man weiß

auch, wie weit es im vorletzten Kriege, so wie in dem jetzigen, mit dem Neutralisiren der Schiffe gegangen sei. Wie die Holländer in jenem die ostendische Flagge, und in diesem die preussische von Emden her benutzten, nachdem ihnen die dänische Flagge, welche sie in Altona ihren Schiffen aufstecken ließen, durch königlich dänische Verfügungen versagt war. Man weiß, wie die Einleitung dazu gerne dadurch gemacht wird, daß man den Schiffer eine Wohnung in einem neutralen Orte auch nur zum Schein nehmen, und ihn Bürger desselben werden läßt. Aber man weiß auch wie wenig Segen daraus entstanden ist. Die Holländer haben im vorigen Jahre alle ihre Grönlandsfahrer, welche sie hatten Emdisiren lassen, verloren, als sie mit einem reichen Fange zurückkehrten. In dem vorigen Kriege sind die ostendisirten Schiffe den Versicherern äußerst verderblich geworden, und haben in Hamburg den Fall der dritten Affecuranz-Compagnie allein veranlaßt. Dies Argument ist wirklich von großer Kraft, so lange man noch fortfährt, die Kaperei als ein gewinnvolles Gewerbe anzusehen. Es ist auch gewiß, daß wenn von zwei kriegsführenden Nationen die eine das Recht der neutralen Flagge gelten läßt, die andere nicht — in welchen Fall die Nordamerikaner durch ihren Traktat mit England die Franzosen zu setzen vermeinten, jene dabei sehr verlieren muß, so lange die Kaperei noch im Gange bleibt. Denn in dem erwähnten Fall würden für die französischen Kaper kein nordamerisches Schiff ein gute Prise geworden sein, wenn es auch notorisch erwiesen gewesen wäre, daß seine ganze Ladung britisches Eigenthum sei.

Sie hätten z. B. ein von Liverpool nach und von Veracruz segelndes nordamerikanisches Schiff mit der reichsten Ladung frei müssen segeln lassen, wenn dagegen ein jedes neutrale Schiff den Britten verfallen gewesen wäre, durch welches ein französischer Kaufmann eine ähnliche Unternehmung hätte ausführen wollen.

Wenn es jedoch endlich einmal dahin kommt, daß die Regenten das erkennen, was der verständige Kaufmann schon lange einseht, und ich weiter unten aus unlängbaren Thatsachen beweisen werde, daß die Kaperei für eine kriegsführende Nation eine wahre Quelle des Gewinns ist, so wird dieser Grund ganz wegsallen. Bis dahin möchte man denn doch wenigstens nur so viel festsetzen, daß ein ganzes Schiff und Ladung, wenn es dem Feinde gehört, nicht durch die neutrale Flagge gesichert werden solle. Dabei aber möchte man doch die elenden Plakereien aufgeben, welche daraus entstehen, daß man auf jedes einzelne Stückgut Jagd macht, und alle Künste der Schifane anwendet, allenfalls 6 Fässer Blech zu feindlichem Gut zu machen, und die ganze unschuldige Ladung in 35 $\frac{1}{5}$ pCt. Kosten zu versehen. Darum insbesondere wird die Kaperei nimmermehr gewinnvoll, und ersetzt einen durchaus nicht erheblichen Theil des Schadens, welchen sie im Ganzen entstehen macht, welches ich bald näher erweisen werde.

Fünftes Kapitel.

Kurze und mit den nöthigen Bemerkungen begleitete Erzählung der wichtigsten Handel, welche aus dem Mangel eines allgemeinen Völkerseerechts in neuern Zeiten bis an die Epoche der bewaffneten Neutralität entstanden sind.

§. 1.

Man erwarte nicht, daß ich alle kleine aus dieser Quelle entstandene Handel hier erzählen werde. Ich werde nur derjenigen erwähnen, in welchen das mehr oder minder gewaltthätige Verfahren kriegsführender Mächte ernsthafte Schritte der durch sie beleidigten, veranlaßt hat, und den Erfolg von einigen derselben geschichtlich erzählen. Der ungenannte Verfasser des Buchs: *sur la liberté de la Navigation et du Commerce*, hat eine chronologische Darstellung dieser Handel seit etwa dreihundert Jahren in dem neunten Abschnitt gegeben, auf welche ich, um nicht weitläufig zu sein, hier verweisen darf. Sie befindet sich in der deutschen Uebersetzung von S. 114 bis 187. Ich werde der Kürze halber hier einen Auszug davon geben, aber bei demselben sehr vieles zu bemerken und einzufügen haben.

Diese Vorfälle sind:

1) Die Zumuthung K. Johanns von Dänemark an die Hanseaten, den Schweden gar keine Zufuhr, auch nicht von Lebensmitteln zu leisten, als er nach dem Jahre 1501 die schwedische Krone durch Empörung des

ganzen Volks verloren hatte. Die Wegnahme Hanseatischer Schiffe, ein Seekrieg und unwirksame Vorstellungen abseiten des deutschen Reichs waren die Folge davon. Will man jedoch billig sein, so muß man zugestehen, daß, wenn gleich Verbot des Seehandels überhaupt dem Völkerrecht durchaus zuwider ist, ein Verbot der Zufuhr zu empörten Unterthanen abseiten ihres Oberherrn, der noch nicht seinen Rechten über sie entsagt hat, nicht nach eben den Gründen zu beurtheilen sei. König Johann war ohne gültige Ursache von den Schweden der Krone entsetzt, als seine im Ditmarschen erlittene Niederlage diesen den Muth dazu gab. Ein König kann gegen empörte Unterthanen Strafmittel anwenden, und unter diesen eine, wo möglich, allgemeine Störung ihrer Handlung wählen, dann aber auch verlangen, daß ihm die Ausübung dieses Strafrechts nicht von andern Staaten gestört werde, die ihm in diesem Falle nur ihren eignen Nutzen entgegen halten können. Wenn Jacob der Andere nach seiner Vertreibung aus England alle Seehandlung auf die brittischen Staaten verboten hätte, so würde dies zwar lächerlich geschehen haben, weil ihm die Macht fehlte, ein solches Verbot geltend zu machen. Aber es wäre doch gerechter gewesen, als die ohne öffentliches Verbot von seinem Gegner Wilhelm III. gewaltthätig geübte Störung des Handels der Neutralen auf Frankreich. Und wenn eben damals Ludwig XIV. gereizt durch diesen Schritt und unter dem Vorwande, daß niemand auf die empörten Staaten seines Freundes Jacob handeln solle, alle neutrale auf und von England segelnde Schiffe seinen Kapern, die in

eben diesem Kriege ein unerhörtes Glück hatten, Preis gegeben hätte, so wäre dies unter allen Gewaltthätigkeiten dieses Krieges die mindest ungerichte gewesen. Aber in jedem andern Kriege kann nicht von Bestrafung des Feindes, und von einer darauf gegründeten nicht gewöhnlichen Art den Krieg zu führen die Rede sein, durch welche die Vortheile der Neutralen gekränkt werden. Weil jedoch König Johann den Kaiser Max für seine Sache gewonnen, und ihn verleitet hatte, daß von Deutschland unabhängige Schweden im Jahr 1566 in die Reichsacht zu erklären, so hatte dieser übrigens ganz unnütze Schritt die für den König angenehme Folge, daß die Hanseaten sich ihm verpflichteten, während des Krieges sich aller Zufuhr nach Schweden zu enthalten.

§. 2.

2) Viel weiter gieng es mit der Zumuthung Königs Gustav I. an England im Jahr 1556, die nordische Schiffahrt auf Archangel einzustellen. Diese Fahrt war drei Jahre vorher von den Engländern entdeckt. Schweden, welches Meister war, den Handel nach Rußland über die Ostsee zu stören, sah diese ungern, und brauchte zum Grunde seiner Zumuthung, daß die Russen, mit denen es damals im Kriege war, nicht sollten durch die Handlung mit England bereichert werden. Aber ihm ward nicht weiter gefugt, als daß die Königin Maria versprach, ihren Unterthanen zu wehren, daß sie ihnen keine Kriegsbedürfnisse zuführten.

§. 3.

3) Das Betragen der ersten unter dem Namen der Geusen empörten Niederländer, da sie zu Calais

eine förmliche Abgabe, selbst von den Spaniern und auch von anderen Nationen, hoben, wenn sie nicht beraubt oder aufgebracht sein wollten, war nicht eine Handlung eines schon bestehenden Staats mit andern Staaten, sondern Folge der aus einer Empörung entstandenen Seeräuberei. Als aber bald nachher Holländer und Seeländer englische Schiffe aufbrachten, welche Güter der Antwerper nach Spanien unter erdichteten Namen führten, und dies die Königin Elisabeth durch Anhaltung von vier seeländischen Kaperschiffen 1576 im Plymouth ahndete, so war dies ein deswegen sehr merkwürdiger Staatshandel, a) weil in demselben zum erstenmal meines Wissens das Recht der neutralen Flagge in öffentliche Frage kam; b) weil England bei dieser Gelegenheit zuerst unter allen Seemächten es durch öffentliche Handlungen behauptete, und für dessen Kränkung sich Genugthuung verschaffte.

§. 4.

Aber von der Zeit an schwankt denn auch schon dieser nur zu sehr zur Gewaltthätigkeit geneigte Staat in seinen Behauptungen und Maßregeln. Denn

4) im Jahr 1589 trifft eine englische Flotte auf ihrer Rückkehr von einem verunglückten Seezuge wider Lissabon, auf sechzig mit Korn und Schiffsbaumaterialien beladene hanseatische Schiffe, giebt die Schiffe zwar frei, behält aber die Ladungen ohne einigen Ersatz, ungeachtet der darüber geführten vom Kaiser und Reich unterstützten Klagen. Die Königin stützte ihr Betragen darauf, daß sie die Hansestädte durch Briefe und

mit Androhung des Verlustes der Ladung und der Schiffe gewarnt habe. Aber es war eben so sehr die Frage, ob sie zu diesen Drohungen berechtigt gewesen sei.

Dies ist, wo nicht das erste, doch eines der ersten Beispiele einer von einer Seemacht einseitig gemachten Verfügung, welche sie von unabhängigen Staaten befolgt zu sehen verlangte. Wäre Lissabon noch von den Engländern eingeschlossen, oder der Tagus nur gesperrt gewesen, so hätte es diesem harten Verfahren nicht an Vorwand gefehlt; wiewol selbst ehemals in solchen Fällen einem auf den blokirten Platz zusegelnden Schiffe die Lebensmittel abgenommen und bezahlt wurden. Unmerklich ist es auch, daß bei diesem Kriege die Königin öffentlich erklärte, sie wolle die Spanier durch Hunger zwingen. Ich werde weiter unten Anlaß finden, von diesem Einfalle, eine ganze Nation in Hungersnoth zu setzen, ernsthaft zu reden.

Ich mag nicht durch die Erzählung ähnlicher Handel mit den Polen und Preussen unter der Königin Elisabeth und zweier andern wegen einzelner Schiffe unter K. Jacob I. weitläufig werden, in welchen sich der Hof eines Federstechers, Albericus Gentilis, Professors der Rechte in Orford, eines gebornen Italieners, bediente, eines Mannes, der eine vorzügliche Gabe hatte, kalt und warm aus einem Munde zu blasen, das Recht der neutralen Flagge gegen die Hanseaten zu verdammen, und eben dasselbe gegen die Malteser, Spanier und Toskaner zu vertheidigen. Ich verweise nur auf S. 127 ff. des Büchleins, welchem ich hier gewissermaßen folge, und glaube anmerken zu dürfen, daß die

Zweideutigkeit der Britten, in Beziehung auf das Völkerseerecht schon seit zwei Jahrhunderten sich gleichmäßig erhalte.

§. 5.

5) Eine beispiellose und aufs höchste getriebene Prätension einer Seemacht an die andere, wenn gleich nicht durch Krieg veranlaßt, war gewiß die, mit welcher Friedrich II., König von Dänemark, sich an England wagte, da er demselben die Schifffahrt nach Archangel wehren wollte, bloß aus dem Grunde, weil westlich des Meeres, durch welches dieselbe geht, ihm Island und östlich Norwegen gehöre. Er wollte also diese breite Seegegend zu einer Meerenge machen, die unter seiner Herrschaft stünde. Kaum mögte man glauben, daß so etwas von Fürsten je gewagt werden könne. Dennoch aber erneuerte sein Sohn, Christian IV. in dem Jahr 1598 diese Zumuthung. Denn freilich mögte es Dänemark sehr verdrießen, einen zweiten Weg für die russische Handlung geöffnet, und seinen Sundzoll so beträchtlich geschmälert zu sehen.

§. 6.

6) Schweden und mit ihm der ganze Norden war von 1560 an acht Jahre durch mit dem wunderlichen Eric XIV. geplagt, der 1562 den ihm mißfälligen Handel der Lübecker auf Narva durch Wegnehmung von zweiunddreißig Schiffen auf dem Fahrwasser dieser Stadt gewaltsam störte. Die Handel darüber gingen bis zu seiner Entsetzung so fort, wie man es von den Handels

lungen eines halb Wahnsinnigen annehmen kann. Sein Nachfolger Johann III. aber trieb die Sache planmäßiger, und suchte im Jahr 1573 durch Gesandtschaften, die in der Hanse noch verbundenen Städte sowol, als die Niederländischen, und insonderheit den dänischen Hof zu bewegen, daß sie friedlich den Handel auf Narva während des ihm so lästigen Kriegs mit den Russen aufgeben mögten. Da er kein Gehör fand, übte er einzelne Gewaltthätigkeiten, wofür er den Mächtigen zwar Ersatz geben mußte; aber die Hanseaten, als die damals schon minder mächtigen, litten den ganzen Verlust ohne Ersatz.

Dieser Handel ist deswegen merkwürdig, weil er meines Wissens der einzige ist, in welchem es versucht worden, die Störung des einem kriegführenden Volke mißfälligen Handels ernsthaft bei den Theilnehmenden im friedlichen Wege zu bewirken.

§. 7.

7) Carl IX. wagte schon mehr in dem Kriege, den er während seiner ganzen Regierung mit Polen führte. Aber er unterhandelte nicht vorher, sondern verbot den Handel auf Riga, welches damals den Polen gehörte, geradezu, und ließ auf das Verbot offene Gewalt folgen. Dies ward zu einem von den Gründen, des ihm von Dänemark angekündigten Krieges. Aber nun folgen zwei Exempel, die nur gar zu klar beweisen, welch ein Spiel Fürsten und Obrigkeiten mit dem Völkerseerechte treiben, so wie theils ihr scheinbarer Nutzen, theils feindselige Leidenschaften sie leiten.

§. 8.

Das erste derselben gab eben der König Christian IV., der die Störung der Handlung seiner Unterthanen nach Riga zu einem Grunde in der Kriegserklärung gegen Schweden genommen hatte. Denn in dem Laufe dieses Krieges verbot er den Lübeckern und übrigen Hanseaten alle Handlung auf Schweden, und übte, wie gewöhnlich, sogleich Thätlichkeit. Zwar mischte sich damals Kaiser Matthias durch Vorstellungen herein, die verb genug lauteten. Dies ist einer von denen wenigen Fällen, in welchen das Oberhaupt Deutschlands der Seehandlung der dem Reiche angehörenden Nordischen Städte sich angenommen hat. Aber die Geschichte sagt nichts von einem den Lübeckern geschehenen Erfolge. Das zweite gaben

§. 9.

9) Die W. Niederländer, um das Jahr 1599. Die Klugheit hatte Philipp II. gerathen, beinahe siebenzehn Jahre durch dem Handel durch die Finger zu sehen, welche diese gegen ihn empörten Unterthanen auf Lissabon, als den Stapelplatz der indischen Handlung, und auf manchen Spanischen Hafen getrieben hatten, weil damals, zumal bei dem Verfall der Hanse und Antwerpens, Europa keine Nation hatte, die sich in die Stelle der Holländer hätte setzen, und die Reichthümer beider Indien in den Norden verführen können. (Man sehe davon meine Geschichte der Welthandel bei dem Jahr 1603.) Aber sein minder weiser Sohn, Philipp III., dachte anders, und erschwerte ihnen diesen Handel so, daß sie ihn aufgeben mußten, und ihn im

geraden Wege zu führen wagten, welches ihnen so gut gelang. Bald aber gingen auch die Holländer so weit, daß sie allen andern Nationen den Handel auf Spanien zu verbieten wagten. Sie erlangten ihren Willen zwar nicht ganz, aber mehr, als dies in einem ähnlichen Falle je geschehen ist. Frankreich gab nach. Wenigstens warnte Heinrich IV. seine Unterthanen auf sechs Monate, nicht nach Spanien über See zu handeln, und erklärte ihnen, daß es ganz auf ihre Gefahr sein würde. Diese Erklärung scheint mir die kluge Maaßregel eines Königs zu sein, der sich außer dem Fall setzen wollte, wegen dieser vielleicht in brausender Hitze genommenen Entschließung mit einem Volke in Handel zu gerathen, dessen Freundschaft ihm die Politik damals noch so wichtig machte, und der von den mittlerweile vorzunehmenden Unterhandlungen erwartete, daß sie diese Hitze abkühlen würden, wie es denn auch wirklich erfolgt zu sein scheint. Andere Staaten schwiegen dazu stille; nur Christian IV. nicht, der diesmal für das Völkerrecht, etwas späterhin aber auf eine ganz entgegengesetzte Art wider dasselbe strebte, wie wir bereits gesehen haben.

Dieser Handel hat eine große Wichtigkeit in der Geschichte dieser Sache. Man sieht 1) ein Volk, bei welchem man Kaltblütigkeit als charakteristisch ansieht, das sich der Vortheile des Handels mit seinen Feinden selbst so lange erfreuet hatte, zu dem raschen Schritt übergehen, daß es andern Völkern, die nicht jenes Volkes Feinde sind, die Handlung mit demselben verbieten will. Doch war es wol nicht Hitze allein, die es so weit verleitete. Der Handlungsneid, die Be-

sorgniß, daß nun bald andere Völker sich in ihre Stelle in dem spanischen Handel setzen möchten, die Hoffnung, Spanien in Ansehung des Vortheiles der Indischen Waaren recht sehr verlegen zu machen, dann aber auch die Ungewißheit von dem Erfolge ihrer direkten Expeditionen auf Ostindien gaben ohne Zweifel die mächtigern Gründe dazu an. Als nun diese so gut ausfielen, und der Ostindische Handel ganz in ihre Hände zu fallen anfing, so durften sie diese harte Maasregel nicht weiter verfolgen. 2) Hier ist meines Wissens der einzige Fall, da ein, so mächtiger Staat, wie Frankreich es wirklich nun wieder war, dem so unnatürlichen Ansinnen des minder mächtigen, seine Handlung mit einem friedlichen Staate aufzugeben, wirklich nachgiebt. Davon aber habe ich die muthmaßlichen Ursachen bereits angegeben.

§. 10.

Der Vorfall, da im Jahr 1666 den 24sten August holländische armirte Schiffe die Elbe heraufsegelten, und im Gesichte Hamburgs funfzehn Britische in Erwartung einer Convoi vor ihren Anfern liegende Kauffahrer angriffen, drei davon nebst einem Hamburgischen verbrannten, drei andre, nebst noch einem Hamburgischen, wegnahmen und mit sich fortschleppten, war ein harter Bruch des Völkerseerechts, nach welchem die Flüsse selbst zwischen kriegenden Völkern nicht beunruhigt werden dürfen. Valin giebt in seinem Tr. des Prises, S. 44 und S. 21 der Pieces Justificatives, ein sehr gerechtes Edict Ludwigs XIV. an, nach welchem selbst über feindliche mit gehörigen Commissionen ver-

sehene Kaper verfügt wird, sie als Seeräuber zu behandeln, und die Mannschaft auf die Galeeren zu schmieden, wenn sie in Französische Flüsse einlaufen, und dort kapern würden. Die Holländer hatten eine Zeitlang bei Glückstadt gelegen, und wagten diese Gewaltthätigkeit aus Rache darüber, weil die Britten wegen eines über ihre Nation erlangten Vortheils Victoria geschossen hatten. Wahr ist es, daß die Hamburger aus Furchtsamkeit die letzten Schiffe unter ihren Kanonen hatten wegnehmen lassen, ohne scharf zu schießen, und, wozu sie freilich mehr Grund hatten, den in Hamburg befindlichen Britten nicht hatten erlauben wollen, diese Schiffe mit Gewalt zu retten. König Karl II. warf also die ganze Schuld auf sie, und da der Kaiser sich ihrer vergeblich angenommen hatte, auch Holland sich zu keiner Vergütung verstand, so war das Ende der Sache, daß Hamburg mit einer beträchtlichen Summe den Britten dafür büßen mußte. Indes gehört dieser Vorfall nicht ganz in die Reihe derjenigen, die ich hier erzähle. Er war eine offenbar unrechtmäßige Gewaltthätigkeit, nicht aber eine der im Kriege gewöhnlichen Becinträchtigungen des Seehandels.

§. 11.

Doch war dieß nicht das letztemal, daß Holland eine Maasregel nahm, die mit seiner Handlungspolitik in der Hinaussicht auf das, was ihm selbst in Kriegszeiten zuträglich ist, so sehr streitet. Sein durch den zwölfjährigen Stillstand unterbrochener Krieg mit Spanien war im Jahr 1621 wieder sehr lebhaft angefangen,

und da nun vier Jahre darauf Carl I. König der Briten mit Spanien in Krieg gerieth, trieben beide Mächte vereint ein ähnliches Spiel. Sie erweiterten nicht nur die Bestimmung der Kontrebande auf eine Menge Dinge, die man bis dahin nicht als solche ansah, selbst auf Gold und Silber, sondern man legte es auch darauf an, die neutralen Mächte zuerst in Güte zur Untersagung alles Handels nach Spanien zu vermögen, und, wenn dies nicht gelingen wollte, Gewalt zu brauchen. Dies geschah wirklich gegen französische Schiffe, und ward eine der Ursachen des bald nachher ausbrechenden Krieges zwischen Großbritannien und Frankreich.

Man merke, daß in den Händeln jener Zeit nicht von dem Rechte die Rede war, mit bekriegten Völkern zu handeln, und ihnen Zufuhr aller Art zu thun. Es konnte damals noch nicht recht in Frage kommen, weil es mit der Frachtfahrt noch nicht lebhaft ging, und fast aller Handel noch in dem Wege des Eigenhandels fortging. Damit mochte es sich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts sehr geändert haben, und nun gab im Jahr 1642 England das erste Beispiel des Bessern in seinem Traktat mit Portugall.

Eine Unterbrechung ausgenommen, da die Holländer in dem Kriege mit der Britischen Republik vom Jahr 1652 an ähnliche Störungen der Handlung auf diesen Staat unternahmen, welchen insonderheit Schweden mit Kraft begegnete, waren die Jahre 1642 — 75 gewissermaßen die goldne Zeit des Völker-Seerechts, wie ich bereits angemerkt habe. Ein Traktat ward nach dem andern mit Einwilligung in das Recht der neutras-

len Flagge geschlossen. Nun aber gaben die beiden Mächte, welche demselben überhaupt am meisten entgegen gestrebt haben, Großbritannien und Schweden, in ihrem Traktat von 1661 wiederum ein gebärgiges Beispiel des Gegentheils. Dagegen mußte Großbritannien 1667 und noch mehr 1674 und 75 den V. Niederländern mehr nachgeben, als es je einer Nation gethan hatte. Wie und warum Dänemark es versäumte, sich an die V. Niederländer in Rücksicht auf jenen ihm zu allen Zeiten vorzüglich wichtigen Punkt so anzuschließen, wie seine Traktaten von 1669 und 70 es dazu berechtigten, davon habe ich oben die muthmaßlichen Gründe angegeben, muß aber hinzufügen: a) daß es mir unerklärbar bleibt, daß Dänemark 1670 den Traktat auf Bedingungen schloß, die doch denen bereits 1668 den Holländern bewilligten nicht glichen; b) noch weniger leuchtet mir ein, warum der Dänische Hof nicht so gleich im Jahr 1675 bei dem Britischen auf einen andern Handlungstraktat drang, in welchem ihm ähnliche Bedingungen, wie den Holländern, eingeräumt würden. Denn damals war dieser auf einem bessern Wege, als jemals nachher, dem Recht der neutralen Flagge alles einzugestehen.

§. 12.

Aber nun brach mit dem durch die Britische Revolution veranlaßten Kriege im Jahr 1689 ein desto ärgeres Ungewitter gegen dieß seinem Bestande sich nähernde Recht aus. Nie ist dem Völkerrechte so Troß geboten worden, als in dem damaligen Betragen Großbrit-

tanniens und Hollands gegen alle neutrale Mächte, wovon man jedoch die Ursachen bloß in der Willkühr eines schnell vom Prinzen zum Könige gestiegenen Mannes suchen muß, den die Geschichte sonst nicht von dieser so verhaßten Seite darstellt. Die Erinnerung dieser Vorfälle ist vor kurzem von Hegewisch in seiner so hübsigen kleinen Abhandlung über die Neutralität nur kurz erneuert. Weit mehr erfährt man aber von denselben, §. 155. ff. des Büchleins, welchem ich hier folge. Doch hat mir dasselbe eine starke Nachlese von Umständen übrig gelassen, welche keinesweges zu übersehen sind. In vielen der bisher dargestellten Beispiele großer Eingriffe in das See-Völkerrecht habe ich geglaubt, die Ausbrüche gereizter Leidenschaft bei den in Krieg gerathenen Staaten zu bemerken, oder bemerkbar machen zu müssen, welche sich diese Eingriffe erlaubten. Aber hier liegt keine Leidenschaft zum Grunde, sondern man entdeckte den Kaltblütigsten Vorsatz Wilhelms III. in dem Kriege, den er mit überwiegender Macht anzufangen glaubte, das übrige Europa zu kränken: einen Vorsatz, der, so oft er in Ludwigs XIV. Handlungen erscheint, von allen gleichzeitigen Schriftstellern außs härteste beurtheilt worden ist. Wem diese Anklage zu hart scheint, der höre mich, oder lieber die Geschichte.

Ludwig XIV. hatte mehr Veranlassung zu diesem Kriege, als zu irgend einem andern von ihm geführten. Dennoch ging er ungern an denselben. Vielleicht wäre dasmal die Verjagung Jacobs II., die gestörte Wahl des Cardinals Fürstenberg in Cöln, und die Pfälzische Allodial-Erbchaft keine Ursache eines neuen Blutver-

giessens geworden, wenn der König einen gewissen von Louvois angeordneten Bau nicht lebhaft gemüthbilliget hätte. So aber sagte der Minister: Man muß dem Könige etwas anders zu thun geben; er muß wieder Krieg haben. Und siehe! es ward Krieg. Doch ward der Krieg gegen Holland erklärt, ohne, der durch dasselbe eben damals bewirkten Britischen Revolution mit Einem Worte zu erwähnen. Bloß ihre Einmischung in das Eölnische Wahlgeschäfte gab den Vorwand. (Man sehe diese Erklärung bei Dumont, Tom. 7. Part. 2. p. 212.) Mit England zögerte Ludwig, und Wilhelm eilte ihm durch seine Kriegserklärung im Mai 1689 vor, um die Anerkennung seiner Königwürde von dem Kaiser und dessen Bundesgenossen zu erlangen, welche bisher noch damit zögerten. Da war also wol noch kein Grund zur Leidenschaft und Erbitterung auf König Wilhelms Seite.

Auch die Holländer zeigten ihn noch nicht in der Kriegserklärung, welche sie am 9ten März 1689 der Französischen entgegen setzten. Natürlich erklärten sie in derselben den neutralen Staaten, was sie in diesem Kriege für Kontrebande angesehen und die Zufuhr davon den neutralen Mächten wehren wollten.

Hierin leitete sie natürlich die Rücksicht auf den Traktat mit England von 1674. Sie mußten nichts verbieten, nichts zur Kontrebande machen, was England damals nicht dafür erklärt hatte, um nicht bei veränderten Umständen sich von England wieder vorhalten zu lassen: Aber seht, was ihr selbst im Jahr 1688 gethan habt! Ich kann jetzt nicht auffinden, ob in den

Erklärungen und Manifesten der Britten 90 Jahre später ihnen so etwas als eine Folge desjenigen Schrittes wirklich vorgehalten sei, zu welchem sie 1689 sich durch England verleiten ließen. Ein Scheingrund hätte wenigstens darin gelegen, um den Traktat von 1674 als vernichtet anzusehen, von welchem mich wundert, daß er nicht nach der Zeit von den brittischen Ministern den Klagen der Holländer über dessen Verletzung entgegen gesetzt ist.

Man erinnere sich, daß Wilhelm III. bis an seinen Tod noch Statthalter der V. Niederlande blieb. Als solcher hätte er den Staat, dem er durch seine Geburt angehörte, nicht in dem seiner Handlungspolitik zuträglichen Gange stören sollen. Aber nun war er auch König von Großbritannien. Der Geist Karls II., in welchem er 1661 in dem Traktat mit Schweden und acht und neun Jahre hernach in beiden Traktaten mit Dänemark sich wider das Recht der neutralen Flagge erklärt hatte, in welchen er Meister von der Sache war, ruhte — es ist zu wenig zu sagen: zwiefältig — auf ihm.

Nach der Kriegserklärung gegen Frankreich foderte er eine außerordentliche Gesandtschaft von Holland nach London, um eine Off- und Defensiv-Allianz für den laufenden Krieg zu schließen, unter deren sechs Mitgliedern, der auch als Schriftsteller berühmte Bürgermeister von Amsterdam, Nicolaus Witsen, war. Man hätte denken sollen, daß die Erretter Großbritanniens bei dem durch sie auf den Thron gesetzten Könige keinen Wunsch hätten vergeblich äußern dürfen. Aber sie erfuhren gerade das Gegentheil. Der König und

seine Minister geboten ihnen alle Artikel dieses Bündnisses, und ihre Gegenvorstellungen wurden nicht gehört und zum Theil verspottet. Der Verfasser der sogenannten Vaterländischen Geschichte giebt in dem 6ten Abschnitt des 61sten Buchs aus Witsens Bericht einen Auszug, der jeden unbefangenen Leser empören muß. Ein Hauptartikel dieser Allianz, welchen der König gebot, war, die Störung aller Handlung aller neutralen Nationen mit Frankreich. Die Holländischen Abgesandten sträubten sich äusserst dagegen. Als vier derselben nachgegeben hatten, that Witsen noch alles mögliche, um die Unbilligkeit eines solchen Unternehmens fühlbar zu machen. Diese leugnete der König selbst ihm nicht ab, sagte ihm aber, es müsse nun so sein, und das wäre das Kanonenrecht. In der besondern Angelegenheit wegen eines mit Eher beladenen und aufgebrachtten Schiffes mußte er die Antwort hören: seine Anmerkung, daß Eher nicht Kontrebande wäre, sei närrisch; es sei Wunder, daß er es nicht besser wüßte, aber man sehe es deutlich, daß Seeleute keine Staatsmänner wären. Vor, zwischen und nach diesen Unterhandlungen wurden die Holländer in allen vorkommenden Fällen in Ansehung ihrer Schiffahrt und Handlung von den Engländern selbst gekränkt. Vielweniger sahen sie ihre Hoffnung erfüllt, sich einzelne Vortheile für dieselbe neu auszubedingen. Ich habe bereits oben gesagt, daß in dem folgenden Jahre die bis dahin schwächer beobachtete Navigations-Akte in erneuerte Kraft gesetzt ward.

Endlich unterzeichnete Witsen den 25ten August 1689 die verhaßteste aller Akten, welche jemals wider das Völker-Seeerecht erschienen ist, durch welche beide Staaten sich verbanden, Güter und Schiffe aller Nationen, die auf Frankreich handelten, wegzunehmen, auch selbst diejenigen, welche von Frankreich zurückkehrten. Ein sechster Deputirter, van Citters, erschien nicht bei der Unterzeichnung, mußte sich aber nachher auch dazu bequemen.

Da die Europäischen Mächte größtentheils gegen Frankreich bereits verbündet waren, so waren es nur die Nordischen und die Hansestädte, welche dieses heillose Untersagen hauptsächlich anging. Denn auf eine Störung des Handels auf Frankreich in der mittelländischen See dachte man wol im Ernste nicht. Man ging so rasch zu Werke, daß man auch sogleich eine Anzahl Dänischer, Schwedischer und insonderheit Hamburgischer Schiffe aufbrachte, die vor jener Erklärung ihre Rückreise aus den französischen Häfen angetreten hätten. Die Holländischen Botschafter, insonderheit Witsen und van Citters strebten männlich für deren Freilassung; aber vergebens. Der König wollte es so, schreibt Witsen, es mußte so sein. Doch wurden die Dänischen und Schwedischen Schiffe wieder frei gelassen. Der Verfasser des *Traité sur la liberté de la navigation* sagt S. 136: „Die Hamburger hatten also Unrecht, weil sie ohne Protection waren. Die Dänen und Schweden hatten Recht, weil ihre Könige sich ihrer annehmen konnten.“ Schlimm genug! daß der Deutsche Seehandel so ganz ohne Protection ist! Aber möchten doch Deutsche, Staatsmänner dies sich

nicht gleichgültig sein lassen, und einsehen, daß der daraus entstehende Verlust auch ein Verlust Deutschlands, und nicht derer Häfen allein ist, von welchen aus der Deutsche Seehandel getrieben wird!

Es wäre zwar sehr der Frage werth, ob diese unerhörte Kränkung des Völker-Seerechts besondere Ursachen gehabt habe. Wittens so aufrichtiger und umständlicher Bericht deutet auf keine andere, als diese: der König wollte es. Aber woher kam denn dem Könige dieser böse Wille? Bei dem leichtsinnigen Karl II., der bald so, bald anders handelte, wäre eine solche Frage nicht wichtig. Aber bei dem ernsthaften, kalten Wilhelm, diesem Könige, der selbst den ernstesten Britten zu ernsthaft und trocken war, so, daß er niemals deren Liebe gewinnen konnte, den; wie ich gezeigt habe, keine Veranlassung bei dem Anfange dieses Krieges aus seiner Fassung bringen konnte, bei diesem bleibt es immer der Frage werth, wie konnte er so böse, so ungerecht werden? Noch kann ich keine andere Erklärung finden, als diese: Er war aus einem eigentlich nicht souveränen Prinzen König geworden, und handelte in dem Gefühl des Stolzes, das ihm seine neue Krone gab, und der Uebermacht über schwächere Staaten, zu deren Besitz er glaubte gelangt zu sein. Auch der Gedanke mag stark mitgewirkt haben, dem Stolze des Volks zu schmeicheln, das sich der Herrschaft der Meere anmaßt, und dadurch ihm noch sein neues und nicht sehr befestigtes Regiment angenehm zu machen. War dieses, so muß man auch eingestehen, daß die Britten diese ihre Uamassung in keinem andern Vorfall mit gleichem Uebermuth bethätiget haben. Aber

das bleibt auch immer wahr, daß die verhaßtesten Schritte, die Ludwig XIV. in seiner für eine Zeitlang wirklich erlangten Uebermacht gethan hat, gar wol die Vergleichung mit diesem ertragen können, und minder höhnend und schmählich für seine Zeitgenossen erscheinen.

Ich habe schon §. 1. dieses Kapitels angemerkt, wie viel Recht Ludwig gehabt hatte, allen Seehandel auf die brittische Staaten gleichmäßig zu stören. Er that es nicht. Wilhelm aber erfuhr in diesem Kriege so wenig Vortheil von seiner gemeinten Uebermacht, daß die Britten in keinem Kriege so sehr durch die französischen Kapereien verlohren haben, als eben in diesem.

Ich mag von den Folgen, die dieses Handlungsverbot während des Krieges hatte, und von den standhaften Maasregeln, welche Schweden und Dänemark dagegen nahmen, nicht aufs neue eine Erzählung geben, welche sich in allen Geschichtsbüchern von Dänemark und Schweden, nur kurz in Hegewisch angeführtem Traktat über die Neutralität und vollständiger §. 137. des Tr. sur la liberté de la Navigation mit Nachweisungen auf größere Werke befindet.

§. 13.

In dem darauf folgenden Spanischen Successions-Kriege lief alles desto gelinder ab. Gr. Britannien und Holland möchten ohne die Eifersucht über die Handlungs-Vortheile, welche die Gelangung eines Französischen Prinzen zur Spanischen Krone dieser Nation versprach, nicht in diesen Krieg eingetreten sein. Nun aber waren die Kaufleute beider Staaten desto begieri-

ger, die Vortheile der Handlung mit Spanien und Frankreich selbst während des Krieges an sich zu halten. Dawider geschah nun zwar dies und jenes. Auch machten die Britten im Jahr 1705 den Zuchtmeister der Holländer, indem sie 21 von deren aus Frankreich zurückkommenden Schiffen aufbrachten, aber auch wieder losgaben. Aber in den spätern Jahren des Krieges ging dieser Handel ungestört und fast offenbar fort. Auch die neutralen Schiffe hatten in demselben guten Frieden. Dennoch lief dieser Krieg so überaus glücklich, und gab den Britten die Erfahrung, die sie bisher nicht haben benutzen wollen, daß Freiheit des Handels im Kriege die Besiegung einer bekriegten Nation nicht hindere noch erschwere. Und noch kann im Jahr 1778 ein Britte auf seinem Richterstuhl glauben: England sei verlohren, wenn die Dänen Ochsen- und Schweinefleisch nach Bourdeaux führen.

§. 14.

13) Aber schon in gleicher Zeit störte Schweden alten neutralen Nationen die ostseeische Handlung, und verbot 1715 diejenige gänzlich, welche auf die ihm abgenommenen Staaten ging. Auch darüber mag ich mich nicht verbreiten. Die letzten Handlungen Carls XII. sind überhaupt so regellos, die Politik leitete so wenig sein Betragen gegen andere Mächte, aber desto mehr folgte er seinen Leidenschaften, zumal nachdem ihn das Glück ganz verließ, daß eine nähere Beurtheilung derselben in politischer Hinsicht ganz unerheblich bleibt. Eben so wenig mag ich bei dem von Schweden im Jahr 1742 in seinem Kriege mit Rußland zu sehr erweiter-

ten Verbot der Kontrebande verweilen, zu welcher es auch den Zeug zu Flaggen zählte, wenn gleich den W. Niederländern daraus ein Anlaß entstand, eine Flotte in die Ostsee zur Deckung ihres Handels zu schicken. Denn Schweden handelte den mit ihnen bestehenden Traktaten durchaus zuwider. Das kann ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß bis zu den neuesten Zeiten Schweden dem Recht der neutralen Flagge am stärksten und oftesten nächst England entgegen gestrebt hat. Auch muß nicht vergessen werden, daß Carl XII. das erste Beispiel von Kaperei auf der den Deutschen mit Recht so heiligen Elbe gab.

§. 15.

14) Wichtiger, als alle bisher erwähnten Handel, sind diejenigen, welche die drei folgenden Kriege erregten, nemlich

1) Der anfangs Spanisch = Britische Krieg 1738, an den sich 1741 der österreichische Successionskrieg fügte, aus welchem 1743 ein sehr allgemeiner Seekrieg ward, in welchem jedoch, als solche, die in den Landkrieg mit verwickelten W. Niederländer nicht mit eintraten.

2) Der siebenjährige Krieg, der von seinem Anfang bis zum Ende ein Seekrieg war, an welchem aber auch die W. Niederländer nicht Theil nahmen.

3) Der Nord = Amerikanische mit den aus ihm entstandenen Seekriegen, in welchen zuletzt auch die W. Niederländer, so zu reden, hineingedrängt wurden.

Die Wichtigkeit der aus diesen Kriegen bis zum Entstehen der bewaffneten Neutralität erwachsenen

Händel würde mich zu einer weit vollständigeren geschichtlichen Darstellung veranlassen, als ich bisher gegeben habe, wenn ich nicht auf die S. S. 142 bis 158 des so oft angeführten Traktats und die dort benannten Zeitschriften verweisen könnte. Ich würde dieselben, anstatt sie auszuschreiben, meiner Schrift als einen Anhang beifügen, wenn ich nicht annähme, daß das Buch in den Händen jedes Lesers sich befinde, den auch meine Arbeit interessirt, und in der Deutschen Uebersetzung noch nicht vergriffen sei. Aber mir verbleibt dennoch der Anlaß zu einigen triftigen Bemerkungen, von welchen ich glaube, daß sie für künftige Zeiten sehr wichtig werden, wenn es jemals wieder dahin kommt, daß man den zu allgemeinen Störungen des Völkerseerechts durch die Britten billige Grenzen zu setzen unternimmt.

Da die W. Niederländer in den beiden ersten ganz, und in den ersten Jahren des dritten die Vortheile ihrer neutralen Flagge so, wie sie ihnen Kraft des Traktats von 1674 und dessen Zusätze von 1675 offenbar zustanden, ganz anders zu benutzen anfangen, als dies in den vorigen Kriegen möglich gewesen war, in welchen sie selbst mit verwickelt gewesen waren, so erfuhr England nach so vielen Jahren zuerst, daß es ihnen in dem erwähnten Traktat, doch insonderheit in dem Nachtrage, zu viel für sein Kriegs-Interesse eingeräumt habe. Die Britten sahen hier drei Dinge hervorkommen.

a) daß die Holländer in der ihnen durch die Navigations- Akte zum Theil entzogenen Ostseeischen Frachtfahrt zu viel für den Handlungsneid der Brit-

ten wieder gewöhnen, da sie die Frachtfahrt zum Dienst der in allen drei Kriegen verwickelten Mächte trieben.

b) daß die Gr. Britannien von der Natur gegebene Obergewalt über den Canal, durch welche es Frankreich und Spanien die Zufuhr von Schiffsmaterialien ganz abzuschneiden im Stande ist, ihm nichts nütze, wenn die W. Niederländer diesen Kraft des Traktats von 1674 dieselben ungehindert zuführen könnten.

c) daß insonderheit ihre Uebermacht zur See ihnen nicht diene, den Franzosen ihren Coloniehandel zu stören, wenn die holländischen Schiffe, nach der von Frankreich ihnen gegebenen Erlaubniß, die französischen Colonien ungehindert befahren dürften. Dazu waren sie insbesondere durch die Declaration vom 30sten December 1675 berechtigt, in folgenden Worten: beide Partheien „sollen nicht nur von einem neutralen Hafen oder Plage zu einem, der dem andern Theile feindlich ist, oder von einem feindlichen zu einem neutralen übergehen, und Handel und Gewerbe treiben dürfen, sondern auch von einem feindlichen Hafen und Plage zu einem andern, es mögen diese eben demselben oder verschiedenen Prinzen und Staaten angehören, mit welchen die andere Parthei sich im Kriege befindet.“ *)

Das Interesse Großbritanniens, diese Traktaten zu brechen, war freilich so groß, daß, wenn es dieselben geradezu aufgekündigt hätte, dem Völkerrecht nicht zu nahe getreten wäre, weil doch kein Traktat als auf

*) Man merke hier beiläufig an, wie unrichtig der britische Richter oben annahm, daß Carl II. damals auf eine enge Vereinigung mit Holland und auf wechselseitigen Beistand hinans gesehen habe.

immer oder für alle Zeitumstände geschlossen angesehen werden kann. Oder es hätte demselben Einschränkungen setzen, oder, um die Fahrt zwischen Frankreich und den Colonien zu stören, die Convention von 1675 aufrufen können. Aber es that ohne Aufkündigung der Traktaten alles, was demselben zuwider lief, und verursachte den Holländern einen Schaden, den sie für den ersten dieser Kriege auf 18, für den zweiten auf 100 Millionen Gulden anschlugen. Allererst in dem Jahr 1780 kündigte es diese Traktaten geradezu den Holländern auf. Warum aber that es dies nicht eher?

§. 16.

Ganz anders aber waren die Vorfälle anzusehen, welche andern neutralen Mächten zu Klagen gegen die Britten Grund gaben, von welchen nur Preußen in dem ersten dieser Kriege mit Kraft handelte. Denn

a) In Ansehung dieser konnte doch G Britannien unmöglich zur Absicht nehmen, ihnen die Ostseeische Fahrt stören zu wollen, da sie fast alle an diesem Meere ihren Wohnsitz hatten.

b) Den Canal ihnen zu sperren, war dem Völkerrecht um so mehr entgegen, da die Seefahrer dieser Völker nicht, wie die Holländer, fremde Produkte, sondern Produkte ihres Landes verführten, die auch die Britten selbst sich sehr willkommen sein ließen. Ihnen deren Verführung zu andern Nationen verbieten und ihnen die östliche Defnung des Canals zur Gränze setzen wollen, hatte eine weit gehässigere Seite.

c) Mit der Frachtfahrt zwischen Frankreich und dessen Colonien befaßten sich diese wenig oder gar nicht. Das erfolgte allererst in dem letzten dieser Kriege, in welchem auch Großbritannien diese zu erlauben für sich gerathen fand.

Also kam es in den Händeln mit diesen hauptsächlich auf das Recht an, in neutralen Schiffen nicht wirklich Kontrebande, sondern solche Güter überzuführen, die nur insofern feindlich heißen, weil der Kaufmann der feindlichen Nation sie verschrieben, bezahlt oder zu deren Bezahlung sich verbunden hat, oder solche, die er in ein aus seinen Häfen segelndes neutrales Schiff noch unverkauft, noch als sein Eigenthum, verladet; Kurz Güter, die im Commissionshandel ihren sonst natürlichen Weg gehen.

Es wäre doch so natürlich, dem gesunden Menschenverstande und der Billigkeit so gemäß, als je ein Ding in der Welt es sein kann, daß die Britten diesen so ganz unschuldigen Handel von jedem andern unterschieden, der ihrem Interesse im Kriege einigermaßen nachtheilig sein kann. Es wäre vorlängst zu erwarten gewesen, daß sie den Klagen der Neutralen wenigstens in so ferne nachgegeben, und die Regel: frei Schiff, frei Gut, wenigstens in Rücksicht auf diesen unschuldigen Handel der Neutralen hätten zur Kraft kommen lassen; daß sie die Ungerechtigkeit fühlten, die darin liegt, wenn, wie es das 4te Beispiel beweist, die Eigener einer Ladung 86635 Mk. Bew. werth, an welche keine brittische Chifane den geringsten Anspruch findet, mit 33 1/2 Procent dafür büßen müssen, weil sich 6 Fäßer Blech,

eine unschädliche, aber dem nicht erwiesenen Vorgeben nach, von einem Franzosen committirte Waare, ihnen unwissend, dabei befindet.

§. 17.

Es ist leicht anzunehmen, daß, wenn Großbritannien jemals das Recht der neutralen Flagge für die unschädliche Handlung über See, vollends für die mit eigenen Producten, allgemein anerkennen, dann aber auch das, was es für Kontrebande angesehen wissen will, allgemein und bestimmt, aber auch mit Billigkeit erklären wird, es mit fast allen neutralen Nationen außer Streit sein, auch es keiner besondern Handlungs-Traktaten über diesen Punkt bedürfen werde. Aber wie wenig dasfelbe dieses Sinnes sei, wie wenig selbst das Entstehen der bewaffneten Neutralität es geneigt machte, nur etwas davon nachzugeben, das beweist die Erklärung vom 19ten April 1780, in welcher es den vereinigten Niederländern die nie gehaltenen Traktaten rein aufkündigt und erklärt, „daß die Unterthanen der General-Staaten auf gleichen Fuß angesehen werden sollen mit den Unterthanen anderer Staaten, die durch keinen Traktat privilegiert sind, — daß demzufolge die Befehlshaber aller Kriegs- und Kaperschiffe berechtigt und aufgefodert sein sollen, sich aller Schiffe zu bemächtigen und sie aufzubringen, die den Unterthanen der General-Staaten gehören, von denen sie finden, daß sie einige den Feinden G. Maj. gehörende Güter, oder solche

Güter am Bord haben, welche nach dem allgemeinen Völkerrecht für Kontrebande gehalten werden.“

Der Ausdruck privilegiert ist sehr bemerkenswerth. Privilegiren ist die Handlung eines Oberherrn, durch welche er Einzelnen erlaubt, was nach irgend einem von ihm fürs Allgemeine gegebenen Gesetze nicht erlaubt ist. Zwar hat England alle von mir angeführte Traktaten in solchen Ausdrücken geschlossen, die auf ganz gleiche Rechte beider kontrahirenden Mächte zu deuten scheinen. Aber so ist es nicht gemeint, sondern, wenn es das Recht der neutralen Flagge in fünf Traktaten eingewilligt hat, so hat es nur die andern Staaten privilegiert, das ist, ihnen eine Befreiung von dem Gesetze, das es allen übrigen Nationen in Ansehung ihres Seehandels giebt, zugestanden. Was ich hier sage, ist gewiß keine Wortkläuberei, wenn anders dem Worte Privilegium eine bestimmte Bedeutung zukömmt. Es ist immer in jenen Traktaten von gleichen Rechten die Rede, welche eine Nation der andern gleichmäßig einräumt. Auch heißt es nirgends, daß die Britten, die Schweden, Portugiesen ihrer Seits privilegiren, weil dann doch es eben so gut hätte heißen müssen, daß jene Nationen die Britten auch ihrer Seits privilegirten.

§. 18. —

Mir ist keine öffentliche Acte bekannt, in welcher das brittische Ministerium es so rein vom Munde gegeben hätte, daß es allen neutralen nicht durch besondere Traktaten privilegirten Nationen die Befugniß versage, feindliche Güter, von welcher Art sie auch sein,

zu verführen, ohne einigen Unterschied, ob sie von einem feindlichen Hafen in oder außer Europa zu einem andern oder zwischen feindlichen oder neutralen Häfen gehen. Seine Berichte hatten freilich nie eine Rücksicht auf diesen Unterschied genommen. Aber die Entscheidungen derselben sind keine öffentliche Erklärungen. So waren es auch diejenigen Erklärungen nicht, die in den Verhandlungen mit dem preussischen Hofe von dem Britischen gegeben wurden, wenn sie gleich nachher die Publicität erlangten.

In eben diesen Verhandlungen war es völlig zur Sprache über diese für ganz Europa so wichtige Angelegenheit mit dem brittischen Hofe gekommen. Friedrich der Große wußte es besser, als andre Fürsten, dahin zu bringen, daß man ihm, wie das Sprichwort sagt, reinen Wein einschenken mußte. Die brittischen Minister mußten vier brittische Rechtsgelehrte zu Hülfe rufen, und der Staats-Secretär Carteret in Ansehung seiner so bestimmt gegebenen Erklärung für unmündig erklärt werden, die er auf die lautere unumwundene preussische Anfrage gegeben hatte, „was man eigentlich brittischer Seits für verbotene Waare halte, und ob man darunter auch Getraide, Holz, Planken, Hanf und Leinsaamen rechnete, damit der König seine Unterthanen unterrichten könne, wie sie sich bei ihrem Handel zu verhalten.“ Carteret hatte sich anfangs hinter der allgemeinen Antwort verstecken wollen, daß nur Kriegsbedürfnisse verboten wären, hatte aber auf die wiederholte Frage jene Waaren für unverboden und dazu erklärt, „daß im übrigen (Kriegsbedürfnisse ausgenommen) die Handelsfret-

heit neutraler Mächte auf eben dem Fuße, wie im Frieden, bliebe.“ Die brittischen Mlemas machten zur Freude der Minister aus, „die mündliche Erklärung eines Ministers könne zwar anzeigen, was seiner Meinung nach, vermöge des Völkerrechts verbotene Waaren sein, aber nie so verstanden werden, als hätte sie die Kraft eines Vertrages, der gemacht wäre, um dem Völkerrecht etwas von seiner Gültigkeit zu benehmen.“ Aber der König hatte den Staats-Secretär nicht um seine Meinung über das Völkerseerecht, sondern um die positive Meinung des brittischen Ministeriums befragt, „was dieses eigentlich für verbotene Waaren halte,“ nicht um über diese Meinung mit ihm zu disputiren, sondern sich darnach richten zu können. Auch ist wohl zu bemerken, daß Verfügungen über diese Sache Handlungen des Königs der Britten in Kraft der ihm zustehenden ausübenden Gewalt sind, folglich die Antworten seines Staats-Secretärs als in seinem Namen gegeben und für hinlänglich entscheidend angenommen werden müssen. Lügen bei dieser Sache Parlamentsacten zum Grunde, so hatte die Antwort eines Staats-Secretärs nicht weiter Gültigkeit, als insoferne sie mit diesen Parlaments-Acten übereinstimmte.

Die Rechtsgelehrten mußten mit allen Sophistereien hervortreten, mit welchen die Nation ihre Anmaßungen zu beschönigen gewohnt ist. Sie beriefen sich auf das veraltete *Consolato del Mare*, als ein festes noch bestehendes Seegesetz. — Ich finde nicht, daß man ihnen entgegengesetzt habe, was ich oben anführte, daß dasselbe durch die Zustimmung und Beschwörung

von funfzehn seefahrenden Staaten seine Kraft gewonnen habe, und dies das Werk zweier Jahrhunderte gewesen sei.

Ich möchte ihnen geantwortet haben: Damals habt ihr dies Seegesetz nicht gleich andern Staaten beschworen, auch sonst durch keine Acte bethätiget, daß ihr dasselbe annähmet. Vielmehr hat um das Jahr 1570 eure Königin durch ihre gegen die Holl- und Seeländer ergriffenen Maaßregeln deutlich bewiesen, daß dies Seegesetz ihr für nichts gelte. Es ist also höchst ungereimt, daß ihr jetzt 180 Jahre später eben dies Gesetz zu einem allgemein geltenden Seegesetze machen, und in dessen Folge, so bald und so oft ihr Krieg habt, andere unabhängige Nationen zwingen wollt, den jetzt überall angenommenen natürlichen Gang ihrer ganz unschädlichen auf euren Krieg sich gar nicht beziehenden Handlung ganz zu verwandeln und allen Commissionshandel in Eigenhandel zu verändern, wenn die Commission von Feindes Land herkömmt. Es ist ungereimt, daß ihr eure Zumuthungen an unabhängige neutrale Völker niemals in dieser zwiefachen Rücksicht unterscheidet, und bei der Frage: was ist Kontrebande? was ist es nicht? immer uns die veraltete mit der jetzigen Art Krieg zu führen und Handlung zu betreiben nicht mehr zusammenstimmende Regel aufdringen wollt: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es, scheue mich aber keiner daraus für den neutralen seefahrenden Kaufmann entstehenden Ungerechtigkeit.

Eben diese Ehrenmänner gestanden zwar, daß Großbritannien fünf Traktaten dem Recht der neutralen

Flagge gemäß, und zwei demselben entgegen stehende geschlossen habe. Aber nach ihrer Logik bewiesen die zwei Traktaten, daß feindliches Gut in neutralen Schiffen verfallen sei, als eine Regel, und jene fünf das Recht der neutralen Flagge als eine Ausnahme des Völkerrechts.

Doch ich muß abbrechen, um nicht ins Ausschreiben hinein zu gerathen, welches ich so sehr hasse *). Nur darf ich nicht ganz unerwähnt lassen, daß der König den Britten die thätige Belehrung gab, daß ihre Admiralität kein Gerichtshof für unabhängige Völker sei, indem er die Sache durch eine von ihm niedergesetzte gerichtliche Commission untersuchen ließ, und den Ersatz des Schadens seiner Unterthanen nach deren Schätzung in der Zurückhaltung des brittischen Privatleuten gehörenden noch auf Schlesien hastenden Geldes suchte, welches der König selbst zu 300,000 Thalern ansieht. Friedrich hält sich in der Geschichte seiner Zeit nur kurz bei diesem Handel auf, sagt auch nicht, wie

*) Ich muß jedoch denen, welche sich an die deutsche Uebersetzung des Buchs halten, auf welches ich verweise, einen Fehler des Uebersetzers S. 153 Z. 17 anzeigen, der sie irre leiten würde. Er sagt, den *Kapern* wären die Unkosten zugesprochen. Das französische sagt: *les depens adjugés aux armateurs*. Darunter aber sind die *Rheeder* oder *Eigner* der aufgebrachten Schiffe zu verstehen, welches die Sache ganz verändert. Dies bestätigt sich auch aus S. 157 Z. 18. 19. Der Irrthum ist groß, aber einem Uebersetzer verzeihlich in Vergleichung mit derjenigen Mißdeutung des Ausdrucks, *armes un vaisseau*, welche Friedrich der Große, wo nicht selbst begieng, doch unterschied. M. s. unsere Handlungs-Bibliothek im 1sten Bande,

derselbe beendigt sei. In dem Traktat von Westminster 1757 ward die Sache verglichen. Der König von Preussen erklärte sich, den Rest der schlesischen Schuld mit deren Zinsen zu bezahlen. England vergütete den Schaden der preussischen Unterthanen mit 20,000 L. S., die der König unter sie vertheilen ließ.

§. 19.

Ich werde weiter unten noch Kap. 6. §. 6. ernsthaft über die Befugniß reden, mit welcher ein jeder Staat durch seine Gerichte über die Prisen entscheiden läßt, die, sei es, unter welchem Vorwand es wolle, in seinen Häfen aufgebracht werden. Friedrich II. hatte den Britten dieß Befugniß dadurch völlig eingeräumt, daß er nichts als eine Regel des Seerechts den Britten vorschreiben wollte, sondern bloß von ihnen verlangte, sie sollten die Regel machen, um seinen Unterthanen die derselben gemäße Weisung geben zu können. Aber dazu waren sie damals nicht zu bringen, und eben so wichen sie dieser gerechten Zumuthung in ihrer durch die bewaffnete Neutralität veranlaßten Erklärung im J. 1780 aus. Der König hatte also völlig recht, diesmal die Sache der Untersuchung seiner eigenen Gerichte zu unterwerfen, und andern Regenten ein Beispiel zu geben, eben dies zu thun, wenn sie, wie er, das Heft in Händen haben, und sich an irgend etwas halten können, wodurch sie den Verlust ihrer Unterthanen ersessen können. Aber zum Unglück wird nur selten ein Regent in diesen Fall mit den Britten kommen.

Gegen jedes Volk, dessen Gerichte nach deutlichen

und hinlänglich vollständigen Gesetzen über die von ihm aufgebrachten Preisen entscheiden, wäre dieser Schritt Friedrichs nicht gerecht gewesen. Herr von Steckräumt selbst seiner neuesten *Essais* ein, daß diese Entscheidung vor die Gerichte eines solchen Volks gehöre. Eben das habe ich in meinem Buche gern eingeräumt. Aber wenn ein Volk so entblößt von bestimmten Seegesetzen ist, wenn die Entscheidungen der Richter so schwankend sind, weil kein geschriebener Buchstab zum Grunde liegt, wenn diese Handel ganz und gar nicht dem übrigen bei diesem Volke Statt habenden Rechtsgänge gemäß behandelt werden, wenn die Richter sonst nur nach den Buchstaben entscheiden, hier aber ins Wilde rasonniren und discurriren dürfen, wenn sie in einem Kriege den Schaden auch aufs Schiff, in einem andern bloß auf die Ladung vertheilen, ohne ein neues und verändertes Gesetz ihrer Obern anzuführen zu dürfen, wenn sie durch ungeheure Zögerungen solche Sachen Jahre lang dehnen, und im achten Jahre zu Untersuchungen schreiten, die in den ersten Monaten hätten vollendet werden müssen; dann ist doch wol keinem unabhängigen Staate zu verdenken, wenn er seine Unterthanen nicht von der Willkühr solcher Gerichte abhängen lassen will.

Sechstes Kapitel.

Ueber das Entstehen der bewaffneten Neutralität.

§. 4.

Der Krieg Gr. Britanniens mit seinen empörten Unterthanen in Nordamerika gab demselben anfangs keinen Anlaß, die Schiffahrt der neutralen Seemächte zu beunruhigen. Denn noch wagte sich kein Nordamerikaner in unsere Meere, und wenn einzelne Schiffe derselben jenseits des Canals von den Britten aufgebracht wurden, so waren sie unbezweifelbare gute Preisen, und das Recht der neutralen Flagge kam dabei noch nicht in Frage. So groß das Bedürfniß europäischer Güter in Nordamerika war, so wagten doch lange vom Norden her keine Schiffe dort hinüber zu fahren, und es entstand also kein Anlaß für Britische Kriegs- und Kaperschiffe dieselben aufzubringen, so lange der Krieg nur zwischen jenen beiden Mächten fortging. Aber ganz anders ward die Sache, als Frankreich und nächstdem Spanien in diesen Krieg eintraten. Die Britten gingen nun wieder ihren alten Gang, und die von mir Kap. 3. §. 5. erzählten und erläuterten Vorfälle sind alle aus den beiden ersten Jahren des allgemein gewordenen Krieges 1778. 79.

Frankreich that wieder beinahe eben das, was es 1744 gethan hatte. Kap. 2. §. 11. Sein Kaperreglement vom 26sten Jul. 1778 stand in manchen klaren Widersprüchen mit denen Commerztraktaten, in denen er das Recht der neutralen Flagge eingestanden hatte, selbst mit dem in eben diesem Jahre mit Nordamerika

geschlossenen Traktat. Es ist doch äußerst sonderbar, daß die Regenten sich nur in dem Völkerseerecht die auffallendste Widersprüche zu Schulden kommen lassen, vor welchen sie in ihren übrigen Verfügungen sich so sehr hüten, und sich ihrer gewiß schämen, wenn sie aus Irrthum und Uebereilung entstanden sind. Die Widersprüche mit dem Dänischen Traktate von 1742 insbesondere hat Herr v. Hennings im ersten Bande umständlich aus einander gesetzt. Seine Anmerkungen erinnern an ähnliche Widersprüche zwischen eben diesem Traktat und dem Kapereglement von 1744. Der Geist der Ordonnanz von 1681 entdeckt sich in beiden, und daraus entstanden solche Beeinträchtigungen der neutralen, insonderheit der Dänischen Schiffahrt, wovon ich sechs Beispiele beigebracht habe, welchen man aber aus jener Sammlung (1. Band) noch zwei aus diesem Kriege, und unter diesen das von einem in den Indischen Meeren genommenen Dänischen reichen Privatschiffe, die Einigkeit, beifügen kann. Dazu kam damals die böse nun aufs neue entstehende Folge, daß Spanien von der Nichtachtung des Rechts der neutralen Flagge durch die Britten Anlaß nahm, in seinem Reglement vom 1sten Jul. 1779 harte seinen Traktaten entgegenstehende Verfügungen zu geben.

§. 2.

Ich wähle indeß diesen Platz, um Umstände nachzutragen, welche die Britische Rechtspflege betreffen. Der erste ist der Vorfall mit einem kleinen Schottländischen Schiffe, welches in dem Hamburgischen Hafen im Jahr 1776 freilich Branntwein und andere für den

Zollkontrebande Waaren lud. Der damalige Brittiſche hier reſidirende Miniſter ließ ſich verleiten, Beſchlag darauf zu legen, welches durch eine um den Maſt und die Segelſtangen gelegte Kette geſchieht. Die Theilnehmenden wandten ſich an das Brittiſche Miniſterium, welches ſeinem Herrn Reſidenten alle Koſten zu erſehen auslegte, und ihn erinnerte, daß kein Schiff wegen Zollkontrebande in weiterer Entfernung, als drei Seemeilen von der Brittiſchen Küſte, könne angegriffen werden. Der zweite Vorfall war dieſem gewiſſermaßen ähnlich. Zwei von Nord-Amerika her in Hamburg verkaufte Schiffe hatten eine reiche Ladung für die Canariſchen Inſeln eingenommen. Dieſe Schiffe hätten freilich nicht geradesweges England vorbei auf die Elbe ſegeln dürfen, weil vor dem Kriege kein Nordamerikaner als brittiſcher Koloniſt dieſes thun durfte. Eben jener Miniſter ließ ſich von Leuten, die vielleicht Handlungsneid trieb, ſagen, beide Schiffe lüden Kriegs-kontrebande für die Nord-Amerikaner, ſuchte also auch auf dieſe Beſchlag bei der Hamburgiſchen Obrigkeit, und erlangte ihn. Der Ausgang war eben derſelbe: nur daß der Reſident nicht des Erſazes der Koſten ſchuldig erklärt ward. Es iſt mir lieb, dieſe Beiſpiele brittiſcher Gerechtfamkeit in Seesachen dieſer Art und unter dieſen Veranlaſſungen führen zu können, die aber nicht das Völkerſeerecht, ſondern die eigene Seepolizei betrafen. Kein Volk kann dem andern ſo wenig zu Waſſer als zu Lande anmuthen, daß es bei ſich der Kontrebande wehre, die man von ihm aus auf ſeinen Küſten zu machen vorhat, oder ein Geſetz handhabe, das es ſeinen Unterthanen in Anſehung ihrer Schifffahrt gegeben hat.

Ihm, nur ihm liegt es ob, über deren Handhabung thätlich zu wachen, den Kontrebandirer oder den seine Küste vorbeisegelnden Kolonieschiffer durch seine Schiffe aufzubringen, ihn für die Brechung seiner Gesetze gesetzmäßig büßen zu lassen. Der dritte Vorfall ist wichtiger, und giebt einen Beweis, daß die Urtheile des Britischen Admiralitäts-Richters nicht immer bei dessen Obern für untrüglich gelten. In dem J. 1779 ward ein holländisches Schiff, von St. Domingo nach Amsterdam bestimmt, aufgebracht, und viermal von jenem Richter condemnirt, nachdem der Reclament alle rechtliche Hülfsmittel vergebens versucht hatte, um ein gerechteres Urtheil von ihm herauszubringen. Der Reclament wandte sich an das Oberhaus, und erlangte ein völlig gewonnenes Urtheil, durch welches der Raper zu allen so schweren Kosten condemnirt ward. Denn in den Augen des Oberhauses galt noch die Convention von 1675. Wie wenig aber Traktaten und Conventionen bei dem Admiralitäts-Richter gelten, davon habe ich oben Beispiele genug gegeben.

Ein Augenzeuge, welcher sehr oft diesen Urtheils-sprüchen beiwohnte, hat mir den Rechtsgang auf folgende Art beschrieben: Dieser Richter entscheidet allein, ohne einigen Beisitzer. Die Advokaten plädiren mündlich in Gegenwart der Prokuratoren, die aber nur der Formalien wegen da sind. Er hört nun auf eine, nun auf die andere Seite, und entscheidet dann mit Beifügung solcher Râsonnements, als wovon ich die Beispiele gegeben habe. Er inspiciret die Certifi-

cate, kritisiert sie, und verlangt die Beibringung anderer, wenn sie ihm nicht hinlänglich scheinen. Der Rechtshandel liegt mittlerweile stille, nicht nur so lange, bis andere Certificate beigebracht werden, sondern bis er in seiner Nummer wieder an die Reihe kommt. Denn diesen Nummern folgt der Richter so lange, bis die ganze Zahl durch Endurtheile abgethan, oder durch Interlocute und dergleichen auf die Seite geschoben ist, und fängt dann wieder von vorne an. Man kann sich vorstellen, wie daher diese Sachen durch jeden kleinen Umstand in die Länge gezogen werden, aber auch wie falsch manches Urtheil ausfallen kann, da gar nichts schriftlich verhandelt wird, welches doch durchaus in solchen Sachen nothwendig ist, in welchen es auf Zahlen, Rechnungen und bestimmte Ausdrücke in den Schiffspapieren so sehr ankommt.

§. 5.

Die Russischen Unterthanen erfuhren denn nun auch, wie wenig Vortheil der 1766 mit Großbritannien geschlossene Handelstractat ihnen schafte, und wie wenig dieser Staat durch die allgemeinen oben von mir angeführten Ausdrücke sich gebunden glaubte, mit Ihnen anders zu verfahren, als mit andern seefahrenden Nationen, gegen welche er sich zu nichts verbunden hält, weil er nicht sie durch Traktaten, seinem eigenen Ausdruck nach, privilegirt hat. Den Beweis davon giebt das Memorial der Rigaischen Kaufleute, welches sie unter dem 20sten März 1780 an ihre

Monarchin gelangen ließen *). Ist irgend einer meiner Leser, welcher glaubt, ich habe in der oben gegebenen Darstellung der Britischen so gewaltthätigen und für alle unabhängige Nationen so empörenden Verfahrensart der Sache zu viel gethan, und den, wenn gleich mit Rechnung belegten Schaden vergrößert, welchen die neutralen Kaufleute dadurch leiden, so wird ihn dieses Memorial überzeugen können, wie wahr alles von mir gesagte sei. Er wird insbesondere daraus noch lernen, mit wie vielen Ungerechtigkeiten die Britische Admiralität auch das scheinbar billige Verfahren begleitet, wenn sie eine Waare, welche dem Buchstaben der Traktaten nach nicht für Kontrebande gelten kann, behält und bezahlt. Sie wollte den Eigern nicht einmal den Londoner Börsenpreis für ihren aufgebrachten Hanf bezahlen.

Es ist seit kurzem eine Schrift, bisher nur in einer Englischen Uebersetzung, erschienen, welche über das Entstehen der bewaffneten Neutralität neue Aufschlüsse giebt **). Sie erzählt, daß der Britische Minister in Petersburg der Hoffnung sehr nahe gewesen sei, einen von Großbritannien sehr gewünschten Allianz-Traktat mit Rußland zu schließen, daß aber der Graf Panin die

*) Man kann dasselbe S. 363 des 2ten Bandes der zu Anfang angeführten Sammlung des Kammerherrn von Hennings lesen, auf welche ich von hier an meine Leser am besten werde verweisen können, weil ich hier so wenig, als vorher, ganze öffentliche Akten einzurücken, sondern nur einzelne vorzügliche Stellen aus ihnen auszuheben Willens bin.

***) The secret history of the armed Neutrality etc. written originally in French by a German Nobleman. Lond. 792. 8.

Kaiserin, von welcher der Verfasser es sehr gelten läßt, „daß Catharina nicht sich durch ihre Minister leiten lasse, sondern selbst regiere,“ davon abgeleitet, und der Britische Minister sehr erstaunt erfahren habe, daß die Kaiserin einen ganz andern für Großbritannien sehr unangenehmen Weg erwählt habe. Zwar ist das erwähnte Memorial später datirt, als die erste russische Erklärung der bewaffneten Neutralität. Aber die Kaiserin war, wie die geheime Geschichte sagt, durch die Aufbringung zweier Russischen Schiffe durch die Spanier aufgebracht. Und nun nehme man an, daß auch diese Behandlung ihrer Unterthanen von den Britten zu der Wissenschaft einer solchen Fürstin — und sei es denn auch Ihres gutdenkenden Ministers, wofür der Graf Panin doch sehr allgemein gegolten hat — damals schon gelangt sei, so bedarf es keiner andern historischen Aufklärung, wie Ihre Neigung dadurch habe geschwächt werden können, sich mit einer Nation enger zu verbinden, welche jeden ihr entstehenden Krieg, der natürlich immer ein Seekrieg sein muß, mißbraucht, um die Handlung aller friedlichen Nationen die unangenehmsten Folgen davon empfinden zu lassen. Die Ueberzeugung von der Wahrheit solcher Thatsachen kann keine andere als diese Wirkung auf das Gemüth jedes Oberherrn haben, dem das auf Handel und Schiffahrt gegründete Wohl seiner Unterthanen und die Ehre seiner Krone und Fürstenwürde am Herzen liegt; und ich wünsche und hoffe, daß die Zusammenstellung ähnlicher Thatsachen in dieser meiner Schrift auf die Regenten Deutschlands eben so wirken werde, welche von denselben nicht eine solche Erfah-

rung haben, als welche Friedrich dem Großen (Kap. 5. S. 17.) entstand, wenn gleich bei ihnen nicht eine solche Entschliessung Statt hat, als zu welcher Catharina gleich darauf schritt.

§. 4.

Diese große Fürstin ließ nemlich den kriegführenden Mächten eine den 28sten Februar 1780 datirte Erklärung durch ihre Minister übergeben, in welcher Ihr System in Ansehung des Völkerseerechts auf das deutlichste bestimmt, und ihnen erklärt ward, daß die Kaiserin dieses als immer festgesetzt angesehen, und durch ihre Flotten deren Festhaltung zu bewirken sich bemühen würde.

Sie setzte folgende Punkte fest, welche alles enthalten, was unter den Seemächten bisher zu Händeln Anlaß gegeben hat, und durch deren Festsetzung ein allgemeines Völkerseerecht seine gänzliche Vollständigkeit erlangen würde. Ich will sie deswegen, so bekannt sie sind, hieher setzen, und mit einigen nicht überflüssigen Anmerkungen begleiten.

1) Daß die den Unterthanen der im Krieg begriffenen Mächte gehörenden Güter auf neutralen Schiffen frei sind, die kontrebanden Waaren ausgenommen.

2) Daß die Kaiserin in Bestimmung der Kontrebande sich an dasjenige halte, was der 10te und 11te Artikel ihres Commerz-Traktats mit Großbritannien angiebt, und die darin eingegangenen Verpflichtungen als gegen alle kriegenden Mächte geltend ausdehnt.

Anmerk. Rußland hatte bis dahin, weil eine Seefahrt Russischer Unterthanen erst seit der Eroberung Lieflands und Ingermannlands Statt gehabt hat, noch keinen andern Handlungstraktat geschlossen, als diesen, in welchem bloß fertige Kriegsbedürfnisse, keinesweges aber Materialien zu denselben für Kontrebande anerkannt waren. Großbritannien, welches die Bedingungen wegen der Kontrebande sonst gerne sehr hart in seinen Traktaten macht, hatte doch Rußland keine weiter gehende Bestimmung derselben zumuthen mögen; und Rußland würde sich zu keiner andern verstanden haben, weil Schiffsmaterialien der vorzüglichste Gegenstand seiner Ausfuhr-Handlung ist. Was daher die Britten gegen die Nigaischen Schiffe gethan hatten, deren Ladung in solchen Materialien bestand, war offenbarer Bruch des Traktats gewesen. Wenn daher die Kaiserin gegen andere Völker zu einer gleichen Bestimmung der Kontrebande sich erbot, so räumte sie alles ein, was man durch Traktaten von ihr zu erlangen hoffen konnte, und was Rußland jemals einräumen kann, wenn es nicht seinen Handel in jedem Kriege anderer Mächte aufgeben will.

§. 5.

3) Daß die neutralen Schiffe frei von Hafen zu Hafen, und längst den Küsten der im Krieg begriffenen Völker schiffen dürfen.

Anmerk. Großbritannien hat zwar noch nie geäußert, daß es von seinen Anmassungen auch nur Eine aufgeben wolle. Aber gesetzt, es bequemt sich jemals

dazu, und läßt das freie Schiff auch das feindliche Gut frei machen, so glaube ich doch, daß es diesen Punct nimmer einräumen werde. Ich habe schon oben geäußert, daß ich denselben nicht als dem Völker-Seeerecht gemäß ansehe. Es ist wirklich mit dem Rechte des Krieges streitend, daß, wenn eine Nation durch ihren Feind gehindert wird, ihre Handlung längst ihren Küsten oder zwischen dem Mutterlande und ihren Colonien zu betreiben, eine andere Nation sich in ihre Stelle setzen, und ihr zu ihrem eigenen Handel ihre Schiffe mit unbeschränkter Freiheit leihen dürfe. Das Volk, welches dieses seinem Feinde einräumt, thut eben so wol daran, wenn es dem Feinde selbst erlaubt, seine eigenen Schiffe in seinem eigenen Seehandel zu gebrauchen, wovon ich bald mehr sagen werde. Das aber wird das Volk nimmermehr thun, welches seine Ueberlegenheit im Seekriege fühlt. Großbritannien insonderheit wird es nimmer an Frankreich einräumen, da die Natur ihm diese Ueberlegenheit über dasselbe durch seine Lage am Kanal und die Verschaffenheit seiner Häfen an demselben giebt. Diese Ueberlegenheit hat es auch in dem letzten, sonst nicht für dasselbe glücklichen Kriege behauptet. Wenn ich nun gleich es nicht für unmöglich halte, daß wenigstens solche Nationen, welche von dieser Ueberlegenheit nicht gewiß sind, auch in diesen Kriegen die unschädliche Seehandlung sich einander eben so frei lassen werden, als es der Landhandel in Landkriegen bereits ist, so sind wir doch noch weit von der Erfül-

lung dieser Erwartung, und durch den jetzigen Seekrieg ist dieselbe uns vollends wieder entrückt.

Auch ist der Grund, der das Recht der neutralen Flagge allen seefahrenden Nationen so wünschenswerth ja nothwendig macht, nemlich der natürliche Gang des Commissions-Handels von Einem Lande zum andern, nicht auf den Gewinn anwendbar, welchen Eigener eines Schiffes durch Vermietung ihrer Schiffe an Einwohner eines feindlichen Hafens zur Ueberfahrt ihrer Güter nach einem andern feindlichen Hafen machen.

Indessen ist der Frachtfahrt diese Erlaubniß, von feindlichen zu feindlichen Häfen zu segeln, in gewissen Fällen und für gewisse Gegenden unentbehrlich. Aber es ist ein anders, wenn ein Schiff die Häfen längst einer Küste, welche einzeln ihm seine Ladung nicht gewiß und zum vollen geben können, in einer Folge bereist, die sein Paß schon vor seiner Ausreise bestimmt, und wenn es z. B. in Marseille eine ihm dort angebotene Ladung nach Dünkerken, oder von Barcellona nach Ferrol einnimmt. Der von Hause her mitgenommene Paß eines Schiffes würde immer deutlich entscheiden, ob die Reise desselben in dem Gange der Handlung und Frachtfahrt seines Staates, oder ob sie in dem Dienste einer feindlichen Nation geschehe. Wenn z. B. ein von Certe und Marseille ausgesteuertes Schiff nachher mit einer Ladung betroffen wird, die den Connossementen nach von Marseille nach St. Malo bestimmt ist, so ist entschie-

den, daß dies eine Reise ganz im Dienste der bekriegten Nation sei.

So lange also die Kaperei in Seekriegen nicht ganz aufgegeben wird, würden solche Reisen nur von solchen Nationen in ihren Traktaten den Neutralen verstattet werden, die ihrer als einer Aushülfe für ihren Handel im Kriege bedürftig sind. Andre werden desto mehr dagegen streben, und wenn sie auch sie in Traktaten eingeräumt haben, diese im Kriege brechen, wie Großbritannien es im Anfange des siebenjährigen Krieges gegen die Holländer that. Rußland hat keinen Grund darauf zu bestehen. Denn die Schiffe seiner Unterthanen werden schwerlich ihre Frachtfahrt auf diesen Zweck ausdehnen. Andre Nationen werden ihr in Kriegszeiten entsagen können, wenn sie nur nicht in ihrer übrigen Frachtfahrt gestört werden, und die Schiffesrässe entscheiden müssen, ob sie dieselbe in feindlichem Dienste treiben, oder nicht.

4) Daß man die Benennung eines blockirten Hafens nur für einen solchen gelten lasse, in welchen einzulaufen eine augenscheinliche Gefahr Statt hat, in Folge der Verfügungen der denselben durch Schiffe angreifenden Macht, drei von denselben Posto gefaßt und sich ihm hinlänglich nahe gestellt haben, (*avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches*).

Anmerk. Diese Bedingung ist zwar dem Kriegsrechte sehr gemäß, und wird in dem Völkerseerechte immerfort angenommen werden müssen, wenn gleich der Fall, auf welchen man dabei hinaussieht, fast gar nicht Statt hat. Man kann einen Seehafen nicht durch Schiffe

allein so blokiren, wie eine Landfestung. Die Zufuhr von Lebensmitteln vom Lande her wird ihm so lange offen bleiben, als er nicht auch durch gelandete Truppen Landwärts gesperrt ist. Auf die Hinderung dieser Zufuhr wird in dieser Bedingung allein gesehen. Denn von Kriegskontrebande kann nicht die Rede sein, weil ein mit dieser betroffenes Schiff ohnehin verfallen ist, der Hafen, welchem es zuweilt, mag blokirt sein, oder nicht.

Aber daraus entsteht ein Anlaß zu großer Ungerechtigkeit, wenn ein Schiffer, dem es auf der See nicht kund werden konnte, daß der Hafen seiner Bestimmung blokirt sei, demselben zuweilt, und angesehen wird, als suche er sich in denselben einzuschleichen. Es scheint, daß die Hinaussicht auf diesen Fall die wirklich milde Verfügung in dem 16ten Artikel des Traktats zwischen G. Britannien und Dänemark 1670 veranlaßt habe, „daß, wenn Schiffe ihre Waaren einem blokirten Platze zuführen würden, es ihnen frei stehen solle, sie den Belagerern zu verkaufen, oder sich damit nach jedem andern nicht belagerten Platze zu begeben.“ Daran würde auch jede kriegsführende Macht in Absicht auf größere unbewehrte Kauffahrer genug haben. Sind ihre Kriegsschiffe vor dem blokirten Hafen gehörig stationirt, so werden sie dieselben immerhin zurückweisen können, ohne ihnen ihre Annäherung zu dem blokirten Platze zu einem Verbrechen zu machen, wenn es nicht aufs Beutemachen angesehen ist. Nur kleine Fahrzeuge, die da segeln können, wo ein Kriegsschiff nicht segeln kann, werden es wagen können, einem wirklich

blockirten Hafen etwas zuzuführen, was man nicht erlauben kann noch will.

In dem jetzigen Kriege aber ist man nahe daran, das ganze bekriegte Frankreich als blockirt anzusehen, und im Jahr 1798 ist Gr. Britannien wirklich so weit gegangen, alle Häfen und Ausmündungen der Gewässer Belgiens für blockirt zu erklären, auch wirklich allen Seehandel der Holländer thätlich zu stören. Es ist also in diesem so wichtigen Punkte weiter gekommen als jemals, und sehr zu wünschen, daß es künftig damit so auß Reine wieder gebracht werde, daß von eigentlicher Blokade eines Hafens nur dann die Rede sein solle, wenn sie zum Behuf des Krieges geschieht, und das Einlaufen eines neutralen Schiffes den kriegerischen Absichten Nachtheile bringen kann, welche durch die blokirende Flotte erreicht werden sollen.

§. 6.

5) Daß diese Grundsätze als Regeln dienen sollen in dem Rechtsverfahren, und den Urtheilen über die Rechtmäßigkeit der Prisen.

Anmerk. In den bisherigen Händeln, das Völkerseerecht betreffend, erscheint bei jeder Condemnirung von Schiffen und Gütern, darin ein großes Unrecht, daß diese von den Gerichten eines Staates geschieht, der darin freilich als Kläger und Richter in seiner eigenen Sache erscheint. Das unstatthafte darin scheinen die contrahirenden Mächte ehemals ganz gefühlt zu haben, wenn sie in ihren Traktaten es einander

überließen, die Contravenienten unter ihren Unterthanen selbst zu bestrafen. Die Ausdrücke, in welchen dieses in dem Traktat von 1661 zwischen Gr. Britannien und Schweden geschah, habe ich ausgezogen. In dem Traktat zwischen Gr. Britannien und Dänemark von 1670 heißt es Art. 3.: „der König, dessen Unterthanen solches thun würden, solle verpflichtet sein, selbige als Aufrührer und Bundbrüchige (im Original *tanquam seditiosos et foedifragos*) zu bestrafen.“ Dennoch sahen nach der Zeit — wiewol auch schon oft vorher — die Obern der Staaten alle willkührliche oder zufällige Vergehungen gegen die Traktaten als gegen sie begangene Verbrechen an, und unterwarfen sie als solche ihren Gerichten.

Wenn indessen die Frage ist, welches Staates Gericht soll entscheiden, ob der über einen Bruch des Traktats betroffene oder dessen verdächtige Unterthanen des andern dafür büßen solle, oder nicht? so ist die natürliche Antwort: das Gericht des Staates, der darunter leidet oder zu leiden glaubt. Ist die Handlung, welcher zu wehren dieser sich für berechtigt hält, als ein *delictum* anzusehen, so ist auch das *forum delicti* bei ihm. Es ist nur das Verhasste immer dabei, daß die erste Untersuchung, von welcher die Aufbringung des Schiffes die Folge ist, auf dem freifein sollenden Meere geschieht. In der oben angeführten Verweisung der Bestrafung an dessen Oberherrn, ist keine Kraft.

Das Uebel liegt also bloß darin, daß, so lange kein allgemeines Völkerseerecht Statt hat, diese Ge-

richte ohne feste, oder nach einander widersprechenden Entscheidungsgründen aburtheilen. Dies glaube ich von den Urtheilssprüchen der brittischen Admiralität hinlänglich bewiesen zu haben. Bei den französischen Gerichten unter der Monarchie geschah dies eben so sehr, und konnte nicht anders sein, da die Traktaten mit den von Zeit zu Zeit gegebenen Kapitularen, und insonderheit mit der Ordonnanz von 1681 in so offenbarem Widerspruch standen.

Aber diesem Vorwurfe wird ganz abgeholfen werden, wenn die einzigen Entscheidungsgründe auf den zweiten, dritten und vierten vorstehender Grundsätze zurückgebracht werden. Denn durch den ersten derselben würden die meisten derjenigen Fälle wegfallen, welche jetzt die Admiralitäts- und Prisen-Gerichte in Kriegszeiten beschäftigen.

S. 7.

Die Kaiserin foderte zu gleicher Zeit Schweden, Dänemark, Portugall und die vereinigten Niederländer zum Beitritt zu dieser Erklärung, und zur Unterstützung mit ihrer Seemacht auf.

Schweden trat bei unter dem 1sten August. Schwedische Kriegsschiffe erschienen auch noch in diesem Jahre in der See.

Dänemark trat den 9ten Julius bei, und gab seine Erklärungen an die kriegsführenden Mächte unter dem 8ten Julius, war aber wenig Tage vorher mit England über einen explicatorischen Artikel des dritten Ar-

tikels seines Traktats vom Jahr 1670 überein gekommen, der zu St. James den 4ten Julius und zu Friedensburg den 21sten gezeichnet ward. Da es in dem alten Traktat ganz allgemein heißt, „die verbotenen Waaren, welche man Kontrebande nennt,“ so wurden nun auch Theer, Pech, Kupferplatten, Segeltuch, Hanf und Lauen, und überhaupt alles, was zur Ausrüstung der Schiffe unmittelbar (directement) dient, für Kontrebande erklärt, aber auch Korn, Fleisch und überhaupt Lebensmittel ausgenommen, wodurch Dänemark aus denen Häfeleien kam, wovon ich oben N. 3. Beispiele erzählt habe.

Mir ist keine von Portugall auf den russischen Antrag gegebene Antwort bekannt geworden. Wahrscheinlich ist keine erfolgt, weil dieser Staat gewiß genug von England war, daß seine alten Traktaten mit ihm geachtet würden, wovon ich mehrere Beispiele angeführt habe, folglich, da die bewaffnete Neutralität diesem hauptsächlich entgegengesetzt war, sich scheuete, das selbe durch Annehmung derselben zu beleidigen.

Die B. Niederländer zögerten in der Verlegenheit, worin sie sich zwischen Frankreich und G. Britannien befanden. Sie beeilten ihren Beitritt, als ihnen der Krieg mit letzterem drohete. Da aber dieser am 16ten Decem-ber gegen sie losbrach, wurden sie von den theilnehmenden Mächten als eine kriegführende Macht angesehen, und ihre Beitrittserklärung kam bei allen Höfen zu spät.

§. 8.

Unter den kriegführenden Mächten gab G. Britan-
nien eine Antwort in so allgemeinen Ausdrücken, in wel-
chen von seinen bisher befolgten Maasregeln keiner ein-
zigen entsagt ward. (M. s. die von Henningische ange-
führte Sammlung B. 2.) Des Rechts der neutralen
Flagge ward mit keinem Worte erwähnt. Man hätte
erwarten mögen, Gr. Britannien würde jetzt endlich
sich dasselbe gefallen lassen, da es gerade um diese Zeit
die Vortheile davon für sich selbst zu benutzen angefan-
gen hatte. Seine Seefahrt in die mittelländische See
war durch den Verlust von Portmahon und die lange
Belagerung von Gibraltar gänzlich gestört. Es hatte
also im Jahr 1779 durch eine Parlements-Akte ver-
ordnet, daß vom 1sten Januar 1780 an die Produkten
und Manufaktur-Waaren aus der Levante und von
der mittelländischen See her auf Schiffen jeder Na-
tion, seiner Navigations-Akte entgegen, dürften ein-
geführt werden, nach welcher kein britisches Schiff mit
Waaren zugelassen wird, die nicht ein Produkt des
Landes sind, wo es zu Hause gehört. Es that durch eine
andere Akte ein Gleiches in Ansehung der Produkten der
ihm von den Franzosen in diesem Kriege abgenommenen
kleinern Antillen, (v. Hennings, S. 108. ff.). Es
ging in der Folge damit so weit, daß die neutralen
Schiffe auch die übrigen nicht eroberten brittischen An-
tillen besahren, und die Flagge mehrerer hamburgi-
schen Schiffe damals in dem Hafen von Kingston auf
Jamaika, so wie in den Häfen der französischen Antil-
len wehete. Die bewaffnete Neutralität bewirkte, daß

keines dieser Schiffe wegen der brittischen Güter, welche es führte, aufgebracht ward, und der Kaufmann also unter dem Recht der neutralen Flagge seine durch den Krieg ganz gestörte Handlung wieder ausüben machen konnte.

Indessen veranlaßte doch jener Schritt Rußlands die freilich späte Aufsertigung eines in der Antwort des Hofes verheißenen neuen Kaper = Reglements, vom 21sten December 1781, das sorgfältiger und mit den genauesten auf die Traktaten Englands zurückweisenden Vorschriften abgefaßt war, als alle vorhergehenden, in welchem jedoch auch der Freiheit feindlicher Güter auf neutralen Schiffen mit keinem Worte erwähnt ward. (von Hennings S. 65 ff.)

Frankreich erklärte sich unter dem 25sten April dieses Jahres sehr gewierig, welches seinem 1778 gegebenen Kaper = Reglement nicht gemäß war (von Hennings, S. 412 ff.) Ich habe jedoch bei dieser Antwort zweierlei anzumerken,

a) Der gute König rühmt seine schon alten Gesinnungen für das System des Rechts der neutralen Flagge, welches er mit dem Blute seiner Unterthanen (au prix du sang de ses peuples) behauptete. Er erinnerte sich nicht seines K. 6. S. 1. angeführten Kaper = Reglements von 1778 und der in Folge desselben gegen das dänische = ostindische Schiff begangenen schreienden Ungerechtigkeit, auch überhaupt nicht der obenangezeigten Widersprüche zwischen den von ihm geschlossenen

Traktaten, und den harten Ordonnanzen 1681, 1704 und 1741.

b) Einer Aufhebung des harten Artikels der Ordonnanz von 1681 ward gar nicht erwähnt. Wenn dies nun gleich nicht in den Traktat gehörte, so hätte doch diese Aufhebung durch ein besonderes Placat eine Folge davon sein müssen, wenn der Hof sich für das System des Rechts der neutralen Flagge als ganz entschieden hätte beweisen wollen.

Ich habe oben gesagt, welche Widersprüche und Inconsequenzen die Regenten in Ansehung des Völkerseerechts sich erlauben, deren sie sich bei andern ihren Verfügungen schämen würden. Hier ist ein um so viel vollkommener Beweis davon, je näher die Epochen dieser Inconsequenzen an einander stehen. Denn ältere Verfügungen können allenfalls vergessen sein, wenn man neuere macht. Die so oft angeführte Ordonnanz war beinahe hundert Jahr, und die Verordnung von 1744 damals 56 Jahr alt. Aber es war der 6te Februar 1778, als das französische Ministerium in den Traktat mit Nordamerika der neutralen Flagge ihre vollen Rechte einräumte. Am 25sten April trat es mit dem Kapereglement hervor, welches den neutralen Seefahrern anderer Nationen nichts von dem allen zugestand, und hatte dem zufolge die alten Ungerechtigkeiten insonderheit gegen die dänischen Schiffe wieder erneuert. Nun aber räumt es am 25sten April 1780 der neutralen Schiffahrt alles ein, was die bewaffnete Neutralität verlangt, und legt seinem Könige die Unwahrheit in den Mund, daß dies nichts mehr sei, als

was er schon lange mit dem Blut seiner Unterthanen verfochten habe.

Der König wünscht am Ende seiner Antwort, daß die Kaiserin bestimmte Regeln über die Form der Schiffspapiere geben möge. Diese waren schon im Werke, und erschienen unter dem 29sten Mai dieses Jahres. (v. Hennings, S. 417.) Also entstand für Rußland die Ehre, ein Regulativ über diesen Hauptpunkt anzugeben, dergleichen Gr. Britannien bei allen seinen Anmachungen gegen die neutralen Seefahrer niemals hat rein geben wollen.

§. 10.

Herr v. Hennings, mein vornehmster Führer in diesem Abschnitte hat keine Antwort des spanischen Hofes auf die russische Erklärung, in seiner Sammlung gegeben, wol aber S. 349 eine Verfügung des spanischen Hofes in Ansehung der dänischen Flagge, welche bemerkt zu werden sehr verdient. Weil nämlich der König erfahren hatte, daß Dänemark in seiner Convention mit England unterm 21sten Julius dieses Jahres S. 7. den Begriff der Kontrebande auf alle Materialien des Schiffbaues erweitert hatte, so wies er nun auch seine Kaper an, dänische Schiffe, die solche Materialien den Feinden Spaniens zuführen wollten, aufzubringen. Freilich konnte die Wirkung davon nicht erheblich sein. Denn nicht leicht wird einem spanischen Kaper ein von den dänischen Staaten aus nach brittischen Häfen segelndes Schiff, in die Hände fallen. Aber es ist einer von den vielen Beweisen, daß das Völkerseerecht allemal um einen Schritt zurückgeht, wenn eine seefahrende Na-

tion der andern etwas Neues einräumt, und daß zu keinem allgemeinen Völkerseerechte die Hoffnung ist, so lange Gr. Britannien einzelne Völker zu einzelnen Bedingungen nöthiget, die demselben entgegen stehen. Ich habe bereits K. 6. S. 2. gesagt, daß eben dieser König im Anfang eben dieses Krieges das Recht der neutralen Flagge denen Nationen wieder genommen hatte, die dasselbe in ihren Traktaten mit England aufgegeben hatten. Der König nahm jene Convention als einen Beweis der Partheilichkeit Dänemarks für England an. Nähere Erklärungen erfolgten bald, und die Dänemark unangenehme Verfügung ward im Mai 1781 wieder zurückgenommen.

S. 11.

Beinahe ein Jahr später, nemlich unter dem 8ten Mai 1781, trat auch Friedrich der Große der bewaffneten Neutralität bei. Er konnte freilich sich nicht zur Stellung von Kriegsschiffen und Beifügung derselben zu den Flotten der theilnehmenden Seemächte erlauben. Aber es ward ihm auch nicht einmal zugemuthet, dies durch Geld zu ersetzen. Der König hatte vom Anfang des Krieges an sich sehr gescheuet, in ähnliche Handel zu gerathen, als welche ihm aus dem österreichischen Successionskriege entstanden waren. (M. s. oben K. 5. S. 19.) Seine Unterthanen waren angewiesen, das Eigenthum aller von ihnen über See versandten Güter vor der gehörigen Gerichtsstelle zu beschwören. Man erzählte mir damals — doch kann ich die Gewähr davon nicht leisten, — daß die Obrigkeiten eine zur Erleichterung des Gewissens der Kaufleute sehr zuträgliche Nachsicht

dabei geübt hätten. Der Kaufmann, der eine bei ihm committirte Waare über See versenden wollte, ersuchte nur seine Obrigkeit, ihm eine Bescheinigung auszufertigen, daß er deren Eigenthum beschworen habe. Der Eid selbst ward nicht von ihm geleistet. Freilich ist es unter der Würde einer Obrigkeit, etwas ohne Grund der Wahrheit zu bezeugen, wenn sie gleich ihr Zeugniß nicht mit einer Beeidigung desselben begleiten darf. Aber wenn man auf den Grund der Sache zurücksieht, daß nemlich eine Nation mit unbiegsamen Eigensinn andere unabhängige Nationen zwingen will, den natürlichen Gang ihrer Handlung zu verändern, sobald sie Krieg hat, und darüber, daß sie dieß gethan, die Gottheit durch einen Eid zum Zeugen anzurufen, so dünkt mich, sei es doch in etwas zu entschuldigen, wenn man die Gottheit aus der Sache, dafür lieber die Obrigkeit ein wenig lügen läßt, und durch ein zwar nicht wahrhaftes Zeugniß, aber doch ohne Meineid dem Unterthan aushilft.

Doch hatte der König noch vor dem förmlichen Beitritt zu der bewaffneten Neutralität sich nach Hülfe bei den theilnehmenden Mächten umgesehen. Dänemark hatte sich dazu verstanden, „die preussischen Schiffe, sobald sie keine traktatenwidrige Ladung hätten, gegen alle Anfälle der englischen Kaper und Schiffe zu schützen,“ welches den schlessischen Kaufleuten unter dem 10ten März 1781 bekannt gemacht ward. Bald nachher hatten sich Rußland und Schweden auch eben dazu verstanden. Es war daher nicht ganz unwahrscheinlich, was nach der Zeit gesagt und von vielen geglaubt ward, daß die bewaffnete Neutralität durch die-

ses Königes Betrieb und Einfluß bei der russischen Monarchin hauptsächlich entstanden sei, wiewol der K. 6. S. 2. angeführte Schriftsteller es nicht für wahr gelten läßt. Diesem zufolge hatte der König unter dem 5osten April ebend. J. eine Verordnung ergehen lassen. (v. Hennings, S. 435 ff.) Die in dem zweiten Satz dieser Verordnung befindlichen Worte, S. 439. „Man hofft auch nach eben diesen Grundsätzen, daß die kriegsführenden Mächte die unverbote Waaren und Ladungen der preussischen Unterthanen, die sich auf den Schiffen der kriegsführenden Nationen befinden mögten, eben so wie die unverbote Waaren und Ladungen der kriegsführenden Nationen, die sich auf den preussischen Schiffen befinden, frei und ungehindert passiren, und dieselben nicht wegnehmen und aufbringen noch confisciren lassen werden,“ deuten auf eine Erwartung, zu welcher das Recht der neutralen Flagge keinen Grund giebt, wenn es auch in seiner größten Ausdehnung einmal behauptet und festgesetzt wird. Ich habe K. 2. S. 10. einen Traktat angeführt, der dies einräumte, nemlich den 1655 zwischen Frankreich und den Hansestädten geschlossenen. Aber er ist auch der einzige, und wird es für immer bleiben. Man hat auch selbst in den Traktaten mit den Afrikanern ihnen dies zur Bedingung zu machen, sich nicht getrauet.

S. 12.

Wenn nun gleich Großbritannien sich nicht dazu verstand, von seinen Anmaßungen nur eine durch eine bestimmte Erklärung aufzugeben, so fiel die wirksame Behauptung derselben in den beiden letzten Jahren des

Krieges doch fast weg. Zwar fanden die brittischen Kapere noch manche reiche Beute an den ostendisirten Schiffen. So nannte man damals die Schiffe der im Krieg begriffenen Völker, insonderheit der Holländer, welche durch Erkaufung eines Passes in Ostende und Aufsteckung einer österreichischen Flagge ihre Schiffe für neutral geltend zu machen glaubten. Die Ausbringung und Condemnirung dieser Schiffe, wenn es erwiesen war, daß sie feindliches Eigenthum wären, ist keineswegs zu den Kränkungen des Völkerseerechts zu rechnen. Wenn das Recht der neutralen Flagge von — wer weiß wie später — Nachkommenschaft allgemein angenommen, zugleich aber nicht die Aufhebung aller Kaperei von Kaufmannsgütern beliebt wird, so wird immer das Schiff mit Recht verfallen sein, das unter einem falschen Titel neutral gemacht wird, um als ein solches das Recht der neutralen Flagge zu benutzen. Aber das letzte Kapere-Reglement des Königs entzog den Kapern so viele Gegenstände ihrer Seejagd. Die russischen, schwedischen und dänischen Kriegsschiffe stößten ihnen so vielen Respekt für die neutrale Flagge überhaupt ein, daß gegen das Ende des Krieges fast alle Kaperei aufhörte, und die neutralen Flaggen alle Meere ungehindert befuhren, auch die Güter der im Krieg begriffenen Nationen von jedem Hafen zu jedem Hafen führten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn der Krieg länger gedauert hätte, die kriegenden Mächte auf diesen Vortheil der neutralen Flagge selbst eifersüchtig geworden sein würden, und es zu einer Convention gelangt sein möchte, alle Kaperei aufzuheben. Das mußte ihnen die Ver-

nunst endlich rathen, um ihre eigene Seefahrt wieder in Gang zu setzen, deren Gewinn jetzt den neutralen Seefahrern fast ganz zufließt.

Dies wäre ein erwünschtes Beispiel für die Folge gewesen, so daß wahrscheinlich schon im Anfange eines jeden Seekrieges eine solche Convention zwischen den Kriegführenden beliebt worden wäre, alle Kaperei wider den unschädlichen Seehandel aufgehört hätte, folglich auch von dem Recht der neutralen Flagge gar nicht mehr die Rede gewesen wäre. Denn so weit es mit der Kaperei in den neuern Seekriegen gegangen ist, so gesteht doch gern ein jeder politischer Schriftsteller ein, daß keiner der kriegenden Theile Vortheile dabei hat. Vielmehr glich sich der Schaden zwischen den Nationen, auf welche wir hauptsächlich zu sehen haben, den Briten und Franzosen, dadurch aus, daß die Asscuranzen für die französischen Schiffe so häufig in England genommen wurden. Dies ist nun freilich bei dem Ausbruch dieses Krieges den Briten durch eine Parlaments-Akte verboten worden. Aber noch zeigt sich kein Uebergewicht des Vortheils der brittischen Kaperei vor der französischen. Nur die Wiedernahme zweier reichen Spanischen Prisen von den Franzosen wird ein Uebergewicht in dieser Bilanz, folglich auf Unkosten eines durch den Krieg natürlich entstandenen Allirten geben. Dazu kommt, daß die Bemannung der Flotten eben durch die Kaperei sehr erschwert wird. Doch dies alles ist bekannt und anerkannt genug, wiewol ich weiter unten bei der Erzählung der neuesten französischen Sees- greuel noch einmal darauf werde zurückkommen müssen.

Nur dies will ich noch hinzusetzen, daß der gewisseste Gewinn der Britischen und nun auch der ihrem Beispiel folgenden Französischen und Spanischen Kaperei aus der Wegnahme der neutralen Schiffe entsteht. Es bleibe ihnen so wenig von der Beute, wie da wolle, allenfalls nur sechs Fässer Blech, so sind sie gewiß, daß das Prisen-Gericht ihnen die Kosten niemals zuerkennen werde, weil es heißt: Aber dies wenige, diese Fässer Blech waren feindliches Eigenthum, und folglich der Gegenstand eines Handels, den wir für unerlaubt erklären. Der Kaper hat also Recht gehabt das Schiff aufzubringen, und ist Kostenfrei. Dagegen aber machen die neutralen Mächte keine Prisen wieder. Was also condemnirt wird, ist für die Nation rein gewonnen, ohne Furcht, dagegen etwas einzubüßen. Aber weit mehr gewinnt sie in den Kosten, die der Ladung zuerkannt werden, wie ich schon N. 3. §. 16. gezeigt habe.

Es ist sehr anmerklich, daß Friedrich der Große nicht eine Regel des Seerechts den Britten vorschreiben wollte, sondern bloß von ihnen verlangte, sie sollten die Regel machen, um seinen Unterthanen die denselben gemäße Weisung geben zu können. Aber dazu waren sie nicht zu bringen, und werden schwerlich jemals dazu zu bringen sein. Unter vielen andern Beweisen davon mag auch die Britische Erklärung auf die Russische Erklärung der bewaffneten Neutralität im J. 1780 gelten, die ich eben angeführt und auf v. Hennings Sammlung verwiesen habe.

Siebentes Kapitel.

Aufblühende Hoffnung ein Ende aller Kaperei zu sehen.

§. 1.

Zwei Jahre nach dem Ende jenes Seekrieges schloß Friedrich der Große mit den Nord-Amerikanischen Staaten einen Freundschafts- und Handelsvertrag unter dem 10ten September 1785, dessen 25ter Artikel folgende bis dahin beispiellose Bedingung enthielt. „Alle Handelsschiffe, welche zum Vertausch der Produkte verschiedner Derter angewandt werden, und folglich bestimmt sind, die Bedürfnisse, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu erleichtern und zu verführen, sollen frei und ohne Bekümmernung fahren dürfen, und beide contrahirende Mächte verpflichten sich, keine Commissionen an zum Kreuzen ausgerüstete Schiffe zu geben, welche dieselben berechtigt, solcher Art Kauffahrtschiffe zu nehmen oder zu zerstören, oder den Handel zu unterbrechen.“

Zwar war der Fall als weit entfernt, ja als kaum möglich anzusehen, da diese so weit von einander entlegenen Staaten mit einander in Krieg gerathen und dieser Punkt in seine Erfüllung treten könnte. Doch darf es ja nicht immer offener Krieg werden, sondern eine etwas lebhaftere Misshelligkeit zwischen zwei entfernten Nationen giebt so leicht den Vorwand zur Kaperei unter dem Namen der Repressalien, oder zu einem Beschlage der Schiffe in den Häfen der einen und der an-

dern Nation. Indessen als Beispiel für andre Mächte war es doch äußerst wichtig. Es ließ sich erwarten, daß, wenn der damalige Friede länger dauern würde, mehr als Ein in kaltblütiger Ueberlegung geschlossener Handlungstraktat zwischen Europäischen Seemächten, insonderheit mit den Nord-Amerikanern, diese Bedingung enthalten würde. Noch ist keine Erfahrung entstanden, aber sie wird natürlich doch einmal entstehen, wie gefährlich den Europäischen seefahrenden Staaten die Kaperei der Nord-Amerikaner werden wird, wenn je einer derselben mit dieser Nation zerfallen wird. Schon in dem Kriege, durch welchen sie ihre Freiheit erwarben, erschienen ihre Kaper bald in den Nordischen Gewässern, und thaten der Britischen Seefahrt großen Schaden. Es läßt sich auch vorausschen, daß, wenn die Dinge so bleiben, wie sie jetzt sind, diese Kaper bei mehr als Einer Europäischen Nation Vorschub und Begünstigung finden werden, in Folge der Handlungsseifersucht, welche eine jede bekriegte Nation immer abseiten andrer zu fürchten haben wird. Frankreich hatte im Jahr 1777 sich noch nicht wider Großbritannien erklärt, war vielleicht noch nicht zum offenen Kriege wider dasselbe entschlossen, als ein zu Dünkirchen armirtes Schiff unter nordamerikanischer Flagge ein britisches Paketboot zwischen Helvoet und Harwich wegnahm. Doch werden ohne diese Hülfe ihre Meerschäumer ihre Beute allenthalben zu finden wissen. Sie werden auf reichere Schiffe in den europäischen Meeren rechnen können, als die übrigen sind, und keine von ihnen bekriegte Nation wird auch nur einen mäßigen Ersatz ihres Verlustes von ihrer

eigenen wider sie gerichteten Kapererei erwarten können. Diese wird sie auch nur von ihren Colonien aus treiben können, wenn sie deren hat. Denn mit welcher Hoffnung des Gewinns wird ein europäischer Privatmann Kaper ausrüsten, um sie über den Ocean zu senden, und an den Küsten jener Nation zu kapern? Wenn daher die europäischen Staaten eben dies Versprechen, wie Preußen, von den Nordamerikanern in künftigen Traktaten erlangen, so ist der Vortheil fast ganz einseitig für sie; und jede derselben hat gewiß Ursache, auf diesen Fuß mit ihnen zu schließen, ehe der doch immer mögliche Fall eines Friedensbruches oder eines Mißvernehmens mit ihnen eintritt. Was sich von der Haltung dieser Bedingung versprechen lasse, davon werde ich weiterhin mehr sagen.

Aber weit glänzender war die Hoffnung diesen Wunsch erfüllt zu sehen, welche die erste französische National-Versammlung gleich nach der Revolution dem gesammten Europa gab. Sie gab zwei Dekrete ab, welche dem Andenken dieser mit ihrem Werke selbst gewissermaßen vernichteten *) Versammlung bei der spä-

*) Ich kann die Ueberzeugung nicht aufgeben, welche ich schon in meiner Darstellung der Fehler und Mißgriffe in der französischen Revolution im 83sten Stück der hamburgischen Adress, Comtoir, Nachrichten 1792 geäußert habe, daß alles jehige Unglück Europens von dem unseligen Entschlusse der constituirenden Versammlung herühre, daß kein Mitglied derselben in die folgende Nationalversammlung solle wieder gewählt werden dürfen. Sie vernichtete also selbst ihren Einfluß auf Jahre hinaus, und Vernichtung vieler damaligen Mitglieder durch einen gewaltsamen Tod war die Folge davon. Aber sie vernichtete auch ihr eignes Werk; und das mußte sie voraussehen.

ten Nachwelt Ehre machen werden, nemlich a) daß die Nation in keinem ihrer künftigen Kriege erobern, und b) keine Kaperei erlauben wolle. Jener Beschluß, von einer Nation gefaßt, die seit Jahrhunderten nur in Absicht auf Eroberungen Kriege unternommen, zwar nicht immer erobert, aber in jedem nicht ganz unglücklichen Kriege durch nur kleine Erweiterung ihrer Grenzen sich für den Aufwand des Bluts von Millionen Menschen, und die äußerste Erschöpfung ihrer Kräfte belohnt gehalten hatte, schien Europa einen langwierigen Frieden zu versichern. Man konnte hoffen, daß während desselben mehrere Staaten den zweiten Beschluß auch zu dem ihrigen machen, und in ihren Traktaten einzeln der künftigen Kaperei entsagen würden. Denn nur die Erbitterung zu Anfang eines neuen Krieges kann einem Staatsmann dieselbe als seinem Staate zuträglich erscheinen

Zwar sagt der Oberste von Weiß sehr wahr S. 30 seines Coup d'oeil sur les relations politiques de la Republique Française: „On observait déjà chez les Grecs, que les Chefs de revolution en voyent rarement la fin. Aber wenn er hinzusetzt: Un courant irrésistible les entraîne loin de leurs opinions et de leurs desseins. Jettés un coup d'oeil sur les députés les plus influens de la premiere legislature. Rien de plus propre à calmer l'ambition, que d'examiner le sort actuel de ceux, dont elle a été couronnée des succes les plus brillans:“ so trifft dies auf diese Männer nicht zu. Ihr Fehlschmerz war, daß sie sich außer Stand setzten, in den unwiderstehlichen Strom ferner einzuwirken. Er, von Weiß, hatte selbst nach S. 56 ihnen gerathen, die brittische Constitution zum Modell der ihrigen zu nehmen. „Vous aurés, sagte er ihnen, un grand tableau pour modèle, un point de reliement, un fil, qui vous dirigera dans le labyrinthe. Daß wollten sie nicht. Kein tableau, kein modèle, kein point de reliement, kein fil de direction war da; und sie gingen alle davon.

machen. In der Folge eines nicht zu kurzen Krieges wird er sie schon mit andern Augen ansehen. Aber kaltblütige, in friedlichen Unterhandlungen natürliche Ueberlegungen müssen ihm jede Aussicht angenehm machen, seinen Staat dieses im Kriege für nothwendig gehaltenen Uebels zu entledigen.

Aber, wird man sagen, wird auch diese Bedingung im Kriege gehalten werden? Wird, wenn das den Krieg erklärende Volk, das nun nichts mehr mit seinem Gegner verderben zu können glaubt, angehalten werden können, sie zu erfüllen? Sind nicht die Neufranken selbst ihrem dem ganzen Europa verkündeten Entschlusse wieder untreu geworden?

Ich antworte auf das letzte zuerst. Es ist keinesweges die Schuld der Neufranken, wenn sie davon abgegangen sind. So arg es in Frankreich jetzt zugeht, so viel ärger es mit jeder Versammlung geworden ist, so hat doch noch die dritte National-Versammlung sich jenes Artikels der bereits ganz vernichteten Constitution gar wol erinnert. Sie hatte noch keinen Krieg erklärt, und war bloß auf einer Seite von einem Landkriege bedrohet, als sie ihren Gesandten so viel deren noch im Auslande sich aufhielten, den Auftrag gab, bei allen fremden Staaten, an welche ihre Mission ging, anzufragen, ob dieselben, im Fall ein Seekrieg entstünde, der Kaperei zu entsagen sich erklären wollten. Dies that insonderheit der bei dem niedersächsischen Kreise angestellte Herr Lehoc, und für diesen war es vorzüglich wichtig, denn diesem gehörten die wichtigsten Ausfuhrhäfen Deutschlands an, denen es äußerst erwünscht sein mußte, durch eine gewierige Erklärung ihre See-

fahrt zu sichern, ohne durch die Erklärung: man wolle selbst nicht kapern, etwas aufzuopfern, indem gewiß keiner derselben es ohnehin thun wird. Aber zum Unglück geschah diese Anfrage nach dem unseligen 10ten August, an welchem die Königswürde suspendirt ward. Der noch vom Könige accreditirte Legoc konnte nicht in Folge seines Creditivs handeln, sondern eigentlich nur als Privatmann. Ich thäte der Sache zu viel, wenn ich es eine diplomatische Pointille nennte, daß einige der niedersächsischen Fürsten und Stände ihm gar nicht, andere bloß mit persönlichen Complimenten, aber ohne sich auf den Antrag einzulassen, antworteten. Aber es war doch möglich eine Antwort so zu geben, die an den National-Convent gelangte, ihm Genüge thäte, und in welcher man sich in Hinsicht auf die dormalige Lage Frankreichs und seines Residenten nicht compromittirte. Den drei Hanseestädten war zu sehr an der Sache gelegen. Sie fanden eine solche Antwort aus, welche der Hauptsache ein Genüge that, in welcher sie aber nicht um einen Schritt weiter gingen, als die dormalige politische Lage es verstattete. Aber wie wünschenswerth wäre es gewesen, daß alle deutsche Stände, die auch nur den kleinsten Seehafen an der Nord- und Ostsee hatten, ein gleiches gethan hätten!

Daß die Bedingung, solcher im Frieden gemachter Traktaten, der Kaperei gegen die unschädliche Handlung zu entsagen, nach Ausbruch eines Krieges gehalten werde, kann man nicht als unmöglich ansehen, wenn man bedenkt, was fast in jedem Kriege in Aufsehung der Landhandlung geschieht. Ueber diese sind keine solche Traktaten in Friedenszeit geschlossen. Driest indes-

fen ein Krieg aus, so ist es sogleich einverstanden, oder es wird einstweilig eine Uebereinkunft zwischen den commandirenden Generalen geschlossen, daß der Landhandel seinen ungestörten Gang behalten solle. Man giebt den Wagen die nöthigen Begleitungen, um sie gegen streifende Partheien und Marodöre zu sichern. Geht dann ja etwas noch zum Nachtheil desselben vor, so ist es entweder Folge von nicht hinlänglicher doch immer im Kriege nothwendiger Behutsamkeit, oder Ausbrüche von Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Subalternen, welche nicht auf Rechnung der Obern der Staaten geschoben werden können. So fallen in Kriegen auf der See viele Beraubungen durch Kaper an solchen Schiffen vor, welche aufzubringen sie keinen Vorwand finden. Sie sind in gegenwärtigem Kriege sehr häufig, und denen allen empfindlich, welche darunter leiden. Aber sie sind das geringste derer Uebel, die der Seekrieg entstehen macht.

Freilich wird keine Nation, wenn sie gleich der Kapererei gegen die Kauffahrt entsagt, die freie Versüßung der Kriegs-Kontrebande verstaten, und in dieser Hinsicht die Untersuchung der Kauffahrer der feindlichen Nation aufgeben wollen. Dann wird manches derselben aufgebracht und mit Recht oder Unrecht confiscirt werden.

Aber auf diesen Zweck allein werden keine Privatkaper ausgerüstet werden, sondern die Hinderung der Kriegskontrebande wird ein Geschäft bloß der größern und kleinern Kriegsschiffe des Staats bleiben.

Aber die beste Folge wird diese sein: Nicht leicht wird ein Staat, der diese Bedingung eingegangen ist,

dieselbe sogleich in seiner Kriegserklärung aufheben, sondern vielleicht alsdann, wann einzelne Vorfälle in dem Lauf des Krieges ihm Vorwand und Anlaß dazu gaben. Es werden also nicht sogleich Kaperbriefe ausgegeben werden. Die Kapererei thut im Anfange des Krieges dem Handel und der Kauffahrt beider Theile den meisten Schaden, späterhin weniger, und die Lust dazu verliert sich, wenn in dem Fortgange des Krieges die Kaufleute beider Theile die Wege ausfindig gemacht haben, in welchen sie ihre Handlung dennoch fortsetzen können. Das geschieht gewiß, das Recht der neutralen Flagge mag gelten oder nicht. Dann zeigen sich wenig oder gar keine Kauffahrer der bekriegten Nation, und den neutralen Schiffen ist auch nichts mehr anzuhaben. Alles Eigenthum ist beschworen, weil es beschworen werden muß, oder der neutrale Kaufmann treibt wirklich alles im Eigenhandel, und entsagt dem Commissionshandel, wenn er die Kräfte dazu hat, und sein Gewissen nicht bes Flecken will.

Einige Vorfälle aus dem Russisch = Schwedischen Seekriege.

§. 2.

Bei dem im Jahr 1788 so unerwartet zwischen Rußland und Schweden ausbrechenden Kriege war die Hoffnung sehr gegründet, daß beide Mächte dem System getreu bleiben würden, für welches sie sich wenig Jahre vorher in der bewaffneten Neutralität vereint hatten. Catharina blieb auch demselben völlig treu, und bestätigte dies durch eine schon im Mai 1789 an

alle Minister neutraler Mächte in Petersburg mitgetheilt und durch den in Hamburg residirenden kaiserlichen Herrn Minister auch hier bekannt gemachte Erklärung, die man S. 730 ff. des historisch-politischen Magazins 1789 im ersten Bande lesen kann. Es ist daher fast überflüssig, eines dennoch wider Wissen und Willen der großen Monarchin gemachten Versuchs zu erwähnen, der von einigen nie authentisch bekannten Personen, im Jahr 1789 gewagt ward, durch kleine armirte Fahrzeuge, von der Elbe aus unter russischer Flagge in der Nordsee zu kreuzen, um insonderheit zwei schwedische zurück erwartete Chinafahrer aufzufangen. Man erinnerte sich aber dathals bald der durch den osnabrügischen Frieden und die kaiserliche Wahlkapitulationen, der Elbe und Weser versicherten Freiheit, daß auch in keinem Kriege die Schiffahrt gefährdet werden darf. Da nun diese sogenannten Kaper nicht mehr in Glückstadt einlaufen durften, so verließen sie zwar die Elbe; einer derselben aber bemächtigte sich noch in deren Mündung eines von Hamburg nach Malaga gehenden Schiffes und schleppte es nach Ostende. Den Vorwand gaben einige mit demselben Reisende in türkischer Tracht, welche dem Rechte der neutralen Flagge durchaus zuwider als den Russen feindliche Unterthanen mit ihren Gütern der Kaper zu seiner Beute machen wollte. Diese Leute aber waren alle Marokkaner, welche einen für Hamburg sehr willkommenen Versuch gemacht hatten, daselbst Leinen einzukaufen, aber nur erfuhren, daß es auch in den nordischen Meeren böse Seeräuber gebe. Das Schiff ward zwar mit allem,

was es führte, in Ostende frei gegeben, aber diese Leute blieben seit dem lange Zeit aus. Dieser Kaper, von einem Engländer commandirt, lief nachher in einen brittischen Hafen ein, wo er als Seeräuber gehangen sein soll. Den schwedischen Chinafahrern ward zu rechter Zeit im Canal Nachricht von ihrer Gefahr gegeben, so daß sie in einen brittischen Hafen einlaufen und eine schwedische Convoy abwarten konnten.

§. 5.

Aber was schwed. Seits um diese Zeit gethan wurde, geschah unter öffentlicher Autorität und der Erfolg eines dieser Vorfälle war ein solcher, daß es genug ist, ihn zu erzählen, weil nur ein Urtheil über denselben bei allen Gutdenkenden Statt haben kann. Ich habe oben an mehr als einem Orte gesagt, daß Schweden allein dafür gestrebt habe, auch das Geld zur Contrebande zu machen, und daß insonderheit in dessen Traktat mit England 1661 beide Mächte über diesen Punkt mit einander übereinkamen. Allein in spätern von Schweden geschlossenen Traktaten fällt nichts vom Gelde vor; am wenigsten in den Erklärungen der für die bewaffnete Neutralität vereinigten Mächte, folglich auch Schwedens nicht, und in denen mit Holland ward es im Jahre 1669 ausgenommen. Ganz Europa hatte also Recht, als König Gustav III. 1788 den Krieg mit Rußland wagte, den 1780 so deutlich erklärten Willen eben dieses Königs für dessen noch bleibenden Willen anzunehmen. Wirklich wurden schon im Jahr 1789 zwei holländische Schiffe in Carlscrona aufgebracht, 11000 Thlr. Alb., welche sie mit sich führten, durch die Ge-

richte für eine gute Prise erklärt, und zwar kraft des so oft erwähnten Traktats mit England von 1661, der doch keine andre Nation im geringsten angeht. Mittlerweile mußte natürlich, da den HOLLÄNDERN ihr Geld zurückgegeben war, ein jeder anderer sich Sicherheit für sein nach Rußland zu Schiffe versandtes Geld versprechen. — In dieser Meinung gaben HAMBURGISCHE Kaufleute einem von Lübeck nach RIGA gehenden Schiffe 10325 Thlr. Alb. mit, zur Bezahlung einer dort committirten nach Bilbao bestimmten Rückfracht. Dies Schiff ward den 3. Mai 1790 von einer schwedischen Fregatte genommen und nach Carlsrona gebracht. Das Admiralitäts-Untergerecht erklärte das Geld für gute Prise, und zwar in Folge eines von dem Könige unter dem 8ten Junius 1788 gegebenen Raperet-Reglements. Dies war die eben erwähnte Verfügung, mit deren Promulgirung der König so lange zurückgehalten hatte. Gegen dies Urtheil galt die starke Einwendung, daß von diesem Reglement in Lübeck, dem Abgangsorte, nichts bekannt worden war. Es ward ans Obergericht appellirt, welches das erste Urtheil bestätigte, aber demselben die Worte anfügte: daß des Schiffers Klage gegen das erste Urtheil guten Grund gehabt habe, weil aus dem beim Gerichte gelieferten Beweisen erhelle, daß das königliche Prisen-Reglement vom 8ten Julii 1788, wie er von Lübeck absegelte, daselbst noch nicht bekannt gewesen, und also weder von ihm noch den Eigenthümern der Gelder demselben ha-

be nachgelebt werden können. Es war auch durch Attestate der Magistrate in Hamburg und Lübeck erwiesen: „daß sowol das königl. Prisen-Reglement, worauf das Unter- und Obergericht ihre Aussprüche gegründet, nicht in Lübeck und Hamburg bekannt gewesen, wie die Abladung geschehen, und er, der Schiffer, den 15ten April 1790 von Lübeck segelte, sondern daß dasselbe erst den 8ten Mai des nemlichen Jahres bei dem königl. schwedischen Agenten angekommen und den 11ten allgemein kund gemacht worden.“ Das war also 22 Monate nach dem Datum des Befehls, und mittlerweile hatte der König selbst jene holländischen Schiffe in gleichem Falle frei gesprochen.

Es ward also an diesen appellirt, und — wer sollte es glauben? — die ersten Urtheile bestätigt, und das Geld war und blieb verloren. Die Justiz-Revision in Stockholm gab keinen Entscheidungsgrund an. Doch konnte bei einer so notorischen Unkunde jenes Prisen-Reglements auf Seiten der Eigenthümer des Geldes nun wol nichts anders ihr dafür gelten, als jener damals 128 Jahre alte Traktat, für niemanden verpflichtend, als für die beiden Mächte, die ihn geschlossen hatten, nur auf deren Unterthanen sich beziehend, dazu in lateinischer Sprache abgefaßt, und nur aus solchen Sammlungen noch jetzt bekannt, als aus welchen ich hier zusammen getragen habe.

Mir ist nicht bekannt, daß der Sachwalter der Verlierenden den acht Jahre jüngern Traktat mit Holland benutzt habe. Denn es wäre doch unbegreiflich, wie man einem ältern nur zwischen England und Schweden beliebten Traktat eine allgemeine geltende Kraft

hätte beilegen können, wenn ein neuerer demselben widersprach, und die Maxime, nach welcher jener geschlossen war, widerlegte.

Indessen gab dieser Vorfall den überhaupt geltenden Beweis, daß Gustav III. den Maximen der bewaffneten Neutralität ganz entsagte, die man also von diesem Zeitpunkt an als ganz aufgehoben ansehen kann.

§. 4.

An diesen schwedischen Krieg schloß sich der Revolutionskrieg so nahe an, und dieser begann unter solchen Umständen, daß das Recht der neutralen Flagge nicht nur gar nicht weiter in Frage kam, sondern vielmehr vieles von dem, was man demselben noch immer bisher eingeräumt hatte, ganz wegfiel. Alles mußte nun dem sinnreichen Ausbungerungssystem weichen! Glaubte gleich Dänemark erst im Jahr 1780 die Lebensmittel als sein vorzügliches Export frei von brittischer Bekümmernung gemacht zu haben, so singen doch die Britten sogleich an, ein jedes dänisches mit diesen befrachtetes Schiff einzuschleppen. Jene Convention galt nun für nichts, nachdem in St. James beschlossen war, daß die Franzosen nichts mehr essen sollten, wenigstens nichts, was ihnen das Ausland zuführen konnte. Nicht besser wurden andere neutrale Schiffe behandelt, selbst wenn deren Papiere die Gewißheit gaben, daß ihre Ladung von Korn und dergleichen für die Allirten der Britten, für Spanien und Portugall bestimmt sei. Die mildeste Behandlung war, daß man sie auszuladen nöthigte, ihre Ladungen ziemlich nach Willkühr tarirte und bezahlte, und sie dann ledig davon segeln ließ.

Aber die Untersuchungen über scheinbar feindliches Eigenthum anderer Art in ihren Ladungen, und das gerichtliche Verfahren ging seinen alten musterhaften Gang. Sir James Marriet blieb sich immer gleich, bis die Last des so leichten Geschäftes nach Willführ oder nach stillen Winken seiner Obern zu entscheiden seinem grauen Kopf zu schwer ward, er mit einer Pension ab, und nun das Geschäft zu einem Sir John Scott, einem bisher sehr berühmten Advocaten überging. Um das Band enger zwischen der sogenannten Court of Admiralty, die aber nur Ein Mann darstellt, und dem Kings Counsel zu knüpfen, an welches ein jeder appelliren mag, der zu appelliren Lust hat, ist, wie ich vernehme, Sir John Scott Mitglied desselben geworden, da Sir John Marriet nur von Zeit zu Zeit, um zu referiren, in dasselbe gerufen ward. Wer also von der High Court of Admiralty appellirt, findet sie ganz in dem höhern Gerichte wieder, an welches er appellirt.

Eben die Quelle, aus welcher ich die Materialien zur Darstellung der brittischen Admiraltätsseejustiz in frühern Seekriegen Kap. 3. §. 5 — 11 geschöpft habe, sind noch immer offen für mich. Doch ermüdet mich wirklich schon diese verhasste Arbeit. Ich habe nur eine Anzahl neuerer Acten aus jezigem Kriege mittheilen lassen. Aber ich konnte den Widerwillen nicht überwinden, welchen sie mir aufs neue erweckten. Die Uebermacht immer auf einerlei Art gemißbraucht, daß Willführ statt aller Gesetze geltend, die Traktaten für nichts geachtet, manche Scheingründe bei dem Gefühl, daß doch etwas entschuldigt werden müsse, angewandt,

zu lesen, und faßm wieder unter veränderter Wendung zu lesen, das kann doch nicht anders, als den ehrlichen Mann zuletzt aneckeln. Nur dieß muß ich anmerken, daß der Pulsschlag der Nation, welchen Marriet von den Neutralen gefühlt zu werden befiehlt, auch in diesem Kriege so sieberhaft gewesen ist, daß kein politischer Aesculap sich in denselben zu finden, und die sich erneuernden Paroxysmen zu ahnden wußte. Nachdem das Aus-
 hungerungssystem aufgegeben war, schien man brittischer Seite doch etwas billiger verfahren und der Handlung der Neutralen etwas mehr Willen lassen zu wollen. Aber in den letzten Monaten, da ich dieses schreibe, hat das Prisen-Fieber gewaltig aufs neue zugenommen, und ist von einer großen insonderheit auf dänische Schiffe gerichteten Gefräßigkeit begleitet gewesen.

§. 5.

War nun gleich während der Hitze des Krieges nichts zum Vortheil des Rechts der neutralen Flagge zu erwarten, so ließ sich doch hoffen, daß die Franzosen in ihren Friedensunterhandlungen desselben eingedenk sein würden, da sie noch immer über die brittische Despotie der Meere aufzuschreien fortfuhren. Das Wichtigste war von dem Frieden mit Großbritannien zu erwarten, und hier mag freilich französischer Seite darauf angetragen worden sein. Denn wiewohl der Antrag nicht diplomatisch kund geworden ist, so ist doch daran nicht zu zweifeln, daß Grenville an Malmesburi rescribirte: *Se. Majestät sind der unveränderlichen und entschiedenen Meinung, von ihren Feinden keinen Vora-*

Schlag anzunehmen, der auf die Rechte und Ansprüche der Seemächte Bezug hätte. Dies finde ich, da es mir damals schon kund geworden war, durch Arnoulds oben angeführten Buchs bekräftigt. Dies bestätigte die fortdauernde Entschlossenheit des brittischen Hofes für seine alten Maximen, die auch natürlich durch den zwei Jahre vorher den Nordamerikanern abgelockten Traktat (so werde ich ihn nennen dürfen,) befestigt war. Ich glaubte in so vielen Acten und Schriften der Franzosen eine große Unkunde von den Gründen des Seevölkerrechts bei allem Ausschreien über jene Despotie wahrzunehmen. Und woher sollten die Franzosen Kenntniß dieser Gründe schöpfen, da ihre Seegesetze und Traktaten so wenig mit einander zusammenstimmen, und die Minister und ihre Monarchen seit einem Jahrhundert so inconsequent gehandelt haben, wie ich oben Kap. §. 1. und 2. gezeigt habe. Mancher Deutscher, ja selbst mancher Franzose, der dies mein Buch kannte, sagte mir: warum ist denn diese ihre Schrift auch nicht im Französischen erschienen, zumal bei jetzigen Zeitumständen? So sehr dies für die gute Sache zu wünschen war, da unter allen Forderungen, welche die Franzosen an ihre Feinde machten oder noch machen könnten, keine so gerecht als diese war, daß sie das Recht der neutralen Flagge anerkennen möchten, so glaubte ich nichts Uebels zu thun, da ich einen Auszug meiner Schrift, aber als von einem andern geschrieben, in wenigen Bogen französisch aufsetzte, und diesen nach Paris zur Einrückung in irgend ein beliebtes Journal beförderte. Da es mit dieser Einrückung sich verzog, so fand ich Mittel, den

Auszug im Manuscript nach Lille an die französische Gesandtschaft zu befördern. Aber nun kam der 4te September heran, der Congreß ward aufgehoben und meine Mühe war vergeblich. Doch hatte um eben diese Zeit der Congreß zu Rastadt andere Hoffnungen in mir erweckt, von welchen ich, weil sie eben sowohl vereitelt worden sind, nichts weiter sagen, sondern meine Leser auf meine kleine Schrift: *le droit des gens maritime considéré comme l'object d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France* werde verweisen dürfen. Sie war vorher Deutsch abgefaßt von mir bei dem Reichstage zu Regensburg vertheilt. Französisch ließ ich sie in Paris abdrucken. Einen andern, ebenfalls französischen Abdruck, besorgte ich in Hamburg, und ließ ihn in Regensburg demnächst aber auch in Rastadt selbst vertheilen.

Man lege indeß diese Erwähnung meiner Bemühungen eine so große Sache zu befördern mir nicht zur Ruhmredigkeit, oder als den Beweis von meiner zu großen Meinung von meiner eigenen politischen Wichtigkeit aus. Mit bloßen Flugschriften, die man dem Buchhandel überläßt, läßt sich nicht viel ausrichten, auch wenn sie mit aller Kraft eines guten Schriftstellers geschrieben sind. So habe ich meine Arbeiten, die das Völkerseerecht betreffen, nicht dem gewöhnlichen Schicksal der Flug- oder Zeitschriften überlassen. Ich hatte schon im Jahre 1793 gegenwärtiges Buch in seiner ersten Ausgabe, und gleich darauf den Nachtrag an alle deutsche Fürsten und Staatsmänner befördert, wohin ich es ohne Vorwurf der Zudringlichkeit thun konnte. Ich

hatte zu viel Beweise von der guten Wirkung derselben erfahren, und daß ich auf günstiges Vorurtheil für meine Fähigkeit, diese gute Sache zum Besten Deutschlands insonderheit zu vertheidigen einigermassen rechnen könnte. Ich wußte, daß es mir gelungen war, Vorurtheile niederzuschlagen, welche bis 1793 Niemand in Deutschland widerlegt hatte. Auf der andern Seite war ja der Wunsch der Franzosen durch ihr frühes Decret aller Kaperei zu entsagen, und das unablässliche Geschrei über die brittische See-Despotie deutlich genug bestätigt. Meine Hoffnung, beide Völker in ihrem Friedensschlusse in diesem wichtigen Punkte zusammenstimmen, und wenigstens ein zweites Beispiel nach dem von Friedrich dem Großen gegebenen entstehen zu sehen, war doch wohl nicht so ganz grundlos und eitel. Ist sie denn vor jetzt fehlgeschlagen, so wird es mir viel leichter mich darüber zu trösten, als denen Vielen, welche zwei Jahre durch auf die Beruhigung Europens doch insbesondere Deutschlands geharret und gewartet haben.

Achtes Kapitel.

Neue Erscheinungen im gegenwärtigen Kriege.
(1793.)

Bei der Revision dieses Kapitels in diesem neuen Abdruck stand ich eine Weile bei mir an, ob ich es nicht ganz umgearbeitet auf eine andere Stelle nach der Erzählung der spätern Vorfälle der letzten sechs

Jahre versehen wollte. Doch fand ich es am Ende gerathen, ihm seine Stelle zu lassen, da es wenigstens davon zeugt, wie ich die Zeitumstände noch bis vor sechs Jahren ansah, und vielleicht manchen meiner Leser verleitet habe, sie mit mir anzusehen. Ich werde also nur wenige Veränderungen und Berichtigungen, auch wohl einzelne Zusätze in dasselbe eintragen, oder in der Form der Noten unter den Text bringen.

§. 1.

Der gegenwärtige Krieg hat Veranlassungen gehabt, dergleichen die Geschichte bei keinem andern Kriege angiebt. Schon ehe derselbe ausbrach, war es voraus zu sehen, daß eine Erbitterung in der Art ihn zu führen entstehen würde, welche man in den Kriegen neuerer Zeit nicht mehr bemerkt. Es war vorauszusehen, daß Maafregeln ergriffen werden würden, um dem allen europäischen Mächten wenigstens durch öffentliche Ankündigung des Krieges zuvorkommenden Feinde empfindlicher zu schaden, als welche man sonst anwenden zu dürfen glaubte. Dies Volk selbst hat alles gethan, um beides die Gründe des politischen und des Religions-Interesse, welche sonst einzeln heftige Kriege veranlassen, in diesem Kriege gegen sich aufs höchste wirksam zu machen, und seine Feinde dahin zu bringen, daß sie nichts unversucht ließen, um ihm wehe zu thun. Es drohete nicht nur in seinem wilden Muth alle Könige und Fürsten die Vernichtung ihrer politischen Existenz, sondern auch allen Freistaaten die Vernichtung aller Ordnung, in welcher sie bis dahin ihrer Existenz

sich erfreuet hatten, ja selbst den persönlichen Untergang, wenn es nicht anders sein konnte, durch Muechelmord *). Aber es drohte auch allen zugleich die Vernichtung der Religion ihrer Väter, nicht um ihnen eine neue Religion aufzudringen, sondern um aller Gottesverehrung bei ihnen ein Ende zu machen.

Ich hoffe indessen, daß ich niemandes, wessen Standes er auch sei, Leidenschaft wider mich erregen werde, wenn ich bloß dasjenige darstellen werde, was mir die Thatsachen angeben, mit Vermeidung aller respectwirdigen Anmerkungen über eigentliche Worte der bei dieser Gelegenheit ans Publikum ergangenen Manifeste.

§. 2.

Man hat überhaupt eine Nothwendigkeit angenommen, den Franzosen das alles zu entziehen, was man als Gegenstände der Handlung mit ihnen im Frieden, und vorzüglich in Kriegszeiten kannte. Ob man die Unentbehrlichkeit dieser Dinge sich nicht größer vorgestellt habe, als sie wirklich ist, werde ich weiter unten, aber bloß in Rücksicht auf Deutschland, bescheiden beurtheilen.

Wenn in vorigen Seekriegen der unschädliche Handel schon dadurch, wenn das Schiff auf einen blokirten Platz ging, gefahrvoller ward, als die Natur der Sache es erforderte, wie ich oben K. 6. §. 5. gezeigt habe, so ist es beinahe dahin gekommen, daß das ganze Frankreich wie ein blokirtes Land angesehen wurde.

*) Schlug doch zur Zeit des Schreckenssystems ein Mitglied des Convents öffentlich vor, eine Legion des Tyrannicides zu errichten, welche den Regenten der Staaten auslauern, und wo und wie sie nur könnte, hinrichten sollte.

§. 3.

Man ist in Deutschland darin so weit gegangen, daß man den Vertrieb fast aller Kunst- und Natur-Produkten nach Frankreich untersagt hat, durch welche Deutschland sich allein in seiner Handlungsbilanz erhalten kann.

Man ist in diesen deutschen, brittischen und andern Inhibitorien überall weiter hinaus gegangen, als irgend eine auf das Völkerseerecht sich beziehende Acte in Bestimmung der Kriegskontrebände gegangen ist.

§. 4.

Rußland hatte schon unter Catharina dem für dasselbe so wichtigen Vertrieb der Schiffs-Materialien nach Frankreich entsagt. Doch schien die Hinaussicht auf den daraus entstehenden Nachtheil in der Handlungsbilanz Rußlands das Verbot aller französischen Waaren für Rußland veranlaßt zu haben. Jetzt aber da Rußlands Monarch in den offenen Krieg wider Frankreich eingetreten ist, und diesen mit einer von demselben gewiß nicht, vielleicht auch nicht von dem übrigen Europa erwarteten Anstrengung und Thätigkeit durch seine Flotten und Heere fortführen läßt, so entstehen daraus eben deswegen, weil es offener Krieg ist, keine Vorfälle, welche zu erzählen, oder ein Urtheil darüber anzugeben, ich hier einigen Anlaß fände.

§. 5.

Großbritannien geht seinen alten Weg, kann aber in diesem Kriege sich so ansehen, als vollziehe es die

Verfügungen der mit den Neufranken in Krieg befangenen Mächte, wozu seine Lage es so vorzüglich in Stand setzt. Sein Traktat mit Rußland vom 25ten März 1793 verpflichtet es gewissermaassen zu dieser Handhabung, wenn anders darin etwas verpflichtendes auch für neutrale Mächte liegen kann. Wenigstens erklärt die neueste seitdem erschienene königliche Verordnung es für gesetzmäßig, alle mit Getraide und Mehl nach Frankreich bestimmte Schiffe in brittische Häfen einzubringen, und ihre Ladung ihnen, jedoch für Bezahlung, abzunehmen. Man hat aber auch ungern irgend einer europäischen Macht erlaubt, neutral zu bleiben, und unter denen Befugnissen, welche die Neutralität giebt, ihre Handlung auf Frankreich, fortzusetzen.

§. 6.

Die Neufranken haben das alles als Regel ihres Betragens in Ansehung des neutralen Seehandels angenommen. Ihnen galt keiner derer Traktaten mehr, in welchen sie es gelten ließen, daß ein freies Schiff das Gut frei mache. Sie haben damit angefangen, daß sie sich aller ihnen vorkommenden Schiffe bemächtigten, welche andern Völkern Lebensmittel zuführten. Weil jedoch ihr Bedürfniß nicht so groß ward, als man überall angenommen hatte, so gieng es damit nicht weit, und bald setzte sie die gute Erndte des Jahres 1793 vollends aus dem Bedürfniß fremder Kornzufuhr heraus. Ich werde weiter unten aus dem Anhang der ersten Ausgabe wieder eintragen, was ich 1793 über die Ursachen schrieb, welche den Mangel in denen Gegenden Frank-

reichs so scheinbar groß machten, welche an die Zufuhr derselben über See bis dahin gewöhnt waren.

§. 7.

Viel weiter ging Spanien, so lang es in der ersten Coalition mit begriffen war, aus nicht ganz bekannt gewordenen Gründen. Seine Kaper brachten alle Schiffe auf, welche aus französischen nach neutralen Häfen, oder von diesen zu jenen gingen. Es fehlte sogar nicht an Beispielen von Schiffen, die von neutralen zu neutralen Häfen gingen. Insonderheit litt die dänische Schifffahrt auf eine unbegreifliche Weise darunter. Die Zeitung des Tages, an welchem ich dieses vor 6 Jahren schrieb, gab unter dem Artikel Copenhagen sechs dänische von Cetta mit Wein kommende, und ein von Marseille nach St. Thomas bestimmtes an, und zählt überdem eilf andere von den Spaniern aufgebrachte dänische Schiffe, ohne Bemerkung von deren Bestimmung. Ich habe K. 6. S. 10. erzählt, was eben dieser Hof in dem nordamerikanischen Kriege gegen die Dänen verfügte. Es ging aber nicht weiter damit, als daß derselbe für Contrebande genommen wissen wollte, was England in seinem Traktat mit Dänemark dafür erklärt hatte. Aber der Handlungstraktat von 1742, und das darin anerkannte Recht der neutralen Flagge blieb damals in seinem Bestande. Nun aber verfuhr derselbe so, als wenn er diesen Traktat gar nicht kenne.

§. 8.

So trübe Zeiten für die Seehandlung friedlicher Nationen sind gewiß seit einem Jahrhundert nicht ge-

wesen. Zwar ist doch keine Macht so weit gegangen, daß sie, wie 1689 abseiten Englands und Hollands geschah, den Handel auf und von Frankreich geradezu untersagt hätte. Aber viel fehlt doch nicht daran, da so wenig Gegenstände dieses Handels frei gelassen sind, und Deutschland selbst sich den Handel mit solchen Gegenständen untersagt hat, die sonst in jedem Kriege frei blieben. Rußlands Monarchin schien das größte ihrer Werke vorerst aufgegeben zu haben, welches Sie durch die bewaffnete Neutralität beinahe vollendet hatte. Für dasmal sage ich. Denn Sie erneuerte den so unbestimmt lautenden und der neutralen Schiffahrt nichts wesentliches zusichernden Handlungs-Traktat mit Gr. Britannien nicht wieder, sondern ließ ihn nur vorläufig so bestehen. Dänemark und Schweden, welche damals sich mit Ihr so willig für jenen großen Zweck vereinten, behaupten denselben noch standhaft; haben aber, insonderheit die dänischen Seefahrer, bereits viel dafür leiden müssen. Mit Mühe haben beide sich der Zumuthung der coalisirten Mächte erwehrt, aller Neutralität zu entsagen, und offenbaren Antheil an dem Kriege zu nehmen.

Indessen ist dieß der gewöhnliche Gang menschlicher Dinge, auch in den wichtigsten Welthändeln, daß eben dann, wenn es aufs ärgste gekommen ist, es bald wieder um so viel besser wird. Die Verwirrung ist zu groß in diesem Kriege geworden, als daß nicht alle Seemächte, wenn dessen Bedingung ihnen Zeit zur kaltblütigen Ueberlegung von deren gegenwärtigen Folgen läßt, die Nothwendigkeit fühlen sollten, denselben

fürs künftige, so viel möglich, abzuwenden. *) Ich habe K. 5. S. 14. des spanischen Successionskrieges als eines Beweises erwähnt, daß, auch ohne Bekümmerung des Handels auf ein bekriegtes Land, der Krieg gegen dasselbe siegreich ausfallen könne.

Der gegenwärtige Krieg wird allen dabei interessirten Mächten die entscheidende Belehrung geben, ob das Verbot aller Zufuhr von Lebensmitteln, aller Materialien zu wirklichen Kriegsbedürfnissen, und ob überhaupt solche Bekümmerungen der Seehandlung, als zu welchen sie sich diesmal entschlossen haben, ein wirksames Mittel sein, um ein starkes Volk zu demüthigen, in dessen Heeren ein jeder Streiter durch die hochschallenden Wörter, Freiheit und Gleichheit, in eine Schwärmerei gesetzt ist, die ganz anders auf ihn wirket, als die, welche ehemals auf tausende wirkte, wenn sie glaubten, für die Ehre der Nation und für ihren König zu sechten. Insonderheit mögen zu seiner Zeit die nordischen Mächte überlegen, was dadurch gewonnen sei, wenn die Europäer in ihren Meeren sich die Handlung so äußerst erschweren.

§. 9.

Ich komme hier zum zweitenmal auf einen Punkt, welchen sich die Handlungspolitik der europäischen

*) Auch jetzt nach sechs Jahren wird diese Hoffnung besserer Zeiten, die ich freilich wol nicht erleben werde, noch um so viel größer für mich, weil der neueste von den Franzosen auf allen Meeren begangene Unfug in künftiger Erinnerung vielleicht mehr wirken wird, als er in seiner kurzen Dauer hat wirken können.

Mächte sehr wichtig mag sein lassen. Kann ich mir gleich von meinem deutsch geschriebenen Buche nicht versprechen, daß solche Große der Erde es lesen werden, welche, so sehr sie jetzt die Franzosen hassen, doch noch lange Zeit den gesunden Menschenverstand nicht achten werden, wenn er nicht im Französischen Gewande vor ihnen erscheinet, *) so werde ich doch meine Voraussicht in die Zukunft äußern dürfen, daß Nordamerika ihrer Politik theils überhaupt, theils insbesondere ihrer Handlungspolitik eine ganz neue Richtung geben werde.

Dies Volk, auf dessen Seite ich damals gar nicht war, als es seine Freiheit aus Gründen, die mir keinesweges zulänglich schienen, zu erkämpfen anfing, dem ich aber jetzt mit warmem Herzen zurufe: Seid fruchtbar und mehret euch! seitdem es zeigt, daß es die von ihm errungene Freiheit vernünftig benützt, und in deren Benutzung glücklich ist: dies Volk leitet schon jetzt die Handlung in ganz neue Wege. Was die W. Niederländer thaten, als sie von den Spaniern sich frei zu machen anfingen, aber noch einen 75jährigen Krieg durchfechten mußten, das thun diese schon jetzt viel freier, seitdem ihr Freiheitskrieg geendigt ist. Sie werden weit mehr thun, als diese jemals

*) Ich habe anfangs bei mir angestanden, ob ich nicht selbst dieses französische Gewand dieser Schrift geben wollte. Daß mir die Fähigkeit nicht ganz fehlte, mich in dieser Sprache, wo nicht schön, doch richtig und deutlich über Commercialsachen auszudrücken, habe ich mehrmals bewiesen. Aber ich schreibe hauptsächlich für meine Nation, unter welcher vielleicht für manchen Leser der französische Ausdruck eben in Commercialsachen Schwierigkeit haben mögte.

thaten und künftig thun können. Sie werden, falls nicht Eroberungssucht sie verleitet, nicht, wie jene, in jede Fäulerei der europäischen Staaten verwickelt werden; und, was das Beste für sie ist, nicht, wenn sie neutral bleiben wollen, in ihrem Seehandel und Seefahrt unter den in jedem Kriege erneuerten Händeleien der europäischen Seemächte leiden. Denn, welche ist es unter diesen, die ihnen zur Kriegszeit ihre nach ihrer Convenienz festgesetzten Seegesetze aufzudringen wagen mögte? Daß Gr. Britannien es jetzt schon selbst nicht wagt, und warum es dieses nicht wagen kann, habe ich bereits oben gesagt. Sie werden also ihr Völkerseerecht angeben, wie sie es haben wollen. Ja vielmehr sie geben es schon jetzt an, ohne es durch Traktaten von den Europäern zu suchen. Es wird sich zeigen, was die Wegnahme einiger nordamerik. Schiffe von den Spaniern und Britten für Folgen haben wird, falls nicht etwa mir unbekannte Umstände solche vollends rechtfertigen, oder eine gute Behandlung der Schiffe Weiterungen vorbeugt. *)

*) Mag das hier gesagte immerhin stehen bleiben. Sehe ich gleich meine im Jahr 1793 geäußerte Erwartung durch den zwei Jahre später durch Jay geschlossenen Traktat dieser Nation mit England durchaus getäuscht, so glaube ich doch, daß derselbe keine längere Dauer als bis zu einem zukünftigen Seekriege der europäischen Mächte haben werde, weil er dem Interesse der nordamerikanischen Handlung durchaus zuwider ist. Die Energie, mit welcher es eben seit diesem Traktat den ihm drohenden Franzosen zu begegnen, nicht bloß gedrohet, sondern wirklich angefangen hat, mag England als ein auch ihm drohendes Zeichen ansehen, daß es nicht immer in der Folgsamkeit beharren werde, welche ihm für jetzt so viele Freude macht. Kurz, es irrt mich

Neuntes Kapitel.

Von dem schwankenden Verhalten der Franzosen in Ansehung des Völkerseerechts während des jetzigen Krieges, und von den neuesten französischen Seegräueln.

Eben so wenig irren mich in meinen Hoffnungen für die Zukunft die so sehr verschiedenen Schritte der französischen Machthaber, in welchen sie Beispiele des besten und des schlimmsten Betragens in Ansehung des Völkerseerechts seit der Revolution gegeben haben. Die letzten insonderheit werden künftigen Generationen zu einem Beweise dienen, wie schädlich für ein Volk selbst, das der Kaperei eine grenzenlose Freiheit giebt, die Folgen davon werden. Da ich dies ins Licht zu stellen mir schon frühe vorsezte, so habe ich bisher ausdrücklich vermieden, über die neuesten französischen Seegräueln etwas der Erzählung der übrigen Vorfälle einzumischen, auf welche mich der Zweck meines Buchs führte.

§. 1.

Die constituirende Nationalversammlung hatte noch nicht lange dekretirt, daß Frankreich künftig allen Er-

nicht in der Hoffnung besserer Zeiten, die aber ich nicht erleben werde. Daß dies Volk vorjezt einen Schritt gethan hat, welcher durchaus seinem Handlungsinteresse zuwider ist, und von welchem es sich über kurz oder lang in dem Gefühl größerer Kräfte, die ihm aus seinem immer mehr wachsenden Wohlstande gewiß entstehen werden, wieder losfagen muß.

oberungen jenseits seiner bisherigen Grenzen entsagen wolle, als sie auch bei allen Mächten, die nur etwas Seeufer haben, und für die ein künftiger Seekrieg als solcher einiges Interesse haben konnte, durch die französischen Abgesandten antragen ließ, daß man doch bei etwan ausbrechendem Seekriege der Kaperei auf alle Kauffahrtheischiffe, die keine Kriegskontrebande führen, entsagen möge. Diese Abgesandten bestanden damals an allen Höfen noch mit dem Creditiv des Königs, bis zum 10ten August 1792, da die Königswürde suspendirt ward. Die Nationalversammlung hatte bis dahin genug bewiesen, daß sie selbst den Krieg nicht wollte, und das eben erwähnte Dekret bürgte gewissermaßen dafür. Man hatte also keinen Grund bei diesem Antrage eine schiefe Nebenabsicht zu vermuthen. Fast jeder Staat, an welchen sie gelangte, konnte sich denselben erwünscht sein lassen. Nur von den Britten war es nicht anzunehmen, daß sie ihrem Widerspruch wider das Recht der neutralen Flagge auf den bloßen Antrag: laßt uns in unsern künftigen Kriegen menschlicher verfahren, würden entsagen wollen. Die Nachwelt wird Mühe haben, die Kälte zu glauben, mit welcher dieser Antrag fast von allen größern oder Kleinern, nähern oder entferntern Staaten und selbst denjenigen aufgenommen ward, die bei ihrer Schwäche und Entfernung ihn höchstens als ein in der Reihe mitgemachtes Compliment anzusehen Ursache hatten.

Darin hätten doch wenigstens die deutschen Reichsstände, welche etwas Seefahrt haben, die zu schützen sie ganz unfähig sind, und eben so wenig an der Kaperei

Theil nehmen können, keine Bedenklichkeit finden sollten, so aber schien das gänzliche Stillschweigen auf einen nicht guten Willen für diese in sich so billige und heilsame Sache zu deuten, und berechtigte die Franzosen nach dem Ausbruch des Krieges sie so anzusehn, als wollten sie lieber die Schiffe und Güter ihrer Unterthanen gekapert sehen, als nicht. Daß sie selbst zum Kapern weder Lust noch Macht hatten, wußte man in Frankreich gut genug. Mir sind nicht mehr als zwei ohne Rückhalt und unumwunden gegebene Antworten bekannt geworden. Andere waren auf Schrauben gestellt, und erwähnten der Hauptsache gar nicht. Bei weitem die meisten blieben ganz zurück. Als mit dem 10ten August 1792 die Königswürde suspendirt war, so gab es für die bis dahin verzögerte Antwort einen Grund sie gar nicht zu geben ab, daß das Creditiv der französischen Abgesandten dadurch erloschen wäre.

§. 2.

Dagegen aber sahen die Franzosen nach dem wirklichen Ausbruche des Krieges nicht nur die Kaperei in ihrem gewöhnlichen Wege wieder anfangen, sondern auch das in England ersonnene Ausbungerungssystem in Wirksamkeit gesetzt. Von diesem System, und warum es den Franzosen, ungeachtet es an sich ganz nichtig ist, wehe that, werde ich unten in einem besondern Abschnitte reden. Die Britten sahen dadurch den Begriff der Kriegskontrebande auf Gegenstände erweitert, auf welche sie freilich vor Alters oft versucht hatten, ihn auszudehnen. Man sehe davon insonderheit den

von der Königin Elisabeth 1589 gegebenen Beweis Kap. 5. S. 4. nach. Sie hatten aber doch in manchem Traktat die Lebensmittel ausdrücklich ausgenommen, und noch zuletzt im Jahre 1788 den Dänen in einer besondern Convention darin nachgegeben. Diese aber brachen sie nun sogleich wieder, und schleppten alle dänische Schiffe ein, die mit diesem Hauptprodukt Dänemarks durch den Kanal segelten. Aber sie entfernten überhaupt bei diesen und andern neutralen Schiffen die Frage, wohin sie bestimmt wären. Mehrere von der Elbe auf Portugall dem treuesten Allirten Großbritannien in diesem Kriege bestimmte Schiffe wurden aufgebracht. Die mildeste Behandlung war, daß man deren Ladungen den Preis setzte und bezahlte. Die Nordamerikaner suchten eifrig das Bedürfnis der Franzosen zu erfüllen. In dem ersten Jahre des Krieges schienen die Britten ihnen nach zu sehen. Die erste Auflage dieses Buches sagte vieles über die von mir vermutheten Gründe dieser Rücksicht, was ich jetzt habe weglassen müssen. Denn bald verfahren sie auch mit diesen anders, und fielen ihnen durch Begnehmung ihrer auf Frankreich bestimmten Schiffe äußerst hart. Deutschland hatte durch das bestimmt particularisirte Verbot aller seiner Ausfuhrwaaren, für welche nur ein entfernter Gedanke an deren Brauchbarkeit für den Krieg galt, wovon ich unten mehr zu sagen haben werde, den Begriff der Kriegskontrebande über alle sonst erdenkliche Grenzen erweitert, und die Britten machten sich gerne gelegentlich zu Executoren des Inhibitoriums. Auch die hannöversische Regierung schien durch die Wegnahme eines hamburgischen mit 80 Last Weizen nach Bour-

beur bestimmten Schiffes diese Rolle mitspielen zu wollen. *)

§. 3.

Das alles fiel in die Zeiten der Schreckensregierung, und in ein Jahr, welches wirklich den Franzosen eine zu schlechte Erndte gegeben hatte, als daß sie nicht hätten die Wirkung der gesperrten, wenn gleich nie ganz gestörten Zufuhr von Lebensmitteln über See empfinden sollen. Natürlich versiel der brausende Convent auf Maafregeln, die man für gerecht erklären mußte, wenn man sie zu andern Zeiten nicht würde billigen können. Sie waren wenigstens unendlich billiger und gerechter, als die später vom Jahr 1798 genommenen. Sie erklärten, daß sie von nun an das Recht der neutralen Flagge keinem Volke noch einräumten. Darin hatten sie recht. Denn wenn dasselbe überhaupt Vorthail auch für ein bekriegtes Volk giebt, so ist es ungerecht und schädlich,

*) Die schreiende Ungerechtigkeit in diesem Verfahren, die sie insonderheit in der Verschiedenheit, mit welcher man zwei dänische Schiffe zu eben der Zeit behandelte, zu Tage setzte, habe ich aus Gründen des deutschen Staatsrechts in meinem publicistischen Gutachten 1794. 5 Bogen in Fol. und nochmals abgedruckt im letzten Bande unserer Handlungsbibliothek sonnenklar gemacht, so, daß auch nicht die geringste Antwort darauf erschienen ist. Doch das sehe ich selbst nur als ein *meritum Causae* nicht meiner Feder an. Indessen habe ich Ursache, jetzt nichts weiter davon zu erwähnen, weil man das geschohene Unrecht selbst höhern Orts zu erkennen scheint, und mir selbst die Ehre angethan hat, zur Einleitung einer Ausgleichung der Sache die Hände zu bieten, welcher ich bei meinem neulichen Aufenthalt in Hannover ihrem Ende näher gebracht zu haben, jetzt mit Grunde hoffe.

dasselbe einem feindlichen Volke zu gut kommen zu lassen, welches selbst es nicht gelten läßt. Hiebei verdient angemerkt zu werden, daß für die Franzosen noch jetzt alle unter der Monarchie gemachten Seegesetze gelten, weil noch keine andere in deren Stelle getreten sind. Folglich ist auch noch der scheußliche Artikel der Ordonnance de la marine mit den spätern Befkräftigungsacten nicht aufgehoben, welchem zu Folge das neutrale Schiff, in welchem feindliche Güter gefunden werden, ganz verfallen sein soll. Aber das war doch noch nicht diesmal bei Aufhebung des Rechts der neutralen Flagge verfügt. Eine zweite Verfügung war nicht ungerecht, aber unweise. Um die Neutralen zu nöthigen, durch die Schwierigkeiten der Zufuhr von Lebensmittel durchzubringen, welche ihnen die Feinde Frankreichs in den Weg legten, ward unter der Voraussetzung der Unentbehrlichkeit französischer Produkte beschloffen, daß kein neutrales Schiff in den Häfen Frankreichs sollte zugelassen werden, dessen Ladung nicht Lebensmittel wären, das aber auch alsdann nicht mehr als den Werth dieser seiner Ladung an französischen Kunst- oder Naturprodukten sollte zurücknehmen dürfen. Das war der erste Streich der französischen Machthaber zur Niederdrückung der schon so sehr gesunkenen Seehandlung des Volks — wiewohl der zweite vom J. 1798 wieder die Absicht seiner Urheber viel wirksamer gewesen ist.

§. 4.

Zu diesen will ich jetzt eilen, da die dazwischen verlaufenen Jahre mir keine sich sehr unterscheidende hie-

her gehörige Vorfälle darbieten. Man hat dem Aus-
 hungerungssystem durch keine öffentliche Aete entsagt.
 Auch ist das kaiserliche Inhibitorium durch keine neuere
 Verordnung aufgehoben, oder auch nur eingeschränkt.
 Aber alle Ueberspannung ist von natürlicher Erschlaffung,
 befolgt oder erregt eine entgegengesetzte Strebbarkeit,
 wodurch die bei jener beabsichtigte Wirkung vereitelt
 wird. Man konnte nicht lange bei dem Glauben behar-
 ren, daß es möglich sei, ein großes, von so vielen Meer-
 ren umflossenes Land auszuhungern. Insbesondere aber
 war von dem Inhibitorium nicht mehr die Rede, als
 der Friede zwischen Deutschland und Frankreich so wahr-
 scheinlich, und der Congreß zu Rastadt eröffnet ward.
 Aber dieser hatte nur wenig Monate gedauert, und die
 Erwartungen eines allgemeinen Friedens waren kaum
 durch einen zweiten minder zahlreichen Congreß zu Lille
 ein wenig genährt worden, als die französischen Triump-
 viren am 4ten September 1797 ihren Hauptstreich voll-
 führten, von welchem doch nun die Absicht immer klä-
 rer wird, keinen Frieden, so wenig einen allgemeinen
 als einen besondern mit Deutschland entstehen zu lassen,
 und ihr Spiel, das nur, wie sie glaubten, durch den
 Krieg im Gange erhalten werden konnte, so lange als
 möglich fortzutreiben. Zu diesem Zweck gehört es noth-
 wendig, den Feuertemper der Nation, in den sie sich leicht
 hatte setzen lassen, als es auf ihre Selbsterhaltung an-
 zukommen schien, gegen eben die Feinde wieder anzu-
 fachen, welche nun den Grenzen und der neuen Consti-
 tution Frankreichs keine Gefahr mehr droheten. Das
 war gewiß weit schwerer als jenes gewesen war. Die

Gegenstände der Erbitterung waren entweder nicht mehr eben dieselben, oder zeigten sich in einem ganz andern Lichte, als während des Schreckenssystems.

Die Leidenschaften, welche allein in dem Volke jetzt angefaßt werden konnten und mußten, um es in der Ergebenheit an seine Directoren zu erhalten, welche seine Constitution im Wesentlichen vernichtet hatten, waren Eroberungssucht, Raubsucht und Handlungsneid. Der Eroberungssucht ward ein neuer Gegenstand an Egypten gegeben, und in Italien hatte Bonaparte die zum Schein noch independent gelassenen Fürsten und Staaten schon so gelähmt, daß das Directorium nur noch sich auf den Augenblick bedenken durfte, da es dieselben ganz zu Boden schlagen und sich ihrer Lande bemächtigen wollte. Von dem Handlungsneide waren die Britten natürlich der Hauptgegenstand. Zwar hatte man 5 Jahre durch die Handlung Frankreichs für nichts geachtet. Man hatte sie durch allerlei unweise Maaßregeln und Mißgriffe niedergedrückt, und wagte auch nicht einmal den Muth zur Wiedergewinnung des Verlorenen, und zur Wiedereroberung der Kolonien zu fassen. Desto mehr fiel der Wohlstand der brittischen Handlung in die Augen. Der Neid wirft sich niemals seine eigene Verschwen vor, aber die Erinnerung an dieselbe faßt starke Leidenschaften gegen diejenigen an, welche klüger oder glücklicher gehandelt haben. Man führt also die Nation über die Aussicht hinaus, die Handlungsvortheile der Britten bloß zu schwächen; — man blendete sie durch andere weit glänzendere, nemlich sie ganz zu überwältigen, und die bei ihnen zu Hause in vielen Jahren gesammelten

Früchte ihres Fleisches in der Handlung zu rauben. Doch da man vorausah, daß es mit diesem Blendwerk ein Ende haben müsse, so konnte der Raubsucht ein anderer Gegenstand hingehalten werden, nemlich der Raub aller brittischen Kunst- und Naturprodukte auf denen Meeren, über welche sie doch alle gehen müssen, weil der so sehr gehakte Staat eine Insel ist. Schon vorher hatte man nicht nur die Einfuhr aller brittischen Natur- und Kunstprodukte in Frankreich verboten, sondern selbst die dort vorrätigen aus allen Magazinen und Krämerläden weggenommen, und für eine gute Beute der Regierung erklärt.

§. 5.

Nun ward im Anfange des Jahres 1798 durch einen von dem Directorium ohne Zweifel dazu ausgewählten Brausekopf im Rath der 500 ein Dekret vorgeschlagen, alle englische Kunst- und Naturprodukte ohne Ausnahme samt dem Schiffe, auf welchem sie gefunden würden, zu einem Gegenstande des französischen See-raubs zu machen. Es hätte noch als zweckmäßig angesehen werden können, wenn es bloß von solchen gelten sollte, die als Waaren über die Meere giengen. Aber so war es nicht gemeint, sondern es sollte ein jedes solches Produkt mit jedem Schiffe jeder Nation, worauf es sich befand, unter welcher Veranlassung es auch darauf gerathen sein möchte, und allen Waaren, unter welchen es sich befand, verfallen sein. Als dies durch die öffentlichen Blätter kund ward, zweifelte man einige Posttage durch daran, daß ein so unvernünftiges und

barbarisches Dekret durchgehen werde. Aber seit dem 4ten September 1797 durfte man fast immer annehmen, daß alles, was in dem gesetzgebenden Rath in Antrag gebracht ward, auf Anregung des Directoriums erschien. Es ward also schon am 29sten Nivose (18. Januar 1798) dekretirt, daß die Eigenschaft der Schiffe, ob sie als neutral oder feindlich anzusehen, nunmehr durch die Ladung bestimmt wird, und daß alle auf dem Meere angetroffene Schiffe, die zum Theil oder ganz mit Waaren aus England oder aus dessen Colonien und Besitzungen beladen sind, für gute Preise erklärt werden sollen, die Waaren oder Lebensmittel mögen zugehören, wem sie wollen. Auch darf künftig kein Schiff, welches auf seiner Fahrt in England eingelaufen, außer im Nothfall in irgend einen französischen Hafen einlaufen, und muß sogleich wieder absegeln, wenn der Nothfall aufgehört hat. Aber so rasend und durch schäumende Bosheit veranlaßt dies Dekret zu sein scheint, weswegen man auch eine Zeitlang noch annahm, daß es nicht dem Buchstaben nach befolgt werden würde, so war doch gewiß viel dabei gedacht. Es konnte auch nur in dieser Allgemeinheit den Absichten von dessen Urhebern entsprechen. Auf brittischen Schiffen waren brittische Produkte schon ohnehin eine gute Preise, welchem Eigenthümer sie auch gehörten. Auf neutralen und folglich nicht convoyirten Schiffen dürfen sie ja wegen der Navigationsacte nicht verführt werden, ohne nur auf denen der Hamburger, Bremer und Danziger. Das Dekret gieng den Worten nach nur auf brittische Güter, welche die Ladung eines neutralen Schiffes ganz oder zum Theil

ausmachen. Um nun die Beute recht groß zu machen, wurden auch solche neutrale Schiffe als gute Preisen angesehen, in welchen sich brittische Kunstprodukte nicht als wahre, sondern zufällig in Geräthschaften und Mobilien, deren ein Schiff bedarf, oder auf den Leibern und in dem Reisegeräthe des Schiffers und der Mannschaft oder der Reisenden sich fanden. Denn es wäre dann ein kleiner Raub geblieben, wenn nicht die ganze eigentliche Ladung und das Schiff selbst mit solchen Kleinigkeiten zur Beute gemacht worden wäre. Die Schiffe dazu zu machen war ein kleines für die Nation, in welcher die barbarischen Gesetze noch nicht aufgehoben waren, die das neutrale Schiff mit den feindlichen Gütern, welche es führt, zur Preise des Kapers machen. Aber im Grunde war es nur ein allgemeiner Freibrief für die Kaper, ein jedes Schiff in der Absicht anzuhalten und zu visitiren, um zu sehen, ob auch nur eine Kleinigkeit darauf befindlich wäre, die für ein brittisches Produkt könnte angesehen werden. Doch mehr als dieses! In einem schon erwähnten ältern Dekret war der Verkauf aller brittischen Waaren in Frankreich selbst verboten und diesem zufolge wurden die Magazine der Kaufleute und Krämer durchgesucht und geplündert. Dies Verbot galt auch für alle den brittischen ähnliche Waaren (*reputées angloises*) ; z. B. für raffinirte Zucker, weil die Britten doch auch Zucker raffiniren. Das galt auch für alle die Kaper; und so war denn nun fast kein Gegenstand des Handels mehr übrig, der nicht einen Vorwand abgegeben hätte, ein jedes Schiff, worauf er angetroffen wurde, zur Preise zu machen.

So war es denn wirklich auf eine allgemeine Seeräuberei angesehen, und so ward dies Dekret auch benutzt. Für jedes Schiff, das auf dem Meere erschien, war der Vorwand da, es einzuschleppen. Selbst französische Schiffe waren nicht vor französischen Kapern frei, vielweniger die ihrer Allirten. Belgische und baltische und selbst französische längs den Küsten segelnde Schiffe fanden diese Kaper auf allen ihren Wegen. Wir müssen doch wissen, hieß es, ob ihr auch brittische Waaren an Bord habt. Dann war die Jacke des Schiffers, oder eines seines Schiffsvolks, eine wollene Decke auf einem Bette, ein eiserner Ofen in der Kajüte zc. ein hinreichender Vorwand, nicht nur zur Einschleppung des Schiffes, sondern auch die Condemnirung desselben eine nie fehlende Folge. Doch davon werde ich einzelne Beispiele aus hunderten, weiter unten geben.

§. 6.

Eine Zeitlang nahm man an, und ich glaubte mit jedermann, die eigentliche Absicht des Dekrets sei die Vermehrung des Gewinns der französischen durch die brittische Uebermacht zur See gelähmten Kapererei durch Ausdehnung derselben auf alle Seefahrer jeder nicht im Kriege begriffenen Nation. Es war wirklich zwar nicht den Worten nach aber in der Ausführung ein allgemeines Verbot aller Seehandlung für jeden, der die daraus entstehende Gefahr kannte, oder nicht durch die auf ungeheure steigenden Asscuranz - Prämien sich sichern konnte oder wollte. Die früheste Folge zeigte sich darin, daß alle Güter von brittischen Produkten nur auf brit-

tischen, wohl convoyirten Schiffen aufs Meer gewagt werden konnten. Und, weil keine im Kriege begriffene Seemacht neutrale Schiffe unter ihre Convoy oder Escorte nimmt, so mußten nicht nur Hamburger und Bremer ihre Fahrt auf und von England einstellen, sondern auch für alle andere Seereisen war die Sicherheit verloren, weil der Vorwand zur Kaperei nicht leicht fehlen konnte. Dann wurden sie in den nächsten Hafen geschleppt, wo ein französischer Consul war, der den ersten Ausspruch that und rasch weg condemnirte. Denn diese Leute waren in den Kapern interessirt. Wenn sie auch als ehrliche Leute sprechen wollten, so waren sie nicht genug Kenner der Waaren, um z. B. deutsche Kazune von indischen über England gekommenen zu unterscheiden. Dann ward zwar an das Cassationstribunal appellirt, aber selten ein Urtheil des Consuls reformirt. Weil dies aber jedoch zuweilen geschah, so wollten die in den beiden Råthen sitzenden vielen Interessenten der Kaper im Anfange dieses Jahres ein Dekret durchsetzen, daß jedes von einem Consul condemnirte Schiff und Gut während des Laufs der Appellation schon sollte verkauft werden dürfen. Mit diesem Versuch aber scheiterten sie, und die Sache nahm eine andere Wendung, wovon ich bald mehr sagen werde.

§. 7.

Wenn man den französischen Machthabern die Ungerechtigkeit ihrer aufs höchste getriebenen Beleidigung des Völkerseerechts hätte vorstellen wollen, so ließ sich davon keine Wirkung erwarten. Die Entschlossenheit,

allen neutralen seefahrenden Staaten äußerst wehe zu thun, entdeckte sich zu deutlich. Aber eben so einleuchtend war es, daß die vorgebliche Absicht, dem Handel der Britten zu schaden, und insonderheit die Verführung ihrer Manufakturwaaren zu andern Staaten zu hindern, keinesweges würde erreicht werden können. Es war vielmehr klar, daß der Vortheil der Frachtfahrt mit denselben den Neutralen ganz entzogen und den Britten zugewandt werden würde, welche allein ihre Schiffahrt durch hinreichende Escorten zu sichern im Stande waren. Aber die übrigen Handlungsvortheile stiegen noch viel höher für die Britten, die ich aber den Lesern nachstehender Briefe und der angehängten Anmerkungen nicht werde hier schon aus einander setzen dürfen.

Ich hielt es wenigstens für möglich, daß die fünf dormaligen Directoren, unter welchen keiner sich durch helle Einsichten in die Handlung ausgezeichnet hat, sich in ihren Erwartungen getäuscht haben könnten, und daß eine zeitige Hinausweisung auf diese dem Zweck des Dekrets ganz entgegen stehende Folgen um so viel mehr würde wirken können, wie früher ich sie an die französischen Machthaber beförderte. Ich schrieb unmittelbar an den Director Newbel schon den 19ten Februar, und ließ diesem ersten Briefe bald zwei andere folgen. Sie sind in dem meinem hamburgischen Briefsteller für Kaufleute beigefügtem Anhange Handlungspolitischer Briefe bereits abgedruckt. Mich dünkt aber, sie dürfen auch in diesem Buche nicht fehlen, und gehören ganz in dessen Inhalt.

Erster Brief.

An den Director Newbel.

Hamburg, den 19ten Febr. 1798.

Bürger - Director!

Ein unter dem Drange großer Geschäfte lebender Mann hat freilich Ursache bei jedem Briefe, von ihm nicht genau bekannten Personen, insonderheit von Schriftstellern, eine Zubringlichkeit anzunehmen, zumal wenn sie neue Ideen zur Wirklichkeit zu bringen suchen.

Daß dies der Fall bei mir sei, werden Sie nicht von mir annehmen, wenn Ihnen nur von Ferne bekannt worden ist, daß ich seit mehreren Jahren meine schriftstellerische Thätigkeit fast ganz auf die Verbreitung und Bevestigung der wahren Principien des Völkerseerechts gewandt, und daß meine Arbeiten, deren ich nur Eine französisch schrieb, bei deutschen Lesern ihre Wirkung nicht ganz verfehlt haben. Daß ich alles nicht in der Stimmung eines hamburgischen, auch nicht in der eines deutschen Patrioten, sondern ganz in dem Geiste eines Weltbürgers geschrieben habe, bitte ich vor jetzt nur den Worten eines 70jährigen Greises zu glauben. Mehr Beweise würden Ihnen die Lesung auch andrer Schriften geben, deren eine wider das barbarische von Dänemark, aber nur an den schleswig-holsteinischen Küsten geübte Strandrecht, ich eben jetzt vollendet habe. Doch hoffe ich, daß der Inhalt dieses

Briefes, wenn Sie denselben einiger Aufmerksamkeit würdigen, Ihnen den stärksten Beweis davon geben werde. Eben so sehr hoffe ich, daß die Lesung desselben, der Wichtigkeit seines Inhalts wegen, Ihnen die zwischen andern Geschäften daran verlohrenen Augenblicke nicht verleiten werde. Die einzige Ursache, warum ich denselben an Sie, Bürger-Director! richte, ist, weil Sie unter den Gehülfen in Ihrem hohen Amte der Einzige sind, der die Sprache des Volks versteht, welchem Ihre Vorfahren angehörten. Zwar bin ich der französischen Sprache mächtig genug. Aber ich fühle bei eben diesem Briefe, daß ich in einer mir so sehr am Herzen liegenden Angelegenheit, als das Völkerseerecht ist, in jeder andern als in meiner Sprache nur mit gelähmter Kraft schreiben würde.

So sehr ich mir verbieten muß, über das, was ich von mir zu sagen habe, geschwätzig zu sein, so wage ich doch zu bitten, sich eine kurze Darstellung von demjenigen nicht unangenehm sein zu lassen, was ich insonderheit seit fünf Jahren in jener wichtigen Angelegenheit gethan habe. Als sich die schöne Aussicht für dieselbe in dem Erbieten der constituirenden Versammlung aller Kaperei wider alle Kauffahrer zu entsagen, bei dem Stillschweigen der damals noch nicht laut erklärten Feinde Frankreichs sich sobald verloren hatte, nun aber England desto rascher seinen alten Weg wieder betrat, das seltsame Aushungerungssystem rege machte, die Deutschen dasselbe blindlings adoptirten, ein strenges kaiserliches Inhibitorium bei der Behauptung, nicht allen Seehandel mit Frankreich ganz abschneiden zu wol-

len, dennoch keinen Gegenstand desselben frei ließ, und die Britten selbst zur Erweiterung des Begriffs der Kriegskontrebande gewissermaßen auffoderte, suchte ich den deutschen Machthabern in einer nicht kleinen Schrift: über die Zerrüttung des Seehandels die Augen zu öffnen. Ich zeigte ihnen, wie wünschenswerth es für unsere Nation sei, das Recht der neutralen Flagge durch andre Seemächte zum festen Bestande gebracht zu sehen, da sie selbst den ihr unentbehrlichen nur von wenigen Häfen im Norden aus betriebenen Seehandel nicht mit einem einzigen Schiffe beschützen kann. Ich legte ihnen alle in dem Verfahren der Britten gegen die neutrale Schifffahrt liegende Widersinnigkeit, gesetzlose Willkührlichkeit in vielen von mir gesammelten Thatsachen vor Augen. Ich wies sie auf die erwünschte Wirkung der bewaffneten Neutralität von 1780 hinaus, deren gänzliche Vollendung bei dem nun nur noch scheinbar geäußerten Widerstreben Großbritanniens der für diese gute Sache damals zu früh erfolgte Friede störte, so erwünscht auch derselbe in mancher Rücksicht dem gesammten Europa war. Dies schrieb ich im Jahre 1793 in dem Anfang der beispiellosen Erbitterung des eben ausgebrochenen Krieges, und schrieb es nicht ohne Erfolg. In einem Nachtrage zu dieser Hauptschrift wagte ich sogar den Deutschen auf eine verdeckte Art zu sagen: daß nur von der großen Republik, in welche Frankreich sich damals bildete, die Bewirkung eines bestandsamen Völkerseerechts, nicht aber von Königen und deren Ministern zu erwarten wäre. Als am Ende des Jahrs 1795 die Hoffnung eines allgemeinen Friedens eine

Weile schimmerte, glaubte ich in einer deutschen zu Regensburg und bei den wichtigsten deutschen Höfen von mir vertheilten Schrift mehr wirken zu können. Ich glaubte jetzt deutlicher herauszusagen zu können, was ich von Frankreich und von einer Vereinigung der Deutschen mit demselben für jenen großen Zweck erwartete. Ich suchte zu gleicher Zeit auf die französische Nation durch eine kleine Schrift: *le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France*, zu wirken, welche damals ganz in dem *Moniteur* eingerückt ward, und noch besonders abgedruckt bei dem Kielschen Ex-Professor Cramer, jetzt Bürger und Buchdrucker in Paris, erschienen ist. In Deutschland ward jene meine Meinung in Ansehung Frankreichs übel genommen. Von Frankreich selbst aber hoffte ich um so viel mehr, weil dasselbe in seinen Vorwürfen wider England den des Despotismus der Meere damals am lautesten erschallen ließ. Aber nun ward der verhaßte Traktat der Amerikaner mit England kund. Nie hat dieses in irgend einem Traktat so über das Recht der neutralen Flagge triumphirt als in diesem, und das bei einer Nation, welche ihr schnelles Aufblühen dem Cabotage zu danken hat, welches sie sogleich nach ihrer Befreiung so lebhaft betrieb, und auf dieses hauptsächlich die Aussicht ihres fernern Aufblühens gründen mußte. Sie hat der fernern Aufnahme ihres Seehandels dadurch gewissermaßen entsagt, wenigstens dieselbe für jeden künftig entstehenden Seekrieg ganz *precaire* gemacht. Sie hat in einzelnen Acten die britischen Anmaaßungen lebhafter vertheidigt, als je ein

brittischer Schriftsteller gethan hat. Ganz anders haben die W. Niederländer für das Interesse ihres Cabotage in dem Rechte der neutralen Flagge gestrebt, aber auch dafür den Britten in dem vorigen Seekriege bitter gebüßt.

Verzeihen Sie, Bürger, Director! wenn es mir scheint, man habe in Frankreich nicht allerdings die richtigen Vorstellungen von dem Rechte der neutralen Flagge, von denen Gründen, worauf es beruht, von seiner Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht bei dem scheinbaren Widerspruch mit der Regel: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es, von der grundlosen Berufung der Britten auf das *Consolato del mare*, ja ich wage es zu sagen, auch von demjenigen nicht gefaßt, was es von den Britten werde verlangen müssen, wenn es gelingt, im Frieden sie zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Ich bin in meiner Hauptschrift auf manchen Beweis gerathen, wie schwankend diese Begriffe während der Monarchie gewesen sind, und wie die Traktaten, die gesetzlichen Verfügungen und die gerichtlichen Sprüche über diese Sache mit einander im Widerspruch standen. Es erscheint mir noch nicht, daß seit der Revolution man viel heller darin sehe. Seit der Revolution haben die Grundsätze des Völkerseerechts wol nicht aufs Neue gebracht werden können, da so viele Vorfälle für Frankreich daraus entstanden sind, in welchen es dieselben bei Seite gesetzt und endlich erklärt hat, daß man dem Verfahren der Britten während des Krieges gleichförmig handeln würde. Der Vorschlag des Bürgers Riou: durch eine Commission das Project zur Sicherung der Schiffahrt und der Meer-

re beim künftigen allgemeinen Frieden schon jetzt zu entwerfen, ist eben so weise, als es einen Beweis abgibt, daß man eben jetzt in Frankreich die Unvollständigkeit der wahren Principien des Völkerseerechts fühle. Vor 40 Jahren schrieb ein in Frankreich sich aufhaltender dänischer Gelehrter Hübner ein Ihnen wahrscheinlich bekanntes Buch: *sur la saisie des batimens neutres*. Ich habe es bei meinen Arbeiten freilich benutzt, glaube aber in meiner nur halb so starken Hauptschrift mehr Licht, insonderheit aus der Geschichte in die Sache gebracht zu haben. Vielleicht würden auch in Frankreich Männer, welche ein ernsthaftes Studium der Sache nicht scheuen, eben so davon geurtheilt haben, wenn sie übersetzt worden wäre. Aber dazu konnte und mochte ich nichts beitragen. Als aber der Congress zu Lille sich näherte, glaubte ich Gutes zu schaffen, wenn ich einen Auszug jener Schrift im Französischen in Ihr Publikum brächte. Doch die anscheinende Beeilung des Friedensgeschäftes veranlaßte mich einen Weg zu suchen, den ich auch fand, um diesen Auszug im Manuscript an die französischen Unterhändler auf den Congress zu befördern. Ob dasselbe vor der an Lord Malmesbury gerichteten, aber von Greenville ganz verneinend beantworteten Anfrage dahin gelangt sei: ob England sich in dem erwarteten Frieden in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge billiger werde finden lassen? weiß ich nicht. Aber nun ward der Entschluß zu einem neuen Schritte des Directoriums bekannt, in welchem dasselbe in der Geschichte des Völkerseerechts nur einen Vorgänger gehabt hat. Dieser war Wilhelm III., der im Jahre 1689 sogleich nach der Kriegs-

erklärung wider Frankreich alle vor derselben aus den französischen Häfen abgegangene neutrale Schiffe im Canal auffangen die der Hansestädte confisciren ließ, aber doch die schwedischen und dänischen Schiffe frei gab. Als er die Holländer nöthigen wollte, eben das zu thun, und diese sich weigerten, sagte er ihren Abgesandten ganz trocken: c'est le droit canon. Verzeihen Sie mir, Burger-Director! wenn ich über diesen Schritt einige Bemerkungen mache; sie sind der Hauptzweck dieses Briefes. Der Streit, in welchem das ganze handelnde Europa mit den Britten liegt, beruht darauf, daß diese noch immer das Eigenthum der Waare, nicht das des Schiffes, zum Entscheidungsgrund der Rechtmäßigkeit der Prisen machen wollen, wiewol sie so gut, als andre seefahrende Nationen in ihren Traktaten mit den afrikanischen Seeräubern dieselben von diesem Entscheidungsgrunde ganz abge- nöthigt haben. Die Art der Waare kommt nur in Bestimmung der Kriegskontrebande in Frage. Auch diese haben die Britten aufs äußerste auszudehnen gesucht. Ihre im Frieden zu Breda 1667 den Holländern eingeräumte Beschränkung derselben hat nachher nur gar zu sehr zum Schaden der Holländer sie verdrossen. Sie haben in den letzten Kriegen schon auch die Lebensmittel zur Kontrebande zu machen gesucht; zwar den Dänen in einem der neuesten Traktate darin wieder nachgegeben, aber denselben nicht geachtet. Denn nun hatten sie das Aushungerungs- system erdacht und genossen die Freude, die zur See ganz ohnmächtigen Deutschen in dasselbe mit einstimmen und in dem schon erwähnten Inhibitorium alles

zur Kriegskontrebande machen zu sehen, was die Britten bei weitem nicht alles bis dahin darunter gerechnet hatten. Es wird mir schwer von dem englischen Ministerium anzunehmen, daß dasselbe an die Möglichkeit, Frankreich auszuhungern, im mindesten geglaubt hätte. Aber es stimmte mit seiner Despotie der Meere zu sehr überein, die Vorwände zu vervielfachen, unter welchen sie die Schifffahrt aller neutralen, die Coalition wider Frankreich versagenden Mächten stören könnte. Aber der von Frankreich in seinem letzten Decret vom 29ten Nivose (18. Jan.) gethane Schritt geht viel weiter. Er tritt dem Verfahren Wilhelms III., der es allen neutralen Seefahrern zum Verbrechen machen wollte, mit seinen Feinden zu handeln, so nahe, als noch kein anderer in der Geschichte des Völkerseerechts. Die Handlung mit dem noch übrigen Feinde Frankreichs ganz oder nur zum Theil mit dessen Kunst- und Naturprodukten zu verbieten, nur die Verführung eigener Güter übrig lassen, oder die Sorte der Waare zum Entscheidungsgrunde über die Rechtmäßigkeit der Prisen zu machen, ist fast ganz einerlei.

Wenn ich jetzt vor Ihnen, Bürger-Director! so wie die Holländer im Jahre 1689 vor Wilhelm III., stünde, und Sie mir trocken wie jener Despote antworteten: c'est le droit canon, jetzt muß alles der Absicht weichen, den Britten zu schaden, und sie zu demüthigen, so würde ich freilich von Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz schweigen. Aber verstummen würde ich nicht, wenn ich Sie einigermaßen geneigt fände, solche Gründe von mir anzuhören, welche die Ehre und

den wahren Vortheil Ihrer Nation selbst betreffen. Ich würde mich erlauben, Ihnen vorzustellen

1) Daß die französische Nation ganz wider aus der Rolle heraustrete, in welcher sie sich bisher dem übrigen Europa gezeigt, und dadurch die Hoffnung besserer Zeiten bei allen denjenigen erweckt hat, welche mit ihr wider die brittische Despotie der Meere den verdienten Haß gefaßt haben. Diese sehen jetzt eben die Nation, von welcher sie die Störung jenes Uebels erwarteten, nicht nur in demselben mit den Britten wetteifern, sondern es höher treiben, als es jemals von Wilhelm III. getrieben ist. Frankreich will nicht nur das feindliche Eigenthum in neutralen Schiffen verfolgen: ihm soll jedes Kunst- oder Naturprodukt künftig gute Preise sein, was brittisches Eigenthum gewesen, und durch den Handel zu andern Ländern übergegangen ist, oder noch übergeht.

2) Die bewaffnete Neutralität war eben dieser brittischen Despotie der Meere entgegengesetzt. Frankreich spielte dabei nur eine leidende Rolle, weil es selbst im Kriege begriffen war, ließ sich die Sache aber sehr gefallen. Denn es gewann dadurch wieder die Vortheile des durch die Britten gestörten Cabotage der Neutralen, welches in jedem Kriege ihm so lange unentbehrlich ist, als die natürlich mangelhafte Beschaffenheit seiner Häfen am Canal es ihm unmöglich machen wird, die Uebermacht im Canal zu behaupten. Gerade jetzt nach dem unglücklichen Gange seines Seekrieges erfährt es den Nachtheil davon mehr als jemals. Holland hat alles Cabotage aufgeben müssen, durch welches es Frankreich

in jedem Kriege so lange die größten Dienste that, als es sich dabei erhalten konnte. Das Cabotage der Nordamerikaner stört Frankreich unter solchen Veranlassungen, die diese selbst gegeben haben, und bei dem allen schlägt nun auch Frankreich das ihm nun so viel mehr nothwendig werdende Cabotage aller friedlichen Nationen durch ein bis zu unsern Zeiten unerhörtes Decret mit Einem Streich darnieder.

3) Denn wer kann es noch wagen, ein Schiff auf die Frachtfahrt auszusenden, wider welches nun ein jeder französischer Meerschwärmer einen Vorwand findet, es zu visitiren und aufzubringen. Die brittische Despotie der Meere würde sehr erträglich sein, wenn feste nicht zweideutige Verfügungen für dieselbe gölten. Aber der aus der Zweideutigkeit und Unvollständigkeit derselben entstehende Vorwand für jeden seiner Meerschwärmer, über die Papiere der Schiffe chikaniren und sie in der Hoffnung aufzubringen, vor dem brittischen Admiraltäts-Gerichte, dem unvollkommensten und gefestesten aller Gerichte, sich gerechtfertigt zu finden, macht bei weitem das größte Unglück entstehen. Aber von allen in das Völkerseerecht eingreifenden Verfügungen ist keine, die eine so allgemeine Kaperei authorisirte, und die Vorwände so vervielfachte, als die Befugniß, ein jedes Schiff aufzubringen, das brittische Kunst- oder Naturprodukte führt. Es mag führen was für Waare es wolle; so wird ein gieriger Raper darunter etwas finden, das er für eine brittische Waare ausgibt. Die Untersuchungen darüber würden endlos sein, wenn sie mit Ernst angestellt würden. Aber ein nicht sachkundi-

ger oder selbst nicht habfüchtiger Consul wird seine Entscheidung rasch geben, wird für ein britisches Produkt erklären, was nie ein solches war, die Ausbringung gut heißen, und die Rechtswege dawider werden schwer zu finden sein, so lange der jetzt währende Krieg die französische Gesetzgebung hindert, richtige und bündige Seesetze wieder herzustellen, und in die Stelle der eben in diesem Punkt sehr mangelhaften Ordonnance de 1681 zu setzen. So sieht es schon jetzt in allen neutralen Staaten der Kaufmann und der Rheder oder Eigner der Schiffe an. Was diese selbst noch wagen möchten, verbietet ihnen der Versicherer, der in dem Lauf der Handlung unserer Zeit über die Thunlichkeit einer jeden Unternehmung über See durch die Bestimmung seiner Prämie entscheidet.

4) Ist je eine bewaffnete Neutralität der nordischen Handlung wünschenswerth, so ist sie es jezo. Ich habe mich nie auf politische Vorhersagungen eingelassen, am wenigsten in den neuesten Welthändeln, in welchen alles den wahrscheinlichsten und verständigsten Muthmaßungen zuwider ausgefallen ist. Aber eine bewaffnete Neutralität entstehe über kurz oder lang auf neuem, welchem Gegenstand wird sie haben können? Jetzt nicht mehr die britische Despotie der Meere, sondern die neue sich erhebende französische. Denn jene ist nunmehr eine Kleinigkeit in Vergleich mit dieser. Die aus jenen entstehenden Vorfälle der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit sind einzeln; die welche man von dem nie erhörten Verbot irgend ein britisches Kunst- oder Naturprodukt über See zu verschleppen befürchten muß, sind

jetzt schon unabsehlich, und wenn Frankreich auf seinem Sinn beharret, über alle Vergleichung mannigfaltig und zahllos geworden. Bei dem allen aber ist es leicht zu beweisen, daß auch ohne das Entstehen einer bewaffneten Neutralität der Schaden auf Frankreich zurückfallen werde, denn

5) die französischen Kaper werden von nun an weit weniger Beute auf den Meeren finden als bisher. In dem vorigen Seekriege nahm die Freibeuterei deswegen schon vor dem Frieden ein Ende, weil die kriegsführenden Nationen derselben müde wurden. Jetzt wird sie dadurch aufhören, weil kein neutrales Schiff sich ohne Escorte auf die See wird wagen können. Dänemark und Schweden müssen und werden durch Escortirung ihrer Schiffe dafür Rath schaffen. England aber wird so viele Kriegsschiffe es nur immer zur Convoyirung seiner Kauffahrt anwenden kann, dazu wirklich anwenden. Wer wird glauben, daß es seinen Manufakturhandel unbeschützt lassen, daß es die ungeheure Masse der Waaren beider Indien, welche es so sicher unter seinen Convoyen vom Westen her in seine Häfen zu bringen weiß, nicht auch im Osten unter sicherem Schutze zu verführen suchen werde *).

6) Das noch übrige Cabotage zum Dienste Frankreichs wird durch die erhöhte Assurance sehr übertheuert werden. Dadurch werden die Importen nach Frankreich

*) Ich gestehe, daß ich selbst diesem Grunde wenig zutraute, und nicht hoffte, ihn durch den Erfolg so bestätigt zu sehen, wie es wirklich geschehen ist, und ich es am Schlusse dieses Kapitels aus dem Zeugnisse des Bürgers Arnould in bestimmten Zahlen erweisen werde.

sehr im Preise steigen, und die Exporten eben so sehr fallen. Man wird auf jene die Asscuranz-Prämie, wie immer gewöhnlich, schlagen. Der Ausländer wird nicht von Frankreich her verschreiben, was ihm durch die Asscuranz so sehr vertheuert wird, und der Inländer wird, was er in Verkaufskommissionen versendet, wohlfeiler geben müssen, damit es mit Einrechnung der Asscuranzprämie doch noch außer Landes verkäuflich bleibe.

7) Aus dem allen wird den Britten nicht Schaden, sondern ein reiner Gewinn entstehen, welchen ihm die Neutralen werden zahlen müssen. Wird ihnen die Herbeihohlung fremder Produkte dadurch kostbarer werden, so werden sie diese Kosten nicht den Ausländern, sondern nur sich bezahlen. Nur brittische Schiffe werden unter brittischer Convoy diese Waaren zur Elbe, Weser und in die Ostsee führen. Sie werden nicht nur die Frachten selbst verdienen, welche die von England in Ansehung der Navigationsacte von 1661 begünstigten Hansfestädte bisher verdienten, sondern auch diese nach Gefallen erhöhen. Sie werden aber auch alles darauf schlagen, was die Convoyen kosten. Man rechne 8 pEt. mehr auf die Fracht und 6 pEt. wegen der Convoy, so sind dies 14 pEt., welche ihnen die Neutralen zahlen müssen, weil sie jener Waaren nicht entbehren können. So wird der zur Escorte angewandte Theil ihrer Marine auf Kosten der neutralen Staaten im Gange und in Übung gehalten werden. Bis jetzt sind nur wenig Convoyen vor der Elbe und Weser erschienen, weil dadurch die Frachten und Preise vertheuert wurden, folglich die Schiffe der Hansfestädte ihre Ladung in England und in Deutsch-

land sehr leicht fanden. Von nun an wird von keiner Concurrnz mit den Britten in diesem Theil ihres Seehandels noch die Rede sein.

8) Vielleicht ist man in Frankreich der Meinung, es werde den Britten an Schiffen und Matrosen zur Vermehrung der Eskorten fehlen. An Schiffen gewiß nicht. Sie sind zu glücklich in Eroberung französischer Kriegeschiffe und der zur Eskorte dienenden Fregatten gewesen. Wenn sie aber vielleicht in Ansehung der ihnen nöthigen Matrosenzahl verlegen zu werden anfangen, so wird die durch eben dieses Decret niedergeschlagene Seefahrt der neutralen ihnen Ueberfluß an Seeleuten verschaffen. Die Furcht vor der nun gränzenlos werdenden Kaperei der Franzosen hält schon jetzt einen großen Theil der zum Auslaufen bestimmten Schiffe in den nordischen Häfen zurück, und macht Tausende von Seeleuten müßig, die ihr Brod suchen müssen, wo sie können, aber, durch den hohen Sold gereizt, es vorzüglich bei den Britten suchen werden. Die Dänen und Norweger haben jederzeit gern den brittischen Dienst gesucht, wo auch im Frieden die Navigationsacte ein Drittheil der Equipage an fremden Matrosen zuläßt, und werden ihnen, so zu reden, jetzt zusiegen. Die entfernteren preussischen Seeleute müssen eben den Weg suchen. Ihrer ist eine sehr große Zahl. Nur der kleinere Theil dient auf der See selbst, aber bei weitem der größere auf mehreren tausend Barken oder Lichtern in Verführung der Güter über die sogenannte Haffe, zwischen den preussischen Handelsstäd-

ten und deren Vorhäfen, welche bei dem durch das französische Schreckendecret niedergeschlagenen Seehandel, schon jetzt müßig werden. Von der Elbe und Weser, werden nach gestörter Schiffahrt der Hansestädte Tausende der Ufer- und Küstenbewohner aus der Nachbarschaft (denn Hamburg selbst hat wenig eingebörne Seeleute) nach England übergeben.

Ungern sehe ich, daß dieser Brief zu einer kleinen Abhandlung geworden ist. Aber ich hoffe, Bürger, Director! die Wichtigkeit der Sache werde denselben Ihnen unter der von jedermann erkannten großen Last Ihrer Geschäfte, doch eben so lesenswürdig machen, als er mir halbblinden Manne, der ich alles in die Feder sagen muß, des Schreibens werth geworden ist. Niemand außer dem Schreiber weiß etwas von demselben. *) Seit fünf Jahren habe ich niemandes Rath bei den ernsthaften öffentlich von mir gethanenen Schritten, insonderheit habe ich nie ein Mitglied unsers Magistrats gefragt, und mich dabei immer wohl befunden. Ich erwarte keine Antwort von Ihnen. Die beste Antwort werden mir öffentliche Beweise geben, daß meine Vorstellung ihren Zweck nicht

*) Hätte ich von diesen und den folgenden Briefen erfahren, daß sie ihre Wirkung nicht verfehlt hätten, so würde ich mich im Stillen derselben erfreuet und niemand würde von meinem Schritte etwas erfahren haben. Aber als mich das zur halben Antwort zugesandte Stück des Redacteurs belehrte, wie steif Newbel und seine Collegen auf ihren Maximen beharreten, so hielt ich alle Geheimhaltung für übersflüssig, und hörte auf, den Vorwurf zu fürchten, daß mein Schritt den Umständen nach vielleicht zu kühn gewesen wäre, und der guten Sache geschadet hätte.

ganz verfehlt habe, und dazu wird Ihnen in der großen Sphäre Ihrer Wirksamkeit das Vermögen nicht mangeln, wenn meine Gründe irgend einiges Gewicht bei Ihnen gewinnen.

§. 9.

Zweiter Brief.

An E b e n d e n s e l b e n .

Hamburg, den 2ten März 1798.

Bürger-Director!

Nehmen Sie nicht bei Erblickung dieser Zeilen an, daß meine Briefe sich von nun an zu Ihnen drängen werden. Dieser wird gewiß der letzte sein, an dessen Ende ich mir selbst sagen werde: tout est dit! Verschiedene seit 10 Tagen bekannt gewordne Vorfälle dienen so sehr zur Bestätigung des Inhalts meines ersten Briefes, daß ich mir nicht verbieten kann, Ihre Aufmerksamkeit, wo möglich, auf dieselben zu ziehen.

1) In diesen Tagen sind zwei Flotten brittischer Kauffahrer mit ihren Escorten unverfehrt auf die Elbe gekommen. England wird nunmehr die Kauffahrer mehr als sonst für die Escorten bezahlen machen, und, wie ich gesagt habe, einen Theil seiner Marine auf Kosten der Neutralen unterhalten, welche noch mit ihm handeln wollen und müssen. *)

*) Das brittische Ministerium ist eben durch die falsche Maasregel der Franzosen so über alle Folgen der Cou-

2) Man sagt, daß auf der Themse jetzt gegen 50 neutrale Schiffe liegen, die wieder auszuladen anfangen. Wahrscheinlich reicht die Zahl der brittischen Kauffahrer nicht für die Vermehrung ihrer Geschäfte zu. Aber die Britten dürfen jetzt nur den Artikel ihrer Navigationsacte suspendiren, daß auch alle Kaufahrer in England gebaut sein müssen. Dann bekommen sie alle diese Schiffe für wenig Geld; und noch mehr werden sie in allen Häfen des Nordens wolfeil kaufen können, und wenn das jetzige böse Spiel lange währt, durch die hohe Fracht den Kaufpreis dieser Schiffe von deren neutralen Verkäufern bald wieder zurück verdienen. *)

currenz im Handel hinausgesetzt worden, daß es sicher hat wagen können, einen Zoll zu allen den schon bereits bestehenden von etwa $2 \frac{1}{2}$ pCt. im Durchschnitt zu eben der Zeit zu legen, da die Preise der meisten, insonderheit der westindischen Waaren durch die Umstände der Zeit so sehr vertheuert wurden. Das würde es nicht haben thun können, wenn Frankreich die See nur so sicher gelassen hätte, als sie es bis zum Tage des fatalen Decrets war, und wenn die Frachtsahrt der Nordamerikaner und aller Neutralen sich in der bis dahin noch bestehenden Concurrency mit den Britten hätte erhalten und den nordischen Marktplätzen, insonderheit dem hamburgischen, die westindischen Waaren noch fernher ohne jene Störung hätte zuführen dürfen. Der gestrenueste Allirte Großbritanniens hätte nicht vortheilhafter für dessen Handlung und die Vermehrung der Einkünfte des Staats aus derselben wirken können.

*) Dazu hat Großbritannien sich nicht genöthigt gesehen. Man kann mit wenigen Schiffen mehr ausrichten, wenn man sie beständig in der Fahrt erhält, wie die Britten dies in Folge jenes Decrets der Franzosen jetzt thun. Ihre zwischen London, Hull und Hamburg unter Convoy segelnden Schiffe dürfen nur bloß ein- und ausladen, um wieder in See zu gehen, wenn nicht notwendige

In Hamburg wird ein Schiff nach dem andern ausgeladen, und wagt sich nicht in die See. Die große Anzahl von Seeleuten aus Dänemark und der nähern Nachbarschaft, welche im Frühjahre Dienste auf unsern Kauffahrern suchten, sind traurig nach Hause gegangen. Nur ein Theil auf den Grönlandsfahrern hat Dienste gefunden. Die übrigen gehen gewiß nach England über. Denn wo sollen sie sonst hin?

4) Die Furcht ist dadurch sehr erhöht, daß die letzten Londoner Nachrichten sagen, das Parlament werde zur Contrelection gegen das französische Decret, alle Schiffe, die von oder auf Frankreich segeln, für gute Preisen zu erklären. *)

5) Gestern sagte mir einer von denen Kaufleuten, die bisher den stärksten Handel auf Frankreich führten, ich habe alle meine auf Nantes gegebene Commissionen zurückgenommen. In Nantes ist kein Schiff in La-

Reparaturen sie eine Fahrt verlieren machen. Dazu kommt, daß sie kaum ein einzelnes Kauffahrtschiff durch die Kapererei verlieren. Dagegen haben die französischen Kaper seit jenem Decret über 300 neutrale Schiffe in ihre Häfen geschleppt, und mehrentheils mit den Ladungen confiscirt. Man sehe darüber zwei Schriften 1) eine von einem französischen Advocat Balayer, betitelt, reflexions sur la désaveur des pavillons neutres en France, die in dem hamb. Adressblatt übersezt ist; 2) eine andere Schrift von einem dänischen Capitain, ähnlichen Inhalts. Es wird dennoch den Britten so lange dies böse Spiel fortgeht, nicht an Schiffen fehlen. Vielmehr wird die Ermunterung, neue Schiffe zu bauen, in ihren Häfen stärker als jemals sein.

*) So weit ist es freilich nicht gegangen. Aber es hat die alten der Schifffahrt nachtheiligen Maaßregeln desto mehr geschärft.

ding für dieselben, und ich werde Keins dahin schaffen können. Ich kann also keine Güter verschreiben, welche ich, wer weiß in wie langer Zeit? nicht auf mein Lager bringen kann, und doch sogleich bezahlen muß. Dieser aber ist nur einer aus vielen.

Es ist mir unbegreiflich, daß die französische Kaufmannschaft nicht Vorstellungen wider das alles macht. Noch unbegreiflicher würde es mir sein, wenn eine Furcht, deren Gründe ich nicht kenne, ihr den Mund stopfte. *)

6) Daß die Kaperei in Folge des Decrets nicht einträglich werden will, läßt mich die von dem Bürger Tallien gemachte Proposition annehmen, und dies bestätigt, was ich die Ehre gehabt habe, Ihnen nur muthmaßlich zu schreiben.

Ob dieser Vorschlag zu einem Decret werden werde, weiß ich zwar nicht. Aber wie war es möglich, daß es in dem Rath der 500 nur so ernsthaft damit genommen wurde, daß man eine Comite zur Erwägung desselben niedersetzte? **)

*) Ich will hier die Anmerkung nicht wiederholen, die ich schon in meinen Belthändeln gemacht habe, daß es unbegreiflich sei, warum in den französischen Nationalversammlungen die Stimmen aufklärter Kaufleute sich so selten vernehmen lassen, und dies ist mir noch jetzt unbegreiflicher, als da ich es im Jahr 1796 zuerst schrieb.

**) Tallien schlug ein Decret vor, daß eine jede Gegenwehr oder leichte Widersetzung eines neutralen Schiffes gegen einen französischen Kaper ein hinreichender Grund zur Confiscation des nach diesem Widerstande überwältigten Schiffes sein sollte. Mit diesem Vorschlage ist es zwar nicht weiter gekommen, und man hat von dem

7) Was ich vor 10 Tagen auch nicht einmal als eine Muthmaßung anzugeben wagte, daß eine bewaffnete Neutralität wieder entstehen würde, werden Sie vermuthlich bald mit Gewißheit erfahren. Es kann vollends nicht unterbleiben, wenn Tallicns Vorschlag durchgeht. Es ist unmöglich für diejenigen Mächte, die an der Neutralität so fest gehalten haben, ihr Casbotage aufzugeben, es sich gefallen zu lassen, daß ein jedes mit einer Handvoll Leute und einigem Feuergewehr besetztes Fischerboot die reichsten Schiffe ohne alle Gegenwehr, die man nun demselben zum Verbrechen machen will, einschleppe. Tritt Rußland nicht zu, so werden Schweden, Preußen und Dänemark nicht wagen können, die Artikel der bewaffneten Neutralität von 1780 so zu erneuern, daß sie auch den Anmaßungen der Britten entgegen lauten. Sie werden dieser ihre Despotie der Meere ganz übersehen, und sich bloß der jetzt entstandenen französischen Despotie entgegen setzen. Vielleicht werden sie sich genöthigt sehen, um von einer Seite sich zu sichern, mit Großbritannien einen Traktat zu schließen, und so wie die Amerikaner gethan haben, dem Recht der neutralen Flagge zu entsagen *)

darüber niedergesetzten Comite und einem verneinenden Berichte derselben nichts weiter gehört. Indessen möchte damit das Uebel nicht viel ärger geworden sein. Die spätere Verfügungen über die in Ansehung der Preisen zu übende Justiz, von welcher ich unten noch etwas mehr werde sagen müssen, haben einen viel bößern Erfolg gehabt.

*) Eine bewaffnete Neutralität kann, wie ich jetzt einsehe, nicht entstehen, weil Rußland, das sie im Jahr 1780 be-

Auf der andern Seite wird es mir je länger je schwerer zu hoffen, daß eben diese Nation, von welcher ich als Weltbürger alles für das Völkerseerecht hoffte, der aber dasselbe in ihrer jetzigen Leidenschaft für nichts gilt, bei welcher der Vorschlag, den Neutralen es zum Verbrechen zu machen, wenn sie ihr Eigenthum nur schwach vertheidigen wollen, nur einen Augenblick Gehör gefunden hat, zu den wichtigen Principien desselben jemals wieder zurück kommen werde, auch wenn es ihr gelingen wird, den Frieden nach ihrem Gefallen vorzuschreiben.

Verzeihen Sie, Bürger Director! einem Greise wenigstens seine gute Meinung, dessen Herz seit so vielen Jahren so voll von dieser die Menschheit äußerst interessirenden Sache gewesen ist, und der bis jetzt doch noch hoffte, nicht ganz in derselben ohne Erfolg gewirkt zu haben, aber nun fürchtet, die traurige Ueberzeugung mit ins Grab zu nehmen, daß das menschliche Geschlecht dieses großen Vortheils auf unbestimmbare Zeiten hinaus sich ganz beraubt sehen werde.

wirkte, diesmal im feindlichen Verhältnis mit Frankreich steht, und demnach Dänemark, Schweden und Preußen sich nicht mit Rußland für dieselbe vereinigen können, ohne in ein gleiches feindliches Verhältnis wider Frankreich einzutreten. Diese drei Mächte haben daher sich begnügt, durch blindige aber von den Franzosen wenig beobachtete Vorstellungen die Vortheile ihrer Schiffahrt zu verfechten, und erstere beide durch die derselben gegebene Convoyen zu vertheidigen gesucht. Freilich weiß man dieses in Paris nur gar zu gut.

Dritter Brief.

An E b e n d e n s e l b e n .

Hamburg, den 5ten März 1798.

Bürger-Director!

Tout est dit! sagte ich mir wirklich am Abend des 2ten März, als mir in dem einliegenden Zeitungsblatt *) die meinen Brief von eben diesem Tage so sehr

*) Dies mitgesandte Zeitungsblatt war das 35te Stück des Altonaischen Merkurs vom 2ten März d. J., wo es in einem Artikel von London vom 23sten Februar heißt: „Die Kaufleute sind mit den für ihre Schiffe nach Cuxhaven bewilligten Convoys noch nicht zufrieden, sondern die von Hull verlangen regelmäßig alle 14 Tage eine Convoy vom Humberflus nach der Elbe, um die nach Hamburg segelfertigen Schiffe dahin zu bringen und die zu Hamburg mit Garn und andern Gütern liegenden Schiffe zurück nach dem Humberflus zu führen. In der desfallsigen Bittschrift sagen sie: Vom 1sten Januar bis letzten December 1797 segelten 104 Schiffe, (worunter 90 neutrale) mit englischen Manufakturwaaren von unermesslichem Werth von Hull nach Hamburg. Da die neutralen Schiffe den englischen Waaren keinen Schutz mehr gewähren können, so wird man nun englische Schiffe zur Verführung der Waaren nach Hamburg brauchen müssen, und es ist für die Kaufleute und Fabrikanten von Manchester, Leeds, Halifax und andern Plätzen von äußerster Wichtigkeit, regelmäßige Convoys zu bestimmten Zeitpunkten zu haben, und nur dadurch, daß sie ihre Waaren regelmäßig zu Markte bringen können, sind sie im Stande, tausende von Arbeitern in Arbeit zu behalten, die sie sonst entlassen müssen.“

Ich eitte, um diesen überzeugenden Beweis von den Vortheilen der brittischen Navigation und der Unter-

bestätigende Nachricht zu Händen kam. Diese Bestätigung durch einige Anmerkungen und spätere Nachrichten zu releviren, kann ich mir nicht verbieten. Aber ich schätze den Verlust der Zeit für einen großen Geschäftsmann so groß, daß ich, um Ihnen diesen nicht anzumuthen, dieselben französisch entworfen habe, damit Sie desto leichter sie einem unter Ihnen stehenden Referenten geben können.

Ein Artikel von Paris in der heutigen Zeitung vom 25ten Februar stärkte die guten Wünsche der Wohlgesinnten zwar sehr durch einen Auszug aus dem Redacteur, daß Frankreich nicht abstehen werde, bevor es nicht einen Seefodex zu Stande gebracht habe, der auch fogar das Wort Kontrebande abschaffe, weil auf einem neutralen Schiffe alles heilig sein müsse, wohin es auch segele. Niemandes Wünsche für ein so wichtiges Eventement können wärmer sein, als die meinigen. Aber verzeihen Sie, wenn ich vor jetzt noch nicht der Besorgniß entsprechen kann, que le remede ne soit pire que le mal.

Mit unbegrenzter Hochachtung &c.

1) J'ai hésité de Vous faire parvenir cette nouvelle, de peur de contribuer à faire renaître l'idée de

drückung der neutralen Schifffahrt durch jenes Dekret schnell an das Directorium zu bringen, und schrieb diesen dritten Brief, aber, wie der Erfolg zeigt, ohne Wirkung. Denn das alles gehörte nicht unter die Gründe, welche jenes Dekret veranlaßt hatten, und auf welche ich kurzsichtiger Mann anfangs nicht hinaus gesehen hatte, nemlich die möglichste große Ausdehnung der gegen die Britten nichts mehr vermögenden französischen Kaperei auf Unkosten der neutralen Seefahrer.

couper par une force armée la navigation de l'Elbe et du Weser aux Anglois. Vous voyez dans cet article de gazette la nécessité indispensable, dans la quelle les Anglois se trouvent, de faire passer au continent les productions de leurs manufactures, de quelque manière et par quelque voye que cela se fasse et de les faire parvenir aux nations, qui ne veulent ni ne peuvent s'en passer *). Supposez donc que dès aujourd'hui les villes Anséatiques se désistassent entièrement du commerce d'Angleterre, la suite n'en seroit qu'un changement d'entrepôt et un transport des marchandises d'Angleterre moins expéditif et plus dispendieux, mais toujours en pure perte plutôt pour les étrangers que pour les Anglois. Ils feront alors passer leurs vaisseaux à Tœnaing et de la par le canal danois dans la mer Baltique. Les vaisseaux plus gros feront bien escor-

*) Ich läugne jetzt nicht mehr, daß ich nach der Eroberung Hollands im Winter 1795 es für sehr wahrscheinlich hielt, wiewol ich meine Besorgniß niemanden entdeckte, daß die Franzosen durch Westphalen bis an die Weser und Elbe vordringen würden, um den Britten diesen ihnen außer dem Sund allein übrig gebliebenen Handlungsweg zu sperren. Damals als noch nicht der Friede mit Preußen geschlossen, und die Demarkationslinie beredet war, hätte ihnen dieser Streich nicht wohl fehlgeschlagen können. Aber zum Glück für unsere Gegenden handelten sie damals nicht consequent. Daß sie aber nach der Zeit mehr als einmal diesen Gedanken wieder gefaßt, und daß sie eine Expedition auf die Elbe und Weser von Holland aus mit holländischen Truppen und Schiffen vorgehabt haben, um dem Schein nach die Demarkationslinie nicht durchzubrechen, ist mehr als wahrscheinlich, und diese Besorgniß war auch nach Duncans Siege über die holländische Flotte noch nicht verschwunden, als ich diesen Brief schrieb.

tés le tour du Danemarck, jusqu'à Copenhague ou aux ports du Nord de l'Allemagne assez voisins des marchés où ils débitent leurs manufactures. Il n'en naît qu'un surcroît des fraix, mais en même tems du prix de leurs marchandises, et en conséquence un gain pécuniaire pour les Anglois.

2) Avant la guerre il ne nous parvenoit de Hull qu'environ 40 vaisseaux par an, la plûpart Anglois. La guerre a fait passer à l'Elbe la navigation qui se faisoit de l'Angleterre sur la Meuse, sur Amsterdam, et peut être le transport d'une partie des marchandises qui passoient autrefois par le Sund, vû la hausse de l'assurance. Dans l'accroissement de la navigation entre le Humber, le Weser et l'Elbe, celle d'Hambourg et de Brême a gagné le dessus sur les Anglois, comme Vous voyez par le nombre 90 et 14. Car autant que je sache ce ne sont que les vaisseaux de Brême et d'Hambourg, auxquels en vertu du privilège de 1661 mentionné dans ma première lettre il est permis de charger à Hull des cargaisons angloises. Vous voyez donc, que dorénavant les Anglois gagneront le haut frêt de 90 cargaisons avec ce que leur en coûte l'escorte.

3) Les négocians de Hull demandent au gouvernement une escorte de quinze en quinze jours. La raison m'en paroît être, qu'ils manquent d'un nombre de vaisseaux neutres mis hors d'activité. Ils comptent donc de faire faire à leurs vaisseaux au moins trois voyages au lieu d'un, qu'ils faisoient jusqu'ici. La même chose sans doute aura lieu dans la navigation entre la

Tamise et nos parages. Il en naîtra donc un surcroît d'activité dans la navigation angloise et en même tems dans l'emploi de leur marine militaire.

4) Je viens d'apprendre de la bouche d'un homme de qualité tenant à la cour de Danemarc comme un fait constaté, que dans la dernière guerre 50000 *) matelots danois et norwegeois ont servi dans la marine des parties belligérantes, dont 30000 furent employés par les Anglois. Peut-être l'activité du cabotage danois dans la guerre présente les a-t-elles retenus dans leur marine marchande et dans celle des villes Anséatiques. Mais à présent les circonstances du tems les mettront dans la nécessité indispensable de chercher leur subsistance en Angleterre. La cour de Danemarc n'y peut obvier, et ce ne sera pas non plus par des décrets faits à Paris qu'on y portera remède. Les gens de mer de Danemarc et de Norwuegue ont la réputation bien fondée d'être les meilleurs matelots.

5) Dans la résolution publiée le 20me Février le gouvernement anglois n'a pas procédé jusqu'à la saisie de toutes les productions de la France, de l'Espagne et de la Hollande indistinctement. Mais Vous voyez qu'il a renforcé ses procédures anciennes contre le droit

*) Weil ich diese Briefe mit diplomatischer Genauigkeit abdrucken lasse, wie ich sie geschrieben habe, so lasse ich zwar diese Zahlen hier stehen, wiewol ich jetzt überzeugt bin, daß sie zu groß sind. Die Hauptsache aber, daß der müßig werdende dänische Matrose vorzüglich den englischen Dienst sucht, und in demselben wegen seiner Brauchbarkeit gern angenommen wird, bleibt dennoch wahr.

du pavillon neutre, dans lesquelles il s'étoit rallanti tout comme vers la fin de la guerre dernière.

6) Sans aucunement retracter mon jugement sur le traité des états unis de l'Amérique avec l'Angleterre surtout par rapport au pavillon neutre, j'ose Vous observer combien d'avantage est provenu aux Anglois des procédures rigoureuses des François contre la navigation américaine. Elle s'étoit si bien tournée vers les ports du nord et ceux de la mer Baltique, qu'il n'en arrivoient que cent gros vaisseaux par an sur l'Elbe, chargés principalement des denrées des Antilles surtout des françoises. Ce commerce va tomber entièrement. Les Américains voitureront leurs denrées aux port d'Angleterre, dont la marine assure de plus en plus leur passage. Les Anglois rentrent donc dans ce négoce déjà en grande partie perdu pour eux et jouissent à présent d'un gain énorme, conséquence naturelle de la cessation de la concurrence, qui subsistoit aux marchés d'Hambourg entre les Anglois et les Américains. C'est ce qui se fait remarquer dans le haut prix de ces denrées, dont les Anglois sont redevenus les maitres. Jusqu'ici les vaisseaux neutres ont joui du frêt des ports anglois à l'Elbe, et l'emportoient sur les Anglois dans la concurrence avec leurs vaisseaux. Mais à présent cette concurrence n'a pas lieu, et ils seront les maitres de hausser le frêt à leur gré, aussi long tems que les vaisseaux américains n'oseront plus risquer le passage du canal pour arriver jusqu'à nous *).

*) Das hier gesagte hat sich in dem Lauf des Sommers von 1798 sehr bestätigt. Zwar haben sich die nord-

Der dritte von vorstehenden Briefen war bereits abgegangen, als ich am 13ten März unter dem Siegel des Directoriums das Stück des Redacteurs vom 5ten

amerikanischen Schiffe wieder auf die Elbe und die Weser gewagt, wohin sie ihren Weg nördlich um Schottland nahmen, auch hier nicht ein einziges Schiff durch französische Kaperei verlohren haben. Aber überhaupt halten sie sich so sehr an Großbritannien, daß wie man in den Zeitungen liest, jede unter brittischer Escorte von Westindien herkommende Kauffartheflotte größtentheils aus nordamerikanischen Schiffen bestand. Der eine Weise fast gewiß scheinende Krieg, würde dies Band noch fester geknüpft, und die Zufuhr von Westindien her noch mehr auf Großbritannien gerichtet haben. Sie kommen auf den brittischen Markt schon sehr vertheuert, werden es aber noch mehr durch den den Britten zufallenden Gewinn von der Commission, die hohe Fracht bis zur Elbe und Weser, den Kosten der Convoy, und, den wie gesagt, nun auf alle aus- und eingehenden Waaren neuerdings gelegten Zoll von $2\frac{1}{2}$ pEt. In allen vorlgen Kriegen stiegen freilich Zucker und Caffee wegen der erschwertten und kostbaren Zufuhr, aber der höchste Preis des Caffees, dessen man sich in Hamburg erinnert, war 14 Schilling banco. Jetzt ist er 19 Schilling. Der höchste Preis des besten Puderzuckers war im Jahr 1783 16 Grot. Jetzt ist er 32 gvl. folglich 100 pEt. theurer. Zwar nimmt an diesem theuren Preise auch Portugall Antheil, der einzige Staat auffer Großbritannien, welcher noch Caffee und Zucker dem Norden zusenden kann. Aber bei weitem das meiste zieht England. Und so wenig Willkühr in der Steigerung dieser Preise sich annehmen läßt, so ist doch, was auffer dem in Hamburg oder Bremen als Handlungskosten in den Preis dieser Waaren geht, zu welchen sie auf deren Börsen verkauft werden, das alles reiner Gewinn für England, was zu dem ursprünglichen Preis dieser Waaren in Amerika noch hinzu kömmt, nachdem sie in die Hände der Britten übergegangen sind, es mag herrühren, woher es wolle.

Bentose 6. Jahrs zugesandt bekam, welches eine Art von Rechtfertigung des verhassten Decrets enthält. Man hatte darin auf der dritten Seite folgende lange Stelle zur Seite mit einer Linie bezeichnet, und die hier Eurent gedruckten Zeilen besonders unterstrichen.

L'affreux génie du cabinet de Saint-James s'agite : furieux de se voir par nous combattu avec les mêmes armes qu'il a forgées pour nous anéantir, il a part-tout répandu ses émissaires pour égarer, sinon pour corrompre les gouvernemens que leur sagesse a jusqu'ici préservés du fléau de la guerre; et déjà même il se vante, dans les états du Nord, d'armer une coalition nouvelle contre la loi qui déclare les marchandises anglaises de contrebande.

Espère-t-il donc faire oublier que c'est lui même qui a provoqué cette mesure; que c'est lui seul qu'elle frappe, et que, loin de préjudicier aux intérêts des puissances neutres, la loi leur offre, au contraire, des avantages inappréciables?

C'est lui, disons-nous, qui l'a provoquée. En effet, fidèle à son projet homicide d'affamer la France, il a tellement étendu les articles de contrebande, que rien d'utile ne pouvait plus parvenir dans nos ports; il ne s'est point borné à multiplier publiquement les prohibitions, il a donné des instructions particulières à chaque armateur, et ces instructions déclaraient de bonne Prise tout ce qui provenait de nos colonies. Ainsi, la loi sur les marchandises anglaises n'a été, de notre part, qu'une juste représaille; elle n'a fait que lui appliquer la peine du talion.

C'est lui seul aussi qu'elle frappe, car elle ne prohibe que les productions de son sol et de ses fabriques; et de cette prohibition même, il en résulte évidemment une préférence infiniment précieuse pour les productions du sol et des fabriques des autres puissances, puisque ce que l'Angleterre ne peut plus nous fournir, elles sont appelées à nous le procurer, et que dès lors leur commerce s'emparant de tout les débouchés qui sont fermés au commerce anglais, elles voient s'ouvrir pour elles de nouvelles sources de richesses et de prospérité. *) Pourraient-elles donc méconnaître assez

*) Sollte der Verfasser dieses Aufsatzes nicht gewußt oder vergessen haben, daß schon ein früher erschienenenes Decret eine Menge Waaren zu Gegenständen der Confiscation gemacht hat, die den Britischen nachgeahmt (*imitées de l'Anglois*) sind, worunter sogar die raffinierten Zucker stehen? Oder sollte wol gar in diesen Perioden eine Absicht versteckt sein, die neutralen Handelsleute zu verleiten, daß sie ihre inländischen Güter nun ungeschwehret wieder aufs Meer wagen, und den französischen Freibeutern zum Raube entgegen bringen sollen. In der That ist dies mit vielen ächt deutschen Manufakturwaaren geschehen. Man hat zum Beispiel sächsische Musseline und Metallwaare für englische und indische erklärt, und als solche mit dem Schiffe confiscirt. Dies war natürlich. Denn die Consuln, welche den ersten Spruch thun, sind gewiß keine solche Waarenkener, daß sie *imitée de l'anglois* und wahrhafte deutsche Waaren gehörig unterscheiden könnten, auch wenn sie ehrlich genug sind, sie unterscheiden zu wollen. Wie flüchtig alles im Cassationstribunale zugehe, wird wider an gemerkt werden, wenigstens kömmt das *Corpus delicti*, die für englisch angesehene Waare nicht dahin. Bei den alten kann ja kein deutscher Manufakturist für seine ächt deutsche Waare sicher sein, daß sie nicht mit andern Waaren auf Einem Schiffe zusammen komme, welche der französische Meerschäumer, der Consul und das Cassationstribunal mit der ganzen Ladung für gute Preise

leurs véritables intérêts pour épouser ceux du gouvernement britannique? Oublieraient-elles qu'en frappant ce tyran de mers, ce monopoleur universel, ce n'est pas seulement notre propre cause, mais celle de toutes les nations commerçantes, que nous défendons? Qu'elles se rappellent ce que disait un écrivain célèbre en parlant de la domination exclusive des mers: „c'est la l'espèce de monarchie que l'Europe doit ôter à l'Angleterre, en redonnant à chaque état maritime la liberté, la puissance, qu'il a droit d'avoir sur l'élément qui l'environne. C'est un système de bien public fondé sur l'équité naturelle; ici la justice est l'expression de intérêt général.“

Ces principes sont les nôtres: qu'ils soient aussi ceux de tous les états commerçans, et réunis par les mêmes sentimens comme par les mêmes intérêts, forçons enfin l'Angleterre à une paix telle que l'égalité sur mer soit pour toujours rétablie. La République française ne demande pas mieux que de poser ces bases et d'adopter un code qui abolisse jusqu'au mot de contrebande, tout devant être sacré sur un navire neutre, quelque part qu'il aille.

Mais si des puissances, à l'ombre d'une neutralité perfide, se rallient à l'Angleterre, au lieu de se prêter à ces vues pacifiques et philanthropiques. si, dans le

erklären. Wenn man das alles zusammen nimmt, so ist das jetzige vorgeblich nur gegen die Britten gerichtete Verfahren der Franzosen, ein gegen alle Manufakturen Europens gerichteter Krieg, sobald sie sich auf die See wagen.

coup que lui porte la loi sur les denrées et marchandises provenant de son sol et de ses fabriques, elles trouvent une atteinte personnelle, alors elles donnent elles mêmes la preuve qu'elles ont lié leur cause à la sienne, et leur profession de foi est faite.

Qu'elles se déclarent: la République française préfère une inimitié franche à une guerre sourde qui tourne entièrement au profit de l'ennemi du genre humain. Malheur toutefois à ces gouvernements esclaves du corrupteur de St. James! Ils attireront sur leur tête la malédiction même de leurs peuples, dont ils auront vendu le sang au poids de l'or anglais. Qu'ils craignent l'heure de leur réveil: elle sera celle de la punition de leur trafic infâme.

§. 12.

Dieses könnte ich nun freilich als eine Antwort auf meine beiden Briefe, und zum Trost für meine Bekümmernisse des Völkerseerechts nehmen. Aber wie wenig tröstlich diese Antwort für mich wäre, hatte ich schon vor deren Empfang in dem dritten Briefe dem Director Newbel geäußert, que je croyois le remede pire que le mal. Indessen hatte ich zu eben der Zeit, die freilich nur kurze Freude von Paris her, mit Zuverlässigkeit zu vernehmen, daß meine Briefe Eindruck gemacht, daß man eine Relation aus denselben, ich weiß nicht welchem Manne aufgetragen hätte, daß diese sehr verständig und billig abgefaßt, und daß großer Anschein da sei, diese wichtige Angelegenheit an die gesetzgebende Versammlung zurück gebracht, und

das Decret wo nicht aufgehoben, doch gemildert zu sehn. Vielleicht mögte etwas dergleichen erfolgt sein, wenn nicht um eben die Zeit vorsehenden Wahlen eines Directors und so vieler Repräsentanten den Berathschlungen dieser Art im Wege gestanden hätten. Noch hoffte ich, daß, wenn es damit geschehen sein würde, die Aufmerksamkeit auf diese wichtige Sache wieder aufleben würde.

Es ward nun völlig klar, daß bei der Hoffnung, die Kaperei recht einträglich zu machen, es der Majorität für nichts galt, daß die Britten vielfach das wieder gewannen, was die armen Neutralen verloren, von deren Schiffen, während der kurzen Zeit, da sie unbewußt ihrer neuen Gefahr segelten, dreihundert in kurzer Zeit eingefangen waren, und mehrentheils ohne Gnade condemnirt wurden. Die Anzahl der Prisen minderte sich bald, als die neutralen Schiffe sich nicht mehr hervorwagten, und die Amerikaner von den Britten unter ihre Convoyen aufgenommen wurden. Aber noch immer war der Gewinn einzelner in den beiden Råthen sitzenden Mitglieder zu groß, als daß die Vernunft und die den neutralen Mächten gebührende Gerechtigkeit dies von deren Ministern später als ich geschrieben hatte, wiederholt und dringend vorgestellt ward, hätte Eingang finden können.

§. 13.

Ich möchte behaupten, daß, wenn Robertspierre, schenslichen Andenkens, auf diesen Einfall gerathen wäre, doch er in der Voraussicht von dessen Unausführbarkeit von demselben wieder abgestanden sein würde,

weil die englische Seemacht schon die Oberhand gewonnen hatte. Aber zu allen Zeiten hat die Kaperei nicht einer starken Marine bedurft. Das wissen die Deys der barbarischen Staaten und der Kaiser von Marokko. Sie dürfen nur einzelne Meerschäumer im Gange erhalten; so hält sich kein Kauffahrtheischiff mehr sicher. Doch haben die Franzosen bei allem Gewinn von der Seeräuberei ihrer Meerschäumer den Schaden davon auf einer andern für sie sehr empfindlichen Seite erfahren. Sie hatten, damit die Kaperei nicht der Marine zu viel Leute entzöge, befohlen, daß die Kaper sich mit unbefahrenen Leuten bis zu zwei Drittel, wo sie dieselben auch hernähmen, und nur mit ein Drittel befahrner Leute bemannen sollen. Dies ward aber nicht gehalten. Aus vielen Ursachen, und insonderheit, weil die Marine vom Staat schlecht bezahlt, liefen die befahrenen Seeleute den Kapern zu, deren nun so viele genommen sind, daß noch am Ende des vorigen Jahrs das Directorium selbst die Anzahl der französischen in brittische Gefangenschaft gerathenen Seeleute auf 20000 angab, und die Schwierigkeit, ihre Marine noch in diesem Kriege zu heben, durch den Mangel an Seeleuten unübersteiglich wird. Es hat ihnen nur ein Decret gekostet, um 200,000 neue Landsoldaten auszuheben, aber den zehnten Theil an neuen befahrenen Seeleuten aufzubringen, wird ihnen unmöglich bleiben.

S. 14.

Ich sollte billig anstehen, durch Erzählung so neuer Vorfälle als das Decret und dessen Folgen sind,

mein Buch zu dehnen. Aber die dahin gehörigen Vorfälle erscheinen einzeln in öffentlichen Blättern, und wenig Leser derselben werden sie in einen solchen Zusammenhang stellen, ohne welchen man nicht richtig über die Sache urtheilen kann. Ich will also noch zu erzählen fortfahren, da ich hoffe, daß mein Buch noch lange genug gelesen werden wird, um auch der künftigen Generation eine zusammenhängende Vorstellung von den Seeeräueln unserer Zeit zu geben, dergleichen die Geschichte keiner andern Zeit aufzuweisen hat. Doch hatte das Jahr 1689 an dem übermüthigen Betragen Wilhelm III. den einzigen ähnlichen Vorfall, den ich oben Kap. 4. §. 13. erzählt habe. Aber die Folgen dieses Decrets giengen viel weiter. Es wird sich bald zeigen, daß bei der Art, wie es von den französischen Kapern ausgeübt ward, eine Störung aller Seehandlung die Folge davon war. Es war der einzige bis dahin gemachte Versuch, den unschädlichen Handel der Neutralen mit einer bekriegten Nation zu verbieten. In dem französischen Decret liegt aber viel mehr. Das Eigenthum des Feindes an den Waaren kommt nach denselben nicht in Betrachtung, sondern die Art der Waaren, und ob sie also jemals Eigenthum der sie producirenden Britten gewesen sein. Dem Handel mit dem Volke selbst wird nicht ausdrücklich gewehrt. Das Decret läßt stillschweigend den Fall übrig, daß ein neutrales Schiff Produkte seines Landes nach England überführen kann, dann aber auch keine brittische Produkte wieder zurückbringt, welches ohnehin die brittische Navigationsakte seit andert- halb Jahrhunderten nicht zuläßt. Aber die Ausdeh-

nung auf jedes brittische Kunst- und Naturprodukt, es mag als Waare oder bloß als zum Gebrauch des Schiffers und der Besatzung dienend mitgehen, es mag neu gekauft oder schon lange im Gebrauch gewesen sein, es mag bestimmt sein, für welchen Hafen oder Nation es wolle, gab den Vorwänden, ein Schiff für eine gute Prise zu erklären, eine Ausdehnung, unter welcher den Kapern nicht leicht ein Schiff entgehen konnte. Davon werde ich weiter unten mehr zu sagen haben. Alles gieng so geschwinde in Paris zu, daß man es als einen übereilten Schritt anzusehen Ursache hatte, von welchem nicht alle Folgen bedacht waren, wie sie mehr für Frankreich als für England schädlich ausfallen würden. Denn freilich wäre dies nicht das erste Beispiel von Uebereilung der französischen Machthaber, insonderheit in Dingen, welche die Handlung betreffen, seitdem die Revolution alle Beachtung der Grundsätze der Handlung und der Handlungspolitik niedergeschlagen hat, und selten die Stimme eines Mannes gehört wird, der davon mehr als der große Haufe und seine jetzigen Regenten weiß und durchschauet.

Dem Schein nach war die Hauptabsicht der Franzosen, den englischen Manufakturhandel zu unterdrücken. Diese Absicht ist ihnen, insofern dieser Handel über die nördlichen Meere geht, durchaus nicht gelungen, wenn gleich der Gang des Landkrieges ihn im Süden geschwächt haben mag. Großbritannien hat denselben auf der Nordsee durch seine Convoyen so gut geschützt, daß auch kein einziges für die Nord- und Ostsee bestimmtes

Schiff französischer Kapern in die Hände gefallen ist. Alle brittische Manufakturwaaren, deren der Norden bedarf, sind zu dem Orte ihrer Bestimmung gelangt. Für viele derselben wählten die Britten die Fahrt durch den Sund, und so gelangte ein großer Theil der für die Leipziger Ostermesse 1798 bestimmten Güter durch den Sund zu den Häfen der Ostsee, anstatt wie sonst auf Hamburg und Bremen zu gehen. Hierbei verlor die Frachtfahrt Hamburgs und Bremens ungemein, wie der Zeitungsartikel von London, den ich meinem dritten Briefe an den Director Kewbel beilegte, beweist. Aber dagegen machten die brittischen Schiffe wenigstens drei Fahrten Statt einer, weil sie nicht Schiffe genug im Verhältniß zu ihrer gemehrten Frachtfahrt bauen oder sich anschaffen konnten, auch die Regierung noch nicht erlaubt hat, ihrer Navigationsacte entgegen neutrale nun müßig gewordene Schiffe zu kaufen, und eben so wenig diesen vergönnt ist, unter brittischer Convoy zu gehen. Letzteres haben sie jedoch den Nordamerikanern erlaubt, vielleicht deswegen, weil sie im halben Kriege mit den Franzosen begriffen waren. Aber eben dadurch ist der Vortheil der brittischen Handlung äußerst erhöht. Die Nordamerikaner haben seitdem bei weitem den größern Theil der Koloniwaaren nicht mehr auf die Elbe und Weser, sondern auf den Londoner Markt, gemengt unter die westindischen brittischen Kauffahrttheifotten, gebracht. War denn sonst Hamburg und Bremen auch ein Marktplatz für diese Güter, so ist London nun bei weitem der größte, ja fast der einzige geworden. Auf diesen kamen sie sehr vertheuert durch

die Kosten der Convoyen, und abermals vertheuert durch die Convoy von der Themse her auf die Elbe und Weser. Dies und nicht hochgetriebene Speculation ist die Ursache von den nie erhörten hohen Preisen. Aber es versteht sich auch, daß zwei oder mehr pCt. Commission von der theuren Waare dem brittischen Kaufmann mehr einbringe, als die von einer wolfeilen Waare. Aber von Millionen, die sonst nicht an ihn gelangt wären, zieht er nun die Provision. Und dann will und muß doch auch der Hamburger eine zweite Provision und Handlungskosten dem in Rechnung bringen, der eben diese Güter von ihm committirt.

Es versteht sich auch, daß wenn bei diesen hohen Preisen noch eine Conjunktur entstand, der Britte in deren Benutzung vorgriff. Gewiß von diesem Gange der Handlung, daß er so lange nicht von England sich wegwenden könnte, als das französische Decret bestünde, hat das brittische Ministerium es wagen können, denselben mit einem außerordentlichen Zoll von $2\frac{1}{2}$ pCt. zu belasten, und es wird sich in der vermehrten Einkunft der brittischen Zölle zeigen, wie viel sie in dieser Absicht ihren Feinden zu danken haben. Es ist nicht lange, als die Zeitungen uns sagten, daß die Convoygebühren jetzt 2,000,000 Pfund Sterling einbrächten. Es braucht keiner andern Bestätigung desjenigen, was ich vor einem Jahre an Newbel schrieb, daß Großbritannien einen Theil seiner Marine (Dank sei es seinen Feinden) auf Unkosten der Neutralen erhalten würde. Von einigen hundert Hamburgischen und Bremischen Schiffen würden die Britten in dieser Zeit nichts für Convoy-Ge-

bühren gezogen haben, was jetzt die Eigener aller von dem Londoner Markt her geschifften Güter außer der erhöhten Fracht auf englischen Schiffen bezahlen müssen, die schon ohnehin wegen der geringern Zahl der Schiffe zum reinen Gewinn bloß der Britten viel kostbarer wird. Man nehme z. B. an, daß seit anderthalb Jahren die Fracht von 90 neutralen von Hull abgegangenen Schiffen, die in dem Jahre vorher von ihnen verdient ward, in diesem Jahre denen wenigen Schiffen zu Theil geworden ist, welche die Huller zum Behuf ihres Handels im Gange erhalten haben, welcher ein Gewinn für diese, den sie auch der Huld der Neufranken zu danken haben.

§. 15.

Ich hatte dem Director geschrieben, daß die in Folge dieses Decrets müßig gewordenen Seeleute an der Nord- und Ostsee brittische Dienste suchen, und für deren Marine tüchtige Seeleute abgeben würden. Das muß man doch wol in Paris sich gemerkt haben. Aber dafür ließ sich ja geschwind durch ein anderes Decret Rath schaffen, nach welchem alle auf brittischen Schiffen genommene Seeleute neutraler Nationen als Seeräuber sollten behandelt werden. Die Strafe war nicht bestimmt, ob sie verbrannt, gerädert, gehangen oder guillotiniert werden sollten. Aber man hatte sich des geringfügigen Umstandes nicht erinnert, daß die Britten 40,000 französische Seeleute in der Gefangenschaft hielten, an welchen sie das Vergeltungsrecht üben könnten. Dies ward denn auch wirklich brittischer Seits erklärt, und so hat man von jener Seeräuberstrafe geschwiegen.

Man bemerke dabei, daß die englischen Nachrichten seitdem gar nicht von einiger Verlegenheit in Bemannung der brittischen Marine und gewaltsamen Pressen reden. Das mag denn doch wol daher rühren, daß ihr so viele neutrale Seeleute zueilen, wenn dagegen Frankreich durchaus Mangel an Seeleuten fühlt, und, wenigstens in diesem Kriege, demselben nicht wird abhelfen können.

§. 16.

Aber ein Hauptbeweis, wenn er gleich nicht mit jenen gleich klar am Tage liegt, von dem erhöhten Wohlstande der Britten, scheint sich mir in der Willfährigkeit zu zeigen, mit welcher die Nation sich der großen Zumuthung des Ministers gefügt hat, 10 pCt. von jedermanns Einkommen, neben den noch früher bestandenen und noch immer vermehrten Auflagen zu tragen. Nicht, daß dieser Antrag im Parlament durchgegangen ist, sondern daß er so leicht durchgegangen ist, daß selbst die Opposition sich nicht lebhaft dagegen erhoben hat, und die öffentlichen antiministerialen Blätter so wenig laute Klagen dagegen erhoben, gilt mir als ein Beweis des allgemeinen Gefühls der Nation von ihrem durch jenes Decret erhöhten Wohlstande. Ich glaube nicht, daß am Ende des 1797sten Jahrs die Nation eben so willig gewesen sein würde. Damals verstand sie sich zwar zu sieben Millionen Pfund Sterl. außerordentlicher nicht bleibender unmittelbar zu verwendender Abgaben. Denn bei diesen konnte doch ein jeder denken: ich will mich einschränken, um so wenig als möglich dazu beizutragen. Aber bei dieser Abgabe wird jedem Gelderwerber unmit-

telbar in den Beutel gegriffen, und er kann sich bei einem jeden Pfunde Sterling, das er gewinnt, sagen: zwei Schilling davon habe ich nicht mir, sondern dem Staate gewonnen. Zwar habe ich schon manchen sprechen gehört, und gewiß ist es schon hier oder da gedruckt zu lesen, aber ich scheue mich nicht, es nachzusprechen, weil es wahr ist, daß, wenn der Minister Pitt zwei Millionen Pfund Sterl. zur Bestechung des Directoriums angewandt hätte, um jenes Decret zu bewirken, er kein Geld vortheilhafter für Großbritannien hätte anlegen können.

§. 17.

Jedoch bestochen ist dies gewiß nicht. Warum hat es denn dasselbe gegeben? Warum hat es so lange die Gründe, durch welche man es zu überzeugen gesucht hat, daß es einen Mißgriff gethan habe, so wenig beachtet, als der Bey von Algier auf die Gründe desjenigen achten würde, der ihm sagt: laß doch die Seefahrt der christlichen Nationen völlig in Frieden, und erlaube ihnen lieber auf deine Stadt und deinen Staat frei zu handeln. Deine Staaten werden sich besser dabei stehen. Er wird antworten: Ich will keinen Handel. Die Seeräuberei allein soll der Handel meines Volks sein. Die Neufranken sind in fast gleichem Fal. Ihr Seehandel ist ganz dahin, nicht blos durch den für sie unglücklichen Gang des Seekrieges, sondern in Folge so mancher Schritte seiner Machthaber, durch welche sie denselben niedergeschlagen haben. Ein französischer Kaufmann schrieb in jener Zeit ins Ausland:

Wir haben zwar fast gar keine Handlung mehr, aber unsre Kaper holen uns alles herbei, was sonst über die See kam und wir bedürfen.

Es ist also bisher nicht beachtet worden, daß die Absicht des Decrets in dem nordischen Meere und im Ocean ganz verfehlt worden ist. Wahrscheinlich hat man schon früh die Aussicht darauf hinaus genommen, daß in denen Meeren, die Europa umfließen, die Beute reichlicher ausfallen müsse. In dem scheinbaren rechtlichen Verfahren über die dort aufgebrachtten Schiffe der Neutralen war alles darauf angesehen, eines jeden derselben, sich bald als einer Beute zu versichern. Die in den Häfen, wo ein solches aufgebracht wurde, eingesetzten Consuln, thaten geschwind den ersten Verdamnungsspruch. Natürlich hatten eben sie großen Antheil an der Ausrüstung der Kaper, und so saßen in allen französischen und spanischen Häfen eben so viele auf gut algierisch handelnde Deys als Consuln da waren. Von diesem Ausspruch ward an dieses oder jenes Cassationstribunal appellirt. Auch hier war die Stimmung den Gesinnungen der Consuln gemäß, und die Beispiele äußerst selten, daß ein Schiff, ihrem Spruch entgegen, wieder freigegeben wäre. Doch dies auch nur zu besorgen, war dem Kaper und den Consuln zu viel. Sie brachten ein Decret in Anregung, daß ohne das Urtheil der Cassationstribunale abzuwarten, ein jedes Schiff und Gut gleich nach dem Ausspruch eines Consuln sollte verkauft werden dürfen. Wie dadurch die Sache eine andere Wendung genommen, werde ich bald unten sagen.

§. 18.

Vielleicht findet es irgend ein Schriftsteller der Mühe werth, eine Sammlung der unglaublichen See- und Justizgräuel ins Publikum zu geben, zu welchen die Acten in den Seeplätzen der beraubten Neutralen, insbesondere in Kopenhagen sich leicht werden auffinden lassen, von woher die Zeitungen uns schon so manchen erzählt haben. Ich will einige mir bekannt gewordene beibringen, von welchen die öffentlichen Blätter nichts gesagt haben.

Ein von Mallaga nach Antwerpen, folglich von Einem für die Franzosen freundlichen Hasen zu einem andern bestimmtes Schiff, ward von einem flandrischem Kaper vor der Schelde genommen. In seiner Kajüte fand sich auf seinem Bett eine wollene Decke von englischer Manufaktur, die er in Falmouth, wohin er durch Sturm war hingetrieben worden, zu seiner Erwärmung mitgenommen hatte. Dies war genug, um Schiff und Gut zu condemniren.

Auf einem von Amerika herkommenden Schiffe fand der gierige Kaper nichts, was ihm einen Vorwand hätte geben können. Sehr gewiß bestach er zwei der Schiffsleute, die nun aus sagten, der Schiffer habe ein paar englische Stiefeln im Gebrauch gehabt. Dies Corpus delicti war nicht da. Aber sie sagten auch aus: er habe sie bei Annäherung des Kapers aus dem Kajütenfenster in die See geworfen. Auf diese Aussage ward er ohne Gnade condemnirt.

Ein von der Elbe abgegangenes Schiff ward aufgebracht, welches eine Kiste mit sächsischen Mousselinern

hatte, die man durchaus für englisch erklärte. Die Consuln hatten also freies Spiel, jede Manufakturwaare für englische Arbeit zu erklären. Um darüber entscheiden zu können, mußten sie, wenn es ehrlich damit gemeint wäre, so feine Waarenkennner sein, als der beste Mackler. Aber davon war gar nicht die Rede, und auch bei den obern Gerichten kam es nicht in nähere Untersuchung.

Die übrigen von den Schiffspapieren hergenommenen Vorwände giengen ins Unendliche, und ließen sich mit übermenschlicher Klugheit nicht voraussehen. Mehr als ein dänisches Schiff ward genommen, und auch nach der Appellation condemnirt, weil es seine Papiere nicht auf der Rhede von Altona, sondern im Hamburger Hafen an Bord genommen hatte, da doch Altona eigentlich keine Rhede hat, und aus seinem zu kleinen Hafen nur selten ein Schiff unmittelbar abgeht, doch ist dies Urtheil späterhin wieder zurückgenommen, als die Franzosen, wie ich weiter unten erzählen werde, andere Gedanken zu fassen anfiengen, und das Locale von Hamburg und Altona sich verständlich machen ließen. Bei einem andern Schiffe ward zum Grund der Condemnirung angeführt, daß seine Papiere in gar zu vollkommener Ordnung, und es daher zu glaubhaft wäre, daß sie simulirte Papiere seien. Doch habe ich mich von dem endlichen Ausgange nicht gewiß machen können. Vielleicht ward dieser Vorwand nur von dem Kaper oder dessen Advocaten in Ermangelung besserer Gründe gebraucht.

Ein dänisches aus Indien zurückkommendes Schiff ward aufgebracht, aber seine Ladung war durch allerlei

Umstände sehr beschädigt. Eben dies ward ein Grund zu einem Verdammungsurtheil. Denn, sagte man, der Kaper glaubte eine gute Prise zu machen. Da sie aber so viel weniger werth ist, so muß er doch etwas für seine Mühe haben.

Ein hamburgisches nach der Havanah bestimmtes Schiff, wohin es schon einmal eine Reise vollendet hatte, ward kurz vor seinem Einlaufen von einem Franzosen genommen, dort aufgebracht, und ist in den ersten Instanzen bereits condemnirt. Doch ward die Ladung auf Caution der Disposition der Signer überlassen. Nun höre man die seltsamen Gründe der Condemnation. Erstlich, das Schiff habe unter seinen Papieren zwar ein Document, nach welchem es in Altona gebauet, dem Schiffbauer von Hamburger Bürgern abgekauft und bezahlt worden sei. Aber es habe doch keinen eigentlichen Zielbrief, und so könne man nicht wissen, wo es gebaut sei. Zweitens, das Schiff war schon einmal in Petersburg gewesen, war dort in Rücksicht des Hafengeldes und andern Abgaben gemessen worden, und führte diesen Meßbrief noch unter seinen Papieren, welchen der Schiffer freilich wohlgethan hätte, nicht in Meere mit zu nehmen, wo er ihm gar nicht nutzen, wol aber sehr schaden konnte. Denn nun ward dieser petersburgische Meßbrief von den Franzosen als ein Beweis angenommen, daß es ein russisches Schiff sei. Drittens, in einem dieser Papiere hieß es: das Schiff sei auf Craveel gebaut, das ist von Eichenholz im Kiel, Balken und Rippen, aber von außen mit föhrenen Bohlen bekleidet. Craveel, sagten die Franzosen, kennen wir nicht in der Landkarte. Es muß aber doch

wol Reval sein, welches ein Vorhafen von Riga ist, es ist also in Reval gebaut, und ursprünglich ein russisches Schiff. Noch ist die Sache nicht entschieden, aber noch immer wahrscheinlich, daß die Franzosen sich die Beute nicht werden wollen entgehen lassen, und wol nicht geneigt sein werden, aus der Geographie sich des Bessern belehren zu lassen. Aber sollten solche unwissende Schlingel in Seegerichten sitzen und sprechen dürfen? Ein französischer Machthaber ward gefragt: quelle est donc la notion de Contrebande, que vous mettes en avant dans vos jugemens? Er antwortete trocken: tout ce qui vaus la peine d'être pris.

In den ersten Monaten war es daher leicht 300 Schiffe in seine Gewalt zu bekommen. Wenn ich indeß den Werth eines jeden Schiffs mit seiner Ladung auf 30000 Thaler anschlage, welches gewiß für eine Durchschnittsrechnung schon zu viel ist, so betrug dies 9 Millionen Thaler. Freilich ein zu großer Verlust, um von denen, die ihn unverschuldet leiden, so leicht verschmerzt werden zu können. Aber sehr klein in Vergleich des großen Gewinns, welcher durch jenes Decret den Britten so zu reden zugejagt ist.

§. 19.

Doch entstanden bald mehrere Ursachen, durch welche das Unheil gemindert ward. Eine davon ist, daß die Britten Meister in der mittländischen See geworden sind. Schweden und Dänemark, doch letzteres insonderheit, sind in ihren Veranstellungen zur Sicherung der Seefahrt ihrer Unterthanen weiter gelangt.

Doch hat Schweden den Verdruß gehabt, daß eins seiner Kriegsschiffe mit einer Anzahl von ihm convoyirter Kauffahrtheischiffe von den Engländern im Kanal angehalten, aufgebracht, und die Ladungen 600,000 Pfd. Sterl. werth, den Nachrichten vom 14ten Junii d. J. zu Folge condemnirt worden sind. Auch haben schon im vorigen Jahre die nordischen und amerikanischen Schiffer besser gelernt ihre Reisen nordwärts um Schottland zu machen, und sich auf dem Ocean, wo die Kaperei niemals lohnt, bis nahe an den Ort ihrer Bestimmung zu halten. Mir ist kein Beispiel bekannt geworden, daß nur Eins von diesen zu und von der Elbe und Weser gehenden neutralen Schiffen den Franzosen in die Hände gefallen sei. Die französische Kaper bedienten sich lange der norwegischen und schwedischen Häfen, wohin sie manches britische in der Nordsee erobertes Schiff aufbrachten. Aber auch dieses ist ihnen nunmehr durch eine für alle Kaper geltende Erklärung beider Höfe benommen worden. Indessen fanden auch die Franzosen so vielen Geschmack an der Kaperei, erfreuten sich des Anfangs scheinbar großen Gewinns so sehr, und gewiß waren viele Stimmführende in beiden Räten in der Kaperei interessirt, daß weder die Vorstellung der neutralen Mächte, und selbst der Bataver, auch sogar ein Versuch Talleyrands, den er als Minister that, um nur die Judicatur über die Preisen in einen bessern Gang zu setzen, ohne Erfolg geblieben sind.

§. 20.

Endlich gab das Directorium selbst durch eine Bothschaft vom 22. Nivose J. 7. (11. Jan. 1799.)

d. i. ein Jahr weniger sieben Tage nach jenem scheußlichen Decret, an die beiden Räte seine Ueberzeugung von den schädlichen Folgen desselben zu erkennen, wiewol es hauptsächlich nur darauf antrug, daß ihm selbst die Indicatur über diese Prisen überlassen werden möchte. Es gestand darin alle die Folgen ein, welche ich Rembels vorhergesagt hatte, aber auch, was ich nicht voraus sagen konnte, den Verlust von 20000 Seeleuten mehr, welche auf den Kapern waren genommen worden, so daß ihre Seemacht dadurch ganz gelähmt wäre. Hier zeigt eine für England sehr vortheilhafte Paralele, das nur wenig eigentliche Kaper hat, und die Neutralen fast allein durch seine größeren oder kleineren Kriegsfahrzeuge zu kränken fortfährt. Von diesen wird fast keines mehr von seinen Feinden genommen. Es behält also alle seine Seeleute zum Behuf seiner Marine, da Frankreich sie fortdauernd mit seinen Kapern insonderheit seit jenem Decret verloren hat. Kann auch ein stärkerer Beweis von der Schädlichkeit der Kaperei für ein Volk gegeben werden, das doch auch als Seemacht etwas bedeuten will? wenn, setzten sie hinzu, die Kaperei etwa fünf Seeplätze bereichere, so liege der Handel sonst überall so, daß die Producten Frankreichs gar keinen Abgang hätten, weil die Neutralen gar nicht zu kommen wagten, um sie abzuholen. So sah das Directorium die Folgen der übertriebenen Kaperei ein, hütete sich aber sehr, das Decret vom 29. Nivose als die Hauptursache anzugeben. Aber weit belehrender über das alles ist das lange Votum Denzels im Rath der 500 und das kürzere ei-

nes andern Arnould. Aus beiden will ich die durch Zahlen bestätigte Beweise ausziehen. Denn es verlohnt sich sehr der Mühe, den Thatbeweis zu geben, daß die Raubbegierde der Franzosen auf der See ihnen zum größten Schaden ausgefallen ist, so zuträglich sie ihnen auf dem Lande bis dahin auch gewesen sein mag.

Arnould vergleicht den Gewinn der Kaperei in dem Kriege nach 1688 mit dem der folgenden Kriege. Damals nahmen die Franzosen in etwa 8 Jahren den Britten 4200 Schiffe, ohne solche übertriebene Maßregel zu nehmen, ungeachtet die ganze englische Kauffahrthei damals nur 300,000 Tonnen betrug, und doch hatte die englische Seemacht schon im Jahre 1692 durch den Sieg bei la Hogue die Uebermacht zur See fast ebenso sehr als in dem jetzigen Kriege gewonnen. Aber Frankreich hatte damals einen Jean de Barth, Dugé-Trouin und andere Chefs d'Escadre, welche trotz den übermächtigen brittischen Flotten ihre Seezüge mit dem größten Glück vollführten. Dergleichen einen hatte es in diesem Kriege nur an Richery gekannt, der aber auf die Seite geschoben zu sein scheint. Jetzt, da die englische Kauffahrthei 1,500,000 Tonnen beträgt, haben sie seit 1793 nur 2000 Schiffe genommen. Im 5ten Jahr der Republik (1797) machten sie noch 662 Prisen, im 6ten Jahre aber nach jenem grausamen Decret nur 452. Man erlaube mir anzumerken, daß, wenn ich an den Director Rewbel als erstes Motiv wider das Decret schrieb, die französischen Kaper würden von nun an weniger Prisen machen, ich diesem Grunde weniger als den übrigen zutraute. Dennoch aber hat sich dieses bestätigt. Auch können die Neutralen sich es zu einz-

gem Trost dienen lassen, daß ihr ganzer Verlust an Schiffszahl in dem letzten Jahre doch nicht so überwiegend groß gewesen ist, als man annahm, so lange man ihre Zahl nicht in einer Summe erfuhr. Der größere Schade ist der dadurch gestörte Gebrauch ihrer Kauffahrt. Im nordamerikanischen Kriege beschäftigte das Cabotage 850,000 Tonnen zwischen den Häfen Frankreichs, wovon 120,000 Tonnen Neutralen waren. In diesem waren im 5ten Jahr, die unirte Departemente mit begriffen, in den französischen Häfen 8,95000 Tonnen beschäftigt, wovon 120,000 Neutralen waren. Hieraus allein läßt sich erklären, warum in jenem Kriege die Handelsbalans so gut stand, wogegen die brittische freilich aus andern Ursachen noch sehr schlecht stand. Im 6ten Jahre waren es nur 746,000 Tonnen, wovon 38000 Tonnen Neutralen. So sehr hatte deren Schifffahrt auf Frankreich abgenommen. Denzel verbreitet sich nun umständlicher über die gänzliche Niedererschlagung des französischen Handels in Folge dieses Decrets, aber auch des Belgischen und Batavischen. Denn aus ihm lerne ich bestimmt, was ich aus einigen Vorfällen nur muthmaßte. Den Kapern war alles Preise. Selbst unter französischer Flagge der Vorwand, ein jedes Schiff anzuhalten, galt ihnen für alle gleich, nemlich zu untersuchen, ob sie irgend ein englisches Natur- oder Kunstprodukt nicht etwan als Ladung, sondern bloß zufällig enthielten. Wahrscheinlich sind also unter den oben aufgezählten 452 Schiffen manche französische und nicht bloß neutrale, sondern auch alliirte gewesen. Die Antwerper glaubten den Franzosen für die Eröffnung der

Schelde viel zu danken zu haben. Aber die Kaper machten eine neue Sperrung derselben. Sie schwärmten vor der Schelde, nahmen fast jedes nach Antwerpen bestimmte Schiff, selbst der Holländer und übrigen Belgier, und schleppten es nach Ostende.

Ein Schiff gieng von Bordeaux mit einer Ladung Wein ab. Es warf Anker bei der Isle de Rhé. Hier holte es ein französischer Kaper weg. Der Schiffer, dessen Papiere ihre vollkommene Nichtigkeit hatten, ward von Tribunal zu Tribunal geschleppt, und der Prozeß ward, wie Denzel sagt, von ihm aufgegeben. So waren denn die sichersten Prisen für die Kaper diejenigen neutralen Schiffe, welche auf und von französischen Häfen segelten, und die sie folglich nicht weit von den Küsten aufsuchen durften. Wie war es denn noch möglich, daß die Neutralen französische Produkte zu holen wagen durften. Auch war die Asscuranz für Kriegsgesfahr für ein auf Frankreich gehendes Schiff so hoch als für jedes andere. Das empfanden wir hier in dem hohen Preise der Weine und andern französischen Güter, da sie zu gleicher Zeit in Frankreich äußerst wolfeil waren.

§. 21.

Die wirklich gute Absicht des Directoriums, das Decret wieder aufzuheben, ward bald von dem in den dafür interessirten und der die Kapererei begünstigenden Mitgliedern beider Rätthe bemerkt. Insonderheit lärmte Boulay Paty in dem Rath der 500 zu dessen Vertheidigung. Die Franzosen haben sich oft durch einzelne Ausdrücke leiten und regieren lassen. Er fand die Benennung Neutromanen für die Widersacher des Decrets.

Auch schmähte er sehr lebhaft auf den alten Mann in Deutschland, der die Franzosen, die es doch wol selbst besser verstehen müßten, belehren wollte, was zu ihrem Vortheil diene. Herr Genz deutet dieses Schmählen auf mich — und es mag auch wol wahr sein, weil jener Mann wahrscheinlich von dem Inhalt meiner Briefe an Newbel etwas erfahren haben mag, die schon für die Michaelismesse in meinem kaufmännischen Briefsteller abgedruckt, und von dessen Anhang den Handlungspolitischen Briefen Abdrücke nach Frankreich besördert waren.

Das Directorium sah indessen wohl ein, daß es durch das gesetzgebende Corps nicht zur Aufhebung jenes Decrets gelangen, ja daß es ihm nicht einmal gelingen würde, die Judicatur über die Prisen an sich zu ziehen. Es wählte also den sichern Weg, um die Wirkung desselben durch die ihm zustehende ausübende Gewalt zu vereiteln. Es beschloß, daß keine Marquebriefe mehr ausgefertigt, und allen Kapern, so wie sie in die Häfen einkehrten, die schon ertheilten wieder abgenommen werden sollten. Die für die Marine vortheilhafte Wirkung zeigte sich sogleich. Die in Brest ausgerüstete Flotte von 25 Linienschiffen, und so vielen kleinern Kriegsfahrzeugen erlangte nun sogleich ihre volle Bemennung, die bekanntlich viel zahlreicher als die der brittischen Kriegsschiffe ist, und konnte ganz unerwartet für die Britten in See gehen. In den neutralen Seestaaten besorgte man eine Weile, jener Schritt des Directoriums sei nur darauf abgezwackt, ihre Seefahrer wiederum sicher zu machen, daß sie sich aufs neue hervorwagten. Dann würde man bald durch ein anderes Decret der Kaperei

wieder freien Lauf lassen, und ihr die Beute verschaffen, die ihr seit vielen Monaten fast ganz gefehlt hatte. Das aber ist nicht geschehen, und ich meines Theils bin nicht geneigt, anzunehmen, daß es geschehen sein würde, wenn auch das veränderte Kriegsglück die so hoch gestiegene Arroganz der französischen Machthaber nicht gedämpft hätte, welche sie seit den für Frankreich sowohl als für Europa gleich unglücklichen 4ten September 1797 in einem anhaltenden Bestreben, Freunden und Feinden gleich wehe zu thun, geäußert hatten, und wenn nicht auch in Paris selbst seit den letzten Wahlen eine so große Revolution vorgegangen wäre.

Die Neutralen befahren also die Meere, und insbesondere die französischen Häfen mit erneuertem Vertrauen. Die Nordamerikaner segeln England vorbei wieder der Weser und dem Sund zu. Indessen besteht das Decret noch immer, und wenn ja ein neutrales Schiff mit brittischen Gütern einem französischen Kaper aufstößt, so wird's genommen. Mir fehlt jetzt bei der Eile des Drucks die Zeit, um mich zu unterrichten, ob und durch wie viele Urtheile durch das Cassationstribunal Schiffe, die schon eingefangen und condemnirt waren, wieder freigegeben sind. Doch kann ich einen Vorfall nicht unerzählt lassen, weil er einen Beweis von schnell geübter Billigkeit gleich nach jenen neuen Entschliessungen giebt. Ein französischer Kaper näherte sich im April d. J. unter englischer Flagge einem von der Weser aus nach St. Thomas unter neutraler Flagge segelnden reichbeladenem Schiffe, und that demselben einige gleichgültige Fragen in englischer Sprache, in wels-

cher ihm der Capitain jenes Schiffes antwortete. Weil er ihn nun ganz für einen Engländer hielt, so bat er auch ihm anzuweisen, wie er von der französischen Küste aufs baldigste sich entfernen könnte. Nun entdeckte sich der Kaper als einen Franzosen, nahm ihn als eine gute Prise in Besitz und führte ihn nach Calais. Jene Frage sollte nun zu einem Beweise dienen, daß das Schiff, weil dessen Führer die französische Küste so sehr scheuete, wo nicht ein brittisches sey, doch brittische Güter an Bord habe. Da nun derselbe zur Municipalität von Calais mit seinen Papieren gieng, ward deren Richtigkeit bald anerkannt, und das Schiff in wenigen Stunden frei gegeben. Vier Wochen früher wäre es ihm gewiß ganz anders ergangen.

J. 22.

Auf diese Art und sobald hatte sich dieser noch immer in seiner Art neuer Seegräuel geendigt, und einen dauerhaft bleibenden Beweis gegeben, daß die aufs höchste getriebene Kaperei dem Staat selbst, der sich dazu entschließt, mehr Schaden als Vortheil bringe. Aber das Ende derselben hat auch in der Handlung fast eine gleiche Revolution entstehen gemacht, als welche am Ende eines jeden Seekrieges auf einen schnell geschlossenen Frieden erfolgt. Diese ist vielleicht in dem Verlauf des daraus für den Kaufmann entstandenen Verlustes deswegen größer, weil sie minder vorausgesehen ist. In der Hinaussicht auf jeden Frieden und den daraus zu erwartenden Fall der Preise schränkt jeder verständige Kaufmann seine Speculationen ein, und sucht vorher mit geringem Gewinn oder mit möglichst geringem Ver-

lust zu verkaufen. Nicht so klar mag mancher Kaufmann vorausgesetzt haben, daß die Preise der bisher über England gegangenen Waaren würden fallen müssen, sobald die Aufhebung oder Minderung der französischen Kaperei denselben verstaten dürfe, zu den Marktplätzen im Norden in dem gewohnten kürzern Wege zu gelangen. Das ist nun auch erfolgt, aber zu geschwind für manchen Kaufmann, der seine Lager voll von Waaren hatte, auf deren Preis er die hohe Asseruranz, die in England berechnete zwiefache Provisson und alles übrige berechnen mußte, was ich oben als einen den Britten von den Franzosen zugelegten Gewinn angegeben habe. Dazu kommt, daß der Gang des Krieges und der Welthandel auf dem festen Lande, und daß insonderheit die Erwartung sinkender Preise den ausländischen Kaufmann veranlaßt, jetzt so wenig als möglich zu committiren, den Abzug der Waaren ost- und südwärts hemmet. Ich darf nicht vergessen, daß der letzte so lange Winter schon manchen auf dem festen Lande, und insonderheit in den Hansestädten in Verlegenheit gesetzt hat. Für seine schon im Januar in England gekauften Waaren sind die Tratten schon im März fällig gewesen. Sie kamen aber erst im Mai in seine Hände, und waren auch dann noch nicht gleich verkäuflich. Dies ward eine Hauptursache des auf 11 und 12 pCt. bis in die Mitte des Jahres sich erhaltenden Disconts in Hamburg. Doch darf ich nicht mehr darüber sagen, weil es die Folge eines nicht von dem Seekriege und der ihn begleitenden Seegräuel, sondern von einem Naturübel ist.